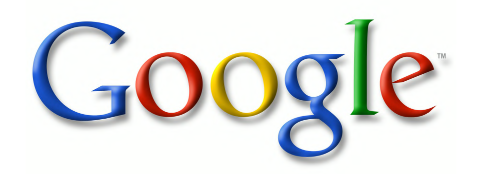
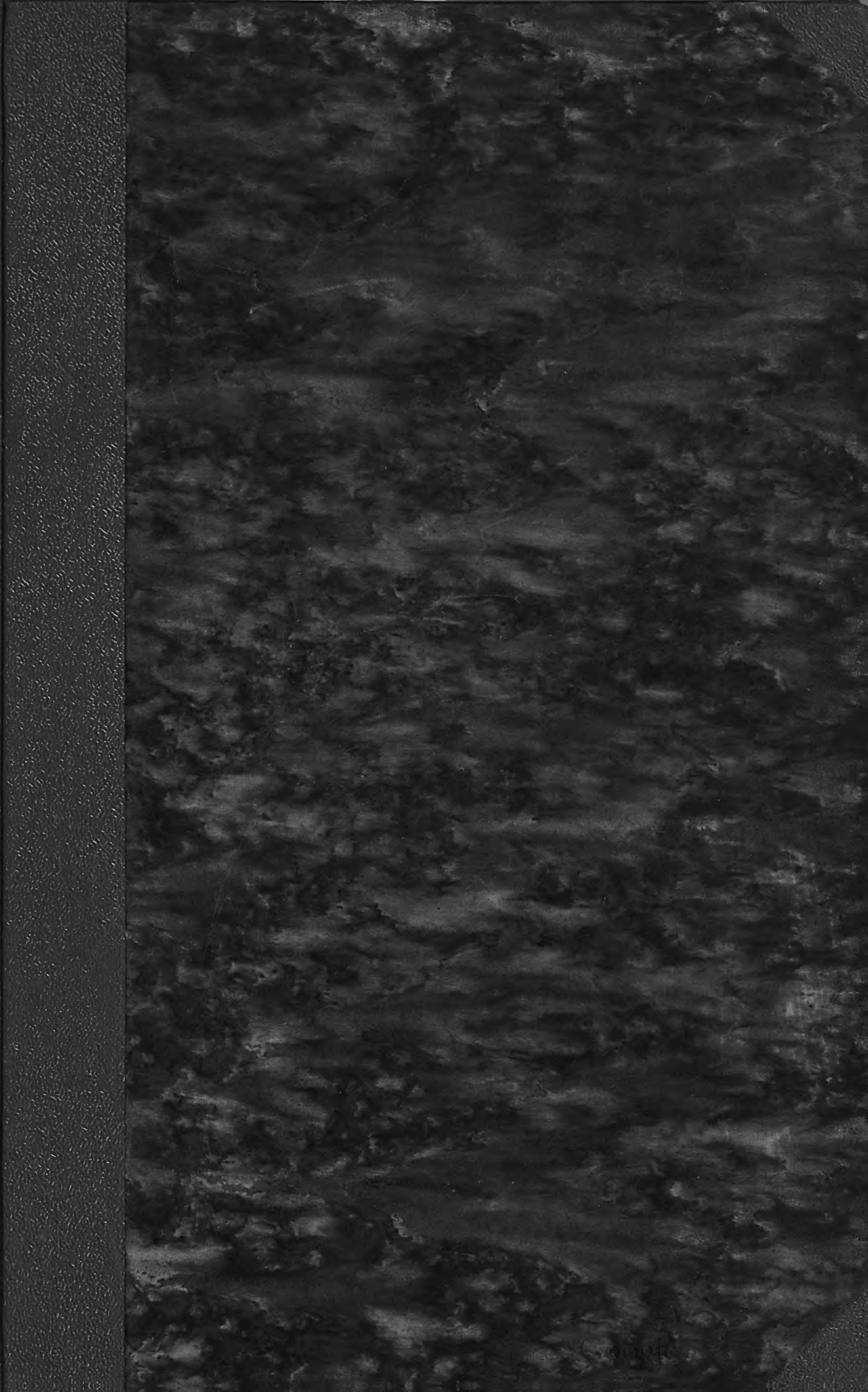

Google




University of Florida
1853


HANS ZIEHER

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

44. Jahrgang

Zweites Heft

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Duncker & Humblot

München und Leipzig 1920

Diesem Heft liegen 3 Prospekte des Volksverlags für Wirtschaft und Verkehr in Stuttgart bei

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Über Geschichtswissenschaft. Von E. Troeltsch. — Die Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen. II. Von O. Engländer. — Knapps staatliche Theorie des Geldes. Von M. Palyi. — Gibt es ein Deportgeschäft? Von L. v. Bortkiewicz. — Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft. Von U. Wilcken. — Zur Vorgeschichte des Pfandbriefes. Von Ed. Wegener. — Betrachtungen über das Ernährungsproblem in der Geschichte. Von Haepke. — Die spanisch-portugiesische Auswanderung. Von O. Quelle. — Die Heimstättengesetzgebung in Deutschland. Von E. Dronke. — Die Devalvation in Argentinien. Von C. A. Schaefer. — Untersuchungen über Bodenpreise, Mietpreise und Bodenverschuldung. Von W. Rothkegel.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu richten an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

44. Jahrgang

Zweites Heft

Herausgegeben
von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1920

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

Eingesendete Bücher und Zeitschriften:

Die große Menge und das Volk

Von Professor Dr. Ferdinand Tönnies-Eutin

Mit dem Ausdrucke „Die große Menge" pflegen zwei verschiedene Vorstellungen verbunden zu werden. Am häufigsten wohl erstens die ganz unbestimmte von vielen zerstreuten Menschen, die — nach dem Urteil des Redenden — eine gewisse Minderwertigkeit miteinander gemein haben, man meint, diese auch in ihrer Art zu denken und zu handeln erkennen und nachweisen zu können. Es ist darin nicht der Gedanke enthalten, daß diese Menge irgendwie miteinander verbunden sei und ein gemeinsames Wollen und Handeln bekunde — außer sofern gemeinsam auch ein Merkmal genannt wird, das mehreren eigen ist, ohne daß irgendwelche Verbindung zwischen ihnen besteht und daraus hervorgeht. Eine andere Vorstellung ist aber zweitens die einer zusammenhängenden Menge, die als eine Art von Einheit sichtbar ist, so aber, daß eine gewisse Zahl von Menschen, und zwar eine so große, daß sie nicht ohne Mühe gezählt werden kann, vorausgesetzt wird. Bei der großen Menge dieses Sinnes wird man ein gleiches und gemeinsames Wünschen, Streben, Trachten allerdings vermuten, und zwar ein Zusammenstreben, das als solches die Menschen verbindet, und also in ein „soziales Wollen" übergeht.

Soziales Wollen ist ein allgemeines Problem, dessen Untersuchung hier der Betrachtung der großen Menge zugrunde gelegt

wird: teils insofern, als es überhaupt Menschen verbindet und zusammenhält, teils in seiner Eigenschaft als allgemeiner Wille, nämlich als Wille einer verbundenen („organisierten") Gesamtheit, wozu die große Menge sich erheben oder doch begrifflich entwickelt werden kann: einer Nation, eines Volkes, eines Staates, einer Kirche oder anderen Gemeinwesens.

Fassen wir also die Antworten zusammen, um den Fragen zu genügen: Wie ist soziales Wollen möglich? welche sind seine Ursachen? — Das Wollen entspringt aus Wünschen, das Wünschen aus Lust- oder Unlustgefühlen. Daß aber mehreren Menschen durch die gleichen Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen die gleichen Gefühle ausgelöst werden, beruht erstens in der ihnen gemeinsamen allgemeinen menschlichen oder besonderen menschlichen, zum Teil in der animalischen und vegetativen Natur; ebenso daß die gleichen Gefühle in gleichen oder doch ähnlichen Strebungen und Handlungen sich ausdrücken. Dies gilt besonders von den gleichen Empfindungen. Wenn mehrere Individuen gleichzeitig gepeitscht werden, so fühlen sie heftigen Schmerz und werden ihre Schmerzen durch Schreien oder andere Äußerungen kundgeben. Ebenso wird ein beliebiger Haufen von Menschen, der etwa von Hunger geplagt wird, seiner Unzufriedenheit lärmend und tobend Ausdruck geben. Bei freudigen Eindrücken ruft jede beliebige Menge Hurra! oder (wie beim Aufsteigen einer Rakete) Ah! usw. Es beruht aber zweitens in besonderen Eigenschaften, die Gruppen von Menschen miteinander gemein haben als ihre gemeinsamen, erworbenen „Voraussetzungen". So werden Jäger durch die Wahrnehmung eines Wildes von Lustgefühlen erregt, und damit zugleich erwacht in ihnen der Trieb, das Wild zu erlegen. Hingegen eine Gruppe von Malern wird durch denselben Anblick anders bewegt; sie freuen sich über die Gestalt des Wildes, die umgebende Landschaft, und wünschen, das Bild festzuhalten, sei es auf der Netzhaut oder auf der Leinwand.

Es beruht aber drittens darauf, daß Menschen in besonderer Weise zusammenhängen und miteinander verbunden sind. So wirkt der Anblick des leidenden Vaters auf mehrere Geschwister leidvoll und löst den Wunsch ihm zu helfen aus; so auch die Vorstellung von seiner Erkrankung und von seinem Sterben; auch wenn sie an verschiedenen, weit auseinander liegenden Orten leben, wirkt die Nachricht auf gleiche oder ähnliche Art, erregt viele andere Vorstellungen und — normaler Weise — leidvolle Gefühle, den Wunsch hinzureisen, der Mutter beizustehen, den Nachlaß zu ordnen usw.

Ebenso wirken überhaupt viele Vorstellungen gleichartig auf Menschen die in irgendwelcher Gemeinschaft oder Gesellschaft verbunden sind. Bei so Verbundenen aber muß sorgfältig unterschieden werden, was sie, infolge ihrer Verbundenheit, gleichzeitig und gemeinsam fühlen, denken, wollen, von dem was ihre Gesamtheit, die Genossenschaft, der Verein, Bund und wie immer eine solche heißen mag, als ihren Willen ausprägt und ausspricht.

Das Erste ist seinem Wesen nach nicht verschieden von dem gemeinsamen Wollen irgendwelcher Menge sonst nicht verbundener („unorganisierter") Personen.

Darum ist von grundlegender Wichtigkeit die Erörterung und Unterscheidung: ob ein gemeinsames Wollen nur das gleiche Wollen oder das einheitliche Wollen vieler sei, d. i. ob die Gruppe als solche oder nur als Menge einen Willen hat. Um als Gruppe einen Willen zu bilden, muß sie „organisiert" sein, d. h. sie muß gemeinschaftlich oder gesellschaftlich eine zusammenhängende Einheit darstellen. Wenn gemeinschaftlich, so kann ihr gültiger Wille schon in stillschweigendem Einvernehmen oder in Gewohnheit oder im herrschenden Glauben beruhen, d. h. der besondere Wille leitet sich aus allgemeinem Willen ab, er versteht sich von selbst oder wird erschlossen; er kann aber auch ausdrücklich von der gesamten Gruppe oder von einem Ausschuß, der sie vertritt und leitet, gestaltet werden; es ist dann die Frage, wie die Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses „sich einig werden". Durch den Gemeinschaftscharakter wird diese Einigung erleichtert: auch sie kann „sich von selbst ergeben". Eine gesellschaftliche Gruppe bedarf immer der verabredeten oder sonst ausdrücklich bestimmten Regel, unter welchen Bedingungen die Übereinstimmung eines Teils als der Wille der Gruppe gelten soll: die rationale Form der Entscheidung ist die Abstimmung und das Mehrheitsprinzip; der Beschluß einer Versammlung, sofern diese als „beschlußfähig" gilt, wofür wiederum eine anerkannte Regel bestehen muß.

1

In neuerer Zeit haben mehrere Denker sich beschäftigt mit der Psychologie des Haufens oder der „Menge" (foule) und haben dieser Erscheinung einen besonderen Charakter zugeschrieben, der den Haufen als solchen bezeichne, wie auch immer die Individuen beschaffen sein möchten, aus denen er zusammengesetzt ist. So daß zum Beispiel eintausend gelehrte und hochgebildete Männer, wenn sie als

Haufen zusammen sind, gewisse Erscheinungen darbieten, die dem Haufen als solchem eigentümlich seien, die also in gleicher Weise in einer gleich großen Zahl von rohen und schlichten Menschen beobachtet werden könnten. In geistreicher Weise hat der Franzose Gustave le Bon diese Lehre vorgetragen[1]. Er behauptet das Dasein einer Kollektivseele in jedem Haufen, welche alle darin vereinigten Individuen auf eine Art fühlen, denken und handeln mache, die ganz und gar verschieden sei von der Art, wie jeder Einzelne für sich fühlen, denken und handeln würde. Es sei nicht eine Summe und ein Mittelwert der Elemente, sondern Kombination und Schaffung neuer Merkmale. Die intellektuellen Eigenschaften, also die Individualitäten, verwischen sich, die unbewußten allgemeinen Eigenschaften erlangen das Übergewicht. Hauptursachen: 1. daß der einzelne im Haufen, durch die bloße Tatsache der Zahl, ein Gefühl unüberwindlicher Macht erwirbt, das ihm gestattet, Instinkten nachzugeben, die er, auf sich allein gestellt, mit Gewalt gezügelt hätte; 2. die Ansteckung der Gefühle bewirkt, daß der Einzelne sehr bereit ist, sein persönliches Interesse dem Gesamtinteresse aufzuopfern; 3. die wichtigste Ursache ist die Suggestibilität, wovon Ansteckung die Wirkung: der Zustand des Menschen im Haufen ist ähnlich dem des hypnotisierten. — So stehe der Haufen immer intellektuell unter dem einzelnen Menschen. In bezug auf Gefühle und Handlungen aber könne er sowohl besser als schlechter sein — es hänge von der Art der Suggestion ab. Der Haufen wird als impulsiv, wankelmütig und reizbar beschrieben; er sei so wenig eines dauerhaften Willens wie eines dauerhaften Gedankens fähig: leicht beeinflußbar („suggestibel“) und leichtgläubig; seine Gefühle neigen zur Übertreibung und Versimpelung (simplisme); er ist unduldsam, autoritär und konservativ bis zur Servilität, vermöge eines fetischistischen Respekts vor der Überlieferung. So ist, nach Le Bon, der Haufen jedes Verbrechens, aber zuweilen auch einer Handlung von hoher Sittlichkeit fähig. Ideen finden langsamen Eingang, weichen aber, einmal festgewurzelt, um so schwerer. Logisches und kritisches Denken ist dem Haufen fremd, dagegen seine Phantasie arbeitet lebhaft: auf die Phantasie des Volkes baut sich die Macht der Eroberer und die Kraft der Staaten auf. Daher „wer die Kunst ver-

[1] Siehe le Bon, Psychologie des foules (auch in deutscher Übersetzung vorhanden). Vgl. Sighele, La folla delinquente (deutsch von Kurella) und La delinquenza settoria (franz. Psychologie des sectes). Tarde, l'Opinion et la Foule. Robert E. Park, Masse und Publikum. Simmel s. u.



steht, auf die Phantasie der Volksmenge zu wirken, versteht auch die Kunst sie zu regieren". Alle Überzeugungen des Haufens nehmen religiöse Formen an. Seine Glaubensmeinungen und Ansichten beruhen auf Rasse, Überlieferung, Zeit, als den entfernteren Ursachen, während die politischen und sozialen Institutionen, außer, sofern sie durch Illusionen und durch Worte wirken, verhältnismäßig wenig vermögen, ebensowenig Erziehung und Unterricht. Die unmittelbaren Faktoren sind Bilder, Worte, Illusionen: Erfahrung, wenn oft genug wiederholt, kann dagegen wirksam sein, der Einfluß der Vernunft ist gleich Null. Dies alles müssen diejenigen wissen, die sich als Führer geltend machen; ihre Hauptmittel sind: Behauptung, Wiederholung, Ansteckung. Außerdem hat der Machtzauber („das Prestige") wesentliche Bedeutung. Es gibt dauernde und wandelbare Glaubensmeinungen. In neuerer Zeit treten jene mehr und mehr zurück, die Meinungen werden mehr und mehr wandelbar. Auch die Presse, die ehemals die Meinungen leitete, hat, wie die Regierungen, allmählich dem aus anderen Ursachen geschehenden Wandel nachgeben müssen. Alle diese Merkmale beziehen sich, nach Le Bon, auf die „heterogenen" Haufen, die er als anonyme (zum Beispiel der Haufen der Straßen) und nichtanonyme (wie Geschworenengerichte, parlamentarische Versammlungen und dergleichen) unterscheidet. Ein besonderes Studium will er den homogenen Haufen, nämlich 1. den Sekten, 2. den Ständen (oder „Kasten"), 3. den Klassen vorbehalten. Besondere Betrachtungen widmet Le Bon dann noch den verbrecherischen Haufen, den Geschworenengerichten, den Wählerschaften und den parlamentarischen Versammlungen, mit manchen treffenden und stechenden Einzelbemerkungen.

Übrigens wird hier über das Theorem in eingehender Weise berichtet, weil es — ungeachtet seiner offenbaren Unzulänglichkeit und widerspruchvollen Natur, oder eben durch diese Eigenschaften — großes Ansehen und gläubige Nachsprecher gefunden hat, wodurch allerdings bestätigt wird, was es an (scheinbarer und wirklicher) Wahrheit enthalten mag.

Ich versuche dieser Wahrheit ihr Recht zu geben durch eine kritische Behandlung des Gegenstandes.

2

Wenn man die Psychologie der Menge oder des Haufens erforschen will, so muß man zunächst unterscheiden: den getrennten Haufen und den versammelten Haufen. Man muß ferner die Unter-

scheidung festhalten: was die Mehreren miteinander gemein haben, daher auch was sie gleichzeitig und gleichartig empfinden, fühlen, und wollen, und was sie einheitlich, also als Menge, empfinden, fühlen und wollen. Eine versammelte Menge wird leichter als eine getrennte die Einheit einer „Seele“ durch einheitliche Willenshandlung kundgeben.

Wenn aber eine Menge sich versammelt, so geschieht es entweder „zufällig“, d. h. aus mannigfachen Beweggründen der Mehreren, oder „absichtlich“, d. i. infolge eines schon vorhandenen ihnen gemeinsamen Gefühles, einer Stimmung, die sie hintreibt, oder einer Nötigung, die sie empfinden. Die Nötigung wird in der Regel von außen kommen, als Einladung oder Ruf, oder Befehl, hinter dem der Zwang steht. Allgemein werden wir Versammlungen, die sich selbst versammeln, und Versammlungen, die versammelt werden, unterscheiden. In beiden Fällen ist ein weiterer Unterschied, ob die Versammlung ungeordnet ist oder geordnet; wenn geordnet, ob sie sich selber ordnet oder von außen geordnet wird, ob sie ungeordnet oder schon geordnet zusammenkommt. Geordnete und geordnet zusammenkommende Versammlungen sind entweder nur beratende oder beratende und beschließende; diese wie jene beraten und beschließen entweder nur für sich selber („was sie tun wollen“) oder in Absicht auf andere („was diese tun sollen“).

Betrachten wir im Lichte dieser Unterscheidungen die Menge, die wir als Volk oder Volksmenge kennen, als wovon eine unbestimmte Vorstellung auch dem Theorem Le Bons zugrunde liegt.

Wir verstehen als „Volk“ regelmäßig eine räumlich getrennte, wenn auch zumeist in einem und demselben Lande, also in räumlichen Benachbarung zusammenwohnende Menge. Wir verstehen sie aber ferner; bald 1. ausschließlich als eine Menge, die durch Abstammung — die „Rasse“ — miteinander zusammenhängt; dann kann das Merkmal des Zusammenwohnens unwesentlich werden: so ist das „jüdische Volk“ über den Erdball zerstreut, das irische Volk besteht aus den Einwohnern Irlands und den Iren, die in Amerika oder anderswo wohnen; auch zum deutschen Volke rechnen wir die Amerikaner deutscher Herkunft, wenigstens soweit sie nicht mit der deutschen Sprache alles deutsche „Volkstum“ verloren haben, und die versprengten Volksteile in allen Ländern, auch wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Dann 2. verstehen wir als Volk eine Menge, die durch Sprache, Volkstum, Überlieferungen, Literatur, Kunst und Wissenschaft, kurz durch Kultur-

elemente verbunden ist und eine Einheit bildet. In diesem Sinne rechnen wir zum Beispiel zum deutschen Volke nicht nur Österreicher, Schweizer, Balten, die durch ihre Abstammung dazu gehören mögen, sondern auch Juden und andere Fremdstämmige, insofern als sie eben an den Kulturelementen offenbaren und starken Anteil haben und zu deren Leistungen mitwirken, obgleich sie zum Volke im ersten Sinne nicht gehören. Endlich 3. wird als Volk die in einem geographischen Raume und folglich in einem Staate oder doch in einem Reiche politisch geeinigte Menge verstanden, wobei die Bedeutung der früheren Merkmale gegen dies Merkmal des gemeinsamen Staatsbürgertums zurücktritt. In diesem Sinne hat man neuerdings die Staatsnation (3) von der Kulturnation (2) unterschieden und könnte füglich die Volksnation (1) hinzufügen. Der Kürze halber werden wir aber einfach den ersten Begriff durch das Wort „Volk", den zweiten durch „Nation" und den dritten durch „Staatsvolk" bezeichnen, an Stelle des letzten kann aber auch von Gemeindevolk, Kirchenvolk (das „gläubige Volk") geredet werden.

Wenn nun in diesen drei Begriffen eine Menge verstanden wird, ohne daß andere Eigenschaften der Menschen, die dazu gehören, in Betracht kommen, so geht im Sprachgebrauch daneben einher die Vorstellung vom Volk als der großen Menge, dem großen Haufen der ärmeren und ungebildeten oder doch minder gebildeten „Masse", im Gegensatz zu den höheren Schichten, den besitzenden Klassen, den „besseren Ständen", oder kurz den „Gebildeten" — innerhalb eines „Volkes". Jener Sinn enthält also regelmäßig ein Werturteil, und zwar vorzugsweise jenes (wovon wir ausgingen) der Geringschätzung, zuweilen aber der Hochschätzung, wenn etwa von der körperlichen Rüstigkeit und dem gesunden Sinne des Volkes im Gegensatz zur Verzärtelung und Sittenverderbnis in den höheren Ständen die Rede ist. Insoweit als der Gegensatz überhaupt brauchbar ist, werden wir hier das Wort „Volksmenge" anstatt „Volk" für angebracht halten, und das Werturteil dabei im Hintergrunde zurückhalten, das am offensten sich kundgibt, wenn die Menge als „Pöbel" gebrandmarkt wird, und diesen pflegt man am unmittelbarsten als einen auf der Straße angesammelten Haufen dürftiger und schlechtgekleideter Menschen vorzustellen.

Sowohl Volk als Nation als Staatsvolk und nicht minder die Volksmenge als Teil eines Volkes oder Staatsvolkes, sind insoweit räumlich getrennte Haufen, daß sie zwar gleichzeitig und einheitlich

empfinden, fühlen, wünschen, aber nicht unmittelbar einheitlich wollen und handeln können.

Auch in bezug auf Gemeinsamkeit des Empfindens usw. ist eine solche Gesamtheit nur bedingterweise als solche zu verstehen. Nicht nur scheiden Kinder, wenigstens die jüngsten Jahrgänge immer aus, nicht nur gibt es Blöd-, Schwach- und Wahnsinnige, die keinen Anteil etwa an gemeinsam empfundener Not nehmen, sondern auch außerdem gibt es immer einzelne, die anders fühlen und anders denken, auch wenn sie die Äußerungen davon aus Furcht vor Mißbilligung und Mißhandlung unterdrücken; anderseits freilich auch solche, die zwar die gleichen Gefühle und Gedanken hegen, aber aus Eitelkeit oder Eigensinn oder Widerspruchsgeist andere kundgeben.

Anders ist es mit einer *versammelten* Menge, ob sie sich von selbst versammelt oder einer Einladung, einem Rufe oder einem Geheiße folgt. Das Versammeltsein macht sie wollens- und handlungsfähiger, sie wird mehr oder minder eine geschlossene Einheit. Daß ein „ganzes Volk", eine Nation oder ein Staatsvolk oder auch nur *die* Volksmenge als Teil des Volkes sich versammele, darf als unmöglich gelten, sogar wenn man etwa nur an die erwachsenen männlichen Mitglieder einer solchen Gesamtheit denkt. Am nächsten kann dieser Vorstellung das „Staatsvolk" einer Stadtgemeinde oder eines Liliputstaates, wie das Fürstentum Lichtenstein kommen, zumal, wenn die „Masse" der arbeitenden Menge als unfreie nicht dazu gerechnet wird, wie in der griechischen Polis.

Immer werden auch die in einer „Volksversammlung" Versammelten nur Teile der Gesamtheiten sein, aber sie können allerdings als deren Darsteller („Repräsentanten") *gelten*. Meistens gelten sie mit Unrecht dafür.

Es pflegt schon zu genügen, wenn man etwa aus der „Stimmung", die ein solcher versammelter Teil kundgibt, auf die Stimmung einer Gesamtheit glaubt *schließen* zu können; möglicherweise wird der Schluß richtig sein.

Ein großer Unterschied, in welcher Weise und welche Menge sich versammelt oder versammelt wird. Als mögliche Folge der Versammlung werde die *Einigung* und die Vereinigung ins Auge gefaßt. Von der Vereinigung hebt wiederum die Bildung dauernder Vereine sich ab.

3

Nach den Zwecken der sich selbst versammelnden Menge unterscheiden wir wirtschaftliche, politische und geistige Zusammenkünfte.

A. Zu wirtschaftlichen Zwecken versammeln sich erstens, die zusammen arbeiten Wollenden, zweitens, die miteinander Tauschgeschäfte machen Wollenden. Als Beispiel von eins möge die regelmäßige Zusammenkunft von Tausenden freier Arbeiter in einer Fabrik gelten, sofern sie noch als wesentlich freiwillig erscheint, wenn auch die Fabrikglocke mahnt und Versäumnis wie Verspätung gebüßt wird. Sie versammeln sich, aber bilden keine Versammlung; sie kommen zusammen, nicht um etwas Gemeinsames zu wollen und zu tun, sondern jeder kommt, um seine Arbeit zu tun wie bei der Ansammlung vor einem Billettschalter jeder sein Billett haben will, wie die Menge, die aus einem Eisenbahnzuge oder aus einem Theater sich ergießt, nicht in einer Versammlung absichtlich, sondern zufällig zusammen war; nicht zum Behuf gemeinsamen und einheitlichen Handelns oder auch nur Wollens, sondern zum Behuf vielheitlichen gemeinsamen Fahrens oder Sehens und Hörens. Sie wollen nichts miteinander, sondern nur nebeneinander. Anders, wenn zum Behuf des Austausches von Gütern, der Bezahlung von Schulden, der Verabredung von Geschäften, der Mietung von Arbeitskräften, Landleute aus allen Himmelsrichtungen auf den Märkten der in ihrem Mittelpunkte belegenen Stadt zusammenkommen; städtische Kaufleute auf dem Markte oder in den Räumen der Börse sich versammeln; aus allen Städten und Dörfern eines Landes Geschäftsleute und Schaulustige in der Hauptstadt oder einer anderen Zentrale zusammenströmen; zu einer „Weltausstellung" Verkäufer und Käufer, Schausteller und Schaulustige aus allen Nationen herbeieilen: das Zusammenkommen zufälliger Art vermischt sich mit dem Zusammenkommen, das in der Absicht, miteinander und durcheinander Geschäfte zu machen, geschieht.

Selten sind solche Haufen zu gemeinsamem Wollen und Handeln, nach außen hin, vorbereitet und geneigt. Die sich aus freien Stücken zu gemeinsamer Arbeit Versammelnden haben diesen Willen allerdings, sofern sie von einer Vorstellung ihres Gegenstandes und Zweckes erfüllt sind; darum die Arbeiter einer Fabrik nur, wenn es sich etwa um eine genossenschaftliche Werkstätte handelt. So versammeln sich auch die Bürger einer Stadt, um bei einer Feuersbrunst helfend zusammenzuwirken; die Küstenanwohner, um eine gefährdete Stelle des Deiches

vor der Sturmflut zu schützen. — Die Haufen, die zum Tauschen und Geschäftemachen sich versammeln, streben in der Regel vielmehr auseinander und widereinander. Sie laufen um die Wette, sie machen einander „Konkurrenz". Aber sie haben gemeinsame Gegner. Die Käufer sind Gegner der Verkäufer und umgekehrt. Die gemeinsamen Belange („Interessen") erzeugen gleiche und gemeinsame Wünsche, die gemeinsamen Wünsche gemeinsames und einheitliches Wollen. So können auf jedem Markte die Tauschbegehrenden sich versammeln und vereinigen, um mit vereinten Kräften besser zu erreichen, was jeder für sich erstrebt: die möglichst günstige Verwertung seines Gutes (oder des Geldes). Versammlung der Personen ist das einfachste Mittel, um eine ausdrückliche Verabredung zu treffen oder in stillschweigender einig zu sein; aber, so wenig wie die Bildung eines Vereins, ist sie notwendig, sobald man schriftlich oder durch Apparat in die Ferne sprechen und sich verabreden kann. Ferner können die Einmütigen durch einen oder mehrere Vertreter oder Sprecher ihre Willensmeinung mitteilen oder sonst zur Geltung bringen. Die elementare Versammlung bleibt dem Ausdruck starker Gefühle und darin beruhenden Entschlusses vorbehalten. So als plötzliche, wenn auch verabredete Arbeitniederlegung oder doch Lohnbewegung als Forderung höherer Löhne; so als Demonstration und Protest gegen Teuerung überhaupt, oder gegen Verteuerung eines Bedarfsgegenstands, zum Beispiel des Bieres; wenn auch „Zusammenrottungen" dieser Art, da sie an die Behörden sich wenden, schon ins politische Gebiet übergehen.

Der Unterschied zwischen einer bloß gemeinsamen und gleichen Handlung und einer einheitlich bestimmten tritt auf dem Markte deutlich zutage, wenn mit den bezeichneten Tätigkeiten der Andrang verglichen wird, in dem alle kaufen oder verkaufen wollen, zumal wenn dies unter dem Einflusse starker Gefühle, z. B. der Furcht geschieht. In diesem Sinn wird der allgemeine Wille zum Verkauf einer „Panik" zugeschrieben. Treffend nennt E. Gothein[1] diese Art „Massenerscheinung" zugleich ausgesprochen individualistisch; die Masse sei zu gleicher Zeit das Subjekt und ein Objekt der Furcht und Flucht: „die Masse zerfällt, sie zerstiebt in ihre Atome; und trotzdem wirkt sie als Masse, sei es, daß durch die Zusammendrängung die Angst überhaupt entstand, sei es, daß sie erst aufs höchste durch

[1] Vortrag „Soziologie der Panik", in Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages, S. 216 ff.

die Ansteckungskraft der Masse, die unbewußte Nachahmung, das ‚Einfühlen' gesteigert wird." Und von der wirtschaftlichen Panik heißt es in der geistreichen Rede: die lockerste aller wirtschaftlichen Vereinigungen sei freilich die des Marktes, zumal die des Effektenmarktes; aber in Zeiten der Hausse könne sie doch zu einer kompakten Masse werden; „der Tanz ums goldene Kalb drängt dann die gestaltlose Menge zusammen; es ist zwar keine Verbindung, aber eine Anhäufung, die wie eine Einheit wirkt. Um so leichter und heftiger stiebt sie in der Panik auseinander. Auf einmal treten alle Kennzeichen einer mißtrauisch individualistischen Wirtschaft wieder ein" usw. (S. 236 f.).

B. Zu politischen Zwecken versammelt sich eine Menge, wenn es gilt, einen gemeinsamen Feind abzuwehren oder ihn anzugreifen. Viele verschiedene Mengen können zu diesem Behuf zusammenkommen und zusammenwirken. Das ist eine rohe ursprüngliche Art des Heerwesens. Ebenso ursprünglich ist die Versammlung wehrhafter Männer — zuweilen auch der Frauen — zur Beratung der Angelegenheiten ihrer Gemeinde — Urform geordneter und regelmäßiger politischer Versammlungen. Diese Urform bildet sich immer neu, wenn eine Erregung der Gemüter sich weithin verbreitet. Die Menge strömt zusammen, um zu sehen, zu hören, zu jubeln, zu klagen, zu stören und zu zerstören. In der Erregung fassen die Versammelten auch plötzliche, rasche Entschlüsse. Zuweilen geht man unmittelbar zu gemeinsamem Handeln über. Oft freilich ist es das Handeln weniger einzelner, das der Menge zugeschrieben, wofür sie verantwortlich gemacht wird, zum Beispiel Steinwürfe, Schüsse, aufrührerische Rufe. Aber sie kann wirklich als Menge Taten von großer politischer Tragweite begehen. Eine solche Tat war etwa der Sturm auf die Bastille 1789. Paris war, wie Le Blanc schildert, im Fieber. „Die Menge war zahllos, in unüberwindlicher Erregung. Der Kreuzweg, die umgebenden Straßen, die Höfe, die an die Kasernen stießen, die Vorstadt St. Antoine strotzten von bewaffneten Männern. Tausende von Stimmen ließen durch den Lärm der Flintenschüsse hindurch den gebietenden Ruf zum Himmel steigen: ‚Wir wollen die Bastille'" (Révol. fr. II, 380). „Es gab keinen allgemeinen Angriffsplan, keine Leitung. Nur die französischen Garden beobachteten einige Disziplin; die Menge folgte nur den Eingebungen ihres Mutes" (ib. 386). Die Bastille ergab sich, ohne eigentlich angegriffen zu sein. „Die Garnison, die sich allzu sicher fühlte, hatte nicht mehr das Herz, auf lebende Körper zu zielen, und auf der anderen Seite war sie beunruhigt durch den Anblick der ungeheuren Volksmenge"

(Taine, La Révol. I, 57). — Anders ist es, wenn ernste Männer, vielleicht Greise, „zusammentreten", um über öffentliche Angelegenheiten, Gefahren und Notstände Rates zu pflegen. Auch dies kann ganz „spontan" erfolgen: wenn viele sich bewogen fühlen, an einen Ort zu gehen, wo sie vermuten, andere, Gleichgesinnte, Standesgenossen zu treffen; freilich wird das schwerlich eine große Menge sein, sie wird aber auch sonst — durch Besonnenheit und Bedächtigkeit, also durch Scheu vor übereiltem Handeln — von der zusammengelaufenen Menge sich unterscheiden. Größere und gemischte Versammlungen dieser Art werden ihr wieder ähnlicher sein, zumal wenn stürmische Jugend darin überwiegt und Gelegenheit, Notstand, allgemeine Unruhe die Leidenschaften entzündet, dem Ehrgeiz weiten Spielraum läßt. In jedem Falle gehen von einem solchen „Komitee" oft bedeutsame und folgenreiche Entschließungen und Momente der Herrschaft aus, zumal wenn es zu einem Vereine sich erweitert und verdichtet, wie etwa der Klub der Jakobiner.

C. Zu geistigen und sittlichen Zwecken versammelt sich eine Menge mannigfach. Der Gottesdienst und das damit so stark zusammenhängende Fest gibt den häufigsten, leichtesten Anlaß. Gemeinsame Andacht, gemeinsames Opfer, gemeinsame Prozessionen leihen den frommen Gefühlen, die jeden erfüllen, verstärkten und höheren Ausdruck. Das ist die Feststimmung, durch die man sich gehoben fühlt. Neugierde, Schaulust und das Verlangen, an einem Ohrenschmaus sich zu ergötzen, haben ihren Anteil daran; aber auch die Gelegenheiten zu gemeinsamen Mahlzeiten und Trinkgelagen sind der Menge hochwillkommen, und in der Lust daran begegnen sich, wenn auch mit gröberem oder feinerem Geschmack, Hohe und Geringe. Auch wirtschaftliche Zusammenkünfte, wie Jahrmärkte und Messen, bieten diese Gelegenheiten und berühren sich auch sonst, wie bekannt, mit gottesdienstlichen Zusammenkünften nahe. Ja, eine entfernte Verwandtschaft mit solchen hat auch die Art, wie — zumeist gleichgesinnte und sonst einander nahe stehende — Bürger im Wirtshause, am Stammtisch, sich versammeln. Gemeinsames Wollen und Handeln erfolgt bei religiösen und verwandten Festen ohne besondere Entschließungen, die vorausgingen, vielmehr, wie von selbst verständlich, meistens gemäß alter Sitte oder doch nach vorher getroffener, priesterlicher oder sonst autoritativer Regelung, in strengen Formen. Nicht ausgeschlossen, ja nicht unwahrscheinlich ist indessen, daß eine gottesdienstliche Versammlung in eine politische sich verwandelt und als solche sich betätigt. Ein berühmter Vorgang dieser Art war der



Protest der schottischen Kalvinisten gegen das englische „Allgemeine Gebetbuch“ und die bischöfliche Kirchenverfassung, im Juli 1637. Im Dom zu Edinburgh wurde er laut. Die versammelte Gemeinde erhob sich zum rasenden Tumult: Frauen nahmen starken Anteil daran, eine von ihnen warf einen Stuhl nach dem Bischof, der diesen zwar verfehlte, aber den Dekan nötigte, die Kanzel zu räumen. Das Leben des Bischofs wurde durch Steinwürfe gefährdet, die noch am Nachmittage den Wagen verfolgten, der ihn in seine Wohnung brachte (R. Gardiner, The fall of the monarchy of Charles I. I, 110). Auch nur gesellige „Zusammenkünfte“ im Kaffeehaus, im Klub oder in der Schenke können bestimmtere geistige, können auch politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangen, zumal in leicht erregbaren Mengen und in erregten Zeiten.

4

Daß Menschen versammelt *werden*, das ist daß sie zusammenkommen, einer Einladung, Berufung oder einem Geheiße folgend, ist eine häufigere und im allgemeinen wichtigere Erscheinung, als daß sie von selber sich versammeln. Die genannten drei Arten der Veranlassung weisen eine offenbare Steigerung der Nötigung auf. Der Einladung zu folgen, „hat man nicht nötig“; die Berufung wendet sich an die Einsicht und das Wissen um Wesen und Zweck der Versammlung, oder auch an das Pflichtgefühl, wie die Einladung an Freundschaft, Geselligkeitssinn, Eitelkeit, Neugier, eigenes Interesse; das Geheiß an Pflichtbewußtsein und Gewohnheit des Gehorsams, daher auch an Aussicht auf Lohn und Strafe. Vermischung der Beweggründe ist aber fast die Regel.

Die Verschiedenheit der Zwecke, wie bei Selbstversammlungen, nur daß hier die wirtschaftlichen zu allgemeinen sozialen sich erweitern. Eine „geladene Gesellschaft“ hat in der Regel nur solche allgemeine soziale Zwecke: gemeinsames Essen und Trinken, Plaudern, Tanzen und andere „Unterhaltung“; aber sie kann auch politische Bedeutung erlangen, wie der französische „Salon“ oder feierliche Diners, die von amtlichen oder sonst wichtigen Personen „gegeben“ werden, geistig-literarische Bedeutung wie die „ästhetischen Tees“. Nicht wesentlich anders ist es, wenn zu wirtschaftlichen und den manigfachen anderen sozialen Zwecken, die Menschengruppen gemeinsam sind, auch wissenschaftliche und künstlerische Versammlungen anberaumt werden. Eine viel höhere Bedeutung hat die Berufung eigentlicher politischer Versammlungen, zumal solcher, die bestimmte Funktionen der Herrschaft,

richterliche, verwaltende und besonders gesetzgeberische rechtmäßig ausüben. Verwandter Art sind alle Vereinsversammlungen, die in bezug auf ihren Verein die gleichen Befugnisse haben wie eine gesetzgebende Körperschaft für den Staat. Alle solche Versammlungen sind bestimmt, gleich einem einzelnen Menschen mit sich zu Rate zu gehen und Beschlüsse zu fassen. Geheiß, das sich zum Befehl verhärtet, ruft seiner Natur gemäß Versammlungen Abhängiger ein, zum Beispiel der Heerespflichtigen, die dem Geheiß des obersten Kriegsherrn oder eines von ihm betrauten Befehlshabers Folge leisten. Oft wird ein göttliches Geheiß vorgestellt als das, was dem Befehl eines Menschen seine Kraft und Gewähr verleiht. Aber auch Selbstversammlungen haben ohne bewußte Absicht sich oft solche religiöse Weihe gegeben und dadurch ihren politischen Zwecken ein Kleid angezogen, das sie selber erwärmte und zugleich diesen Absichten nach außen hin Schimmer und Schutz verlieh. Selbstversammlungen, zumal solche der „Menge“, sind es, die als Volksversammlungen, ebenso wie die Versammlungen politischer Vereine, insbesondere geheimer Gesellschaften, oft die Besorgnisse der Staatslenker wach gerufen und wach erhalten haben; sie gelten nicht ohne Grund als gefährlich, weil zumeist aus glimmenden Unzufriedenheiten hervorgehend und oft in aufrührerische Bewegungen übergehend. Der Übergang zu Handlungen und tätlichen Angriffen wird um so eher vermutet, wenn die Versammlungen im Freien stattfinden, wo der Anhäufung von Massen keine Grenze gesetzt ist und die Stimmungen um so leichter sich entzünden, je näher die Gegenstände für Angriffe liegen; wird auch in geschlossenen Versammlungen eher von Waffentragenden als von Unbewaffneten gefürchtet. Zusammenberufene Versammlungen mit politischen Zwecken werden in der Regel mehr geordnet sein als bloße „Zusammenrottungen“ zu gleichen Zwecken. Sonderbar, und doch nicht ohne Sinn und Grund, ist es, wenn Le Bon die Menge schlechthin als „konservativ“ charakterisiert, während sie in der Regel, zumal die großstädtische, ob in Selbstversammlung oder berufener Versammlung, als radikal gilt: stürmisch und unbesonnen Neuerungen verlangend.

Gebotene Versammlungen — um ihnen diesen allgemeinen Namen zu geben — unterscheiden sich von Selbstversammlungen in der Regel durch Form und Ordnung, die sie sich geben oder die ihnen gegeben wird. Sie pflegen nicht jedem offen zu stehen, auch nicht durch bloß äußere Merkmale, die etwa gesetzliche Beschränkungen sind, sich zu begrenzen. Indessen gibt es Versammlungen, die in dieser Hinsicht den Selbstversammlungen sehr ähnlich sind. Anderseits können auch

Selbstversammlungen sich eine bestimmte Form und Ordnung geben. Ein Merkmal, das sich oft an Selbstversammlungen hängt, ist, daß sie unter freien Himmel „tagen“, ebenso bezeichnet es die gebotene Versammlung zumeist, daß sie in geschlossenem Raume ihre Beratungen hält. Denn die Beratung ist ebenso für diese, wenn sie über die bloße Geselligkeit sich erhebt, nächster Lebenszweck, wie die Selbstversammlung zumeist „unberaten“ ist und einem dunklen Drange folgt oder unter dem Einflusse einer einzigen oder mehrerer führender Personen handelt. Ein versammeltes Heer — in der Regel wie bemerkt, durch Befehle versammelt — fällt aus dem Begriff einer Versammlung heraus, sofern zu diesem das Merkmal gehört, daß sie im Raum eine Art von Einheit bildet; dies kann nur von kleinen Heereskörpern gelten. In alten Zeiten war bekanntlich die Heeresversammlung auch die — mehr oder minder zu Entscheidungen berechtigte — Volksversammlung. Ein modernes Heer ist gleich einer (oder Teiles der) zerstreuten Volksmenge, aber einer gegliederten und geordneten, für den bestimmten Zweck des Kampfes eingerichteten und geübten Menge (exercitus).

Jede Versammlung wird mehr oder minder durch Denken, Wollen und Handeln einem einzigen Menschen ähnlich. Aber wie ein Mensch, je mannigfacher seine Angelegenheiten, Bestrebungen, Gedanken, um so mehr von Leidenschaften zerrissen wird, so ist auch eine Versammlung, je größer und aus je verschiedeneren Teilen zusammengesetzt, um so wahrscheinlicher von Gegensätzen erfüllt, die sich heftig bekämpfen und um die Herrschaft miteinander ringen. Und wie der Mensch, je mehr er der Vernunft teilhaftig ist, um so mehr sich selbst zu beherrschen beflissen ist, seinem Streben Maß und Ziel setzt und seine Denkweise wie Lebensweise einer Regel, einem Gesetz unterwirft; so auch eine Versammlung, die sich eine Geschäftsordnung gibt und ein Präsidium einsetzt, um nach dieser Ordnung zu verfahren, Streit zu schlichten, Unruhen zu dämpfen. Nichtsdestoweniger verlaufen Versammlungen oft wild und stürmisch, ja tobend, sei es, weil die gesetzte Ordnung ungenügend oder weil der Vorsitzende zu schwach ist an Einsicht oder Willenskraft, oder weil ihre Parteien zu stark wider einander erregt sind und zu feindselige Gesinnungen hegen. Wie auch die Wogen der Einzelseele oft genug hoch gehen und den Nachen der Vernunft auf den Strand setzen.

Was man dem Haufen, der großen Menge zum Vorwurf macht, daß sie wild und ungestüm, gesetzlos und oft gesetzwidrig verfährt, daß in ihr das Unterbewußte vorherrscht, daß sie impulsiv und

wankelmütig, leicht beeinflußbar, unbesonnen ihren Phantasien und Affekten preisgegeben erscheint, also zu Ausschreitungen und gewaltsamen Taten geneigter ist, als vielleicht irgendein einzelner in ihr für sich allein wäre — das ist eine Tatsache von ganz anderer Art. Ein solcher, zumeist in Selbstversammlung wirkender Haufe wird dadurch schrecklich, daß er einig ist, daß ein Gefühl, eine Stimmung, ein Wille, insbesondere Unwille und Wille der Zerstörung, in ihm mächtig waltet. Hingegen eine sonst geordnete Versammlung, die in Ruhe beraten und Beschlüsse fassen will oder soll, ist gerade dadurch in wüstem Aufruhr, daß sie nicht mit sich einig ist, daß sie als ganze ihre Teile nicht zu meistern vermag. Gruppen in ihr pflegen einig zu sein als Kampfgenossen und Verschworene, sie greifen andere Teile mit Vorwürfen und Drohungen an, diese wehren sich mit gleichen Waffen, die Versammlung wird ein Kriegsschauplatz. In der Regel treten die Gegensätze greller und schärfer hervor, die auch sonst vorhanden sind, zum Beispiel Gegensätze der Interessen und Gesinnungen, die in Rivalität und feindseligen Verhältnissen ganzer gesellschaftlicher Klassen ihre Ursachen haben, wenn diese in einer gemeinsamen Versammlung durch ihre Anwälte und Abgeordneten vertreten werden. —

Die Eigenschaften, die von Le Bon und anderen Schriftstellern (unter denen durch geistreiche Kritiklosigkeit der Italiener Sighele hervorragt) der Menge schlechthin zugeschrieben und auf eine dunkle Qualität der Mengenhaftigkeit zurückgeführt werden, rühren zum guten Teile aus verallgemeinerter Beobachtung der zusammengescharten Selbstversammlung her; diese aber bildet sich regelmäßig zum größten Teile aus unreifen Jünglingen („Halbstarken") und anderen abenteuerlustigen, oft hungrigen und unbeschäftigten, ohne ihre Schuld arbeitslosen, aber auch arbeitsscheuen Elementen, denen sich gern rohe Frauenzimmer zugesellen, nicht wenige Aufgeregte werden überdies noch vorher „sich Mut getrunken" haben, kurz, es ist nicht selten, um nicht zu sagen: in der Regel, die Hefe des Volkes, die in dieser Weise sich versammelt, und gar zumeist großstädtischen Volkes, in dem verkommene und verbrecherische Bestandteile stark vertreten zu sein pflegen: diese Hefen und Haufen sind es eben, die als Pöbel allzu bekannt sind und sich immer neu bekannt machen; das englische Wort rabble erinnert an das ungeordnete Durcheinanderreden als charakteristisches Merkmal solchen Haufens. Anderseits kommen aber auch in Weltstädten nicht selten Aufzüge und Demonstrationen durchaus ruhiger und besonnener Leute, zumeist ernsthafter Arbeiter vor, die sich versammelt haben — in

der Regel freilich nach vorheriger Verabredung oder auf ergangenen Ruf — um der Behörde oder um ihren wohlhabenden und reichen Mitbürgern ein Bild von ihrer Lage und eine Vorstellung ihrer Wünsche mitzuteilen; die Familienväter, von berechtigten Sorgen erfüllt, sind in einer solchen „Menge" naturgemäß zahlreich. Freilich kann auch in diese eine leidenschaftliche aufrührerische Stimmung kommen, wenn etwa Polizei oder Militär es für geboten hält, Schüsse abzugeben oder sonst mit Gewalt einer gesetzlichen „Demonstration" entgegenzutreten; aber auch durch leidenschaftliche Ansprachen kann eine solche Menge „wild gemacht" werden.

Drei Wahrheiten bleiben von jeder großen Ansammlung von Menschen, ob sie ungeordnet wirksam oder als geordnete Versammlung sich Beratungen hingibt, gültig: 1. daß sich leidenschaftliche Stimmungen leicht fortpflanzen, daß starke Affekte gleichsam ansteckend wirken von Person zu Person, und daß mancher Widerspruch, der in kleinem Kreise laut werden würde, im großen verstummt, schon weil stärkerer Mut, größeres Selbstvertrauen dazu gehört, gegen eine Masse als gegen wenige Einzelne Widerstand zu leisten; 2. daß in einer zusammen seienden und zusammendenkenden Menge die durchschnittliche Beschaffenheit dieser Menge[1] sich notwendig bemerkbar macht

[1] Dieser Auffassung steht die Behauptung gegenüber: der Punkt, auf den eine große Anzal von Individuen sich vereinige, müsse sehr nahe an dem Niveau des Tiefststehenden unter ihnen liegen; weil jeder Hochstehende hinabsteigen, aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen könne, so daß dieser den Punkt angebe, auf dem beide sich zusammenfinden können; was allen gemeinsam, könne nur der Besitz des am wenigsten Besitzenden sein. Insbesondere sei ein Zusammenhandeln nur durch dieses Hinabsteigen des Höheren auf das Niveau des Tieferen möglich (Simmel, Soziologie, S. 550). Zur Verstärkung dieser Ableitung werden Aussprüche, wie der des Solon, der von den Athenern gesagt hat, jeder Einzelne sei ein schlauer Fuchs, aber auf der Pnyx seien sie eine Herde Schafe, oder der Schillersche Spruch herangezogen: „Jeder, siehst du ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig. Sind sie in corpore, gleich wird dir ein Dummkopf daraus." Nun wird ja der Weisere, aber auch wer sich nur weiser dünkt, immer sagen, Verstand sei stets bei Wenigen nur gewesen, oft auch meinen, daß er ganz allein die Einsicht habe, wenn nämlich seine Ansicht und sein Wünschen von dem der Mehrheit oder gar aller Übrigen verschieden ist. Aber die Verallgemeinerung, jeder Hochstehende könne hinab-, aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen, würde, auch wenn sie richtig wäre, nichts beweisen. Wenn nicht jeder, so können doch vielleicht viele Tiefstehende sich erheben, und wenn jeder Hochstehende hinabsteigen kann, so folgt daraus nicht, daß er es will. Wenn Höhere und Tiefere zusammenkommen wollen, so ist doch das Einfachste, daß jene hinab-, diese hinaufsteigen und daß sie in der Mitte sich begegnen; warum aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen könne, ist schlechterdings nicht einzusehen,

und mächtig wird, weil die Mehrheit diesem Durchschnitt nahe zu sein pflegt, und weil sie die Minderheit der Unterdurchschnittlichen (an Verstand, Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit) leicht an sich zieht und mit sich fortreißt, während die Minderheit der Überdurchschnittlichen bald erkennen muß, daß ihre Anstrengungen, dagegen aufzukommen, vergeblich sind. Am deutlichsten tritt dies naturgemäß zutage, wenn zu Abstimmungen geschritten wird. 3. Jede Arbeit oder Tätigkeit wird durch das Zusammenwirken mit anderen — die Kooperation — ebenso wie mechanisch in der Regel, so auch psychisch erleichtert. Im allgemeinen um so mehr, je größer die Zahl der Helfer. Das gilt besonders auch von dem Entschluß und der etwa dazu erforderlichen Selbstüberwindung. Auch ohne Worte feuern jeden die Genossen an, die Bürde der Verantwortung wird gleichsam mechanisch geteilt. Der Vorsatz, einem verhaßten Gegner die Fenster einzuwerfen, wird in der Seele eines vereinzelten Mannes nicht leicht sich befestigen, er wird beschleunigt, wenn nicht bedingt durch die Gewißheit zahlreicher Mittäter, eine Gewißheit, die aus deren Gegenwart und gleicher Gemütsverfassung, zumeist auch aus Reden und Ausrufen, worin diese sich kundgibt, rasch genug hervorspringt. Richtig hebt Le Bon hervor, daß das Gefühl der Macht in jedem durch die körperliche Nähe der anderen gesteigert wird — wenn auch nicht immer zum Gefühl „unüberwindlicher Macht" — und daß dadurch Hemmungen beseitigt werden, die sonst beim Einzelnen sich geltend machen würden.

5

Eine geordnete Versammlung gibt sich einen geltenden Willen dadurch, daß sie vor Entscheidungen (Ja oder Nein) gestellt, den übereinstimmenden Willen ihrer Mehrheit, sei es einfacher Mehrheit (wie in der Regel) oder einer Mehrheit von gewisser Stärke (zum Bei-

---

Wenn er vielleicht zu töricht ist, um überzeugt zu werden, so kann er etwa um so leichter überredet werden, und wenn die Beredsamkeit des Höheren nicht auf ihn wirkt, so vielleicht dessen Ansehen, Rang und selbstsicheres Auftreten oder die glänzenden und blendenden Erfolge, die sein Handeln schon erzielt hat: wirkliche oder scheinbare Verdienste um das Gemeinwohl, und alle Eigenschaften, die zusammen das „Prestige" — ich versuche das deutsche Wort Machtzauber dafür einzusetzen — einer Persönlichkeit ausmachen *.

* Eine Theorie des Machtzaubers liegt in der (früher ungarisch und englisch erschienenen) Schrift von Ludwig Leopold vor (Prestige. Ein gesellschaftspsychologischer Versuch. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht, 431 S.); es wäre leicht, aus dem recht interessanten Buche manche Belege zu der hier angedeuteten Frage des Einflusses Einzelner auf die Menge zu schöpfen.



spiel zwei Drittel ihrer versammelten Mitglieder) als ihren Willen darstellen will; und dies zu wollen, müssen alle einig sein; daß diese Einigkeit sich stillschweigend herstellt, ja als von selbst verständlich gilt, ist das Ergebnis einer langen Schulung, die das Bewußtsein des Mehrheitsprinzips hergestellt hat. Oder es wird ihr diese Bestimmung von einem überlegenen, sie regelnden Willen gegeben. In einem wie im anderen Falle können auch besondere Bestimmungen zugunsten einer Minderheit, sei es einer möglichen oder gewisser Teile der Versammlung festgesetzt sein. Auch eine geordnete Versammlung kann — ihrem eigenen Willen oder der ihr auferlegten Bestimmung gemäß — sich auf Beratungen beschränken; und wenn sie eine beschließende Versammlung ist, so können ihre Beschlüsse nur sie selber oder aber eine größere Menge, wie ein ganzes Staatsvolk, binden (s. oben).

So gut wie niemals bildet ein Volk, eine Nation, ein Staatsvolk oder auch nur ein Gemeindevolk, als solches eine gesetzgebende Versammlung. Es ist schon durch die zu große Zahl der zu Versammelnden ausgeschlossen; überdies können niemals sämtliche Individuen als gleichberechtigte Mitglieder einer Gesamtheit gelten: Kinder, Wahn- und Blödsinnige, Strafgefangene (wenigstens so lange als sie es sind) scheiden von selber aus; außerdem mit wenigen allerneuesten Ausnahmen (und wenn man von Zeiten primitiver Gynäkokratie absieht), also der weitaus überwiegenden bisherigen Erfahrung nach, das weibliche Geschlecht. Auch die regierenden Volksversammlungen der antiken Städte waren nur Versammlungen der männlichen freien Vollbürger. Ihnen ähnlich sind die noch bestehenden Landsgemeinden der schweizerischen Kantone Appenzell, Uri, Unterwalden und Glarus: Versammlungen der Männer, die Beamten ernennen und Gesetze geben. Sonst aber wird das Staatsvolk oder Gemeindevolk „vertreten" durch eine Einzelperson oder durch eine Samtperson, eine Versammlung. Beiden kann durch eigenes Recht oder durch übertragenes Recht — dann in der Regel durch Wahl — die Vertretung zukommen.

Auch wenn ein einzelner Mensch, ein Alleinherrscher, Gesetze gibt und sogar, wenn er durch Erbrecht dazu berufen ist, so muß als Normalfall verstanden werden, daß durch seinen Mund und seine Hand das „Staatsvolk" sich selber die Gesetze gibt; das Bewußtsein davon pflegt verhüllt zu sein in der Vorstellung, daß ein Gott durch den Herrscher spreche; in Wirklichkeit hat aber der Gott seine Macht nur durch Glauben und Wollen des Volkes, er wird gedacht als eine Persönlichkeit, die das wahre Wohl des Volkes kennt und will, vielleicht sogar als dem Volke durch Vertrag zu seinen wohltätigen

Leistungen verpflichtet; jedenfalls ist das Verhältnis zwischen ihm und dem Volke ein gegenseitiges; und der Herrscher, ob selber Hohepriester oder durch diesen geweiht und gesalbt, ist Stellvertreter des Gottes. Auch wenn diese religiöse Hülle abgestreift wird, so bleibt der Fürst als der oberste Diener des Staats und der Staat als Gegenstand des Willens eines Staatsvolkes übrig.

Freilich sind wir an die Meinung gewöhnt, daß in einer „Despotie" oder unter einem absoluten Herrscher das Volk — nämlich dessen große Mehrheit, die zugleich die untere Volksmenge bildet — unwillig regiert werde und unzufrieden sei; die Vorstellungen der Tyrannei und des Tyrannisierens haben sich an den griechischen Namen des Alleinherrschers geheftet. In Wahrheit ist dies ein möglicher, leicht ein wahrscheinlicher und oft ein wirklicher, aber bekanntlich keineswegs ein notwendiger Fall. Jeder volksbeliebte („populäre") Herrscher weist ein anderes Beispiel auf; und selbst wenn der individuelle Träger einer Krone unbeliebt ist, so kann doch die Familie (die Dynastie) in hohem Grade beliebt sein und ihre Erhaltung Gegenstand allgemeinen Wunsches sein. Dieser Wunsch kann sich auf mannigfache Weise kundgeben, er kann auch durch ausdrückliche Willenserklärung einer überwiegenden Menge von Untertanen — sei es daß diese besonders angeordnet ist oder nicht — in die Erscheinung treten. Indessen es *gelten* nur diejenigen Verfassungen als „freie" Verfassungen, die Länder als freie Länder, in denen eine *Versammlung* herrscht, und diese Versammlung muß durch freie Wahlen gewählt sein, so daß *durch* diese Versammlung „das Volk" sich selbst zu beherrschen scheint, wenn es nicht sogar unmittelbar gleich einer Versammlung es selbst bindende Beschlüsse zu fassen und Gesetze zu geben sich vorbehält.

Wie ein einzelner Mensch, so können auch mehrere als Träger, Vertreter und Verkünder eines Gesamtwillens gelten und als geordnete Versammlung zusammenwirken, sei es, daß sie regelmäßig sich selbst versammeln, oder daß sie versammelt werden. Und diese Versammlung gewinnt durch den Gesamtwillen eine besondere Wesenheit, die ihrer jedesmaligen Erscheinung (der „Session") überlegen ist und diese überdauert. Diese Wesenheit — als solche stellt sich ihr Dasein „im Rechte" dar — ist davon abhängig, ob sie aus irgendwelchen Wahlen des gesamten Volkes oder von Volksteilen oder aus Ernennungen hervorgeht oder auf Grund erblicher oder angeborener Befugnisse gebildet ist. In jedem Falle wird die so entstehende *Körperschaft* als geordnete Versammlung einheitlich

wollen und handeln, sei es, daß alle Mitglieder übereinstimmen oder daß sie — gemäß eigener oder ihr auferlegter Satzung einen Teil ihrer selbst als „beschlußfähig" gelten läßt; und die Gesamtheit oder der Teil kann dann wieder darüber einig sein, die Übereinstimmung ihres größeren Teils als Willen der Versammlung selber — also der Körperschaft — geltend zu machen und zu verkünden.

Ganz davon verschieden ist die etwanige Einigkeit des Affektes und der Stimmung, wie sie durch überwältigende und bedeutende Ereignisse, möglicher Weise aber, und im Zusammenhange damit, auch durch fortreißende Reden in jeder beliebigen Menge, daher auch möglicherweise in der Versammlung einer Körperschaft, entsteht. Diese verschiedenen Ursprünge können aber einander begegnen und zusammenwirken, und das Zusammenwirken kann gleichsam nach Verabredung sich einstellen. Wenn aber eine solche Einmütigkeit mit der des zusammengelaufenen oder auch zusammenberufenen großen Haufens verglichen wird, so springen die Unterschiede wie die Ähnlichkeiten in die Augen. Im Haufen wie in der geordneten Versammlung, wenn sie einmütig sind, finden wir die Elemente des Unmittelbaren, Spontanen, Leidenschaftlichen vermischt mit denen des Mittelbaren, Absichtlichen, ja Berechneten — denn auch der Haufen hat seine Drahtzieher — aber in der Regel werden beim Haufen jene Elemente, bei der geordneten Versammlung diese weit überwiegen, obschon auch in dieser eine ganz natürliche Einmütigkeit vorkommt. Dort wird diese leicht vorhanden und häufig sein, hier nur durch ungewöhnliche Ursachen herstellbar und selten.

Eine Versammlung wie ein Einzelner kann gedacht werden als „Vertreter" (Repräsentant, Mandatar) einer größeren Menge, daher auch eines Volkes, also des Staatsvolkes oder Gemeindevolkes usw., und diese „Volksvertretung", besonders die staatliche, erfüllt wie bekannt die Annalen der neueren Jahrhunderte. Es ist mehr und mehr ein fester Bestandteil der öffentlichen Meinung geworden, 1. daß die Volksvertretung den wirklichen Willen des Volkes ausdrücken müsse, daß durch sie das Volk sich selber Gesetze geben und sich selber beherrschen solle; 2. daß dies nur dann geschehe, wenn sie auf breitester Basis, nach möglichst freiem, möglichst allgemeinem und möglichst geheimem Wahlrecht *gewählt* werde.

Bei einem geordneten Wahlverfahren dieser Art wirkt die Menge nicht als solche, wie sie es etwa in einer Versammlung tut, die sich ihren Vorsitzenden erwählt; sondern die Einzelnen wählen, jeder für sich. Durch geheime Wahl wird die Isolierung des einzelnen

Wählers vollkommen, wie sie auch sinnlich durch einen geschlossenen Raum, in den er geführt wird, sich abbildet. Bei so isolierten Handlungen tritt die Gleichheit und Gemeinsamkeit von Meinungen, Gesinnungen, Wünschen nicht unmittelbar, nicht wie von selber zutage. Sie muß planmäßig vorbereitet, bewirkt werden, was auf mannigfache Weise geschieht, am schärfsten durch organisierte Parteien und deren Behörden, die den oder die nach ihrem Wunsch und Willen zu Wählenden bestimmen und den Angehörigen der Partei zur Pflicht machen, diesen Weisungen gemäß die Wahlhandlungen zu vollziehen. Es entwickeln sich die Parteizentren als besondere Behörden, deren Führer sich selbst ernennen oder von einem engen Anhängerkreis gewählt werden, während die große Menge aus freien Stücken, sei es aus Überzeugung von der Richtigkeit der Prinzipien oder von der Nützlichkeit der Partei für ihre Interessen und durch den Sieg zu erwartenden Lohn, oder durch unmittelbare gröbere Mittel der Überredung und Bestechung gewonnen, oder endlich gewohnheitsmäßig folgsam, den Gang zur Wahlurne antritt und von ihrem Bürgerrecht Gebrauch macht. Im günstigsten Falle ist es das Vertrauen, das in eine Partei statt in eine oder mehrere zu wählende Personen gesetzt wird, wie ja auch das Vertrauen, das einem Richter, einem Rechtsanwalt oder Arzt geschenkt wird, sehr oft nicht der Person, sondern dem Beruf oder Gewerbe gilt, höchstens etwa durch den persönlichen Ruf erhöht werdend. Ein bloßes Parteizentrum ist auch, worauf der Wähler durch das System der Listenwahl gedrängt wird, und in Wirklichkeit hat er nur die Wahl zwischen den Parteien, die stark genug sind, eine Liste aufzustellen; ob er (oder gar sie!) sonst das Wesen dieser Parteien kenne oder nicht.

Wenn nun die Freiheit der Wähler auf die Freiheit, sich für eine Partei zu entscheiden, eingeschränkt wird, so ist um so mehr für das Ziel, die Einheit eines Volkswillens in die Erscheinung treten zu lassen, die Freiheit der Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, zumal wenn diese berufen ist, die höchste Gewalt des Staates in sich darzustellen, von der größten Bedeutung. Der Ansicht, daß es das notwendige und natürliche Recht des Volksvertreters sei, nach seiner Überzeugung zu stimmen und, wenn ihm das Wort gegeben wird, auch zu reden, steht die Ansicht gegenüber, es sei seine „Pflicht", dem ihm erteilten Auftrag gemäß sich zu verhalten, und diese Behauptung kann wiederum zwiefachen Sinn haben: 1. daß er gemäß der parteigenössischen Mehrheit, der er sein Mandat verdankt (oder wenn diese Mehrheit, wie bei engeren Wahlen, eine gemischte ist, gemäß

den stärksten Elementen innerhalb ihrer) reden und stimmen müsse; 2. daß er insbesondere den Beschlüssen der „Fraktion" sich zu fügen und danach sich zu richten habe, der er — in der Regel gemäß den Wünschen, wenn nicht im Auftrage, jener Mehrheit — sich angeschlossen hat. In diesem zweifachen Sinne meint der „Volkswille" sich geltend machen zu sollen und zu dürfen. Es gilt als Konsequenz des demokratischen Gedankens, daß die Wählerschaft (the Electorate) einen dauernden und zwar den entscheidenden Willen hat, daß sie nicht etwa nach geschehener Wahl zugunsten des Gewählten abgedankt hat. Es wird sogar als folgerichtig in Anspruch genommen, daß sie berechtigt sein müsse, ein Mandat zu widerrufen, wenn der Mandatar nicht nach ihrer Meinung sich richtet, wenn also ein von ihm abgegebenes Votum oder eine von ihm gehaltene Rede ihr mißfällt. Dieser Versuch, die Wählerschaften — denn es sind ja so viele, als es Wahlbezirke gibt — als dauernde Träger des Volkswillens hinzustellen, entspringt dem so auffallend unlogischen Durchschnittsgeiste der englischen Politiker. Die Wählerschaft eines Bezirkes wäre danach eine willens- und handlungsfähige Person. Diese Vorstellung ist unsinnig, da sie ja außer durch die gesetzlich vorausbestimmten Wahlhandlungen gar keine Gelegenheit und Fähigkeit hat, einen Willen kundzugeben, sie ist um so sinnloser in bezug auf englische politische Verhältnisse, da bei der Wahl die einfache Mehrheit gilt, die oft nur ein Drittel der abgegebenen Stimmen — ganz abgesehen von den Nichtwählern — bedeutet. Ob der Abgeordnete nach dieser einfachen Mehrheit, die ihn gewählt hat, oder nach der in ihrer Summe viel größeren Mehrheit derer, die ihn nicht gewählt haben, also seine Gegner sind, sich richten solle, darüber hat das englische Bewußtsein, von dessen Höhe und Treffsicherheit immer noch so sonderbare Vorstellungen unter den Deutschen anzutreffen sind, noch nicht einmal sich Klarheit geschafft, ja die Frage nicht einmal aufgeworfen. In Wirklichkeit wird er zumeist den Winken und Wünschen derjenigen Parteiführer und Parteigrößen folgen, auf deren Beistand für seine Wiederwahl er sich angewiesen fühlt. — Ein sittliche Verpflichtung, in gewissem Sinne zu stimmen oder nicht zu stimmen, kann daraus erwachsen, daß der Kandidat es ausdrücklich versprochen hat; solche Versprechungen werden ihm aber nur dann nicht zum sittlichen Vorwurf gereichen, wenn entweder sein Verhalten notwendige Folgerung aus der einmal angenommenen Parteistellung ist, oder aber er den Gegenstand so gründlich kennt, daß er sicher ist, seine Ansicht werde nicht durch Gründe, die er als

Abgeordneter hören wird, verändert werden. — In England gibt es keine geschriebene Verfassung und kein Gesetz über die Aufgaben und Pflichten der Members of Parliament. In unserer ehemaligen Reichsverfassung bestimmt Artikel 29, daß die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden seien. In der neuen Verfassung lautet Artikel 21: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“ Demnach hat im jetzt geltenden deutschen Staatsrecht der Reichstag die höchste — souveräne — Gewalt, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, die teils im Rechte des Präsidenten, ihn aufzulösen, und die Verkündung eines Gesetzes, wie auch unter Umständen die Entscheidung darüber zum Volksentscheid zu bringen, gelegen sind, teils in seiner Pflicht, wenn Zwei-Drittel-Mehrheit des Reichstags gegen den Einspruch des Reichsrats vorhanden, es in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen; endlich in der Wahl des Präsidenten durch das Volk.

6

Daß die unmittelbare Volkswahl — das Plebiszit — und der Volksentscheid — das Referendum — nicht nur die letzten, sondern als solche auch die vollkommensten Ausdrücke der Volksherrschaft oder der demokratischen Staatsform sind, wird kaum bestritten, und gelangt mehr und mehr zur tatsächlichen Anerkennung im Staatsrechte derjenigen Staaten, die darauf Anspruch machen, jene Staatsform in der reinsten Ausprägung zu verwirklichen. An deren Spitze steht jetzt das Deutsche Reich und geht über alle bisher verwirklichten Gestaltungen dadurch hinaus, daß es dem weiblichen Geschlecht die völlig gleichen staatsbürgerlichen Rechte verleiht wie den „Herren der Schöpfung“. Treffend bemerkte H. Delbrück in seinen 1913 gehaltenen, im folgenden Jahre herausgegebenen Vorlesungen (Regierung und Volkswille S. 132)[1]: „Sieht man in dem Parlament eine Volksvertretung, so ist das Frauenstimmrecht konsequenterweiser zuzugestehen, denn die Frauen gehören ganz gewiß ebenso zum Volk wie die Männer.“ Um so mehr ist die Folgerichtigkeit gegeben, wenn das

[1] Ich bedauere, daß ich diese 1914 erschienene Schrift bei Abfassung meiner Studie „Der englische Staat und der deutsche Staat“ (1917) nicht gekannt habe. Ich hatte allerdings von der darin enthaltenen Kritik demokratischer Lehrmeinungen gehört, vermutete aber nicht Ausführungen darin, die sich mit meinen eigenen über die englische Verfassung so nahe berührten, wie es der Fall ist.

Volk selber nach Art einer einzigen Versammlung zur Wahl oder zur gesetzgeberischen Entscheidung aufgerufen wird; denn in dieser Betätigung ist das „Volk" wirklich nichts als eine große Menge von gleichberechtigten Individuen. Und daß es also als eine einzige Körperschaft sich darstelle, die gleich anderen Körperschaften nach dem Mehrheitsprinzip Beschlüsse faßt, ist wiederum eine notwendige Folge aus dem Gedanken, der in den Wahlen von Vertretern einen geringeren und mangelhaften Ausdruck längst zu finden meinte. Delbrück wendet ein (S. 29), die Vorstellung, daß auf diesem Wege ganz sicher der Volkswille zur Erscheinung gebracht werde, habe sich wiederum (nämlich ebenso wie die Volksvertretung) als Illusion erwiesen. Auch bei dem Referendum bleibe stets ein so großer Teil der Bürger der Abstimmung fern, daß von den 41 Bundesgesetzentwürfen, die von 1874 bis 1898 in der Schweiz dem Referendum unterworfen worden sind, kein einziger von der Mehrheit der Wähler angenommen worden ist". Früher (S. 7 und 26) hat nämlich Delbrück geltend gemacht, daß bei Vertreterwahlen erfahrungsmäßig sehr viele Bürger sich an den Abstimmungen nicht beteiligen, und daß zum Beispiel in Württemberg auch die Hoffnung, durch Verhältniswahlen die ganze Masse der Bürger an die Wahlurne zu führen, sich nicht erfüllt habe. Der Politiker helfe sich da mit dem alten Satz Qui tacet consentire videtur, aber der Satz genüge hier offenbar nicht. „Denn zustimmen kann man nur zu einem Beschluß, den man kennt. Hier muß angenommen werden, nicht sowohl daß die Nichtwähler zustimmen als daß sie sich unterwerfen, was auch immer das Ergebnis der Abstimmung sei" (S. 8). Ich bin nicht bereit, anzuerkennen, daß dies Bedenken Gewicht habe. Wenn es der Fall wäre, so gälte es gegen jede Art von Beschluß eines Kollegiums (eines Vorstandes, einer Versammlung), an dem berechtigte Mitglieder dieses Kollegiums nicht teilnehmen, sei es, daß sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, oder daß sie sich der Stimme aus irgendwelchem Grunde enthalten. Wenn ich von einem Rechte, das mir zusteht, keinen Gebrauch mache, aus Fahrlässigkeit oder mit Absicht oder weil ich durch irgendwelche Umstände behindert bin, so kann das für mich selbst und für andere verhängnisvoll sein, ja es könnte, wenn ich eine gewichtige Persönlichkeit wäre, auch für eine Körperschaft, ein Gemeinwesen schlimme Folgen haben; aber das sind Folgen menschlicher Schwachheiten oder Wendungen des Schicksals, nicht anders als wenn durch Erkrankung oder Todesfall dem Wirken eines Menschen ein unverhofftes Ziel gesetzt wird. Vielem Unglück kann eben keine mensch-

liche Einrichtung wehren. Delbrück macht aber ferner gegen das Referendum geltend (S. 30 ff.), es wirke konservativ. „Das Volk wünscht keine Veränderung, wenn ihm nicht das Übel etwa schon auf der Haut brennt.“ Es wirkt etwas überraschend, daß ihm dies zum Vorwurf gemacht wird von dem ausgezeichneten Autor, der sich selber in dieser Schrift noch als zur „Reichspartei“ (die ja in Preußen die freikonservative hieß) gehörig bekennt. Die Ausführung läßt aber den Vorwurf verstehen, wenn alsbald behauptet wird, es unterliege gar keiner Frage, daß die Gesetze, „die für unser Dasein in jüngster Zeit den größten Fortschritt bedeuten“ — gemeint ist Sozialpolitik, Kolonialpolitik und die Kriegsflotte — ... bei einem Referendum abgelehnt worden wären (S. 31). Ob diese Vermutung für den ganzen Komplex zutreffe, mag man billig bezweifeln. Die Erfahrungen der Schweiz sind nicht beweisend, ebensowenig die Erfahrungen in Australien. Aber gesetzt, dem wäre so — was die Kolonialpolitik und die Flotte betrifft, so sind wir leider genötigt, über diese „Fortschritte“ heute anders zu denken, als man es 1914 geneigt war; wenn aber sozialpolitische Gesetze etwa erst nach wiederholter gründlicher Erwägung, nachdem ihr Inhalt und ihre Bedeutung den weitesten Volkskreisen wirklich bekannt geworden, durchgesetzt werden, so wäre zwar die Verzögerung in den meisten Fällen unmittelbar von Übel, aber der Idee des sozialpolitischen Fortschrittes würde sie vermutlich hilfreich wirken, es wäre eine heftige und wahrscheinlich Jahre dauernde Anregung gegeben, mit der Frage sich zu beschäftigen und die verhängnisvolle Unkenntnis, Ursache zugleich und Wirkung der Gleichgültigkeit zu bekämpfen. Der Volksentscheid müßte als ein beinahe zwingendes politisches Erziehungsmittel wirken; vielleicht wirkt er tatsächlich in der Schweiz so, obwohl die außerordentliche Verschiedenheit der Sprache, Lebensweise, des Bildungsstandes auf dem kleinen Gebiete ungemein erschwerend sich geltend machen muß. Delbrück erwähnt die Ablehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes 1900, das erst bei erneutem Anlauf 1912, und zwar nur mit 287 565 gegen 241 416, durchgebracht wurde. Bemerkenswerter scheint mir bei Vergleichung, daß die Zahl der annehmenden Stimmen 1900 nur 148 022 gewesen war, also sich beinahe verdoppelt hatte, während die der ablehnenden damals 342 114 betrug, also um fast 30% sich vermindert hat.

Jedenfalls ist Delbrücks zweiter Einwand dadurch fremdartig, daß er den Ausdruck des „Volkswillens“ durch das Referendum nicht in Frage stellt. Daß der Volkswille töricht sein kann und



sehr oft auf mangelhafter Erkenntnis des eigenen wahren Wohles beruht, ist eine Erwägung, die gegen alle Herrschaft des Volkes über sich selber spricht, wie auch entsprechender Weise die Freiheit der Individuen oder der Korporationen mit gutem Grunde angefochten wird. Will man die „Freiheit", so muß man auch ihre schlimmen Folgen ertragen. Manche wollen sie bloß um ihrer Idee willen; aber auch diese werden zumeist behaupten, daß die guten Folgen weit überwiegen. Beweise sind schwierig, wenn nicht unmöglich.

Das Frauenwahlrecht, dessen richtige Folgerung aus dem Gedanken der Volksvertretung er anerkennt, will Delbrück darum nicht gelten lassen, weil die stärkere Stimmenzahl, sobald die Frauen dabei sind, nicht mehr die stärkere Macht darstelle; der innere Sinn des Majoritätsprinzips sei nämlich, daß in friedlicher Weise stets die größere Macht regieren solle (S. 132), wie schon zuvor (S. 18) als der einzige Grund für die Herrschaft der Mehrheit geltend gemacht wurde, daß die größere Masse auch die größere Macht bedeute. Es sei ein rein praktisches Prinzip. „Wenn man Bürgerkriege vermeiden will, läßt man die regieren, die bei einem Kampfe auf jeden Fall die Oberhand haben würden, und das sind die Meisten."

Ich halte dies nicht für richtig. Daß historisch der Gedanke, daß sieben stärker sind als sechs, bei der Entwicklung des Prinzips mitgewirkt hat, verkenne ich nicht; lehrreiche Nachweisungen finden sich in dem unerschöpflichen Born von Gierkes Genossenschaftsrecht. Es bedeutet aber doch: sieben Gleiche gegen sechs Gleiche, gleich starke und gleich gut bewaffnete. Der Begriff der Gleichheit ist das entscheidende Moment. Dazu kommt ein anderer Gedanke: der der willensfähigen Körperschaft, der Einheit des Kollegiums. Daß diese am vollkommensten sich darstellt bei vollkommener Einmütigkeit, ist offenbar; demnächst aber um so vollkommener, je stärker das Übergewicht einer Seite über die andere. Dabei wird der Gedanke der Gleichheit der beteiligten Mitglieder um so leichter sich einstellen, je mehr er durch deren Beschaffenheit nahe gelegt ist, zum Beispiel durch die Tatsache des gleichen Geschlechtes, der gleichen Abstammung (zumal wenn vom gleichen Elternpaar — Bruderschaft —), des gleichen Berufes, des gleichen Standes und Ranges, also auch zum Beispiel der gleichen Abhängigkeit von einem Herrn, am ehesten aber der gleichen Freiheit und männlichen Waffenfähigkeit; die Gleichsetzung ist hier eine so notwendige und vorherrschende Funktion des menschlichen Denkens wie im ganzen Gebiete der reinen Wissenschaft, vor allem also in dem des Rechnens und der Mathematik.

Aber die Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen ist keineswegs die einzige Art des Sich-Einig-Werdens. Welche Art gelten soll, ist wie alle Geltung bedingt durch einen sozialen Willen, der im gesellschaftlichen Sinne als ein Vertrag oder als Satzung „sich geltend macht"; in jedem Falle gehorcht der einzelne einer Norm, die er als geltend anerkennt. Ein Kollegium will als Einheit wirken — es will am ehesten, wenn es wollen muß, und es muß, wenn es soll. So soll ein Gerichtshof erkennen. Die Richter werden durch Eide verpflichtet; sie werden etwa in einen Raum eingeschlossen und dürfen nicht Speise oder Trank erhalten, bis sie sich einig geworden sind; ein Druck auf den Magen, der den „Eigensinn" des Gehirnes zuweilen brechen wird. Die Nötigung macht es um so wahrscheinlicher, daß die Minderheit nachgibt, daß sie den Spruch der Mehrheit als Spruch der Gesamtheit anerkennt. Daß aber nicht eine einzige Form naturnotwendig, offenbart sich in der Mannigfalt von Bestimmungen, die wir in allerhand Vereinen finden: bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; bis zu gewissen Grenzen kann der Vorstand oder kann sogar der Vorsitzende selbständig handeln, sogar Regeln aufstellen, über Gelder verfügen usw., was alles im modernen Staate, der ja durchaus nach Art eines Vereines vorgestellt wird, Gegenbilder findet. Auch im demokratischen Staate wird von der Regierung erwartet und verlangt, daß sie im Sinne der Gesamtheit, das ist des Staates, des Landes, nicht nur der Mehrheit wirke und verordne; nur die feste Überzeugung, daß alles, was die eigene Partei wolle oder worüber die Koalition von Parteien einig ist, aus der die Regierung hervorgeht, zum Wohle des Ganzen diene, gibt einer Parteiregierung ihre subjektive Redlichkeit, so sehr sie den Unwillen der Minderheit erregen mag. — Wenn etwa die Gleichheit der Individuen, die ein bestimmtes Lebensjahr vollendet haben, Grundlage des Grundgesetzes der Volkswahlen und Volksabstimmungen als der Normen des Volksstaates ist, so gilt diese Gleichheit zwar in allen Kollegien, deren Mitglieder als gleiche gelten, auch in solchen, die aus ganz anderem, zum Beispiel Drei-Klassen-Wahlrecht hervorgehen, aber sonst keineswegs in allen beschließenden Versammlungen. In den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften wird nicht nach Köpfen abgestimmt, sondern es wird nach der Zahl der Aktien gefragt, die der einzelne Kopf vertritt, so daß die Stimme des einen Aktionärs tausendmal so schwer wiegen kann als die des anderen. Und auf dem Gegenpol finden wir, daß die Kongresse der Gewerkschaften und anderer Arbeiter-

verbände die gewählten Vertreter nach der Zahl der von ihnen vertretenen Individuen bewerten, also keineswegs als gleiche Volksvertreter gelten lassen.

So könnte füglich als folgerichtiges Ergebnis des demokratischen Gedankens die Ungleichheit der Abgeordneten in einer gesetzgebenden Volksvertretung sich herausstellen, indem jeder Abgeordnete so viel Gewicht in die Wagschale legte, als die Zahl seiner Wähler ausmacht; und um die Vertretung der Minderheiten noch vollkommener zu machen, als es durch das von mir (1917) empfohlene Prinzip des Addierens der überschüssigen Stimmen [1] geschähe, müßten die schließlich unvertreten bleibenden Stimmen in der Lage sein, das Gewicht irgendeines ihnen zusagenden Abgeordneten nachträglich durch Übertragung ihrer Stimmen zu vermehren. Es fehlte dann nur noch, daß man auch die Ungleichheit der einzelnen Wähler zur Geltung kommen ließe, nämlich nicht etwa die Ungleichheit nach Besitz, Bildung, Begabung, moralischem Wert, was der demokratische Gedanke immer verschmähen müßte, sondern einfach die Verschiedenheit, ob ein Wähler (eine Wählerin) nur sich selber oder auch eine gewisse Zahl von nicht wahlberechtigten Personen, zum Beispiel sieben Schulkinder „vertritt", die vielleicht nicht als gleichwertig, aber doch zusammen etwa zwei bis drei Wahlstimmen aufwiegend gedacht werden könnten [2].

---

[1] Der englische Staat und der deutsche Staat, S. 101.

[2] Erst nachdem diese Arbeit abgeschlossen war (zum größten Teil ist sie vor 3 Jahren geschrieben), lernte ich die Abhandlung „Vom Wesen und Wert der Demokratie" von Hans Kelsen (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Bd., 1. H.) kennen. Wenn Zeit und Gelegenheit erlauben werden, die hier mitgeteilten Gedanken weiter zu führen, so möchte ich versuchen, sie mit denen Kelsens in Verbindung zu bringen.

Die Soziologie als Einzelwissenschaft

Von Leopold von Wiese

Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften und Soziologie an der Universität Köln

Im vierten Hefte des letzten, vollendeten Jahrgangs dieser Zeitschrift hat Georg von Below in einem Aufsatze: „Soziologie als Lehrfach", den er im Untertitel als einen kritischen Beitrag zur Hochschulreform bezeichnet, Urteile gefällt, die es notwendig machen, daß aus dem kleinen Kreise derer, die bereits an deutschen Universitäten dieses Lehrfach vertreten, alsbald geantwortet wird[1]. Wenn es im folgenden versucht wird, so geschieht es jedoch nur mit einigen wesentlichen Beschränkungen: Über Hochschulreform und über die Veröffentlichungen des Unterstaatssekretärs Becker soll, soweit es sich nicht um die Sonderfragen der Gesellschaftslehre handelt, nichts gesagt werden. Der Versuchung, dem Freiburger Historiker auch auf diesen Pfaden seiner heftigen Polemik zu folgen, werde ich nicht nachgeben, obwohl meine innere Teilnahme an der Lösung dieser Aufgaben nicht minder groß ist. Ferner wird es sachdienlicher sein, überhaupt die polemische Färbung möglichst zu vermeiden und lieber in einer leidenschaftslosen Darlegung zu zeigen, warum und inwieweit mir die Zusammenhänge unserer Disziplin mit den übrigen Wissenschaften und mit den Lehraufgaben unserer Hochschulen anders erscheinen als Below[2]. Es muß den Fachvertretern vor allem daran liegen, die ganze Frage aus den Verknüpfungen mit der praktischen Politik zu lösen, in denen sie bei

[1] Dieser Aufsatz Belows ist auch als Sonderabdruck, der um ein Vorwort (mit Zitaten aus Troeltsch und Vierkandt) vermehrt wurde, bei Duncker & Humblot, München und Leipzig, erschienen.

[2] Das Verlangen, G. v. Below zu antworten, habe ich begreiflicherweise sogleich beim Lesen seines Aufsatzes gespürt. Ich bat die Redaktion, eine von mir verfaßte Erwiderung aufzunehmen. Darauf schrieb ich die obigen Ausführungen Ende Februar 1920.

ihm erscheint. Es wäre überaus verhängnisvoll, wollte man auch fernerhin das Problem der Stellung der Soziologie im Rahmen der Lehrfächer mit Parteifragen verquicken. Der Wunsch des preußischen Kultusministeriums, Professuren für Soziologie an den Universitäten zu schaffen, und der Grad der Bereitwilligkeit oder der Abneigung, auf Anregungen dieser Zentralbehörde einzugehen, scheint mir eine Angelegenheit zu sein, die ganz außerhalb des Beitrags zur Methodologie und Problematik der Wissenschaften steht, wie sie hier skizzenhaft gegeben werden soll. Die Auffassung der Soziologie, die Below dem Universitätsreferenten im Kultusministerium vorwirft, sie bestehe „nur aus Synthese", wird — um das vorwegzunehmen — von mir keineswegs verteidigt und vertreten. Diese Zeilen haben nicht den Zweck, für Becker gegen Below Partei zu nehmen; sie lassen vielmehr diesen Meinungsgegensatz unerörtert und halten sich unmittelbar an die sachliche Kernfrage. Ob ein sozialistisches Regiment die Gesellschaftslehre als Unterrichtsfach fördert oder hemmt, sollte man bei dieser Erörterung unberücksichtigt lassen. Hier entscheiden nicht äußere Zeitumstände, sondern die inneren Qualitäten und Notwendigkeiten des Gegenstands. Die plumpe Verwechselung von Sozialismus und Soziologie hat schon viel Schaden angerichtet. Bekannt ist, wie der österreichische Feldmarschalleutnant Ratzenhofer am Wiener Hofe unter diesem Mißverständnisse zu leiden hatte. Ob dem Sozialismus aus den Ergebnissen der soziologischen Forschung mehr Argumente der Rechtfertigung oder der Anklage erwachsen werden, ist heute noch eine ganz unentschiedene Frage.

Ich zögere, ob ich noch einen anderen — scheinbar zu persönlichen — Punkt einleitend erwähnen soll. Aber um Mißverständnisse zu vermeiden, wird er sich nicht umgehen lassen: Below sagt gegen Schluß seiner Abhandlung (S. 56/57): „Ich habe die denkbaren Möglichkeiten soziologischer Professuren besprochen. Das wirkliche Leben geht aber oft über das, was uns zunächst denkbar erscheint, noch hinaus, und so muß ich denn hier feststellen, daß die Erfahrung mich über noch andere Fälle, die vorauszusetzen uns von Haus aus nicht nahe liegt, belehrt hat. Ja, ich muß sogar bekennen, daß dies die mir bisher allein bekanntgewordenen Fälle soziologischer Professuren sind." Danach teilt er, ohne Namen zu geben, zwei Fälle mit, die allerdings sehr gegen die Einrichtung soziologischer Professuren zeugen würden. Die Regelung, die an unserer Kölner Universität erfolgt ist, scheint ihm unbekannt zu sein. Ihre Er-



wähnung ergänzt Belows Mitteilung in positiver Hinsicht: Als ich Ostern 1915 zum Professor der Staatswissenschaften an der damaligen Handelshochschule Köln ernannt wurde, erhielt ich auch den besonderen Auftrag, die Soziologie in Ergänzung zur Nationalökonomie zu lehren, soweit ein Bedürfnis besteht. In den Kriegssemestern waren die Anforderungen, die an die verminderte Zahl von Lehrern der Volkswirtschaftslehre gestellt wurden, so beträchtlich, und stand zunächst die Ausbildung von Handelslehrern und besonders -lehrerinnen, sowie von späteren Diplomkaufleuten und Sozialbeamten so sehr im Vordergrunde, daß die Aufnahme der Gesellschaftslehre in den Stundenplan der Fachhochschule unangebracht gewesen wäre. 1918, noch ehe zur Gründung der Universität geschritten wurde, faßte auf Anregung Christian Eckerts die Stadt Köln die Einrichtung eines Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften ins Auge, an dem von vornherein die Pflege der Soziologie als grundlegender Disziplin in den Vordergrund gestellt wurde. Am 1. April 1919 begann das Institut seine Arbeiten. Die Leitung der soziologischen Abteilung wurde dem Philosophen und Soziologen Max Scheler und dem Verfasser als Nationalökonomen und bisherigen Vertreter des Lehrfaches Soziologie übertragen. Bei der bald darauf erfolgenden Gründung der Universität wurde Max Scheler als Professor für Philosophie und Soziologie berufen; meine eigene an der Handelshochschule bestehende Professur für wirtschaftliche Staatswissenschaften und Soziologie wurde in dieser Fächerverbindung von der Universität übernommen. Neben meinen volkswirtschaftlichen Vorlesungen, Kolloquien und Übungen las ich im ersten Universitätssemester: „Einführung in die Soziologie"; im folgenden Zwischensemester und im gegenwärtigen Wintersemester veranstaltete ich Übungen im soziologischen Seminar. Ich erwähne das, um zu zeigen, daß die Verhältnisse an unserer Hochschule erheblich von den Below „allein bekannt gewordenen Fällen soziologischer Professuren" abweichen, anderseits aber insofern seinen Forderungen entsprechen, als die beiden Vertreter der Soziologie in Köln allerdings in erster Linie zwei längst anerkannte Fächer (Philosophie und Nationalökonomie) als Ordinarien lehren; zugleich sind sie aber durch ihre Aufgabe an dem Forschungsinstitut auf den engsten, beständigen Zusammenhang mit jener Wissenschaft hingewiesen. Mit den enzyklopädisch gerichteten Professuren, die Below vor allem verurteilt, haben unsere Amtsaufgaben nichts gemein.

Noch eines muß ich vorausschicken: Selbst wenn ich von einem Gremium von Fachvertretern dazu autorisiert wäre, könnte ich beim gegenwärtigen unvollständigen Zustande unserer Disziplin nicht im Namen der Soziologen schlechtweg reden. Vielmehr bleibt mir nichts anderes übrig, als die Auffassung von Soziologie hier zu vertreten, wie ich sie persönlich hege, ohne darüber Rechenschaft geben zu können, wer wohl sonst noch bereit wäre, sich zur selben Auffassung zu bekennen. Es scheint mir deshalb bescheidener und sachlich angebrachter, das Fürwort „wir" bisweilen durch das anscheinend anspruchsvollere „ich" zu ersetzen. Wo es im folgenden nicht geschieht, bitte ich, sich dieser Einschränkung zu erinnern.

Mit Below bin ich der Meinung, daß Soziologie als Universalwissenschaft unmöglich ist, daß es in ihr besonders schwierig ist, über die Analyse hinaus zur Synthese zu gelangen, und schließlich, daß eine etwa notwendige Hochschulreform nicht durch die Errichtung enzyklopädisch gerichteter Professuren bewirkt werden kann. Ich wende mich nur gegen seinen Satz und dessen Begründung: „Ich lehne auch die Konstruktion der Soziologie als Sonderwissenschaft ab." Below gibt das Vorhandensein soziologischer Probleme zu, meint aber, daß sie im Rahmen älterer Disziplinen am besten gefördert würden. Dem stelle ich die These entgegen, daß neben der — zweifellos vorhandenen — Pflege der Durchforschung von Gemeinschaftsbeziehungen in Geschichte, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Völkerkunde, Theologie, Philosophie, Sprachwissenschaft usw. eine selbständige Einzelwissenschaft von den Formen der menschlichen Beziehungen notwendig und fördernswert ist.

Leider ist die Beantwortung der Frage, ob „sich eine Konstruktion einer soziologischen Sonderwissenschaft durchführen läßt", der magerste und logisch anfechtbarste Teil in Belows sonst so inhaltsreichen und weite Fernsichten gewährenden Darlegungen. Er sagt darüber: „Zwei Fragen ergeben sich hier. Läßt sich eine Wissenschaft von den Formen der Wechselwirkung des Einzelnen und der Gemeinschaft oder Vergesellschaftung so ablösen, daß sie als ein besonderes Wissenschaftsgebiet Lebensfähigkeit besitzt? Wir glauben diese erste Frage nicht eingehend beantworten zu brauchen, da die Beantwortung einer zweiten schon die Entscheidung gibt, nämlich die Frage, ob die Erforschung jener Formen von einem anderen als einem besonderen Fachmann in die Hand genommen werden kann. Und die Antwort hierauf haben wir auch schon gegeben. Wir

können uns damit begnügen, einige Folgerungen aus unseren Darlegungen für den praktischen Unterrichtsbetrieb zu ziehen."

Man sucht also zurückblätternd die angeblich bereits gegebene Antwort auf den 51 vorausgehenden Seiten. Was steht dort an Ausführungen, die zur Sache gehören? Was steht dort speziell über den „besonderen Fachmann"? Auf Seite 10 findet sich zunächst die durchaus diskutierbare Behauptung, daß sich die Formen der Gemeinschaftsbeziehungen ja nur scheinbar von den Gemeinschaftsbeziehungen überhaupt trennen ließen. Diese aber, fährt der Verfasser fort, würden von den Wissenschaften in stärkster Zahl beobachtet und untersucht; auf sie habe sich die Aufmerksamkeit schon seit sehr langer Zeit hingelenkt. Die Romantiker werden besonders hervorgehoben; in ihrer Theorie vom Volksgeiste liege der Hinweis auf die unbewußten Kollektivkräfte, deren Erkenntnis hier und da von der Aufklärung zugunsten der bewußten Handlungen der einzelnen Menschen unterschätzt worden sei. Das Brauchbare, was die moderne „Soziologie" enthalte, stamme aus der Romantik. Das ganze 19. Jahrhundert habe zumal die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Menschen untersucht. Es sei ein großer Fehler, vom Einbruche des Positivismus in Deutschland eine neue Epoche in der Erörterung des Verhältnisses des einzelnen zur Gemeinschaft zu datieren. Gegen diese Bewegung, die von Comte, Buckle, Spencer ausgehe, und ihre allzu knappen und äußerlichen Formeln für die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen, mit denen die Einzelpersönlichkeit ganz ausgelöscht werden sollte, wendet sich seine vernichtende Anklage. (Der Positivist Lamprecht ist noch immer sein Hauptgegner.)

Zur Verneinung der aufgeworfenen Frage scheint mir das alles nicht zu genügen. Zunächst wird man gern zugeben, daß seit der Zeit der Sophisten alle Wissenschaften, die sich mit dem Menschen beschäftigen, das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft immer wieder in wechselnden Zusammenhängen behandelt haben, und daß dabei die geistigen Kollektivkräfte häufig als das leitende und aktive, der Einzelmensch als das abhängige und passive Element angesehen worden sind. In der Tat ist es keine Entdeckung der modernen Soziologie, daß die Gesellschaft das Reale, das Individuum mehr oder minder eine Abstraktion sein soll. Wer in der Überwindung des Individualismus das Wesen und die Hauptaufgabe der Soziologie sieht, mißversteht sie. Dieses Problem wird von ihr neben anderen nur gestellt, darf aber keineswegs schon heute als endgültig

3*

zugunsten des Universalismus entschieden gelten. Oppenheimers Behauptung[1], sein Standpunkt würde heute von der gesamten Soziologie eingenommen, daß nämlich alle Fortschritte der Kultur aus dem tiefen Mutterboden der Kollektivitäten wüchsen, und daß es vor allem keines „Genius" bedürfe, um eine entscheidende Entdeckung zu machen, ist zum mindesten mißverständlich und bedarf einer besonderen Auslegung, um anerkannt werden zu können. Mich lehren gerade meine soziologischen Studien, daß die bisherigen Fragestellungen (auch der Historiker) beim Problem des Verhältnisses zwischen Mensch und Gesellschaft unrichtig sind und gar nicht entschieden werden können, weil alle organischen Wesen und ihre Gemeinschaften zugleich Individuen und Kollektivitäten sind. Eine Soziologie, die „dauernd eine Kampfstellung gegen das Individuum einnimmt", befindet sich meines Erachtens noch in dem Vorstadium wissenschaftlicher Erkenntnis und ist ebenso abzulehnen wie eine Gesellschaftslehre, die eine dauernde Kampfstellung gegen die Kollektivkräfte einnimmt.

Die positivistische Soziologie ist nur ein Zweig dieser Wissenschaft, der auch noch gegenwärtig in Deutschland (zum Beispiel in dem vor kurzem verstorbenen Müller-Lyer) seine Vertreter findet. Aber mit mir wird sich noch mancher heutige Forscher auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre (zum Beispiel Othmar Spann) gegen die Gleichsetzung von Soziologie und Positivismus wehren. Mir will scheinen, als ob man nicht scharf genug zwischen Geschichtsphilosophie (also auch zwischen kollektivistischer Geschichtsphilosophie) und Gesellschaftslehre unterscheiden muß. Gesetze der Evolution, der Stufen- und Phasenbildung aufzustellen, ist, will mir scheinen, nicht unsere Aufgabe; wir sollten sie neidlos dem Geschichtsphilosophen überlassen. Comte vermag ich in der Hauptsache nur als solchen, kaum als Soziologen im heutigen Sinne anzusehen. Mit dem Werke dieses „Erfinders der Soziologie" verbindet die heutige Gesellschaftslehre nur noch wenig. Auch seine Trennung in Statik und Dynamik — darin ist Barth durchaus zuzustimmen — ist veraltet, zumal da die Mechanik selbst diese Zweiteilung nicht mehr aufrechterhält.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird es allerdings empfehlenswert sein, die Entstehung der Soziologie als Wissenschaft von dem genialen

[1] Vgl. das Vorwort zu Franz Oppenheimer, Kapitalismus, Kommunismus, Wissenschaftlicher Sozialismus. Berlin und Leipzig 1919.



französischen Positivisten (oder seinem Lehrer Saint-Simon) an zu datieren; nicht nur deshalb, weil er der Sache den (schlechtgebildeten) Namen gegeben hat, sondern weil sich mit ihm das Streben einstellt, die Gesellschaft — die freilich zunächst als eine selbständige Substanz betrachtet wird — als einen systematisch durchforschbaren Gegenstand anzusehen. Alle vorausgehende Gesellschafts- und Moralphilosophie, alle Spekulationen über den Staat, all die zahlreichen Beiträge zur Lehre von den Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen waren bis dahin dienende, einem auf andere Ziele gerichteten Wissenschaftsganzen untergeordnete Studien. So trügerisch die Vorstellung war, daß es etwas Umgrenzbares gäbe, was Gesellschaft hieße, und daß diese Gesellschaft eine Einheit wäre, so notwendig war zunächst die Verselbständigung eines neuen wissenschaftlichen Objektes.

Auch in anderen Disziplinen ist der Zeitpunkt, von dem ab man die Geschichte einer neuen Wissenschaft datieren soll, nicht immer einwandfrei bestimmbar. Das gilt besonders für die Volkswirtschaftslehre. War Quesnay oder Adam Smith „der Vater der Nationalökonomie"? Gehören die Merkantilisten zur Vorgeschichte? Die Vorgeschichte der Gesellschaftslehre ist jedenfalls lang. Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Politik und Kulturgeschichte wird man ihren Strom durch die Jahrhunderte verfolgen müssen. Mit Spann[1] in Kant und Fichte die Begründer der Gesellschaftslehre zu sehen, scheint mir nicht angängig. Die deutsche idealistische Philosophie enthielt sicherlich auch sehr viel Sozialphilosophie, jedoch keine Systematik der Vergesellschaftungsformen. Aber wir Heutigen werden auch die auf Comte folgenden Enzyklopädisten und die Vertreter der älteren biologischen Schule mit ihren gefährlichen und unwissenschaftlichen Analogien nur als Vorläufer einer erst langsam entstehenden, abgegrenzten Soziologie betrachten müssen. Ihr Streben nach universeller Erfassung von Welt und Mensch imponiert uns, dient uns aber nicht als Beispiel.

Es scheint, als ob zwischen Historikern und Soziologen ein fast unvermeidlicher, tiefer liegender Gegensatz besteht. Mit dem Jugendwerke Treitschkes, der mit Recht gegenüber dem, was man vor 60 Jahren als Gesellschaftswissenschaft bezeichnete, erklärte, daß niemals eine Wissenschaft denkbar wäre, die alle diese heterogenen

---

[1] Vgl. O. Spann, Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914, S. 330 ff.

Dinge zusammenfaßte, sind die schärfsten, oft sarkastisch und höhnisch zugespitzten Urteile über unser Bemühen von Historikern gefällt worden. Betrachten sie sich doch selbst nur allzugern als die Universalinterpreten der Kultur, die Störung des Monopols durch einen neuen Bewerber wittern. Ich begreife, daß ihnen die Geschichtsphilosophie, soweit sie auslegenden und die Geschehnisse deutenden Charakter hat, verdächtig ist. Seit Spencers Tagen besteht andererseits unter den Soziologen reges Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit des Materials, das uns die Geschichte liefert. Der seltsame Bund von Geschichtsphilosophie und Soziologie war unnatürlich und verhängnisvoll zugleich. Denn gerade die spezifisch soziologische Methode der psychologischen Analyse und der Durchforschung der menschlichen Motive führt zu größter Vorsicht in der Beurteilung des geschichtlichen Geschehens und in der Verwertung der Berichte über Vergangenes. Eigentlich ist die materiale Geschichtsphilosophie mit ihrer Interpretationslust und ihrer Neigung zu Spekulation und Metaphysik[1] das Gegenteil aller empirischen und exakten Soziologie. Es ist bezeichnend, daß die amerikanische Soziologie (in Europa am ausgesprochensten Waxweiler) so gut wie ganz auf die Historie als Hilfswissenschaft verzichtet und ihre Untersuchungen in der Hauptsache auf die sozialen Tatsachen der Gegenwart beschränkt.

Paul Barth, der ja in der Gleichsetzung von Geschichtsphilosophie und Soziologie am weitesten geht, betont, daß nur das geschichtlich Bedeutungsvolle Gegenstand der Soziologie sein könne. Er wendet gegen Simmel und Waxweiler ein, daß sie sich in ihrer Verwendung des geschichtlichen Verfahrens „des Kriteriums der Auswahl derjenigen menschlichen Beziehungen berauben, die wichtig genug sind, um Gegenstand der Wissenschaft zu werden. Nicht jedes Wellengekräusel des menschlichen Verkehrs hat diesen Grad von Wichtigkeit, sondern es haben ihn bloß die dauernden großen Strömungen des Willens und des Geistes, die man durch die Jahrhunderte verfolgen kann. Diese darzustellen und, soweit es möglich ist, zu erklären, ist die Aufgabe der Soziologie, die damit zugleich Theorie der Geschichte wird[2].

---

[1] Ein lehrreiches und bedenkliches Beispiel gibt neuerdings Spenglers „Untergang des Abendlandes".

[2] Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. 2. Aufl. Leipzig 1915, S. 139.

Hier sei vorläufig nur bemerkt, daß ich das nicht voll anzuerkennen vermag; es gibt andere Kriterien, die mir sicherer dünken. Doch soll nicht die Notwendigkeit der Benutzung des historischen Materials und der Umstand, daß auch die meisten Kapitel der Soziologie ihren geschichtlichen Teil und ihre geschichtlichen Einzelbestandteile haben, bestritten werden. Nur spielt hierbei der methodologische Zweifel eine große Rolle; auch ist uns das möglichst unmittelbare Beobachtungsmaterial aus der Gegenwart willkommener als das der Vergangenheit, das allzu subjektiv gesichtet und gesiebt erscheint. Hier genügt es zunächst, hervorzuheben, daß ich Belows Einwendungen gegen die von Soziologen betriebene Geschichtsphilosophie völlig gelten lasse.

Die Art aber, wie außerhalb der Soziologie die Gemeinschaftsbeziehungen in den älteren Fachwissenschaften dargelegt und behandelt wurden, scheint mir auch ergänzungsbedürftig zu sein. Gerade die vielen Beispiele, die Below für das Drängen nach Vertiefung in soziologische Probleme während des 19. Jahrhunderts anführt, sind mir willkommen. Eine steigende Sehnsucht nach Erkenntnis eines bisher unter nicht ausreichenden Gesichtswinkeln betrachteten Zusammenhanges machte sich geltend.

Wenn wir Heutigen bereitwillig zugeben müssen, daß uns Ziel und Weg der älteren Soziologen (besonders auch Schäffles) nicht nachahmenswert erscheint und von uns verlassen werden muß, so begreifen wir — ganz abgesehen von der Anerkennung der persönlichen Leistungen — die geschichtliche Notwendigkeit und die Fruchtbarkeit ihres Irrtums, der daraus erstand, daß sie zu viel wollten. Es ist kein Nachteil für eine Wissenschaft, wenn sie in ihrer Jugendperiode ihr Ziel zu weit und allgemein steckt. Es war in der Tat das Verlangen nach Synthese, die sich geltend machte, die Hoffnung, es möge gelingen, den vergesellschafteten Kulturmenschen im Kosmos richtig einzuordnen und seine sozialen Kräfte naturwissenschaftlich zu bestimmen. Die Torsos, die entstanden, bleiben imponierend und lehrreich; nicht zuletzt gerade durch ihre Mängel und Einseitigkeiten. Jene Männer mußten sich über die Erreichbarkeit und Schwierigkeit ihrer Aufgaben täuschen, wie sich auch Below täuscht, wenn er annimmt, der soziologische Gehalt der alten Wissenschaften vom Menschen genüge, und ihre Ergebnisse befriedigten hinreichend unseren Bedarf an gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen. Entscheidend ist das letzte und tiefste Ziel, das man in einer Wissenschaft anstrebt. Die Analyse der Vergesellschaftungsformen kann nicht bloß

mittelbar von Historikern, Juristen, Philologen vorgenommen werden. (Ich komme darauf zurück.) Mir will scheinen, als ob gerade aus der zur soziologischen Erkenntnis hindrängenden, sie aber nie erfüllenden Arbeit des 19. Jahrhunderts der Ruf nach Herauslösung des Formproblems aus der Vermengung mit dem Inhaltlichen tönt. Wie es zu machen ist, und welche Schwierigkeiten dafür bestehen, kann zunächst noch unerörtert bleiben. Hier genügt es, das sich auch in Deutschland immer wieder Geltung verschaffende Verlangen nach neuen, freieren und selbständigeren Zugangswegen zum Problem der Gesellschaftlichkeit hervorzuheben. Das ist keine Modesache, keine Tagesstimmung, vielmehr ein dauernd empfundenes geistiges Bedürfnis: Der denkende Mensch will verstehen, nach welchen Gesetzen sein Ich an andere Menschen, an Gruppen und abstrakte Kollektivkräfte gebunden ist. Er kann viel darüber aus den alten Wissenschaften lernen; er fühlt aber, daß es einen unmittelbareren und direkteren Weg geben müsse, hinter das Geheimnis der persönlichen Fürwörter zu kommen. Wenn Simmel in seiner „Soziologie" nach Belows Meinung „die Miene annimmt, als ob die soziologische Betrachtung, die Erklärung der historischen Erscheinungen aus dem Wechselwirken und dem Zusammenwirken der einzelnen etwas verhältnismäßig Neues sei", so steckt hinter der Miene ein durchaus richtiger Gedanke, nämlich der Vorsatz, diese Wechselbeziehungen der Menschen noch viel mehr aus dem Geflechte der speziellen Zwecke und Sachzusammenhänge herauszuschälen, als es die (dem Soziologen unentbehrlichen) Hilfswissenschaften tun können und dürfen.

Doch ich kehre zu den von Below aufgeworfenen (auch nach meiner Auffassung durchaus richtiggestellten) zwei Kernfragen zurück. Bisher konnte nur dargetan werden, daß Below irrt, wenn er behauptet, er habe die Antwort schon gegeben. Aber vielleicht wird uns die Antwort, die er geben könnte (oder genauer die Begründung seiner verneinenden Antwort), klarer, wenn wir erst einmal seine „Folgerungen für den praktischen Unterrichtsbetrieb" betrachten.

Er sagt: „Denken wir uns einen Professor der Soziologie, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt. Er ist vom preußischen Kultusministerium in diese Stellung gebracht worden. Ist er auf einem besonderen Gebiet Fachmann — sei es Jurist oder Nationalökonom oder Theologe oder Historiker usw. —, so wird ihn seine ernste Auffassung von seiner Aufgabe dahin führen, sich immer mehr in

sein Fach zu vertiefen, gewiß auch das Auge über Nachbargebiete schweifen zu lassen, jedoch immer weiter in seinem eigenen Schacht zu arbeiten, da er sonst seine Kraft zersplittern und seine Arbeit nicht wahrhaft fördern würde. Die Pflichten jeder einzelnen Wissenschaft sind eben heute schon so unermeßlich, daß sie einen Mann ganz verlangen, daß sogar einer nicht einmal seine gesamte Disziplin beherrschen kann."

Auch hier gebe ich sogleich zu, daß Below die eigentliche Schwierigkeit bei der Frage nach der Ausgestaltung des Lehrfaches Soziologie genannt hat. Auch mir erscheint es durchaus notwendig, daß der Lehrer der Soziologie zugleich Fachmann in einer Nachbardisziplin ist. (Es wäre müßig, zu streiten, welche Disziplin dabei den Vorrang verdiente. Die Philosophie kommt sicherlich mit in erster Linie in Betracht; man wird aber zugleich fordern müssen, daß der Soziologie betreibende Philosoph eine lebendige Anschauung vom öffentlichen Leben besitzt, wie sie im übrigen die eine oder andere ältere Spezial-Sozialwissenschaft mehr oder weniger zu vermitteln vermag; er muß ein Philosoph sein, dessen geistiges Angesicht auf den Markt blickt und dem Gewimmel der Menschen zugekehrt ist. Ist der Soziologe zugleich Nationalökonom, so wird er jenes Strebens und jener Betrachtungsweise nicht entbehren dürfen, die die Einheitlichkeit, den allgemeinen Zusammenhang und das Wesentliche in der Erscheinungen Flucht aufsuchen; ihn wird die Philosophie der Wirtschaft mehr fesseln müssen als ihre Technik. Ähnliches ließe sich von der Völkerkunde als Nachbarfachgebiet sagen.) Richtig ist vor allem Belows Satz: „Die soziologische Erkenntnis verlangt die gemeinsame Forschung aller Disziplinen der Geistes- oder Kulturwissenschaften." (Von den Naturwissenschaften wären auch einige zu nennen, besonders die Biologie und Anthropologie.) Das Zusammenwirken mehrerer, verschiedenen Disziplinen angehörenden Fachleute wird in der Regel das befriedigendste und einwandfreieste Ergebnis zeitigen. Wenn man die Form vom Inhalte abstrahieren will, muß man zuvor den Inhalt kennen; dieses Wissen um die sachliche Substanz gewährt dem Soziologen das Nachbarfach. Aber stärker noch als das Wissen vom konkreten Sachzusammenhange muß sein Sinn für die spezifisch soziologische Art der Abstraktion sein. Jeder Stoff muß ihn in erster Linie dadurch fesseln, daß er aus ihm vor allem und möglichst erschöpfend das entnimmt, was über die Wechselwirkungen von Mensch auf Mensch zu entnehmen ist.

Diese Verwurzeltheit in einem Sonderfache hat freilich den von Below hervorgehobenen Nachteil, daß man genötigt wird, mehr als einem Herrn zu dienen. Gerade wir Nationalökonomen spüren die weite Ausdehnung der Anforderungen, die Forschung und Lehre auf unserem Gebiete an uns stellen. Nur dadurch, daß man allmählich auf selbständige Arbeit in bestimmten Spezialgebieten unserer Disziplin (zum Beispiel in Finanzwissenschaft, Kreditwesen oder dergleichen) verzichtet und sich mehr den soziologisch ertragreicheren Gebieten der Nationalökonomie zuwendet, ist es möglich, den doppelten Ansprüchen zu genügen. Dabei ist man oft Jahrzehnte hindurch genötigt, literarische Pläne, die längst in einem reif geworden sind, und von deren Ausführung man eine Förderung der soziologischen Forschung erhofft, immer wieder zurückzustellen zugunsten der Ansprüche, die das Ausgangsfach (hier: die Nationalökonomie) stellt. Freilich wird man auch durch diesen Vorgang des Wartens zu einem größeren Ausreifen der Gedanken genötigt. Aber es ist nicht leicht, scheinbar beseite zu stehen, wenn dringende Fragen gestellt werden, zu deren Beantwortung man sich mitberufen fühlt.

Wer die Geschichte der Soziologie in Deutschland kritisiert, darf diesen Zwiespalt nicht übersehen. Wenn wir — wie Becker meines Erachtens mit Recht sagt — in der Gesellschaftslehre ins Hintertreffen gegenüber einzelnen anderen Völkern geraten sind, so liegt es daran, daß wir zumeist die Soziologie nur mehr „nebenamtlich" betreiben konnten. Immer wieder erlebte man dabei, daß sich in der studierenden Jugend mancher mit besonderem Eifer zunächst der Gesellschaftslehre zuwandte, auch in der Liebe zur Sache nicht nachließ, aber in steigendem Maße in den Bann seines zweiten (älteren, das wissenschaftliche Ansehen stärker sichernden) Faches gezwungen wird. Daher blieben manche Anfänge und Pläne unvollendet. Die nörgelnde oder hämische Kritik aus anderen Lagern, die Furcht, man könnte für einen Dilettanten gehalten werden, taten dabei das übrige. Es fehlt in Deutschland bisweilen an der vorurteilslosen, vertrauenden und unkleinlichen Auffassung eines suchenden, irrenden und wieder voranschreitenden Strebens. Wie billig ist es, die schwer ringende, wahrhaftig mehr getadelte als „viel gerühmte" Soziologie mit geschmacklosen Wendungen wie „Wortmaskenverleihinstitut" zu verspotten, oder, wie es Georg Jellinek getan hat, von der „aufdringlichen wissenschaftlichen Halbwelt zu reden, die sich in dieser

zur Signatur heutiger geistiger Tagesmode gehörenden Disziplin breit macht" [1].

Über das System soziologischer Vorlesungen hat Below falsche Vorstellungen. Allerdings wäre es meines Erachtens heute noch nicht notwendig, mehr als höchstens drei Stunden in dem einen Semester des Jahres über allgemeine Gesellschaftslehre, danach im zweiten Jahressemester wiederum zwei oder drei Stunden aus der speziellen Soziologie zu lesen. Besonders wichtig erscheint mir aber das soziologische Seminar und das entsprechende Kolloquium. Bei den Übungen ist das Zusammenwirken von Studierenden aller Fakultäten recht fruchtbringend, gerade weil der Philologe, der Jurist, der Theologe und Naturwissenschafter recht verschiedenartiges Material zur Aussprache beizutragen vermögen.

Die Lösung des Zwiespalts kann ich nicht darin erblicken, daß man nach Belowschem Vorschlage die Keime des Lehrfachs Soziologie gewaltsam unterdrückt und die Studierenden an die Philosophen oder Historiker verweist, sondern in einer Entlastung der Fachleute in ihrer anderen Disziplin und einer allmählichen Ausdehnung ihrer Betätigung auf dem Gebiete der Soziologie. Die geeigneten Personen sollten neben ihren Fachprofessuren mehr als bisher Lehraufträge für Gesellschaftslehre und die wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeit erhalten, in dem Grade, in dem sie in der Soziologie festen Fuß fassen, diese aus der zweiten in die erste Reihe ihrer Berufstätigkeit zu rücken.

Aber es wird an der Zeit sein, nicht länger bei Belows wenig förderlicher Krititik zu verweilen und seine Frage nach der Lebensfähigkeit eines besonderen Wissenschaftsgebietes von den Formen der Vergesellschaftung aufzunehmen und zu beantworten.

Zuvor nur noch ein kurzes Wort über die Methodenfrage: Niemand wird ihre grundsätzliche Wichtigkeit für eine junge Wissenschaft verkennen. Simmel führt gelegentlich treffend aus, daß bei allen anerkannten Wissenschaften die Erörterung der Methodenfrage ohne weiteres zurücktrete, bei neuen jedoch die Schwierigkeit der Ortsbestimmung im System der Wissenschaft groß sei und die Erörterung der Fruchtbarkeit ihrer Methoden eine neue und selbständige Aufgabe bilde. Bei der Soziologie hat gerade in Deutschland die Erörterung der Methode einen großen, vielleicht längst übergroßen

[1] Jellinek, Das Recht des modernen Staates, I. Band. Berlin 1905. I. Buch, 3. Kapitel: Die Geschichte der Staatslehre, 3. Soziologische Theorien.

Umfang angenommen. Das Ziel ist dabei, die Schwankungen im Begriffe Soziologie zu vermeiden; aber es scheint, als ob dieser Mißstand durch die endlose Diskussion nur vermehrt wird. Auch hier steht die Tat eines unbeirrbaren Schöpfergeistes höher als das wortreiche Gerede der Krittler. Erinnern wir uns doch des Ausspruchs von Dilthey, den Gothein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften zitiert: „Im ganzen gleicht die Frage, ob irgendein Teilinhalt der Wirklichkeit geeignet sei, von ihm aus bewiesene und fruchtbare Sätze zu entwickeln, der Frage, ob ein Messer, das vor mir liegt, scharf sei. — Man muß schneiden! Eine neue Wissenschaft wird konstituiert durch die Entdeckung wichtiger Wahrheiten, aber nicht durch die Absteckung eines nicht okkupierten Terrains in der weiten Welt der Tatsachen.“ Was an wissenschaftlicher belangreicher soziologischer Literatur in Deutschland während der letzten 25 Jahre geschaffen worden ist, besteht etwa zu vier Fünfteln aus Beiträgen zur Methodenfrage. Je mehr sich die Vorgänger dabei aufhalten, desto mehr ist auch der Autor einer jüngeren Schrift genötigt, immer wieder zu fragen: Wie ist soziologische Wissenschaft möglich? Dieses ziemlich impotente und schwächliche Streiten bildet einen unerfreulichen Beitrag zum Alexandrinentum unseres Zeitalters. Resolutes Zupacken wäre eine Erlösung. In der naturwissenschaftlichen Soziologie ist der Zustand nicht so schlimm wie in dem kulturwissenschaftlichen Zweige. Ich möchte glauben: wohl noch nie hat eine Wissenschaft ein solches Vorstadium ängstlicher Erwägungen über ihre Grenzen und Möglichkeiten durchmachen müssen. Und doch erschienen alle einmal problematisch! Wenn heute schon alle Wie-Fragen gelöst wären, bedürften wir kaum mehr der Forschung. Diese Gespensterfurcht und Nörgelsucht mancher Wissenschafter steht in einem argen Mißverhältnis zu dem Andrängen der Forderungen des praktischen Lebens. Von dort ergeht an uns der Ruf: Helft uns dieses Riesenrätsel der Gesellschaft begreifen und lösen! Das Wissen um die Zusammenhänge des Sozialen ist in weiten Kreisen des Volkes geradezu noch kindisch. Welche Überraschungen bereitete den meisten jedes geschichtliche Ereignis der letzten Jahre! Erklärt sich nicht vieles davon aus der Unfähigkeit, gesellschaftliche Tatsachen in Zusammenhängen zu sehen? Aus Beobachtungen bei Kriegsausbruch, aus den Täuschungen über die Kriegsdauer, aus den Wandlungen der Sozialdemokratie und ihrer Spaltung, aus der Beurteilung von Freund und Feind, aus dem plötzlichen Versagen des alten Apparats, aus Revolution und Spartakismus, aus der

Haltung der Intellektuellen — aus diesem und manchem anderen ergibt sich die Beobachtung: es mangelt an geschultem soziologischen Denken. Der gesunde Sinn für das gesellschaftlich Mögliche und Rätliche fehlt.

Wenn jetzt nicht der Augenblick genutzt wird, wo die Forschung mutig zugreift und planmäßig und folgerichtig, über den Methodenstreit hinausschreitend, tätig ist, kommen wir aus dem Jammer des Gezänks niemals mehr heraus. Jede Wissenschaft steht anfangs vor dem Geheimnis. Auch der erste Chirurg und der erste Bakteriologe mußten wagen und sich auslachen lassen. Auch wir wollen wissen, was hinter dem Vorhange steht. Wir spüren die atembeklemmende Nähe des noch gespenstigen Problems Gesellschaft. Es soll unter unseren Händen zu einem plastischen Körper werden!

Viele Einwendungen, die beim einleitenden Methodenstreite sehr beachtlich und unüberwindlich erscheinen, wandeln sich angesichts der wirklichen Ausführung des Versuchs zu dialektischen Spielereien und Unerheblichkeiten. Es geht der Soziologie heute schon so wie manchen anderen neuen Dingen: Die „Gelehrten" werden noch lange über ihre Daseinsmöglichkeiten streiten, während auf ihrem Boden schon fruchtbringende Saat sproßt. Wenigstens hat sich unser Kölner Institut nicht lange durch Belows und anderer Proteste beunruhigt gefühlt; es ist vielmehr inzwischen an die Grundlegung einer umfangreichen Forschungsarbeit gegangen.

Bei der Zielsteckung einer Wissenschaft muß man, scheint mir, unterscheiden, zwischen dem letzten, richtunggebenden Idealziele und der Sonderaufgabe für die unmittelbare Arbeit. Hätte man dies bei der Kritik bisher getan, wäre sie gerechter ausgefallen.

Das Idealziel sehe ich in der Beantwortung letzter großer Lebensfragen: Wie verknüpft sich das Einzel- mit dem Massenschicksal? Wieweit gehört der einzelne Mensch sich selbst, wie weit anderen Menschen, wie weit den Kollektivkräften an?

Den Weg dahin nehmen wir über das Studium der Formen der Vergesellschaftung. Vierkandt[1] hat treffend die Kategorie der Beziehung als die spezifisch soziologische bezeichnet. Nun ist freilich die Frage nach der Ablösungsmöglichkeit der Form der Vergesellschaftung vom Inhalte nicht nur von Gegnern, sondern auch von Soziologen selbst bezweifelt worden. Am schärfsten wendet sich

[1] Vgl. Vierkandt, Die Beziehung als Grundkategorie des sozialen Denkens. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, IX. Bd., Heft 2.



Spann[1] gegen Simmels Auffassung der Soziologie. Er schreibt unter anderem: „Es muß daher abgelehnt werden, daß die formale Natur des Gegenstandes der von Simmel angestrebten ‚Soziologie' allein eigen wäre. Diese fehlt nirgends, und der ganze Gesichtspunkt erweist sich daher als unrichtig. Die scheinbaren ‚Inhalte': Wirtschaft, Staat, Recht, Politik, Sprache — das sind lauter spezifische Formen, die für alles dienen können, keine Inhalte. Der Formbegriff Simmels verwirrt nur, er bringt Kraut und Rüben durcheinander. So kommt es, daß Simmels im übrigen sehr verdienstvollen und geistreichen Einzeluntersuchungen größtenteils psychologischer und nur zum anderen Teil gesellschaftswissenschaftlicher Art sind. Auch diese letztern sind nicht schlechthin einheitlich, ‚formal'. Vieles davon hat zum Beispiel Schaeffle in seiner vergleichenden Organisationslehre, Entwicklungslehre, Lehre von den Massenzusammenhängen, in seiner sozialen Raum- und Zeitlehre behandelt." Auch bei Troeltsch[2] finden sich Zweifel. Bei der Behandlung des Verhältnisses von Soziologie und Sozialökonomik spricht er davon, „daß die jeweilige soziologische Gesamtstruktur selbst schon immer sehr stark durch ökonomisch-technische Kausalitäten bedingt ist und gerade ihnen viel von ihrer Dauerhaftigkeit und Einheitlichkeit verdankt".

Zuzugeben ist Spann, daß die Abstraktion der Form in der Soziologie nur gradweise von der in den übrigen Sozialwissenschaften notwendigen abweicht. Aber der Gradunterschied ist dabei beträchtlich. Wenn ich aus allem menschlichen Geschehen, das Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung ist, nur das entnehmen will, was mir Aufschluß über die Wechselbeziehung von Personen und Gruppen als solchen gibt, wenn die Zwecke, Anlässe und Motive ihres Zusammen- und Gegeneinanderwirkens mich nur als Stoff beschäftigen, aus dem ich die personale Beziehung als solche analysiere, so ist hier ein Unterschied zwischen den Wissenschaften festgestellt, der in der Tat am deutlichsten durch die Gegenüberstellung der Kategorien Form und Inhalt angedeutet wird.

Das eigentliche Problem ist freilich, ob und in welchem Maße eine solche Abstraktion der menschlichen Beziehungsformen vom sachlichen Inhalte ihrer Beziehung möglich ist, ob nicht doch eben diese

---

[1] a. a. O. S. 18/19.

[2] Ernst Troeltsch, Zum Begriff und zur Methode der Soziologie. Weltwirtschaftliches Archiv, 8. Band, Heft 2, S. 275.

Beziehung zu sehr an den konkreten Beziehungszweck gebunden ist. Man kann zweifeln, ob nicht der Bestand an letzten (mehr oder weniger) gesetz- und regelmäßigen Beziehungen zu gering und allgemein sein werde, als daß es sich lohne, diese schwierigen Analysen anzustellen. Jede konkrete Sachaufgabe verändere immer wieder die Personalbeziehung. Aus dem Sachlichen ergeben sich Kräfte, die die Menschen zueinander oder auseinander zwingen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe ist zuzugeben, aber nicht ihre Unlösbarkeit und ihre Unergiebigkeit. Hat man nicht den ersten Chemikern verwandte Einwände gemacht? Stellte man nicht dem menschlichen Geiste ein schlimmes Armutszeugnis aus, wenn man ihm ein für allemal die Fähigkeit abspräche, zu erkennen, wie die geistige oder praktische Verbindung zweier oder vieler Menschen als solche wirke, das Zwischenreich der Menschen, die Verknüpfung des „Ich" mit dem „Du", das Wesen des „Wir" beschaffen sei?

Vielleicht gelangen wir zu einer umfangreicheren Kasuistik, als wir heute noch annehmen. Vielleicht vereinfacht sich die Überfülle von Beziehungsmöglichkeiten zu einer kleinen Anzahl. Vielleicht müssen wir mehr „Sachgut" mit in unsere Form hineinnehmen, mehr an ökonomischen, sprachlichen, individualpsychologischen, biologischen Tatsachen, als es dem Charakter einer selbständigen Wissenschaft Soziologie prima facie zu entsprechen scheint. All das wollen wir ja erst gründlich untersuchen. *Zunächst ist das Formalprinzip eben ein heuristisches; wir stellen die Hypothese auf: Die Form läßt sich vom Inhalte lösen.* Versuchen wir doch einmal, von diesem Ausgangspunkte aus voranzuschreiten.

Es ist erstaunlich und beglückend, wieviel Lehrreiches und Durchforschenswertes dem Suchenden auf diesem Wege zu Gesicht kommt. Mager und langweilig (wie *Below* zu meinen scheint) ist dieses Sammeln und Sichten nicht. Die Studierenden laufen dabei durchaus nicht fort, wie er meint. (Ich lade Herrn v. *Below* zu einem Besuche in meinem soziologischen Seminar ein.)

Vielleicht ist es zweckdienlich und erleichtert es die Verständigung, wenn ich kurz angebe, wie ich gegenwärtig das Gebiet der allgemeinen Gesellschaftslehre disponiere und einen Grundriß, an dem ich arbeite, einteile:

I. Teil:

1. Die Aufgaben der Soziologie als Wissenschaft. Ihr Verhältnis zu den soziologischen Methoden der anderen Einzelwissenschaften.

Schwierigkeiten soziologischer Erkenntnis. Die Vorurteile als Hindernisse soziologischer Einsicht.

2. Ihre bisherige Geschichte. (Von der Enzyklopädie zur Lehre von den Formen der Vergesellschaftung.)

3. Die Stellung der Soziologie im Rahmen des systematisierten Wissens.

II. Teil:

4. Das Wesen der Vergesellschaftung. Die Kategorie der Beziehung. (Absoluter und relativer Gesellschaftsbegriff. Die Vergesellschaftung als Vorgang. Differenzierung und Integration. Arbeitsteilung und Arbeitszusammenfassung. Beharrung und Wechsel. Das Alte und das Neue. Die Generationsfolge.)

5. Die seelischen und körperlichen Voraussetzungen und Mittel der Vergesellschaftung. (Gewöhnung, Affinität, Nachahmung — Sympathie und Antipathie — Über- und Unterordnung — Nebeneinander, Miteinander, Ineinander und Voneinander.)

6. Die Formen der Vergesellschaftung: Gemeinschaft und „Gesellschaft" — Horde, Stamm, Staat, Volk, Nation, Rasse — Beruf, Stand, Kaste, Klasse — Einsamkeit und Geselligkeit — Die Masse. Die Mehrheit. Führertum und Gefolgschaft — Gegenseitige Hilfe und gegenseitige Behinderung — Auslese und Gleichsetzung.

7. Elemente der Gesellschaft. Das Problem des Individuums.

8. Die Hauptprinzipien und Zielsetzungen der Vergesellschaftung: Individualismus, Universalismus, Mystik — Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

9. Das systematisierte Geistesleben als gesellschaftliche Erscheinung. (Wissenschaft, Kunst, Religion, Philosophie, Moral — Wesen der Bildung.)

10. Das systematisierte gesellschaftliche Handeln. Organisationslehre. (Wirtschaft, Politik, Krieg.)

11. Die Formgebilde des gesellschaftlichen Handelns und des gesellschaftlichen Geisteslebens. (Staat — Ehe und Familie — Kirche — Unternehmung — Verein.)

12. Schluß: Das Verhältnis der Soziologie zur Ethik.

Es kann aus dieser kurzen Übersicht nicht hervorgehen, welche Abschnitte mehr kritisch und verneinend, welche positiv aufbauend behandelt wurden. Ich will lediglich zeigen, daß man, ausgehend

vom Wesen der Beziehung, eine Fülle von inhaltsreichen Problemen zu behandeln hat, die man — bei aller Anerkennung, daß auch manche Nachbardisziplinen an diesen Gegenständen Anteil nehmen — als soziologisch im heutigen engeren Sinn ansprechen muß. Daß es irgendeine Disziplin gibt, die diese Fragen in systematischem Zusammenhange ebenso eindringend behandelt, bestreite ich. Man müßte denn der Philosophie eine ungeheure Ausweitung geben. In ihr aber wird dabei die enge Nachbarschaft zur Ethik und Metaphysik der empirisch verfahrenden, analysierenden Gesellschaftslehre leicht gefährlich. (Über die Beziehungen zur Psychologie möchte ich in diesem Zusammenhange nichts sagen; hier gelten durchaus Simmels und Max Webers klare Scheidungen.) Es erscheint mir nicht falsch, wenn Below erklärt: „Die Auflösung in Spezialfragen würde hier" (nämlich in der Soziologie) „noch größer sein als anderswo. Nennen wir ein paar solcher einzelnen Themata, die schon behandelt worden sind: Soziologie des Adels, des Erbamts, der Treue, der Dankbarkeit, des schriftlichen Verkehrs (des Briefs), des Schmucks, der Sinne, der Panik (Vortragsthema auf einem Soziologenkongreß). Wenn wir dann weiter hören von der ‚Negativität kollektiver Verhaltungsweisen', von der ‚psychologischen Schwellenerscheinung' usw., so ist damit wohl genügend angedeutet, daß der soziologische Wissenschaftsbetrieb sich heute von keiner Disziplin an verfeinerter Spezialisierung übertreffen lassen will. Und wie weite Wege der analytischen Forschung wird der soziologische Forscher noch zum Beispiel auf dem Gebiete der Soziologie des Adels, der Sinne, der Beschämung, des soziologischen Gegensatzes zwischen Auge und Ohr (vgl. Simmel, S. 650) gehen wollen und müssen!"

Aber diese Spezialanalysen haben nicht den Nachteil der Verzettelung der inneren Teilnahme. Sie bleibt ungeschwächt. Es ist eine vom Menschen — und was kann dem Menschen beachtenswerter sein als der Mensch, vorausgesetzt, daß ihn nicht eine besondere Art Lebensverneinung von jeder Neugier an diesem Gegenstande befreit hat — ausgehende, nicht peripherische, zentrifugale, sondern eine ausgesprochen zentripetale Art der Analyse. Die eigentliche Synthese rückt freilich immer mehr in die Ferne, je mehr man forscht. Sie würde in der Errichtung des einheitlichen Baues eines lückenlosen Geflechts von menschlichen Beziehungen bestehen. Aber jede Analyse bringt uns bald in dieser, bald in jener Hinsicht dem Menschen als solchen näher und führt uns damit allemal zu dem,

worin auch alle Kultursynthesen beschlossen liegen. Die Analyse aber hat auch den großen Vorteil, daß sie uns von den unerträglichen, voreiligen und aberwitzigen Spekulationen vieler Geschichtsphilosophen frei macht, von den wilden Konstruktionen, die bestenfalls Werke der Dichtung sind.

Wie aber geht man bei den soziologischen Formanalysen vor? Ich deute an: Die Vergleichung ist das Hauptmittel. Es werden erstens die Fälle summiert, bei denen gleiche Gemeinschaftszwecke durch verschiedene Organisation verfolgt werden, danach zweitens die Fälle, bei denen verschiedene Zwecke auf dem gleichen Wege äußerer Anordnung von Menschen erstrebt werden. Es bleibt drittens zu untersuchen, wie dabei die Menschen jedesmal aufeinander reagieren. So lassen sich induktiv — ich nenne beliebige ungeordnete Beispiele — die Erscheinungen der Nachahmung, der Kameradschaft, der Freundschaft usw. untersuchen. Den induktiven Versuchen gehen die Deduktionen aus den Axiomen parallel. Die Ergebnisse des einen Wegs kontrollieren sich an denen des anderen.

Es bleibt die oben gestreifte Frage nach dem Kriterium der Auswahl der zu behandelnden menschlichen Beziehungen. Barth macht sie von der historischen Wichtigkeit abhängig. Den Glauben, der Geschichtsphilosoph könne uns einwandfrei und vorurteilslos sagen, was historisch wichtig und nicht bloß „Wellengekräusel" sei, vermag ich nicht zu teilen. Ich suche das Kriterium nicht auf diesem allzu schwankenden und vielfach mißbrauchten Boden. Es kann meines Erachtens nur die Philosophie oder eine allgemeine, nicht bloß naturwissenschaftliche Anthropologie liefern: Wichtig ist alles das, was über den Menschen als solchen Aufschluß gibt. Dieser allgemeine interpretationsbedürftige Satz mag hier genügen.

Wer an diesen Andeutungen noch manches für klärungsbedürftig hält, mag sich erinnern, daß wir erst am Anfange einer Disziplinentwicklung stehen. Könnten wir heute schon alle wissenschaftlichen Ergebnisse in nuce in zweifelausschließenden letzten Sätzen geben, so wäre unsere Aufgabe bereits erfüllt. Wer darüber spottet, daß der Begriff Gesellschaft nebelhaft sei, erinnert sich vielleicht, daß man auch über die Bedeutung des Wortes „Wirtschaft" oder „Volkswirtschaft" heute noch sehr streitet, so daß zum Beispiel Liefmann sagen kann: „Während man Mitte des 19. Jahrhunderts die ökonomische Theorie für abgeschlossen und vollendet

hielt, ist seitdem alles wieder ins Wanken gekommen." Und die Juristen können sich der vermeintlichen Sicherheit ihres tragenden Grundbegriffes „Recht" nur dadurch rühmen, daß sie alles Problematische entweder dem Begriffe Staat oder (naturrechtlich) dem zuschieben, was man Gerechtigkeit nennt.

Below erklärt kurz: „Die soziologisch titulierte Literatur gehört, rein wissenschaftlich betrachtet, zum großen Teil in eine abgelegene Zimmerecke." Ich darf wohl annehmen, daß es eine besonders gut ausgestattete und sorglich gehütete Ecke, eine Art Altarnische ist. Immerhin wäre es wünschenswert, daß der Meister mittelalterlicher Geschichtsforschung seine Bibliothek so anordnete, daß er den Weg nicht scheute, um sich von Zeit zu Zeit über die Fortschritte der mißachteten Disziplin zu überzeugen. Wir aber wollen uns bemühen, daß sein Buchhändler instand gesetzt wird, ihm dafür geeignetes Material zu liefern pro papa male informato ad papam melius informandum.

Das Problem der berufsständischen Vertretung im Zeitalter Bismarcks[1]

Von Dr. jur. Heinrich Herrfahrdt-Bonn

1. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung von 1848 bis 1870

Bis zum Jahre 1848 hatte man in Deutschland, in Anlehnung an altständische Verhältnisse, die Gliederung der Volksvertretung nach Ständen im allgemeinen für selbstverständlich gehalten. Soweit die deutschen Staaten in dieser Zeit bereits zum Konstitutionalismus übergegangen waren, pflegten sie ihren Parlamenten die Gliederung des Volkes in die drei Stände der Ritterschaft, des städtischen Bürgertums und der Bauernschaft zugrunde zu legen. Diese Zusammensetzung der Volksvertretung erschien als das geschichtlich nächstliegende Mittel, die führenden Gesellschaftsschichten, ländlichen Großgrundbesitz einerseits, gebildetes und besitzendes Bürgertum anderseits, gegenüber den breiten Massen hinreichend zur Geltung zu bringen.

Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten fast überall zur Verdrängung der ständischen Gliederung durch das allgemeine gleiche Wahlrecht geführt, das nur in manchen Staaten in seiner radikalen Wirkung abgeschwächt war durch einen mäßigen Zensus oder durch das Erfordernis selbständiger Lebensstellung[2]. In den folgenden Jahren trat allgemein ein Rückschlag ein. Die breiten Massen zeigten weder hinreichende politische Bildung, um von dem Wahlrecht einen sachgemäßen Gebrauch zu machen, noch besaßen sie das Klassenbewußtsein und die äußere Organisation als Stand, um die durch die Revolution errungenen politischen Rechte in ruhigen Zeiten behaupten zu können. Adel und Bürgertum übernahmen wieder die Führung. Die Rückkehr zum ständischen Wahlrecht erschien als

[1] Die vorliegende Abhandlung bildet einen verkürzten Ausschnitt aus einer demnächst erscheinenden größeren Arbeit „Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart".

[2] Vgl. Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht (1901), S. 174 ff.

eine selbstverständliche Forderung. Im Königreich Sachsen wurde durch Vereinbarung der Krone mit den alten Ständen am 15. August 1850 das durch provisorisches Gesetz eingeführte allgemeine gleiche Wahlrecht aufgehoben und die Verfassung von 1831 wieder in Kraft gesetzt. In den meisten deutschen Staaten aber treten jetzt neue Gesichtspunkte hinzu, die dahin führen, daß Adel sowohl wie Bürgertum in dem ständischen Aufbau der Volksvertretung bald nicht mehr die geeignete Plattform zur Geltendmachung ihres Einflusses erblicken. Da die beiden Stände meist einander ungefähr die Wage halten, ist keiner von beiden imstande, dem anderen gegenüber eine solche Form berufsständischer Stimmenverteilung durchzusetzen, daß die Wahrung der eigenen Interessen für alle Fälle künftiger Kombinationen gewährleistet ist. Ein Beispiel für diesen Vorgang haben wir in dem Versuch einer Wahlreform in Bayern im Jahre 1854[1]. Der Entwurf der Regierung, der von dem Streben geleitet war, dem ländlichen Großgrundbesitz wieder zu seiner alten Machtstellung zu verhelfen, schlug für die Kammer der Abgeordneten an Stelle des 1848 eingeführten allgemeinen gleichen Wahlrechts ein ständisches Wahlsystem vor, wobei der Großgrundbesitz 32 Stimmen, der übrige Grundbesitz 40, die größeren Städte 17, die Vertreter von Handel und Gewerbe 24 und die Geistlichkeit 12 Stimmen erhalten sollten. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, der in der Verwerfung des allgemeinen gleichen Wahlrechts mit der Regierung übereinstimmte, stellte dem Regierungsentwurf einen eigenen Entwurf gegenüber, der ebenfalls auf der ständischen Gliederung aufgebaut war, aber durch andere Verteilung der Stimmen — der adlige Großgrundbesitz sollte zum Beispiel nur 8 Stimmen erhalten —, die städtische Bevölkerung vor dem Überstimmtwerden schützen sollte. Die ständische Gliederung wurde begründet mit der Notwendigkeit, „solche Elemente von politischer und sozialer Bedeutung zur Geltung zu bringen, die trotz ihrer Wichtigkeit numerisch so schwach sind, daß sie nicht in allgemeinen Wahlen sich geltend machen können“. Doch auch dieser Entwurf wurde von der Kammer abgelehnt, indem er die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erlangte. Es verblieb also beim allgemeinen gleichen Wahlrecht, das allerdings seit seinem Bestehen durch die Voraussetzung direkter Steuerzahlung gemildert war.

---

[1] Vgl. v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 2. Aufl. (1896), Bd. I, S. 412 f.

Der geschilderte Vorgang ist für Wahlrechtskämpfe dieser Zeit charakteristisch. Grundsätzlich sind alle Teile einig in der Ablehnung des allgemeinen gleichen Wahlrechts und gehen an seine Abschaffung heran mit dem Bestreben, die Machtstellung des eigenen Standes für alle Zukunft in der Verfassung festzulegen; und trotzdem bleibt es schließlich beim gleichen oder wenigstens allgemeinen, nicht ständisch gegliederten Wahlrecht. Während man bisher, bei den freiwillig von den Regierungen verliehenen Verfassungen, sich mit dem Vertretensein als Stand überhaupt zufrieden gegeben hatte, ist jetzt das Verständnis für die Bedeutung des Zahlenverhältnisses in der Stimmverteilung erwacht. Damit ist aber zwischen den beiden maßgebenden Ständen ein unlösbarer Konflikt geschaffen, der schließlich damit enden muß, daß man beiderseits die Forderung ständischer Vertretung überhaupt fallen läßt und auf dem Boden eines nicht gebundenen Wahlsystems die ständischen Interessen mit neuen Mitteln zu vertreten sucht.

In diese Entwicklung greifen nun andere wichtige Umstände ein, die dazu beitragen, die Stimmung gegenüber dem allgemeinen gleichen Wahlrecht immer günstiger zu gestalten. Mit dem Anwachsen der Großindustrie war die Arbeiterklasse als neuer Stand in die Erscheinung getreten, der über kurz oder lang eine gesellschaftliche Macht werden mußte. Für die herrschenden Stände war diese Aussicht ein Wink, den Arbeiterstand schon jetzt, wo er noch keine bestimmte politische Richtung gefunden hatte, durch Zugeständnisse auf dem Gebiet des Wahlrechts für sich zu gewinnen. Unterstützt wurde dieses Streben dadurch, daß mit dem Jahre 1848 große, leitende Ideen in das politische Denken eindrangen, die nicht an den Rahmen eines Standes gebunden waren. Solche Ideen werden jetzt für die bisherigen Stände ein Mittel, um auf der Grundlage eines mehr oder weniger allgemeinen, aber jedenfalls nicht ständisch gebundenen Wahlrechts auf dem Wege freier Parteiwerbung, ihren Einfluß auf das Staatsleben zu sichern. Für den Geburtsadel und das Beamtentum wird der Gedanke der Königstreue und Anhänglichkeit an das Herrscherhaus zum Leitsatz der Parteibildung, für das Bürgertum in gleicher Weise der liberale Gedanke und das Ziel der nationalen Einigung. Beide Teile leben in der Hoffnung, sich durch die Zugkraft ihrer Ideen eine unbedingte Mehrheit zu sichern, ohne dabei von der Unterstützung durch ein bestimmtes Wahlsystem abhängig zu sein. Eine entschiedene Stellungnahme zu den Einzelfragen des Wahlrechts, zum Beispiel zur Frage

des Zensus, des Klassen- und Pluralwahlrechts, ist infolgedessen bei keiner der Parteien vorhanden. Bezeichnend für die Auffassung dieses Zeitabschnitts sind die Worte Bismarcks am 28. März 1867[1], daß jedes Wahlrecht unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate gäbe. Der Gedanke des allgemeinen gleichen Wahlrechts, der dem allen Privilegien abgeneigten Zeitgeist entsprach, konnte unter diesen Umständen bei Angehörigen aller Klassen und Parteien Anklang finden. Ebenso wie das liberale Bürgertum von einer Ausdehnung des Wahlrechts den Sieg der von ihm vertretenen Staatsidee erwartete, hoffte vielfach auch das konservative Beamtentum auf Stärkung seines Einflusses durch das gleiche Wahlrecht, indem man mit der monarchischen Gesinnung der breiten Massen rechnete. So schrieb Bismarck am 19. April 1866 an den Grafen Bernstorff: „Ich darf es wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Überzeugung aussprechen, daß das künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert. In einem Lande mit monarchischen Traditionen und loyaler Gesinnung wird das allgemeine Stimmrecht, indem es die Einflüsse der liberalen Bourgeoisieklassen beseitigt, auch zu monarchischen Wahlen führen, ebenso wie in Ländern, wo die Massen revolutionär fühlen, zu anarchischen. In Preußen aber sind neun Zehntel des Volkes dem Könige treu und nur durch den künstlichen Mechanismus der Wahl um den Ausdruck ihrer Meinung gebracht[2]."

Das Ergebnis dieser Entwicklung war, daß in der Zeit zwischen 1860 und 1870 bei den Regierungen sowohl wie bei den führenden Parteien die letzten Reste von Sympathie für das ständische Wahlrecht schwanden. Unter diesen Umständen konnte im Jahre 1866 für Bismarck der Gedanke eines aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgegangenen Reichstages als ein geeignetes Mittel erscheinen, die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes und der Regierungen den Plänen Preußens geneigt zu machen[3]. Nachdem aber

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. I, S. 429, und Politische Reden Bismarcks, Bd. I, S. 308 ff.

[2] H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. IV, S. 318 f.

[3] Vgl. Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, S. 235 ff., und Richard Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, S. 68 ff.

in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches das allgemeine gleiche Wahlrecht zur Annahme gelangt war, konnte sich die ständische Gliederung der Volksvertretung auch in den Einzelstaaten, soweit sie noch vorhanden war, nicht länger halten: Im Königreich Sachsen wurde sie 1868, im Großherzogtum Hessen 1872 beseitigt. Überreste haben sich darüber hinaus nur noch in Württemberg und in einigen Kleinstaaten erhalten [1].

Zusammenfassend können wir die Entwicklung unseres Problems in der Verfassungsgeschichte von 1848 bis 1870 folgendermaßen kennzeichnen: Der Kampf zwischen Geburts- und Besitzständen wird zunächst unter beiderseitiger Ablehnung des allgemeinen gleichen Wahlrechts fortgesetzt. Die Erkenntnis der Unfruchtbarkeit dieses Kampfes zwischen den geschlossenen Ständen führt dann aber auf beiden Seiten zur Annahme des Grundsatzes der freien Parteibildung und stärkt die Neigung, der Ausdehnung des Wahlrechts zuzustimmen. Mit dem Jahre 1870 können wir die in der Vergangenheit wurzelnden Formen ständischer Vertretung als endgültig überwunden ansehen.

2. Das Schrifttum der Zeit von 1848 bis 1870

In der Zeit vor 1848 hatten Vertreter der verschiedensten staatsphilosophischen Richtungen im wesentlichen übereinstimmend die ständische Gliederung der Volksvertretung verteidigt. Rationalisten, wie Karl von Rotteck, sahen in ihr das geeignete Mittel, „dem verständigeren und zuverlässigeren Teil des Volkes das Übergewicht beim Wahlakt zu sichern“ [2]. Die organische Staatslehre unter der Führung von Dahlmann forderte eine ständisch aufgebaute Volksvertretung, um die verschiedenen wesentlichen Glieder des gesellschaftlichen Organismus nebeneinander gleichmäßig zur Geltung zu bringen. In der Zeit nach 1848, wo das Interesse für philosophisch begründete Staatstheorien in den Hintergrund tritt, enthüllt sich das System der ständischen Vertretung immer deutlicher als politische Forderung bestimmter Gruppen. Damit verliert es aber auch den Charakter einer grundsätzlichen Forderung, den es bisher innerhalb der organischen Staatslehre trug, und erscheint nur noch als ein Mittel, das neben vielen anderen je nach der örtlichen und zeitlichen politischen Lage zur Anwendung kommen kann. Indem sich diese auf Vorausberechnung des Wahlergebnisses eingestellte Betrachtungsweise

---

[1] Vgl. Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, S. 250 ff.

[2] Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 1. Band, Art. „Abgeordnete“.

Bahn bricht, wird nun das Ansehen des ständischen Vertretungssystems wiederum beeinträchtigt. Denn wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, taucht gerade in dieser Zeit bei den politisch führenden Ständen die Frage auf, ob sie nicht in dem Aufgeben der ständischen Bindung und in dem Übergang zur freien Parteibildung ein weit zukunftsreicheres Mittel zur Wahrnehmung ihrer Interessen sich schaffen können, mit dem sie der Gefahr zuvorkommen, daß neben ihnen ein neuer politischer Stand entsteht, der sie allmählich aus der führenden Rolle verdrängt.

Eine entschiedene Ablehnung der Wiederbelebung des ständischen Systems als einer durch die Entwicklung des Parteiwesens überholten Einrichtung finden wir zuerst bei August Ludwig v. Rochau in seiner anonymen Schrift „Grundsätze der Realpolitik" (1853). Sein Ausgangspunkt ist der Gedanke, daß die Volksvertretung ein Ausdruck der wirklichen gesellschaftlichen Kräfte sein müsse. „Einen politisch gültigen Anspruch auf Vertretung im Repräsentativstaate hat nicht das Recht, nicht das Interesse, nicht die Zahl usw., sondern immer nur die Kraft, welche dem Recht, dem Interesse, der Zahl usw. innewohnt" (a. a. O. S. 19). Die Kraft sieht Rochau mehr als in der bloßen Kopfzahl in Besitz, Bildung und Ansehen begründet. Aber die dadurch gebotene Abstufung des Wahlrechts darf nicht erreicht werden durch künstliche Gliederung der Wähler nach Ständen. Denn nachdem die Parteien als neue Machtfaktoren die Stände verdrängt haben, wäre das System der ständischen Vertretung innerlich unwahr, und seine Wiederherstellung durch Gesetz würde in Widerspruch zur geschichtlichen Entwicklung stehen (a. a. O. S. 91 ff.)[1].

Während Rochaus Gedankengänge als das Spiegelbild dessen erscheinen, was in der tatsächlichen politischen Entwicklung dieser Zeit vor sich geht, läßt die übrige Literatur das Rechnen mit den wirklichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen noch auf lange hinaus vielfach vermissen. Der Versuch, durch Hinweis auf die Ungerechtigkeit oder Unvernunft des reinen Kopfzahlprinzips die Forderung eines ständisch gegliederten Wahlrechts zu begründen, kehrt noch häufig wieder[2] und hat sich in der politischen Tagesliteratur bis

[1] Über die Entwicklung dieser Betrachtungsweise und ihren Einfluß auf die organische Wahlrechtstheorie vgl. Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts (1912), S. 7 ff. und 20 ff.

[2] Hier ist zu nennen H. Zoepfl, der das preußische Klassenwahlrecht als „Notbehelf und Übergangsstufe für die Rückkehr zum Systeme der Vertretung



heute erhalten. Bei dem bedeutendsten Vertreter des Kampfes gegen den Rationalismus in dieser Zeit, Fr. J. Stahl, können wir aber wenigstens insoweit den Einfluß der politischen Zeitgeschichte bemerken, als seine Schriften seit 1848 das allmähliche Absterben des ständischen Gedankens erkennen lassen. Während Stahls Anschauungen im Jahre 1837 noch stark von der Vorstellung des eigenen Rechts der Stände beeinflußt sind, die er als „wirkliche Herrscher" bezeichnet[1], sieht er 1856 die Stände nur noch in ihrer Bedeutung für den Staat. Stahl gibt zu, daß er vornehmlich die Interessen der Ritterschaft, der Aristokratie vertritt, aber nur insofern, als er eben in der Erhaltung des Einflusses der Aristokratie das Wohl des Staatsganzen am besten gesichert sieht[2]. Demgemäß erblickt er den Grund für die ständische Gliederung der zweiten Kammer nicht darin, „die Stände als solche zu sichern, sondern kraft der ständischen Elemente die konservative Gesinnung und Macht aus der Bevölkerung herauszuheben". Die beste Lösung sieht er daher in einer „überwiegend aristokratischen Kammer, die jedoch durch die Art der Abordnung aufs engste mit der gesamten Bevölkerung zusammenhängt". In diesem Sinne schlägt er vor: Gemeinsame Vertretung der ländlichen Bevölkerung (Ritterschaft und Landgemeinden), wobei die Ritterschaft kopfweise, die Landgemeinden durch Wahlmänner an der Wahl des Abgeordneten beteiligt sind[3]. Hier haben wir also schon den Übergang vom ständischen Prinzip zum allgemeinen Klassenwahlrecht. Grundsätzlich führt er über diese Frage weiter aus: „Es ist wenigstens für größere Reiche nicht richtig, das Heilmittel und die Korrektur des revolutionären Repräsentativsystems in der Wiederbringung der strengen ständischen Dreigliederung, statt in dem Übergewicht des aristokratischen und mit ihm des konservativen Elements zu suchen und gegen die Macht der Dinge die Landesvertretung von politischen und religiösen Prinzipien hinweg bloß auf ständische Interessen zu verweisen, statt sie von der Parteinahme für die falschen zur Parteinahme für die wahren politischen und religiösen Prinzipien zu führen."[4] Zwar haben diese Gedankengänge bei Stahl

---

nach Interessen oder Standesklassen" ansieht (Grundsätze des Gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. (1863), II. Teil, S. 268—272). Ferner C. v. Kaltenborn, Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht (1863), S. 77 ff.

[1] Stahl, Philosophie des Rechts, II. Bd., 2. Abt. (1. Aufl. 1837) S. 144.

[2] a. a. O. (3. Aufl. 1856), Vorrede S. XIX.

[3] a. a. O. S. 443.

[4] a. a. O. S. 447.

nicht zu einem endgültigen Bruch mit dem Grundsatz der ständischen Vertretung geführt. Bezeichnend für seine Auffassung seit 1848 ist aber, daß er das Ziel der Volksvertretung nicht darin sieht, die Interessen der einzelnen Bevölkerungsgruppen wahrzunehmen, sondern als „national-einheitliche Vertretung“ diejenigen Schichten des Volkes zur Geltung zu bringen, auf deren loyale Gesinnung sich die Regierung stützen kann[1]. Es ist damit für ihn zu einer reinen Frage des Erfolges geworden, ob sich diese Gesinnung im Einzelfall besser durch ein ständisches, beschränktes, abgestuftes oder allgemeines Wahlrecht zur Geltung bringen läßt[2].

In Stahls Stellung zum berufsständischen Gedanken tritt ein Absterbeprozeß in die Erscheinung, der der Entwicklung entspricht, wie wir sie in der Verfassungsgeschichte derselben Zeit beobachtet haben, wenn er sich auch im Schrifttum langsamer vollzieht als in der Wirklichkeit des politischen Lebens. Der Plan, das Kräfteverhältnis zwischen den Volksschichten in ihrer Einwirkung auf den Staat durch künstliche Bindung zu regeln — mochte dieser Plan aus dem selbstsüchtigen Interesse des einzelnen Standes entsprungen sein oder aus höheren Gesichtspunkten der Vernünftigkeit oder Gerechtigkeit —, ist als ein Versuch mit untauglichen Mitteln erkannt worden. Die freie Parteibildung tritt an seine Stelle, von allen Seiten als neues, zukunftsreiches Mittel begrüßt, sowohl Klasseninteressen wie politische Ideale zu vertreten.

Aber in demselben Zeitraum, in dem wir dieses Absterben des alten ständischen Gedankens verfolgen können, tauchen im Schrifttum, zunächst fern vor der politischen Wirklichkeit, neue Gedankengänge auf, die ganz unabhängig von der Frage des Kräfteverhält-

[1] a. a. O. S. 327: „Der Fortschritt in der Geschichte besteht nicht in der Abwerfung des ständischen Prinzips, sondern er besteht darin, daß die bloße Ständevertretung zugleich national-einheitliche Vertretung ist.“ — a. a. O. S. 453 bezeichnet er eine Landesvertretung als berechtigt nur unter der Bedingung, „daß die Loyalität, die überall der natürliche Sinn der Bevölkerung ist, nicht durch Lehre oder Ereignisse gänzlich zerstört ist. Wenn der Rationalismus und Liberalismus im Volke wuchern, so ist keine andere Verfassung möglich als der Absolutismus, trete er sofort ein oder nach dem Zwischenstadium einer revolutionären Phase“.

[2] Einen ähnlichen Entwicklungsgang zeigt Bluntschli, der 1852 ein Wahlrecht „nach den wichtigsten Gruppen der Berufs- und Lebensweise“ gefordert hatte (Allgemeines Staatsrecht, S. 283), später aber eine Klasseneinteilung der Wähler nach Alter, Vermögen, staatlichen Leistungen und Bildung für zweckmäßiger hält (Politik als Wissenschaft, 1876, S. 452).

nisses der Klassen eine Vertretung nach Berufsständen fordern, und zwar gerade auf Grund von Erwägungen, die der Betrachtung des sich entwickelnden Parteilebens entsprungen sind. Sie gehen aus von der Erkenntnis, daß mit fortschreitender Arbeitsteilung und Differenzierung der Berufe die Regierungen auch mehr als bisher das Bedürfnis spüren, die wirklichen Lebensbedingungen, Interessen und Wünsche aller Volkskreise in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit unverfälscht kennenzulernen, daß aber die Parteien nicht geeignet sind, der Regierung eine solche Kenntnis zu vermitteln. Schon Freiherr v. Stein hatte in diesem Sinne an eine berufsständisch zusammengesetzte Volksvertretung gedacht. Sie sollte rein beratend neben der Krone stehen, so daß die Frage des Stimmenverhältnisses der Stände hier nicht brennend geworden wäre[1]. Der bedeutendste Vorläufer der neuen berufsständischen Lehre aber ist der französische Staatsphilosoph und politische Geschichtschreiber Simonde de Sismondi. Er betont zuerst, daß jede Mehrheitsherrschaft eine Unterdrückung eines Volksteils durch den anderen bedeute, und daß statt dessen die Versöhnung der Klassen zur Grundlage des Staatslebens gemacht werden müsse[2]. Aus der Verschmelzung aller verschiedenen Klassenwillen soll ein einheitlicher Staatswille hervorgehen, „indem alle diese Willen gehört, alle Interessen zu Rate gezogen, alle Gründe vertreten werden und der Ausdruck der höchsten Tugend, die man im Lande finden kann, erleuchtet von der höchsten Einsicht, endlich ohne Appellation über alle Fragen entscheidet“[3]. Wir finden, „daß bei einer Nation sich eben so viele Willen offenbaren, als sie Teile enthält, und wir begreifen bald, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers ist, alle diese Willen in einen einzigen harmonisch zu vereinigen; eine schwierige Aufgabe, die Zeit und Umsicht erfordert, eine Aufgabe, die nur gelöst werden kann, wenn die höchste Vernunft der Nation, die höchste Tugend, die höchsten Fähigkeiten in jedem Fache, die Leidenschaften beruhigt haben, die Vorurteile zerstreut, das allgemeine Wohl augenscheinlich gemacht und gelehrt haben, das Wohl eines jeden mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen, damit alle zu dem allgemeinen Willen beitragen“[4]. Das allgemeine Stimmrecht bezeichnet Sismondi als

---

[1] v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, I (1899), S. 38.

[2] Sismondi, Études sur les constitutions des peuples libres (1836). Deutsche Übersetzung von Schäfer, Vorwort des Verfassers, S. XV.

[3] a. a. O. S. 38.

[4] a. a. O. S. 100.

ungeeignet, der Regierung die Kenntnis der wirklichen Volksinteressen zu vermitteln, und er verlangt deshalb Vertretungen aller einzelnen Interessengruppen. „In dem Repräsentativsystem, welches gegenwärtig vorherrscht, überläßt man die Verteidigung aller dieser Interessen dem Zufall; man nimmt an, es werde sich unter den Abgeordneten der Provinzen für jedes von ihnen ein Mitglied finden, und dieses Mitglied werde die Verteidigung des in Frage gestellten Interesses übernehmen. Aber diese Annahme ist zunächst unbegründet, und mehrere Interessen werden nie vertreten sein. Und selbst wenn sie es sind, so geschieht es durch Männer, die nicht im Hinblick auf ihre Einsicht in die betreffenden Fragen gewählt worden sind, es sind keine eigentlichen Sachkenner, im Gegenteil, es sind Menschen, die nicht von den Interessen ihrer Klassen durchdrungen sind, die nicht geübt sind, sie zu verteidigen[1]".

Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Erwägungen und Vorschläge dieser Art nur vereinzelt auftreten, gelangen sie seit 1850 unter dem frischen Eindruck des jungen Parteilebens von verschiedenen Seiten zugleich zur systematischen Verarbeitung und führen zu einer theoretischen Neubegründung der Forderung berufsständischer Vertretung in Formen, die gegenüber den bisher entwickelten Systemen charakteristische Unterschiede aufweisen. Dabei ist es nicht zu verwundern, daß die Vertreter der neuen Gesichtspunkte sich vielfach ihres Verhältnisses zu den bisherigen Theorien nicht deutlich bewußt werden und daher ihre eigenen Gedanken mit den durch die Entwicklung bereits überholten Gedanken ihrer vermeintlichen Vorläufer verquicken.

Als erster hat Karl Levita in seinem Buch „Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staat der Gegenwart" (1850) die neuen Gründe für eine berufsständisch aufgebaute Verfassung im Zusammenhang entwickelt und zur Grundlage eines Systems gemacht. Als seine Vorläufer nennt er selbst unter anderen Dahlmann, Rotteck und vor allem Sismondi, an den er sich eng anlehnt.

Levita verlangt von den Volksvertretern, daß sie „in lebendiger mündlicher Diskussion, nach reifer Beratung, nachdem sich die Einseitigkeiten der Ansichten der Einzelnen gegeneinander ausgeglichen und die Ecken und Kanten aneinander abgestoßen haben, ihre Beschlüsse fassen" (S. 33). Das aus dem allgemeinen Stimmrecht

[1] Sismondi, a. a. O. S. 151.

hervorgegangene Parlament sei dieser Aufgabe nicht gewachsen. In ihm würden die Fähigsten verdrängt durch „Agitatoren, welche hinter der Larve eines erheuchelten Patriotismus und des Volkswohles ihre eigensüchtigen Absichten verstecken" (S. 188). Die politische Erziehung des Volkes durch das Wahlrecht bleibe mangels vorbildlicher politischer Führer erfolglos. Die Ernennung der Abgeordneten soll daher nicht den Parteien, sondern den Interessen übertragen werden. Unter den Vorschlägen, die Levita für den Aufbau einer berufsständischen Verfassung macht, ist nun besonders wichtig die Forderung, daß in der Volksvertretung alle Interessen und Gruppen, die zueinander in Gegensatz treten können, einzeln vertreten sein müssen, so in der Landwirtschaft Eigentümer, Pächter, Meier und Tagelöhner, in den Städten Außenhandel, Binnenhandel, Kleinhandel, Unternehmer, Handwerker und Arbeiter der verschiedenen Gewerbe, ferner Kirchen, Universitäten, Akademien, Lehrerkollegien, Advokaten, Ärzte und Gelehrte[1]. Alle diese Gruppen sollen sich zu freien Körperschaften zusammenschließen (S. 252 ff.).

Hier finden wir also einen wesentlichen Unterschied gegenüber den bisher betrachteten Systemen. Die Theorie und Praxis der ständischen Vertretung von 1848 hatte stets nur die großen, allgemeinen Gruppen der Bevölkerung, wie Großgrundbesitz, städtisches Bürgertum und Bauernstand, zugrunde gelegt, um deren Gewicht als feste, geschlossene Stände zur Geltung zu bringen. Namentlich Stahl hat stets betont, daß bloße Privatinteressen keinen Anspruch anf Vertretung im Staate haben[2]. „Stand in politischer Bedeutung ist der Lebensberuf nur, insofern er auch eine Einheit des politischen Interesses und der politischen Stellung bewirkt, daher nur in jenen seinen großen Gruppen (Landbau, Gewerbe und Handel, geistliche Pflege), und nur im Zusammenhang mit dem örtlichen und obrigkeitlichen Verbande."[3] Levita lehnt demgegenüber die Rückkehr zu den ständischen Vertretungen der Zeit vor 1848 auf das entschiedenste ab. Er sieht in dem Auftreten der geschlossenen Stände als „mächtiger politischer Körper" einen die Staatseinheit gefährdenden Rückfall in den mittelalterlichen Feudalstaat (S. 172) und betont gerade die Notwendigkeit, das Parlament in eine Fülle

---

[1] Nach Sismondi, a. a. O. S. 146 ff.

[2] Stahl, Philosophie des Rechts, II. Bd., 2. Abt., 1. Aufl. (1837), S. 181 ff.; 3. Aufl. (1856), S. 441 f.

[3] Stahl, a. a. O. 3. Aufl. S. 322.

kleiner Interessengruppen aufzulösen, in denen alle möglichen Gegensätze sich geltend machen und sich von Fall zu Fall immer neue Gruppierungen der Interessen bilden. Während Stahl, wie wir sahen, von den Gruppen der Gesellschaft, mögen sie nun als Stände oder als Parteien auftreten, die Geltendmachung einer einheitlichen Staatsgesinnung erwartet und nur unter dieser Voraussetzung die Volksvertretung überhaupt für berechtigt hält, erblickt Levita in den Grundsätzen der Parteien nur Phrasen, hinter denen sich selbstsüchtige Bestrebungen von Parteimännern unter Verdunkelung der wirklichen Volksinteressen verbergen, und er erwartet gerade von der Geltendmachung der Einzelinteressen in ihrer ganzen Konkretheit und Mannigfaltigkeit am ehesten die Möglichkeit einer Einigung und den Sieg des Gemeinsamen und Übergeordneten. Für das Verständnis dieser Auffassung Levitas ist von Wichtigkeit, daß die berufsständische Vertretung bei ihm nicht selbst als Träger des Staatswillens erscheint, sondern als neben einer starken, politisch führenden Regierung stehend gedacht ist, der sie in erster Linie das Tatsachenmaterial zur Bildung eines vernünftigen Willens an die Hand geben soll (S. 239). Levita hält deshalb auch den Vorwurf, der gegen die bisherigen Systeme ständischer Vertretung zu erheben war, daß sie einen Kampf der Interessen auf Tod und Leben provozieren und das öffentliche Interesse hinter den Einzelinteressen zurücktreten lassen, auf seine Vorschläge nicht für zutreffend (S. 254). Die Gegensätze beseitigen zu wollen durch ein Wahlsystem, das die Unterscheidung der Interessen nicht anerkenne, bedeute in Wirklichkeit nur ein Schließen der Augen. Die Einzelinteressen sollen Gelegenheit haben, sich geltend zu machen; aber es soll ihnen überall das Interesse des Staates gegenübergestellt werden (S. 255). Um dieses Ziel auch innerhalb des Parlaments zu erreichen, entwickelt Levita folgenden Plan: Schon die Gemeindevertretungen sollen auf der berufsständischen Gliederung aufgebaut sein. Im Rahmen der Gemeindepolitik sind alle Einzelinteressen und ihre Beziehungen zum Gesamtinteresse am klarsten zu durchschauen. Kräftige Gemeinden bilden daher die Grundlage des Staates und „die große Schule der Wissenschaft, der Gesellschaft und des Patriotismus“ (S. 235)[1]. Die Landesvertretung selbst soll nur zur Hälfte aus Vertretern der berufsständischen Korporationen, zur Hälfte aber aus Vertretern der Gemeinde-, Bezirks- und Provinzialverwaltungen bestehen, die das Gesamt-

[1] Nach Sismondi, a. a. O. S. 114.

interesse gegenüber den Sonderinteressen geltend zu machen haben (S. 260)[1].

In anderer Weise, aber aus ähnlichen Gründen, vertritt Robert v. Mohl den Gedanken berufsständischer Vertretungen. Auch er wirft den bestehenden Parlamenten mangelhafte Kenntnis der Volksinteressen und schwachen Eifer um das Gesamtwohl vor; zur Abhilfe fordert er Sondervertretungen aller Gattungen von Rechten und Interessen. In jedem Falle sollen immer nur diejenigen Sondervertretungen vom Staat zur Mitwirkung herangezogen werden, die an der betreffenden Angelegenheit wirklich beteiligt sind. Nur für Angelegenheiten der Gesamtheit (auswärtige Angelegenheiten, Verfassungsfragen, Organisation der Staatsverwaltung, Staatshaushalt, Heerwesen, staatsbürgerliche Rechte, Gesetzgebung über Rechtspflege, Teile des Polizeiwesens) sind sämtliche Sondervertretungen zu einer Kammer zu vereinigen, in der die Stimmenzahlen nach der Bedeutung der einzelnen Gruppen für das Volksleben festzulegen sind. Die Sondervertretungen teilt Mohl in drei Klassen: 1. materielle Gruppen (Groß- und Kleingrundbesitz, Gewerbe, Handel, Arbeiter), 2. geistige Gruppen (Kirchen, Wissenschaft, Kunst), 3. räumliche Gruppen (Gemeinden)[2].

Ganz abseits der übrigen Literatur wie des politischen Lebens hat Karl Christian Planck seit 1852 sein System des „Berufsstaates" entworfen[3]. Sein Ausgangspunkt liegt nicht auf politischem, sondern auf wirtschaftlichem und sozialethischem Gebiet, nämlich in der Kritik der lediglich auf dem Egoismus des Einzelnen aufgebauten

[1] Als Vertreter ähnlicher Gedanken und Vorschläge seien genannt: H. Ahrens, Naturrecht, II. Bd. (6. Aufl. 1871), S. 377 ff.; M. H. Chalybäus, System der spekulativen Ethik (1850), II. Bd., S. 282 ff.; Ferdinand Walter, Naturrecht und Politik (1863), S. 306 ff.; Konstantin Frantz, Naturlehre des Staates (1870), S. 278 ff., 316 ff. u. 344 ff.; C. E. Jarcke, Prinzipienfragen (1854), S. 199.

[2] R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (1860), S. 409 ff. Aus seiner hieran anschließenden Stellungnahme zu anderen Systemen berufsständischer Vertretung ist für uns vor allem bemerkenswert seine Ablehnung der Vorschläge Stahls, die er als willkürlich konstruiert zur Unterstützung von Junkerinteressen bezeichnet (S. 446 f.). Ferner Bd. II (1862), S. 21 f. (über Schäden des allgemeinen Stimmrechts).

[3] C. Chr. Planck, Katechismus des Rechts oder Grundzüge einer Neubildung der Gesellschaft und des Staates (1852); Sechs Vorträge über die rechtlichen und bürgerlichen Aufgaben der deutschen Nation („Ulmer Vorträge", 1866); Testament eines Deutschen (1881, 2. Ausgabe 1912).

individualistischen Wirtschaftsordnung. Die Rettung sieht er in der Errichtung einer neuen Gesellschafts- und Staatsordnung auf der Grundlage von Berufsgenossenschaften, welche, nach oben hin bis zu zentralen Vertretungen jedes einzelnen Berufes ausgebaut, das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben im Sinne der sittlichen Aufgaben der Gesamtheit planmäßig lenken sollen[1]. Sie haben die Aufgabe, für die richtige zahlenmäßige Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufe und für die zweckmäßigste örtliche Verteilung zu sorgen, wobei die Berufsfreiheit zugunsten der Berufstüchtigkeit eingeschränkt werden soll; sie regeln die Preise und Löhne, sie sorgen für Beseitigung menschenunwürdiger und sittlich nicht berechtigter Berufsarten und für Verbesserung der Betriebsformen im Sinne der Befreiung und Veredlung der menschlichen Arbeit. Die Berufsgenossenschaften sollen zu Selbstverwaltungskörpern ausgebaut werden, indem sie ihren Mitgliedern gegenüber ein Recht zum Einschreiten bei Verletzung der Berufspflichten oder der Berufsehre haben, der Gesamtheit gegenüber aber für die Pflichterfüllung ihrer Mitglieder verantwortlich sind[2].

Aus dieser Berufsordnung soll nun der politische Aufbau organisch hervorgehen. Die Gemeindevertretungen werden aus Abgeordneten der örtlichen Berufsstände gebildet, aus ihnen gehen wieder die Provinzialvertretungen hervor. Die Landesvertretung setzt sich einerseits aus Vertretern der zentralen Berufsorganisationen, anderseits aus solchen der Gemeinde- und Provinzialvertretungen zusammen. Während dieser Aufbau sich im wesentlichen mit den Vorschlägen Levitas deckt, fordert Planck wiederum in Übereinstimmung mit Mohl, daß für jeden einzelnen Gegenstand immer nur die gerade interessierten Stände oder Gebietsteile heranzuziehen sind[3]. Was das Staatsoberhaupt anbetrifft, so hält Planck für den heutigen Staat die erbliche Monarchie für die beste Staatsform, da das Wahlprinzip zur Herrschaft von Sonderinteressen führen würde. Im organischen Berufsstaat dagegen fordert er einen auf Lebenszeit gewählten unverantwortlichen Regenten als Staatsoberhaupt[4].

Fassen wir nun die gesamte Literatur dieses Abschnittes zusammen, so finden wir hier, zusammengedrängt auf einen engen Zeitraum, größtenteils auf das Jahrzehnt von 1850 bis 1860, eine

[1] Testament eines Deutschen, S. 581 ff.
[2] a. a. O. S. 632 f.
[3] a. a. O. S. 639 f.
[4] a. a. O. S. 655 ff.

Fülle verschiedenartigster Betrachtungen über berufsständische Vertretung, die sich trotz mancher Übergänge und Mischformen deutlich in zwei große Gruppen gliedern lassen, eine alte, absterbende und eine in die Zukunft weisende neue Lehre. Die Gegenüberstellung von Stahl und Levita hatte den Gegensatz klar erkennen lassen. Die alte Lehre will die großen Gruppen der Gesellschaft als geschlossene, machtvolle Stände im Staat zur Geltung bringen, um hierbei die für den Staat wertvollsten von ihnen besonders hervorheben zu können. Sie fügt zu diesem Zweck die alten Stände in etwas modernisierter Form in das System des konstitutionellen Staates ein. Berufsständisch ist sie nur insofern zu nennen, als sie sich vor der Wiederbelebung der reinen Geburtsstände im allgemeinen scheut. Die neue Lehre ist berufsständisch im engeren Sinne. Sie zeigt die Neigung, die Gruppen der Gesellschaft immer weiter nach einzelnen Berufszweigen aufzulösen, um die Herrschaft abstrakter Parteiprinzipien und einseitiger Klassenanschauungen unmöglich zu machen und die wirklichen Volksinteressen in allen ihren Gegensätzen und Abstufungen in konkretester Form herauszuheben. Für die alte Lehre sind die Stände Träger von Wille und Gesinnung. Die neue Lehre sieht in ihnen in erster Linie verstandesmäßige Kräfte, welche dem Staat das Tatsachenmaterial für seine Entschlüsse liefern sollen; als Willensträger ist hier entweder eine starke Monarchie gedacht wie bei Frhr. v. Stein oder eine Körperschaft unparteiischer Persönlichkeiten, zum Beispiel bei Levita, wo die Hälfte der Volksvertretung aus Gemeinde- und Provinzialbeamten bestehen soll, die durch ihr Amt dazu erzogen worden sind, sich über die Gegensätze der Klassen zu erheben. Die alte Lehre mußte mit dem Aufkommen der Parteibildung absterben, indem diese sich als ein geeigneteres Mittel ergab, große Gruppen der Bevölkerung zur Vertretung einheitlicher politischer Ziele zusammenzufassen. Diejenigen, die unentwegt das Alte weitervertreten, erscheinen in dieser Zeit als rückständige, weltfremde Doktrinäre. Bei denen aber, die, wie F. J. Stahl, Fühlung genug mit der Wirklichkeit haben, um die neuen Möglichkeiten zu erkennen, mußte die alte Lehre ihre ursprüngliche Farbe verlieren; das ständische System geht allmählich über in die verschiedenen Formen des beschränkten und abgestuften, aber nicht mehr ständisch gebundenen Wahlrechts. Die neue Lehre hingegen holt gerade aus dem Parteileben ihre stärksten Argumente und gewinnt vielfach (zum Beispiel bei Ahrens) ihre reine, von Zugeständnissen an die demokratische Zeitströmung

freie Form erst mit den wachsenden Erfahrungen der Parteigeschichte.

Den zukunftsfrohen Anfängen der neuen berufsständischen Lehre entspricht die weitere Entwicklung keineswegs. In den nächsten Jahrzehnten verschwinden Betrachtungen dieser Art fast völlig aus dem Schrifttum; von einer Einwirkung auf das wirkliche Staatsleben ist nichts zu spüren. Ahrens sagt darüber folgendes[1]: „Dieses hier in Vorschlag gebrachte organische Wahlsystem wird zwar voraussichtlich, besonders für die Bildung der zweiten Kammer, noch längere Zeit auf Widerstand stoßen, der teils aus der ganz unbegründeten, verschiedene Dinge vermischenden Meinung hervorgeht, daß dadurch wieder mehr oder weniger sich abschließende Stände geschaffen würden, teils aber und vornehmlich wird er von den politischen Parteiführern in der Presse und in den Versammlungen bekämpft werden, welche durch dieses System das wirksamste Mittel der Beherrschung und Ausbeutung der größeren Massen verlieren würden. Allein man darf von dem Sinne für Wahrheit, Rechtlichkeit und freie Selbstbestimmung, der sich in Deutschland nicht so leicht vom Parteigetriebe ersticken läßt, erwarten, daß bei längerer Übung des Massenwahlrechts die Unwahrheit und der sittlich verderbliche Charakter desselben erkannt und die wesentliche Reform vorgenommen wird, wie sie durch das organische System vorgezeichnet ist."

Durch zwei Ursachen sieht also Ahrens den Erfolg der neuen Lehre verzögert: durch den Verdacht des Reaktionären, der auf der Vermengung mit der alten Lehre ständischer Vertretung beruht, und durch den Egoismus der Parteiführer. Was den ersten Punkt anbetrifft, so sind zweifellos bis zum heutigen Tage alle Vorschläge berufsständischer Vertretung mit dem Verdacht behaftet, der Wiederbelebung alter Privilegien dienen zu sollen. Anhänger hat der Gedanke infolgedessen auf lange Zeit hinaus nur bei den Rechtsparteien gefunden, und auch hier wurden seine Verfechter vielfach als rückständig empfunden, zumeist mit Recht, indem sie zugleich von der alten Lehre stark beeinflußt waren.

Viel wichtiger aber ist ein anderer Umstand, und dieser ist von Ahrens in seiner Andeutung über den Widerstand der Parteiführer nur zum allergeringsten Teil anerkannt worden. Es waren nicht die Parteiführer allein, die durch die neue Lehre ihre Interessen be-

---

[1] Ahrens, Naturrecht, II. Bd. (6. Aufl. 1871), S. 392 f.

droht fühlten. Der größte Teil des politisch denkenden Volkes sah in den Parteien das gegebene Mittel, seinen Willen im Staat zur Geltung zu bringen. Die neue Lehre hatte ohne Rücksicht auf diese Tatsache den Staat lediglich auf Forderungen der Moral und Vernunft aufzubauen versucht, und es blieb die Frage völlig unbeantwortet, woher die Kräfte kommen sollten, die zur Durchsetzung dieser Forderungen gegenüber den bisher herrschenden Mächten nötig gewesen wären. Der deutsche Sinn für Wahrheit, Rechtlichkeit und freie Selbstbestimmung, von dem Ahrens die Erfüllung seines Ideals erhoffte, hätte erst in Form einer großen, organisierten Volksbewegung gegen das Parteiwesen geprägt werden müssen, um eine Macht darzustellen, die diese Aufgabe lösen konnte. Eine solche Bewegung zu entfesseln, dazu war aber die Zeit noch lange nicht reif. Was die genannten Schriftsteller über die Schäden des Parteiwesens lehrten, beruhte vorläufig noch zum großen Teil auf zufälligen Eindrücken und war jedenfalls nicht offenkundig genug durch die Erfahrung bewiesen, um das ganze Volk zum flammenden Widerspruch gegen das Parteiwesen aufzurufen. Mochte auch der unabhängige Gelehrte in dieser Zeit schon erkennen, wohin die Entwicklung der Parteien führen mußte; für das Auge der Masse, die sich eben erst das neue Werkzeug ihres Willens geschaffen hatte, existierten die Fehler immer nur bei der Gegenpartei; in den eigenen Reihen leugnete man sie, oder man sah in ihnen natürliche Schwierigkeiten der Entwicklung, die man im Laufe der Zeit zu überwinden hoffte. Die neue Lehre rechnete nicht mit dem geschichtlichen Gesetz der Entwicklung in Gegensätzen. Das Volk, das sich soeben aus der ständischen Gebundenheit zu freiem politischen Leben durchgerungen hatte, konnte noch nicht viel Neigung verspüren, den angeblichen Fehlern der neuen Betätigungsformen Beachtung zu schenken. Zunächst mußte einmal das Parteileben zur vollen Blüte gelangt sein; dann erst war es an der Zeit, sich mit seinen Fehlern zu beschäftigen.

Der Kampf der Wissenschaft um eine neue Form berufsständischer Vertretung mußte unter diesen Umständen vergeblich bleiben. Der nächste Schritt in der Entwicklung unseres Problems konnte erst getan werden, wenn die Gefahren und Unzulänglichkeiten des Parteiwesens im Staatsleben selbst sich deutlich bemerkbar machten und hier in Konflikt gerieten mit dem Geist des echten Staatsmannes, der dem Staat und dem Volk, aber nicht den Parteien dienen will. Dieser Kampf durchzieht als tragisches Geschick das Wirken Bismarcks.

3. Bismarck

In seinen „Gedanken und Erinnerungen" schreibt Fürst Bismarck: „Mir hat immer als Ideal eine monarchische Gewalt vorgeschwebt, welche durch eine unabhängige, nach meiner Meinung ständische oder berufsgenossenschaftliche Landesvertretung soweit kontrolliert wäre, daß Monarch oder Parlament den bestehenden gesetzlichen Rechtszustand nicht einseitig, sondern communi sensu ändern können, bei Öffentlichkeit und öffentlicher Kritik aller staatlichen Vorgänge durch Presse und Landtag."[1] Verfolgen wir die Stellung, die Bismarck zu verschiedenen Zeiten in der Frage des Wahlrechts eingenommen hat, so finden wir es bestätigt, daß der Gedanke der berufsständischen Vertretung seine ganze politische Laufbahn durchzieht, aber doch je nach der besonderen politischen Lage in wechselnden Formen und Zusammenhängen und auch mit zeitweiligen Unterbrechungen[2].

Der Ausgangspunkt für Bismarcks Stellung zur Wahlrechtsfrage liegt in den überlieferten Anschauungen des Adelsstandes, aus dem er hervorgegangen ist. Aus der Überzeugung heraus, daß im grundbesitzenden Adel die festeste Stütze von Monarchie und Staat liege, verfocht Bismarck in den vierziger Jahren, wie die meisten seiner Standesgenossen, die ständisch aufgebaute Landesvertretung in einer Form, durch die den alten Geburtsständen ihre bisherige Vormachtsstellung gewahrt werden sollte. Im Jahre 1848 erkannte er, wahrscheinlich in Anlehnung an Stahl, die Notwendigkeit an, neben den bisherigen Klassen, wie sie in Preußen im Vereinigten Landtag von 1847 vertreten waren, der Ritterschaft, dem Bürgertum und dem Bauernstand, als vierte Klasse den Stand der Besitzlosen zur Vertretung zuzulassen[3]. Dagegen lehnte er in dieser Zeit sowohl das Prinzip der reinen Kopfzahl wie das Dreiklassenwahlrecht entschieden ab, indem er in jedem ungebundenen Wahlsystem tracht der mangelnden politischen Bildung des Volkes ein Spiel des Zufalls sah. So sagt er am 24. September 1849: „Ich kann in der Lotterie der Wahlen, mit Hinblick auf den politischen Zustand des Vaterlandes, keine Bürgschaften sehen, die mich berech-

---

[1] Gedanken und Erinnerungen von Otto Fürst von Bismarck (Ausgabe von Cotta, 1898), Bd. I, S. 15 f.

[2] Vgl. zum folgenden Richard Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht (1917).

[3] a. a. O. S. 9.

tigen, die uneingeschränkte Disposition über Land und Leute in Preußen in die Hände derjenigen Versammlungen zu legen, welche aus diesem Hasardspiel hervorgehen mögen." [1]

Aber seit 1851 beginnt Bismarck, den Gedanken an Wiederherstellung einer ständischen Vertretung nach Art des Vereinigten Landtags fallen zu lassen [2]. Zunächst bestimmen ihn dabei rein realpolitische Gesichtspunkte. Er hat Bedenken gegen einen gewaltsamen Eingriff in die Verfassung, wenn ein solcher nicht dringend geboten ist; und aus den Erfahrungen der Reaktionszeit glaubt er schließen zu können, daß auch mit dem bestehenden Landtag ganz gut auszukommen ist. Das Abgeordnetenhaus hatte in dieser Zeit eine starke konservative Mehrheit, und der Regierung war es gelungen, den Einfluß des Landtags auf ein Mindestmaß einzuschränken. Nachdem Bismarck aber erst einmal den Gedanken an eine Rückkehr zur ständischen Vertretung aufgegeben und sich auf den Boden der freien Parteibildung gestellt hatte, macht sich bei ihm immer deutlicher die Neigung bemerkbar, eine weitere Ausdehnung des Wahlrechts auf die breiten Massen zu befürworten. Dabei hat sich seine bisherige Anschauung, im Geburts- und Beamtenadel die beste Stütze des preußischen Staatswesens zu sehen, durchaus nicht geändert. Er hofft aber, nach seiner Kenntnis der ostelbischen Landbevölkerung, daß gerade der monarchisch-konservative Geist der Rechtsparteien unter der Herrschaft eines freien Wahlrechts besonders starke Anhängerschaft unter den breiten Massen finden wird. Schon 1854 äußert er in diesem Sinne: „Man schreibt mir von der Absicht, einen höheren Wahlzensus für die Kammern im Wege der Gemeindeordnung einzuführen; das wäre kein Glück; denn die durch solchen Zensus ausgeschlossenen Schichten sind bessere Royalisten als die übrigbleibende Bourgeoisie und höheren Stände, ganz abgesehen von der drohenden Willkür jeder Zensusordnung und dem Schaden endloser Verfassungsmacherei." [3]

Bestätigt fand Bismarck diese Gedanken durch die Tatsache, daß seit den Wahlen des Jahres 1858 der Einfluß des liberalen Geldkapitals im Abgeordnetenhaus unter dem Schutz des Dreiklassenwahlrechts immer größer wurde. Als diese Entwicklung einige

---

[1] Die politischen Reden des Fürsten Bismarck (von Horst Kohl), Bd. I, S. 127. — Vgl. Augst, a. a. O. S. 11 ff.

[2] Augst, a. a. O. S. 17 ff.

[3] Bismarcks Briefe an den General Leopold von Gerlach (von Horst Kohl), S. 130.

Jahre später anläßlich der Heeresreorganisation den Verfassungskonflikt in Preußen herbeiführte, reifte in Bismarck die Hoffnung, daß gerade ein auf breitester Grundlage aufgebautes Wahlsystem das geeignete Mittel sein würde, die alten Stützen des preußischen Staates auch im Parlament wieder zur Geltung zu bringen. Diese Gründe haben dann, unterstützt durch das Ansehen, das das allgemeine gleiche Wahlrecht als „Erbteil der deutschen Einheitsbestrebungen" genoß, und durch Gesichtspunkte, die im Verhältnis Preußens zu Österreich lagen, zur Aufnahme des allgemeinen gleichen Wahlrechts in die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches geführt[1]. Dabei werden jedoch diese Gründe von Bismarck selbst als bloß taktisch und zufällig empfunden; der Gedanke an eine neue Form berufsständischer Vertretung schwebt ihm auch jetzt noch als ein — zwar zur Zeit unerreichbares — Ideal vor. Die „Neue Preußische Zeitung" schrieb am 18. April 1866, jedenfalls auf Bismarcks Veranlassung: „Was für unsere Beurteilung das maßgebende ist, beruht insbesondere darin, daß in Ermanglung einer wirklichen ständischen Vertretung das allgemeine Stimmrecht das Einzige ist, was Logik und Prinzip enthält."

In den ersten Jahren nach der Reichsbegründung konnte Bismarck mit dem Reichstag im wesentlichen zufrieden sein. Seit 1878 aber beginnt bei ihm immer offner die Enttäuschung über die Wirkungen des allgemeinen gleichen Wahlrechts sich zu äußern. Der Gegensatz des wirklichen Parteilebens zu dem, was er vom Reichstag erwartet hatte, tritt in seinen politischen Reden mehr und mehr hervor und wird zur Grundlage neuer Reformgedanken. Zwei Dinge hatte er vor allem vom Reichstag erhofft: daß er ein Hort und Sinnbild der Einigkeit des deutschen Volkes sein würde, und daß er der Regierung die Möglichkeit geben würde, mit den Wünschen und Bedürfnissen aller Volkskreise in lebendiger Fühlung zu bleiben. Statt dessen mußte er erkennen, daß sich im Reichstag ein Kampf der Fraktionen um die Macht abspielte, in dem der Gedanke der Einigung mehr und mehr verblaßte und die Parteien die Fühlung mit den wirklichen Volksinteressen verloren. Die Schwierigkeiten, mit denen er im Reichstage zu kämpfen hatte, entsprangen nicht der gesunden Opposition natürlicher Volksinteressen, sondern dem Streben der Parteiführer, die Regierung von sich abhängig zu machen. Daher der stets sich erneuende Widerstand gegen Bismarcks Wunsch, das

[1] Augst, a. a. O. S. 84 ff.

Heer auf eine feste Grundlage zu stellen und dem Reich eigne, dauernde Einnahmequellen zu schaffen[1]. Bei der Beratung über die Frage des Tabaksmonopols am 12. Juni 1882 spricht Bismarck die Furcht aus, daß seine Pläne erfolglos bleiben würden, „weil die Fraktionen, auf deren Zustimmung es ankommt, entweder der Regierung überhaupt keinen Erfolg gönnen oder doch nur unter gewissen Bedingungen mit irgend einem „do ut des", was die Regierung in dem Maße nicht leisten kann[2]. Wenn man einen Entschluß fasse, so frage man nur noch: Was hat die Fraktion davon, und nicht: Was hat das Reich davon?[3]

Ebenso enttäuscht sah sich Bismarck in der anderen Hoffnung, im Reichstage einen sachgemäßen Berater der Regierung zu finden. Am 27. März 1867 hatte er diese Aufgabe des Reichstags in die Worte gefaßt: „Die Regierung kann unmöglich in ihren Beamten alle Erfahrungen allein sammeln und muß in der Volksvertretung eine Hilfe für ihre Aufgabe suchen und wünschen."[4] Deshalb verlangt er nach Volksabgeordneten, die mit den Wählern in lebendiger Berührung bleiben und uneigennützig deren tatsächliche Interessen zur Geltung bringen[5]. Die Fraktionen aber haben durch „das ungeheure Maß der Verlogenheit der Wahlagitationen", gestützt auf „die Leichtgläubigkeit der Wähler"[6], diesen innigen Zusammenhang zwischen Reichstag und Volk zerstört. Die Abstimmungen sind unter diesen Verhältnissen nicht „das Barometer der Gefühle und Empfindungen des Volkes"[7].

Was für praktische Folgerungen hat Bismarck nun aus diesen Erfahrungen gezogen? Wir finden sie, soweit sie hier in Frage kommen, in zwei getrennten Gedankengängen niedergelegt: einmal in dem Plan, das allgemeine gleiche Wahlrecht, ebenso aber auch das preußische Dreiklassenwahlrecht, durch eine neue Form berufsständischer Vertretung zu ersetzen; zweitens in dem Versuch,

---

[1] Vgl. von Wilmowski, Meine Erinnerungen an Bismarck (1900), S. 161 ff.

[2] Politische Reden, Bd. IX, S. 361.

[3] Ebenda S. 365.

[4] Ebenda Bd. I, S. 306.

[5] Ebenda Bd. IV, S. 13 f. und Bd. V, S. 34 ff. — Vgl. auch Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. I, S. 135 und Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, Bd. III, S. 11.

[6] Politische Reden, Bd. IX, S. 130 f. und 338; Bd. XII, S. 300.

[7] Ebenda Bd. XI, S. 362 f. — Vgl. Augst, a. a. O. S. 117 ff.

neben das Parlament in seiner derzeitigen Form einen aus Berufsvertretern zusammengesetzten Volkswirtschaftsrat mit rein beratenden und gutachtlichen Befugnissen zu stellen.

Der Gedanke eines neuen berufsständischen Wahlrechts für Reichstag oder Abgeordnetenhaus ist bei Bismarck niemals bis in das Stadium praktischer Entwürfe oder Versuche gelangt. Bei der Sozialgesetzgebung hat ihm vorgeschwebt, daß die als Träger der Unfallversicherung zu bildenden Berufsgenossenschaften später vielleicht zur Grundlage eines Wahlrechts werden könnten. In den Hamburger Nachrichten, die Bismarck nach seiner Entlassung als Sprachorgan benutzte, heißt es am 18. Januar 1893 über Bismarcks Plan eines Wahlgesetzes mit Interessenvertretung: „Die Möglichkeit dazu hatte er auf Grund der damaligen und späteren statistischen Aufnahmen über die verschiedenen Gruppen der wirtschaftlichen Interessen im Auge; es lag damals in der Absicht der Regierung, die Bildung von Gruppen anschaulich zu machen, innerhalb deren die sozialpolitischen Aufgaben, in specie diejenigen der Altersversorgung, ihre genossenschaftliche Lösung finden konnten und die, wenn sie erst genauer definiert seien und der innere Verband jeder derselben durch die Gesetzgebung hergestellt wäre, die Unterlage für die Wahlkörper der Landesvertretung hätte bilden können." [1] Aber über das weitere Schicksal dieses Planes sagt Bismarck in seiner Ansprache an Vertreter der Handwerkerinnungen am 17. April 1895, nachdem er auf die Interessengemeinschaft aller produzierenden Stände hingewiesen hat: „Ich habe früher geglaubt, daß man unsere Wahlgesetzgebung in Preußen sowohl wie im Reiche auf dergleichen Berufsgenossenschaften begründen könnte, daß jede Berufsgenossenschaft ihrerseits das Recht hat, sich durch selbständige Abgeordnete vertreten zu lassen. Ich habe dafür kein Verständnis gefunden, und ich habe, solange ich Minister war, zuviel Kämpfe nach außen, nach oben hin gehabt, um mich dem zu widmen, und zu wenig Anklang im Reichstag. Erinnern Sie sich der Zeit, wo unter dem Regiment Windthorst mir ein Hilfsarbeiter mit 20 000 Mk. abgelehnt wurde, lediglich weil ich ihn beantragte und ich ihn brauchte. Sind diese Zeiten nicht wiedergekommen, haben wir nicht wieder dieselbe Mehrheit im Reichstage, die sich aus Gegnern des ursprünglichen Reichsgedankens zusammensetzt? Ich fürchte es. Ein Gegenmittel da-

[1] Hermann Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 (1913), Bd. II, S. 199 f.



gegen liegt nur in der Ermannung der Bevölkerung, der Wählerschaften, daß sie sich zusammentun, daß sie Organisationen bilden; dazu sind die Innungen, die Berufsgenossenschaften die gegebenen Grundlagen. Wenn sie darin zusammenhalten, so werden Sie, nicht sehr rasch, nicht von heut auf morgen, eine Änderung in der Vertretung erwirken; aber es ist doch, glaube ich, das Einzige, was Ihnen zu erstreben übrig bleibt: also der enge Zusammenschluß unter einander, die Bildung der Genossenschaften und das Eintreten „Einer für Alle und Alle für Einen" innerhalb der Innungen und innerhalb der Gesamtheit unserer erwerbenden Klassen; daß wir uns gegenüber den reinen Theoretikern, die nichts tun als Reden halten und abstimmen, daß wir uns denen gegenüber wehren für unsre Erwerbsfähigkeit, daß wir scheiden zwischen praktischen Leuten und Rednern, und daß die praktischen Leute, die wirklichen Erwerber, von der Landwirtschaft bis zu jedem feinsten Gewerbe hinauf, wie sie sich allmählich angesetzt haben an die Urgewerbe — daß wir da zusammenhalten, die Erwerbenden, und uns wehren gegen die Drohnen, die nicht Honig sammeln —, ich will nicht sagen, in der brutalen Art, wie die Bienen es tun, aber doch, daß wir uns von ihnen nicht führen lassen, von den Drohnen[1]." Bismarck ist also zu der Überzeugung gelangt, daß von oben her, durch Gesetz, die notwendige Wandlung des Parlaments nicht herbeigeführt werden kann, daß der Widerstand gegen das Parteiwesen vielmehr aus dem Volke selber kommen muß. Dieser Gedanke hat schließlich seinen Ausdruck gefunden in einem von Bismarck angeregten Aufsatz der Hamburger Nachrichten vom 11. März 1897, in welchem für die bevorstehenden Wahlen zur Bildung eines „Kartells der produktiven Stände" aufgefordert wird[2].

Hier haben wir also eine Antwort auf die Frage, die bei den Theoretikern der neuen berufsständischen Lehre unbeantwortet geblieben war, die Frage, woher die Kräfte kommen sollen, um die Befreiung der Volksvertretung von der Herrschaft der Parteiinteressen herbeizuführen. Nachdem das Volk selbst seine Macht in die Hände der Parteien gelegt hat, kann nicht der Staatsmann, der die Fehler des Parteiwesens erkennt, auf dem Wege der Gesetzgebung einen besseren, künstlichen Organismus an die Stelle der Parteien setzen. Der Staat, der eine Stütze im Volksbewußtsein braucht, muß sich

[1] Politische Reden, Bd. XIII, S. 357.
[2] Hofmann, a. a. O. Bd. II, S. 406 ff.

mit denjenigen Organen abfinden, die das Volk als Verkörperung seines Willens ansieht. Erst wenn im Volk die Erkenntnis reift, daß sein Wohl in den Händen der Parteien nicht gut aufgehoben ist, und es sich aus dieser Erkenntnis heraus selbst zu neuen Gruppen zusammenschließt, ist für den Staatsmann die Stunde gekommen, diesen neuen organischen Gebilden einen Platz im Staatswesen anzuweisen und sie in ihrem Ringen mit den Parteien zu unterstützen.

Für die Beurteilung des Planes einer berufsständischen Vertretung, wie sie Bismarck vorschwebte, ist von Wichtigkeit, daß Bismarck stets dabei eine starke konstitutionelle Monarchie und eine innerlich freie, politisch führende Regierung voraussetzt[1]. Der Einwand, den schon Levita zurückgewiesen hat, daß das Parlament durch die Auflösung der Parteien in zahllose kleine Interessengruppen unfähig würde zu einheitlicher Willensbildung, ist also auch für Bismarck bedeutungslos. Indem er das Parlament unter deutschen Verhältnissen so wie so für ungeeignet zu politischer Führerschaft hält, will er diese Aufgabe ausschließlich von einer starken Regierung gelöst wissen und dafür das Parlament mehr auf die andere Aufgabe zugeschnitten sehen, die Regierung mit mannigfachstem sachlichen Material zu versehen und schlechte Maßnahmen der Regierung durch sein Veto zu verhindern. —

Die praktische Unmöglichkeit, das Reichstagswahlrecht durch eine neue Form berufsständischer Vertretung zu ersetzen, hat Bismarck zu dem Versuch geführt, sich neben dem Parlament, das in seiner derzeitigen Gestalt zu sachgemäßer Beratung der Regierung nicht geeignet war, ein besonderes Organ für diesen Zweck zu schaffen. Zunächst wurde durch Königliche Verordnung vom 17. November 1880 für Preußen ein Volkswirtschafsrat gebildet, der sich aus Vertretern von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft zusammensetzte. Er sollte „einen technischen Beirat Sr. Maj. des Königs in denjenigen, die wirtschaftlichen Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft betreffenden Fragen bilden, welche der Regelung im Wege der Gesetzgebung oder der Königlichen Verordnung unterliegen“[2]. Zur Begründung führt Bismarck aus: Bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, welche das wirtschaftliche Leben der Nation berühren, hat es bisher an einer Stelle gefehlt, wo der-

[1] Vgl. Politische Reden, Bd. VII, S. 290 f. und Bd. X, S. 46.

[2] Erlaß Bismarcks an die Gesandten Preußens bei den Bundesstaaten vom 29. Januar 1881 (Politische Reden, Bd. IX, S. 176).

artige Vorlagen einer geregelten Kritik durch Sachverständige aus den zunächst beteiligten Kreisen unterzogen werden konnten."[1] Die Mitglieder des preußischen Volkswirtschaftsrates gingen teils aus Präsentationswahlen, teils aus direkter Berufung hervor. Das Präsentationsrecht war den auf gesetzlicher Bestimmung oder auf freier Vereinbarung beruhenden Vertretungen kaufmännischer, gewerblicher und landwirtschaftlicher Interessen zugestanden worden. Von den zur Präsentation Gewählten wurden dem Könige durch die betreffenden Ressortminister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels, 15 der Landwirtschaft zur Berufung vorgeschlagen, außerdem aber nach freier Wahl der Minister noch 30 weitere Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- oder Arbeiterstande angehören mußten.

Bismarcks Plan ging von Anfang an dahin, einen Volkswirtschaftsrat für das Reich zu schaffen. Die geplante Sozialgesetzgebung und die neuen Aufgaben, vor die die Regierung durch den Umschwung in der Wirtschaftspolitik gestellt war, machten für das Reich eine solche Einrichtung besonders notwendig. Einen preußischen Volkswirtschaftsrat hielt Bismarck für eine unzweckmäßige, partikularistische Einrichtung. Er hatte ihn nur geschaffen in der Hoffnung, dadurch die Bildung des Reichsvolkswirtschaftsrates zu erleichtern und zu beschleunigen. Aber dieser Versuch mißlang. Die Vorlage scheiterte am Widerstand des Reichstages, welcher eine Schwächung seiner eigenen Stellung durch den Volkswirtschaftsrat befürchtete. Bismarck betonte in seiner Rede, die er am 1. Dezember 1881 nach der ersten Ablehnung seiner Vorlage im Reichstage hielt, daß der Regierung der politische Gedanke, das Gewicht des Parlaments zu schwächen, fern liege. Es sei aber notwendig, die Reichsämter in der Vorbereitung der Gesetze mit Fachkenntnissen zu unterstützen. „Wir haben das Bedürfnis, uns zu informieren, und ich möchte doch glauben, die parlamentarischen Versammlungen sollten dies Bedürfnis auch einigermaßen haben."[2] Bei den bevorstehenden sozialen Reformen würden praktische Industrielle, Landwirte und Kaufleute besser Rat geben können als die wissenschaftlich gebildeten Mitglieder des Reichstages, deren Kraft außerdem bei beschränkter Zeit auf ein riesenhaftes Gebiet sich zersplitterte. Die Regierung suche „ein Hilfsorgan, um ihren eigenen Schwächen, ihrem Mangel

[1] Politische Reden, Bd. IX, S. 177.
[2] Ebenda S. 184.

an Kenntnis zu Hilfe zu kommen". „Sie beabsichtigt auch nicht, sich die Meinung machen zu lassen von dem Volkswirtschaftsrat, sondern sie will nur ihre Meinung nicht eher feststellen, als bis sie diese Sachkundigen über die Tatbestände, über die Bedürfnisse, über die Leiden der betreffenden Industrien gehört haben wird."[1] „Wir suchen Kenntnis über dasjenige, was dem bureaukratischen Blicke vermöge der Stellung, von der er allein ausgehen kann, entgeht." Und den Abgeordneten ruft Bismarck schließlich zu: „Meine Herren, Sie verstehen von der Sache nicht mehr als ich. Seien wir also beide bescheiden und räumen wir beide ein, daß wir der Belehrung bedürfen, und setzen Sie sich nicht auf das hohe Pferd, daß Sie uns sagen: Wir — nämlich die Fraktion, der der Herr Vorredner angehört —, wir wissen genug für beide, für Regierung und Reichstag; die Regierung braucht nichts von Sachkundigen zu lernen."[2]

Doch der Reichstag lehnte wiederum die Vorlage ab. Die zahlreichen Einwände, mit denen Abgeordnete der Linken und des Zentrums Bismarcks Plan bekämpften[3], waren zum großen Teil nicht grundsätzlicher Natur, sondern enthielten beachtenswerte Hinweise auf Mängel und Schwierigkeiten, die sich bei allseitigem guten Willen wahrscheinlich hätten überwinden lassen. Insbesondere wurde die Frage aufgerollt, ob ein Abstimmen zwischen wirtschaftlichen Interessengruppen überhaupt möglich sei, ohne zu schweren Konflikten zu führen; im Zusammenhang damit wurde die Schwierigkeit betont, zu einer befriedigenden Verteilung der Stimmen zu gelangen. Von den Verteidigern des Volkswirtschaftsrats auf der Rechten wurde demgegenüber auf die Möglichkeit hingewiesen, die Frage des Stimmenverhältnisses und der Majorisierung dadurch aus dem Wege zu räumen, daß im Falle der Meinungsverschiedenheit Mehrheits- wie Minderheitsvotum der Regierung als Material vorgelegt würden und gegebenenfalls eine itio in partes stattfände.

Am schärfsten aber wurde im Reichstag, vor allem von den Abgeordneten Richter, Bamberger und Windthorst, die Besorgnis ausgesprochen, daß der Volkswirtschaftsrat, als ein der Regierung gefügiges Nebenparlament, zur Ausschaltung der Volksvertretung

[1] Politische Reden, Bd. IX, S. 191.

[2] Ebenda S. 195.

[3] Eine übersichtliche Zusammenstellung der Gründe und Gegengründe gibt J. Curtius, Bismarcks Plan eines deutschen Volkswirtschaftsrates (1919), S. 25 ff.

führen würde [1]. Dieser Gesichtspunkt blieb schließlich für die Mehrheit des Reichstages entscheidend. Bismarck selbst fühlte, daß in diesem Kampf um die Macht alle seine Vernunftsgründe vergeblich bleiben mußten. Der Reichstag hatte gar kein Interesse an der Unterstützung der Regierung durch Sachverständige, da er von deren Konkurrenz eine Gefährdung der parlamentarischen Autorität befürchtete [2]. Bismarck legt in diesem Sinne seinen Gegnern die Worte in den Mund: „Die Regierungen sind für unsere Bedürfnisse klug genug, sie sollen sich nicht besser informieren als wir; wir werden dafür keinen Groschen bewilligen." [3] Auch dieser Plan Bismarcks mußte also scheitern, weil hinter dem Volkswirtschaftsrat noch nicht die Macht der Berufsorganisationen stand, auf die sich die Regierung in ihrem Kampf gegen die Parteien hätte stützen können.

In Bismarcks Person finden wir den gesamten Entwicklungsgang des berufsständischen Gedankens von der französischen Revolution bis hart an die Schwelle der Gegenwart vereinigt. Bismarck hat zu Beginn seiner Laufbahn die Wiederbelebung der alten Stände und ihre Einfügung in den modernen repräsentativen Staat vertreten, als ein Mittel, den Einfluß des Adelsstandes im preußischen Staat zu erhalten. Er hat dann unter dem Eindruck einer neuen Zeit den Gedanken ständischer Bindung fallen lassen und in der freien Beteiligung des ganzen Volkes an den Geschäften des Staates die Entfaltung der gesunden, staatserhaltenden Volkskräfte zu finden gehofft. Als aber nach Erfüllung der großen nationalen Aufgaben die gesunden Volkskräfte von den zerklüftenden und unschöpferischen Mächten des Fraktionswesens überwuchert wurden, da reifte in ihm der Gedanke an neue Formen berufsständischer Vertretung, der ihn bis an sein Lebensende begleitet hat, von Jahr zu Jahr klarer ausgestaltet, aber ohne schließlich zur Verwirklichung zu gelangen. In Begründung und Ausführung dieser seiner letzten Gedanken steht Bismarck in einer Linie mit den Theoretikern der neuen berufsständischen Lehre der fünfziger Jahre. Aber er bedeutet diesen gegenüber einen gewaltigen Fortschritt. Die Theoretiker hatten ihre Forderungen aufgebaut auf Erscheinungen des noch unentwickelten Parteilebens, die kaum als wirkliche Erfahrungen, sondern mehr

[1] Politische Reden, Bd. IX, S. 189.
[2] a. a. O. S. 184 f.
[3] a. a. O. S. 193.

als zufällige Eindrücke, vielfach verquickt mit hilfloser Abneigung gegen das Neue, zu bewerten waren. Auf die Staatsmänner dieser Zeit konnten solche Erwägungen keinen Eindruck machen. Für Bismarck dagegen sind die Parteien erschütterndes Erlebnis geworden. Er war ihnen ohne Vorurteil entgegengekommen und hatte ihnen selbst in mutiger Hoffnung, ihr Gutes dadurch an die Oberfläche zu bringen, im allgemeinen gleichen Wahlrecht das stärkste Mittel zur Entfaltung in die Hand gegeben. Er hat erleben müssen, daß sich diese Macht gegen ihn selbst kehrte, nicht weil er seiner Aufgabe als Diener des Staates und des Volkes nicht gerecht geworden wäre, sondern weil seine Größe dem Ehrgeiz der Parteiführer im Wege stand.

Der Gegensatz zwischen Parteiinteressen und Volksinteresse ist durch Bismarck zu einem Problem geworden, dem wir nicht mehr aus dem Wege gehen können. Aber damit ist die Bedeutung Bismarcks für die Entwicklung unseres Problems nicht erschöpft. Das wichtigste ist, daß wir bei Bismarck zum ersten Mal Klarheit über die Frage des Weges finden, der zur Verwirklichung einer neuen berufsständischen Vertretung führen kann, eine Frage, die die theoretischen Verfechter des Gedankens kaum gestreift hatten. Während letztere glaubten, die geschickte Ausklügelung einer neuen Verfassung und der Hinweis auf ihre Vorzüge müsse ausreichen, um sie zur Verwirklichung zu bringen, wird Bismarck beherrscht von dem realpolitischen Rechnen mit den tatsächlichen Volkskräften. Er sieht in dem Bau einer Verfassung nicht die Aufgabe, neue Kräfte ins Leben zu rufen, sondern den vorhandenen Volkskräften das Feld zu schaffen, auf dem sie sich schöpferisch auswirken können. Deshalb fördert er, zu derselben Zeit, wo Theoretiker fern von der Wirklichkeit die neue berufsständische Vertretung erfinden, das allgemeine Wahlrecht auf breitester Grundlage, als das zweckmäßigste Mittel, die großen politischen Ideen, die in dieser Zeit die Volkskräfte gruppieren, ordnungsmäßig zur Auswirkung gelangen zu lassen. Als aber später diese Ideen zurücktreten und es sich zeigt, daß die Parteien nicht mehr das Volk darstellen, da versucht Bismarck wohl, mit kleinen Mitteln der Realpolitik den Entartungen des Parteiwesens entgegenzutreten; aber er bleibt sich bewußt, daß die neue berufsständische Staatsform, die ihm als grundlegendes Heilmittel vorschwebt, nicht von ihm als Staatsmann geschaffen werden kann, ehe nicht das Volk, unzufrieden mit den Parteien, in berufsständischen Organisationen die lebendigen Träger des neuen Staates

erzeugt hat. Die Anregung dazu konnte der Staatsmann geben, mehr nicht. Wäre Bismarck noch ein Jüngling gewesen, so hätte er nach seiner Entlassung, wie wir aus seinen Andeutungen schließen können, wohl selber die Organisation der Landwirtschaft als Berufsstand in die Hand genommen und hätte die anderen Stände angeregt, das gleiche zu tun, um an der Spitze der vereinigten „produzierenden" Volksklassen eine Macht in die Wagschale zu werfen, die der „Gesetzmacherei ohne Halm und Ar" ein Ende gemacht hätte. Bismarcks Kraft war erschöpft, als dieser Plan in ihm reifte. Was er uns hinterlassen hat, enthält eine doppelte Mahnung: alle Volksklassen sollen sich zur Vertretung ihrer wahren Interessen zu Berufsverbänden zusammenschließen; die Regierung aber soll diese neuen Organe des Volkswillens mit offnen Armen empfangen und auf sie gestützt die Parteien vor die Frage stellen, entweder uneigennützig als Vermittler zwischen Ständen und Berufen dem Gesamtwohl zu dienen oder vom Schauplatz des politischen Lebens abzutreten.

Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen

Von Dr. Oskar Engländer
Privatdozent an der deutschen Universität Prag

I

Eine der ersten Fragen, der man bei Beschäftigung mit Erscheinungen der Volkswirtschaft begegnete, war die, ob Preis und Nutzen der Ware in dem Sinne gleichförmig seien, daß Nutzen für den Käufer und Preis der Ware bei den verschiedenen Warenarten in gleichem Verhältnisse stünden. Verschiedenes schien für die Bejahung der Frage zu sprechen. Der Standpunkt des sittlichen Gebotes, dem in den Anfängen der Volkswirtschaftslehre besondere Bedeutung zukam, schien diese Gleichförmigkeit zu verlangen. Dann aber hatte man von vornherein den wenn auch ganz unklaren Eindruck, daß sich der Preis der einzelnen Waren irgendwie auf den Nutzen zurückführen lassen müsse, den die Waren dem Käufer gewähren, da doch dieser Nutzen der Beweggrund ist, aus dem der Käufer die Ware erwirbt, woraus ein gleichförmiges Verhältnis von Preis und Nutzen notwendig zu folgen schien. Anderseits aber schien die tägliche Erfahrung der Annahme einer Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen von vornherein zu widersprechen. Luft und Wasser sind absolut unentbehrliche Güterarten, und doch erzielen sie überhaupt keinen Preis, sie sind umsonst. Brot ist weitaus nützlicher als Diamanten und hat doch einen unverhältnismäßig geringeren Preis als letztere. Dieser Umstand veranlaßte die klassische Schule der Nationalökonomie, die Höhe des Preises — oder besser des von ihr angenommenen Tauschwertes — überhaupt unabhängig von der Höhe des Gebrauchswertes aus besonderen Momenten — den Kosten — zu erklären und damit die Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen von vornherein abzulehnen. Allein die Erklärung der Höhe des Preises und der Preisverhältnisse unabhängig von dem Nutzen, den das Gut dem Käufer gewährt, befriedigte auf die Dauer nicht und führte die Theorie schließlich doch wieder auf die Berücksichtigung des Gebrauchwertes der Ware zurück. Als Hauptaufgabe erschien es dabei den Begründern der neuen Lehre, den eigentlichen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, eben das in der Erfahrung sich zeigende Mißverhältnis von Gebrauchswert und Preis verschiedener Güterarten. Dabei kam ihnen, und zwar den einzelnen Begründern unabhängig voneinander, ein rettender Gedanke. Nicht der Nutzen der Güterart darf in Betracht gezogen werden, wenn man Wertverhältnis und Preisverhältnis verschiedener Güterarten vergleichen will, sondern der Grenznutzen der einzelnen von einem

Wirtschaftssubjekt in bestimmten Mengen erworbenen Güterarten. Dieser Grenznutzen kann bei Erwerbung einer größeren Menge einer Güterart trotz anfänglicher größerer Höhe des Gebrauchswertes ein geringer sein, er kann insbesondere ein geringerer sein als der Grenznutzen einer in geringerer Menge erworbenen Güterart trotz geringeren Anfangsnutzens dieser Güterart. Auf diese Art schien sich die Möglichkeit zu ergeben, Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen oder Preis und Wert auch in der richtig erfaßten Erfahrung nachzuweisen. Freilich ergab sich nur die Möglichkeit dieses Nachweises, es ergab sich aber noch nicht der Beweis für die Gleichförmigkeit von Preis und Grenznutzen selbst. Dieser Beweis war erst zu führen. Er wurde nun auf zwei Wegen versucht. Der eine Weg war der, daß man den Preis einer Güterart unmittelbar als Ausdruck des Grenznutzens dieser von einem bestimmten Käufer in bestimmter Menge erworbenen Güterart auffaßte, so daß dann auch das Verhältnis der Preise der einzelnen Güterarten dem Verhältnisse der Grenznutzen wenigstens der von bestimmten Käufern erworbenen Güterarten gleichkommen müßte. Wir zeigten in einem früheren Aufsatze[1], daß diese Annahme hinfällig sei, insofern als ein bestimmtes (Geld-) Preisangebot eines Käufers keinen Ausdruck des Grenznutzens oder überhaupt eines Nutzens darstellen könne. Nun hat eine andere Gruppe von Forschern die Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen auf anderem Wege nachzuweisen unternommen. Sie legt das Gewicht nicht auf die absolute Höhe des Preises, sondern sucht zu zeigen, daß ganz abgesehen von der absoluten Höhe des Preises aus bestimmten Gründen die Preise der einzelnen Güterarten zueinander in demselben Verhältnisse stehen müssen wie die Grenznutzen der von bestimmten Käufern von diesen Güterarten erworbenen Mengen. Mit dieser Gruppe von Lehrmeinungen wollen wir uns hier beschäftigen.

Zum Ausgangspunkte nehmen wir Sätze Schumpeters, in denen die hier behandelte Anschauung klar zum Ausdrucke kommt. Schumpeter sagt (Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, S. 213) ein Gürtel von Gleichungen begrenze den wirtschaftlichen Machtbereich eines jeden Wirtschaftssubjekts und sei der exakte Ausdruck desselben. Diese Gleichungen sagen, daß im System Gleichgewicht herrscht, wenn die Tauschrelation jedes Gutes zu jedem

[1] Oskar Engländer, Fragen des Preises, in diesen Jahrbüchern, XLIII. Jahrgang, S. 933 ff. und 1395 ff..

anderen gleich sei dem reziproken Werte ihres Grenznutzenverhältnisses. Jede dieser Gleichungen sehe etwa so aus:

$$\frac{\text{Grenznutzen des Gutes A}}{\text{Grenznutzen des Gutes B}} = \frac{1}{\text{Tauschrelation oder Preis von B in A}}.$$

Diese Sätze bezeichnet Schumpeter als das fundamentale Gesetz des Grenznutzenniveaus.

Wir wollen nun zunächst nicht weiter untersuchen, ob das Gesetz, so wie wir es bei Schumpeter dargestellt finden, tatsächlich besteht, ob die Sätze Schumpeters nicht auf Voraussetzungen aufgebaut sind, die in Wirklichkeit nicht zutreffen. Jedenfalls ist das Gesetz, so wie es Schumpeter ausspricht, auf Erscheinungen der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft nicht unmittelbar anwendbar, da es sich rein nur auf den Naturaltausch oder eine geschlossene Wirtschaft bezieht. Wir wollen uns daher das Gesetz in geldwirtschaftliche Verhältnisse übertragen, wobei wir bestrebt sind, uns an Schumpeters Gedankengang zu halten. Wir ersetzen also in der Gleichung das eine Gut durch Geld. Dann lautet die Gleichung:

$$\frac{\text{Grenznutzen des Geldes}}{\text{Grenznutzen des Gutes A}} = \frac{1}{\text{Geldpreis des Gutes A}}.$$

Dem fügen wir eine auf ein Gut B bezügliche Gleichung hinzu:

$$\frac{\text{Grenznutzen des Geldes}}{\text{Grenznutzen des Gutes B}} = \frac{1}{\text{Geldpreis von B}}.$$

Aus diesen beiden Gleichungen erhalten wir durch Division den Satz, daß die Geldpreise der verschiedennen Güterarten für ein Wirtschaftssubjekt in demselben Verhältnisse stehen müssen wie ihre Grenznutzen. Auf einfachere Weise kommen wir zu diesem Satze auch so, daß wir sagen, in der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft drücke sich das Tauschverhältnis zweier Güter durch das Verhältnis ihrer Geldpreise aus, so daß wir statt

$$\frac{1}{\text{Preis von B in A}}$$

sagen können:

$$\frac{1}{\text{Geldpreis von B zum Geldpreis von A}}.$$

Daraus ergibt sich die Formel:

$$\frac{\text{Grenznutzen des Gutes A}}{\text{Grenznutzen des Gutes B}} = \frac{\text{Geldpreis A}}{\text{Geldpreis B}}.$$

So gelangen wir auf Grund der Formel Schumpeters zum Satze, daß sich in der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft die Preise der Güter verhalten wie ihre Grenznutzen. In diesem Satze ist die Gleichförmigkeit von Preis und (Grenz-)Nutzen ausgesprochen.

Bevor wir nun an die Kritik dieses Satzes gehen, wollen wir uns mit einer Theorie befassen, die, von ganz anderen Voraussetzungen ausgehend, zu dem gleichen Ergebnisse gelangt, das ist zur Lehre Liefmanns. In zahlreichen Aufsätzen und schließlich auch in einer umfangreichen allgemeinen Volkswirtschaftslehre, von der bisher der erste Band erschienen ist, vertritt Liefmann seit mehr als zehn Jahren eine besondere Auffassung und Lösung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie, die sich in ihren allgemeinen Umrissen etwa folgendermaßen zusammenfassen läßt. Das Wirtschaften ist ein Vergleichen von Lustgefühlen und Unlustgefühlen; aber nicht jedes Vergleichen, sondern nur ein solches, bei dem mehrere erstrebte Lustgefühle mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgefühlen, Opfern, verglichen werden und der Mensch vor die Frage gestellt ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Grade er die Aufwendung von Unlustgefühlen, von Opfern, für die verschiedenen erstrebten Lustgefühle oder Genüsse vornehmen und fortsetzen will, um ein möglichst großes Maß, ein Maximum von Genuß zu erreichen. Der bei der einzelnen wirtschaftlichen Handlung erzielte Überschuß des Nutzens über die Kosten ist ihr Ertrag. Das Streben nach einem Ertrag macht sich zunächst in der Konsumwirtschaft des einzelnen Wirtschaftssubjektes geltend, also in der Verwendung seiner Einnahme auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse. In der Konsumwirtschaft geht das Streben der Wirtschaft auf höchstmöglichen Konsumertrag. Diesen erreicht die einzelne Wirtschaft dadurch, daß sie hinsichtlich aller Güterarten, die sie anschafft, den gleichen Grenzertrag zu erzielen trachtet. Bei allen von der Wirtschaft angeschafften Güterarten soll der Grenznutzen im Hinblick auf die Grenzkosten den gleichen Ertrag liefern. Das Streben der Konsumwirtschaft geht auf Ausgleichung der Konsumgrenzerträge. Das Streben nach Ausgleich der Grenzerträge macht sich anderseits aber auch in der Erwerbswirtschaft geltend. Es ergibt sich dadurch ein volkswirtschaftlicher Grenzertrag, der wieder mit dem Konsumgrenzertrag in Verbindung tritt. Volkswirtschaftlicher Konsumertrag und volkswirtschaftlicher Grenzertrag regeln Angebot und Nachfrage, bestimmen die Preise und sind die Grundlage des ganzen volkswirtschaftlichen Organismus.

Der Kern des ganzen Systems Liefmanns ist der Ertragsgedanke in der Richtung des Ausgleiches der Grenzerträge, und zwar liegt das Hauptgewicht auf dem Ausgleich der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft, dem Ausgleiche des Konsumgrenzerträge. Der springende Punkt ist dabei im Hinblick auf den Ausgleichsgedanken überhaupt der folgende: Wenn ein Wirtschaftssubjekt, wie zugegeben wird, bei der einzelnen wirtschaftlichen Handlung nach dem größtmöglichen Ertrag, nach dem größtmöglichen Überwiegen des Nutzens über die Kosten strebt, geht dieses Streben zugleich auch dahin, daß dieser Ertrag, das psychische Überwiegen des Nutzens über die Kosten, bei jeder Art von Erwerbshandlung, bzw. wenn es sich um den Ausgleich der Konsumgrenzerträge handelt, bei jeder Güterart, die die Wirtschaft für den eigenen Gebrauch erwirbt, hinsichtlich des Grenzertrages derselbe sei? Oder mit anderen Worten: Kann das Wirtschaftssubjekt sein wirtschaftliches Ziel besonders in der Konsumwirtschaft nur dadurch erreichen, daß es bei allen Güterarten, die es erwirbt, den gleichen Grenzertrag erzielt? Dies ist die Behauptung Liefmanns. Er stellt den Satz auf: Größtmögliche Bedarfsbefriedigung wird dann erreicht und das wirtschaftliche Prinzip dann gewahrt sein, wenn die letzten Erträge, also das Verhältnis des Nutzens der letzten Einheit jedes Gutes zu ihren Kosten, bei allen Gütern gleich groß ist. („Das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge" in Conrads Jahrbüchern III. Folge, 53. Band, S. 25.) Oder weiter: „Grenzertrag ist der Ertrag, der Überschuß von Nutzen über die Kosten, der mit der letzten beschafften Nutzeneinheit oder der letzten aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird. Dieser Grenzertrag muß bei allen zur Befriedigung in Betracht gezogenen Bedürfnissen gleich hoch sein, sich ausgleichen, dann wird mit den aufgewandten Kosten das Maximum an Bedürfnisbefriedigung erlangt. Diesen Satz nennen wir das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge." Oder er stellt fest: „Schließlich wird ja doch alles Sträuben aller meiner Kritiker nichts helfen: Grenznutzenlehre und Grenzproduktivitätslehre werden vor der Grenzertragslehre, d. h. der psychischen Wirtschaftstheorie kapitulieren müssen. Die Grenzertragslehre ist die schärfste theoretische Formulierung für das wirtschaftliche Prinzip, für das Grundprinzip, nach dem das wirtschaftliche Handeln erfolgt."

Man sollte nun meinen, daß Liefmann seinen Satz, den er selbst als den Grundstein seines ganzen Systems darstellt, auch irgendwie begründen oder nachweisen würde. Allein dem ist merkwürdigerweise nicht so. Trotz unendlicher Wiederholungen der Behauptung finden

wir bei Liefmann nirgend einen Beweis oder auch nur den Versuch einer Beweisführung dafür, daß und warum das wirtschaftliche Prinzip beim einzelnen Individuum zum Streben nach Ausgleich der Grenzerträge führt. Der Grund liegt offenbar darin, daß Liefmann seinen Satz einfach für eine notwendige logische Folgerung aus dem Satze vom wirtschaftlichen Prinzip hält. Er bezeichnet ihn, wie sich aus dem oben angeführten Zitate ergibt, sogar unmittelbar als schärfste theoretische Formulierung dieses Satzes. Wirtschaftliches Prinzip und Streben nach Ausgleich der Grenzerträge soll dasselbe sein. Es soll daher zunächst untersucht werden, ob diese Annahme einer Identität des Satzes vom Ausgleiche der Grenzerträge mit dem Satze vom wirtschaftlichen Prinzip tatsächlich zutrifft.

Wir können das wirtschaftliche Prinzip als eine Abart des Strebens nach einem Reinerfolge, und zwar nach dem höchstmöglichen reinen Erfolge, bezeichnen oder, psychologisch richtiger ausgedrückt, als eine Abart des Strebens nach einer motivierenden Vorzüglichkeit, und zwar nach einer möglichst großen Vorzüglichkeit, zu beschaffender Werte gegenüber aufzuwendenden Unwerten. Unter motivierender Vorzüglichkeit verstehen wir dabei eine Vorzüglichkeit, die hinreicht, um das Anstreben des betreffenden Erfolges zu motivieren. Man hat dieses allgemeine Streben wohl auch als allgemeines Rationalprinzip bezeichnet. Besser ist es als das Streben zu bezeichnen, das unsere ganze Willenssphäre beherrscht und das, soweit es sich auf richtige Werte und richtige Unwerte bezieht, sich uns unmittelbar als richtig kundgibt. Von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Strebens sehen wir hier ab. Jedenfalls darf man aber nicht, auch wenn man nur das tatsächliche Streben des einzelnen Individuums und nicht das richtige Streben im Auge hat, dieses Streben als lediglich auf Erlangung von Lustgefühlen und Vermeidung von Unlustgefühlen gerichtet annehmen, wie dies sehr häufig geschieht, so eben von Liefmann, von Karl Elster anläßlich einer Kritik Liefmanns, usw. Vielmehr bezieht sich das Streben des Individuums auf Erlangung von primären Werten, oder was das Individuum dafür hält, überhaupt, was außer der Lust auch Erkenntnis, Vorstellungsbereicherung usw. sein kann, und auf Vermeidung von Unwerten oder was das Individuum dafür hält, was wieder außer Unlust auch Irrtum usw. sein kann. (Vergleiche hierzu Kraus, Theorie des Wertes, Halle 1901, S. 7 ff., Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, Abschnitt Hedonismus und Wertlehre und meinen Aufsatz „Die Erkenntnis des Sittlich-Richtigen und die Nationalökonomie“ in diesen Jahr-

büchern, Jahrgang 1914.) Von dem allgemeinen Streben nach Vorzüglichkeit, und zwar möglichst hoher Vorzüglichkeit des Erfolges vor den Kosten ist das wirtschaftliche Prinzip eine Abart, und zwar sind beim wirtschaftlichen Prinzip gegenüber dem allgemeinen Streben zwei Einschränkungen zu machen. Zunächst bezieht sich das wirtschaftliche Prinzip nur auf wirtschaftliche Handlungen, d. h. auf Beschaffung von Befriedigungsmitteln, sekundären Gütern. Selbstverständlich wird hierdurch der Umstand, daß schließlich auch beim wirtschaftlichen Prinzip nur primäre Werte und primäre Übel verglichen werden, nicht berührt. In dieser Beziehung weist das wirtschaftliche Prinzip gegenüber dem allgemeinen Prinzip keinen Unterschied auf. Unterscheidendes Merkmal ist vielmehr die spezielle Art der Tätigkeit. Wir werden es nicht als Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips betrachten, wenn jemand den bequemsten Weg wählt, um zu einem Aussichtspunkt zu gelangen, oder wenn jemand, um zu einer Erkenntnis zu gelangen, lieber ein Buch in der Muttersprache als in einer fremden, schwerer verständlichen Sprache liest. In diesen beiden Fällen strebt man nach einem motivierenden reinen Erfolg, und zwar nach möglichstem Überwiegen des (Roh-)Erfolges über die Kosten. Weil aber nur primäre Werte und Unwerte — Freude an der Aussicht, Unlust des Weges, Wert der Erkenntnis, Mühe des Verständnisses — in Betracht kommen, nicht aber sekundäre Güter, mit deren Hilfe erst die primären Werte verwirklicht werden, sprechen wir in diesen Fällen nicht von Wirtschaften und nicht vom wirtschaftlichen Prinzip. (Vergleiche hierzu Elster „Zur Analyse des Geldproblems". Conrads Jahrbücher, III. Folge, 54. Band, S. 265.) Dieses spezifische Merkmal des wirtschaftlichen Prinzips ist indes nicht so wichtig, und eine Trennungslinie wird auch häufig nicht leicht zu ziehen sein. Die zweite Einschränkung, die beim wirtschaftlichen Prinzip gegenüber dem allgemeinen Prinzip gemacht wird, ist wichtiger. Sie besteht darin, daß beim wirtschaftlichen Prinzip nur auf die innerhalb der eigenen Wirtschaft verwirklichten Werte und Unwerte Rücksicht genommen wird. In diesem Sinne ist das wirtschaftliche Prinzip das Streben, für die eigene Wirtschaft — sei es im engeren Sinne die eigene, oder sei es eine anvertraute Wirtschaft und betreffe die letztere ein einziges Wirtschaftssubjekt oder eine Mehrzahl von Personen, eine Familie, eine Korporation — bei jeder einzelnen wirtschaftlichen Handlung jedenfalls einen entsprechend hohen zur Motivierung hinreichenden Reinertrag, und zwar einen möglichst hohen Reinertrag, die Beschaffung eines möglichst hohen

Wertes mit Aufwendung möglichst geringer Unwerte, die das Wirtschaftssubjekt betreffen, zu erzielen. Die beschränkte Anwendung von Wert und Unwert, ihr Bezug auf die eigene bzw. eine anvertraute Wirtschaft, unterscheiden das wirtschaftliche Prinzip von dem allgemeinen Prinzip, das, soweit es ethisch richtig sein soll, sich auf alle unserer Wirkungssphäre unterliegenden Personen bezieht und, soweit es wirklich angewendet wird, auch tatsächlich in sehr vielen Fällen einen weiteren Wirkungskreis hat als das wirtschaftliche Prinzip: denken wir an altruistische Handlungen, an freiwilliges Wirken für den Staat, für seine Nation, Glaubensgenossen, Berufsgenossen usw. (Vergleiche hierzu meinen angeführten Aufsatz.)

Danach wäre also das wirtschaftliche Prinzip das Streben des Wirtschaftssubjektes, bei Beschaffung und Verwendung von Befriedigungsmitteln (1. Determination) für die eigene oder anvertraute Wirtschaft (2. Determination) eine, und zwar eine möglichst hohe Vorzüglichkeit des Erfolges vor den Kosten zu erzielen. Es entsteht nun die Frage, wie sich das wirtschaftliche Prinzip zum Satze Liefmanns von der Ausgleichung der Grenzerträge verhält. Identisch oder äquivalent sind beide Sätze, jener vom wirtschaftlichen Prinzip und jener vom Ausgleich der Grenzerträge, offenbar nicht. Es kann sich also nur darum handeln, ob der zweite Satz vom Ausgleich der Grenzerträge notwendig aus dem ersten Satze vom wirtschaftlichen Prinzip folgt. In dieser Beziehung wäre zu bemerken: Das wirtschaftliche Prinzip bezieht sich auf die einzelnen wirtschaftlichen Handlungen, nicht auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Handlungen. Es ist kein Streben nach möglichst hohem Gesamtreinertrag der Wirtschaft, sondern zunächst Streben nach motivierendem Reinertrag bei jeder einzelnen wirtschaftlichen Handlung. Keine wirtschaftliche Handlung wird vorgenommen, wenn nicht ein motivierender Reinertrag, ein Überwiegen des Nutzens über die Kosten dieser wirtschaftlichen Handlung in Aussicht steht, groß genug, um ein Motiv für die wirtschaftliche Handlung abzugeben. Das wirtschaftliche Prinzip ist ferner das Streben nach höchstmöglichem Reinertrage wieder nur der einzelnen wirtschaftlichen Handlung. Den Beweis dafür, daß das wirtschaftliche Prinzip nicht Streben nach Gesamtreinertrag, sondern zunächst Streben nach motivierendem Reinerfolg überhaupt bei jeder einzelnen wirtschaftlichen Handlung und sodann Streben nach höchstmöglichem Reinerfolg bei der einzelnen wirtschaftlichen Handlung sei, werden wir später zu erbringen haben. Nun aber ergibt sich beim wirtschaftlichen Prinzip, obschon es nicht Streben nach Gesamtreinerfolg

der Wirtschaft überhaupt ist, doch ein Zusammenhang zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Handlungen, und zwar insofern, als das wirtschaftliche Prinzip neben dem Streben nach größtmöglichem Reinertrag bei der einzelnen wirtschaftlichen Handlung auch das Streben umfaßt, keine wirtschaftliche Handlung um eines bestimmten Reinertrages willen unternehmen zu wollen, falls die Möglichkeit besteht, an Stelle der wirtschaftlichen Handlung eine andere mit größerem Reinertrage vorzunehmen. Auch das fordert das wirtschaftliche Prinzip. Das wirtschaftliche Prinzip verlangt, daß von zwei einander ausschließenden wirtschaftlichen Handlungen stets jene mit höherem Reinertrage gewählt werde, daß also eine wirtschaftliche Handlung unterlassen werde, wenn an ihrer Stelle bei einer anderen wirtschaftlichen Handlung ein höherer Reinertrag erzielt werden kann.

Nun kommt aber der springende Punkt. Ist das Bestreben der Wirtschaft, keine wirtschaftliche Handlung vorzunehmen, falls an ihrer Stelle eine wirtschaftliche Handlung mit größerem Reinertrag vorgenommen werden könnte, identisch mit dem Satze, daß die Wirtschaft bei allen wirtschaftlichen Handlungen im Verhältnis zu den Kosten denselben Reinertrag zu erzielen trachtet? Das nun müssen wir entschiedenst verneinen. Wir können aus dem wirtschaftlichen Prinzip nicht ein Streben nach gleichen Reinerträgen ableiten. Die Wirtschaft hat gar kein Interesse daran, gleiche Reinerträge bei allen wirtschaftlichen Handlungen zu erzielen, ihr Bestreben ist im Verhältnis der einzelnen wirtschaftlichen Handlungen nur darauf gerichtet, nicht einen höheren Reinertrag bei einer wirtschaftlichen Handlung zugunsten eines geringeren Reinertrages bei einer anderen wirtschaftlichen Handlung aufzugeben. Das hat bereits Wieser in seinem 1889 erschienenen „Natürlichen Wert" mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen: „Die Regel der wirtschaftlichen Verwendung von Gütern mehrfacher Nützlichkeit ist nicht, in allen Verwendungen den gleichen Grenznutzen zu gewinnen, sondern sie geht dahin, in jeder Verwendung den geringsten Grenznutzen zu gewinnen, der noch erreicht werden kann, ohne daß um dessentwillen in einer anderen Verwendung ein höherer Nutzen entbehrt werden müßte" (a. a. O. S. 14). Auch Hans Mayer hebt in einer Besprechung von Schumpeters Werk den Unterschied der beiden Sätze besonders hervor[1]. Und zwar gilt der Satz, daß Streben nach höchstmöglichem

[1] Hingegen scheint Weyermann in seiner Besprechung von Liefmanns Volkswirtschaftslehre den Unterschied beider Sätze nicht erkannt zu haben (Jahrbücher für Nationalökonomie, III. F. 57. Bd., S. 581).

Ertrag nicht Streben nach Ausgleich der Erträge ist, ebensogut von Reinerträgen wirtschaftlicher Handlungen überhaupt wie von Grenzreinerträgen. Ebensowenig, wie die Wirtschaft ein Interesse daran hat, daß sich irgendwie die Reinerträge bei verschiedenen wirtschaftlichen Handlungen einander gleichstellen, ebensowenig hat sie ein Interesse daran, daß sich auch nur die Grenzreinerträge der einzelnen Arten von wirtschaftlichen Handlungen einander gleichstellen. Das Verhältnis nicht nur der Reinerträge überhaupt, sondern auch der Grenzreinerträge ist der einzelnen Wirtschaft vollkommen gleichgültig. Auch die Grenzreinerträge können vom Standpunkte der einzelnen Wirtschaft vollkommen verschieden sein. Nun bliebe es an sich möglich, daß die Wirtschaft doch bei allen wirtschaftlichen Handlungen gleiche Grenzreinerträge erzielt. Allein auch dann wäre das Streben des Wirtschaftssubjektes nicht auf Erzielung gleicher Grenzreinerträge gerichtet. Dem Wirtschaftssubjekt wäre auch dann die Gleichheit der Grenzreinerträge ganz gleichgültig. Es bliebe also auch in diesem Falle unrichtig, daß das wirtschaftliche Prinzip sich in einem Streben nach den gleichen Grenzreinerträgen ausdrücke. Es würde vielmehr nur das Streben, keinen Reinertrag anzustreben, der nur unter Verzicht auf einen höheren Reinertrag erzielt werden könnte, tatsächlich zu gleichen Grenzreinerträgen führen. Damit letzteres zutreffe, sind also außer dem Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip noch ganz besondere Voraussetzungen erforderlich. Daß diese Voraussetzungen in Wirklichkeit allgemein, das ist auf alle von einem Wirtschaftssubjekt vorgenommenen wirtschaftlichen Handlungen bezogen, notwendig gegeben sind, hätte Liefmann nachzuweisen gehabt. Er hat dies nicht getan. Statt dessen wollen wir jetzt den Gegenbeweis führen und zu zeigen versuchen, daß die Voraussetzungen, die eine Gleichheit von Grenzreinerträgen zugleich mit dem Wirken des wirtschaftlichen Prinzips herbeiführen könnten, allgemein nicht zutreffen, und daß sich daher der von Liefmann behauptete Ausgleich tatsächlich nicht ergibt.

Zum Zwecke des Gegenbeweises wollen wir zunächst eine Handlung wählen, die zwar keine wirtschaftliche Handlung ist, im übrigen aber gewisse, für die Entscheidung unserer Frage maßgebende Merkmale zeigt. Jemand hätte im Rahmen eines Wettspieles die Aufgabe, vier Pflöcke innerhalb einer Stunde so tief wie möglich in den Boden einzurammen. Je tiefer die einzelnen Pflöcke eingeschlagen werden, um so größer die Ehre. Die Pflöcke stehen in Erdreich verschiedener Beschaffenheit, das dem Eintreiben der Pflöcke verschiedenen



Widerstand entgegensetzt. Der Spieler hat nun folgende Leitsätze für sein Verhalten. Er will auf das Einrammen keine Anstrengung aufwenden, die nicht durch den Erfolg — Zuwachs an Ehre — überboten würde, — Streben nach Reinertrag der einzelnen Handlung. Er will ferner bei jedem Einrammen in Hinblick auf die aufgewendete Arbeit einen größtmöglichen Erfolg erzielen, — Streben nach möglichst hohem Reinertrag bei der einzelnen Handlung. Er wird schließlich nicht Arbeit auf das weitere Einschlagen eines Pflockes verwenden, wenn er annimmt, daß er im Verhältnis zu der aufgewendeten Arbeit bei einem anderen Pflocke einen größeren Fortschritt erzielen kann, — Vermeiden eines Reinertrages, der nur durch Verzicht auf einen höheren Reinertrag erlangt werden könnte. Es fragt sich nun, wie tief der Spieler die einzelnen Pflöcke einschlagen wird. Da ist es nun klar, daß er nicht darauf ausgehen wird, etwa alle Pflöcke gleich tief einzuschlagen, — kein Interesse an der Ausgleichung der Gesamtroherträge. Ferner wird der Spieler kein Gewicht darauf legen, daß der letzte Fortschritt bei allen Pflöcken der gleiche sei. Also auch die Grenzroherträge brauchen nicht die gleichen zu sein. Der Spieler wird aber auch — und das ist jetzt das Entscheidende — in keiner Weise ein Gewicht darauf legen, daß der letzte Fortschritt bei allen vier Pflöcken im gleichen Verhältnis zur aufgewendeten Mühe stehe, daß sich die Grenzreinerträge in diesem Sinne ausgleichen. Das wäre Liefmanns Ansicht, und hier ergibt sich der Widerspruch gegen sie. Entgegen der Ansicht Liefmanns ist es dem Spieler ganz gleichgültig, ob die Grenzroherträge beim Einschlagen der vier Pflöcke in dem gleichen Verhältnisse zu der, auf die Grenzroherträge aufgewendeten Arbeit stehen oder nicht, ob er auf eine letzte aufgewendete Einheit Arbeitsunlust bei allen Pflöcken den gleichen Fortschritt erzielt. Er wird nur darauf achten, daß er, wie erwähnt, nicht auf einen Pflock noch Arbeit aufwende, wenn er bei einem anderen Pflock verhältnismäßig mehr erzielen kann. Daß aber das Verhältnis zwischen Erfolg und Kosten hinsichtlich aller Pflöcke beim letzten Fortschritt dasselbe sei, daran ist dem Spieler gar nichts gelegen. Es wird wohl möglich sein, daß ein Spieler zufällig bei allen vier Pflöcken im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeitsunlust den gleichen letzten Erfolg erzielt. Allein das wäre eben nur ein Zufall, bewirkt durch eine besondere Gestaltung der Umstände, die diese Gleichheit vorausbestimmt, ebenso wie es der Zufall — vollkommen gleicher Widerstand des Erdbodens — mit sich bringen kann, daß alle vier Pflöcke überhaupt gleich tief

eingeschlagen werden. Wir sehen die Voraussetzungen, die in einzelnen Fällen die verhältnismäßige Gleichheit der reinen Grenzerfolge der einzelnen Handlungen von vornherein bedingen, sind in gar keiner Weise notwendig für alle Fälle gegeben, vielmehr, soweit sie im besonderen Falle gegeben sind, als rein zufällig anzusehen. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so werden die Enderfolge im Verhältnis zu den Endkosten ganz verschieden sein. Es ließe sich zum Beispiel der erste Pflock zunächst sehr leicht und dann, weil er auf Felsen stößt, überhaupt nicht weiter einschlagen, der zweite Pflock ließe sich zunächst leicht und dann schwer, zwei andere Pflöcke zunächst ziemlich schwer und dann sehr schwer einschlagen. Dann wird der Spieler zunächst — nicht der Zeit nach, sondern der Reihenfolge der Überlegung nach — den ersten Pflock in dem sehr leichten Teil, dann den zweiten Pflock in dem leichten Teil, dann die zwei übrigen Pflöcke in dem ziemlich schweren und schließlich noch den zweiten Pflock in dem schweren Teil einschlagen und dann aufhören, weil er einen Reinertrag nicht mehr erwartet. Irgendeine Ausgleichung der Grenzreinerträge findet weder statt, noch auch ist sie beabsichtigt. Nun könnte Liefmann einwenden, wir hätten das Beispiel ungünstig gewählt. Allein dem gegenüber müßte er nachweisen, daß die Verhältnisse stets geradeso liegen, daß der von ihm erwünschte Erfolg eines Ausgleiches sich zeigt. Dieser Beweis kann ihm aber nicht gelingen. Auch dies wird sich sogleich zeigen.

Wir sehen, wie das angebliche Gesetz vom Ausgleich der Grenzerträge für Handlungen, die sich nach dem wirtschaftlichen Prinzip richten, nur daß sie nicht wirtschaftliche Handlungen im engeren Sinne darstellen, jedenfalls nicht gilt. Wir wollen dies nun für wirtschaftliche Handlungen im eigentlichen Sinne zeigen. Dabei nehmen wir zunächst ein Beispiel aus einer geschlossenen Wirtschaft. Solche Beispiele sind freilich nicht ungefährlich. Allein einerseits kommen wir dabei Liefmann, wie wir gleich sehen werden, entgegen, und ferner wollen wir sodann gleich auf die in die verkehrswirtschaftliche Organisation eingereihte Wirtschaft eingehen. Wir nehmen also eine Wirtschaft, die lediglich mit Hilfe ihrer Arbeitskraft für sich allein, ohne jeden Verkehr mit anderen Wirtschaften, Güter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beschafft, und wollen untersuchen, ob etwa eine solche Wirtschaft nach dem Grundsatze der Ausgleichung der Grenzerträge vorgeht, oder ob auch nur etwa ihr wirtschaftliches Verhalten einen Ausgleich der Grenzerträge ohne unmittelbar darauf gerichtete Absicht herbeiführt.



Die Wirtschaft hat Bedürfnisse nach verschiedenen Mengen verschiedener Güterarten. Dabei ist das Begehen der verschiedenen Einheiten einer Güterart untereinander und der verschiedenen Einheiten der verschiedenen Güterarten im allgemeinen ein verschiedenes. Wenn die Wirtschaft mit ihrer Arbeitskraft zum Beispiel Brot, Milch, Fleisch, Kleidungsstücke verschiedener Art und schließlich auch noch berauschende Getränke — als Beispiel eines Luxusbedürfnisses — beschafft, so tut sie dies auf Grund einer verschiedenen Rangwertung — Einreihung in der Bedürfnisskala — sowohl der einzelnen Einheiten von Brot untereinander als auch der einzelnen Einheiten von Brot im Verhältnisse zu den einzelnen Einheiten von Fleisch, Milch usw. Wir werden auf die Art dieser Rangwertung später ausführlicher zurückkommen. Zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwendet die Wirtschaft ihre als Unlust empfundenen Arbeitsleistungen. Wir wollen die Arbeitsleistungen als mit Unlust für das Wirtschaftssubjekt verbunden ansehen. Sklavenarbeit, an deren Unlust dem Wirtschaftssubjekt nicht gelegen ist, kommt nicht in Betracht. Wir tun dies, um Liefmanns Annahme entgegenzukommen, daß bei der Beschaffung der Güter erster Ordnung in der Konsumwirtschaft primäre Werte — bei Liefmann der Nutzen oder Lustgefühle — mit primären Unwerten — bei Liefmann Kosten oder Unlustgefühle — verglichen werden. Wir wollen ferner annehmen, die Arbeitszeit werde von der Wirtschaft nicht bis zu der physiologisch gegebenen Grenze ausgedehnt. Der Arbeitsleistung eines Menschen ist selbstverständlich aus Gründen, die im menschlichen Organismus liegen, eine bestimmte Grenze gezogen. Wir wollen nun annehmen, diese Grenze werde nicht erreicht, das überhaupt mögliche Maximum an Arbeit nicht aufgewendet, so daß für die Aufwendung auch der letzten noch aufgewendeten Arbeitseinheit die Erwägung maßgebend ist, durch sie einen entsprechend überwiegenden Nutzen zu erreichen, während anderseits die nächste aufwendbare Arbeitseinheit nicht wegen vollkommener Erschöpfung, sondern nur deshalb nicht aufgewendet wird, weil die Überzeugung besteht, daß durch sie ein das Arbeitsleid entsprechend übersteigender Erfolg nicht erzielt werden würde. Das Wirtschaftssubjekt kann also, ohne an absolute Grenzen der Arbeitskraft gebunden zu sein, mit der Aufwendung der Arbeitskraft so weit gehen, als ihm der Erfolg entsprechend vorzüglicher erscheint als die Kosten. Die Erwägungen nun, die das Wirtschaftssubjekt in diesem Falle bei der Aufwendung von Arbeit zur Beschaffung von Gütern leiten werden, sind die folgenden. Das Wirtschaftssubjekt

will bei jeder Aufwendung von Arbeit ein motivierendes Überwiegen der mit Hilfe der Arbeit zu beschaffenden Werte über den mit der Arbeit verbundenen Unwert erzielen, derart, daß zwischen zuwachsendem Wert und sonst zu vermeidendem Unwert ein Unterschied besteht, hinreichend, um zur Aufwendung des Unwertes zur Beschaffung des Wertes zu veranlassen. Auf die einzelnen Güterarten angewendet, heißt dies, daß der letzte noch zuwachsende Nutzen der Einheit einer Güterart — der Grenznutzen — motivierend vorzüglicher erscheinen muß als die Vermeidung der auf diese letzte Einheit aufzuwendenden Arbeitsunlust, damit man sich zur Erzeugung dieser letzten Einheit entschließe. Die Wirtschaft will ferner bei jeder Aufwendung von Arbeit den größtmöglichen Reinertrag erzielen. Schließlich gilt für das Verhalten der Wirtschaft der Grundsatz, daß sie auf Einheiten einer Güterart keine Arbeit aufwendet, wenn sie bei einer anderen Güterart im Verhältnis der beiderseits aufzuwendenden Arbeitsunlust und zu erzielenden Erfolge einen größeren Reingewinn erzielen kann. Dabei ist es gleichgültig, ob wir die Arbeitsunlust aller Arbeitseinheiten gleich nehmen oder damit rechnen, daß die Arbeitsunlust der Arbeitseinheit mit zuwachsender Arbeit immer größer wird. Nehmen wir die Arbeitsunlust bei allen Arbeitseinheiten als gleich an, so stellt die Arbeitsunlustlinie eine der Abszisse gleichgerichtete Linie in einem bestimmten Punkte der Ordinatenachse dar, die die Wertkurve des betreffenden Gutes in einem bestimmten Punkte schneidet, rechnen wir mit dem Ansteigen der Arbeitsunlust bei fortgesetzter Arbeitsleistung, so stellt die Arbeitsunlustlinie eine entgegengesetzt der Wertlinie gerichtete Kurve dar, die ihr somit entgegenkommt und sie gleichfalls in einem bestimmten Punkte schneidet, über den hinaus Arbeitseinheiten auf eine weitere Beschaffung von Gütern der betreffenden Art nicht mehr aufgewendet werden [1]. Es handelt sich darum, ob dieser Punkt bei allen vom Wirtschafter angeschafften Güterarten der gleiche oder verhältnismäßig der gleiche ist.

Da ergibt sich nun folgendes. Zunächst ist jedenfalls der Rohertrag an Genuß bei der Erzeugung der einzelnen Güterarten ebenso wie der Genuß der einzelnen Stücke der einzelnen Güterarten ein verschiedener. Der Genuß des überhaupt erzeugten Brotes im ganzen ist wichtiger als der des Fleisches und dieser wieder wichtiger als der des berauschenden Getränkes, und ebenso ist die früher erzeugte

[1] Hinsichtlich der Unmöglichkeit, diese Linien aus zahlenmäßigen Angaben zu konstruieren, vgl. meine Fragen des Preises I, S. 127.

Einheit Brotes wichtiger als die spätere. Ferner wird auch der Grenznutzen, der Nutzen der letzten erzeugten Einheit der einzelnen Güterarten, bei den verschiedenen Güterarten ein verschiedener sein. Wir sind durch nichts gezwungen oder berechtigt, anzunehmen, daß der Wirtschafter bei der Erzeugung der verschiedenen Güterarten bei allen gerade bis zum gleichen Grenznutzen gehen wird, daß er die Erzeugung so einrichten wird, daß die letzte erzeugte Einheit Brot für ihn dieselbe Bedeutung hat wie die letzte erzeugte Einheit des berauschenden Getränkes. Die Wirtschaft hat an dieser Gleichheit der Grenznutzen gar kein Interesse, das wirtschaftliche Prinzip verlangt sie nicht und auch sonst sind keine Voraussetzungen gegeben, die diese Gleichheit herbeiführen würden. Die eigentliche Frage ist nun die, ob, wenn in einer geschlossenen Wirtschaft die Grenznutzen, also die Grenzroherträge, verschieden sind, doch etwa die Grenzreinerträge sich dadurch notwendig gleichstellen, daß die Grenznutzen der einzelnen Güterarten zueinander in demselben Verhältnis stehen müssen, wie das auf die Grenzstücke der Güterarten aufgewendete Arbeitsleid. Diese Frage nun müssen wir entschieden verneinen. Ebenso wie es keine Notwendigkeit einer Ausgleichung der Gesamtroherträge (Artnutzen), der einzelnen Roherträge (Einzelnutzen) und der Grenzroherträge (Grenznutzen) gibt, gibt es auch keine Ausgleichung der Grenzreinerträge. Wieder ist dem Wirtschaftssubjekt an dieser Ausgleichung nichts gelegen, das wirtschaftliche Prinzip verlangt sie nicht, und es sind auch keine äußeren Umstände gegeben, die diese Gleichheit außerhalb einer unmittelbar hierauf gerichteten Absicht des Wirtschaftssubjektes bedingen würden.

Dies können wir uns an folgendem Beispiel klarmachen. Wir hätten drei Güterarten A B C, deren einzelne Stücke folgende Nutzen geben, Arbeitsunlust erfordern und somit verhältnismäßige Reinerträge im Sinne Liefmanns liefern.

A

Nutzen der Einheiten	Kosten in Arbeitsleideinheiten	Reinertrag
A_1 36	2	18
A_2 30	3	10
A_3 16	4	4

B

Nutzen in Lusteinheiten	Kosten in Arbeitsleideinheiten	Reinertrag
B_1 51	3	17
B_2 28	4	7
B_3 25	5	5

C

	Nutzen in Lusteinheiten	Kosten in Arbeitsleideinheiten	Reinertrag
C_1	15	1	15
C_2	12	2	6
C_3	3	3	1

Nehmen wir an, der Wirtschafter arbeitet nur so lange, als ihm eine Unlusteinheit 6 Lusteinheiten verschafft. In diesem Falle wird er A_1 und A_2, B_1 und B_2, C_1 und C_2 erzeugen. Die Grenzerträge sind dann 10 bei der Güterart A, 7 bei der Güterart B, 6 bei der Güterart C. Sie sind ganz verschieden. Von einer Ausgleichung keine Spur.

Will man nun dieses Beispiel etwas der Wirklichkeit anpassen, gerät man in gewisse Verlegenheit. Die Lust- und Unlusteinheiten sind nämlich, wie noch zu zeigen sein wird, tatsächlich ganz unzulässige Fiktionen und wurden von uns nur verwendet, um dem Gedankengange Liefmanns möglichst entgegenzukommen. Indes können wir das Beispiel doch auf konkrete Verhältnisse übertragen, ohne die Fiktion der Lust- und Unlusteinheiten verwenden zu müssen. Wir nehmen also an, die geschlossene Wirtschaft erzeuge eine Gewichtseinheit Brot in 2 Stunden und eine Raumeinheit Wein in 6 Stunden. Soll nun der Ausgleich der Grenzerträge im Sinne Liefmanns zutreffen, müßte die letzte Einheit Wein einen dreimal so hohen Nutzen geben wie die letzte Einheit Brot. Wird ein solches Verhältnis tatsächlich notwendig zutreffen? Die Antwort muß jedenfalls verneinend lauten. Wir können uns ohne weiteres vorstellen, und es wird dies der Wirklichkeit, soweit wir von einer solchen bei dem konstruierten Beispiel der geschlossenen Wirtschaft sprechen können, am nächsten kommen, daß die Wirtschaft Brot so lange erzeugt, bis ihr Bedarf an Brot überhaupt gedeckt ist, und daß sie erst dann überhaupt an die Erzeugung von Wein schreitet. In diesem Falle wird der Grenznutzen des Brotes für die betreffende Wirtschaft größer sein als der des Weines, trotzdem die Grenzkosten des Weines größer sind als die des Brotes. Die Grenzreinerträge gleichen sich also nicht nur nicht aus, sondern der Unterschied wird nur noch größer, wenn wir statt der an sich verschiedenen Grenznutzen der beiden Arten auch noch die Grenzkosten in Betracht ziehen. Um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, brauchen wir übrigens gar nicht anzunehmen, daß der Grenznutzen der einen Güterart abgebrochen ist, der Bedarf der Wirtschaft an Brot vollkommen gedeckt ist. Wir können annehmen,

daß gewisse mögliche geringfügige Verwendungen des Brotes übriggeblieben sind, zum Beispiel Füttern wilder Vögel. Auch in diesem Falle hat die Wirtschaft mit der Beschaffung von Brot aufgehört und ist zur Beschaffung von Wein übergegangen, weil sie von der nächsten Einheit Wein einen soviel höheren Zuwachs an Befriedigung erwartet als von der nächsten Einheit Brot, daß sie lieber die 6 Arbeitseinheiten auf die weitere Beschaffung von Wein als 2 Arbeitseinheiten auf die Beschaffung von weiterem Brot aufwendet. Denn sie hat schon, bevor sie an die Beschaffung der ersten Einheit von Wein schritt, das Bedürfnis nach Brot so weit befriedigt, daß sie Brot überhaupt nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Grade braucht. Gleichwohl ist der Grenznutzen des tatsächlich beschafften Brotes höher als der des Weines, und zwar wieder trotz höherer Kosten des letzteren. Und ebenso oder wenigstens ähnlich verhält es sich mit dem Verhältnisse der meisten anderen Güterarten. Von einer Ausgleichung der Grenzerträge ist keine Rede.

Die Annahme einer Ausgleichung der Grenzerträge in einer Wirtschaft, die als Unwert geschätzte Arbeit auf Befriedigung von Bedürfnissen mit der Absicht verwendet, einen möglichst großen Überschuß des Wertes des Erfolges über den Unwert der Kosten zu erzielen, ist also vollkommen unbegründet. Weder ist irgendwie die Absicht einer solchen Wirtschaft auf Ausgleichung der Grenzerträge gerichtet — die Wirtschaft hat an einer Ausgleichung der Grenzerträge nicht das mindeste Interesse —, noch auch ergibt sich die Ausgleichung als Folge sonstiger wirtschaftlicher Erwägungen oder Verhältnisse. Wir wollen nun aber doch noch fragen, welche Voraussetzungen eigentlich gegeben sein müßten, damit sich ein Ausgleich der Grenzreinerträge in der geschlossenen Wirtschaft vollziehe. Diese Voraussetzungen können verschiedener Art sein, es kann sich bei Vorhandensein verschiedener Tatbestände ein Ausgleich der Grenzerträge ohne unmittelbar darauf gerichtete Absicht des Wirtschafters ergeben. Zwei solcher Tatbestände, die wohl allein in Betracht kommen können, möchten wir hervorheben. Der eine wäre der, daß die Wirtschaft, wenn sie bei einer Güterart mit einer bestimmten Arbeitsunlust einen bestimmten Rohertrag einmal erzielt hat, denselben Rohertrag mit derselben Arbeitsunlust bei Aufwendung von weiterer Arbeit auf diese Güterart auch weiterhin erzielen könnte, bis die ihr zur Verfügung stehende Arbeit ganz aufgebraucht ist. In diesem Falle würde die Wirtschaft bei allen Güterarten denselben verhältnismäßigen Grenzreinertrag erzielen müssen. Denn sie würde sich der Erzeugung eines



Stückes einer Güterart nur dann zuwenden, wenn ihr die Erzeugung des betreffenden Stückes dieser Güterart einen Reinerfolg versprechen würde, den sie bei einer anderen Güterart schon erreicht hat und auch weiterhin erreichen kann. Dieser Tatbestand trifft nun aber offenbar für die Grenzreinerträge einer geschlossenen Wirtschaft nicht zu. Denn er widerspricht dem Satze, daß bei steigender Versorgung mit Gütern einer Art die Bedeutung der nacheinander beschafften Stücke sinkt. Wenn nun auch noch die für die Erzeugung eines Stückes erforderliche Arbeitsunlust steigt — aber auch wenn sie gleichbleibt —, kann der Ertrag, der bei Aufwendung einer bestimmten Arbeitsunlust mit der Erzeugung eines bestimmten Stückes einer Güterart erzielt wird, bei Erzeugung eines weiteren Stückes dieser Güterart nicht mehr erzielt werden. Der Tatbestand einer unbeschränkten Möglichkeit der Wiederholung von Reinerträgen kommt daher für eine Ausgleichung von Grenzreinerträgen in der geschlossenen Wirtschaft nicht in Betracht. Es muß also ein anderer Tatbestand als Unterlage der Behauptung einer Ausgleichung der Grenzreinerträge herangezogen werden. Dieser Tatbestand, dessen Annahme auch wirklich stillschweigend oder ausdrücklich der Theorie Liefmanns, wenn auch nicht seinen Beispielen, sowie ähnlichen Theorien zugrunde liegt, ist der, daß bei allen Güterarten der an die einzelnen aufeinanderfolgenden Stücke geknüpfte Nutzen stetig, kontinuierlich, abnimmt, wobei die auf die Erzeugung der einzelnen Stücke zu verwendende Arbeitsunlust gleich bleibt oder stetig zunimmt. Auch in diesem Falle würde es zu gleichen Grenzreinerträgen bei den einzelnen Güterarten kommen. Es könnte dann nämlich ein Reinertrag, der bei einer Güterart erzielt wird, auch bei jeder anderen Güterart, die schon erzeugt wird, allenfalls auch noch bei einer Güterart, deren Erzeugung an die Reihe kommt, erzielt werden, so daß ein geringerer als ein bestimmter Reinertrag bei einer Güterart erst angestrebt werden würde, wenn ein dem bestimmten Ertrag gleicher Ertrag schon bei allen anderen überhaupt angeschafften Güterarten erzielt würde, was praktisch auf eine Gleichstellung aller bei den einzelnen Güterarten erzielten Grenzreinerträge hinauskommen würde. Die Tabelle auf Seite 98/99 würde sich dann etwa so gestalten:

A

Nutzen		Kosten	Ertrag
A_6	120	12	10
A_7	117	13	9
A_8	112	14	8

B

Nutzen		Kosten	Ertrag
B_3	240	24	10
B_4	234	26	9
B_5	224	28	8

C

Nutzen		Kosten	Ertrag
C_1	360	36	10
C_2	351	39	9
C_3	336	42	8

Ist der Wirtschafter entschlossen, so viel Arbeit aufzuwenden, daß auf eine Einheit Arbeitsleid 9 Lusteinheiten entfallen, wird er diesen Grenzertrag bei allen tatsächlich erzeugten Güterarten in gleicher Weise erzielen.

Nun entspricht aber auch dieser als Voraussetzung für eine Ausgleichung der Grenzreinerträge gedachte Sachverhalt nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Arbeitlsunlust nimmt allenfalls noch kontinuierlich zu. Allein der Grenznutzen nimmt bei den einzelnen Güterarten nicht kontinuierlich ab, sondern er bricht ab oder springt. Dies ist etwas näher auszuführen.

Nehmen wir folgende Güterarten: ein notwendiges Nahrungsmittel (Brot), Wohnräume, Kleidungsstücke, Feinkost bestimmter Art, Güter für bestimmte geistige Genüsse (Bücher, Theater). Bezeichnen wir ferner den Rang der durch die einzelnen Stücke dieser Güterarten befriedigten Bedürfnisse mit den Buchstaben a b c d usw., wobei a>b>c>d ist; d. h. Bedürfnisse, zwischen denen wir keinen Vorzug bemerken, tragen denselben Buchstaben, während der Vorzug der Befriedigung eines Bedürfnisses vor der eines anderen durch eine frühere Stellung im Alphabet angedeutet ist. Die sonst übliche und an sich anschaulichere Darstellung der Bedürfnisränge durch Zahlen vermeiden wir, weil mit ihr die Vorstellung einer zahlenmäßigen Messung des Bedürfniswertes fast untrennbar verbunden ist. Wenn wir die Bedürfnisgrade mit 10, 9, 8, 7 usw. bezeichnen, so haben wir zwar gleich die anschauliche Vorstellung, daß der eine Grad dem anderen vorgezogen wird. Allein anderseits führt, selbst wenn man sich von jeder zahlenmäßigen Auffassung frei machen will, also zum Beispiel ausdrücklich betont, daß das mit 10 angedeutete Bedürfnis keineswegs 10 Werteinheiten enthalte, doch schon der zahlenmäßige Ausdruck an sich fast unfehlbar zur Vorstellung, daß die Zahl eine irgendwie meßbare Größe bedeute, und daß wenigstens das Verhältnis der Zahlen das Verhältnis darstelle, in welchem das eine

Bedürfnis dem anderen vorgezogen wird. Dieser Gefahr ist denn auch Liefmann trotz seiner „rein psychologischen“ Theorie nicht entgangen. (Vgl. Ammons Besprechung von Liefmanns Wirtschaftstheorie im Archiv für Sozialwissenschaft, 46. Bd., 1919, S. 392 ff.) Demgegenüber ist, wie schon hier bemerkt werden mag, der Sachverhalt der, daß der Einzelne den Vorzug einer Bedürfnisbefriedigung vor der anderen unmittelbar empfindet und auf Grund der unmittelbar erkannten Vorzüglichkeit die Einreihung der Bedürfnisse in die Bedürfnisskala vornimmt, ohne daß dabei irgendwelche Mengen- oder Größenverhältnisse des Wertens oder Vorziehens gegeben wären. Aus diesem Grunde also bezeichnen wir lieber den verschiedenen Rang der Bedürfnisse mit den einzelnen Buchstaben eines als reine Rangordnung aufgefaßten Alphabetes. Ordnen wir nun die von den einzelnen Stücken der verschiedenen Güterarten abhängigen Bedürfnisse nach ihrem durch Buchstaben bezeichneten Range, so ergibt sich die Möglichkeit folgender drei Anordnungen.

Güter	Vorzugsskalen: I	II	III					
Notwendige Nahrung (Brot)	a b c d e f g	a b c d e f g	a	b	c	.	.	.
Wohnung	a b c d e f g	b c d e f g	a	b	.	.	e	.
Kleidung	a b c d e f g	c d e f g	a	.	c	.	e	.
Feinkost	a b c d e f g	d e f g				d	.	f
Bücher	a b c d e f g	e f g					e	f

Nach der ersten Anordnung würden die bei den fünf Güterarten von den einzelnen Stücken abhängigen Bedürfnisse mit gleichem höchsten Range auftreten und in gleicher Weise abnehmen. Nach der zweiten Anordnung würden die Bedürfnisse zwar mit einem verschiedenen Range auftreten, dann aber alle, soweit sie nebeneinander bestehen, gleichmäßig abnehmen. Nach der dritten Anordnung endlich treten die von den einzelnen Güterarten abhängigen Bedürfnisse mit verschiedenem Range auf, nehmen aber nicht gleichmäßig ab, sondern überspringen einzelne Grade und hören auch nicht gleichmäßig auf.

Welche Anordnung entspricht nun der Wirklichkeit? Ganz offenkundig nur die dritte. Daß die von den einzelnen Güterarten abhängigen Bedürfnisse nicht alle gleichzeitig mit dem gleichen höchsten Range auftreten, ist von vornherein klar. Das wichtigste von Brot

abhängige Bedürfnis ist jedenfalls wichtiger als das wichtigste von Büchern abhängige Bedürfnis. Das wurde auch immer anerkannt, seitdem man auf die verschiedene Wichtigkeit der von Gütern gleicher Art abhängigen Bedürfnisse aufmerksam wurde. Immer hat man berücksichtigt, daß die wichtigsten Grade der Bedürfnisbefriedigung bei den Gütern verschiedener Art dem Range nach sehr verschieden sind. Allein was häufig übersehen oder wenigstens nicht genügend beachtet wurde, ist, daß die von den einzelnen Stücken einer Güterart abhängigen Bedürfnisbefriedigungen oder wie wir uns mit einer gewissen Modifikation des Begriffes des Bedürfnisses auch ausdrücken können, das Bedürfnis nach den Stücken einer bestimmten Güterart, wenn es einmal aufgetreten ist, doch nicht ständig neben dem Bedürfnisse nach anderen Güterarten, das früher, gleichzeitig oder später aufgetreten ist, mit immer geringeren, dem anderen Bedürfnisse jeweils gleichen Graden weiterläuft. Das wahre Verhältnis ist vielmehr das, daß Bedürfnisse nach Gütern bestimmter Arten eine derartige Wichtigkeit aufweisen, daß sie, solange sie nicht mit ihren ersten Graden befriedigt sind, die Bedürfnisse nach Gütern anderer Arten überhaupt nicht ins Bewußtsein gelangen lassen oder wenigstens ihnen gegenüber einen unbedingten Vorzug einnehmen. Sind nun aber die Bedürfnisse, die an diese zunächst angestrebten Güterarten gebunden sind, bis zu einem gewissen Grade befriedigt, so lassen sie den Bedürfnissen nach Gütern anderer Arten nicht etwa nur neben sich Raum, sondern sie weichen ihnen dem Range nach, lassen ihnen vor sich den Vorzug. Sind die Bedürfnisse nach diesen anderen Güterarten bis zu einem gewissen Grade befriedigt, kommen die Bedürfnisse nach den ersteren Güterarten wieder mit minderen Graden an die Reihe, um dann, nachdem sich dies einigemal wiederholt hat, bei einem bestimmten Grade, also nicht etwa erst, wenn die bei der betreffenden Güterart durch das letzte Stück erreichte Bedürfnisbefriedigung auf Null gesunken ist, abzubrechen und dem Begehren nach anderen Güterarten endgültig, also auch mit geringeren Graden als mit der Verwendung des letzten Stückes der ersteren Art erreicht wurde, Platz zu machen, weil eben diese geringeren Grade bei den Bedürfnissen nach Gütern ersterer Art überhaupt nicht vorkommen[1].

---

[1] Vgl. dazu die Ausführungen von Hans Mayer in seiner Kritik des Buches „Wesen und Hauptinhalt" von Schumpeter in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 20. Bd. (1911), S. 190—191.

Bei dieser Gelegenheit wäre auf folgendes aufmerksam zu machen. Der Ausdruck, daß der Bedarf an Stücken einer Güterart ganz oder fast gedeckt ist, darf nicht, wie es mißverständlich so häufig geschieht, in dem Sinne genommen werden, daß das bei der betreffenden Güterart als letztes tatsächlich befriedigte Bedürfnis einen sehr geringen Rang aufweise. Vielmehr hat dieser Satz den Sinn, daß das nächste nicht mehr angeschaffte Stück der betreffenden Güterart, also nicht das letzte tatsächlich angeschaffte Stück der Güterart, nur ein Bedürfnis sehr geringen Ranges befriedigen würde, daß dem ersten nicht gedeckten Bedürfnisse nach Gütern der betreffenden Art nur ein sehr geringer Rang zukommt. Damit ist aber über den Rang des letzten mit einem Gute der betreffenden Art noch gedeckten Bedürfnisses gar nichts gesagt. Dieser kann tatsächlich ein sehr hoher sein. Nur dann würde ein sehr geringer Rang des ersten nicht gedeckten Bedürfnisses auf einen sehr geringen Rang auch des gedeckten letzten Bedürfnisses schließen lassen, wenn die Bedürfnisse nach Gütern einer Art kontinuierlich im Range aufeinanderfolgen würden. Da das aber eben nicht der Fall ist, kann das Bedürfnis nach einem Gute wie Brot ganz oder fast ganz gedeckt sein, und es kommt gleichwohl dem letzten noch angeschafften Stücke eine hohe Bedeutung, und zwar eine höhere Bedeutung als angeschafften Stücken anderer Güterarten zu, weil eben bei Brot die Zwischenstufen zwischen dem letzten gedeckten Bedürfnisse hohen Ranges und dem ersten nicht gedeckten Bedürfnisse geringen Ranges, an welch letzteres allein man denkt, wenn man von dem gedeckten Bedarf spricht, nicht vertreten sind.

Die Anordnung, die uns die III. Tabelle zeigt, ist die der abwechselnden, springenden und abbrechenden Bedürfnisse nach den einzelnen Güterarten. Eine Abwechslung liegt vor, wo Bedürfnisse nach Gütern verschiedener Arten den gleichen Rang aufweisen, so daß im gegebenen Falle, sobald der betreffende Grad des einen Bedürfnisses befriedigt ist, nunmehr der gleiche Grad des Bedürfnisses nach einem Gute der anderen Art an die Reihe kommt, wobei die Reihenfolge, ob das Bedürfnis nach dem einen oder dem anderen Gute befriedigt werden soll, von vornherein nicht feststeht. Wenn jemand nach Befriedigung des Bedürfnisgrades d bei allen Bedürfnissen, bei denen dieser Grad vorkommt, nunmehr Bedürfnisse mit dem Range e zu befriedigen in die Lage kommt, wird er diesen Bedürfnisgrad entweder bei der Wohnung oder bei der Kleidung oder bei Büchern befriedigen. Die Reihenfolge bleibt zunächst vollkommen unbestimmt. Jedenfalls aber wird er — von der Ausnahme des

Aufwiegens des Ranges abgesehen, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden — nach Befriedigung des Bedürfnisgrades e bei Kleidung nicht weitere Kleidung mit dem Range f anschaffen, solange nicht bei Büchern der Bedürfnisgrad e gleichfalls gedeckt ist. Unterbrochene oder springende Bedürfnisgrade liegen dort vor, wo ein gewisser Bedürfnisgrad bei einer bestimmten Güterart nicht gegeben ist. Nach Befriedigung der wichtigsten Grade bei Brot, Wohnung und Kleidung werde ich bessere Kost mit dem Range d vor Büchern, weiteren Wohnräumen, weiterer Kleidung anschaffen. Wenn ich bessere Kost mit dem Range d angeschafft habe, werde ich weitere Mittel nicht für weitere bessere Kost, sondern für Bücher, Kleidung, Wohnung mit dem Range e aufwenden. Der Rang d bei Feinkost hat vor dem Range e bei Büchern usw., dieser aber, der bei Feinkost nicht vertreten ist, vor dem bei Feinkost weiterfolgenden Range f den Vorzug. Abbrechende Bedürfnisse endlich sind jene, die, wie oben gesagt, sobald sie einen gewissen Grad erreicht haben, dem Begehren nach anderen Güterarten endgültig Platz machen.

Verhält sich nun das Bedürfnis nach den einzelnen Stücken der verschiedenen Güterarten in dieser Weise, so ist damit auch die Möglichkeit beseitigt, bei den verschiedenen Güterarten im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit stets die gleichen Erträge an Nutzen und somit schließlich auch bei allen angeschafften Güterarten gleiche Grenzerträge zu erzielen. Das ergibt folgende Erwägung. Wir wollen nur das Springen des Grenznutzens berücksichtigen. Das Springen des Grenznutzens kann ein absolutes sein in dem Sinne, daß sich ein bestimmter höherer Grad der Bedürfnisbefriedigung bei einer Güterart durch Summierung von Stücken geringerer Grade einer anderen Güterart überhaupt nicht aufwiegen läßt, während bei einem nächsten Stücke das umgekehrte Verhältnis gegeben ist. Es wäre zum Beispiel ein bestimmtes Kleidungsstück mit dem Range c durch Summierung von Stücken Feinkost mit dem Range d e f überhaupt nicht aufzuwiegen und anderseits dann wieder ein Stück Feinkost mit dem Range d nicht durch mehrere Kleidungsstücke mit dem Range e f g. In diesem Falle ist ein Ausgleich der Grenzerträge überhaupt ausgeschlossen. Der betreffende Wirtschafter wird ohne jede Rücksicht auf das Arbeitserfordernis Arbeit zunächst auf das Kleidungsstück mit dem Range c, dann auf Feinkost mit dem Range d, dann wieder auf ein Kleidungsstück mit dem Range e aufwenden. Für einen Ausgleich der Grenzerträge ergibt sich überhaupt keine Möglichkeit. Das Springen der Grenznutzen der verschiedenen Güter-

arten ist nun aber häufig insofern kein absolutes, als ein bestimmter Bedürfnisgrad eines Gutes durch Summierung von Bedürfnisgraden eines anderen Gutes, die jeder für sich geringer sind, aufgewogen werden kann. In diesem Falle zeigt sich uns diskontinuierliche gegenseitige Substituierung. Je eine Mengeneinheit eines Gutes bestimmter Art wiegt je nach dem Stande der Bedürfnisbefriedigung jeweils verschieden viele Stücke mit unstetigen Abständen eines Gutes anderer Art auf. Auch in diesem Falle ist ein Ausgleich der Grenzerträge — von einem zufälligen Zusammentreffen abgesehen — ausgeschlossen.

So gilt zwar in unserem Beispiele auf Seite 101/102 ein C von einer bestimmten Stufe der Befriedigung an immer gleich soviel wie $1^1/_2$ B und 3 A. Allein das Beispiel entspricht eben nicht der Wirklichkeit. Jenes Verhältnis der Bedürfnisbefriedigungen der verschiedenen Güterarten, wie es die Folgerungen Liefmanns stillschweigend voraussetzen, besteht zwischen den einzelnen Güterarten eben nicht. Nehmen wir die Güterarten Fleisch und Brot. Obschon sie sich sicherlich weitgehend aufwiegen, ist das Verhältnis jedenfalls nicht das, daß von einer bestimmten Stufe der Befriedigung an 1 weiteres kg Fleisch jeweils einer gleichen weiteren Menge von Brot, zum Beispiel 4 kg Brot gleich geschätzt wird. Ein bestimmtes Verhältnis wird sich vielmehr stets nur auf einer bestimmten Stufe der Befriedigung ergeben. Auf jeder anderen Stufe wird das Verhältnis ein anderes sein, etwa nach folgendem Schema:

1. kg Fleisch = 1. kg Brot,
= 2. bis 8. kg Brot,
= 9. bis 20. kg Brot.
2. kg Fleisch = 2. bis 4. kg Brot,
= 5. bis 12. kg Brot,
3. kg Fleisch = 2. kg Brot,
= 3. bis 5. kg Brot,
= 6. bis 8. kg Brot,
= 9. bis 18. kg Brot.

Nehmen wir nun an, der Wirtschafter würde für ein 3. kg Fleisch eben noch das Arbeitsleid der 18.—23. Arbeitsstunde aufwenden, so wird er, falls 1 kg Brot 1 Arbeitsstunde und 1 kg Fleisch 5 Arbeitsstunden erfordert, seine Arbeit wie folgt verteilen:

1. 1. kg Brot = 1 Arbeitsstunde,
2. 1. kg Fleisch = 5 Arbeitsstunden (für Brot gleichen Wertes 2—8 müßten 7 Arbeitsstunden aufgewendet werden),

3. 2.—4. kg Brot = 3 Arbeitsstunden (für Fleisch gleichen Wertes [2. kg] müßten 5 Arbeitsstunden aufgewendet werden),
4. 2. kg Fleisch = 5 Arbeitsstunden,
5. 5.—8. kg Brot = 4 Arbeitsstunden,
6. 3. kg Fleisch = 5 Arbeitsstunden.

Der Grenzertrag ist beim Fleisch geringer als beim Brot, da die letzte Menge Brot mit 4 Arbeitsstunden, dagegen die gleichwertige letzte Menge Fleisch mit 5 Arbeitsstunden erzeugt wurde. Gleichwohl können nicht etwa die Grenzerträge bei der Erzeugung von Fleisch und Brot dadurch ausgeglichen werden, daß an Stelle des 3. kg Fleisch Brot erzeugt würde, da bei der weiteren Erzeugung von Brot an Stelle des 3. kg Fleisch ein noch ungünstigeres Grenznutzenverhältnis, und zwar diesmal von seiten des Brotes, eintreten würde. Denn mit den letzten 5 Arbeitsstunden könnten dann nur das 9.—13. kg Brot erzeugt werden, die nicht einmal soviel wert sind als das nicht mehr erzeugte 3. kg Fleisch, geschweige denn soviel wie das letzterzeugte 2. kg Fleisch.

Eine Ausgleichung der Grenzerträge in dem Sinne, daß auf die Arbeitseinheit bei den Güterarten Fleisch und Brot der gleiche Erfolg erzielt würde, findet also jedenfalls nicht statt. Dabei haben wir Güterarten genommen, die sich in verhältnismäßig weitem Umfange aufwiegen, bei denen also das Springen der Grenznutzen nicht so stark hervortritt. Nehmen wir Güterarten, bei denen das Springen sich stärker zeigt, wie oben Brot als notwendiges Nahrungsmittel und Wein als Luxusgetränk, wird der Widerspruch der Behauptung einer Ausgleichung der Grenzerträge mit der Wirklichkeit noch viel schärfer. Der Mangel an allmählicher Abnahme der Bedürfnisgrade der verschiedenen Güterarten kann, wie wir bemerkten, dazu führen, daß ein bestimmtes Stück einer Güterart überhaupt erst erzeugt wird, wenn der Bedarf an der anderen Güterart bis zu einer bestimmten Grenze gedeckt ist, ohne Rücksicht darauf, wieviel Arbeit die einzelnen Stücke beider Güterarten erfordern. Man erzeugt ohne Rücksicht auf die erforderliche Arbeitsmenge zunächst eine bestimmte Menge Brot und dann erst Wein; wenn man aber dazu kommt, Wein zu erzeugen, erzeugt man diesen und zunächst wenigstens überhaupt kein Brot. Bei diesem Sachverhalte muß das Verhältnis des Grenznutzens zu der auf das Grenzstück aufgewendeten Arbeitsunlust bei den verschiedenen Güterarten ein ganz verschiedenes sein. Es kann insbesondere auch vorkommen, daß auf das Grenzstück einer Güterart höheren Grenznutzens weniger Arbeit aufgewendet wird als auf das

Grenzstück einer Güterart geringeren Grenznutzens. Die Annahme einer Ausgleichung der Grenzerträge widerspricht somit, soweit wir uns eine geschlossene Wirtschaft vorstellen, dem aus dieser Vorstellung abgeleiteten wirtschaftlichen Verhalten dieser Wirtschaft.

II

Das Ergebnis hinsichtlich des Ausgleiches der Grenzreinerträge war für die geschlossene Wirtschaft ein negatives. Übergehen wir nun zu der unserer Betrachtung allein zugänglichen und uns für das Preisproblem allein interessierenden heutigen verkehrswirtschaftlichen Organisation und untersuchen wir, ob etwa bei einer dieser Organisation angehörenden Wirtschaft ein Ausgleich der Grenzerträge stattfindet. Wir wollen dabei vor allem den Konsumertrag ins Auge fassen, der uns für unser Thema allein interessiert und auf den auch Liefmann das Hauptgewicht legt, also den Ertrag, den die Wirtschaft dadurch erzielt, daß sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Anschaffung von Gütern erster Ordnung für den eigenen Gebrauch verwendet.

Die zur Anschaffung von Gütern erster Ordnung der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel bestehen in der verkehrswirtschaftlichen Organisation in Geld. Geldbeträge sind die für die Wirtschaft mit der Anschaffung der Konsumgüter verbundenen Kosten. Liefmann behauptet zwar gelegentlich, auch in der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft seien die Kosten wenigstens in letzter Stufe zumeist Arbeitsunlust. Allein diese Behauptung ist offenbar unzutreffend. Sie ist unzutreffend hinsichtlich aller jener Wirtschaften, die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien oder Pachtrenten genießen, jener, die Ruhegenüsse beziehen, hinsichtlich jener, die feste Besoldungen haben, unzutreffend auch hinsichtlich aller Unternehmungen mit überwiegendem Kapitalbesitz. Aber auch hinsichtlich der kleineren Unternehmungen mit überwiegender eigener Arbeitskraft und hinsichtlich der Arbeiter trifft die Annahme, daß für sie Arbeit die eigentlichen Kosten der Güter erster Ordnung darstellen würde, nicht zu, da auch diese Wirtschaftssubjekte kaum in die Lage kommen, die Arbeitsunlust einer zuwachsenden Arbeitsstunde mit dem Werte der um den Preis dieser Arbeitsstunde zuwachsenden Güter zu vergleichen[1]. Übrigens brauchen wir uns mit dieser Frage nicht weiter zu befassen,

[1] Vgl. Eßlen, Nutzen und Kosten, in diesen Jahrbüchern, 42. Jahrgang, S. 274.

da wir hinsichtlich der Arbeit als Kosten eben gezeigt haben, daß bei ihr von einem Ausgleiche der Grenzerträge keine Rede sein kann. In dieser Beziehung ergibt sich kein Unterschied, ob man nun annimmt, daß mit der Arbeit unmittelbar Genußgüter beschafft werden oder annimmt, daß sich zwischen Arbeitsleistung und Genußgut zwar der Geldertrag der Arbeit einschiebt, gleichwohl aber die Arbeitsunlust unmittelbar auf die mit dem Geldlohn zu beschaffenden Güter bezogen wird, was wir bestreiten. Wir brauchen uns also jetzt nur mit Geld als Kosten unabhängig von der auf die Beschaffung des Geldes aufgewendeten Arbeitsunlust zu beschäftigen.

Bei der Betrachtung von Geld als Kosten in der Konsumwirtschaft ist bei Liefmann etwas Richtiges mit überwiegendem Unrichtigen vollkommen durcheinandergemengt. Richtig ist es, wenn Liefmann eine unmittelbare Schätzung des Geldes sowie eine Messung des Wertes von Gütern in Geld entschieden ablehnt. Richtig ist, wenn er positiv die Schätzung des Geldes an den Wert jener Güter anknüpft, die man um die Geldsumme sonst erwerben könnte. Allein schon die Art, wie Liefmann diesen Gedanken ausdrückt, ist nicht richtig. Er sagt: „Bei dem Opfer einer Geldmenge als Kosten . . . wird (im Gegensatze zu Arbeit als Kosten) jede Einheit gleichgeschätzt, und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte." Richtig wäre zu sagen, man schätze eine Geldsumme bei Hingabe für ein Gut erster Ordnung nach dem Werte, den man sich durch Hingabe der Geldsumme sonst verschaffen könnte, und auf den man bei Hingabe der Geldsumme verzichten muß. Das ist selbstverständlich der dem letzten angeschafften im Range nächstfolgende, um die betreffende Geldsumme beschaffbare Wert. Liefmann dagegen spricht von der Schätzung einer Geldeinheit und meint, alle Einheiten einer Geldsumme würden gleichgeschätzt. Diese Annahme ist entschieden abzulehnen. Nicht die Geldeinheit wird vom Wirtschafter geschätzt, sondern geschätzt wird in der angegebenen Weise immer nur eine Geldsumme. Es ist daher auch absolut nicht richtig, zu sagen, daß der Wirtschafter alle Einheiten einer Geldsumme gleich schätzt. Zu einer Schätzung der Geldeinheit als Einheit, d. h. in der Weise, daß aus dieser Schätzung der Geldeinheit sich sodann die Schätzung einer Geldsumme ergeben würde, kommt es überhaupt nicht. Wenn jemand bestimmen will, ob er 5 K für ein Buch hingeben kann, erwägt er, was er mit den 5 K statt des Buches sonst kaufen würde und nicht kaufen kann,

wenn er das Buch kauft. Er erwägt nicht etwa, was er um 1 K kaufen würde, um sodann in irgendeiner Weise durch Vervielfältigen den Wert der 5 K zu berechnen. Soll er etwas um 1 K kaufen, erwägt er freilich, was er um 1 K sonst kaufen könnte; aber auch in diesem Falle ist 1 K nicht die Geldeinheit, sondern ein bestimmter Geldbetrag. Man schätzt entgegen der Annahme Liefmanns nach dem entgehenden Nutzzuwachs stets nur Geldbeträge, man schätzt nicht das Vielfache der Geldeinheit.

Ein weiterer Fehler Liefmanns besteht darin, daß er annimmt, die Hingabe einer Geldsumme werde vom Wirtschaftssubjekte als Unlust empfunden. Er hält nämlich dafür, daß jedes nicht befriedigte Bedürfnis eine Unlust bedeute, so daß also in der Hingabe eines Geldbetrages für ein Gut im Hinblick auf das angeschaffte Gut einerseits und das durch Hingabe der Geldsumme von der Anschaffung ausgeschlossene Gut anderseits die Beseitigung einer Unlust auf Kosten der Übernahme einer Unlust gelegen sei. „Jedes Bedürfnis, jedes erstrebte Lustgefühl bedeutet, bis es befriedigt ist, einen Mangel, ein Unlustgefühl, und die Beseitigung dieses Mangels, die Befriedigung dieses Bedürfnisses wird nur dann und insoweit vorgenommen, als es dasjenige Unlustgefühl an Stärke übertrifft, welches der Mensch in Kauf nehmen muß, um jenes zu beseitigen" (a. a. O. S. 9). Zu der Annahme aber, daß mit jedem Bedürfnisse ein Unlustgefühl verbunden sei, kam Liefmann einmal durch die landläufige Definition des Bedürfnisses als Empfindung eines Mangels, dann aber dadurch, daß er meint, man könne immer nur Lustgefühle mit Lustgefühlen, Unlustgefühle mit Unlustgefühlen vergleichen. Bei Aufwendung von Arbeit wird nun Unlust übernommen, dieser Unlust muß nach der Auffassung Liefmanns eine größere Unlust gegenüberstehen, zu deren Beseitigung die Unlust der Arbeit übernommen wird. Denn Unlust wird nur mit Unlust verglichen. Diese größere Unlust kann nur die des nicht befriedigten Bedürfnisses sein. So wird bei Aufwendung von Arbeit das mit der Arbeit verbundene Unlustgefühl mit dem Unlustgefühl des Bedürfnisses nach dem mit der Arbeit zu erzeugenden Gute verglichen. Ist nun aber das Bedürfnis Unlust in dem Falle der Aufwendung von Arbeit zu seiner Befriedigung, so ist es überhaupt als Unlust anzusehen. Es muß daher nach der Auffassung Liefmanns mit jedem zum Bewußtsein gelangenden Bedürfnisse ein Unlustgefühl verbunden sein.

Dem ist nun zu entgegnen. Es trifft nicht zu, daß man nur Lustgefühle mit Lustgefühlen, Unlustgefühle mit Unlustgefühlen ver-

gleichen könne. Vielmehr kann man zunächst einmal auch unmittelbar Lustgefühle mit Unlustgefühlen in der Weise in Verbindung setzen, daß man einen Zustand, in welchem Lustgefühle mit Unlustgefühlen zusammentreffen, mit einem Zustande vergleicht, bei dem weder die Lust- noch die Unlustgefühle gegeben sind. Wenn man überlegt, ob man zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses Arbeit aufwenden soll, kann man in der Vorstellung den Zustand, in welchem man das Lustgefühl der Befriedigung zusammen mit dem Unlustgefühl der Arbeitsplage erfährt, mit einem Zustande, in welchem man weder das eine noch das andere erfährt, vergleichen, und man entschließt sich zur Erzeugung des Gutes, wenn der erstere Zustand als vorzüglicher empfunden wird als der andere. Es ist daher, um die Übernahme der Arbeitsplage zum Zwecke der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses zu erklären, absolut nicht notwendig, anzunehmen, daß man jedes Bedürfnis als Unlust empfinde. Tatsächlich trifft es denn auch gar nicht zu, daß mit jedem zum Bewußtsein gelangenden Bedürfnisse — Bedürfnisse, von denen ich nicht weiß, oder an die ich im gegebenen Moment nicht denke, kommen selbstverständlich überhaupt nicht in Betracht — eine Unlust verbunden sei. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wie früher hervorgehoben wurde, das wirtschaftliche Streben ebenso wie das menschliche Streben überhaupt keineswegs nur auf Beschaffung von Lustgefühlen oder Beseitigung von Unlustgefühlen geht, sondern sich auf primäre Werte und Übel überhaupt bezieht. Wollte man also die Ansicht aufrechterhalten, jedes Bedürfnis sei mit einer Unlust verbunden, müßte man richtig sagen, in jedem Bedürfnisse sei ein Unwert, ein Übel gegeben. Das ist nun aber sicher nicht der Fall. Der bloße Mangel an Wert ist an sich kein Übel. Der Mangel eines ästhetischen Genusses ist kein Übel, obschon dieser Genuß ein Gut ist; auch der Mangel an Erkenntnis ist kein Übel, wenn es sich nicht um einen positiven Irrtum handelt. Es ist also jedenfalls nicht richtig, zu behaupten, jedes Bedürfnis sei mit dem Gefühle eines Übels oder gar mit einem Unlustgefühl verbunden. Die tatsächliche Gestaltung ist vielmehr die folgende. Es kann mit einem Bedürfnisse eine Unlust gegeben sein, und zwar entweder so, daß eine sinnliche Empfindung gegeben ist, die mit einer Unlust unmittelbar verbunden ist, oder daß die Vorstellung eines künftig eintretenden Unlustgefühles gegeben ist, die dann auch noch mit einem gegenwärtigen Unlustgefühl verbunden sein kann. Es kann ferner beim Bedürfnisse überhaupt ein bestimmter gegenwärtiger Zustand als ein Übel — nicht bloß als Unlust —

empfunden sein. So kann mit dem Bedürfnis nach Nahrung die gegenwärtige sinnliche Unlust des Hungers oder die mit einem Unlustgefühl — Angst, Sorge — verbundene Vorstellung künftigen Hungers gegeben sein. Oder es kann der Mangel an Erkenntnis als Übel empfunden sein. Allein das sind eben nur besondere Fälle. In ebenso vielen oder noch häufigeren Fällen ist mit dem Bedürfnisse weder eine gegenwärtige oder künftige Unlust noch die Empfindung eines sonstigen Übels verbunden. So kann sogar das Bedürfnis nach Nahrungsmitteln frei von jedem Unlustgefühle sein, wenn man nämlich keinen Hunger empfindet und auch kein Anlaß zur Sorge vorhanden ist, künftig hungern zu müssen, so daß man die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses in dem besonderen Falle nur als Lust wertet. Um so mehr dann, wenn es sich um Bedürfnisse nicht sinnlichen Charakters handelt. Es wird wohl der seltenste Fall sein, daß man, wenn man eine Karte ins Theater löst oder ein Buch kauft, vorher den Zustand der mangelnden ästhetischen Befriedigung oder der mangelnden Erkenntnis als gegenwärtiges oder künftiges Übel empfindet. Man wünscht vielmehr in diesen Fällen die betreffenden Werte, ohne die Nichtrealisierung als Übel zu empfinden. So kann denn das Verhältnis bei dem Anstreben von Bedürfnisbefriedigungen das folgende sein. Es wird eine Unlust — Arbeitsunlust — übernommen, um ein als Übel empfundenes Bedürfnis — Hunger — zu beseitigen, aber auch um sich eine Lust oder einen sonstigen positiven Wert zu beschaffen — Arbeit, um sich ein Buch zu kaufen. Es kann ferner der Fall sein, daß man zwischen der Befriedigung von zwei oder mehreren Bedürfnissen zu wählen hat. In diesem Falle können wieder entweder beide Bedürfnisse als Übel empfunden werden — jemand hat Hunger und Durst und nur die Mittel, eines dieser Bedürfnisse zu befriedigen —, oder es wird keines der Bedürfnisse als Übel empfunden, sondern es handelt sich um zwei Werte, von denen man einen wählen soll — wenn man sich entschließen soll, für einen Geldbetrag entweder ins Theater zu gehen oder ein Buch zu kaufen —, oder es wird zwischen zwei Bedürfnissen gewählt, von denen das eine als Übel empfunden wird, das andere nicht, wenn man Hunger hat, dabei aber um den Geldbetrag ins Theater gehen möchte[1].

Der wesentliche Unterschied aller dieser Fälle ist nun sicher nicht der, ob ein Bedürfnis als Übel empfunden wird oder nicht, sondern

[1] Vgl. Ammon, a. a. O. S. 382 u. 384.

es ist der, ob ein Übel übernommen werden soll, um ein Bedürfnis zu befriedigen, oder ob es sich nur darum handelt, zwischen der Befriedigung von Bedürfnissen zu wählen, mögen sie nun mit dem Bewußtsein eines Übels verbunden sein oder nicht. Im ersten Falle nämlich, wenn es sich um die Übernahme eines Übels (Arbeitsunlust) handelt, muß zwischen der Befriedigung des Bedürfnisses und der Übernahme des Übels oder, genauer gesagt, zwischen einem Zustande, bei dem das Übel übernommen und der Wert realisiert wird, und einem Zustande, bei dem das Übel nicht übernommen, aber auch der Wert nicht realisiert wird, zugunsten des ersteren Zustandes ein positiver motivierender Unterschied bestehen, um sich für die Verwirklichung dieses Zustandes zu entscheiden. Hingegen braucht dort, wo es sich nur um die Wahl zwischen zu befriedigenden Bedürfnissen handelt, zwischen jenem Bedürfnisse, dessen Befriedigung gewählt wird, und jenem Bedürfnisse, auf dessen Befriedigung man verzichtet, ein Ranguterschied überhaupt nicht zu bestehen, um die Befriedigung des ersteren Bedürfnisses zu wählen.

Das letztere, nämlich Wahl zwischen alternativ zu befriedigenden Bedürfnissen und damit Entfall der Notwendigkeit eines motivierenden Vorteils, ist der Fall bei der Hingabe einer Geldsumme für ein Gut erster Ordnung. Das hat Liefmann vollkommen übersehen. Liefmann nimmt an, daß sich die Wahl zwischen Bedürfnissen, deren alternative Befriedigung eine Geldsumme ermöglicht, immer auf Grund eines Überwiegens des einen Bedürfnisses vor dem anderen vollziehen müsse. Das ist unrichtig. Selbstverständlich wird man, wenn das eine an den Geldbetrag geknüpfte Bedürfnis im Range höher steht als das andere, das im Range höherstehende wählen. Allein, auch wenn beide Bedürfnisse, von denen durch Hingabe der Geldsumme eines befriedigt werden kann, im Range vollkommen gleich stehen, ein Unterschied also überhaupt nicht empfunden wird, wird die Befriedigung eines von ihnen gewählt. Das gilt in gleicher Weise, ob nun mit dem Bedürfnisse das Gefühl eines Übels verbunden ist oder nicht. Wenn jemand Hunger und Durst in gleicher Weise als Unlust empfindet und sein Geldbetrag nur zur Anschaffung eines Gutes, zur Befriedigung eines dieser Bedürfnisse ausreicht, wird er selbstverständlich die Befriedigung eines dieser Bedürfnisse wählen und nicht etwa wegen Äquivalenz beide unbefriedigt lassen. Und ebenso, wenn mit dem Bedürfnisse das Gefühl eines Übels nicht verbunden ist. Wenn der Betrag von 5 K entweder zur Anschaffung eines Buches oder für einen Theaterbesuch verwendet werden kann und

beide Bedürfnisse im Range gleich stehen, wird wieder die Befriedigung eines von ihnen gewählt werden und der Geldbetrag für das betreffende Gut hingegeben werden. Dabei ist der Fall einer Wahl zwischen Bedürfnissen gleichen Ranges nicht etwa ein rein konstruierter Ausnahmsfall, sondern ein Fall, der ohne weiteres jederzeit vorkommen kann. Es kann sich jederzeit ergeben, daß ein Geldbetrag, der einer Wirtschaft als letzter übrigbleibt, alternativ zur Befriedigung von Bedürfnissen ganz gleichen Ranges verwendet werden kann. Ob es sich um eine reiche oder eine arme Wirtschaft handelt, macht dabei gar keinen Unterschied. Der Fall, daß die zuletzt zu befriedigenden Bedürfnisse, zwischen deren Befriedigung die Wahl steht, den gleichen Rang aufweisen, kann sich ebensogut bei der reichen wie bei der armen Wirtschaft ergeben, nur handelt es sich bei jeder dieser Wirtschaften um verschiedene Güterpaare.

Nun läßt sich leicht zeigen, warum Liefmann gegen alle Erfahrung des Überwiegens des zur Befriedigung gewählten Bedürfnisses über das durch Hingabe des Geldpreises von der Befriedigung ausgeschlossene Bedürfnis für alle Fälle behaupten muß. Er mußte dies im Hinblick auf seinen Konsumgrenzertrag, nämlich um ihn als positive Größe aufrechthalten zu können. Die Kosten eines Gutes zu eigenem Gebrauch bestehen in der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft in jenem Geldbetrage, der zur Anschaffung des Gutes aufgewendet werden muß. Diesem Geldbetrag kommt, wie Liefmann selbst betont, keine selbständige Bedeutung, kein innerer Wert, sondern als Kosten nur die Bedeutung jenes — höchstwertigen — Gutes zu, auf dessen Erwerbung durch Hingabe der Geldsumme für das erstere Gut verzichtet wird. Nun braucht, wie wir sahen, die Bedeutung jenes Gutes, das um eine bestimmte Geldsumme erworben wird, die Bedeutung jenes Gutes nicht zu überschreiten, auf dessen Erwerbung durch Hingabe des Geldes für das erstere Gut man verzichtet. Ist nun der Wert jenes Gutes, das um eine Geldsumme erworben wird, der Rohertrag, und der Wert jenes Gutes, auf dessen Erwerb verzichtet wird, die Kosten der wirtschaftlichen Handlung, so ergibt sich, daß bei Gütern erster Ordnung, die für den Konsum angeschafft werden, der Unterschied zwischen Erfolg und Kosten verschwinden, daß der Grenzkonsumreinertrag im Sinne Liefmanns einer Wirtschaft der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft auch Null sein kann. Er ist dann Null, wenn die Bedeutung jenes Gutes, das um eine bestimmte Geldsumme erworben wird, gerade gleich ist der Bedeutung jenes Gutes, auf dessen Erwerbung durch Hingabe der

Geldsumme verzichtet wird, ein Fall, der, wie wir sahen, ohne weiteres vorkommen kann.

Auf diese Möglichkeit, daß der Grenzkonsumertrag Null wird, hat Kellenberger in einem Aufsatze „Gibt es ein Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge?" (Archiv für Sozialwissenschaft, 42. Band) hingewiesen. Allein Kellenberger übertreibt wieder, wenn er annimmt, der Grenzkonsumertrag hätte überhaupt das Bestreben, Null zu werden [1]. Das Wort Bestreben kann dabei natürlich nur die Bedeutung von Tendenz haben. Denn dem Grenzertrag kommt ein Bestreben nicht zu, sondern nur den Wirtschaftssubjekten; diese aber haben das Bestreben, den Grenzertrag Null werden zu lassen, keineswegs. Es könnte sich also nur um eine nicht unmittelbar durch das Bestreben der Wirtschaftssubjekte zu erklärende Tendenz des Grenzertrages handeln, Null zu werden. Aber auch diese Tendenz besteht nicht. Wenn Kellenberger insbesondere meint, daß jene Leute, die gerade ihre Einkäufe erledigt haben und jene Beträge, die sie zur Befriedigung ihres Sparbedürfnisses [2] bestimmten, zur Bank getragen haben, in diesem Augenblick, soweit sie keine wirtschaftlichen Fehler begangen haben, ihre Bedürfnisregungen zu einer Ebene nivelliert haben, so irrt er. Es kann sein, daß bei diesen Leuten mehrere Grenzbedürfnisse den gleichen Rang einnehmen. Aber vom Verhältnisse aller befriedigten Grenzbedürfnisse trifft dies sicher nicht zu. Übrigens kommt es für den Grenzertrag im Sinne Kellenbergers auf dieses Verhältnis der befriedigten Bedürfnisse zunächst nicht an. Denn für den Ertrag entscheidet nur der Unterschied zwischen dem befriedigten Grenzbedürfnisse und dem nicht mehr befriedigten Bedürfnisse als Kosten des befriedigten Bedürfnisses. Dieser Ertrag kann nun, wie eben erwähnt wurde und Kellenberger richtig feststellt, Null sein. Er braucht aber nicht Null zu sein und ist sicher nicht bei allen von einem Wirtschaftssubjekte erworbenen Güterarten Null, noch auch hat das Wirtschaftssubjekt ein Interesse, ihn bei einer oder gar bei allen Güterarten Null werden zu lassen. Ob nämlich dieser Grenzertrag bei einer Güterart Null oder positiv ist, ist reiner Zufall. Es hängt dies von dem Verhältnisse des Ranges des letzten befriedigten Bedürfnisses der einen Güterart zu dem nicht mehr befriedigten Bedürfnis bei derselben oder einer anderen Güterart ab,

[1] Hinsichtlich einer analogen Behauptung Eßlens vgl. unten (im nächsten Heft).

[2] Auch ein sehr anfechtbarer Ausdruck, denn für die Befriedigung sonstiger Bedürfnisse muß man in der Regel zahlen, für die Befriedigung des Sparbedürfnisses erhält man sogar im Zins ein Entgelt.

das mit derselben Geldsumme sonst befriedigt werden könnte. Wenn jemand mit seinem Gelde gerade so weit reicht, daß er bei einer Güterart ein Bedürfnis bestimmten Ranges befriedigt, nach welchem bei derselben oder bei einer anderen Güterart ein mit derselben Geldsumme zu befriedigendes Bedürfnis geringeren Ranges unbefriedigt bleibt, so ist sein Grenzertrag bei der ersteren Güterart im Sinne Kellenbergers und Liefmanns eine positive Größe; ist hingegen die Sachlage die, daß er zwischen zwei Bedürfnissen gleichen Ranges wählt, ist sein Grenzertrag Null. Ob nun das eine oder das andere zutrifft, ist, wie erwähnt, dem Wirtschafter ganz gleichgültig. Höchstens daß es ihn etwas mehr Überlegung kostet, zwischen Bedürfnissen gleichen Ranges zu wählen als zwischen Bedürfnissen verschiedenen Ranges. Wenn der Wirtschafter in dem oben angeführten Beispiel 5 K übrig hat, und er kann zwischen Theaterbesuch und Bücherkauf mit gleichem Rang wählen, so wird er eines dieser Güter wählen und hat dann keinen — unechten — Ertrag im Sinne Liefmanns und Kellenbergers. Gibt es um 5 K zwar ein Buch, aber keinen Theaterbesuch, sondern statt dieses nur einen Gasthausbesuch geringeren Ranges zu kaufen, so wählt der Wirtschafter den Bücherkauf als Wert höheren Ranges und erzielt beim Bücherkauf einen Konsumgrenzertrag. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß der — unechte — Konsumgrenzertrag, auch wenn er bei einer Güterart Null ist, jedenfalls nicht bei allen, von einem Wirtschaftssubjekte erworbenen Güterarten Null ist. Wenn jemand um die letzten 5 K ein Buch statt eines gleichwertigen Theaterbesuches kauft, hat er bei der Güterart Buch keinen Konsumgreŋzertrag, damit ist aber nicht gesagt, daß sein Grenzertrag bei den Güterarten Fleisch, Brot, Salz, Kleidung usw. gleichfalls Null ist. Der Grenzkonsumertrag bei diesen anderen Güterarten besteht, auch wenn er bei der Grenzgüterart Buch Null ist, und zwar besteht er, weil der Grenznutzen dieser anderen Güterarten höher ist als der der Grenzgüterart Buch, ohne daß dieser Unterschied durch ein entsprechendes Preisverhältnis aufgewogen würde. Die Preise dieser anderen Güterarten sind eben unter der Höchstgebotsgrenze[1]. Der sogenannte Grenzkonsumertrag kann also bei einer oder mehreren Güterarten, den Grenzgüterarten, zwar Null sein, er braucht aber bei keiner Güterart Null zu sein und ist wohl nie bei allen von einem Wirtschaftssubjekte erworbenen Güterarten Null. Wenn Liefmann demgegenüber die Notwendigkeit eines

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Fragen des Preises“ in diesen Jahrbüchern, 43. Jahrgang, S. 1410.



Überwiegens des letzten, bei einer Güterart zur Befriedigung gewählten Bedürfnisses vor dem durch Hingabe des Kaufpreises von der Befriedigung ausgeschlossenen Bedürfnisse bei allen von einem Wirtschaftssubjekte erworbenen Güterarten behauptet, die Möglichkeit also, daß der Konsumgrenzertrag in seinem Sinne Null werden könne, leugnet, verwechselt er echte und unechte Kosten. Auf diesen Unterschied, den wir der Sache nach bereits oben berührt haben, wollen wir im folgenden näher eingehen.

III

Der Unterschied zwischen echten und unechten Kosten ergibt sich bei einer Untersuchung des Satzes vom wirtschaftlichen Vorteil. Jede wirtschaftliche Handlung muß einen Vorteil in Aussicht stellen. Nur ist genau zu unterscheiden, mit Beziehung worauf eine wirtschaftliche Handlung einen Vorteil versprechen muß. Der Vorteil muß bei der wirtschaftlichen Handlung demgegenüber in Aussicht stehen, was man ersparen würde, wenn man die wirtschaftliche Handlung überhaupt nicht vornehmen würde. Hingegen braucht ein Vorteil demgegenüber nicht gegeben zu sein, was man erzielen würde, wenn man an Stelle der wirtschaftlichen Handlung eine andere vornehmen würde. Das, was man ersparen würde, wenn man die betreffende wirtschaftliche Handlung überhaupt nicht, also auch keine andere wirtschaftliche Handlung an ihrer Stelle vornehmen würde, kann man als echte Kosten dieser wirtschaftlichen Handlung bezeichnen. Hingegen wählen wir für das, auf dessen Erzielung durch eine andere wirtschaftliche Handlung man bei Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Handlung verzichtet, den Ausdruck unechte Kosten. Legt man diese Ausdrücke zugrunde, so lautet der Satz vom wirtschaftlichen Vorteil, daß bei einer wirtschaftlichen Handlung ein motivierender Vorzug des erwarteten Rohertrages gegenüber den echten Kosten dieser wirtschaftlichen Handlung gegeben sein muß, während gegenüber den unechten Kosten der wirtschaftlichen Handlung, das ist zwischen den einander ausschließenden Reinerträgen dieser und einer anderen wirtschaftlichen Handlung kein motivierender Vorzug vorhanden sein muß, damit sich das Wirtschaftssubjekt zur Vornahme der einen wirtschaftlichen Handlung entschließe.

Untersuchen wir nun, welche Kosten als echte Kosten anzusehen sind. Echte Kosten sind zunächst das mit einer Arbeitsleistung verbundene Arbeitsleid als Unlust, als Übel, das man zu vermeiden

strebt. Dieses Übel erspart man, wenn man die Arbeitsleistung nicht unternimmt. So ist das Arbeitsleid echte Kosten des Arbeitserfolges. Man strebt einen Arbeitserfolg nur an, wenn er vorzüglicher erscheint als die Vermeidung der Arbeitsunlust. Aber nur die Arbeitsunlust ist echte Kosten, nicht die Arbeit selbst. Die Arbeit ist echte Kosten, soweit sie eben mit Unlust verbunden ist. Soweit hingegen die Arbeit als Mittel anzusehen ist, sich auch anderweitige Erfolge zu verschaffen, ist sie unechte Kosten. Zwischen dem gewählten Reinerfolge und dem ausgeschlossenen Reinerfolge der Arbeit braucht ein motivierender Unterschied nicht zu bestehen. Echte Kosten sind ferner jene Güter erster Ordnung, die man als solche zum unmittelbaren Genuß verwenden kann, falls es sich darum handelt, sie als Produktionsmittel, als Güter höherer Ordnung zu verwenden. Auch in diesem Falle muß die Verwendung der Güter zur Produktion oder zum Erwerbe gegenüber der zum unmittelbaren Genuß vorzüglicher erscheinen, damit man sich zur Produktion oder überhaupt zu der Erwerbshandlung entschließe. Denn sonst wäre zu der betreffenden wirtschaftlichen Erwerbshandlung wieder kein Motiv gegeben. Dasselbe gilt nun aber weiter auch, wenn ein Produktionsumweg eingeschlagen werden soll, also ein Vorgang, bei dem sich vor den endgültigen Erfolg weitere wirtschaftliche Handlungen einschieben. Jede solche eingeschobene wirtschaftliche Handlung muß durch einen zuwachsenden Vorteil besonders motiviert sein. Mit dem Aufschub, also einem längeren Warten auf den Erfolg hat das an sich nichts zu tun. Auch wenn der Erfolg bei dem Umweg zu genau derselben Zeit erzielt wird wie ohne Umweg, muß der Umweg durch einen besonderen zuwachsenden Vorteil motiviert sein. Im übrigen gelten Produktionsmittel als solche als unechte Kosten. Es muß sich mit ihnen bei einer bestimmten Verwendung wenigstens der gleiche, aber auch kein größerer Erfolg erzielen lassen wie bei Verwendung in einer anderen Produktion.

Vergegenwärtigen wir uns dies an Beispielen, und zwar nehmen wir Beispiele aus einer geschlossenen Wirtschaft. Das Wirtschaftssubjekt könne mit einem Arbeitsaufwand von 10 Stunden einen Kahn zum Fischfang oder einen Bogen für die Jagd anfertigen. In diesem Falle muß der Erfolg des Fischfanges und der Erfolg der Jagd, jeder für sich, wertvoller erscheinen als die aufzuwendende Arbeitsmühe von 10 Stunden, damit der Wirtschafter erwägt, ob er in 10 Stunden einen Kahn bauen oder einen Bogen anfertigen soll. Die Arbeitsunlust ist echte Kosten jedes dieser Erfolge. Gegen=

über ihrer Ersparung muß der Roherfolg — Ertrag der Jagd oder des Fischfanges — einen motivierenden Vorzug aufweisen. Bloßes Aufwiegen genügt nicht. Hingegen braucht zwischen dem Erfolg der Jagd und dem des Fischfanges bei gleichen echten Kosten beider kein motivierender Vorzug zu bestehen, um sich zur Vornahme der wirtschaftlichen Handlung, die zu dem einen Erfolge führt, an Stelle der wirtschaftlichen Handlung, die zu dem anderen Erfolge führt, also zur Anfertigung des Kahnes an Stelle des Bogens oder umgekehrt, zu entschließen. Im Hinblick auf die einander ausschließenden Reinerträge — Vorzug des Jagdergebnisses bzw. Fischfanges vor der Arbeitsunlust — bildet die Arbeit unechte Kosten. Als Beispiel für den Fall der Verwendung von Gütern erster Ordnung als Kosten wäre die Verwendung von Getreide zur Aussaat statt zum unmittelbaren Genuß anzuführen. Damit Getreide zur Aussaat verwendet werde, muß der Erfolg — die Ernte — gegenüber der unmittelbaren Verwendung des Saatgutes zum Genuß mehr der Ersparung der Arbeitsmühe der Aussaat usw. vorzüglicher erscheinen. Ein Beispiel für den Produktionsumweg, der durch einen Vorteil motiviert sein muß, wäre die Anfertigung eines Netzes. Die Anfertigung des Netzes und seine Anwendung zum Fischfange muß einen höheren Ertrag versprechen als die unmittelbare Anwendung der gleichen Arbeitsleistung zum Fischfange, denn sonst wäre kein Motiv gegeben, von der unmittelbaren Anwendung der Arbeit zu der einen besonderen Entschluß erfordernden Anfertigung des Netzes überzugehen. Schließlich wäre ein Beispiel für die Schätzung von Produktionsmitteln als unechte Kosten der Fall, daß ein im Walde liegender Baumstamm ebenso zu einem Kahn wie zum Hausbau verwendet werden kann. Zwischen diesen beiden Verwendungen des Baumstammes wird gewählt, auch wenn die eine vor der anderen keinen Vorzug aufweist.

Das waren Beispiele aus der geschlossenen Wirtschaft. Für die Wirtschaft der verkehrswirtschaftlichen Organisation bestehen nun aber, wie erwähnt wurde, Kosten vornehmlich in einer Geldsumme, und es entsteht die Frage, in welchem Sinne eine Geldsumme für die Wirtschaft der verkehrswirtschaftlichen Organisation Kosten bedeutet. Darauf ergibt sich folgende Antwort. In der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft müssen wir zwei Funktionen des Geldes unterscheiden. Einmal verwendet man Geld zur Anschaffung von Gütern für den eigenen Gebrauch. Dann aber verwendet man Geld im Erwerbe, indem man um Geld Güter kauft, um sie zu verkaufen. Soweit man nun Geld im Erwerbe anlegt,

muß die Erwerbshandlung mehr Geld in Aussicht stellen, als man ohne die Erwerbshandlung hätte. Denn sonst hätte man kein Interesse, die Erwerbshandlung vorzunehmen. Geld wird so im Erwerb als echte Kosten geschätzt. Daneben gibt es natürlich im Erwerbe ebenso eine Schätzung des Geldes als unechte Kosten, die ja mit der als echte Kosten stets Hand in Hand geht — man berücksichtigt, was man mit der Geldsumme sonst etwa verdienen könnte — allein die Schätzung als echte Kosten ist doch nur das Primäre, der Geldunterschied bildet das Motiv der Erwerbshandlung. Anders hingegen bei Verwendung von Geld zur Anschaffung von Gütern erster Ordnung. Hier gilt bei Geld nur die Schätzung als unechte Kosten. Man weiß von vornherein, daß man bei der Hingabe von Geld für Güter erster Ordnung stets mehr erhält, als das Geld wert ist, weil eben das Geld überhaupt keinen primären Wert besitzt. Geld als echte Kosten bei Erwerbung von Gütern erster Ordnung betrachtet ist Null, jeder primäre Wert ist dem bloßen Besitze des Geldes an sich vorzuziehen. So schätzt man Geld bei Hingabe für Güter erster Ordnung für den eigenen Gebrauch nur als unechte Kosten, man erwägt, was man mit dem Gelde sonst erwerben könnte, und entschließt sich zum Kaufe eines Gutes erster Ordnung, wenn man die Überzeugung hat, damit auf den Erwerb keines wertvolleren Gutes zu verzichten. Beim Verzicht auf den Erwerb eines gleich wertvollen Gutes kann und wird man sich noch zum Kaufe eines der Güter entschließen. Zwischen dem erzielten und dem ausgeschlossenen Erfolge braucht bei Hingabe von Geld zur Anschaffung eines Genußgutes ein motivierender Unterschied nicht zu bestehen.

Der Unterschied zwischen echten Kosten und unechten Kosten ist ein sehr wichtiger. Wenn wir Sätze nebeneinander finden, einmal daß bei wirtschaftlichen Handlungen der Erfolg wenigstens die Kosten — aber auch nicht mehr — hereinbringen müsse, das andere Mal wieder, daß jede wirtschaftliche Handlung gegenüber den Kosten einen Vorteil versprechen müsse, und wenn wir sehen, wie man die kühnsten Konstruktion versucht, um diese beiden Sätze miteinander zu vereinen, um das Bestehen und die Notwendigkeit eines Gewinnes gegenüber dem Satze, daß der Erfolg den Kosten sich gleichzustellen bestrebt sei, zu erklären, so ist dies zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß man den im Worte „Kosten“ steckenden Doppelsinn nicht erfaßte. Dieser Doppelsinn läßt sich nur dadurch ausschließen, daß man in jedem Falle, wo ein Zweifel möglich ist, durch Beisätze, wie die von uns vorgeschlagenen „echt“ und „unecht“

genau bezeichnet, in welchem Sinne man „Kosten“ meint. Gegenüber den echten Kosten muß die wirtschaftliche Handlung einen Vorteil versprechen, gegenüber den unechten Kosten nicht. Wollte man die Verwendung des Zusatzes echt und unecht vermeiden und dafür einheitliche Ausdrücke wählen, könnte man für echte Kosten vielleicht das Wort „Auslagen“ gebrauchen und das Wort Kosten für unechte Kosten vorbehalten. Allein dem steht der gewöhnliche Sprachgebrauch entgegen. Zwar denkt man nicht an entgangenen Gewinn, wenn man von Auslagen spricht, und so könnte dieser Ausdruck für echte Kosten dem Sprachgebrauch gemäß angewendet werden. Anderseits aber verwendet der Sprachgebrauch das Wort Kosten doch wieder zumeist im Sinne von echten Kosten, weshalb wir denn auch die andere Art von Kosten als unechte Kosten, also etwas, was nicht im eigentlichen Sinne Kosten ist, bezeichneten. Über den gewöhnlichen Sprachgebrauch aber kann die Volkswirtschaftslehre nicht einfach hinweggehen. Die Volkswirtschaftslehre ist nicht in der Lage, ihre Termini etwa wie die Naturwissenschaft ganz unabhängig vom gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bilden. Wenn die Biologie von „Ei“ spricht, weiß sie genau, was sie darunter versteht und läßt sich von der volkstümlichen Vorstellung eines Hühnereies gar nicht beeinflussen. Die Volkswirtschaftslehre muß dem gegenüber den gegebenen Sprachgebrauch viel mehr beachten, da sie an ihn überlieferte Erfahrungen des gewöhnlichen Wirtschaftslebens unablässig anknüpft. Wir können daher den Ausdruck Kosten nicht für unechte Kosten vorbehalten, weil er eben im gewöhnlichen Sprachgebrauche mit dem Begriffe der echten Kosten zu eng verbunden ist. Wir können nicht sagen, ein Kaufmann verkaufe die Ware zu seinen Kosten, wenn wir sagen wollen, er verkaufe sie einem Käufer so teuer, mit demselben Gewinn, wie er sie jemand anderem auch verkaufen könnte, wenn wir also nur sagen wollen, er erziele den auch sonst erzielbaren Gewinn. Wir meinen vielmehr, wenn wir sagen, ein Kaufmann verkaufe zu seinen Kosten, er verkaufe zum Einkaufspreis. Zum Einkaufspreis einen Gewinn zuzuschlagen und trotzdem von einem Verkauf „zu den Kosten“ zu sprechen, würde in einem solchen Falle geradezu als Irreführung aufgefaßt werden. Wir sehen also, daß hier der allgemeine wirtschaftliche Sprachgebrauch das Wort Kosten ganz klar im Sinne von echten Kosten auffaßt. Ebensowenig können wir, wenn eine Aktiengesellschaft einen Gewinn erzielt, der nicht die gewöhnliche Verzinsung des Kapitals erreicht, davon sprechen, sie erziele nicht einmal die Kosten. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß das Wirt-

schaftsleben den Ausdruck Kosten nie im Sinne von unechten Kosten, also nie einschließlich eines Gewinnes, auffasse. Aber überwiegend bleibt im Sprachgebrauch die Verwendung des Ausdruckes Kosten im Sinne von echten Kosten.

In der volkswirtschaftlichen Theorie wird der Ausdruck Kosten verschieden, aber selten mit der erforderlichen Klarheit verwendet. Nehmen wir einige Beispiele. Da hätten wir zunächst Dietzel, der bekanntlich auf dem Kostenbegriff seine ganze Wertlehre aufbaut (Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1895). „Die Kostenvorstellung erwacht nur da, wo einem Nutzen A solche Mittel geopfert werden, deren Aufwand zur Folge hat, daß das Subjekt irgendeinem anderen Nutzen entsagen muß. Bloß solche Mittel, deren Aufwand diese für die künftige Bedürfnisbefriedigung des Subjektes unbequeme Folge hat, sind kostende.“ Kosten werden hier von Dietzel ausschließlich im Sinne von unechten Kosten genommen. Daß diese Kostenvorstellung tatsächlich die einzige sich je ergebende wäre, wie Dietzel meint, ist jedenfalls zu bestreiten. Als Gegenbeweis genügt der Hinweis auf die echten Kosten des Arbeitsleides. Freilich lehnt Dietzel das Arbeitsleid als Kostenmoment ab. „Was das konkrete Subjekt bei der Arbeit empfindet, ob es gern oder ungern arbeitet, ist ganz gleichgültig. Arbeit erweckt dem Wirtschaftssubjekt stets Unlust. Nur nicht deshalb, weil sie Mühe und Plage mit sich bringt, sondern weil, indem Arbeit an ein Produkt gebunden wird, das Subjekt auf irgendein anderes Produkt von Arbeit verzichten und damit einen wirtschaftlichen Nachteil auf sich nehmen muß, welcher, wenn Arbeit frei bleibt, ihm erspart wird.“ Das ist sicher nicht richtig. Nicht deswegen erweckt die Arbeit Unlust, weil man durch die Erzeugung eines Gutes an der Erzeugung eines anderen Gutes gehindert ist, sondern sie erweckt Unlust an sich, ist unmittelbar mit Unlust verbunden. Daß dies nicht notwendig bei einer jeden Arbeitsleistung der Fall ist, ist unentscheidend. Ebenso beschäftigt uns hier die Frage nicht weiter, ob und inwiefern dem Arbeitsleid in der verkehrswirtschaftlichen Organisation preisbestimmende Wirkung zukommt. Dietzel selbst zieht übrigens an einer anderen Stelle (S. 250) das verschiedene Maß von Unlust, das verschiedene Arbeitsleistungen erfordern, zur Bestimmung ihres verschiedenen Wertes heran. Was wir hier also feststellen wollen, ist, daß mit einer Arbeitsleistung sehr häufig Unlust verbunden ist, und daß diese Unlust die echten Kosten der Arbeit darstellt, die durch den Erfolg der Arbeit übertroffen werden müssen. Es ist daher nicht berechtigt, wenn Dietzel aus-

schließlich von dem Begriffe der unechten Kosten ausgeht, wie an der Stelle: „Was der Nutzen A dem Subjekt in Wahrheit kostet, ist der Nutzen, der ihm entgeht, falls er sich für den ersteren entscheidet" (S. 193) und an vielen anderen Stellen das ganze Buch hindurch.

Dabei übertreibt Dietzel den Begriff der unechten Kosten noch in der Weise, daß er als Kosten auch die Möglichkeit der gleichen Verwendung des betreffenden Gutes zu einer anderen Zeit auffaßt. „Nicht nur die Bilanz S gegen A muß das Subjekt aufmachen, sondern ferner sich darüber entscheiden, ob und wie große Teilmengen dieses Gesamtvorrates es heute oder später dem Nutzen S opfern soll." In dieser Beziehung schließt sich Oswalt an Dietzel an, wenn er sagt (Vorlesungen über wirtschaftliche Grundbegriffe, Jena 1914), wenn wir ein Gut konsumieren, das nur eine Art der Verwendung zuläßt, zum Beispiel eine Flasche Wein, so koste uns dies die spätere gleichartige Befriedigung. Ein solcher Gebrauch des Wortes Kosten ist überhaupt abzulehnen. Die Flasche Wein, die ich schon habe und konsumiere, kostet mich nach dem allein zulässigen Sprachgebrauch nichts, sondern verschafft mir eine positive Bedürfnisbefriedigung. Dietzels und Oswalts Versuch, den Begriff der Kosten auch auf diesen Fall auszudehnen, kann nur zu Unklarheiten führen. Denn wenn wir in diesem Falle unter Kosten die durch den Konsum zerstörte Möglichkeit der späteren gleichen Befriedigung denken, müßten wir dies auch in allen anderen Fällen als Kosten gelten lassen. Auch wenn man ein Gut verbraucht, das mehrere Gebrauchsarten zuläßt, wären Kosten nicht die andere ausgeschlossene Verbrauchsart, sondern dieselbe durch den Verbrauch für später ausgeschlossene Verbrauchsart. Man müßte also auch bei den unechten Kosten zwei Unterarten, die Möglichkeit eines anderen Verbrauches und die Möglichkeit desselben späteren Verbrauches, unterscheiden und immer angeben, welche man meine. Der Gebrauch des Wortes „Kosten" in dem Sinne, daß er auch die ausgeschlossene Möglichkeit einer späteren gleichen Befriedigung bedeuten solle, erscheint also jedenfalls unzulässig. Er wäre kein Hifsmittel, sondern ein Hindernis der richtigen Erkenntnis. Dabei wollen wir natürlich nicht bestreiten, daß der Wirtschafter erwägen muß, ob ihm ein gegenwärtiger oder ein künftiger Genuß eines Gutes einen höheren Wert verschafft. Nur die Anwendung des Kostenbegriffes auf diesen Fall möchten wir ablehnen.

Dietzel bleibt sich nun aber auch nicht mit seiner Auffassung der Kosten als Nutzentgang treu, und zwar dadurch, daß er die Kosten, wie man sagen könnte, objektiviert, nämlich annimmt, daß mit ihnen



als gleichen Einheiten zu rechnen ist. Er sagt bei Besprechung der Verhältnisse eines Robinson: „Kostet die Hütte doppelt soviel Einheiten Arbeit wie das Boot, so entgeht ihm, falls er die Hütte produziert, doppelt so viel Nutzen, wie falls er das Boot produziert. Diese abstrakte Rechnung mit Einheiten des kostenden Mittels Arbeit ergibt ein deutliches, genaues Bild der Differenz der Nutzeinbuße, welche, je nachdem die Wahl so oder so vollzogen wird, eintritt." (S. 198.) Das widerspricht durchaus Dietzels eigener Ansicht vom Wesen der Kosten als Nutzeinbuße. Kostet die Hütte doppelt soviel Arbeit wie ein Boot, so ist damit in keiner Weise gesagt, daß durch die Erzeugung einer Hütte doppelt soviel an Nutzen entgeht wie durch die Erzeugung eines Bootes. Denn dies würde voraussetzen, daß man in den aufeinanderfolgenden Arbeitszeiten stets den gleichen Nutzen erzeugen könne, was sicher nicht zutrifft. Die Hütte koste 100 Arbeitsstunden, das Boot 50. Würde man mit den zweiten 50 Arbeitsstunden ein zweites Boot erzeugen, so wäre der Wert dieses zweiten Bootes nach dem Grenznutzengesetz jedenfalls ein viel geringerer als der des ersten Bootes und somit die — unechten — Kosten der Hütte jedenfalls nicht doppelt so hoch wie der Nutzen eines Bootes, ob man dabei nun das erste Boot oder das zweite Boot in Betracht zieht. Sie wären eben nur gleich dem Nutzen eines ersten und dem geringeren Nutzen eines anderen Bootes. Eine Rechnung mit Einheiten ist also ganz ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn man annimmt, mit den zweiten 50 Arbeitsstunden würde etwas anderes erzeugt werden als ein zweites Boot. Auch dann darf man nicht annehmen, der Nutzen dieser weiter erzeugten Güter sei gleich dem Nutzen des ersten Bootes und somit die Kosten der Hütte gleich doppelt so groß wie der Nutzen des Bootes. Gleichwohl rechnet Dietzel nunmehr immer mit abstrakten Kosteneinheiten. „Im Verlaufe seines Wirtschaftslebens wird jedes Subjekt eine Art normaler Skala seiner Bedürfnisse sich bilden, sich in die Anschauung eingewöhnen, daß der Nutzen A höchsten Falles 10, der Nutzen B 9, der Nutzen C 8 Kosteneinheiten lohnt" (S. 200), ferner: „Kostet — wie angenommen — ein Biber doppelt soviel Arbeit als ein Hirsch, so kostet er im Falle der Selbstproduktion auch doppelt soviel Nutzeinbuße als ein Hirsch." (S. 209.) Daß dies nicht richtig ist, haben wir eben gesehen. Diese Annahme überträgt Dietzel auch auf das Geld als Kosten. Allein sie ist hier ebensowenig anwendbar wie bei Arbeit. Es wäre ganz unrichtig, anzunehmen, durch Hingabe von 20 K für ein Gut entgehe einem doppelt soviel an Nutzen

wie durch Hingabe von 10 K für ein anderes Gut. Kostet ein Hut 20 K, ein Stock 10 K, so kostet unter Festhaltung des Begriffes der unechten Kosten als Nutzeinbuße der Hut nicht zweimal soviel wie ein Stock, sondern er kostet etwa Stock und Krawatte, die für die zweiten 10 K neben dem Stock angeschafft würde. Dietzel hält eben den Begriff der unechten Kosten nicht folgerichtig fest und gelangt so doch zu einer wenn auch höchst unklaren Auffassung der Kosten als etwas Selbständigem, als echte Kosten. Auf dieser in sich selbst widersprechenden Grundlage baut Dietzel sodann seine Werttheorie auf. „Das Maß des Wertes ist für alle Güter das gleiche. Alle Güter haben Wert entsprechend dem Maße der Nutzeinbuße oder der Kosten, die ihr Verlust dem Subjekt verursachen würde.“ Daß diese Erklärung als eine solche nicht bezeichnet werden kann, da für einen Wert nur ein anderer gesetzt wird und ein Abschluß eben nur durch die der eigenen Annahme widersprechende Objektivierung der Kosten künstlich herbeigeführt wird, ist klar. Für uns aber ist diese Feststellung an dieser Stelle deshalb von Bedeutung, weil sie die Notwendigkeit einer deutlichen Verwendung des Begriffes der Kosten klar vor Augen führt.

Wieser verwendet den Begriff der Kosten allgemein im Sinne von unechten Kosten. Er sagt zwar: „Die Wirtschaftstheorie hat den Sinn der allgemein geläufigen Namen zu erklären. Wenn es der Wirtschaftstheorie gelingt, den Sinn der dem Markte und dem Rechte vertrauten Namen richtig abzugrenzen . . ., so hat sie ihre terminologische Arbeit in ihrem wichtigsten Teil erfüllt . . .“ (Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 136.) Trotz dieser unseres Erachtens wohl zu weit gehenden Bedeutung, die den allgemein geläufigen Namen für die wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre hier beigelegt wird, verwendet Wieser doch den Begriff der Kosten gerade in einem Sinne, der dem allgemein geläufigen Sprachgebrauch sicher nicht entspricht, nämlich eben in dem Sinne von unechten Kosten. So sagt er (S. 198): „Dieses Opfer ist im Kostenbegriffe ausgesagt: Die Produktionskosten sind die Mengen von Kostenproduktivmitteln, die für ein bestimmtes Produkt erfordert sind und daher anderen Produkten entzogen werden . . . . Der Nutzen ist der Eigennutzen des gegebenen Produktes, in den Kosten aber ist der entferntere Nutzen erfaßt, welchen die verfügbaren Kostenproduktivmittel durch den Nutzen aller erzeugbaren Produkte in Aussicht stellen.“ An einer anderen Stelle (S. 267 ff.) unterscheidet zwar Wieser noch Anschaffungskosten des Unternehmers und Selbstkosten. Allein diese

Unterscheidung bezieht sich auf den von Wieser betonten Unterschied von Kostenproduktivmitteln und spezifischen Produktivmitteln, berichtigt also die beschränkte Auffassung der Kosten im Sinne von unechten Kosten nicht. Vielmehr sagt Wieser ausdrücklich, jeder Produzent halte sich in seiner Selbstkostenrechnung an das Wertkostengesetz, womit wieder an die Auffassung der Kosten als unechte Kosten angeknüpft ist. Dazu möchten wir nur noch bemerken, daß wir den Ausdruck „Selbkosten" zur Bezeichnung dessen, was wir echte Kosten nennen, nicht verwenden möchten. Beim Worte Selbstkosten liegt der Nachdruck auf dem „Selbst", es bezeichnet Kosten, die einer bestimmten Wirtschaft erwachsen, im Gegensatz zu Kosten, die im allgemeinen erwachsen. Im übrigen aber können Selbstkosten sowohl im Sinne von echten als auch in dem von unechten Kosten aufgefaßt werden, es kann einmal nur an die Auslagen einer bestimmten Wirtschaft, ein anderes Mal aber auch an den der Wirtschaft entgehenden Gewinn gedacht sein, wenn auch, wie im Begriff der Kosten überhaupt, die Auffassung als echte Kosten überwiegt. Es deckt sich also der Unterschied zwischen Selbstkosten und Kosten im Sprachgebrauch doch nicht mit dem von echten und unechten Kosten, weshalb wir von der ausschließlichen Verwendung des Ausdruckes Selbstkosten für echte Kosten absahen, besonders da wir dabei für unechte Kosten keinen besonderen Ausdruck gewinnen.

Bei Kraus (Die Grundlagen der Werttheorie, S. 43) finden wir den Satz: „Unter Kosten ist nichts anderes zu verstehen als ein Wertentgang, eine Nutzeinbuße, die ihrerseits geknüpft ist an die Begründung eines wertvollen Sachverhalts." Diese Definition ist zunächst jedenfalls wieder zu enge, indem sie das Arbeitsleid nicht umfaßt, das zur Erlangung einer Bedürfnisbefriedigung aufgewendet wird. Ferner ist der Ausdruck Nutzeinbuße im Sinne von Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung doppelsinnig. Entweder meint man unter Verzicht, daß jemand etwas aufgibt, was er schon hat. In diesem Sinne ist der Verzicht auf eine Bedürfnisbefriedigung echte Kosten. Oder man meint den Verzicht auf eine Bedürfnisbefriedigung, die jemand an Stelle der angestrebten haben könnte. Dann ist der Verzicht unechte Kosten. Nun sagt Kraus weiter, daß der Wert des Produktes ein Mehrwert sein muß gegenüber der durch die Widmung für diese Produktion notwendig zu entbehrenden anderweitigen Verwertung, also gegenüber den Kosten, wenn die Produktion lohnen soll, d. h. wenn nicht unrationell gewirtschaftet werden soll. Hier finden wir die Auffassnug der Kosten ganz im Sinne von unechten

Kosten. Zugleich erweist sich uns aber der angeführte Satz als unzutreffend. Denn der Wert des Produktes braucht gegenüber dem einer anderweitigen Verwertung der Produktionsmittel — den unechten Kosten — kein Mehrwert zu sein.

Ferner macht Kraus die Unterscheidung zwischen Produktions- und Reproduktionskosten. Er sagt: „Allerdings kommt dem Satze, daß der Wert des Produktes gleich sei dem Werte der Kosten, eine Berechtigung zu, wenn man unter Kosten nicht die Produktionskosten, sondern die Reproduktionskosten versteht und unter Wert den in der Ersparnis der Reproduktionskosten involvierten Vorteil." Demgegenüber wäre zu bemerken: Die Reprodukionskosten sind die Kosten eines dem in Betracht kommenden artgleichen erst zu erzeugenden Gutes. Zu dem Werte dieses zu erzeugenden Gutes stehen seine Kosten, das sind eben die Reproduktionskosten, selbstverständlich in demselben Verhältnisse, in dem überhaupt der Wert eines zu erzeugenden Gutes zu den aufzuwendenden Kosten steht, d. h. der Wert muß höher sein als die echten Kosten, braucht aber nicht höher zu sein, wenn er auch wenigstens so hoch sein muß wie die unechten Kosten, damit man sich zur Erzeugung des Gutes entschließe. Was nun aber das Verhältnis des Wertes eines bestehenden Gutes zu Reproduktionskosten, also Kosten eines artgleichen zu erzeugenden Gutes anbelangt, kann das Verhältnis jedes beliebige sein. Nur daß, falls die echten Reproduktionskosten nicht geringer oder die unechten Reproduktionskosten höher sind als der Wert des bestehenden Gutes, dieses nach erfolgtem Verbrauch nicht weiter erzeugt werden wird. Wenn aber Kraus oben bemerkt, man könne den Wert eines Gutes den Reproduktionskosten gleichstellen, wenn unter Wert der in der Ersparnis der Reproduktionskosten involvierte Vorteil verstanden wird, so ist dieser Gebrauch des Begriffes „Wert" als eine Art von Sustitutionswert lieber zu vermeiden. Es genügt vollständig, zu sagen, falls die Reproduktionskosten eines Gutes geringer sind als der Wert des Gutes, kalkuliert man bei einem Entlassen des Gutes aus der Vermögensmacht in gewissen Fällen nicht mit dem Werte, sondern mit den Kosten. Wenn ein Gut A einen primären Wert m verschafft und mit einem Arbeitsleid m_1 beschafft werden kann, dessen Vermeidung dem Werte m im Range nachsteht, wird man, wenn man das Gut m hingeben soll, in gewissen Fällen nicht mit dem Gebrauchswert m, sondern mit dem ersparten, bzw. aufzuwendenden Arbeitsleid m_1 rechnen. Dies in der Weise auszudrücken, daß man sagt, der Wert des Gutes A sei gleich der Vermeidung des Arbeitsleides m_1,

führt nur zu ganz unnötigen Schwierigkeiten, indem man das eine Mal sagen muß, das Gut A werde nur erzeugt, wenn sein Wert mit dem Rang m höher sei als der Wert des sonst zu ersparenden Arbeitsleides m, anderseits aber wieder behauptet, der Wert des Gutes A sei gerade gleich dem Werte des durch seinen Besitz ersparten Arbeitsleides m_1.

Liefmann nun erkennt zwar eine verschiedene Kostenschätzung von Genußgütern und Arbeitskraft einerseits und Gütern entfernterer Ordnung anderseits an. Allein die Unterschiede, die er bei der Schätzung dieser beiden Kostengruppen finden will, bestehen in Wirklichkeit nicht, während ihm der wahre Unterschied der Behandlung dieser beiden Gütergruppen als Kosten verborgen bleibt. Genußgüter, die als Kostengüter verwendet werden, sollen nach Liefmann nach dem Nutzen geschätzt werden, der uns dadurch entgeht, und das ist der, den wir mit der letzten Einheit unseres Vorrates erzielen würden. (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre I, S. 485.) Hingegen soll bei Gütern entfernterer Ordnung jede Einheit des ganzen Vorrates nach dem Nutzen einer weiteren, über die vorhandene Menge noch hinausgehenden Einheit geschätzt werden. Tatsächlich besteht zwischen diesen angeblich verschiedenen Arten der Schätzung von Genußgütern einerseits und Gütern entfernterer Ordnung anderseits überhaupt kein Unterschied. Der Nutzen, den wir bei Verwendung einer Einheit einer bestimmten Gütermenge aufgeben, ist, ob es sich nun um Güter erster oder entfernterer Ordnung handelt, der geringste an eine Einheit dieser Gütermenge sonst geknüpfte Nutzen, und dieser ist wieder identisch mit dem Nutzen, den wir uns bei anderweitiger Verwendung dieser Einheit oder mit einer weiteren Einheit der Güterart beschaffen würden. Der von Liefmann angeführte Unterschied der Kostenschätzung ist also überhaupt keiner, die verschiedene Umschreibung sagt tatsächlich für beide Fälle dasselbe aus. Nehmen wir ein Beispiel, zunächst für die Verwendung eines Gutes erster Ordnung als Kostengut. Eine Wirtschaft habe 10 Stück Brote, die sie unmittelbar genießen könnte, und möchte 1 Brot zur Branntweinerzeugung verwenden. In diesem Falle wird sie mit dem geringsten Nutzen rechnen, der mit einem von 10 Stück Broten zu erlangen ist, dem Grenznutzen. Dieser Nutzen ist aber derselbe, den sie mit einem 11. Stücke Brot sich beschaffen möchte, wenn sie tatsächlich das 10. Brot der Branntweinerzeugung widmet. Wir können ebensogut sagen, bei der Branntweinerzeugung werde ein Brot von 10 Stücken als Kosten nach dem Nutzen des 10. Stückes ohne Be-

rücksichtigung der Branntweinerzeugung geschätzt, wie wir sagen können, es werde nach dem Nutzen eines 11. Stückes mit Berücksichtigung der Branntweinerzeugung geschätzt. Beides sagt ganz dasselbe aus. Ebendasselbe gilt nun aber auch bei der Schätzung von Gütern entfernterer Ordnung als Kosten. Wenn ein Wirtschafter 10 Einheiten Getreide hat, und er überlegt, ob er eine Einheit zur Erzeugung von Branntwein verwenden soll, so schätzt er diese Einheit wieder nach dem Grenznutzen der 10 Einheiten oder nach dem Nutzen, den ihm bei Verwendung einer Einheit zur Branntweinerzeugung eine 11. Einheit der Getreidemenge bringen würde. Der Nutzen, den ich mit einer Einheit einer Gütermenge bei anderweitiger Verwendung opfere, ist der letzte Nutzen dieser Gütermenge, und dieser ist eben kein anderer als der, den ich mit einer weiteren, über die verfügbare Menge hinausgehenden Einheit neben dem gewählten Nutzen erzielen möchte.

Der von Liefmann angeführte Unterschied der Schätzung als Kosten von Genußgütern und von Gütern entfernterer Ordnung ist also ein rein fiktiver. Nun will Liefmann aber auch noch einen anderen Unterschied dieser beiden Schätzungen finden. Er sagt, es sei eine sehr bemerkenswerte und trotz so unendlich vieler ähnlicher Erörterungen in der bisherigen Literatur noch niemals erkannte Tatsache: Güter erster Ordnung, die als Kostengüter geopfert werden, würden als solche genau so geschätzt wie der Kostenfaktor: Arbeitsmühe, nämlich nach dem Gesetz der steigenden Kosten. Hingegen sollen bei der Aufwendung von Gütern höherer Ordnung alle Einheiten gleichgeschätzt werden. War nun der erste von Liefmann angeführte Unterschied der Kostenschätzung überhaupt keiner, so ist die Behauptung dieses Unterschiedes wieder an sich unrichtig. Der hier von Liefmann behauptete Unterschied zwischen der Schätzung der Genußgüter und Arbeitsmühe als Kosten einerseits und der Güter entfernterer Ordnung als Kosten anderseits besteht tatsächlich nicht. Vielmehr bezieht sich bei beiden Gruppen von Kostengütern die Schätzung als Kosten zwar auf eine beliebige, aber immer nur auf eine einzige Einheit; eine jede weitere Einheit muß wieder besonders geschätzt werden, und zwar wird sie in den weitaus meisten Fällen als Kosten höher angeschlagen werden als die früheren, wobei allfällige Ausnahmen bei Verwendung von Genußgütern als Kosten ebenso eintreten können wie bei Verwendung von Gütern höherer Ordnung als Kosten. Nehmen wir das obige Beispiel. Soll aus einem Vorrate won 10 Stücken Brot eine bestimmte Anzahl zur Branntweinerzeugung verwendet werden,

so wird ein Brot — ein beliebiges, aber doch nur ein einziges — nach dem Grenznutzen geschätzt. Jedes weiter zu verwendende Brot wird nach dem vorhergehenden höheren Nutzen geschätzt, und das ist der Grund, warum mit der Branntweinerzeugung früher oder später zugunsten der Nahrung halt gemacht werden muß. Genau dasselbe gilt nun aber auch, wenn statt Brot Getreide, also ein Gut höherer Ordnung, zur Branntweinerzeugung verwendet werden soll. In dieser Beziehung ergibt sich zwischen der Verwendung dieser Güterarten als Kosten gar kein Unterschied. Eine weitere Einheit Getreide wird stets besonders und in den weitaus meisten Fällen höher geschätzt als eine beliebige letzte Einheit Getreide. Also auch dieser Unterschied zwischen der Schätzung von Gütern erster und entfernterer Ordnung, den Liefmann als sehr bemerkenswert und noch niemals erkannt anführt, daß bei ersteren nach steigenden, bei den anderen nach gleichen Kosten geschätzt würde, besteht nicht. Tatsächlich braucht Liefmann diesen Unterschied, ganz ähnlich wie Dietzel, nur zu dem Zwecke, um auf Grund des angeblich gleichen Gewichtes aller Einheiten eines Gutes höherer Ordnung — um das für Liefmann ominöse Wort Wert zu vermeiden — irgendeine selbständige Bedeutung für die Geldeinheit als Kosten zu konstruieren, der sodann ein bestimmter Ertrag gegenübergestellt werden soll. Daß eine solche Bedeutung der Geldeinheit nicht besteht, wurde bereits oben gezeigt.

Wir sehen, Liefmann fühlt, daß zwischen der Behandlung von Genußmitteln und Arbeitsunlust einerseits und Gütern höherer Ordnung anderseits als Kosten ein wesentlicher Unterschied besteht. Er sagt selbst, daß bei der ersten Art von Kosten ein positiver Verlust, Opfer eines Nutzens in Betracht kommt, der aber durch Erlangung eines größeren wettgemacht wird, während bei Gütern entfernterer Ordnung nur entgangener, natürlich geringerer, Gewinn in Betracht komme. Gerade die letzten Worte „natürlich geringerer" zeigen aber, daß er den eigentlichen Unterschied dieser beiden Arten von Kostenaufwendung nicht erkannt hat. Während bei der ersteren Art von Kosten der in Aussicht stehende Nutzen tatsächlich größer sein muß als das Opfer, braucht, wie wir gezeigt haben, bei Gütern entfernterer Ordnnng der entgangene Gewinn in Wahrheit nicht geringer zu sein als der gewählte, er kann gleich groß sein, und das betreffende Gut höherer Ordnung wird dem betreffenden Zwecke doch gewidmet. Während also die von Liefmann angeführten Unterschiede der Kostenberechnung tatsächlich nicht bestehen und von ihm ganz willkürlich angenommen sind, wird von ihm der eigentliche Unter-

schied übersehen. So faßt er denn auch die Hingabe von Geld, das er zu den Gütern entfernterer Ordnung rechnet, wie eine Hingabe von echten Kosten auf und behauptet, daß auch bei Hingabe von Geld für Genußmittel zwischen dem, was man um das Geld erhält, und dem, auf dessen Erwerb man bei Hingabe der Geldsumme verzichtet, ein motivierender Unterschied vorhanden sein müsse, während tatsächlich bei Anschaffung von Genußgütern zwischen dem, was ein Wirtschafter um eine Geldsumme anschafft, und dem, auf dessen Anschaffung er durch Hingabe der Geldsumme verzichtet — eben den unechten Kosten des angeschafften Gutes —, ein Unterschied nicht zu bestehen braucht, damit sich der Wirtschafter zur Anschaffung des ersteren Gutes entschließe. Zu dieser Annahme aber, daß auch Hingabe von Geld für Güter erster Ordnung als echte Kosten anzusehen ist, war Liefmann wieder aus Gründen seines Systems gezwungen. Er kann nämlich die Annahme, daß der Grenzkonsumertrag, das ist der — unechte — bei Hingabe einer Geldsumme für ein bestimmtes Genußgut in Hinblick auf den Verzicht der Erwerbung eines anderen Genußgutes erzielte Ertrag, auch Null werden könne, nicht zulassen, da sonst sein System, welches sich hauptsächlich auf den Konsumgrenzertrag aufbaut, jeden Boden verliert. Er muß daher die Hingabe von Geld für Güter erster Ordnung als echte Kosten behandeln, der gegenüber den Ertrag stets einen Gewinn in Aussicht stellen muß. Das aber ist, wie wir gesehen haben, an sich unrichtig.

Mit der Auffassung des Geldes als echte Kosten hängt auch die oben behandelte Behauptung Liefmanns vom Unlustcharakter des nicht befriedigten Bedürfnisses zusammen. Die Hingabe von Geld soll stets eine Unlust bedeuten, nämlich jene des durch die Hingabe des Geldes von der Befriedigung ausgeschlossenen Bedürfnisses. So scheint sich ein Parallelismus zwischen Arbeit als Kosten und Geld als Kosten zu ergeben. Arbeit als Kosten bedeutet Arbeitsleid, Hingabe von Geld bedeutet Bedürfnisleid. Gegenüber diesem Leid soll der Erfolg in beiden Fällen vorzüglicher erscheinen müssen. Das Verfehlte dieses Gedankenganges haben wir bereits oben nachgewiesen. Mit der Arbeit soll ein Arbeitsleid übernommen werden, mit der Nichtbefriedigung eines Bedürfnisses, das durch einen Geldbetrag befriedigt werden könnte, wird nur eine Unlust — soweit sie im gegebenen Falle überhaupt besteht — bestehen gelassen. Es handelt sich also, selbst wenn der Unlustcharakter jedes nicht befriedigten Bedürfnisses zugegeben würde, was sicher nicht angeht, bei Arbeitsleid und Bedürfnisleid um ganz verschiedene Dinge. Gegenüber der

Arbeit als zu übernehmender Unlust muß der Erfolg, das zu befriedigende Bedürfnis, vorzüglicher erscheinen, einen Vorteil, Reinertrag im Sinne Liefmanns, versprechen. Zwischen zwei nicht befriedigten Bedürfnissen braucht, auch wenn beide als Unlust — Übel — empfunden werden, kein Unterschied zu bestehen, um die Befriedigung eines von ihnen durch Hingabe der gleichen Geldsumme zu wählen. Denn die Unlust des unbefriedigt bleibenden Bedürfnisses wird durch die Hingabe der Geldsumme für die Befriedigung des anderen Bedürfnisses nicht erst übernommen, sie war schon früher da und bleibt einfach. Es handelt sich bei ihr um kein Opfer im eigentlichen Sinne, um keine echten Kosten.

Schon aus allen diesen Einwänden ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Lehre Liefmanns. Wir sahen, der Konsumgrenzertrag bei einer Wirtschaft kann Null sein. Wie kann er dann zum volkswirtschaftlichen Grenzertrag in Beziehung treten, der doch jedenfalls eine positive Größe sein soll? Weiter sahen wir, daß es von Wirtschaft zu Wirtschaft verschieden sein kann, ob der Konsumgrenzertrag eine positive Größe ist oder nicht. Das Einkommen der Wirtschaft war dabei gar nicht entscheidend. Es kann bei einer armen Wirtschaft der Konsumgrenzertrag Null sein, bei einer anderen, deren Verhältnisse etwas andere sind — anderes Einkommen, andere Wertdisposition —, kann der Konsumgrenzertrag wieder positiv sein, und dasselbe gilt vom Verhältnisse wohlhabender Wirtschaften untereinander und im Verhältnisse zu armen Wirtschaften. Es ist also auch von einem Ausgleiche der Konsumgrenzerträge der verschiedenen Wirtschaften gar keine Rede. Allein diese Fragen interessieren uns jetzt nicht weiter. Uns kommt es jetzt vornehmlich darauf an, festzustellen, ob sich die bei den einzelnen Güterarten erzielten Grenzkonsumerträge auch nur innerhalb einer und derselben Wirtschaft ausgleichen, ob wir von einem einheitlichen Grenzkonsumertrag einer Wirtschaft sprechen können, auf dessen Verwirklichung das Streben der Wirtschaft gerichtet ist, und nach dem sie ihre Anschaffung der einzelnen Güterarten, ihre Nachfrage nach Gütern verschiedener Art richtet. Das Gesetz des Ausgleiches der Konsumgrenzerträge soll ein bestimmtes gleiches Verhältnis der Preise (Kosten) und des Nutzens (Rohertrag) hinsichtlich der verschiedenen, von einer Wirtschaft angeschafften Güterarten herbeiführen. Um nun diese Behauptung zu prüfen, wollen wir von allen erhobenen Einwänden absehen. Wir nehmen an, eine Geldeinheit werde vom Wirtschaftssubjekt irgendwie geschätzt, ihre Hingabe werde als Unlust, und zwar bei allen Geld-

einheiten als gleiche Unlust empfunden, die Unlust eines Geldbetrages sei also gleich dem Vielfachen der Unlust einer Geldeinheit. Gegenüber dieser Unlust eines Geldbetrages verschaffe die Anschaffung von Gütern einer Art einen Vorteil, der bei dem letzten von einer Güterart angeschafften Gute der geringste sei. Dieser Vorteil bestehe in einem bestimmten Verhältnisse des Nutzens dieses letzten Gutes, des Grenznutzens, zum Unlustwerte des Geldbetrages. Was bedeutet bei dieser Annahme das Gesetz vom Ausgleiche der Grenzerträge?

Es bedeutet, daß auf die Aufwendung einer Geldeinheit bei dem Grenzstück einer jeden Güterart der gleiche Teilnutzen erzielt werde. Das aber heißt nichts anderes, als daß die Grenznutzen der einzelnen Güterarten im gleichen Verhältnisse wie die Preise dieser Güterarten zueinander stehen müßten. Denn wenn auf eine Geldeinheit bei jeder Güterart der gleiche letzte Ertrag an Nutzen entfallen soll, muß auf die auf die Grenzstücke der einzelnen Güterarten ausgegebenen verschiedenen Geldbeträge ein im Verhältnis der Geldbeträge verschieden hoher Nutzen entfallen. Werden auf die letzten Einheiten der Güterarten verschieden hohe Geldbeträge ausgegeben, müssen die Nutzen dieser Einheiten, die Grenznutzen, zueinander im selben Verhältnisse stehen wie die Geldpreise dieser Güterarten. Betrachten wir diesen Satz nun aber näher, so sehen wir, daß er ganz identisch ist mit jenem Satze, den wir am Eingange aus Schumpeters Grundgesetz ableiteten. Man gelangt also von Schumpeter und von Liefmann aus tatsächlich zu den gleichen Folgerungen, und dies trotz ihrer angeblich fundamental verschiedenen Anschauungsweisen. Wir können daher die besondere Berücksichtigung der Lehre Liefmanns nunmehr aufgeben und die hierher fallenden Lehren gemeinsam behandeln[1].

[1] Wir greifen im folgenden wieder nur einige der hierher fallenden Lehren heraus. Daß man die gleichen oder ähnliche Ansichten bei einer Reihe von anderen Schriftstellern findet, darüber vgl. Eßlen, a. a. O. S. 267. Wenn aber Eßlen anführt, daß die österreichischen Grenznutzentheoretiker im allgemeinen nur eine sehr verschwommene Kenntnis des betreffenden „Gesetzes" verraten, so ist dagegen einzuwenden, daß die österreichische Schule das Gesetz eben als nicht richtig erkannte — vgl. das Zitat aus Wieser oben S. 92 — und daher keine Veranlassung hatte, sich mit dem angeblichen Gesetze weiter zu beschäftigen.

(Ein zweiter Teil folgt im nächsten Heft.)

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung

Von Dr. Karl Kumpmann
Professor an der Hochschule für kommunale Verwaltung in Düsseldorf

I. Das Problem

Vor dem Kriege schon war die Arbeitslosigkeit das Problem, das die sozial interessierten Kreise am meisten beschäftigte. Eine recht umfangreiche Literatur war erschienen, die alle Ecken und Winkel dieses ziemlich dunklen Gebietes zu durchleuchten strebte. Eine Menge von Forderungen wurden mit großer Lebhaftigkeit gestellt, von den Gegnern mit derselben Entschiedenheit bestritten. Ja man darf behaupten, daß Arbeislosigkeit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung die großen Schlagworte geworden waren, die gleich Fahnen den Parteien im sozialpolitischen Kampfe voranschwebten, unter denen um Fortführung und Ausmaß der sozialen Reform gestritten wurde. Praktisch allerdings — in der Politik von Reich, Staat und Gemeinde — waren erst schwache Versuche vorhanden, von einer wirklichen Lösung war die Arbeitslosenfrage noch sehr fern. Gegenüber England und seinen großen Fortschritten unter der Führung Lloyd Georges stand Deutschland weit zurück — hier wie in so manchen anderen sozialen Beziehungen.

Auch seit dem Kriegsausbruch hat wahrscheinlich keine soziale Einzelfrage zu so viel Schreiben, Reden und Handeln Anlaß gegeben wie diese. Wissenschaftlicher Erkenntnisdrang und soziale Reformfreude betätigten sich mit gleichem Eifer. In der Tat ist man in

den letzten Jahren ein ganz beträchtliches Stück vorwärts gekommen. Wenn eine genaue Darstellung dieses Werdeganges geboten werden könnte, so würden eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen, organisatorischen Änderungen und Neubauten zu nennen sein. Eine abschließende gesetzliche Regelung der praktischen Hauptgebiete — Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung — fehlt noch, steht aber jetzt unmittelbar bevor.

Die Gründe für dieses so sehr verstärkte Interesse sind leicht ersichtlich; der wichtigste ist natürlich das zeitweilig ungeheure Anschwellen der Arbeitslosigkeit, die zweimal, zu Beginn des Krieges und nach seinem Ende, bedrohliche Formen annahm, Schutzmaßnahmen verschiedenster Art erforderlich machte. Diese Grundtatsachen bedürften einer eingehenden Schilderung, von der aber abgesehen werden muß, weil der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit den eigentlichen Gegenstand dieser Ausführungen bilden soll; auch hindert der so oft beklagte Tiefstand unserer Arbeitslosenstatistik[1] eine wirklich zutreffende zahlenmäßige Wiedergabe dieser Entwicklungslinien.

Begnügt man sich mit ein paar rohen Andeutungen, so kann man von den Berichten der Fachverbände an das Reichsarbeitsblatt ausgehen, die folgendes Bild ergeben: Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1914 das deutsche Wirtschaftsleben in einer knapp mittelmäßigen Konjunktur gestanden hatte, setzte mit dem Kriegsausbruch zunächst eine schwere Depression ein, eine Folge der allgemeinen Beunruhigung, Störung und Umgruppierung. War die Zahl der arbeitslosen Mitglieder in den Fachverbänden der Arbeiter im Juli 1914 2,8 % gewesen, so war sie im August 22,4 %, im September 15,7 % und im Oktober 10,9 %. Drei Monate lang herrschte eine Arbeitslosigkeit, wie man sie seit den 60er Jahren in Deutschland nicht mehr gekannt hatte. Freilich besserten sich diese schlimmen Verhältnisse bald, am deutlichsten seit dem Frühjahr, März—April 1915. Es folgte eine zweite weit günstigere Phase mit zunehmender Arbeitsgelegenheit, ja Arbeitermangel. Nur wenige Industriezweige litten unter Beschäftigungsmangel, namentlich die Textilindustrie, wo aber die Papierstofferzeugung seit dem Sommer 1916 beträchtliche Ersatzmöglichkeiten bot, die Bekleidungsindustrien, die Tabakindustrie. Im ganzen war maßgebend einerseits die Ver-

[1] Das erste brauchbare Buch ist das von R. Herbst, Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik. Leipzig und Berlin 1914.

minderung des Arbeiterangebotes durch die Einziehungen (der Kriegsdienst verhinderte durchschnittlich etwa 4 Millionen Arbeiter an der Ausübung ihres Berufes). Andererseits machte sich eine gewaltige, immer steigende Nachfrage nach Arbeitskräften aller Art in den Kriegsindustrien, in Bergbau und Hüttenwesen, in Metallverarbeitung und Maschinenbau, in der elektrischen und chemischen Industrie geltend. In den beiden letzten Kriegsjahren war vielleicht die bedeutsamste Frage der Kriegswirtschaft die Anwerbung des Arbeiterheeres, das besonders durch Frauen, Jugendliche und Kriegsgefangene immer von neuem ergänzt werden mußte. Vom Juni 1917 bis November 1918 betrug die Arbeitslosigkeit weniger als 1 %. Die dritte Phase seit November 1918, vom Waffenstillstand und der Entwaffnung ab, brachte eine langsam anschwellende neue Arbeitslosigkeit, die im Februar—März 1919 ihren Höhepunkt erreichte. Die plötzliche Lahmlegung aller Kriegswerkstätten, die Heimkehr der Millionenheere, die Fortdauer vieler wirtschaftlicher Behinderungen, namentlich die Wiederverhängung der Blockade in der Ostsee, der Verlust und die zeitweilige Abtrennung wirtschaftlich wertvoller Gebiete, die Zerrüttung des Eisenbahnwesens durch die Materialabgabe an die Entente, die allgemeine Erschlaffung und Arbeitsunlust nach jahrelangen übermenschlichen Mühen, die politischen und sozialen Wirren und Unruhen dieser schweren Zeit: das alles verminderte die Beschäftigungsmöglichkeiten [1]. In der zweiten Hälfte des Februar 1919 wurde der Tiefpunkt erreicht; im ganzen Reiche wurden 1 100 000 (durch die Erwerbslosenfürsorge unterstützte) Arbeitslose gezählt. Übrigens bestätigten alle Zahlenangaben die alte Erfahrung, „wie sehr der Grad der Erwerbslosigkeit mit zunehmender Einwohnerzahl steigt". Im Februar und März hatte Berlin mehr als ein Viertel aller Erwerbslosen aufzuweisen, während nach der Einwohnerzahl nur ein Zwanzigstel zu erwarten war. In den letzten drei Vierteln des Jahres 1919 und zu Anfang 1920 — der vierten Phase — gestalteten sich die Dinge abermals viel günstiger: die Arbeitslosigkeit sank von Monat zu Monat und nahm im ganzen, gemessen an der Vorkriegszeit, fast wieder einen normalen Charakter

[1] Vortreffliche Übersichten bietet die Düsseldorfer Denkschrift: „Die wirtschaftliche Demobilmachung", 1920, S. 20 ff. In Düsseldorf, einer typischen Stätte der Rüstungsindustrie, waren die Schwierigkeiten des Überganges besonders groß. Bei Abschluß des Waffenstillstandes mußten 100 000 Arbeiter, darunter 40 000 Frauen, mit einem Schlage entlassen werden. Durch ein vielseitiges Fürsorgesystem suchte man dem zu begegnen.

an[1]. Zu danken war dies dem Zusammenwirken zweier Umstände; zum kleineren Teil dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, der endlich wirksamer organisiert wurde, zum größeren Teile dem riesigen Warenhunger und der riesigen Nachfrage nach Arbeitern seitens all der Gewerbezweige, die nicht durch Rohstoffmangel behindert waren.

War so die Arbeitslosigkeit der letzten Jahre auch nicht sehr langwährend — sie kam stoßweise und war beide Male nach einigen Monaten überwunden —, so war sie doch groß und schwer, vom Standpunkt der betreffenden Arbeiter wie von dem der ganzen Arbeiterklasse und der Allgemeinheit betrachtet in gleicher Weise bedauerlich und gefährlich. Es bestätigten sich die traurigen Erfahrungen, die von jeher gerade auch der Politiker mit der Arbeitslosigkeit und den Arbeitslosen gemacht hat. Nicht nur subjektiv, auch objektiv erwies sich die erzwungene Muße weiter Arbeiterschichten als schwerer Schaden, als „große, offene, brennende Wunde am Körper unserer Volkswirtschaft" (Schmoller). Die Zusammenhänge von Arbeitslosigkeit einerseits, von Volkskrankheiten, Prostitution, Kriminalität, Arbeitsscheu, sozialer Deklassierung und staatsloser Gesinnung andererseits, sind durch tausend Beobachtungen, zum Teil durch beweiskräftige Untersuchungen erwiesen[2].

Eine besondere Würdigung verdiente der letzterwähnte Punkt, der Einfluß der unfreiwilligen Muße auf die revolutionäre Stimmung des Proletariates. Auch in den politischen Krisen des jüngsten Deutschland würden solche Einwirkungen nachzuweisen sein. Arbeitsamkeit und Ausdauer, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Voraussicht und soziale Einfügung werden zerstört, wenn „Festigkeit und ruhige Dauer, die ersten Segnungen des Menschen" (Fr. W. Förster) fehlen. Das große Ganze selbst wird „Festigkeit und ruhige Dauer" nur gewinnen können, wenn endlich — nach Bismarcks Wunsch — die Beschäftigung des Handarbeiters (wie des Angestellten) „stabiliert" wird. So ist heute mehr denn je der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu einer Sache von nationalem Belang geworden.

---

[1] Vgl. Kumpmann, Die Reichsarbeitslosenversicherung. Tübingen 1913, S. 35 ff.; die „normale" Arbeitslosigkeit beträgt 2—3 % der Arbeiterschaft. Diese im Verlauf der Ausführungen nur mit dem Namen des Verfassers angeführte Schrift erscheint demnächst in zweiter, veränderter Auflage.

[2] Über die Literatur vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 37; außerdem Löwe, Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Berlin 1914.

Dieser Kampf kann und muß von vielen Seiten gleichzeitig geführt werden. Alle Maßnahmen lassen sich in drei große Gruppen zusammenfassen: Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

II. Die Arbeitsbeschaffung

Wenn ein verständiger Politiker sich einem Zustande bedenklichen Arbeitsmangels gegenübersieht, dann wird er wie der Arzt zuerst die Ursachen des Leidens zu beseitigen, nicht dessen Symptome zu unterdrücken trachten; das heißt: er wird nicht gleich den Arbeitslosen unterstützen, sondern ihm möglichst Arbeit zuweisen. Das ist wirksamer, würdiger und wirtschaftlich richtiger.

Bei dieser Arbeitsbeschaffung kommen zuerst in Betracht die sogenannten Notstandsarbeiten.

1. Notstandsarbeiten

Über Notstandsarbeiten waren schon seit dem Krisenjahr 1908/09 eigentlich alle Sachverständigen einer Meinung: einig in ihrer vollkommenen Verurteilung[1]. Es handelt sich hier um Arbeiten, die für vorübergehend Arbeitslose in Zeiten großer Arbeitslosigkeit besonders bereitgestellt, gleichsam künstlich konstruiert werden. Um unbeschäftigte Leute jeden Alters und Gewerbes mit und ohne Vorbildung beschäftigen zu können, kommen nur niedrige und schlecht entlohnte Arbeiten in Betracht. Namentlich in England hat man mit Notstandsarbeiten reichlich experimentiert und sehr ungünstige Erfahrungen gesammelt. Das Urteil der englischen Sozialpolitiker kann man etwa in zwei Sätze zusammenfassen[2]; es erleiden nämlich erstens die so vorgehenden Körperschaften derartigen Schaden, „daß es der Gesellschaft nicht teurer käme, die Arbeitslosen bei gleichen Löhnen den ganzen Tag auf und ab marschieren zu lassen"; es leiden zweitens nicht minder alle besseren Arbeiter: „Notstandsarbeiten, gleichviel in welcher Gestalt, bedeuten, ohne daß sie das Mindeste zur Verhütung der Arbeitslosigkeit beitragen, nicht nur Förderung des besonders bösen Systems der Gelegenheitsarbeit, sondern führen auch unmittelbar zur Verlumpung des Arbeiters."

---

[1] Meyer, Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Jena 1914.
[2] The Minority Report of the Poor Law Commission (Part II), 1909.

Wenn trotzdem die Praktiker in schlechten Zeiten immer wieder auf Notstandsarbeiten zurückgreifen, so liegt das darin begründet, daß die Arbeitslosenpolitik bisher noch so unzulänglich, organisatorisch so rückständig war. Deshalb nimmt man in der „Not“ immer wieder zu diesem schlechten, aber einfachen, leicht verfügbaren Aushilfsmittel seine Zuflucht. So auch im Spätherbst und Winter 1914, so noch vor allem Ende 1918 und Anfang 1919. Die Einzelstaaten und fast alle Gemeinden stellten Arbeiten verschiedenster Art bereit: Forstarbeiten, Bau- und Ausbesserung von Wegen, Straßen und Brücken, Be- und Entwässerungen, Anlage von Spielplätzen, Gärten und Parks, Straßen- und Untergrundbahnen, Anfertigung von Möbeln und „Schnellbauten“, Verwertung von Altmaterialien usw. Zusammenfassende Angaben darüber sind nicht vorhanden. In einer Stadt wie Düsseldorf wurden bereits im Dezember 1918 bei Tiefbauamt, Fuhrpark, Friedhofs- und Gartenverwaltung etwa 1500 Arbeitslose, weiterhin dauernd etwa 1000 Arbeitslose beschäftigt. „Diese Notstandsarbeiten auszuführen, war nur möglich, weil sich Reich und Staat an den erheblichen Kosten beteiligten. Die Gesamtkosten betrugen 11052000 Mk., mehr als dreimal so viel denn in Friedenszeiten. Von diesen Mehrkosten bezahlte der Staat 3300000 Mk. und das Reich 2119000 Mk. als Überteuerungszuschüsse. Der Rest wird von der Stadt Düsseldorf bezahlt[1].“

Doch bestätigen auch jetzt wieder zahlreiche Urteile, daß im Rahmen einer zukünftigen großzügigen Arbeitslosenpolitik für Notstandsarbeiten nur in bestimmten Ausnahmefällen Raum ist, nämlich 1. soweit ungelernte Arbeiter in Betracht kommen; 2. für die Erwerbsbeschränkten, die halben Kräfte, die heute nach dem schrecklichsten aller Kriege so zahlreich sind — und zwar für diese zweite Gruppe auch unabhängig von der Arbeitslosigkeit, in normalen Konjunkturen[2].

2. Arbeitsverschiebung

Mit der gleichen Einmütigkeit, mit der grundsätzlich die Notstandsarbeiten verworfen werden, billigt man, ja rühmt man seit langem eine verwandte Form der Arbeitsbeschaffung: die „Arbeits-

[1] Düsseldorfer Denkschrift, S. 4.

[2] Schröder, Begriff und heutige Versorgung der Erwerbsbeschränkten. (Zeitschrift für das Armenwesen, XVIII. Jahrg., 1917, Heft 4—6).

verschiebung". Wie die gewählte Bezeichnung schon besagen soll, ist da nicht die Absicht, die vorhandene Arbeitsmenge künstlich zu vermehren, sondern sie zeitlich so zu verteilen, daß möglichst alle nicht an bestimmte Termine gebundene Arbeiten auf die schlechten Zeiten verlegt, „verschoben" werden. Der ungemeine Vorzug gegenüber den typischen Notstandsarbeiten liegt darin, daß sie Gelegenheit auch zur Beschäftigung von angelernten und gelernten Arbeitern aller Art bietet, während sonst nur ungelernte sachgemäß beschäftigt, die gehobenen Arbeiterschichten durch die Teilnahme menschlich und beruflich degradiert werden. So singt man denn seit langem das Lob der Arbeitsverschiebung in den höchsten Tönen[1]. Manche erwarten von ihr geradezu die Lösung des ganzen Problems — so J. Wolf, so auch führende englische Sozialpolitiker, wie S. und B. Webb —, Parlamentsbeschlüsse und Ministerialverordnungen haben sie häufig empfohlen. Praktisch aber ist sie bis zum Krieg kaum von irgendwelcher Bedeutung gewesen. Erst in den letzten Jahren erzwang die Not der Zeit vielerlei Versuche auch mit diesem Hilfsmittel. In geringem Maße wurden im November und Dezember 1914, in beträchtlichem in den Monaten nach Kriegsende solche Arbeiten vergeben. Freilich planlos und oft unüberlegt, wie denn der völlige Mangel an Einheitlichkeit und klarer Übersicht bisher als ein wesentliches Kennzeichen der gut gemeinten, energisch angefaßten und in manchen Stücken wertvollen Arbeitslosenpolitik bezeichnet werden muß. Wünschenswert wäre es, wenn die zahllosen Versuche einmal zusammengestellt, geschildert und kritisch geprüft würden. Zeigen würde sich dabei, daß seit November 1918 ein größerer Zug in diese Bestrebungen kam. Vom Reiche aus wurden bei den Generalkommandos Arbeitsbeschaffungsstellen begründet, die engstens mit den Zentralauskunftsstellen zusammenarbeiten sollten und auch wirklich nicht Unbeträchtliches geleistet haben. Im Frühjahr 1919 wurden auch von den Ländern und Gemeinden Bauaufträge im Werte von Milliarden vergeben, wobei aber der Materialmangel sich stark erschwerend geltend machte. Ende 1919 ist das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit Unternehmungen im Werte von vier Milliarden Mark hervorgetreten: „Für die Eisenbahnverwaltung ist an Fahrzeugen und Lokomotiven

[1] Näheres vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 65. Einen interessanten Katalog der in Frage kommenden Arbeiten bringt ein Aufsatz: „Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege, 10. Die Arbeitslosenfürsorge (Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, 28. Jahrg. 1918, Nr. 23).

neben dem laufenden Bauauftrag dieses Jahres der volle Bedarf für 1919, insgesamt für 1½ Milliarden Mark, an sonstigem Material für ½ Milliarde Mark und für Bauarbeiten für 1½ Milliarden Mark in Bestellung gegeben worden. Für Bauarbeiten auf dem Gebiet der Wasserbauverwaltung sind über 300 Millionen Mark, für den sofortigen Bau des Mittellandkanals auf der Strecke von Hannover nach Peine weitere 300 Millionen Mark ausgeworfen worden. Diese Bauarbeiten verteilen sich auf drei Jahre, so daß jährlich etwa 200 Millionen Mark in Frage kommen."

3. Arbeiterverschiebung

Zur Arbeitsbeschaffung gehört weiter neben der Arbeitsverschiebung die gleichfalls erst neuerdings planmäßig geübte „Arbeiterverschiebung" zu Zwecken der Arbeitslosenpolitik. Gemeint wäre damit nicht die zeitliche Verschiebung der Aufträge, sondern die räumliche und gewerbliche Verschiebung der Arbeitsuchenden. Es kann vorkommen, daß gleichzeitig eine Industrie und ein bestimmter Bezirk unter Arbeitsmangel, andere Industrien und Bezirke unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Unter solchen Umständen ist ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage dringend geboten, am meisten in Zeiten einer Massenarbeitslosigkeit. Sie wird möglich durch eine Umgruppierung der Arbeitskräfte.

Im neuen Deutschland ist von größerem praktischem Belang bisher nur die Überführung von Industriearbeitern in den Bergbau und in die Landwirtschaft geworden — Beides auch wirtschaftlich höchst bedeutsame Aufgaben. Der Anstoß ging hier vom Demobilmachungsamt des Reiches aus, das seit November 1918 zahlreiche Anregungen in diesem Sinne gab. Besonders die Großstädte Nordwestdeutschlands haben es da nicht an Beharrlichkeit und Eifer fehlen lassen, ohne jedoch allzuviel zu erreichen. Den vielen Mühen war in den meisten Fällen gar kein Erfolg oder ein nur geringfügiger beschieden. Kommissionen wurden in die Bergbaureviere gesandt, um die Verhältnisse zu studieren und die Arbeitslosen, die oft durch Vertreter an diesen Reisen beteiligt waren, dafür zu gewinnen. Meist aber war auf deren Seite die Neigung gering; dann fehlte es an Wohnungsgelegenheit. Die Arbeitgeber ihrerseits wünschten nur gelernte Hauer, überhaupt Untertagearbeiter, hatten auch sonst mancherlei gegen die Zuziehenden einzuwenden: sie seien faul, widerwillig, unzufrieden, „spartakistisch" infiziert. Für die Landwirtschaft warb man die Arbeitslosen auf andere Art an. Aus

den östlichen Bedarfsgebieten ließ man erfahrene Persönlichkeiten, Beamte der Zentralauskunftsstellen, in die westlichen Überschußgebiete kommen, die dann die Arbeitslosen mit Eigenart und Vorteilen der ländlichen Lebens- und Arbeitsweise bekannt zu machen suchten, zugleich aber auch die schwierige Aufgabe hatten, die geeigneten Leute selbst auszusuchen. Manche dieser Bestrebungen blieben nicht ohne günstige Ergebnisse — wie zum Beispiel das Hamburger und das Magdeburger Arbeitsamt Tausende von Arbeitern aufs Land (nach Brandenburg und Sachsen-Anhalt) verschicken konnte. Dauererfolge jedoch wurden nur dort erzielt, wo man die Leute mit ungemeiner Vorsicht auswählte — es kommen vorwiegend junge, ledige Arbeiter in Betracht —, für ordentliche Unterkunft, Verpflegung und Entlohnung sorgte und weiterhin mit ihnen in Fühlung blieb.

Im ganzen darf man den hohen Wert einer mit Umsicht und genügenden Mitteln betriebenen „Verschiebungspolitik" nicht verkennen. Sie kann Großes leisten; ja theoretisch ist sie die ideale Kampfesweise gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenelend. In einer Zeit gewaltiger Umgestaltungen in Produktion und Konsumtion, wie sie Deutschland jetzt durchmacht und künftig noch durchmachen wird, wird man sich auf die automatische Regulierung von Vorrat und Bedarf keineswegs verlassen dürfen, sondern die notwendigen Verschiebungen — der Arbeit und der Arbeiter — so schnell und reibungslos wie möglich durchzuführen suchen. Aufgaben von großer Tragweite ergeben sich da, die über die Sozialpolitik in die allgemeine Wirtschaftspolitik hinüberweisen. Instanzen müssen geschaffen werden, die imstande sind, das Auf und Ab der Konjunkturen zu beobachten, auf Grund der wirtschaftlichen Indizien Depressionen und Krisen vorauszusehen, die allgemeinen Entwicklungstendenzen des Wirtschaftslebens zu erkennen. Diese Instanzen hätten die Arbeitsverschiebungen vorzubereiten. Meist wird es dazu langwieriger, oft jahrelanger Vorarbeiten bedürfen; improvisieren lassen sie sich nicht. Sie hätten auch die Schwierigkeiten hinwegzuräumen, die einer umfassenderen Verschiebung der Arbeiter im Wege stehen. Namentlich bei der inneren Kolonisation, wie sie jetzt von Reich und Ländern in Aussicht genommen ist, hätten sie mitzuwirken. Daß diese Instanzen innig verbunden sein müßten mit dem Arbeitsnachweiswesen, versteht sich wohl von selbst. Am besten würden sie den Arbeitsnachweisen innerhalb der Arbeitsämter als besondere Abteilungen angegliedert. Schon der internationale Genter Kongreß

vom September 1913 hatte sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen. Zu denken hätte man sich den organisatorischen Aufbau in dreifacher Staffelung: Zentralamt, unter dem Reichsarbeitsminister stehend, Provinzialarbeitsbeschaffungsämter, Lokalstellen[1].

4. Arbeitsstreckung

Die Arbeitsbeschaffung ist endlich noch in zwei weiteren Formen denkbar, die aber unter normalen Verhältnissen weniger in Betracht kommen: als Arbeitsstreckung und als Beschäftigungszwang. — Beides anomale Mittel für ganz anomale Zeiten, die auf die Dauer die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit allzusehr einschränken würden.

Über die Streckung des vorhandenen Arbeitsquantums ist heute nicht mehr viel zu sagen. Während des Krieges war sie wichtiger; ähnlich wie man die Mehlvorräte zu „strecken" suchte, wurde die Arbeit der gefährdeten und lahmgelegten Industrien durch zahlreiche Vorschriften „in die Länge gezogen", so daß sie möglichst vielen Händen Beschäftigung und möglichst vielen Mündern Brot gab. Besonders in der Textilindustrie, den Bekleidungsindustrien, der Tabakindustrie half man sich zunächst mit diesem Mittel[2]. Überstunden wurden verboten, der Arbeitstag verkürzt, Halbtagsschichten und arbeitsfreie Tage eingelegt, die Arbeit der Jugendlichen und der Frauen beschränkt. Seit 1917 wurden die meisten dieser Maßnahmen wieder aufgehoben, um aber in der neuen Arbeitsnot nach dem Kriege wieder aufzuleben. Das Demobilmachungsamt wie die Demobilmachungsausschüsse in den Gemeinden wirkten überall in diesem Sinne. Auch rechtlich ist eine Streckung der Arbeit vorgeschrieben, wenn dadurch Entlassungen vermieden werden können[3].

5. Beschäftigungszwang

Im Zusammenhang damit stehen die außerordentlich vielseitigen Vorschriften über den Beschäftigungszwang[4], die im einzelnen wieder in zwei Gruppen von Bestimmungen zerfallen: sie bezwecken

[1] Ähnlich Grunow, Arbeitsbeschaffung (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 7, 1909, Nr. 9). Auch der Reichsarbeitsminister Schlicke hat sich in der Nationalversammlung (18. Oktober 1919) für Errichtung eines Zentralamtes ausgesprochen.

[2] Vgl. Morgenstern, Arbeitslosenversicherung und deutsche Erwerbslosenfürsorge. Leipzig 1919, S. 36 ff.

[3] Näheres siehe unten S. 145.

[4] Vgl. Lehfeldt: Die Freimachung der Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Berlin 1919.

erstens die Einstellung der eines besonderen Schutzes würdigen und bedürftigen Elemente, der ehemaligen Kriegsteilnehmer, zweitens die Freimachung von Arbeitsstellen zu ihren Gunsten.

Was den Einstellungszwang angeht, so hat man ihn bereits seit Jahren, schon seit 1916, als Mittel der Kriegsbeschädigtenfürsorge besprochen. Im Mai 1918 fanden auch im Reichstag Erörterungen darüber statt. Eine gesetzliche Regelung erfolgte aber erst, als die massenhaften Entlassungen aus dem Heeresdienst durchgreifende Maßnahmen unbedingt erforderlich machten. Und zwar geschah das durch die kühnen und großzügigen Verordnungen des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919, von denen die eine „Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Arbeiter", die andere in ähnlicher Weise „Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten" normierte. Diese beiden Verordnungen wurden dann ersetzt durch eine neue vom 3. September 1919, die erhebliche Erweiterungen brachte und ihrerseits in vielen Punkten abgeändert worden ist durch die Verordnung vom 12. Februar 1920[1].

Diese recht eingehenden Bestimmungen besagen im großen, daß, vorbehaltlich mancher Ausnahmen, „Betriebsunternehmer und Bureauinhaber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ... verpflichtet sind, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten wieder einzustellen, welche am 1. August 1914 als Arbeitnehmer in ihrem Betrieb oder Bureau beschäftigt waren ..." (§ 2). Darüber hinaus sind die „Demobilmachungsausschüsse befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Bureaus, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigen oder die erst seit dem 1. August 1914 entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern oder reichsdeutschen Zivilinternierten zu verpflichten ..." (§ 16). Außerdem dürfen „Entlassungen aus Anlaß von Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebs keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann ..." (§ 12).

Im einzelnen liegt die Durchführung in den Händen der De-

---

[1] RGBl. S. 218.

mobilmachungsausschüsse, wie sie in allen Stadt- und Landkreisen nach der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 begründet worden sind. Diese Ausschüsse entwickeln je nach dem eine größere oder geringere Aktivität. In verschiedenen Bezirken waren die genannten Rahmenvorschriften wirkungslos, anderwärts von sehr großem Nutzen. In Düsseldorf zum Beispiel werden die Betriebe mit musterhafter Sorgfalt vom Demobilmachungsausschuß und den Gewerbeaufsichtsbeamten untersucht, ob alles geschehen ist, um möglichst viele Arbeiter unterzubringen und Arbeitseinstellungen zu verhindern. Berufsmäßige Ermittler prüfen die Verhältnisse, verhandeln mit den Arbeitgebern und den Ausschüssen der Arbeitnehmer usw.[1].

Gebührender Weise wird bei allen diesen Vorschriften über Einstellung, Entlassung usw. besondere Rücksicht genommen auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten, die natürlich auch am schwersten unterzubringen sind, ist maßgebend geworden die Reichsverordnung vom 9. Januar 1919, nach der alle öffentlichen wie privaten Betriebe und Verwaltungen verpflichtet sind, auf je 100 Arbeitnehmer mindestens einen Schwerbeschädigten oder Schwerunfallverletzten zu beschäftigen; landwirtschaftliche Betriebe auf je 50 Arbeitnehmer. Durch die Verordnung vom 24. September 1919 wurden die Grundzahlen noch weiter herabgesetzt, und zwar einheitlich auf 25—50 Arbeitnehmer.

Der so normierte Einstellungszwang wird auf der anderen Seite ergänzt durch Freimachungsbefugnisse, die den Demobilmachungsausschüssen verliehen worden sind. Die Entlassung von Arbeitern, die nicht besonders geschützt zu werden brauchen, in einer nach sozialen Gesichtspunkten bestimmten Folge, ist zum Teil schon in den eben erwähnten Verordnungen vorgesehen. Die Grundlage jedoch bot die Rahmenverordnung vom 28. März 1919, die durch Abänderungsvorschriften des Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember 1919 vervollkommnet worden ist[2]. Danach können die „Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen angehalten werden, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist“ (§ 1). Erfaßt werden in der Hauptsache drei Gruppen von Arbeitern: 1. die nicht auf Erwerb Angewiesenen; 2. die Berufsfremden (die

[1] Die Düsseldorfer Denkschrift S. 6 f. bringt Näheres über die technische Durchführung.

[2] RGBl. S. 1936.

ihren Beruf gewechselt haben); die Ortsfremden (die von auswärts stammenden Arbeiter).

Diese knappen Andeutungen gestatten wohl einen Überblick über das System der Arbeitsbeschaffung im Lichte der neuesten Tatsachen; sie ermöglichen natürlich keineswegs ein abschließendes Urteil. Immerhin darf man als die gemeinsame Überzeugung aller Praktiker bezeichnen, daß auch dann, wenn die Beschaffung der Arbeit nach allen Richtungen planvoll organisiert ist, noch eine große, Abhilfe erfordernde Arbeitslosigkeit möglich bleibt und häufig eintreten wird. Am ungünstigsten lautet mit Recht das Urteil über die jetzt modernen Methoden des Beschäftigungszwanges. Durch solche mechanische Mittel, Gebote und Verbote, läßt sich vorübergehend, aber nicht auf die Dauer etwas erreichen. Schon die an sich sehr wünschenswerte Arbeitsstreckung sollte nur auf eigenen Entschluß der Unternehmer oder auf Verbandszwang, nicht auf Gesetzeszwang beruhen. Einstellung und Entlassung der Arbeiter konnten, ja mußten in der Übergangszeit gesetzlich reglementiert werden; grundsätzlich sind diese Eingriffe noch weit bedenklicher als die zwangsweise verfügte Arbeitsstreckung[1]. Es dürfte jetzt an der Zeit sein, diese einschneidenden Bestimmungen — soweit nicht Schwerkriegsbeschädigte in Betracht kommen — allmählich zu mildern. Solche Milderungen sind vielfach schon vorgenommen worden, um übergroße Härten abzuschleifen. Schließlich wird ein völliger Abbau dieses Zwangssystems kommen müssen.

III. Die Arbeitsvermittlung

Das erste in der Arbeitslosenpolitik ist immer die Arbeitsbeschaffung. Man sollte erst „den Stromlauf regulieren, statt kostspielige Dämme zu unterhalten, die gegenüber den entfesselten Fluten doch versagen“ (Förster). Wer dem Arbeitslosenproblem weite Horizonte geben will, der muß die ganze Wirtschaftspolitik unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung betrachten.

Das zweite ist die Frage der Arbeitsvermittlung. Um die Organisation des Arbeitsnachweiswesens wurde in Deutschland in den letzten Jahren vor dem Kriege aufs lebhafteste gestritten[2]. Das

[1] Eine eindrucksvolle Kritik gibt Horion, Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter (Soziale Praxis, XXVIII. Jahrg., 1918, Nr. 9 u. 10).

[2] Über die ältere Entwicklung und Literatur vgl. Kumpmann a. a. O. S. 43 ff.

Bild der Tatsachen zeigte hier das größte Durcheinander, das völlige Fehlen der so dringend gebotenen organisatorischen Einheitlichkeit. Es standen nebeneinander als fast gleich wichtig und miteinander heftig, oft erbittert um den Vorrang kämpfend: 1. die öffentlichen Arbeitsnachweise, d. h. die von Gemeinden oder Vereinen begründeten und unterhaltenen, 2. die Arbeitgeberarbeitsnachweise, bei denen also Gründung und Leitung ausging von der einen Seite des Arbeitsvertrages.

Daneben gab es mit geringerer Bedeutung die Nachweise der Gewerkschaften, dann einige „paritätische Facharbeitsnachweise“, die gemeinsam von den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden verwaltet wurden, und weiter die „gemeinnützigen“ Nachweise, die verbunden waren mit Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Wanderarbeitsstätten, Herbergen zur Heimat, Wohltätigkeitsvereinen, Gewerbeschulen usw. Im Kriege kamen noch hinzu die Truppenarbeitsnachweise in verschiedenen Korpsbezirken. Ferner gab es die seit dem Gesetz von 1910 allerdings sehr eingeschränkte gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Sodann als sehr nennenswerten Faktor auf diesem Gebiet das Zeitungsinserat. Endlich die primitive, aber längst nicht ganz verschwundene Umschau, bei der die Arbeiter sich persönlich an den Pforten der Fabriken nach Arbeit erkundigen.

Dieses grobe, quantitativ und qualitativ gleich unbefriedigende „System“ trachtete man seit langem schon zu überwinden. Manche guten Vorschläge wurden besprochen; aber praktisch kam man kaum vom Fleck. Über viele Punkte hatte man sich so ziemlich geeinigt; nur wurden sie nicht ausgeführt. Allerdings lagen die Dinge in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Im Süden Deutschlands war die Zersplitterung weit weniger schlimm; hier überwogen die kommunalen Arbeitsweise durchaus. Im Norden gab es vorwiegend die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände und neben ihnen die Nachweise, die von Vereinen unterhalten wurden; diese letzteren wurden ihrerseits oft stark von den Gemeinden subventioniert, waren aber wegen ihrer mangelhaften rechtlichen und finanziellen Grundlagen meist nicht sehr leistungsfähig.

Im Weltkrieg und nachher hat nun gerade das Arbeitsnachweiswesen die entscheidenden Fortschritte gemacht[1]. Die außerordentlich

---

[1] Über die neuere Entwicklung unterrichtet zusammenfassend das Handbuch von Wölbling, Der Arbeitsnachweis, Berlin 1918, und die vortrefflich geleitete Zeitschrift: Der Arbeitsnachweis in Deutschland.

große Bedeutung einer gut funktionierenden Arbeitsvermittlung drängte sich angesichts der Tatsachen jedermann auf. Das Muster der englischen „employment exchanges", das seit 1909 stark anregend gewirkt hatte, wurde nachgeahmt und fast schon erreicht. Nach vier Richtungen vollzog sich eine sehr bemerkenswerte Entwicklung, die jetzt nur noch des Abschlusses bedarf. Die herrschenden Tendenzen waren die des Ausbaues, der Zentralisierung, der Monopolisierung und der Individualisierung des deutschen Arbeitsnachweiswesens.

1. Ausbau und Zentralisierung

Von den eben genannten jüngsten Tendenzen der Gestaltung des Arbeitsmarktes gehören die beiden ersten zusammen und stellen etwas Einheitliches dar. Das Ziel muß sein, das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet mit einem engmaschigen Netz von Arbeitsnachweisen zu überziehen, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Es ist ein einfach selbstverständliches Gebot sozialer Verantwortlichkeit wie wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, Organisationen zu schaffen, die alle Stellengesuche wie Stellenangebote zusammenführen, die jeden Arbeiter an die für ihn geeignetste Stelle bringen. Es ist bedauerlich und verwunderlich genug, daß dieses Ziel noch immer nicht voll erreicht ist, wenngleich im letzten Jahrfünft schon viele, früher fast unüberwindlich erscheinende Rücksichtnahmen und Bedenklichkeiten überwunden werden konnten.

Geschichtlich betrachtet, zeigt der Entwicklungsprozeß der letzten Jahre kein gradliniges Fortschreiten, keinen Aufbau von unten nach oben, nicht erst eine Ausbreitung, dann eine Zusammenfassung, sondern beides: Differenzierung und Integration gehen gleichsam nebeneinander her. Mancherlei Zufälligkeiten gestatteten eine logisch „richtige" Ausbildung des Nachweiswesens nicht. Die wichtigsten Etappen dieses Werdeganges sind die folgenden:

Zunächst ergab sich im Spätsommer 1914 für das Reich der Wunsch, gegen die gefährliche Arbeitslosigkeit etwas zu tun und zugleich ein Organ zu schaffen, daß die gesamte Arbeitsvermittlung der Kriegspolitik dienstbar machte. So wurde Anfang August 1914 im Reichsamt des Innern die Reichszentrale der Arbeitsnachweise begründet[1], die gedacht war als Spitze aller Arbeitsnachweis-

[1] Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Reichstag, Drucksachen, 1914, Nr. 26, S. 50).

organisationen in Deutschland. Eine Vereinheitlichung aber wurde noch in keiner Weise erstrebt. In einem Erlaß vom 6. August an die Regierungspräsidenten hieß es: „Die selbständige Tätigkeit aller dieser Organisationen soll in vollem Umfang aufrechterhalten, jedoch nach gemeinsamen Zielpunkten gelenkt werden." Die Reichszentrale hat im Dienst der Kriegswirtschaft Bedeutendes erreicht: sie hat Arbeiter von der Stadt aufs Land geführt, den Abtransport der aus den Festungsgebieten entfernten Bevölkerung, die Heimführung der italienischen Arbeiter, die Verwendung der zurückgebliebenen Russen für die Landwirtschaft, der Kriegsgefangenen usw. geleitet. Noch wichtiger aber ist, daß sich auf diesem Wege die Erkenntnis von Wert und Notwendigkeit der Zentralisierung allgemein durchsetzte. Die Zusammenarbeit mit den bestehenden Arbeitsnachweissystemen aber ließ sehr viel zu wünschen übrig. Zwar gab es einige Ansätze zu einer zwischenörtlichen Vermittlung. Die Arbeitsnachweise mußten zweimal wöchentlich die Überschüsse von Angebot und Nachfrage — die von ihnen nicht erledigt werden konnten — dem Kaiserlichen Statistischen Amt melden, daß sie seit dem 14. August 1914 übersichtlich im „Arbeitsmarktanzeiger" veröffentlichte. Es fehlte aber ein wesentlicher Teil des Unterbaues; zwischen Zentrale und Arbeitsnachweisen klaffte eine tiefe Lücke; es fehlte ferner ein organischer Zusammenhang in dem bunten Gewirr der Vermittlungsstellen.

Sehr bald wurde ein zweiter Schritt getan, indem man in den letzten Monaten des Jahres 1914 und im folgenden Jahr auch eine Gemeinsamkeit der Nachweise in den einzelnen Gebieten anzubahnen suchte durch Begründung von „Zentralauskunftsstellen", die gewissermaßen die Brücke schlugen zwischen Reichszentrale und örtlichen Arbeitsnachweisen. Diese Zentralauskunftsstellen, die zum Teil Orts-, zum Teil Bezirkszentralen, meist Provinzialzentralen waren [1], erstrebten in ihren kleineren Kreisen einen Ausgleich zwischen sämtlichen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen. Durch Vakanzenlisten und vor allen Dingen durch telephonische Mitteilung suchten sie die unerledigten Überschüsse unterzubringen, oft mit glänzendem Erfolg. In den letzten Jahren, etwa seit 1917, verloren sie an Bedeutung, weil sich die Gegensätze der verschiedenen Arbeits-

[1] In Süddeutschland: Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen waren die öffentlichen Arbeitsnachweise der Hauptstädte zugleich die Zentralauskunftsstellen; in Bayern wurden keine Zentralauskunftsstellen errichtet, ihre Aufgaben aber von den Hauptarbeitsämtern der acht Regierungsbezirke erfüllt.

nachweisarten zu mildern begannen; es fand eine merkliche Annäherung und vielfach ein Anschluß an die öffentlichen Arbeitsnachweise statt. Diese öffentlichen Arbeitsnachweise — die heute maßgebende Gruppe — sind zusammengeschlossen im „Verband deutscher Arbeitsnachweise“, der in 20 Landesverbände zerfällt, die sich im allgemeinen mit dem Umfang einer Provinz decken. Auch sie befassen sich, neben vielen anderen verwandten Zwecken, mit dem zwischenörtlichen Ausgleich und standen insofern mit den Zentralauskunftsstellen in Wettbewerb. Ein befriedigendes System war noch nicht geschaffen.

Die weiteren Kriegsjahre 1915 bis 1918 sind gekennzeichnet durch die Vermehrung der öffentlichen Arbeitsnachweise, deren Netz bis dahin zwar im Süden ziemlich eng geknüpft, in Norddeutschland aber noch recht lückenhaft geblieben war. Die Handhabe dazu bot in erster Linie die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916, wo zum ersten Male den Landeszentralbehörden die Befugnis verliehen wurde, auch widerstrebende Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise anzuhalten. Sie können auch Anordnungen über Errichtung und Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen. Tatsächlich sind denn auch in allen größeren Bundesstaaten in diesem Sinne Anordnungen erlassen worden, mit dem Erfolge, daß jetzt wohl alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern öffentliche Arbeitsnachweise besitzen. Die, wie erwähnt, vielfach in Norddeutschland vorhandenen Vereinsarbeitsnachweise, die zu den öffentlichen zu zählen sind, wurden zum größten Teil in den Gemeindebetrieb übernommen. Die ganze Bewegung kam in immer schnelleren Fluß; die Vorherrschaft der kommunalen Arbeitsnachwrise befestigte sich immer mehr.

Seit 1916 waren die Vorbedingungen für einen einheitlichen Organismus der Arbeitsvermittlung in Deutschland reichlich gegeben. Aber schon seit 1915 waren die Erörterungen über die beste Art des Aufbaues in einen sehr lebhaften Gang gekommen. Die Vorschläge, die seit Jahr und Tag von Sozialpolitikern gemacht worden waren, die dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise nahestanden — namentlich von Dominikus und Freund — wurden jetzt wieder aufgegriffen. Besonders angelegentlich interessierten sich die Gewerkschaften für diese Frage[1]. Am 10. Februar 1915 tagten in Berlin

[1] Vgl. Legien, Die Arbeitsvermittlung nach dem Kriege (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 43. Band, 1916/17, S. 885 ff.).

die Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen und stellten einige Grundsätze auf, von denen ausgehend eine Kommission ein ausführliches Programm entwarf. Diese Leitsätze wurden dann auch dem Reichstag unterbreitet und von ihm am 20. März nach interessanter Besprechung mit starker Mehrheit angenommen. Die Regierung freilich hielt sich sehr zurück — ob aus Rücksicht auf die Unternehmer, wie von gewerkschaftlicher Seite behauptet wurde, bleibe dahingestellt. Staatssekretär Dr. Delbrück war gegen jede gesetzliche Regelung der Materie und wünschte an die alten Einrichtungen anzuknüpfen. Die Verhandlungen rissen aber nicht mehr ab. Mitte April 1916 stellten das Bureau für Sozialpolitik und die vier gewerkschaftlichen Organisationen und im März 1918 noch einmal die freien Gewerkschaften von sich aus ihre Forderungen zusammen [1]. Im ganzen vertrat man stets die gleichen Grundgedanken: eine großzügige Reform auf der Basis der kommunalen Arbeitsnachweise, Anschluß aller anderen Nachweise an diese, vollständig durchgeführte Parität der Verwaltung, Aufbau der Arbeitsnachweise in drei Stufen: örtliche Arbeitsämter, Bezirksarbeitsämter, Reichsarbeitsamt.

Nachdem im November 1918 die Waffen endlich niedergelegt worden waren, wurde die lang angestrebte Regelung zu einer besonders dringlichen Sache. Die schweren Versäumnisse auf diesem Gebiet rächten sich jetzt bitter. Wieder schwoll die industrielle Reservearmee bedenklich an. Reichszentrale und Zentralauskunftsstellen waren nur die Kriegszeit bestimmt gewesen und mußten durch dauernde Organisationen ersetzt werden. Zugleich brach ein wilder Wettbewerb der größeren Gemeinden los, die sich ihrer Arbeitslosen zu entledigen suchten, indem sie sie nach auswärts abschoben. Um die Zentralauskunftsstellen kümmerten sie sich dabei sehr wenig. Aus solchen Erfahrungen heraus wurden nun statt dieser allmählich die Landesarbeitsämter geschaffen [2], erst einzelne, dann immer zahlreichere, ein Prozeß, der noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Der naheliegende Gedanke, die Zentralauskunftsstellen einfach durch die Arbeitsnachweisverbände zu ersetzen und diese zu öffentlichen Korporationen zu machen, wie es schon eine Eingabe des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise an das Reichswirtschaftsamt vom 7. Mai 1918 gewünscht hatte, wurde

[1] Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, 28. Jahrg., 1918, Nr. 43.

[2] So in Württemberg und Sachsen. Die gut durchdachten Arbeitsordnungen sind wiedergegeben in „Der Arbeitsnachweis in Deutschland" (Jahrg. 6, Nr. 3 und 8).

nicht verwirklicht — was insofern verständlich ist, weil das Arbeitsnachweiswesen, das mit öffentlichen Rechten weitgehend ausgestattet werden soll, auch den öffentlichen Körperschaften unterstellt werden muß. Das öffentliche Interesse an ihnen ist von größtem Belang.

Nun galt es noch, dem Bauwerk die endgültige Spitze in Gestalt eines Reichsarbeitsamtes aufzusetzen und die gesamte Arbeitsvermittlung in einem Reichsarbeitsnachweisgesetz abschließend zu ordnen. Dieses Ziel aber, das nach der Revolution auch von der Regierung als das ihrige anerkannt worden war, wurde in der Folgezeit noch immer nicht erreicht. Als auch im Herbst 1919 eine schnelle Verabschiedung des Reichsgesetzes nicht zu erwarten war, ging Preußen mit einer wichtigen, in den Hauptpunkten ziemlich befriedigenden Verordnung vom 12. September 1918 vor, die den Grundsätzen entsprach, die sich im Laufe der Jahre fast allgemeine Anerkennung errungen hatten[1]. Es sollte danach jeder Stadt- und Landkreis zur Unterhaltung eines öffentlichen Arbeitsnachweises verpflichtet sein (§ 1). Die Verwaltung erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft zusammensetzt (§ 8). „Im Falle des Bedürfnisses ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Die Verwaltung dieser Fachabteilungen hat durch Fachausschüsse zu erfolgen," die gleichfalls paritätisch zusammengesetzt sind (§ 11). Zum Zweck des örtlichen Ausgleiches von Angebot und Nachfrage und zur Erledigung anderer allgemeiner Aufgaben werden Arbeitsnachweisämter gebildet, in denen die verschiedenen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zusammengefaßt werden. „In der Leitung des Arbeitsnachweisamtes müssen die einzelnen Arbeitsnachweise entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sein" (§ 12 ff.). Zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den größeren Bezirken werden für die verschiedenen Provinzen und für Groß-Berlin Provinzialämter ins Leben gerufen, deren Verwaltung in den Händen der Provinzialverwaltung, in Berlin in den Händen der Gemeindeverwaltung liegt. Die Provinzialverwaltung, in Berlin der Magistrat, setzt einen Verwaltungsausschuß ein, „in dem die einzelnen Arten der Arbeitsnachweise an-

[1] In Bayern haben die öffentlichen Arbeitsnachweise seit dem 29. November 1918 das Monopol; die Arbeitsvermittlung ist straff einheitlich organisiert (vgl. „Der Arbeitsnachweis in Deutschland", 6. Jahrg., 1919, Nr. 10, S. 93).



gewessen vertreten sein müssen" (§ 17 ff.). Die Provinzialämter haben im allgemeinen nicht selbst die Arbeitsvermittlung zu betreiben; ihnen liegt vor allem der Ausbau des Arbeitsnachweisnetzes und der zwischenörtliche Ausgleich ob (§ 21).

So trug diese Verordnung in der Tat dringenden Bedürfnissen in manchen Beziehungen Rechnung. Indessen war sie nicht mehr als eine Abschlagszahlung auf das kommende Reichsgesetz, ein Torso, der berechtigte Wünsche offen ließ. Die beiden wichtigsten Ausstellungen sind die folgenden:

1. Es muß noch klarer und schärfer dem kommunalen Arbeitsnachweis die führende Stellung auf dem Arbeitsmarkte zugewiesen, ja es muß diesem mit Entschlossenheit die Alleinherrschaft gesichert werden. Zwar werden nun überall in Preußen kommunale Arbeitsnachweise, wo sie noch fehlen, begründet oder Vereinsnachweise kommunalisiert. Aber die Vielheit der Vermittlungsstellen wird durch diese Verordnung nicht beseitigt, eher verewigt. Eine gewisse Einwirkung ist nur durch § 23 möglich. Nach ihm kann der Oberpräsident oder der Regierungspräsident durch Polizeiverordnung einem einzelnen „zu bestimmenden Arbeitsnachweis", der in der Regel wohl der kommunale sein wird, eine Vorzugsstellung einräumen: Zwang zur Anmeldung aller offenen Stellen, der Arbeitslosigkeit, der Stellenbesetzung an diesen Arbeitsnachweis, Unterdrückung der Arbeitsvermittlung durch Zeitungsanzeigen.
2. Es fehlt noch jede zentrale Vereinigung, in einem preußischen oder besser in einem Reichsarbeitsamt, das im großen, von einer höheren Warte aus, das zu leisten hätte, was im kleineren den Provinzialämtern zugewiesen wird.

Solche und andere Bedenken[1] sind in der Öffentlichkeit zur Geltung gebracht worden. In dem in kürzester Frist zu erwartenden Reichsgesetz müssen sie Berücksichtigung finden. Die Errichtung einer Reichszentrale für Arbeitsvermittlung hat auch der Reichsarbeitsminister Schlicke, wie bereits erwähnt, schon am 18. Oktober 1919 in der Nationalversammlung als eine der notwendigsten Maßnahmen der nächsten Zukunft bezeichnet. Noch vor der reichsgesetzlichen Regelung des Nachweiswesens ist deshalb schon innerhalb des Reichs-

---

[1] Weitere Gesichtspunkte macht geltend: Wölbling, Regelung des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung in Preußen (Die gemeinnützige Rechtsauskunft, 5. Jahrg., 1920, Nr. 4).

arbeitsministeriums ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung im Februar 1920 ins Leben getreten[1].

Den großen Abschluß muß das Reichsarbeitsnachweisgesetz darstellen, dessen Grundsätze nach den Vorarbeiten der letzten Jahre keine Überraschung mehr bringen werden. Es wird im wesentlichen den allgemeinen Forderungen nachkommen, wie sie am 10. Dezember des vergangenen Jahres der Verband deutscher Arbeitsnachweise noch einmal in einer Anzahl „Richtlinien" niedergelegt hat, die in der öffentlichen Besprechung nur in Einzelheiten, nicht mehr in den Leitgedanken beanstandet worden sind[2].

2. Monopoltendenzen

Neben den bisher besprochenen Tendenzen des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland sind zwei andere Entwicklungsrichtungen schon genannt worden, die noch kurz zu schildern wären: die Monopolisierung und die Individualisierung der Arbeitsvermittlung.

Daß eine einheitliche Arbeitsnachweisorganisation vorhanden sein muß, wurde mehrfach betont. Die unglaubliche Verworrenheit auf diesem Gebiete ist ein allgemeiner Schaden. Zumal in den großen Städten besteht noch jetzt ein beklagenswerter Wettbewerb zwischen den verschiedenen Vermittlungsstellen. Die wichtigsten sind das Zeitungsinserat, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und — als stärkster Wettbewerber — der Arbeitsnachweis in allen möglichen Formen und Schattierungen. In manchen Großstädten zählt man 100 Arbeitsnachweise und mehr; in Berlin sind 243 nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlungseinrichtungen neben 370 gewerbsmäßigen Stellenvermittlern vorhanden. Überflüssig zu sagen, wieviel Arbeit und Kosten dadurch verschwendet werden, wie die Vermittlung erschwert und unwirksam gemacht wird, wie die Übersicht über den Arbeitsmarkt verloren geht, wie eine Kontrolle über die Arbeitslosigkeit ihre Ursachen und ihre Fortdauer fast unmöglich ist.

---

[1] Soziale Praxis, XXIX. Jahrg., 1920, Nr. 22, S. 498 f.

[2] Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 7, 1920, Nr. 7, S. 108 f. Kritisch wäre zu bemerken, daß diese Richtlinien, wohl aus realpolitischen Erwägungen, noch nicht entschieden genug eine Zentralisierung der Arbeitsnachweise erstreben. Um so erfreulicher ist, daß nach Zeitungsmeldungen aus jüngster Zeit der Entwurf eines Reichsgesetzes anscheinend ausgesprochenermaßen ein Monopol der öffentlichen Nachweise — Ausschaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, Angliederung der Interessentennachweise — vorsieht.

Gerade diese Kontrolle aber ist, wie noch zu zeigen, im Hinblick auf Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung von höchster Bedeutung.

Betrachtet man die einzelnen Vermittlungseinrichtungen, so läge hinsichtlich der Zeitungsinserate die Forderung nahe, sie kurzer Hand zu untersagen. Versuche dieser Art sind mehrmals gemacht worden, aber mit schlechten Ergebnissen[1]. Mitunter hat man das Inserieren auch von einer Meldepflicht der Zeitungen an den öffentlichen Arbeitsnachweis abhängig gemacht oder die Zeitungsanzeige nur für den Fall gestattet, daß der Arbeitsnachweis zuerst in Anspruch genommen, aber nicht in der Lage war, die Vermittlung der Stelle oder des Arbeiters auszuführen. Es würde wohl eine unzulässige Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit sein, wenn man dem Arbeitsmarkt die Presse mit ihren weitreichenden Möglichkeiten einfach verschlösse. Besonders Qualitätsarbeiter und erst recht Privatangestellte aller Art müssen befugt bleiben, ihre Fähigkeiten durch die Anzeige ins rechte Licht zu setzen, andererseits die Arbeitgeber die Möglichkeit besitzen, auf diesem Wege solche Kräfte zu suchen. Verlangt werden kann und muß aber, daß jede freie Arbeitskraft und jede offene Stelle außerdem beim öffentlichen Arbeitsnachweis zur Anmeldung kommt. Je vollkommener dieser ausgestaltet wird, desto eher wird das Zeitungsinserat von selbst verschwinden.

Fast vollständige Einhelligkeit der Ansichten ist dagegen für die zweite Hauptvermittlungsart, für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verbanden. Fast jedermann wünscht ihre Beseitigung. Schon das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 hatte die private Vermittlung erheblich zurückgedrängt; seit November 1918 ist sie in einigen Fällen ganz unterdrückt worden, so in einer Verordnung des bayrischen Staatskommissars für Demobilmachung vom 29. November 1918[2]. Es ist anzunehmen, daß das Reichsarbeitsnachweisgesetz nun reinen Tisch machen und die gewerbsmäßige Vermittlung

[1] Düsseldorfer Denkschrift, S. 10; vgl. auch den Aufsatz: „Arbeitsnachweis und Zeitungsinserat" (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 6, 1919, Nr. 10); ferner: „Öffentlicher Arbeitsnachweis und Stellenvermittlung durch die Presse" (Kölnische Volkszeitung 1920, Nr. 211).

[2] § 4: „Aller gewerbsmäßigen Vermittlung ist der Betrieb vorübergehend untersagt". Das gleiche forderte ein Antrag Gräf, der am 1. Dezember 1919 vom Handels- und Gewerbeausschuß der Preußischen Nationalversammlung verworfen wurde.

verbieten wird. Freilich werden Übergangsbestimmungen nötig sein, namentlich bei einzelnen schwer zu behandelnden Arbeitnehmergruppen (Hausanstellte, Bühnenangehörige, Gast- und Schankwirtschaftspersonal). Die tüchtigsten Vertreter des Vermittlergewerbes sollte man gleichfalls zu „kommunalisieren" suchen.

Außerordentlich strittig war wenigstens bis zum Kriege die Frage, wie sich die verschiedenen Arbeitsnachweise zueinander und wie sich besonders die Interessennachweise zu den öffentlichen verhalten sollen. In den letzten sechs Jahren ist da nun eine sehr erfreuliche Klärung eingetreten, und zwar in dem Sinne einer starken allgemeinen Annäherung an den öffentlichen Arbeitsnachweis. Dieses Zusammengehen wurde anfangs durch die Kriegsnotwendigkeiten erzwungen. So entstanden Reichszentrale und Zentralauskunftsstellen, denen sämtliche Nachweisarten angeschlossen wurden. Darüber hinaus wurden aus freiem Antrieb mancherlei Arbeitsgemeinschaften begründet, Beziehungen gesucht, Verhandlungen gepflogen, am angelegentlichsten im Sommer 1919. Bemerkt wurde schon, daß die Regelung des preußischen Arbeitsnachweiswesens durch die Verordnung vom 12. September 1919 eine Verbindung aller nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise vorsieht und daß von der reichsgesetzlichen Regelung eine Lösung der Frage im Sinne des Monopolgedankens erwartet werden muß.

Der ideale Arbeitsnachweis der Zukunft würde also das Ergebnis eines Verschmelzungsprozesses sein, der übrigens schon vor 1914 eingeleitet und erkennbar war, aber viele Jahre lang noch durch starke Widerstände aufgehalten wurde. Die Konzentration der Kleinbetriebe im Großbetrieb, die auf so vielen Gebieten neuzeitlicher Wirtschaftsführung festzustellen ist, macht auch vor der Arbeitsvermittlung nicht Halt, ist hier vielmehr durch besonders triftige Gründe geboten. Praktisch würden namentlich die Nachweise der Interessenten: der Arbeiter, der Angestellten und der Arbeitgeber zugunsten des öffentlichen Nachweismonopols beseitigt werden.

Faßt man diese drei Gruppen ins Auge, so war auf der Seite der Arbeiter, der Gewerkschaften, auch bei ihrer mächtigsten Gruppe, den „Freien", ursprünglich wenig Bereitschaft zum Anschluß vorhanden. Bis zum Anfang unseres Jahrhunderts galt der Arbeitsnachweis zunächst einmal als Kampfobjekt[1], als das Instrument,

[1] Kumpmann, a. a. O. S. 45 ff., und Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 2. Aufl., Tübingen 1920, S. 257 ff.

durch das man — von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus — über die Ware Arbeit verfügen, sie gewähren und versagen könne. Die Gewerkschaften vertraten die Ansicht, die Arbeitsvermittlung sei „ausschließlich Sache der Arbeitnehmer". Indem aber dann seit 1903 die Arbeitgeberverbände mächtig wurden und von sich aus sehr leistungsfähige Vermittlungseinrichtungen schufen, wuchs auf gewerkschaftlicher Seite die Sympathie für den paritätisch verwalteten Arbeitsnachweis. Dieser sollte entweder von den beiden Parteien des Arbeitsvertrages gemeinsam errichtet und unterhalten werden — der Facharbeitsnachweis, wie er zuerst bei den Buchdruckern und Bierbrauern eingeführt worden war — oder aber von der Gemeinde als öffentlicher Nachweis, an dessen Verwaltung die beiden Parteien paritätisch beteiligt würden. Im Kriege gingen die ohnehin bescheidenen Vermittlungsstellen der Gewerkschaften wegen der Einziehungen von vielen Mitgliedern noch weiter zurück, führten meist nur ein bescheidenes Dasein.

Es darf allerdings nicht unerwähnt gelassen werden, daß sich in manchen Gewerkschaften lange ein starkes, nicht ganz unberechtigtes Mißtrauen gegen die öffentlichen Arbeitsnachweise erhielt. Diese zeigten vielfach ein Bestreben, die „paritätische" Verwaltung fallen zu lassen und zu einer bureaukratischen, aber „unparteiischen" überzugehen; man suchte die einzelnen Arbeitsnachweise von der Mitwirkung der Parteien zu befreien und diese nur an der Leitung der Nachweisverbände zu beteiligen. Das war in der Tat ein großer Fehler, der von den Gewerkschaften schon auf dem Gewerkschaftskongreß von 1914 aufs heftigste getadelt wurde[1]. Eine solche scheinbare Unparteilichkeit hätte Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschädigt, noch mehr aber das Nachweiswesen selbst. Für die Verwaltung des Arbeitsnachweises ist nichts so notwendig wie Volkstümlichkeit und Anpassungsfähigkeit; durch Bureaukratismus und Schablonenwesen wird er schnellstens zugrunde gerichtet. Die Parteien müssen ihn von oben bis unten selbst gestalten und mit lebendiger Kraft erfüllen. Zwar liegen hier auch gewaltige öffentliche Interessen vor, zumal beim Arbeitsnachweis der Zukunft, der mit neuen bedeutsamen öffentlichen Aufgaben betraut werden soll. Auch kann volle Einheitlichkeit und größte Wirksamkeit der Arbeitsvermittlung nur erreicht werden, wenn die öffentlichen Körper

---

[1] Leipart, Gewerkschaften und öffentliche Arbeitsnachweise (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 6. Jahrg., 1918, Nr. 2).

sie unter ihre Obhut nehmen. Von ihnen werden die Nachweise begründet, finanziert und geleitet — durch Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, auf den doch nicht wohl verzichtet werden kann. Im übrigen beweisen alle Erfahrungen, daß die Organisation auf den Grundsatz der Selbstverwaltung gestellt werden muß, und zwar einer vollen Selbstverwaltung, nicht bloß einer beschränkten, neben einer Majorität von Gemeindevertretern. Bei den kommunalen Arbeitsämtern, auch beim Reichsarbeitsamt sollte die Verwaltung paritätischen Ausschüssen überlassen werden, die auch den Geschäftsführer und die sonstigen Angestellten berufen. Der Arbeitsnachweis zerfällt sodann in eine Anzahl von Fachabteilungen, und zwar soviele, als geschlossene Arbeitergruppen vorhanden sind. Die Abteilungen für Männer und Frauen sind im allgemeinen getrennt; neben einer Abteilung für die ungelernten Arbeiter gibt es Abteilungen für jede in größerer Zahl vorhandene Arbeitergattung. Auch diese Fachabteilungen müssen von Ausschüssen verwaltet werden, die paritätisch zusammengesetzt sind[1].

Erfreulicherweise ist man diesen Grundsätzen neuerdings wieder näher gekommen, ohne sie jedoch so deutlich anzuerkennen, wie es das Interesse der Sache erfordert. Gerade auch der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat eingesehen, daß auf diesem Wege allein der öffentliche Arbeitsnachweis das Recht und die Fähigkeit erlangt, sich die anderen Einrichtungen einzuverleiben. In den „Richtlinien" vom 10. Dezember 1919 heißt es gleich zu Anfang: „Der Grundsatz der paritätischen Verwaltung jedes nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises ist restlos durchzuführen, und dabei ist Sorge dafür zu tragen, daß nicht allein überall paritätische Verwaltungsausschüsse eingerichtet werden, sondern daß unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Mitwirkung der Interessenten bei den Geschäften der Arbeitsvermittlung selbst gesichert wird." Die Praxis hat sich dieser gesunden Erkenntnis mit viel größerem Widerstreben erschlossen. Allerdings heißt es in Vor-

---

[1] In den „Leitsätzen" des Reichsarbeitsministeriums vom November 1919 wird erklärt: „3. Facharbeitsnachweise sind selbständige Fachabteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise. Der Leiter der öffentlichen Arbeitsnachweise ist zugleich Leiter der Facharbeitsnachweise." Bei der Besprechung mit den Interessenten am 20. November kam „zur Frage der Facharbeitsnachweise von allen Beteiligten zum Ausdruck, daß ein Aufgehen in die öffentlichen Arbeitsnachweise erwünscht sei".

schlägen zur Verbesserung des Arbeitsnachweiswesens, die von der Reichsregierung dem Reichstag am 27. November 1915 als Denkschrift überreicht wurden: „Eine Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Organisation und Verwaltung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens wird mehr, als dies bisher geschehen ist, durchzuführen sein." Indessen ist das alte System bureaukratischer Bevormundung immer noch in weitem Umfang beibehalten worden. Auch die neueren Gesetze und Entwürfe — so die preußische Verordnung vom 12. September 1919 — gestatten noch ein Überwiegen des Beamtenelementes.

Wie die Gewerkschaften, so streben auch die Angestelltenverbände in letzter Zeit zum öffentlichen Arbeitsnachweis hin. Hier waren diese Bestrebungen schon seit mehr als einem Jahrzehnt sehr stark. Einsichtige Führer der Angestelltenbewegung erklärten, daß die außerordentliche Zersplitterung der Organisationen und ihrer Arbeitsnachweise zu einer ungeheuerlichen Verschwendung von Kräften und Mitteln führe, die Stellenvermittlung fast zu einer Sache des Zufalls mache[1]. Die Angestellten, technische, kaufmännische und Bureauangestellte, sind noch weit mehr als die Arbeiter auf den zwischenörtlichen Ausgleich angewiesen. Sie brauchen Arbeitsnachweise, die möglichst das ganze Reich umfassen. Zwar sind besonders bei den Kaufleuten solche Verbände wohl vorhanden; der Krieg brachte zudem zahlreiche Verschmelzungen; viele Nachweise waren auch schon vorher in irgendeiner Form an den öffentlichen Nachweis angeschlossen. Musterhaft durchgebildet ist zum Beispiel die kaufmännische und technische Arbeitsvermittlung des württembergischen Landesamts. Aber auch hier kann die Parole nur lauten: „Volle Monopolisierung und Zentralisierung!" Die Angestelltennachweise müssen zusammengeschlossen und als Fachabteilungen mit weitestgehender eigener Verwaltung dem Zentralarbeitsnachweis angegliedert werden. Die letzten Jahre haben die Erkenntnis von der Schädlichkeit des kleinlichen Verbandspartikularismus in den Angestelltenkreisen überall Wurzel schlagen lassen. Der Boden ist für die kommende Reform wohl vorbereitet[2].

---

[1] Vgl. Frey, Der kaufmännische Stellenmarkt in der Tages- und Fachpresse (Jahrbücher für Nat. u. Stat., 114. Band, 1920, 1. Heft, S. 60 ff.).

[2] Aufhäuser, Arbeitsnachweis und Übergangszeit im Hinblick auf die Privatangestellten (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 6. Jahrg., 1918, Nr. 3) sowie in derselben Zeitschrift (6. Jahrg. Nr. 4 und 7. Jahrg. Nr. 11) die Aufsätze von Warning, Die Vereinheitlichung des kaufmännischen Arbeits-

Die hier geforderte Demokratie der Verwaltung und der Geschäftsführung wird auch am ersten den Wünschen der Arbeitgeberkreise entsprechen, ihnen die nötigen Bürgschaften für Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit des Nachweismonopols geben. Von dieser Seite wurde die öffentliche Arbeitsvermittlung bis zum Kriege mit großem Argwohn betrachtet. Nicht ganz zu Unrecht, wenn auch mit Übertreibung, erhob man gegen sie politische und technische Einwände verschiedenster Art: politische, indem man behauptete, die öffentlichen Arbeitsnachweise ständen unter dem Einflusse der Arbeiter, ja sie wären Werkzeuge der Sozialdemokratie, technische, indem man die Arbeitgebernachweise als weit überlegen darstellte. Bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung fehle jede Anpassung an die Sonderart des einzelnen Arbeiters und die Bedürfnisse der Industrie; man halte sich an einen öden Nummernzwang, der höchstens bei ungelernten Arbeitern, nicht aber bei hochqualifizierten angebracht sei [1] — alles Fehler, die vorhanden sein können, es aber nicht zu sein brauchen und nicht vorhanden sein dürfen.

Die Kriegsjahre führten nun auf manchen Gebieten zu einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, die schroffe Gegnerschaft schien sich zu mildern; der Gedanke der Tarifverträge war in siegreichem Vordringen. Ebenso befreundeten sich die Unternehmer mit dem Gedanken des paritätischen Zusammenwirkens bei der Arbeitsvermittlung. Es nahmen die Facharbeitsnachweise an Zahl stark zu, und diese wurden dann oft — zuerst in Süddeutschland — als Fachabteilungen an die öffentlichen Arbeitsnachweise angeschlossen. Beispiele: die Arbeitsvermittlung der Berliner Metallindustrie oder des Berliner Gastwirtsgewerbes [2]. Da aus den reinen Interessentennachweisen Facharbeitsnachweise wurden und da die öffentlichen Arbeitsnachweise im Sinne der Parität und der Selbstverwaltung ausgebaut wurden, verschwanden in der Praxis die Unterschiede, es verschwand oder verringerte sich der Widerstand gegen die Monopolisierung des Nachweiswesens. Auch in dem

---

nachweises, und Huppelsdorf, Der Arbeitsnachweis für Kaufleute bzw. Angestellte und seine Neuregelung. Bei den Kaufleuten ist die Zentralisierungstendenz am stärksten.

[1] In scharfer Form, aber für die Gegenwart ganz zu Unrecht, wird dieser Vorwurf wiederholt in Calwers „Konjunktur" (XI. Jahrg., 1920, Heft 23/24, S. 141: Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung).

[2] Vgl. „Vorwärts", 1918, Nr. 322 (23. November); „Berliner Lokalanzeiger", 1919, Nr. 619 (23. Dezember).

großen Kollektivabkommen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften vom 15. November 1918 wurden die Grundsätze über das Arbeitsnachweiswesen in ähnlicher Weise formuliert. Manche neuere Äußerungen sind gleichfalls einer Monopolisierung günstig[1].

3. Individualisierende Arbeitsvermittlung

Im vorhergehenden ist auch über die vierte Entwicklungsrichtung schon einiges bemerkt worden, so daß ein paar ergänzende Hinweise genügen. Der moderne Arbeitsnachweis sucht von der schematischen zur individualisierenden Vermittlung überzugehen, das heißt, jeden einzelnen Fall nach seinen Besonderheiten zu betrachten und zu behandeln. Der moderne Arbeitsnachweis muß allen, auch den schwierigsten Aufgaben gerecht werden können; er muß Arbeit für Arbeiter (und Angestellte) jeden Gewerbes und jeder Leistungsfähigkeit vermitteln, jeden Mann und jede Frau an die „rechte Stelle" bringen. Nur wenn er organisatorisch vollkommen auf der Höhe ist, kann er alle die Sonderaufgaben erfüllen, die bisher manchen der Vermittlungsstellen, die mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis in Wettbewerb stehen, eine gewisse Lebensberechtigung gaben.

Freilich ist nun auch geschichtlich ein stetes Fortschreiten deutlich erkennbar. Ursprünglich wurde bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf eine Bewertung der einzelnen Persönlichkeiten, denen man Stellen verschaffen wollte, fast ganz Verzicht geleistet[2]; man vermittelte „der Reihe nach" junge und alte, tüchtige und untüchtige Arbeiter, unterschied höchstens gelernte und ungelernte. Es war das eben noch das Stadium der Unreife und Unfähigkeit, wobei aber auch mitsprach, daß die Gewerkschaften auf dem primitiven Nummernzwang bestanden, um jede Bevorzugung und Disziplinierung durch die Arbeitgeber — vor allem eine Sperre gegen die organisierten Arbeiter — von vorherein unmöglich zu machen.

Die in neuerer Zeit erzielten Fortschritte bestehen nun darin, daß zwei Forderungen theoretisch zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind, praktisch jedoch in befriedigender Weise erst bei einigen führenden Nachweisanstalten. Es ist dies:

---

[1] Tänzler, Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 6. Jahrg., 1919, Nr. 11).

[2] Eine etwas verschwommene Schilderung gibt Hildegard Sachs, Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. Jena 1919.

1. der Grundsatz des fachlichen Aufbaues und
2. der Grundsatz der individuellen Auslese.

Daß der Arbeitsnachweis fachlich aufgebaut sein, daß er Sonderabteilungen für alle wichtigeren, am Orte vertretenen Berufe aufweisen muß, wurde mehrfach betont. Diese Abteilungen müssen von paritätischen Ausschüssen geleitet werden, in denen die Berufsvertreter sitzen. Die Vermittlung selbst ist auszuführen durch geschulte Beamte, die aber selbst möglichst aus den betreffenden Berufen stammen oder doch genau mit ihnen vertraut sind. Nur so kann dem Nachweis das notwendige Sachverständnis zugeführt werden.

Sodann ist der schädliche, gedankenlose, die öffentliche Vermittlung so sehr herabsetzende Nummernzwang grundsätzlich schon von allen Seiten verworfen worden. Auch die freien Gewerkschaften haben seit 1912 auf ihn verzichtet. Heute wird ein individualisierendes Verfahren angestrebt, bei dem an Stelle der Nummer die Persönlichkeit tritt. Voraussetzung dafür ist, daß die Nachweise nicht übermäßig groß und am Orte zweckmäßig dezentralisiert werden. Sie müssen ohne allzuviel Mühe erreichbar und selbst bei einem Ansturm in Krisenzeiten in der Lage bleiben, sich des einzelnen Falles anzunehmen. Den Wünschen des Arbeitslosen muß nach Möglichkeit entsprochen werden. Es muß aber in manchen Fällen auch eine Prüfung seiner Eignung und Ausbildung eintreten, wobei auch der Arzt und der experimentelle Psychologe ein Wort mitzureden haben. An den modernen Methoden der Berufsforschung darf auch der Arbeitsnachweis nicht achtlos vorübergehen. Besonders wenn er eine Kontrolle über die Arbeitslosigkeit und ihre Ursachen — im Interesse der Arbeitslosenversicherung — übernehmen soll, müssen Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit genau festgestellt werden. Im Anschluß an die Erwerbslosenfürsorge hat man gerade auf diesem Gebiet viele, sehr beachtenswerte Erfahrungen gesammelt. Sie zeigen doch, daß von einer allgemeinen Arbeitsscheu selbst heute nicht die Rede sein kann, daß über fehlenden Arbeitswillen im wesentlichen nur bei zwei Kategorien, den Jugendlichen nnd den Frauen, öfter geklagt wird [1]. Es zeigt sich weiter, daß Durchgreifendes nur erreichbar ist, wenn die früher mehr passive Arbeitsvermittlung in eine

[1] Sehr interessante Ausführungen darüber bringt die Düsseldorfer Denkschrift (S. 14): „Mehr als 90 % dieser Streitfälle stellten die Frauen, und noch ungünstiger schneiden sie ab bei einem Vergleich der Fälle, in denen die Erwerbslosenunterstützung tatsächlich wegen unberechtigter Arbeitsverweigerung entzogen wurde . . .“

aktive verwandelt wird. Der Arbeitsnachweis muß befähigte Ermittler und Ermittlerinnen anstellen, die den Arbeitslosen in seiner Wohnung aufsuchen, seine Verhältnisse prüfen, Erkundigungen einziehen, mit den Arbeitgebern in Verbindung treten und besonders für schwer zu Behandelnde — vorab Kriegsbeschädigte — Arbeitsstellen schaffen[1].

4. Das Einheitsarbeitsamt

Aus alledem geht zur Genüge hervor, wie mannigfaltig die Arbeiten sind, die das Nachweiswesen schon heute zu erfüllen hat und die seiner in Zukunft harren. Es handelt sich da gar nicht mehr bloß um die Arbeitsvermittlung. Letztes Ziel muß sein, ein „Einheitsarbeitsamt" zu entwickeln, daß eine Reihe von sehr wichtigen Funktionen zu übernehmen hat, in der Hauptsache folgende vier:

1. das Arbeitsnachweiswesen,
2. die Berufsberatung, die von höchster Bedeutung werden könnte[2], aber ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis und seinen Fachabteilungen nicht gedeiht,
3. die Arbeitsbeschaffung, die aber vorwiegend nicht den örtlichen Arbeitsämtern, sondern den Landesarbeitsämtern obliegen muß,
4. die Arbeitslosenversicherung.

Natürlich werden besondere Ämter innerhalb des Arbeitsamtes für die verschiedenen Zwecke errichtet werden. Aber jede eindringende Überlegung beweist, daß diese vier Organisationen räumlich, persönlich und sachlich zusammengehören, sich in nur lebensvoller Gemeinschaft entwickeln können. Vereinzelt müssen sie auf die Dauer verkümmern; vereinigt werden sie sich gegenseitig immer stärker befruchten. Die große Aufgabe des Arbeitsamtes in seinen verschiedenen Stufen ist es, die nationale Arbeit, unser höchstes Gut, zu leiten, zu verwerten und zu beschützen.

---

[1] In Düsseldorf ist eine besondere Ermittlungsabteilung eingerichtet worden. Den ganzen Stadtkreis hat man in Bezirke — den Armenbezirken entsprechend — eingeteilt (Düsseldorfer Denkschrift S. 18 ff.). In Leipzig hat man Nachprüfungen durch „Helferinnen" mit ausgezeichnetem Erfolge eingeführt.

[2] Vgl. Schellmann, Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte in der Übergangszeit (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 6, 1918, Nr. 5). In dem jetzt maßgebenden preußischen Ministerialerlaß vom 18. März 1919 heißt es: „§ 4. Soweit gut ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden." Die praktische Durchführung ist noch wenig befriedigend.

VI. Die Arbeitslosenversicherung

Vieles kann und muß versucht werden, um die schlimmste Geißel des kapitalistischen Zeitalters, die Arbeitslosigkeit, dem Schicksal aus der Hand zu reißen. Vor allem müssen die Ursachen des Übels beseitigt werden, und große Erfolge sind da noch zu erzielen. Praktische Erfahrungen und logisches Nachdenken zeigen aber gleichermaßen, daß die Konjunkturen wie bisher so in aller Zukunft schwanken werden, auch im sozialistischen Staate. Man wird diese Schwankungen einzudämmen suchen, aber völlig wird dies niemals gelingen, weil sie nicht nur in der Wirtschaftsordnung, sondern auch in der Naturordnung begründet sind[1]. Es mag sein, daß künftig nur eine geringe Arbeitslosenschar zu versorgen bleibt — aber auch diese muß auf irgendeine Weise versorgt werden. Es fragt sich nun: wie? Soll man sie auf den Bettel verweisen, soll man sie der Armenpflege mit ihren Demütigungen und Schädigungen anheimfallen lassen oder soll man eine würdigere Form der Unterstützung suchen.

1. Stand der Frage bei Kriegsausbruch

Eine wachsende Schar von Beurteilern war schon seit 30 Jahren zu der Ansicht gekommen, daß nicht als Erstes, wohl aber als Letztes der Arbeitslosenpolitik eine Arbeitslosenversicherung geschaffen werden müsse[2]. Auch praktisch wurde in diesen Jahrzehnten vielfach experimentiert, mit wechselnden Erfolgen jedoch mit dem Gewinn, daß sich die Ansichten der Freunde dieses Versicherungszweiges allgemach klärten.

Auf der anderen Seite hatte die Arbeitslosenversicherung viele erbitterte Gegner. Ja man darf behaupten, daß sie geradezu die Losung im Kampf um Fortführung oder Stillstand unserer ganzen Sozialpolitik geworden war, der seit 1909 oder 1910 weite Kreise der Unternehmer wie der Politiker und der Gelehrten in die Schranken gerufen hatte. Die Überzeugung sehr vieler einflußreicher Persönlichkeiten ging dahin, daß Deutschland, auf sozialem Felde den anderen Nationen weit voran, nun einmal in diesem Wettlauf eine lange Atempause einlegen müsse. Wenn Anfang 1914 die „Magdeburger Zeitung“ schrieb: „Wir stehen zur Zeit auf einem

---

[1] Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 9 ff.

[2] Ebenda S. 69 ff.

Höhepunkt der Versicherungsgesetzgebung, der nicht überschritten werden darf", so war dieses Wort von symptomatischer Bedeutung.

Gegner der Arbeitslosenversicherung in jeder Form waren zunächst die organisierten Unternehmer. Viele Handelskammern, industrielle Körperschaften, Arbeitgeberverbände nahmen ihr gegenüber eine schroff ablehnende Haltung ein. Dutzende von Äußerungen beweisen, daß man in diesen Kreisen dem neuen Versicherungsplan mit besonderem Ingrimm entgegentrat. Projekte wurden entwickelt, nach denen eine eigene Zentrale der Arbeitgeberverbände begründet werden sollte für die Fragen der Sozialversicherung, namentlich aber, um eine „Überrumpelung" durch die Arbeitslosenversicherung zu verhüten. Wenn man nachlesen will, mit welcher sinnlosen Wut selbst führende und ernst zu nehmende Industrielle bisweilen diese Dinge beurteilten, so höre man die Ausführungen des Generaldirektors der Schichauwerft, C. H. Ziese: „Arbeitslosenversicherung! Unerhörtes Wort, geprägt vom Geschrei einzelner; denn wie die Technik, so hat auch die Amateur-Sozialpolitik ihre Erfinderköpfe. Nun hallt es wieder, nachgebetet von einer urteilslosen Menge. Was soll auf das Betreiben der Sozialdemokratie und weltfremder Katheder- und Salonsozialisten, sentimentaler und nach äußeren Ehrungen schielender Köpfe versichert werden? ...[1]." Auch die zentralen Körperschaften auf der Arbeitgeberseite sprachen sich in nachdrücklichster Form gegen jede Versicherung dieser Art aus, so Ende 1913 in Hannover die Arbeitsnachweiskonferenz der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände[2]; so die für Österreich maßgebende Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen in der Generalversammlung vom 23. Februar 1914[3].

---

[1] Mit dem gleichen Temperament und geringen Gründen geht es dann auf vielen Seiten weiter (vgl. Ziese, Arbeitslosenversicherung. Deutsche Wirtschaftszeitung, X. Jahrg., 1914, Nr. 3 und 4). Eine sachliche Widerlegung hat der Verfasser dieser Zeilen versucht (an gleicher Stelle Nr. 6: Das Problem der Arbeitslosenversicherung in Deutschland).

[2] Näheres bei M. Wagner, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Berlin 1913/14, S. 109 ff. Wagner ist aus einem Freund ein Gegner der Arbeitslosenversicherung geworden, vertritt seinen Standpunkt freilich in nicht sehr empfehlenswerter Weise. Besser, wenn auch ebenso schroff gegnerisch: Zahnbrecher, Arbeitslosenversicherung und Arbeitgeber. Nürnberg 1914.

[3] Vgl. die Denkschrift des Wiener Magistrats: Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung. Wien 1914.

Aber selbst in sozialpolitisch stark fortschrittlich gerichteten Kreisen fand man vielfach eine auffallende Zurückhaltung. Auch für manche Sozialreformer stellte die Arbeitslosenversicherung ein Überschreiten der äußersten Grenze gegen einen gefahrdrohenden Staatssozialismus dar. Es war doch sehr bezeichnend, daß ein um die soziale Reform so ungemein verdienter Mann wie Jastrow die staatliche Arbeitslosenversicherung verwarf und ihr gegenüber „das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit“ wieder betonte; er forderte geradezu, daß „von jetzt ab die Opposition gegen Staatseingriffe“ in grundsätzlicher Art wieder aufzunehmen“ sei[1]. Auch Praktiker des Versicherungswesens warnten vor der „Uferlosigkeit“ sozialpolitischen Begehrens, sprachen von einer Überspannung der Sozialversicherung, wenn ihr Gedanke weiter und weiter ausgedehnt werde[2].

So ist es kaum verwunderlich, daß sich auch die Regierungen meist durchaus ablehnend verhielten, am schroffsten die Reichsregierung. Schon am 13. November 1908 hatte Bethmann Hollweg als Staatssekretär des Innern seine Kritik im Reichstag in die Worte zusammengefaßt: „Bei alledem glaube ich nicht, daß die Schwierigkeiten so überwunden werden können, daß wir jemals zu einer für das Reich auszuführenden Arbeitslosenversicherung kommen können ...“ Auch sein Nachfolger Dr. Delbrück schloß sich noch Ende 1913 (5. Dezember) mit ausführlicher Begründung diesem Urteil vollkommen an. Seine Ansicht formulierte er in drei Sätzen, von denen der erste lautete: „Eine alle Angestellten und Arbeiter umfassende, reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung ist jedenfalls zur Zeit nicht spruchreif und nicht durchführbar.“

Forscht man nach den Gründen für diese vielseitige Ablehnung, so wurde häufig in Abrede gestellt, daß ein Kampf gegen die Arbeitslosigkeit überhaupt vonnöten sei. Im Grunde gäbe es in Deutschland gar keine Arbeitslosigkeit (wohl Arbeitsscheu), jedenfalls aber keine Arbeitslosennot. Wenn in Galizien, Rußland, Italien rund 900 000 Mann für die deutsche Arbeit angeworben werden müßten, so sei das nicht nur ein Schaden für das Deutschtum, sondern auch ein Zeichen dafür, daß bei uns Arbeitermangel, nicht Arbeitsmangel herrsche. Auch der geringe Andrang von Arbeitern bei Notstandsarbeitern, zum Beispiel beim Schneeschnippen, beweise das gleiche[3].

---

[1] Jastrow, Das Problem der Arbeitslosenversicherung und die Grundlagen des wirtschaftlichen Liberalismus, 1910, S. 8 f.

[2] Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 149 f.

[3] Ziese, a. a. O. S. 153.

Ferner berief man sich auf die unbestreitbaren — noch zu besprechenden — Schwierigkeiten einer jeden Arbeitslosenversicherung, die man als unüberwindlich hinstellte; vor allem aber auf die allgemeinen Schäden und Gefahren, die von der neuen Versicherung zu erwarten seien, falls sie jemals zur Ausführung komme. Die Arbeitslosenversicherung sei ethisch verwerflich, denn sie mindere Freiheitsgefühl und Selbständigkeit; sie fördere das in besorgniserregender Weise um sich greifende „Staatskrüppeltum", jene Gesinnungsschwäche, deren Parole lautet: „Deutsch, treu und pensionsberechtigt!" Die Arbeitslosenversicherung sei weiter politisch verderblich, weil sie zu öder Gleichmacherei führe, die Begehrlichkeit der Massen reize, die Gewerkschaften entlaste, den Klassenhaß und die Sozialdemokratie fördere. Wirtschaftlich sei diese Versicherung „der Anfang vom Ende", eine Erfindung törichter Ideologen, die einem unerreichbaren Phantom nachjagten, die Industrie zugrunde richteten durch die maßlos gesteigerten sozialen Lasten. Wenn man die nationale Industrie auf dem Weltmarkt ausschalte, schlachte man — nach dem Bismarckschen Vergleich — das Huhn, das die goldenen Eier lege, oder man zwinge die Industrie, „durch enorme Abgaben und Steuern schließlich doch ins Ausland auszuwandern" (Ziese).

Mit einem Wort kann man also sagen, daß bei Kriegsausbruch die Arbeitslosenversicherung noch ein großes, ungelöstes Problem darstellte. Dann kamen die jüngsten Ereignisse, mit ihnen die furchtbare Arbeitslosigkeit zu Anfang und Ende des Weltbrandes. Es kam schließlich der politische Umschwung, der die Sozialdemokratie zur herrschenden Partei machte, die Gewerkschaften an Zahl und Einfluß so gewaltig steigen ließ und trotz der Niederlage einen sozialen Arbeitseifer, stärker als je zuvor, auslöste. So kam eine Zeit, in der man auch die Arbeitslosigkeit mit geschärftem Blick und mit größerem Verantwortlichkeitsgefühl betrachtete. Man sah die lastende Not des erzwungenen Feierns, sah Leiden, an denen man unmöglich achtlos vorübergehen konnte, um so weniger als die „Schuldlosigkeit" dieser Arbeitslosen klar am Tage lag. Mußte man sich nicht derer annehmen, die lediglich durch die politischen Geschehnisse aus ihrer Bahn geschleudert worden waren? Lagen da nicht unabweisbar dringende ethische Verpflichtungen vor? War die Vermehrung von Elend und Jammer, von Krankheit und Verbrechen, von Unzufriedenheit und sozialer Neuerungssucht nicht auch eine Staatsgefahr ersten Ranges? Aber auch wirtschaftlich

wurde man weitsichtiger, erkannte an, daß soziale Reformen, wie die Arbeitslosenversicherung, doch nicht bloß als Ausgabeposten bewertet werden dürfen, daß Hebung und Befriedigung der Massen im Wirtschaftsleben „reproduktiv" wirken kann. Denn nur von Qualitätsmenschen läßt sich Qualitätsarbeit erwarten.

Wie immer man zum Sozialismus stehen mag — insofern ist er dem liberalen und kapitalistischen Wirtschaftssystem ohne Zweifel weit überlegen, als er die Existenzunsicherheit des Proletariats beseitigen würde. Die Wellenbewegungen der Konjunkturen werden nie ganz verschwinden; ihre schädlichen sozialen Folgen aber können abgeschwächt werden. Vielleicht liegt die große werbende Kraft der sozialistischen Lehre gerade in der Befestigung des jetzt allen wirtschaftlichen Stürmen haltlos preisgegebenen Arbeiterlebens. Die deutsche Sozialpolitik, der größte Ruhmestitel der neudeutschen Geschichte, besonders aber die soziale Versicherung, wie Bismarck sie schöpferisch gesehen und aufgebaut hat, beruht auf einem großen Gedanken, nämlich dem Gedanken der Existenzsicherung: jeder Deutsche soll — es komme an Unglück, was da wolle — allezeit ein menschenwürdiges Leben führen können. Das wahrhaft geniale Bismarcksche Werk bedarf zu seiner Krönung noch eines Schlußsteins: Schutz vor den Gefahren der Arbeitslosigkeit — und diesen Schutz kann restlos nur die Arbeitslosenversicherung gewähren. Die Logik der Entwicklung, nicht die Gewalt der Massen oder planlose Phantasterei von Theoretikern, erzwingt ihre Einführung [1].

2. Die Erwerbslosenfürsorge

Lange genug hat es gedauert, bis sich die Erkenntnis von dem Wert und der Notwendigkeit einer Arbeitslosenversicherung die öffentliche Meinung erobert hat. Nur nach langen Umwegen und Irrwegen ist diese Erkenntnis durchgedrungen. Gewiß wäre es ein ganz großes Glück gewesen, wenn uns schon von Kriegsbeginn an eine wirklich brauchbare Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung gestanden hätte. Das war nicht der Fall, und so mußte man zunächst mit

[1] 1913 schloß der Verfasser seine mehrfach erwähnte Schrift mit den Worten: „Und so wird trotz aller Widerstände die berechtigte Forderung nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden." Näheres über die oben flüchtig angeregten Gedanken S. 135 (a. a. O.) sowie in folgenden Schriften des Verfassers: Die Bedeutung der Revolution, Tübingen 1920, S. 42 ff. und: Die Entwicklung der sozialen Fragen, Tübingen 1920, S. 28 ff.

einem System der Behelfe vorlieb nehmen, das nur langsam verbessert worden ist, aber auch heute noch so viele Mängel aufweist, daß jetzt wohl fast alle Beurteiler, alle politischen Parteien an die die Stelle des Bestehenden eine umfassende Reichsarbeitslosenversicherung treten lassen wollen. Erheblicher Widerspruch grundsätzlicher Art wird nicht mehr laut.

Als im Sommer 1914 mit dem Kriege die furchtbare Arbeitslosigkeit ausbrach, war klar, daß man neben den anderen Maßnahmen auch Unterstützungen bereitstellen mußte. Man konnte die ganz unschuldigerweise Notleidenden nicht verhungern lassen; aber auch die Armenpflege kam bei diesen zum größten Teil ehrenwerten und arbeitswilligen Leuten nicht in Frage. So entstand die Erwerbslosenfürsorge, zunächst in der denkbar rohesten Gestalt, der Armenpflege ungemein nahestehend [1]. Ein Chaos von Unterstützungen wurde in den ersten Kriegsmonaten geschaffen, von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen, Provinzen, Bundesstaaten und Landesversicherungsanstalten. Es waren teils Geschenke, teils Darlehen, teils Renten, mitunter Naturalunterstützungen (so in München), meist Bargeldspenden. Nach Ausdehnung des Personenkreises, Höhe der Unterstützungen, Verteilung der Lasten usw. bestand die bunteste Mannigfaltigkeit. Es war ein Wirrwar ohne jeden leitenden Gedanken, außer etwa dem, daß man eben der ärgsten Not steuern wollte. Als organisierender Faktor wirkte vom Ende des Jahres ab das Eingreifen des Reiches. Am 18. Oktober wurden vom Bundesrat 200 Millionen Mark zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Aufwendungen in der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt, die neben anderen Zwecken auch den Erwerbslosen zugute kommen sollten. Am 17. Dezember erließ der Bundesrat sehr allgemein gehaltene „Ausführungsbestimmungen", die das Nähere ordneten und später nur geringfügige Änderungen erfahren haben [2]. Danach ersetzte das Reich den Gemeinden höchstens ein Drittel ihres Gesamtaufwandes für Arbeitslosenzwecke. Dazu kamen meist Zuschüsse der Einzelstaaten. So stellte die preußische Regie-

[1] Über die Anfänge unterrichtet mit reichem Material: Die Arbeitslosenfürsorge während des Krieges, herausg. vom Deutschen Metallarbeiterverband, 1915; ferner das belehrende Buch von Gerda Simons, Die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges. Berlin 1919.

[2] Besondere Unterstützungen wurden von Reich, Staat, Gemeinde und Arbeitgebern vorgesehen für die Arbeiter der Textilindustrie, der Bekleidungsindustrien und der Tabakindustrie; vgl. Simons, a. a. O. S. 18 ff.

rung aus Staatsmitteln gleich hohe Beträge zur Verfügung, wie aus dem Reichsfonds auf Preußen entfielen. Die Wirkung war, daß zwar das Durcheinander der Hilfsmaßnahmen nicht beseitigt wurde, daß aber doch die Mehrheit der Gemeinden (schon Ende Januar etwa zwei Drittel) nun eine geregelte Erwerbslosenfürsorge schuf.

Eine Vereinheitlichung kam erst im Augenblick besonderer Not, durch die grundlegende Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Diese Verordnung ist bisher siebenmal geändert worden; sie ist jetzt neu gefaßt unter dem 26. Januar 1920[1] und ergänzt durch wichtige Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1920. Die Gemeinden haben danach die Pflicht, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, „der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen" dürfen . . . (§ 1). Die Fürsorge soll „nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahren alten Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden . . ." (§ 6). Sie ist also nach mehreren Richtungen beschränkt, besonders wird sie nur als kurzfristige Demobilmachungsmaßnahme angesehen. „Art und Höhe der Unterstützung . . . ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen"; es muß jedoch eine ausreichende Unterstützung unter Anpassung an den Familienstand gewährt werden. Als obere Grenze sind Höchstsätze nach Ortsklassen festgesetzt, die nach Alter und Geschlecht der Erwerbslosen abgestuft sind (§ 9). „Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen . . . (§ 13). Die Verteilung der Lasten ist so geregelt, daß der Gemeinde von dem Gesamtaufwand vom Reich sechs Zwölftel, vom Staat vier Zwölftel ersetzt werden" (§ 4). — Die außerordentlich große Bedeutung dieser Fürsorge geht schon aus der Tatsache hervor[2], daß vom Reich allein in den ersten neun Monaten des Jahres 1919 516 Millionen Mark angewiesen sind, der Gesamtaufwand also mehr als eine Milliarde betrug. Kennzeichnend für den Geist der Verordnung, wie er neuerdings immer schärfer herausgearbeitet worden, ist die —

[1] RGBl. S. 98.

[2] Lehfeldt, Die Erwerbslosenfürsorge: Rückschau und Ausblicke (Wirtschaft und Verwaltung, Jahrg. 1, 1920, Nr. 1).

übrigens an sich recht wünschenswerte, überall durchblickende Förderung der „produktiven Erwerbslosenfürsorge" (§ 15 und Ausführungsbestimmungen), mit welchem neuen Schlagwort man jetzt eine alte Sache, nämlich die Arbeitsbeschaffung, zu benennen liebt.

Es wurde angedeutet, daß heute niemand vollauf zufrieden mit der Erwerbslosenfürsorge ist trotz wesentlicher Verbesserungen, die sie im Laufe der Monate erfahren. Ihre Fehler sind doch allzu kraß und offensichtlich; sie sind dreifacher Art.

Erstens tragen diese Unterstützungen in weitem Umfange noch die Merkmale des Almosens an sich. Die Erwerbslosenfürsorge steht in der Mitte zwischen der Armenpflege, auf die man den Arbeitslosen früher verwies, und der Arbeitslosenversicherung, die kommen wird. Bei den meisten lokalen Verordnungen heißt es: „Ein Rechtsanspruch besteht nicht!" Immer wird Bedürftigkeit zur Voraussetzung gemacht; es müssen „die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sein, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten"; etwaiges Arbeitsverdienst aus Nebenarbeit während der Arbeitslosigkeit, auch sonstiges Einkommen wird angerechnet, gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung in der Regel mit 50 %.

Zweitens fehlt das Gegenseitigkeitsmoment der Versicherung vollständig. Die Arbeiter zahlen an die Kasse keinerlei Beiträge; sie sind in sehr geringem Maße an der Verwaltung der Fürsorgeämter beteiligt; die ganze Veranstaltung trägt einen bureaukratischen Charakter. Weiter fehlt jede Abstufung der Unterstützungen nach der Lohnhöhe oder nach Gefahrenklassen. So sind die Sätze bald zu niedrig, bald zu hoch; zu hoch waren sie besonders früher für die ungelernten Arbeiter, denen häufig jede Arbeitslust geraubt wurde; bei diesen Leuten wurde die Arbeitslosigkeit zu einer Art von neuem Gewerbe, dessen einzige Beschwerlichkeit darin bestand, daß man täglich „stempeln ging".

Drittens fehlten besonders anfangs die notwendigen Kontrollorgane, um des Massenandrangs Herr zu werden. Aber auch bewußt wurden vielfach Arbeitsscheue, Invalide, Kranke, die mit ihrem Krankengeld nicht auskamen, selbst vollbeschäftigte Arbeiter mit geringem Lohn mitunterstützt.

So kann es nicht wundernehmen, daß man nachdrücklich und mit beinahe ungestörter Einhelligkeit jetzt nach der Arbeitslosen-

versicherung ruft[1]. Die Unterstützung der Erwerbslosen ganz aufzuheben, daran darf schon aus politischen Gründen nicht gedacht werden. Darum kann es sich allein darum handeln, sie zu „veredeln", indem man ihre guten Ansätze weiter entwickelt, die schlechten Triebe ausschneidet. Es ist sicher, daß bei einer solchen Ummwandlung alle Teile, auch das Reich, nur gewinnen; auch finanziell werden sich die Opfer eher vermindern als erhöhen.

3. Die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung

Wenn eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit von so weiten Kreisen abgelehnt wurde, so spielte dabei die Ansicht mit, daß bei ihr zahlreiche und große Hindernisse zu bewältigen sind, daß dieser technisch schwierigste Zweig der ganzen Sozialversicherung eine befriedigende Lösung überhaupt nicht finden könne. In der Tat stecken in diesem Problem eine Menge von Widerhaken; aber im Laufe der jahrelangen Erörterungen aller Einzelheiten hat man doch Mittel und Wege gefunden, sie zu beseitigen. Alle anderen Fragen sind schließlich befriedigend zu beantworten; ein Bedenken aber schien so erheblich, daß viele um seinetwillen den ganzen Plan verwarfen. Diese Kardinalfrage ist das Kontrollproblem; von ihm hängt Gelingen oder Mißlingen der Arbeitslosenversicherung ab.

Auf die kleineren Zweifelsfälle einzugehen, ist heute kaum mehr nötig; da haben sich die Meinungen in jüngster Zeit erfreulich geklärt. Erledigt ist der Streit um den Rechtscharakter der Versicherung, ob freiwillige oder Zwangsversicherung. Nach den reichlichen Erfahrungen mit den kommunalen Arbeitslosenkassen auf der Grundlage der Freiwilligkeit treten seit mehr als einem Jahrzehnt alle Freunde der Arbeitslosenversicherung für den Mitgliedszwang ein, weil ohne diesen die Kasse nur die schlechtesten Risiken sammeln würde. Einig ist man sich weiter über die so viel beredete Frage: kommunale oder Reichsversicherung? Nachdem 1911 und 1913 der Deutsche Städtetag sein Votum dahin abgegeben: „Die Arbeitslosenversicherung ist nur als Reichssache möglich," haben sich die meisten diesem Gutachten angeschlossen. Mit Recht; denn eine

[1] Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat man in England die Erwerbslosenunterstützung für Zivilarbeitslose am 25. November 1919 eingestellt, für Kriegsteilnehmer läuft sie noch bis 31. März 1920. An ihre Stelle soll eine allgemeine Arbeitslosenversicherung treten.

kommunale Versicherung **großen Stils** ist gänzlich undurchführbar[1]. Die Arbeitslosigkeit ist ja im Zeitalter der Volkswirtschaft keine lokale, sondern eine nationale Angelegenheit. Die Arbeitslosenversicherung bedarf noch viel dringender der Zentralisierung als die übrigen Zweige unserer Sozialversicherung.

Die Frage, mit der die Arbeitslosenversicherung steht und fällt, ist eine andere. Die Wohltaten der Versicherung dürfen — das versteht sich von selbst — nur den vollwertigen Arbeitskräften zugute kommen, denen, die arbeiten können und wollen, aber keine Arbeit finden; deren Notlage soll gesteuert werden. Keinesfalls aber dürfen diejenigen versorgt werden, die entweder nicht die Fähigkeit oder keine Lust zur Arbeit besitzen: die Kranken, Alten, Gebrechlichen, geistig Minderwertigen, die Trinker, Bummler, Landstreicher, Verbrecher oder sonstwie Arbeitsscheuen. **Ist es aber möglich, diese „subjektiv" Arbeitslosen von den „objektiv" Arbeitslosen zu scheiden?** Nach außen treten beide Arten der Arbeitslosigkeit einheitlich in die Erscheinung, und es ist fast ausgeschlossen, zu erkennen, ob die Ursache auf irgendeine „Schuld" des Betroffenen zurückzuführen ist oder nicht. Wird nun nicht eine Arbeitslosenversicherung der Gefahr baldigen Bankerotts ausgesetzt sein, weil die Arbeitslosenschar ins Unendliche anwachsen wird? Kein Volkswirt oder Psychologe kann mit Sicherheit sagen, ob der Arbeitslose, selbst wenn er nicht freiwillig ausgetreten, sondern angeblich aus Arbeitsmangel entlassen worden ist, nicht dennoch seinen Zustand selbst verschuldet hat. Die „industrielle Reservearmee" ist doch kein stehendes Heer von fester Kopfzahl; es gibt auch **eine „potentielle" Reserve, gebildet von denen, die arbeitslos werden, wenn es sich lohnt.**

Übersieht man die praktischen Versuche, dieser Schwierigkeit Herr zu werden, so lassen sich drei Hauptwege nennen:

1. **das Genter System,**
2. **der individuelle Sparzwang,**
3. **der Anschluß an den Arbeitsnachweis.**

Beim Genter System überlassen die öffentlichen Körperschaften bekanntlich die Arbeitslosenversicherung den Fachverbänden der Arbeiterschaft und unterstützen diese nur durch öffentliche Zuschüsse. Die Ansicht dabei ist die, daß die Arbeiter, die am besten selbst die Kontrolle über ihre Arbeitsgenossen ausüben können, damit der Gemeinde oder dem Staate diese schwere Aufgabe abnehmen sollen.

---

[1] Kumpmann, a. a. O. S. 85 f.

Eingetreten für dieses System waren sowohl im Inlande wie im Auslande begreiflicherweise in erster Linie die Gewerkschaftsverbände. Die „Freien Gewerkschaften" besonders haben für die Zwecke der eigenen Arbeitslosenfürsorge bedeutende, anzuerkennende Opfer gebracht; sie waren in Wirklichkeit die wichtigsten Träger der praktischen Arbeitslosenversicherung. Gegenüber ihren großen Leistungen traten alle anderen Versuche ganz in den Schatten. Bis zum Kriege sind von den freien Gewerkschaften rund 66 Mill. Mk. für diesen Versicherungszweig aufgewandt worden; im Kriege waren es bis Ende Dezember 1914: 21,58 Mill. Mk.

Auch die kommunale Arbeitslosenversicherung beruhte in Deutschland vor dem Kriege im großen und ganzen auf dem Genter System. Dessen Grundsätze wurden zwar in sehr verschiedener Art abgewandelt, mitunter verfeinert; aber, belehrt durch die Schweizer Experimente und Mißerfolge in den neunziger Jahren, hatten unsere Städte vorsichtigerweise überall die Gewerkschaften herangezogen. Nur unter deren Mitwirkung schien es möglich, an allen Klippen und Fährnissen vorbeizukommen. Zuerst und in mustergültiger Weise hatte das Zuschußsystem in Straßburg (1907) Fuß gefaßt. Den eigenartigsten und selbständigsten Versuch hatte die Stadt Köln [1] 1911 unternommen. Weiter aber hatten noch folgende 17 deutsche Gemeinden eine Arbeitslosenversicherung eingeführt: Erlangen, Mühlhausen i. E., Berlin-Schöneberg, Schwäbisch-Gmünd, Mannheim, Kaiserslautern, Stuttgart, Eßlingen, Schiltigheim, Bischheim, Illkirch-Grafenstaden, Freiburg i. B., Augsburg, Heidelberg, Offenbach, Feuerbach, Friedrichshaide bei Ronneburg. Unmittelbar vor Kriegsausbruch hatte auch Frankfurt a. M. beschlossen, eine solche Versicherung zu schaffen, und zwar auf Grund eines verbesserten Kölner Systems. Die schweren und unsicheren Verhältnisse im Kriege erschütterten dann diese wenig zahlreichen und meist ziemlich schwachen Kassen. Manche gingen ein, so Köln, Straßburg, Schöneberg; andere mußten ihre Leistungen einschränken, so Mannheim, Offenbach, Stuttgart. Eine neue Kommunalversicherung wurde nur in

[1] Einen sehr klaren Überblick über den Stand von 1914 vermitteln die beiden Denkschriften des Wiener Magistrats: Der gegenwärtige internationale Stand der Arbeitslosenversicherung, und: Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung (beide Wien 1914). Ferner P. Hirsch, Erwerbslosenunterstützung (im Kommunalen Jahrbuch, Jena 1919, S. 134 ff.) und E. Bernhard, Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande (in diesem Jahrbuch, 38. Jahrg., 2. Heft).

einer Stadt, nämlich Ludwigshafen, vom April 1915 ab nach dem üblichen System eingerichtet. Versuche der Regierungen in Bayern und Baden, Mittel verfügbar zu machen, mit denen die gemeindlichen Versicherungseinrichtungen unterstützt werden sollten, waren an dem Widerstand der ersten Kammern gescheitert.

Im Inlande wie im Auslande war das Genter System immer nur sporadisch vertreten, und deutlich war erkennbar, daß sich überall die öffentliche Meinung, bis in die Kreise der Gewerkschaften hinein, von ihm abzuwenden begann. Die Unzulänglichkeit dieser Versorgungsart, besonders der Ausschluß der nichtorganisierten Arbeiter, und manche andere Schäden wurden allgemein zugegeben [1]. Kennzeichnend für diese Wandlung in der Beurteilung waren die Verhandlungen der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die im September 1913 in Gent stattfanden. Hier wandten sich die Ansichten schon deutlich vom Genter System ab. Besonders interessant war, daß gerade die belgische Sektion wärmstens für die Einführung der staatlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung eintrat [2].

Einen zweiten gleichfalls viel beachteten Weg zur Lösung des Kontrollproblems hatte v. Schanz in seinen bekannten wertvollen Veröffentlichungen [3] über den individuellen Sparzwang gewiesen. Die äußerst einfache Lösung — das „Ei des Columbus" — besagte, wenn man den Grundgedanken unter Verzicht auf alle Einzelheiten knapp formulieren darf, daß der Staat der gesamten Arbeiterschaft die Verpflichtung auferlegen solle, in der Zeit der Beschäftigung kleine Ersparnisse in Kassen einzuzahlen, wobei Staat, Gemeinde und Arbeitgeber Zuschüsse leisten können. Die Guthaben bleiben bis zum Betrage von 100 Mk. gesperrt und werden den Arbeitern im Falle der Arbeitslosigkeit in kleinen Teilbeträgen ausbezahlt. So werde das Eigeninteresse der Arbeiter geweckt, der Anreiz zum Ausbeuten einer gemeinsamen Kasse ausgeschaltet, weil jeder seine eigene Kasse habe. Das ist das genial-einfache Schanzsche Projekt. Es hat aber gerade in Arbeiterkreisen keine Gegenliebe gefunden. Die Gewerkschaften erklären es für unwürdig, sich in dieser Weise bevormunden zu lassen, weiter tadeln sie, daß Schanz überhaupt keine Versicherung, also keine Verteilung des Risikos auf breite

---

[1] Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 79 ff.

[2] Vgl. Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung (Soziale Kultur, 34. Jahrg., April 1914, S. 215 f.).

[3] Kumpmann, a. a. O. S. 99 ff.

Schultern, vorsehe, daß ferner bei jedem längeren oder wiederholten Ausfall der Arbeit die kleinen Ersparnisse nicht hinreichten. Jedenfalls ist der allgemeine Sparzwang, der auch die organisierten Arbeiter erfaßt, zu verwerfen, schon weil ihnen weit bessere Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die gleichen Einwände gelten auch für manche Vorschläge, die neuerdings im Anschluß an Schanz gemacht worden sind. Besondere Beachtung hat das Projekt eines bewährten Versicherungsfachmannes, Gruner[1], gefunden. Auch er ist zu der Überzeugung gekommen, daß alle bisherigen Versuche am Kontrollproblem scheiterten; er hat deshalb nach einem Weg gesucht, der das Sparprinzip mit dem „Versicherungsgedanken" zusammenführt. Grundsätzlich steht Gruner auf dem Boden des Sparzwanges, tadelt aber mit Recht die „Unzulänglichkeiten seiner finanziellen Wirkung". Er will die Sparrücklagen durch Beiträge der Gemeinden (in deren Händen auch die Verwaltung der Kassen liegen soll), der Arbeitgeber und des Reiches auffüllen. In einer recht verwickelten Weise würden den Arbeitslosen kleine Unterstützungen für die Höchstzeit von 13 Wochen gesichert werden.

Bedenkt man die schweren Mängel, die wenigstens einem allgemeinen Sparzwang anhaften, so liegt ein Ausweg nahe, der vom Verfasser dieser Ausführungen schon 1913 empfohlen worden ist: man könnte Genter System und Sparzwang miteinander verbinden und so eine ebenso wirksame wie mühelose Versicherung schaffen[2]. Ein Reichssparzwang wäre für die nichtorganisierten Arbeiter vorzusehen, die — entsprechend dem jetzigen niedrigen Geldwert — ein Guthaben von einigen hundert Mark ansammeln müßten, wovon das Reich, vielleicht auch die Gemeinden und die Arbeitgeber, durch Zuschüsse einen erheblichen Teil, etwa die Hälfte bis zwei Drittel, aufzubringen hätten. Verliert der Arbeiter Beschäftigung und Lohn, so wird ihm das Guthaben — nach einer kurzen Wartezeit — in angemessenen Raten ausgehändigt. Wird er nicht arbeitslos, so verbleibt ihm die gesamte Sparsumme, die er durch freiwillige Einzahlungen noch erhöhen kann, für Alter oder Invalidität, im Falle seines Todes seinen Erben. Außerdem bliebe die Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften

---

[1] Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des Sparzwanges (Heft 28 der Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1918).

[2] Alle Einzelheiten bei Kumpmann, a. a. O. S. 124 ff.

bestehen und würde entsprechend der Mitgliederzahl in ähnlicher Weise unterstützt, so daß alle Arbeiter sich schlüssig werden müßten, ob sie einer Gewerkschaft oder dem Sparzwang beitreten wollen.

Vor dem Kriege war eine solche „Zwischenlösung" — als Vorbereitung für die endgültige Arbeitslosenversicherung — aus vielen Gründen zu bevorzugen. Alle die Reibungswiderstände, die gewaltigen persönlichen und sachlichen Kämpfe hätten sich dadurch vermeiden lassen. Dafür sprach ferner das fast gänzliche Fehlen einer statistischen Grundlage und des notwendigen Ausbaues des Arbeitsnachweises — beides unerläßliche Voraussetzungen eines großzügigen geschlossenen Versicherungssystems. Die Zwischenlösung würde eine gut funktionierende, einfache und billige Versorgung der Arbeitslosen darstellen; sie würde namentlich auch eine lückenlose statistische Erkenntnis der Dauer und Häufigkeit der Arbeitslosigkeit wie ihrer Verteilung auf die einzelnen Arbeitergruppen gewähren, was noch heute ein nicht hoch genug zu schätzender Gewinn wäre.

Eine dritte Möglichkeit aber ist nach der heute herrschenden Ansicht sämtlichen anderen Lösungsversuchen, den hier erwähnten wie auch den zahlreichen weniger wichtigen, die unerwähnt bleiben mögen, unbedingt überlegen. Es wäre das ein Aufbau, den man als das „System der indirekten Kontrolle" oder auch als das „englische System" bezeichnen könnte. Mögen auch deutsche Arbeitsmarktpolitiker, wie Freund seit 1902, das gleiche Prinzip in Vorschlag gebracht haben, so bleibt es doch eine soziale Tat von großer Tragweite, daß England durch eine umfassende nationale Versicherung — Gesetz vom 16. Dezember 1911 — die Lebensfähigkeit dieses Systems in der Praxis erwiesen hat[1]. Nach den gleichen Grundsätzen müßte auch für Deutschland eine allgemeine Reichsarbeitslosenversicherung in engster Verbindung mit dem Reichsarbeitsnachweissystem geschaffen werden. Diese Versicherung würde also zunächst eine allgemeine sein: alle Arbeiter und Privatangestellten bis zu einem gewissen Höchsteinkommen wären der Versicherungspflicht unterworfen. Sie würde Reichssache sein, nicht eine Versicherung der Einzelstaaten oder der Kommunen, sind doch die kommunalen Kassen alle bedeutungslos geblieben oder haben Schiffbruch erlitten. Ferner müßte

---

[1] Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 88 ff.; ferner Bernhard, Zur neueren Entwicklung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenfürsorge in England (Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 7, 1920, Nr. 7 und 8).



sich die Arbeitslosenversicherung anschließen an das Arbeitsnachweissystem des Reiches. Ist der Arbeitsnachweis lückenlos ausgebaut und restlos zentralisiert, so wird ihm alle Arbeitsgelegenheit bekannt, die überhaupt im nationalen Wirtschaftsleben vorhanden ist. Der arbeitslose Arbeiter meldet sich dann zunächst beim Arbeitsnachweis seines Wohnortes, der ihm Arbeit zu verschaffen sucht. Gelingt das, so ist dem Arbeiter geholfen; gelingt das nicht, so ist anzunehmen, daß in der Tat Arbeitsmangel herrscht, daß der Arbeiter objektiv arbeitslos und demnach der Unterstützung würdig und bedürftig ist. Freilich mag sich noch ein einzelner auf Kosten der Kasse bereichern können, indem die Ursachen der Entlassung, mit oder ohne sein „Verschulden", in seiner Person liegen. Dergleichen Mißbräuche lassen sich nicht ganz verhüten[1]. Aber im großen gleichen sie sich aus; die Gesellschaft hätte nur so viele Arbeitslose zu unterstützen, als Arbeiter durch das zurzeit vorhandene Quantum nationaler Arbeit nicht beschäftigt werden können.

Ergänzt werden müßte diese indirekte Kontrolle durch die auch sonst in der Sozialversicherung üblichen Maßnahmen direkter Kontrolle, als da sind: Meldezwang und fortgesetzte Beaufsichtigung der Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis, Bestrafung von falschen Angaben und sonstigen Täuschungsversuchen, Karenzzeit für Mitglieder, die der Versicherung erstmalig beitreten, wie für Arbeitslose, ehe sie in den Genuß der Rente gelangen, Festsetzung nicht allzu hoher Unterstützungssätze, die — wie die Beiträge — nach Gefahrenklassen abgestuft sein müßten und keinesfalls einen Anreiz bieten dürften, sich auf Kosten der Kasse einige angenehme Tage oder Wochen zu machen.

Weigert sich der Arbeitslose, die ihm vom Arbeitsnachweis angebotene Stelle anzunehmen, so kann natürlich kein Zwang auf ihn ausgeübt werden; die persönliche Freiheit muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Wer passende Arbeit nicht annimmt, erhält aber keine Rente. Stellt man diese Forderung auf, so liegen gewichtige Bedenken nahe. Das Problem der Kontrolle ist durch den Arbeitsnachweis wohl zu lösen; aber das Problem der Arbeitsannahme tritt an seine Stelle. Was ist passende Arbeit? Theoretisch kann man sagen: „Es ist Arbeit zu angemessenem Lohne, in angemessenem Berufe und an angemessenem Orte."

---

[1] Simons, a. a. O. S. 83 ff. nimmt die Frage viel zu schwer.

Praktisch ist die Sache oft nicht einfach. Eine Weigerung kann in dem einen Falle berechtigt, in dem anderen unberechtigt sein; alles kommt auf die jeweiligen Verhältnisse an. Sicherlich wird sich aber die Praxis binnen kurzem zu helfen wissen. Es lassen sich da etwa folgende Leitsätze aufstellen: für die Entlohnung müssen im allgemeinen die Tarifsätze, wo diese fehlen, die ortsüblichen Löhne maßgebend sein; ältere, verheiratete Leute brauchen Beschäftigung nur an ihrem Wohnort oder in angemessener Nähe und in ihrem Gewerbe anzunehmen, jüngere und unverheiratete dagegen auch in entfernten Gegenden, vielleicht auch in anderen Berufen, notfalls in der Landwirtschaft und im Bergbau. Eine genaue Prüfung aller Verhältnisse, der allgemeinen Konjunktur, des Arbeitsmarktes, des Familienstandes, der Vorbildung und Berufseignung der Arbeiter, ist unerläßlich.

In einer Zeit aber, wo wachsender Arbeitsmangel droht, wo volkswirtschaftlich über kurz oder lang die größten Umgruppierungen nötig werden, darf keine engherzige Normierung Platz greifen. Da müssen auch den Arbeitern, wie allen Volksklassen, manche Arbeiten und sonstige Lebensbedingungen zugemutet werden, die man ihnen gestatten würde, unter normalen Verhältnissen zurückzuweisen. In solcher Zeit wird oftmals selbst mit gelindem Zwang ein Ausgleich geschaffen werden müssen. *Starre Formeln lassen sich da nicht aufstellen.* Bei einer gesetzlichen Regelung können zwar allgemeine Grundsätze normiert werden; die Ausführung im einzelnen müßte paritätischen Ausschüssen überlassen bleiben, die jeden einzelnen Fall sorgfältig zu würdigen hätten. Die Arbeitsnachweise haben darin eine ungeheure Erfahrung bei der Erwerbslosenfürsorge gewinnen können. Von manchen Fürsorgeausschüssen sind Zehntausende von Fällen erledigt worden, und zwar mit wachsendem Geschick und ohne daß erhebliche Mißbräuche zutage getreten wären. Nach der Entwicklung der letzten Jahre kann es nicht zweifelhaft sein, daß solche empfindliche Untersuchungen, solche heiklen Entscheidungen, ähnlich wie auch sonst in der Sozialversicherung und der Arbeitsvermittlung, *dem Selbstbestimmungsrecht der Parteien, „paritätischen Ausschüssen“, anheimgegeben werden müssen.*

4. Die neueren Pläne

Der Weltkrieg brachte, wie bereis dargelegt, auf der einen Seite eine verhängnisvolle Arbeitslosigkeit mit sich, während auf

der anderen Seite die vorhandenen Versicherungseinrichtungen durchaus versagten. Um so stärker erscholl der Ruf nach einer Reichsarbeitslosenversicherung, und zwar auf der Basis der indirekten Kontrolle durch den Arbeitsnachweis. Von hoher Bedeutung war, daß die freien Gewerkschaften, die vor dem Kriege stets die Arbeitslosenfürsorge mit größter Entschiedenheit als ihr Monopol verteidigten, freilich auch öffentliche Unterstützung nicht verschmähten, sich also zum Genter System bekannten, sich nunmehr mit der öffentlichen Arbeitslosenversicherung zu befreunden begannen. Auch in diesen Kreisen wurde jetzt die gewaltige Überlegenheit zugestanden, die der Anschluß an das große nationale Werk der Sozialversicherung gegenüber allen kleineren Einrichtungen bietet. „Die ungeheuren Arbeitslosigkeitsausgaben im ersten Kriegsjahre", so wird von dieser Stelle erklärt[1], „haben die Gewerkschaften veranlaßt, von dieser Forderung (Genter System) abzugehen und dafür die obligatorische Arbeitslosenversicherung vorzuziehen. Ihre Einrichtungen würden den großen Unterstützungsansprüchen während der Übergangswirtschaft schwerlich auf die Dauer gewachsen bleiben und können daher nicht zu finanziellen Trägern öffentlicher Fürsorge während dieser Zeit gemacht werden."

Bei der großen Rolle, die die Gewerkschaften im neuesten Deutschland spielen, verdienen Erwähnung auch ihre positiven Wünsche, denen die Reichsregierung anscheinend in manchen Punkten entgegenkommen will. Diese Wünsche sind vereinigt in einer Reihe von Leitsätzen „Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung", die schon Anfang 1918 aufgestellt und in der Vorständekonferenz am 25. März 1918 gebilligt wurden. Diese Leitsätze entsprachen im wesentlichen, nicht aber in allen Einzelheiten, den oben angedeuteten Gesichtspunkten. Gefordert wurde die „Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes, Berufs, Alters und der Risiken. Die Versicherungspflicht soll sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 Mk. erstrecken". Organisatorisch wurde eine Anlehnung an die Invalidenversicherung, zugleich aber auch eine enge Verbindung mit dem Arbeitsnachweis befürwortet. Es sollten keine besonderen Marken ausgegeben, sondern Zuschläge zu den Bei-

[1] Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, 28. Jahrg., 1918, Nr. 43.

trägen erhoben werden. Soweit die Versicherten der Invalidenversicherung nicht unterständen, seien für sie besondere Beitragskarten und -marken zu verwenden. Beim Anschluß an die Invalidenversicherung würden, so hoffte man, „für den größten Teil der Versicherten die Beitragserhebungskosten erspart". Die Invalidenversicherungsanstalten hätten die Zuschläge dann an die „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit" weiterzuleiten und diese Kasse, der Verwaltungsstellen nach Bedarf anzugliedern wären, hätte die eigentliche Versicherungsarbeit durchzuführen. Die Kosten hätten Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen; doch erstattet das Reich „diesen Kassen ein Drittel der für Arbeitslosenunterstützung gemachten Aufwendungen".

Nach der Revolution kamen auch diese Bestrebungen in schnelleren Fluß. Schon in den ersten Kundgebungen des Rates der Volksbeauftragten wurde der Verpflichtung gedacht, die Arbeitslosen zu versorgen. Es folgte aber nur eine reichsrechtliche Regelung der Erwerbslosenfürsorge, wenn auch das weitere Ziel einer Reichsarbeitslosenversicherung nicht aus dem Auge verloren wurde. So wurde in § 1 des Sozialisierungsgesetzes vom 13. März 1919 nicht nur eine sittliche Pflicht festgelegt, die geistigen und sittlichen Kräfte zum Wohle der Allgemeinheit zu betätigen, es wurde auch die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches gestellt. „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt [1]." Inzwischen ist geraume Zeit verstrichen — das Reichsgesetz über die Arbeitslosenversicherung ist noch immer nicht erschienen. Ja nicht einmal ein Entwurf liegt der Öffentlichkeit vor; nur ein Referentenentwurf ist im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet und den engsten Interessentenkreisen im November 1919 unterbreitet worden. Dieser vorläufige Entwurf beansprucht aber auch für die weiteren Kreise der Sozialpolitiker wie der Politiker überhaupt großes Interesse, um so mehr als er in den Grundzügen den Beifall wenigstens der befragten Arbeiterführer gefunden hat und zudem aus manchen Anzeichen zu entnehmen ist, daß wesentliche Änderungen nicht beabsichtigt sind. Gerade wenn man diesen Entwurf in entscheidenden Punkten für unzureichend hält, ist es ge-

[1] Vgl. auch Art. 163 der Reichsverfassung.

boten, jetzt schon zu ihm Stellung zu nehmen, etwaigen Widerspruch anzumelden — andernfalls könnte es zu spät sein. Manche Vorkommnisse des letzten Jahres zeigen, mit welcher Schnelligkeit mitunter Gesetze von großer Tragweite, auf die alle Welt seit langem gewartet hat, durch die parlamentarischen Instanzen „durchgepeitscht" werden.

Der Novemberentwurf des Reichsarbeitsministeriums, „Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung", zerfällt in 7 Abschnitte und 117 Paragraphen. Er ist versicherungsrechtlich gut durchgearbeitet, wirtschaftlich aber nicht sehr befriedigend. In Form und Inhalt schließt er sich ganz an die bestehende Sozialversicherung, besonders, oft sogar wörtlich, an das zweite Buch der RVO., an die Bestimmungen über die Krankenversicherung, an. Dagegen vermißt man vielfach eine Verwertung des sonstigen reichen Materials, das Wissenschaft und Praxis im Inland und Ausland zusammengetragen haben. Hier können nur die maßgebenden Normen berührt werden.

Im 1. Abschnitt: Umfang der Versicherung §§ 1—5, werden die versicherungspflichtigen und versicherungsfreien Personengruppen aufgezählt. Der Kreis ist enger gezogen als bei der Krankenversicherung. Die Hauptgruppen sind die gewerblichen Arbeiter und die Privatangestellten, letztere aber nur, soweit nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst „5000 Mk. an Entgelt übersteigt". Die Versicherung beginnt mit dem 16. Lebensjahre. Versicherungsfrei sind Personen, die in gewerblichen Nebenbetrieben eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beschäftigt sind, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Beamte, die im Dienst einer öffentlichen Körperschaft stehen, Ruhegehaltsempfänger und andere mehr.

Die Träger der Versicherung werden im 3. Abschnitt benannt: „Als Träger der Arbeitslosenversicherung werden Arbeitslosenkassen errichtet, welche den allgemeinen Ortskrankenkassen angegliedert werden" (§ 27). Unter gewissen Umständen erfolgt auch eine Angliederung an die Knappschafts- und Landkrankenkassen. Die Geschäftsführung liegt einem Vorstand und einem Ausschuß ob (§ 40 ff.). „Die Vorstandsmitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse . . . . führen die Geschäfte der Arbeitslosenkasse. Der Vorsitzende des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse . . . . ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes der Arbeitslosenkasse . . . ." (§ 41). „Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des für den Sitz der Kasse zuständigen Arbeitsnachweises oder seines Vertreters

und höchstens 20 Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der Versicherten. Arbeitgeber und Versicherte senden je die gleiche Zahl Vertreter in den Ausschuß. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder sein Vertreter . . . ." (§ 42). Der Ausschuß setzt den Voranschlag fest, nimmt die Jahresrechnung ab, er kann Vereinbarungen mit Arbeitsnachweisen und anderen Fürsorgeeinrichtungen beschließen, die Errichtung von Melde- und Zahlstellen anordnen usw. „Der Ausschuß erläßt Vorschriften über die Meldung und Überwachung der Arbeitslosen. Sie bedürfen der Genehmigung des Versicherungsamtes . . ." (§ 50).

Die Aufbringung der Mittel wird im 5. Abschnitt geregelt. „Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung sind durch Beiträge von den Arbeitgebern, den Versicherten, dem Reich und dem für den Kassenbezirk zuständigen Gemeindeverband aufzubringen. Die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen. Die Beiträge des Reiches und des Gemeindeverbandes betragen je ein Viertel der eingegangenen Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten" (§ 67). „Für Männer und Frauen sowie für Versicherte von 16—21 Jahren und über 21 Jahre sind besondere Beiträge festzusetzen" (§ 68). „Die Satzung kann für Versicherte, die in Betrieben beschäftigt werden, die ihrer Art nach alljährlich regelmäßig eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden (Saisonbetriebe) die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten auf das Doppelte der Beiträge für die anderen Versicherten erhöhen, sofern sie den Versicherten bei Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung gewährt" (§ 71). Die Beiträge sind so bemessen, daß sie mit den anderen Einnahmen zusammen zwei Drittel der zulässigen Ausgaben der Kasse decken (§ 72). Es werden Rücklagen angesammelt, aus denen auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit unterstützt werden sollen (§ 63 ff.). Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so ist mindestens die Hälfte des Überschusses zu gleichen Teilen unter die Arbeitgeber und die Versicherten zu verteilen (§ 74 ff.). Doch sollen diese Rückerstattungen nur als Prämien für solche Arbeitgeber dienen, die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit einer Arbeitslosigkeit in ihrem Betriebe begegnet sind, und für solche Arbeitnehmer, „für welche im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens für 26 Wochen Beiträge entrichtet wurden und welche eine Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten haben." Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch die Arbeitgeber, die den

Versicherungspflichtigen ihren zu zahlenden Beitragsteil bei der Lohnzahlung abziehen.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bestehen, abgesehen von den Verhütungsmaßnahmen in der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (§ 6 ff.). Eine solche Unterstützung „wird nur gewährt, wenn der Versicherte in den 12 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit 26 Wochen hindurch Beiträge geleistet hat" (§ 8). Der Arbeitslose ist gehalten, eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises zu erbringen, wonach ihm innerhalb drei Tagen seit Verlassen seiner letzten Arbeitsstelle eine passende Arbeit nicht nachgewiesen werden konnte. „Als passende Arbeit gilt jede Beschäftigung, welche dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines bisherigen Berufs und seines Familienstandes zugemutet werden kann, sofern für die nachgewiesene Arbeit mindestens der Ortslohn gewährt wird, sie die Gesundheit nicht schädigt und die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist. Eine Beschäftigung in einem Betriebe, in welchem Stellen infolge von Streik oder Aussperrung frei sind, braucht der Versicherte nicht anzunehmen" (§ 9). Arbeitslosengeld wird binnen 12 Monaten nur auf die Dauer von insgesamt 13 Wochen gewährt. Wer seine Stelle freiwillig aufgegeben oder wegen Streiks oder schuldhaften Verhaltens verloren hat, darf auf mindestens drei Wochen keine Unterstützung empfangen. Ebenso wird die Unterstützung „nicht gewährt, wenn dem Versicherten eine passende Beschäftigung nachgewiesen wurde, er diese aber ohne triftigen Grund nicht angenommen oder eine angenommene nicht angetreten hat" (§ 13). Die Unterstützung wird im allgemeinen vom dritten Tag der Arbeitslosigkeit ab in der Höhe des Ortslohnes gewährt. Für ledige Versicherte und für Versicherte in Saisonbetrieben kann ein niedrigerer Betrag gewährt werden, jedoch nicht unter der Hälfte des Ortslohnes. Ebenso kann die Satzung bestimmen, „daß bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Wochen Dauer die Leistungen bis auf die Hälfte des Ortslohnes herabgesetzt werden".

Über die finanzielle Tragweite des Reichsplanes findet sich in der Presse nur eine kurze Notiz[1]. Danach wurde bei den ersten Besprechungen der Berufsverbände im Reichsarbeitsministerium am 29. November 1919 die Durchschnittszahl der Arbeitslosen bei rund

[1] Der Werkmeister, 15. Jahrg., Nr. 49, S. 1.

10 Millionen Versicherten auf 250 000 Personen geschätzt[1]. Würde der tägliche Unterstützungssatz 3 Mk. betragen, so wären für Unterstützungen jährlich 275 Mill. Mk. bereitzustellen. Der jährliche Gesamtausgabeposten würde dann mit den übrigen Unkosten 380 Mill. Mk. betragen.

5. Zur Kritik des Gesetzentwurfs

Der im Umriß wiedergegebene Gesetzentwurf bedürfte eindringender Kritik, Paragraph für Paragraph, wenn er die endgültige, für das Parlament bestimmte Fassung darstellte. Dann wären Fragen in großer Zahl und von sehr verschiedener Bedeutung aufzuwerfen. Hier können nur einige wenige berührt werden. Zunächst wäre zu erörtern, ob der Umfang der Versicherung richtig gewählt worden ist, nicht zu groß und nicht zu klein. Auch nach dieser Richtung hin werden die Meinungen weit auseinandergehen[2]. Die Gewerkschaften zum Beispiel wünschten im März 1918, alle Arbeiter und Angestellten der Versicherungspflicht zu unterwerfen; andere dagegen wollen diese Pflicht auf kleinere Schichten der Arbeiterschaft, etwa Bauarbeiter und Landarbeiter, beschränken. Da gibt es in der Theorie und in der Praxis die verschiedensten Meinungen. Der Entwurf will als Hauptgruppe Arbeiter und Angestellte der Landwirtschaft ausschalten, bei denen allerdings das Bedürfnis weniger groß sein mag, die Kontrolle aber äußerst schwierig ist. Dennoch muß für später die Einbeziehung der Landarbeiter ins Auge gefaßt werden, weil die Winterarbeitslosigkeit auf dem Lande wächst und weil ferner die Anziehungskraft der Landarbeit vergrößert, die Landflucht bekämpft werden muß. Sehr strittig ist die gleiche Frage hinsichtlich der Privatangestellten. Die Maximalgrenze von 5000 Mk. war schon Ende 1919 zu niedrig und ist es heute erst recht. Selbstverständlich widersprechen dem die Privatangestellten aufs lebhafteste. Eine Erhöhung auf 12—15 000 Mk. würde gerechtfertigt sein.

Weiter wäre manches über die Stellung der Gewerkschaften im Gesetzentwurf zu sagen. Es scheint zwar, als ob man von dieser Seite im allgemeinen von dem Entwurf befriedigt wäre, der ja auch

---

[1] Übrigens genau übereinstimmend mit der vom Verfasser geschätzten durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von $2^1/_2$ % (a. a. O. S. 35). Das war aber im Jahre 1913. Die künftige Entwicklung ist ganz unübersehbar. Doch erscheint obige Schätzung sehr optimistisch.

[2] Vgl. dazu Kumpmann, a. a. O. S. 214 ff.

den Arbeiterverbänden in vielen Punkten sehr günstig ist. Während man früher die eigene gewerkschaftliche Versicherung mit Feuereifer verteidigt hatte, scheint man diese jetzt restlos fallen lassen zu wollen. Es ist aber vielleicht nicht ausgeschlossen, daß ein solcher unvermittelter Übergang für die Gewerkschaften zwar nicht einen „vernichtenden Schlag", wie man vordem meinte, wohl aber eine ernste Schädigung bedeutet. Wer die außerordentlich bedeutsame Rolle gerade der Arbeitslosenversicherung in der Geschichte des deutschen Gewerkvereinswesens kennt, wird, sofern er die Gewerkschaften nicht nur für nötig, sondern für unentbehrlich hält, eine Berücksichtigung ihrer Kassen wünschen. Unter gewissen Bedingungen sollte ihnen die Verwaltung der staatlichen Versicherung für ihre Mitglieder überlassen werden. Fingerzeige dafür, wie das geschehen kann, gibt der gewerkschaftliche Gesetzentwurf von 1918, der da wohl etwas weit geht; namentlich aber bietet die englische Versicherung Anhaltspunkte[1], die überhaupt eine noch lange nicht ausgeschöpfte Fundgrube für die heutigen Bearbeiter sein könnte.

Ebenso bedürfen der Nachprüfung die Leistungen, die der Entwurf vorsieht. Eine Höchstdauer der Rentenzahlung von 13 Wochen ist sicher zu kurz, zumal für Saisonarbeiter; 26 Wochen, wie der gewerkschaftliche Vorschlag lautete, wäre richtiger. Auf den Familienstand müßte weit mehr Rücksicht genommen werden usw.

Das alles aber wären kleinere Sorgen. Vieles wird sich von selbst im Laufe der Zeit ausgleichen. Sodann wird man ja auch Erfahrungen sammeln. Überhaupt wird man sich auf einem so delikaten, wenig betretenen, in manchen Teilen noch unerforschtem Gebiet, wie es die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung ist, erst allmählich orientieren. Zwei Hauptpunkte aber sind so erheblich für den ganzen Erfolg, daß zu ihnen Stellung genommen werden muß. Auch wenn man von dem vorliegenden Entwurf absieht, hängt die Zweckmäßigkeit des organisatorischen Aufbaues der Arbeitslosenversicherung in hohem Grade von der Lösung dieser Fragen ab. Diese beiden Einwände betreffen: 1. den Anschluß der neuen Versicherung an die Krankenkassen; 2. das Fehlen einer gesunden Risikoverteilung.

Ein Bedenken, das für jeden Sachverständigen schwer wiegen muß, ist, daß unser Entwurf das wichtigste Ergebnis der bisherigen Entwick-

[1] Vgl. auch § 14 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920; ferner Kumpmann, a. a. O. S. 86, und besonders: Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung, Wien 1914, S. 33 ff.

lung unbeachtet gelassen hat, indem er die Krankenkassen zu Trägern der Arbeitslosenversicherung zu machen gedenkt. Welche Gründe für diese Art des Aufbaues sprechen sollen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Man könnte an ein Entgegenkommen gegenüber den gewerkschaftlichen Organisationen denken. Die allgemeinen Ortskrankenkassen stehen bekanntlich unter dem Einfluß der organisierten Arbeiterschaft; bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung ist die Machtverteilung wesentlich anders. Wie erwähnt, soll der Vorstand der allgemeinen Ortskrankenkasse zugleich die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung in die Hand nehmen. Jedenfalls wäre das kein Moment, das besondere Anerkennung verdient. In den Fachzeitschriften der Angestelltenverbände erwähnt man auch einen anderen Grund: bei den Besprechungen im Reichsarbeitsministerium habe der Regierungsvertreter auf Eile gedrängt; noch aber liege das Reichsgesetz über den Arbeitsnachweis nicht vor, weshalb auch ein Anschluß an die Organisationen der Arbeitsvermittlung nicht in Frage komme. Natürlich ist auch dieser Hinweis ganz unhaltbar, zumal das Arbeitsnachweisgesetz in kürzester Zeit erscheinen dürfte. Man hat außerdem behauptet, die Angliederung an einen Zweig der bestehenden Sozialversicherung wirke verbilligend, in den Krankenkassen seien schon leistungsfähige Versicherungsverbände vorhanden, die auf paritätischer Grundlage erhalten und verwaltet würden. Aber dieses Sparsamkeitsmoment ist um so weniger beachtlich, als die Krankenkassen ja sehr verzettelt sind; es müßten sich also mindestens die Mitglieder der Betriebs-, Innungs-, Ersatzkrankenkassen auch noch den Ortskrankenkassen anschließen, was nebenbei bemerkt eine wesentliche Schwächung dieser kleinen Kassen bedeuten würde. Wenn man schon die Arbeitslosenversicherung einem der anderen Zweige anschließen will — was in jedem Falle unratsam erscheint —, dann wäre es doch richtiger, diese Angliederung an die einheitlichere Invalidenversicherung vorzunehmen, wie es von den Gewerkschaften gewünscht worden war. Zu beachten ist auch, daß die Krankenversicherung nicht scharf beruflich abgegrenzt ist und daher einen befriedigenden Ausgleich der Gefahren innerhalb der Berufsgruppen unmöglich macht. Deshalb wollten früher namhafte Autoren, wie Herkner, Zacher, Buschmann, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung mit der Arbeitslosenfürsorge betrauen. Es sind das alles Fragen, die seit vielen Jahren schon besprochen worden sind und eigentlich als erledigt gelten konnten. Auch der Vorschlag einer Verbindung von Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung ist nicht

neu. Seit 1902 hat man ihn häufig erwogen, besonders im Anschluß an die — fast allseitig abgelehnten — Vorschläge von L. Tischendörfer.

Gewiß, die Arbeitslosenversicherung soll nicht allein stehen, sie soll sich anlehnen, aber nicht an die Krankenversicherung, sondern an die lokale, interlokale und nationale Organisation des Arbeitsnachweiswesens. Das ist ein Gedanke, der immer wieder theoretisch mit allem Nachdruck betont, praktisch konsequent verwirklicht werden muß. Schon oben ist diese enge Verbindung geradezu als der Zentralpunkt des ganzen Versicherungsplanes hingestellt worden. Zutreffend hat einmal Churchill die beiden Einrichtungen in ihrer gegenseitigen Unentbehrlichkeit und Ergänzung mit „Mann und Frau" verglichen. Nach allem bereits Dargelegten könnte man auch sagen: eine Arbeitslosenversicherung ohne Anschluß an den Arbeitsnachweis ist ungefähr ebenso hilflos und unwirksam wie eine Krankenkasse, die auf die Verbindung mit dem Arzt verzichten wollte. Die Arbeitsnachweise allein können das „Kardinalproblem" der Kontrolle lösen. Die Erfahrungen mit Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt, die sie bei dem Wirrwarr der bisherigen Einrichtungen gemacht haben, sind gar nicht hoch genug einzuschätzen; auf jeden Fall müssen sie planmäßig nutzbar gemacht werden.

Auffallenderweise hat man diesen wichtigen Punkt in der öffentlichen Kritik[1] nicht so beachtet, wie er es verdient. Bei den grundsätzlichen Erörterungen in den früheren Jahren war man der hier aufgestellten Forderung immer näher gekommen. Auch in der Praxis gestaltete man die Verbindung von Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung immer inniger. Einen vollen Sieg errang aber das „System der indirekten Kontrolle" mit dem großen englischen Versicherungswerk von 1911—1913. Auch die neueren Erfahrungen bestätigen die Richtigkeit dieses Systems durchaus. Eine unvoreingenommene Beobachterin wie G. Simons kommt nach einer Übersicht über die ganzen Kriegsmaßnahmen zu dem Urteil, daß eine allgemeine Angliederung der Arbeitslosenhilfe an den Arbeitsnachweis das Ideal sei: „es müssen Fürsorgeamt und Arbeitsnachweis nach den gleichen Grundsätzen und in enger Fühlungnahme miteinander arbeiten." Regelmäßig sprechen sich im selben Sinne die praktischen Arbeitslosenpolitiker aus. Es ist nur eine Stimme von

[1] Es fehlten ihr freilich auch die Unterlagen, da der Entwurf nicht im Druck erschienen ist. Eine sehr energische Ablehnung bringt Die Handelswacht, Jahrg. 1919, Nr. 19.

vielen, wenn kürzlich in anderem Zusammenhang – bei der Besprechung des Berliner Arbeitsmarktes – Fürchtenicht-Boening [1] Folgendes bemerkte: „Die schädliche Wirkung der bloßen Kontrolle, ohne gleichzeitige Vermittlungsmöglichkeit, auf die Psyche der Kontrollierten scheint vielfach unterschätzt zu werden; sie muß notwendigerweise bei längerer Dauer abstumpfend wirken, zur völligen Gleichgültigkeit und damit zur Zerstörung unseres einzigen wertvollsten Gutes, der von freudigem Wollen getragenen Arbeitskraft führen ... Eine besondere Erschwerung für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge in der Stadt Berlin ist darin zu erblicken, daß hier — wohl einzig dastehend im Reich — Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis in zwei völlig getrennten Dezernaten bearbeitet werden." Die nähere Schilderung zeigt dann gleichsam an einem Schulbeispiel, wie bei einem solchen Nebeneinanderhergehen die ganze Arbeit nicht richtig funktioniert.

Genau das Gleiche würde auch bei einer Reichsarbeitslosenversicherung gelten, bei der die Beziehungen zum Arbeitsnachweis so lose gefügt sind, wie in dem fraglichen Entwurf geplant. Eine organische Verbindung ist da überhaupt nicht beabsichtigt. Vorgesehen ist nur eine Teilnahme der Arbeitsnachweisvertreter an der Verwaltung im Ausschuß und eine „gutachtliche" Mitwirkung derart, daß der Arbeitslose sich zunächst beim zuständigen Arbeitsnachweis melden und bescheinigen lassen muß, daß objektive Arbeitslosigkeit vorliegt. Ferner hat auf Ersuchen der Arbeitslosenkasse der Arbeitsnachweis „den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern" (§§ 93 und 94). Endlich kommt noch § 50 in Betracht, nach dem der Ausschuß „Vorschriften über Meldung und Überwachung der Arbeitslosen" erläßt. Er kann also auch den Arbeitslosen die regelmäßige Meldung beim Arbeitsnachweis zur Bedingung machen. Er kann es, aber er muß es nicht. Dauernde Kontrollbefugnisse des Arbeitsnachweises sind nicht vorgesehen. Einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Einrichtung der Arbeitslosenkasse hat er ebensowenig wie die Arbeitslosenkasse auf den Arbeitsnachweis. Das Gutachten des Arbeitsnachweises kann jederzeit unbeachtet bleiben. Daß dieses Nebeneinander bald zu einem Gegeneinander werden würde, ist fraglos. Der Arbeitsnachweis würde zur „Stempelfabrik" degradiert. Ein hervorragender Fachmann [2]

---

[1] Vgl. Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 7, 1920, Nr. 11.

[2] Hoffmann: Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit (Recht und Wirtschaft, 7. Jahrg., Februar 1920).

äußert sich ganz zutreffend so: „Die Übertragung des Nachweises der Arbeitsstellen und der Gewährung der Barleistungen an verschiedenen Stellen erscheint nicht angängig; sie würde jedenfalls das Schreibwerk ungemein vermehren, die Verwaltung erheblich verteuern und keine sichere Gewähr dafür bieten, daß mit der Zuweisung der Stelle auch die Unterstützung aufhört, zumal wenn die beiden Seiten die Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Stelle verschieden beurteilen."

Wie positiv die Arbeitslosenversicherung aufzubauen wäre, wurde früher wenigstens berührt. Ihr Platz ist innerhalb des Stufensystems der Arbeitsämter. Unter gemeinsamer Verwaltung mit dem Arbeitsnachweis würde die Versicherungstätigkeit in besonderen Abteilungen durchzuführen sein. Hierbei mag es immerhin der Kostenersparnis halber zweckmäßig sein, daß von der Invalidenversicherung die Beiträge mit eingezogen und an die Arbeitslosenkasse abgeführt werden.

Ebenso ernstliche Bedenken müssen noch gegen einen zweiten Mangel des Entwurfs vorgebracht werden, der anscheinend durch den ersten schon gegeben: gegen das Fehlen aller Gefahrenklassen. Da die Krankenversicherung eine Abstufung nach dem Versicherungsrisiko weniger notwendig hat, fehlt sie dort fast vollständig. Indem man die beiden Versicherungszweige vereinigen will, hat man auch für die Arbeitslosenversicherung auf eine Abstufung der Beiträge nach der Gefahr verzichtet. Hier ist sie aber die Voraussetzung jedes dauernden Erfolges. Eine geringfügige Rücksicht auf die Berufsrisiken findet sich nur 1. bei den Saisonarbeitern (§§ 14 und 71), 2. insofern als etwaige Überschüsse der Kasse neben den Arbeitgebern auch den Versicherten zugute kommen sollen, die keine Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen (§ 76). Nach der ganzen Fassung der Bestimmungen ist diese Rücksichtnahme völlig unzureichend, um so mehr als selbst für die Saisonarbeiter die Satzung Sondervorschriften nur erlassen kann, nicht muß. Auch der gewerkschaftliche Entwurf konnte insofern höhere Ansprüche nicht befriedigen, als auch er — und zwar bewußt und grundsätzlich — auf Gefahrenklassen verzichtet hatte. Immerhin gab es wenigstens eine gewisse Abstufung der Beiträge und Leistungen nach den Lohnklassen. Es war dieser Fehler um so merkwürdiger, als die eigenen Versicherungskassen der Gewerkschaften sich an die fachlich abgegrenzten, über ganz Deutschland verbreiteten Berufsvereine anschlossen. Damit war für sie eine glänzende Risikoverteilung von selbst gegeben.

Von dem Regierungsentwurf müßte man erwarten, daß er überall auf der Höhe der modernen Versicherungstechnik steht. Unser Versicherungswesen beruht nun zwar auf dem Gedanken der Interessensolidarität, die möglichen Lasten oder Schäden sollen dem Einzelnen abgenommen und auf einen größeren Kreis von Personen übertragen werden. Überspannt man aber diesen Solidaritätsgedanken, so wird der Bogen notwendig reißen. Das Risiko der einzelnen Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft darf nicht allzu verschieden groß sein, weshalb man bisher überall, wo erhebliche Verschiedenheiten dieser Art vorhanden sind, wieder kleinere Gefahrengemeinschaften gebildet hat, so bei den meisten Zweigen der Privatversicherung, so bei der Unfallversicherung des Reiches. Bei der Arbeitslosenversicherung schwankt die Gefahr mehr als bei einer Versicherungsart sonst. Die recht mangelhaften statistischen Unterlagen zeigen wenigstens das eine, daß Häufigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit bei vielen Arbeitergruppen außerordentlich groß ist, während bei anderen Arbeitslosigkeit so gut wie gar nicht vorkommt. Von den Saisonarbeitern, die vielleicht zwei Drittel der Arbeitslosen stellen und wieder manche Abstufungen aufweisen, über Transportarbeiter, Buchdrucker usw. bis zu einigen Kategorien von Fabrikarbeitern gibt es die verschiedensten Übergänge. Und bei den Privatangestellten liegen die Dinge wieder ganz anders.

Freilich ist eine sachgemäße Abgrenzung von Gefahrenklassen außerordentlich schwierig. Die Arbeitslosenstatistik versagt noch vollkommen. Aus diesem Grunde hat man früher „Zwischenlösungen" gesucht, von denen eine oben beschrieben wurde. Deren Hauptzweck sollte sein, eine brauchbare Statistik zu gewinnen. So hat man auch in vergangenen Jahrzehnten öfter Versicherungen ohne Gefahrenklassen aufgebaut; der Zusammenbruch der selbständigen kommunalen Arbeitslosenkassen ist eine Folge der mangelnden Risikoverteilung gewesen. Häufig hat man deshalb eine Begrenzung der Arbeitslosenversicherung empfohlen, bei der nur an gewisse Arbeiterschichten mit einheitlichem Risiko gedacht war; so der Deutsche Städtetag von 1911 bei seinen Beratungen in Posen, wo sorgfältigste Individualisierung, die „Herausarbeitung der in den einzelnen Fällen ratsamen und verwendbaren Versicherungseinrichtungen" in den lehrreichen Verhandlungen gewünscht wurde. In England hat man sich dadurch geholfen, daß zunächst nur gewisse Gruppen, in erster Linie die Bauarbeiter, herausgegriffen und der Versicherung

unterstellt wurden. Auch bei dieser Frage sollte man die jüngsten Beobachtungen nicht ganz übersehen, die ebenso den hier vertretenen Standpunkt aufs stärkste bekräftigen. „Je gleichartiger die Fürsorgeberechtigten sind, desto leichter ist nicht nur die Gestaltung, sondern auch die sachgemäße Durchführung der Fürsorge. Das beweist auch die Textilarbeiterfürsorge im Vergleich zur allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge, so daß die Vorschläge zu einer Zusammenfassung in Berufsgruppen in den Kriegserfahrungen eine starke Stütze erhalten[1]."

Wenn man darauf bedacht wäre, der Arbeitslosenversicherung jeden Kredit zu nehmen, so würde man das am sichersten erreichen, indem man die Arbeiter mit der verschiedensten Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, ohne Sonderung in gemeinsamen Kassen zusammenbrächte. Die Folge wäre die, daß die Arbeitgeber jedes Interesse an einer Einschränkung der Arbeitslosigkeit verlören; daß die besseren, fleißigeren und tüchtigeren Arbeiter mit Erbitterung auf ihre faulen und untüchtigen Berufsgenossen und mit größerer Abneigung noch auf die ganze Versicherungsanstalt blickten, daß die Berufsgruppen mit großer Arbeitslosigkeit sich auf Kosten ihrer regelmäßiger beschäftigten Versicherungsgenossen ungebührlich bereicherten. Die Arbeitslosenversicherung ist notwendig, sie wird kommen; aber sie wird ohnedies bei vielen und nicht den schlechtesten Arbeitern wenig beliebt sein. Man muß alles tun, um die Risikoverteilung erträglich zu gestalten.

Nochmals sei bereitwilligst zugegeben, daß hier höchst schwierige Aufgaben vorliegen, die zur Zeit überhaupt ganz befriedigend nicht zu lösen sind. Die Statistik läßt uns im Stich. Außerdem liegt gerade auf diesem Gebiet die Zukunft in undurchdringlichem Dunkel. Helfen kann man sich nur, indem man sich ähnlich der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung und dem modernen Arbeitsnachweis an die herkömmlichen großen Berufsgruppen hält. Im Reichsgesetz wäre zu bestimmen, daß die dem Arbeitsnachweis angegliederten Versicherungskassen regelmäßig gleichfalls in Fachabteilungen, und zwar in gleicher Zahl wie der Arbeitsnachweis, zerlegt werden. Nur auf diese Weise ist vorläufig einigermaßen Befriedigendes zu erreichen. Die Versicherung selbst muß erst die genauen statistischen Kenntnisse vermitteln, die aus vielen Gründen auf die Dauer un-

[1] Simons, a. a. O. S. 81.

erläßlich sind. Erst dann wird man auch die Gefahrenklassen ganz sachgemäß bilden können. Es ist durchaus denkbar, daß sie in ihrer Abgrenzung nicht immer mit den Fachabteilungen des Arbeitsnachweises übereinstimmen. Nach den wechselnden Ergebnissen dieser Statistik würde man die Gefahrenklassen in größeren Zeitabschnitten neu zusammenstellen können. Empfehlenswert wäre es außerdem, durch Rückzahlungen an diejenigen Kassenmitglieder, die in einem gewissen Zeitraum keine oder besonders geringe Unterstützungen empfangen haben, die Gefahrenverteilung noch weiter zu korrigieren[1].

6. Die Beschäftigung der Arbeitslosen

Wenn man alles getan hat, um der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosennot zu begegnen, dann bleibt ein großes und bisher zu Unrecht vernachlässigtes Gebiet übrig, nämlich, die Beschäftigung, körperliche und geistige, der Arbeitslosen. Man muß sich klar machen, daß die Arbeitslosigkeit vielleicht ebenso sehr ein seelisches wie ein materielles Übel ist. Man muß verhüten, daß der Arbeitslose sich als überflüssiges Glied der Gesellschaft fühlt, daß er in der Kneipe und auf den Gassen herumlungert, daß namentlich die Jugendlichen sich an Arbeitsscheu und Schlimmeres gewöhnen. Die erzwungene Muße braucht nicht durchaus ein Verhängnis im Leben des Arbeiters zu sein; sie könnte mitunter sogar ihm zum wahren Segen werden, wenn einsichtige Sozialpolitiker und werktätige Menschenfreunde ihn anleiten, seine Zeit für sich selbst und die Allgemeinheit nutzbringend zu verwenden.

Was da geschehen sollte, kann nur kurz angeregt werden:

1. Beschäftigung der Arbeitslosen durch irgendwelche, ihren Kräften angemessene Tätigkeiten (also keine Notstandsarbeiten). Freilich ist das bei gelernten Arbeitern nicht einfach, weit leichter bei ungelernten und Frauen. Versuche dieser Art sind schon im Rahmen der „Erwerbslosenfürsorge“ gemacht worden, allerdings mit ungleichen Erfolgen. Besonders für erwerbslose Frauen gibt es in einer ganzen Anzahl von Städten — so in Berlin, neuerdings in großem Umfang in Düsseldorf — Näharbeiten, auch Kurse im Nähen,

---

[1] Auch würde sich da ein Anschluß an die englischen Bestimmungen empfehlen (vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 120, Anm. 1). Die Rückzahlungen nach § 76 des Ministerialentwurfes bieten kaum einen Anreiz zur Beschränkung der Arbeitslosigkeit.

Kochen, in der Säuglingspflege und in landwirtschaftlichen Arbeiten. Solche Veranstaltungen haben zugleich nach dem Urteil von Fachleuten in vorzüglicher Weise als Aufsichtsstelle gewirkt, indem sie dem Arbeitsamt eine genaue Kenntnis der Arbeitslustigen und -unlustigen verschafften. Ferner könnten solche Arbeiten nach englischem Muster zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit dienen[1]. Ungenügend vorgebildete oder aus anderen Gründen für bestimmte Arbeiten ungeeignete Personen — zum Beispiel ältere Leute mit häufiger Arbeitslosigkeit — müßten leichtere, für sie passende Stellen zugewiesen erhalten.

2. Es sollte — wie es in England neuerdings im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung geschieht — Arbeitslosen, deren Geschicklichkeit zu ihrem Berufe nicht ausreicht, die aber zu vollwertigen Arbeitern werden können, Gelegenheit zur Ausbildung gegeben werden. Sicher würde das praktisch mühevoll, auch kostspielig sein, aber sich vielleicht doch lohnen.

3. Eine besonders wichtige, aber auch sehr dornenvolle Sache ist die Fortbildung der arbeitslosen Jugendlichen. Großes ließe sich da zum Wohle der Jugend wie des Wirtschaftslebens erreichen, wenn diese Aufgabe auf Grund gesetzlicher Zwangsbefugnisse — die bei Erwachsenen nicht anwendbar sind — und mit genügender Energie unternommen würde. Diese Fortbildung müßte sowohl eine allgemeine wie eine fachliche sein. Allerdings haben auch derartige Versuche in Berlin, Düsseldorf und anderwärts recht wenig erfreuliche Ergebnisse gezeitigt[2]. Überall ist hinderlich einerseits die Abneigung der Jugend gegen Kurse dieser Art, anderseits der stete Wechsel innerhalb des Schülerkreises.

4. Man könnte und sollte endlich auch die Volksbildung und -unterhaltung in den Dienst der Arbeitslosenpflege stellen. Volkshäuser, Volkshochschulen, Volksbibliotheken, Volksvorträge und anderes könnten diesen Zwecken erschlossen werden.

Im ganzen bestätigt sich, daß die Arbeitslosenpolitik nichts Einheitliches und Einfaches, sondern etwas ungemein Verwickeltes und Vielseitiges ist. Es gibt heute noch Leute, die fragen, ob es lohne, sich solche Mühe mit Elementen zu geben, die wenig leisten

---

[1] Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 70.

[2] Vgl. Düsseldorfer Denkschrift, S. 4. Die beiden Webb haben Pläne dieser Art ausführlicher entwickelt, vgl. zum Beispiel: Das Problem der Armut, deutsche Ausgabe, 1912, S. 89.

und vielfach unliebenswürdig und minderwertig erscheinen. Man macht sich noch nicht eindringlich genug klar, daß, wie Bismarck es bereits erkannte, die Arbeitslosigkeit den „eigentlichen Beschwerdepunkt" der Arbeiterklasse darstellt, daß sie aber auch die größte Gefahr für das soziale Zusammenleben bildet, daß nach einem treffenden Wort Herkners die Gesellschaft keinen aufrichtigen Frieden mit den Arbeitern schließen kann, „solange sie ihnen keine ausreichende Schutzwehr gegen den Abgrund der Arbeitslosigkeit errichtet!"

„Wer der Vernunft dient,
Kommt der Notwendigkeit zuvor" (Herder).

Nachwort

Nachdem dieser Aufsatz in den Druck gegeben war, ist der offizielle Entwurf des Reichsarbeitsministeriums, „Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung", Anfang Mai dem Reichsrat übergeben worden. Ihn eingehend zu würdigen, ist nicht mehr möglich, auch stimmt er in den Hauptgrundsätzen mit dem besprochenen Referentenentwurf überein. Im einzelnen sind viele große und kleine Änderungen vorgenommen worden, manches ist schärfer gefaßt, das ganze straffer durchgearbeitet. Von prinzipieller Bedeutung sind nur folgende Abweichungen:

1. Der Umkreis der zu versichernden Personen ist anders abgegrenzt worden. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jetzt namentlich „die Personen, für welche die Vorschriften der §§ 416—493 RVO. gelten" (§ 2) — also die in der Landwirtschaft Beschäftigten, Dienstboten, unständig Beschäftigte, die im Wandergewerbe Beschäftigten, Hausgewerbetreibende. Anderseits ist eine wesentliche Erweiterung vorgesehen, indem den Wünschen der Privatangestelltenverbände entsprechend die Einkommensgrenze der Angestellten von 5000 Mk. beseitigt ist. Mit gewissen Ausnahmen sollen auch die mittleren und oberen Angestellten erfaßt werden (§§ 1 und 4).

2. Träger der Versicherung soll nicht mehr die Ortskrankenkasse sein, sondern der Krankenkassenverband (vgl. §§ 406 ff. RVO.), in dem die Krankenkassen eines Bezirks zusammengefaßt sind oder künftig zusammengefaßt werden sollen. „Der Kassenverband errichtet eine Arbeitslosenkasse" (§§ 33 ff.). „Vorstand und Ausschuß des Kassenverbandes besorgen die Geschäfte der Arbeitslosenkasse" (§ 34).

„Der Vorstand erläßt Vorschriften über Meldung und Überwachung der Arbeitslosen“ (§ 46).

3. Das Verhältnis des Arbeitsnachweises zur Arbeitslosenversicherung wird etwas anders gestaltet. Auch nach dem neuen Entwurf (§ 74) soll der Arbeitsnachweis zunächst die Arbeitslosigkeit bescheinigen, bevor die Unterstützung beginnt. Doch werden seine Befugnisse insofern vergrößert, als „die Bescheinigung des Arbeitsnachweises, daß dem Versicherten eine passende Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, für die Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Ansprüche bindend ist“ (§ 75). Die sonst möglichen Streitigkeiten zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenkasse sollen dadurch vermieden werden.

4. Eine Rückerstattung etwaiger Überschüsse, wie sie nach § 74 ff. des ersten Entwurfes den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern in Aussicht gestellt war, ist nicht mehr vorgesehen.

5. Nach dem neuen Entwurf (§§ 69 ff.) wie nach dem alten (§§ 64 ff.) soll eine „gemeinsame Rücklage aller Versicherungsträger“ gebildet werden, die vom Reichsarbeitsminister verwaltet und zur Verhütung von Arbeitslosigkeit verwendet wird. Nach dem endgültigen Entwnrf wirkt bei der Verwaltung ein Beirat aus Sachverständigen mit, dem der Leiter des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und acht Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angehören sollen.

Da die Grundlinien der beiden Entwürfe die gleichen sind, so würde auch das kritische Urteil über den zweiten Entwurf keine Änderung erfahren können. Verzichtet man auf alle kleinlichen Bemängelungen, so erscheinen doch die oben vorgebrachten beiden großen Einwände derart gewichtig, daß eine Übernahme des Entwurfes durch die Gesetzgebung geradezu verhängnisvoll erscheinen müßte.

Daß und weshalb nicht die Krankenkasse — auch nicht ein Kassenverband — zur Durchführung einer Arbeitslosenversicherung geeignet erscheint, wurde hinreichend betont. In der Begründung, die dem Entwurf beigegeben ist, wird die Angliederung an den Arbeitsnachweis auf zehn Zeilen abgelehnt, die besagen, es fehlten dem Nachweis die für die Versicherung nötigen Einrichtungen (S. 27). Aber selbstverständlich müßten diese Einrichtungen auch von den Krankenkassen noch erst geschaffen werden. Die ausschlaggebenden sachlichen Gründe für die Verbindung beider Anstalten werden gänzlich verkannt. Ja es wird jeder wirkliche Einfluß des Arbeitsnachweises

vollkommen ausgeschaltet, da den Vorsitz im Ausschuß nicht mehr, wie nach dem vorläufigen Entwurf, der Vorsitzende des Arbeitsnachweises führen soll: „Vorstand und Ausschuß des Kassenverbandes besorgen die Geschäfte der Arbeitslosenkasse".

Weiter wird wiederum von der unentbehrlichen Risikoverteilung Abstand genommen. Selbst die schwachen Ansätze, die sich im ersten Entwurf noch fanden, sind beseitigt worden, besonders hat man den an sich richtigen Gedanken der Überschußverteilung fallen gelassen.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn ein so lange und sehnlich erstrebtes Gesetz in eine Form gebracht würde, die seinen Wert und sogar seine Lebensfähigkeit in Frage stellt.

Der Interessengegensatz zwischen Kaufmann und Reeder in älterer Zeit, namentlich in Hamburg

Von Dr. phil. und Dr. rer. pol. h. c. Ernst Baasch-Freiburg i. B.
ehemaligem Direktor der Kommerzbibliothek in Hamburg

Ein nicht geringer Teil der wirtschaftlichen Kämpfe aller Zeiten vollzieht sich in der Form eines Interessenkampfes zwischen zwei Gruppen. Es ist ein Kampf um die Bevorzugung des einen, die Zurücksetzung des anderen. So streitet das Gewerbe mit dem Handel, die Landwirtschaft mit der Industrie. Die staatliche Bevorzugung oder Unterstützung stellt den Preis dar, um den es sich bei diesen Kämpfen handelt.

Im allgemeinen weniger beachtet, wenn auch nicht unbekannt, ist der Kampf zwischen den Interessen des Handels und der Reederei, des Kaufmanns und des Schiffers. Auch bei diesem Kampf ist die größere oder mindere Berücksichtigung des einen Teils das den Kampf hervorrufende und in seinem Verlauf bestimmende Motiv.

Zwischen Kaufmann und Reeder kann ein Interessengegensatz erst entstehen, wenn beide nicht mehr dieselbe Person darstellen. Ist der Schiffer zugleich der Befrachter, der Eigentümer der Ladung, so besteht kein Grund zu einem Interessenstreit; was etwa der Schiffer einbüßt, das kann der Kaufmann in ihm wieder wettmachen, und umgekehrt. Erst mit dem Aufhören der Personalunion von Schiffer und Kaufmann, von Reeder und Befrachter wird der latente Gegensatz lebendig. Das Interesse des Reeders an hohen Frachten, an einer möglichsten Ausnutzung seines Schiffsraumes, d. h. seines schwimmenden Kapitals, muß vielfach kollidieren mit dem Interesse des Kaufmanns an billigen Frachten, an schneller, sicherer Beförderung. Das war und ist selbstverständlich und findet seinen Ausdruck in den Abmachungen privatrechtlichen Charakters über den Seetransport[1].

---

[1] Da in obiger Darstellung Reeder und Schiffer oft nebeneinander genannt werden, möge bemerkt werden, daß der Reeder ein Geschäftsmann ist, der für eigene oder fremde oder gemischte Rechnung ein Schiffahrtsunternehmen betreibt; ein Schiffer kann zugleich Reeder sein, d. h. er betreibt dann mit eigenem, von ihm geführten Schiff ein Schiffahrtsunternehmen, indem er die Befrachtung

Schwieriger aber wird das Verhältnis zwischen beiden Interessenten, wenn der eine oder der andere sich nicht mit dem Ausgleich auf dem Wege des Wettbewerbes begnügt, sondern eine Bevorzugung in der Behandlung erstrebt oder für ihn erstrebt wird. Dann erst wird der natürliche Interessengegensatz, der sich im normalen Verlauf der Dinge meist ausgleichen läßt, zu einem Streit um und gegen diese Bevorzugung. Jetzt handelt es sich nicht mehr um den natürlichen Ausgleich zweier Geschäftsrichtungen, sondern um die größere oder geringere Würdigung, die diesem oder jenem Gegner in der Auffassung des Staates und der Öffentlichkeit zukommt; es ist nicht mehr ein Kampf um das Privatinteresse des einen wie des anderen, sondern ein Kampf darum, ob das staatliche, öffentliche Interesse sich mehr diesem oder jenem zuneigt.

Wie und unter welcher Motivierung dieser Streit sich auf althanseatischem Boden durch etwa ein Jahrhundert abgespielt hat, und wie er schließlich aus dem Rahmen staatlicher Einmischung wieder in das breite Bett privatwirtschaftlichen Ausgleichs übergeleitet ist, das möge in folgendem kurz dargelegt werden.

Am 6. November 1591 erließ der Rat von Hamburg einen „Schragen" [1], durch den fremden Schiffer verboten wurde, sich mit ihren ledigen oder halb geladenen Schiffen in Fracht zu legen und sich befrachten zu lassen, bevor die hamburgischen Bürger und Schiffer mit Fracht versehen seien; auch ward den Schiffern, die hier mit Frachten ankamen, zwar gestattet, ungehindert ihre Schiffe wieder zu beladen, doch durfte das nur auf die Häfen und Städte geschehen, in denen sie zu Hause waren; die dagegen Handelnden sollten in 50 Taler Strafe genommen werden [2].

Diese Vorschrift, die offenbar nur für die Westfahrt gelten sollte, kam einer Bevorzugung der einheimischen Schiffe vor den fremden gleich und entsprach in dieser Hinsicht im allgemeinen alter hanseatischer Anschauung und Praxis, wie sie sich seit dem aus-

---

entweder selbst ausführt oder ihm die Ladung von anderen, d. h. Kaufleuten, anvertraut wird. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Reeder und dem Reederei betreibenden Schiffer besteht darin, daß dieser selbst zur See fährt, der Reeder aber daheim bleibt.

[1] Er ist im Wortlaut nicht bekannt; doch ergibt sich sein Inhalt klar aus dem durch ihn verursachten Schriftwechsel; das Datum findet sich in der unten zu erwähnenden Eingabe vom August 1662.

[2] Eine ähnliche Bestimmung hatte schon 1587 der Bremer Rat erlassen und 1592 bestätigt und erweitert (Baasch, Forschungen zur hamb. Handelsgeschichte II, S. 101 f.).

gehenden 14. Jahrhundert entwickelt und ihren ersten zusammenfassenden Ausdruck in den Beschlüssen des Hansetages von 1417 gefunden hat[1]. Und wenn sich die Beschränkungen den Fremden in der Frachtschiffahrt auch mehr in der Richtung auf das Verbot des Aufsuchens ungewöhnlicher Häfen, dem Verbot der Winterfahrt usw. bewegte[2], so ist doch zweifellos in der Vorschrift von 1591, soweit sie sich gegen die Fremden wandte, nichts als eine Weiterentwicklung jener hansischen Bestimmungen zu sehen. Aber, wohl gemerkt, nur soweit sie sich gegen die Fremden wandte. Schon zur Zeit des überwiegenden Einflusses der Hanse haben ja die Beschlüsse der Hansetage, die die Fremden ausschlossen oder beschränkten, vielfach den Widerspruch hansischer Kreise hervorgerufen; so wurde der Ausschluß der holländischen Schiffe vom Besuch Livlands als dem Interesse dieses Landes widersprechend von Riga und den livländischen Städten bekämpft. Doch bewegte sich auch dieser Widerspruch noch auf dem Boden des hansischen Handelssystems und war verursacht nur durch die Rücksichtnahme auf den Orden[3].

Anders war es nun Ende des 16. Jahrhunderts in Hamburg. Hier erhob sich der Widerspruch gegen jene Anordnung nicht etwa aus einer Parteinahme für die Fremden, sondern aus der Gegnerschaft zwischen Schiffern und Kaufleuten. In Hamburg stand die Reederei damals und noch späterhin durchaus nicht in so enger persönlicher Verbindung mit dem Seehandel, wie man wohl angenommen hat[4]. Wohl besaß mancher Kaufmann ganze Schiffe oder Partenanteile in ihnen, aber es gab zahlreiche Kaufleute, die Seehandel trieben, ohne als Schiffseigentümer in unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zur Reederei zu stehen. Was Schmoller[5] für

---

[1] Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Gießen 1900), S. 129.

[2] Ebenda S. 128.

[3] Ebenda S. 133 f.

[4] So zum Beispiel Eucken, Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt (1914), S. 1. „Ursprünglich war die Reederei verbunden mit dem Seehandel, und diese Vereinigung hat sich in größerem Maße bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gehalten. Schon im Mittelalter machten sich zwar Ansätze zur Trennung der beiden Gewerbe bemerkbar.“ Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß wenigstens für Hamburg im 16., 17. und bis ins 18. Jahrhundert hinein diese Vereinigung nicht als Regel bestand, sich erst allmählich vollzog und auch dann nie zu einer allgemein bestehenden Tatsache geworden ist.

[5] Schmollers Jahrbuch XVII (1893), S. 368 f.; vgl. auch v. Below in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 20 (1900), S. 44 ff.

das 15. Jahrhundert und für die Zeit bis ins 18. Jahrhundert hinein annimmt: „Die Reeder der italienischen, spanischen, französischen und deutschen Seestädte sind vielfach zugleich große Kaufleute, die ihre eigenen Schiffe haben; aber es ist dies nicht notwendig der Fall; ja es überwiegt wohl die Regel, daß die handelnden Kaufleute und die Reeder verschiedene Personen sind, oder daß wenigstens der Kaufmann lieber — schon um der Gefahr willen — von vielen Schiffen Einzelanteile erwarb und seine Waren auf verschiedenen Schiffen unterbrachte“ [1], dies Verhältnis wird im allgemeinen auch für Hamburg zutreffen, wobei es dahingestellt bleiben muß, in welchem Umfange und Maßstabe die Reederei als selbständiges Gewerbe von Reedern oder von den Schiffern selbst betrieben wurde oder endlich Kaufleute als Parteninhaber an der Reederei beteiligt waren.

Jedenfalls ist es begreiflich, daß die Kaufleute, die Befrachter, in der genannten Vorschrift von 1591 eine Tendenz fanden, gegen die sie Front machten. Sie schrieben es dem Bestehen jenes Schragens zu, daß die hamburgischen Schiffer sich nicht mehr streng an die Bestimmungen der Konnossemente hielten, daß sie zum Beispiel, wenn ihnen die Fahrt um Schottland herum vorgeschrieben war, lieber durch den Kanal fuhren oder es vorzogen, ohne Konnossemente ihre Reise anzutreten, was übrigens durchaus nichts Ungewöhnliches in der damaligen nordeuropäischen Schiffahrt war. Durch die Ausschaltung der fremden Schiffer würde, so legten sie dar [2], nur der Mutwille und der Eigensinn der hamburgischen Schiffer gestärkt. Letzten Endes aber erblickten die Kaufleute in der Ausschaltung der Fremden eine Verletzung der „bürgerlichen Freiheit“, einen Verstoß gegen die „freie Kaufmannschaft“, eine unbillige Bevorzugung der Schiffer und Reeder, die zur Folge habe, daß die Frachten von Hamburg auf Lissabon auf 13—20 Dukaten pro Last gestiegen seien, während sie von Lübeck auf Lissabon nur 8—8½ Dukaten betrüge. Aber die Folgen jenes Vorgehens gegen die fremden Schiffer gingen nach Ansicht der Kaufleute noch weiter. Oft hatte sich ein Kaufmann mit einem Schiffer über die Fracht geeinigt und der erstere sich gebunden; wenn dann der Schiffer mit seinen Mit-

---

[1] Doch fielen Ladungsparten und Schiffahrtsparten wohl selten zusammen, namentlich nicht in späterer Zeit.

[2] 1599, Febr. 16; März. Die meisten hier benutzten Aktenstücke finden sich im Hamburger Staatsarchiv Cl. XI, Spec. Lit. S no. 3 vol. 2 fasc. 2, 4.

reedern sich besprach und diesen die abgemachte Fracht nicht genügte, so brachten die Reeder es dahin, daß nicht nur das Schiff nicht abfuhr, sondern auch anderen Schiffern und Reedern dies mitgeteilt wurde und sie einen Ring bildeten, dessen Forderungen der Kaufmann preisgegeben war. Dann lagen die Schiffe wohl manchmal wochenlang auf der Unterelbe und schützten widrigen Wind vor, um nicht abzufahren und auf die Kaufleute einen Druck auszuüben. Alle diese Mißstände schrieben die Kaufleute der Ausschaltung der fremden Konkurrenz zu; sie forderten deshalb die freie Wahl der Schiffe, fremder oder einheimischer, für die Beförderung ihrer Güter.

Die demgegenüber von den Reedern und Schiffern für die Einschränkung der fremden Schiffe angeführten Gründe bestanden zunächst darin, daß die Fremden weder Schatz noch Schoß noch Zulage entrichteten; und mit dieser Steuerfreiheit verbanden nach ihrer Darstellung die fremden Schiffe einen sittlichen Tiefstand, der ernste Bedenken erregen müsse; es wären Leute, die mit „diebischen, bubischen und anderen ungebührlichen hendeln sich behülfen und umgingen“; dennoch begehrten sie mehr Freiheit als diejenigen, die in Friedens- und Kriegszeiten, Glück und Unglück mit Leib, Gut und Blut des Rats und dieser Stadt „Reputation, Würden und Bestes in acht nehmen“; lasse man sie zu, so sei das eine Zumutung, die nach der Schiffer Ansicht nur zu „Empörung, Aufruhr, Widerwillen, Hader, Mord und Todschlag“ führen könne. Der von den Kaufleuten betonten Handelsfreiheit stellten die Reeder die „bürgerliche Freiheit und Nahrung und derselben Wohlstand“ entgegen. Den Vorwurf, durch ein „vorbundtnuß“ die Frachten ungebührlich zu steigern, lehnten sie ebenso ab wie die übrigen Vorwürfe, die ihnen die Kaufleute gemacht hatten.

Wir werden diesen und ähnlichen Erklärungen noch öfter begegnen. Der die Bevorzugung der Einheimischen aussprechende „Schragen“ ist nicht aufgehoben worden; ja, am 27. Juli 1602 erließ der Rat ein Mandat[1], durch das er alle und jede fremde Schiffer, die hier mit ihren Schiffen geladen und ungeladen ankamen, ernstlich vermahnte, sich „dem olden gebruke gemeße“ zu verhalten und nicht mit ihren Schiffen aus Spanien und Portugal hier an- und in Fracht zu legen, bevor dieser Stadt Schiffer mit

[1] Langenbeck, Anmerkungen über das hamburgische Schiff- und See-Recht. 2. Aufl. (Hamburg 1740), S. 141.



ihren Schiffen beladen seien; ausgenommen waren die Schiffer und Bürger der Hansestädte; diese sollten derselben Freiheit hier genießen wie den unsrigen in ihren Städten zuteil werde. Damit war für die Westfahrt die Bevorzugung der einheimischen Schiffer vor den fremden nochmals ausgesprochen. Bemerkenswert ist aber, daß sich die Tendenz nicht auf jene Fahrt beschränkte. Als im Mai 1604 der Bürgerschaft eine Eingabe der aufwärts fahrenden Schiffer vorlag, die wegen der Fahrt nach Winsen und Stade den Erlaß einer Ordnung nachsuchten, sprach die Bürgerschaft ihre Ansicht dahin aus, es sei „billig, dat unse schipper vor fremde angenommen werden". Das betraf aber nur die Binnenschiffahrt; und in ihr herrschten überall auf den deutschen Strömen die Schiffahrtsmonopole, die zünftlerisch organisierten Betriebe vor.

Einer weiteren Ausdehnung der Beschränkung der Fremden in der Seeschiffahrt war man offenbar in Hamburg doch abgeneigt. Im Jahre 1605 baten die Schiffer, das Mandat von 1602, das sich auf die Fahrt nach Spanien und Portugal bezog, auch auf die Fahrt durch die Straße von Gibraltar und nach Italien auszudehnen. Der Rat hielt aber diese Ausdehnung nicht als „zu dieser Stadt Besten", da sie zur „Abwendung solcher ferneren und vor etlichen wenig Jahren allhie bekanten Segellation gereichen würde"; und die Bürgerschaft trat dieser Ansicht bei. Man war also doch nicht bereit, allen Anforderungen der dem Schutzsystem huldigenden Reeder nachzugeben; bei dem geringen Umfang, den die Mittelmeerfahrt der Hamburger damals besaß, hätte eine Beschränkung auf die Einheimischen sicherlich nicht im Interesse des Gesamthandels der Stadt gelegen.

Die damalige, einer Schutzpolitik für die einheimische Reederei günstige Strömung ist ja offenbar auf zwei Motive zurückzuführen. Das Hauptmotiv bildet der schon berührte Gegensatz zwischen Reedern und Kaufleuten; in der oben erwähnten Erörterung, die sich an den Schragen von 1591 knüpfte, ist nur die Rede von diesem privatwirtschaftlichen Interessengegensatz. Und daß ein solcher bestand, das wird deutlich sichtbar auch in der hanseatischen Schiffsordnung von 1614. Diese, die auf der lübischen Schiffsordnung von 1591 beruht, bringt in zahlreichen Punkten jene Gegensätze zum klaren Ausdruck. Nicht mit Unrecht hat man sie geradezu als „schiffsfeindlich" bezeichnet[1]. Der Schiffer sollte durch sie zum

[1] Hagedorn in Hansische Geschichtsblätter, 1909, S. 336.

bloßen Bediensteten der Kaufleute herabgedrückt werden. Insbesondere ward den Schiffern in Tit. III. Art. 4 ausdrücklich verboten, sich „mit Kaufmannschaft zu beladen", sondern sich „alles weitläuftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Amts beym Schiff verhindert werden möchten, zu entschlagen". Diese Gegensätze, die natürlich nicht erst bei der Kodifizierung der Schiffsordnung zutage getreten sind, lassen die von den Schiffern betriebene Schutzpolitik im Lichte einer Gegenströmung gegenüber der Kaufmannspolitik, wie sie sich in der Hansischen Schiffahrtsordnung verkörpert, erscheinen. Neben diesem Hauptmotiv, dem privatwirtschaftlichen, scheint aber doch ein Motiv öffentlich-rechtlichen und öffentlich-wirtschaftlichen Charakters mitgewirkt zu haben, um eine für die einheimische Reederei günstige Stimmung zu erzeugen. Dies Motiv beruht in der Reaktion gegen die den Fremden günstige Politik, die Hamburg seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in mehrfachen wichtigen Tathandlungen hatte in Wirksamkeit treten lassen. Hamburg hatte im Jahre 1567 die Engländer bei sich aufgenommen, es hatte die Niederlassung zahlreicher aus den spanischen Niederlanden vertriebener Reformierten geduldet, es hatte endlich vielen portugiesischen Juden die Aufnahme gewährt. Alles das hatte sich nicht ohne Widerspruch der Einheimischen vollzogen, und erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde der Aufenthalt der auf die Dauer wichtigsten dieser Einwanderer — der Niederländer und portugiesischen Juden — obrigkeitlich geregelt[1].

Der Widerspruch, der sich gegen diese Einwanderung und ihre obrigkeitliche Anerkennung richtete, bewegte sich nicht nur auf religiösem Boden, sondern entsprang auch wirtschaftlichen Gründen; gar mancher fürchtete doch, durch die neuen Stadtgenossen in seinen Geschäften beeinträchtigt zu werden. Nachdem diese Fremden aber einmal aufgenommen und anerkannt waren, ließ sich gegen sie schwer mehr etwas machen. Um so begreiflicher aber ist es, wenn nun eine schärfere Strömung zum Ausdruck gelangte gegen die hier nicht ansässigen Fremden. Und das waren in erster Linie die Schiffer fremder Nationen.

Wie freundlich man diesen entgegengekommen war in der Zeit, wo Hamburg zuerst im weiteren Umfange den Fremden seine Tore öffnete, zeigt das Privileg, das der Rat am 19. Juli 1567 den

[1] Niederländischer Contract von 1605; Contract mit den portugiesischen Juden von 1612.

Engländern verlieh; im Art. 23[1] wurde den hamburgischen Schiffern ausdrücklich untersagt, sich den englischen Kaufleuten zu ihrem Dienst aufzudrängen, und den Engländern gestattet, ihre Waren nach ihrem Gefallen in Schiffe jeder Nation zu laden. Gegen dieses weitgehende Zugeständnis stellen die Bestrebungen der hamburgischen Schiffer, die einen Schutz für das einheimische Gewerbe bezweckten, eine natürliche Reaktion dar.

Auch weiterhin machte sich bei den maßgebenden Stellen die Tendenz bemerkbar, jenen Bestrebungen nachzugeben. Das zeigte sich wieder, als im Jahre 1638 der Rat, den Klagen der Schiffer sich fügend, nun auch den fremden, nämlich Emdener, friesischen und anderen Schiffern verbot, auf dem Elbstrome die großen Schiffe zu löschen und zu laden und sich dann mit ihren leeren oder halbgeladenen Schiffen in Hamburg zur Ladung zu legen, bevor die hamburgischen Schiffer und Bürger ihre Fracht hatten; nur die hier mit Fracht ankommenden Schiffe durften ungehindert ihre Rückfrachten einnehmen, aber lediglich in der Fahrt nach ihrem Heimatort. Die fremden Schiffe aber, die hier Waren einkauften und Ladung einnahmen oder Hamburger Bier einnahmen, sollten völlig frei sein, mit ihren Waren und Bier zu fahren, wohin sie wollten[2].

Trotz dieser bemerkenswerten Einschränkung war im allgemeinen die Bevorzugung der einheimischen Schiffer immer noch sehr bedeutend; namentlich mußte die dadurch hervorgerufene Unsicherheit, in Hamburg Frachten zu finden, viele fremde Schiffer abschrecken, sich hier in Ladung zu legen. Anderseits scheint es aber doch, als ob in der Praxis die Durchführung der protektionistischen Mandate nicht so streng erfolgte, wie die Schiffer es wünschten; es gelang den Gegnern, d. h. den Kaufleuten, die jene Schutzpolitik niemals ausdrücklich anerkannten, ja ihr wiederholt widersprachen, überall Auswege zu finden und ihr Bedürfnis nach freier Wahl der Schiffer — fremder oder einheimischer — zu befriedigen. Naturgemäß drängte das die Schiffer zu weiteren Forderungen.

---

[1] Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, S. 317; ähnlich in dem Contract von 1611, Art. 35 (Klefeker, Sammlung hamburgischer Verordnungen usw. II, 352). Etwas weniger entgegenkommend lautet die entsprechende Abmachung in dem Vertrag zwischen Elbing und den englischen Kaufleuten 1586, Art. 16 (Simson, Danziger Inventar, S. 945).

[2] Das Mandat ist nicht gedruckt und befindet sich in der handschriftlichen Mandatensammlung der Commerzbibliothek zu Hamburg.

Will man den Klagen der kleinen, sogenannten Boyer- und Schmacken-Schiffer Glauben schenken, so machten diesen die holländischen Schiffer eine sehr erhebliche Konkurrenz; durch die Makler, denen sie die doppelte Courtage bezahlten, gelang es ihnen, viele Frachten an sich zu reißen; wie die hamburgischen Schiffer im Jahre 1657 klagten, „die meisten Frachten", was vielleicht übertrieben ist. Wieder wurde neben dem Motiv des Verfalls der eigenen Nahrung und des Erwerbes die Steuerpflicht der Einheimischen der Steuerfreiheit der Fremden gegenübergestellt und daraufhin gefordert, daß die hamburgischen Schiffe vor allen fremden den Vorzug haben möchten. Ausgenommen sollte die Börtfahrt auf Holland sein, die ja nicht als freie Fahrt anzusehen war, da sie auf vertraglicher Grundlage und festen Regeln beruhte. So dehnte sich allmählich das Streben nach einem Schutz für die einheimische Schiffahrt auf alle Fahrten aus; nur die Fahrt nach dem Nordosten, nach Archangel, war bisher von solchen Beschränkungen freigeblieben; diese Fahrt setzte sehr spezielle Kenntnisse und Ausrüstung voraus und wurde von einem kleinen Kreise hamburgischer Kaufleute beherrscht. Ebenso verhielt es sich mit der Grönlandfahrt, die überwiegend in den Händen von Mennoniten lag [1] und sich außerhalb des Rahmens der sonstigen hamburgischen Reederei hielt. Die weitesten Fahrten also, die nach der Peripherie des hamburgischen Seeverkehrs, nach Italien, Spitzbergen, Archangel gerichteten, blieben von der maritimen Schutzpolitik ausgeschlossen. Das ergab sich zweifellos namentlich aus dem Umstande, daß bei diesen Unternehmungen die Schiffer nur eine geschäftlich untergeordnete Rolle spielten und Kaufleute die im wesentlichen alleinigen Inhaber dieser Schiffe waren; bei der Grönlandfahrt steht das ziemlich fest. Der Gegensatz zwischen Reeder und Kaufmann, der jene Schutzpolitik begünstigte, kam hier also in Wegfall.

Der neue Vorstoß der Boyer- und Schmacken-Schiffer von 1657, bei dem es ihnen hauptsächlich auf die Fahrt nach Frankreich, Holland und England ankam — weiter pflegten jene Schiffer nicht zu fahren —, löste nach längerer Pause wieder einen offenen Widerspruch aus, der zu einer lebhaften Erörterung führte und

[1] Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt (Berlin 1913), S. 335 ff. Die hamburgische Grönlandreederei war ausschließlich Partenreederei (vgl. Kiesselbach VII, S. 43).

neue Motive und Interessengegensätze zutage förderte[1]. Zunächst wurden der Forderung der Schiffer die alten Gründe entgegengehalten: die Frachtsteigerung durch die Reeder, der Mangel an Schiffsraum als Folge der Ausschaltung der Fremden, die Einschränkung der „freyen Commercien“; die stets wieder erhobene Klage über die „nahrlose Zeit“ ward zurückgewiesen; den Schiffern gehe es gut; oft kauften sie sich bald an Stelle der kleinen große Schiffe, oder sie stellten die Schiffahrt ganz ein und lebten vom Handel oder von ihren Renten. Dann aber setzten die Kaufleute auseinander, daß der Staat zweifellos von ihnen mehr Nutzen ziehe als von den Reedern, und daß kein Grund vorliege, den Schiffern aufzuhelfen und die Kaufleute zu beschweren; sie müßten es ablehnen, sich von ihnen binden zu lassen und „uns zu knechten zu machen und ihrem willen zu unterwerfen“. Ferner: die Schiffer hatten in ihrer Vorstellung ihre Lage mit derjenigen der Ämter und Höker verglichen und damit auch für ihr Gewerbe den Schutz begründet. Das war ein in diesen Erörterungen neu auftretendes Argument; die Übertragung zünftlerischer Anschauungen auf das Seeschiffergewerbe, auf die Reederei war in Hamburg bis dahin nicht zum öffentlichen Ausdruck gekommen. Die früheren hansischen Schutzmaßregeln hatten durchaus keinen zunftmäßigen Ursprung oder Charakter. Die sogenannten Böter waren in Hamburg allerdings zünftlerisch organisiert[2]; aber das waren Binnenschiffer; und diese haben auch an anderen Plätzen und Flüssen sich zu Ämtern zusammengeschlossen. Die große Seeschiffahrt hatte sich von solchen Bestrebungen bisher fern gehalten. Es ist aber charakteristisch, daß die Schiffer zu solchen zünftlerischen Motiven ihre Zuflucht nahmen. Bei dem ihnen so nahestehenden Schiffbaugewerbe sahen sie eine besonders scharf ausgebildete zünftlerische Organisation, so daß sie sich wohl fragen mochten, weshalb nicht auch das Schiffergewerbe nach dem Muster eines Handwerks geschützt werden konnte. Die Kaufleute lehnten es aber entschieden ab, die Frage der Schutzpolitik auf das zünftlerische Gebiet hinüberzuspielen. Sie betonten auch, daß die hamburgischen Boyer und Schmacken aus Frankreich, England usw. meist mit vollen Ladungen hierher kämen und man ihnen keinerlei Hindernis dort bereite. Beobachte man in Holland eine andere Praxis,

[1] Auch in Bremen wurde um diese Zeit Widerspruch der Kaufleute gegen die Verdrängung der fremden Schiffer durch die Bevorzugung der einheimischen laut (Baasch, a. a. O. S. 54 f.)

[2] Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen, S. 237 ff.

so sei deshalb noch nicht gesagt, daß, was an einem Orte nützlich, es auch für alle Plätze sei; es sei auch Hamburg „nur eine einige Stadt, da in Holland überfluß und ein ganzes Land voller schiffe und jedweder davon begnüget werden kann". Auch das war ein neues, nicht unwichtiges Argument; ohne Zweifel bedurfte Hamburg, die einzelne Handels- und Seestadt, die im Notfall leicht ersetzt werden konnte, einer anderen Handelspolitik als ein ganzes Land mit vielen Häfen. Die spätere Entwicklung hat gezeigt, daß gerade auf diesem Motiv die Handelspolitik Hamburgs sich in erster Linie stützte; durch die Natur der Dinge war der alleinstehenden Seehandelsstadt, die über kein eigenes produzierendes Hinterland verfügte, eine möglichst freie Handelspolitik mit Notwendigkeit vorgeschrieben.

Insbesondere aber nahmen die Kaufleute jetzt Anstoß an der Durchführung des Mandats von 1638, das sie, da es die Verwendung der fremden Schiffer stark beschränkte, als „uns und gemeiner Stadt, auch freyem handel und wandel högst schedtlich" bezeichneten; es sei unmöglich, die von auswärts, von Malaga, St. Lucar usw. mit wertvollen Ladungen kommenden tiefgehenden Schiffe, wenn sie bei Wittenberge lägen, zu nötigen, in die Stadt zu schicken und hamburgische Schmacken und Boyer zum Leichtern zu holen, zumal es gar nicht so viele hamburgische Fahrzeuge dieser Art gäbe. Entschieden forderten die Kaufleute, daß man „dem freyen Handel und Wandel seinen ungehinderten Lauf gönnen" möge, damit „Handel und Wandel nicht gar verwirret und zu boden geworfen werde" [1].

Auch die Schiffer wiesen in ihrer Antwort [2] auf die eigene Bedeutung hin; sie seien an Zahl etwa 150 [3], die sich andauernd vermehrten durch Zuzug und Bürgerwerden; die Kaufleute seien wohl imstand, unter ihnen eine Auswahl zu treffen. In der Hauptsache sahen diese Schiffer ihr Ziel darin, ihre Bevorzugung vor den fremden Schiffern in der Fahrt nach England, Frankreich und Holland anerkannt und bestätigt zu sehen. Gegenüber der Warnung der Kaufleute, daß bei einer Bevorzugung der einheimischen Schiffer der Warenzufluß vom Auslande nach Hamburg abnehmen werde,

---

[1] Supplik der „sambtliche Kaufleute der Börse", 1659, Januar 31.

[2] Vom 26. April 1659.

[3] Unterzeichnet war die Eingabe von 172 Schiffern, von denen gesagt wird, sie hätten „schepen, de bequem sint, umme ein Kopman tho denen, it se Holland, Franckrick, Engelant unde na der Ostsee".

machten sie geltend, daß sie die Fahrt der fremden Schiffer nach Hamburg nicht hinderten und nur hinsichtlich der Befrachtung im hiesigen Hafen eine Bevorzugung wünschten. Daß tatsächlich damit die fremde Schiffahrt, die in Hamburg auf die Einnahme von Ballast verwiesen wurde, auch in der Einfuhr beschränkt werden mußte, scheint den Schiffern entgangen zu sein. Hingegen griffen sie nochmals zu dem Vergleich ihrer Ansprüche mit denen der Zünfte und Höker; wie ein fremder Schiffer nicht Macht habe, hier Frachten einzunehmen, bevor der einheimische damit versehen sei, auch wenn der Fremde etwa einen geringeren Frachtlohn fordere, so dürfte auch einem fremden Handwerker, der der Stadt keine Steuer entrichte, nicht etwa gegen geringere Entlohnung ein Bürger die Arbeit zuwenden. Die Schiffer legten auch den inneren Grund dar, der nach ihrer Meinung für diese Praxis gelte; man handle so, „damit ein geruhiger Stand erhalten, der eine Mensch von dem andern ernehret und der abgang der nahrung unter Mitbürgern und gliedern so viel möglich abgewendet und verhütet werde, daß daher solcher der Stadt wohlfahrt und commerciis viel mehr dien — und ersprieß — als schädlich ist".

Das war ein Standpunkt, der freilich mit den Grundsätzen der inneren Zunftpolitik harmonierte; diese trat ja ein für den ruhigen Ausgleich der gewerblichen Gegensätze, die Fernhaltung aller fremden Konkurrenz, die Zuwendung eines möglichst gleichmäßigen Verdienstes an jedermann. Mit den Bedürfnissen der Seefahrt, für die eine fremde Konkurrenz Lebensnotwendigkeit ist, ließ sich jener zünftlerische, rein stadtwirtschaftliche Gesichtspunkt schwer vereinigen. Der auf die Seefahrt sich gründende Großhandel und meist auch die Großschiffahrt haben von jeher nach Freiheit gestrebt und ließen sich nicht in den Rahmen einer Stadtwirtschaft einzwängen.

Hinsichtlich des Mandats von 1638 gaben die Schiffer in einem Punkte nach; sie gaben zu, daß die großen, aus Spanien und Italien kommenden Schiffe, bei denen es auf schnelle Leichterung ankam, damit sie vor Schaden und Schiffbruch behütet wurden, gleichmäßig von fremden wie einheimischen bedient werden durften. Der Zweck und Inhalt jenes Mandats, die Bevorzugung der Einheimischen vor den Fremden, bestand nach ihrer Darlegung darin, daß die Einheimischen eine Bevorzugung verdienten, weil sie keine Steuern bezahlten und andere Handwerker, wie Brauer, Bäcker, Zimmerleute, Schmiede, Reepschläger, Segel- und Blockmacher usw. von ihnen leben mußten, während die fremden Schiffer ihre Be-

dürfnisse meist in Altona oder sonst außerhalb Hamburgs deckten oder auf ihren Schiffen verblieben. Ohne Zweifel ist diese Auffassung bestimmt und befördert worden durch die enge Verbindung, in der die kleineren Schiffer mit den genannten Lieferanten und Bauhandwerkern entweder durch Beziehungen persönlicher Art oder durch die Partenbeteiligung jener Handwerker usw. an den Schiffen standen [1]. Inmitten solcher Umgebung mußte naturgemäß das Streben nach einem künstlichen Schutz der Arbeit lebendig erhalten werden. Mit Recht aber ist bemerkt worden [2], daß durch die Schutzpolitik, mit der sich das Niederlags- und Fremdenrecht der hansischen Seestädte gegen die übermächtige ausländische Konkurrenz wehrte, vielerorts die Stagnation und das Herabsinken in kleinbürgerliche Beschränktheit gefördert worden sei. Daß es jener Schutzpolitik in Hamburg nicht gelang, die Seeschiffahrt ganz in ihre Bande zu schlagen und damit den Handel zur Stagnation zu bringen, ist ein Verdienst der Kaufmannschaft, deren gesunder Sinn sich der einseitigen Bevorzugung einzelner Geschäftszweige widersetzte.

Leicht wurde den Kaufleuten es diesmal nicht gemacht, den Angriff der Schiffer abzuwehren. Aus ihrer eignen Mitte erwuchs ihnen eine Gegnerschaft. Es gab nämlich eine nicht geringe Anzahl von Kaufleuten, die zugleich Reeder, oder auch Reeder, die zugleich Kaufleute waren, je nachdem bei diesem oder jenem Geschäftsbetriebe der Reeder oder Kaufmann überwog. Das Interesse war bei ihnen also geteilt und ihre Stellungnahme abhängig von dem Gewichte, das sich mehr zum Warenhandel oder zur Reederei neigte. Eine Reihe angesehener Kaufleute traten nun den Schiffern bei; es waren, wie diese erklärten, Männer, die „theils Reder seyn und die meisten Parten in unsern Schiffen haben, weswegen ihnen daran gelegen, daß unsere Boyer und Schmacken nicht unbefrachtet an den wall beliegen bleiben mögen". Es waren danach also Kaufleute, die an der Reederei durch Partenbeteiligung stark interessiert waren. Unter ihnen finden wir Namen wie Rudolf Berenberg, Rudolf Amsinck, Jacob Krogmann, Berend Jacobsen Karpfanger, Albert Beltges, Johan van Kampen, François Bally, Hinrich Hachtmann. Sie nannten sich „Kaufleute und Rehder"; letztere Eigenschaft überwog

---

[1] Vgl. hierüber, und über das entgegengesetzte Interesse des Schiffers und der Parteninhaber, die Bauhandwerker und Lieferanten waren, Kaegbein, Zur Geschichte und Organisation der mecklenburgischen Segelschiffsreederei (Rostocker Dissertation 1903), S. 55 ff.

[2] H. Rachel in diesem Jahrbuch 34 (1910), S. 1034 f.

ohne Zweifel bei den meisten, so ist zum Beispiel Karpfanger in erster Linie Schiffer und Partenreeder.

Die gewichtigeren, im allgemeinen bekannteren Namen finden sich aber unter der Eingabe der Kaufleute, die den Bestrebungen der Schiffer entgegentraten; hier lesen wir die Namen: Hinrich Sillem, Jürgen Schröttering, Andreas Berenberg, Jacob de Le Boe, Wilhelm de Hertoge; vorzüglich aber stoßen wir auf die Träger des Handels mit dem Westen, zahlreichen Portugiesen, wie Manoel Texeira, Daniel Joseph de Lemos, Nûnez da Costa, Jorge Frances Brandao, Silvio del Monte, Manoel de Mattos, Miguel Joan Gomes Bravo u. a. m. Die auf der Seite der Schiffer stehenden Kaufleute suchten die Gegner herabzusetzen, indem sie bemerkten, daß außer den Portugiesen die übrigen nur wenig bedeuteten. Das ist zu bezweifeln; neben den schon genannten Kaufleuten deutschen Ursprungs fanden sich unter ihnen nicht weniger als drei von den sechs Kaufleuten, die im Jahre 1665 die erste Kommerzdeputation bildeten, nämlich Michel Heuß, Diedrich Cordes, Daniel Le Conte [1].

Begreiflich ist es übrigens, daß die portugiesischen Juden, die als Kaufleute eine bedeutende Stellung einnahmen, sich unter denjenigen befanden, die für die Freiheit der Schiffahrt eintraten, denn die Juden durften damals in Hamburg noch keine Reederei treiben; sie waren, wenn sie nicht dies Geschäft von Altona aus betreiben wollten, für ihren Seehandel auf die hamburgischen Reeder angewiesen [2].

Daß aber überhaupt hier zwischen den Schiffern einer-, den Kaufleuten anderseits eine Gruppe Partenreeder, die sich zugleich Kaufleute nennen, auftrat, ist für die Entwicklungsgeschichte des kauf- und seemännischen Unternehmertums bedeutsam. Für die Behandlung unserer Frage, des Interessengegensatzes zwischen Reeder und Kaufmann, ist das Auftreten dieser Gruppe besonders bemerkenswert, da aus ihm sich nicht nur eine Zuspitzung des Gegensatzes, sondern auch eine Differenzierung der Berufsklassen ergibt; der Gegensatz besteht nun nicht mehr zwischen Schiffern und Kaufleuten, sondern zwischen Reeder-Kaufleuten und Waren-Kaufleuten;

[1] Vgl. Kirchenpauer, Die alte Börse (1841), S. 45.

[2] Schon der Ausschluß einer einflußreichen Gruppe von Kaufleuten, die Seehandel nach dem Westen trieb, von der Reederei spricht gegen die von Eucken angenommene Vereinigung von Reederei und Seehandel. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts gab man in Hamburg die Reederei den Juden frei (Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg, Bd. I, S. 220).

die Schiffer, deren Selbständigkeit sich schon vermindert hat, stehen in diesem Kampfe nicht mehr in erster Linie; sie suchen Schutz und Halt bei den Reeder-Kaufleuten.

Das Ergebnis der Verhandlungen war der Erlaß einer Verordnung, die den fremden Schiffen auf England und Frankreich, die keine Ladung hierher brachten, die Einnahme von Ladung verbot, solange die hamburgischen Schiffer nicht mit Fracht versehen seien; es wäre denn, daß auch in den Heimathäfen der fremden Schiffer die hamburgischen, ledig dorthin kommenden Schiffe zur Ladung zugelassen würden [1].

Das bedeutete einen Erfolg der Reeder und Schiffer in der Richtung einer Erweiterung des Schutzprinzips wie auch in der Ausdehnung des Grundsatzes der Reziprozität, der bisher nur auf die Hansestädte Anwendung gefunden hatte, nun aber auch auf die fremden, im besonderen französischen und englischen Häfen ausgedehnt wurde. Von den holländischen Häfen war nicht die Rede; und gerade die Konkurrenz der Holländer war es, die sich, wie schon bemerkt, den hamburgischen Schiffen gegenüber besonders lästig zeigte. Aber Holland, von dem Hamburg damals noch in starker politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit sich befand, mußte man schonen [2]. Der holländische Resident in Hamburg, Römer, spitzte die Ohren, als er von jenen Wünschen der hamburgischen Schiffer vernahm, und der Rat beeilte sich, ihn zu beruhigen und ihm zu erklären, daß man den einheimischen Schiffern nicht mehr bewilligen werde, als was sich mit Vernunft und Billigkeit vereinigen lasse; auf keinen Fall werde man weiter gehen als die Behandlung sei, die man den hamburgischen Schiffen in den holländischen Häfen zuteil werden lasse. Dieser Wink war deutlich; denn selbst in Holland, das den Hansestädten gegenüber stets die Freiheit der Kommerzien usw. verteidigte, legte man den fremden Schiffern Beschränkungen und Lasten auf, die freilich nicht so exklusiv wie die Schiffahrtsgesetze Englands, für die fremde Schiffahrt aber doch hinderlich und drückend waren.

Immerhin war der Höhepunkt des Schiffahrtsschutzes nun erreicht. Formell haben die hamburgischen Schiffer nicht mehr erlangt, und tatsächlich war ihre Lage durchaus nicht beneidenswert.

---

[1] Langenbeck, S. 94. Die Verordnung ist sonst nicht näher bekannt.

[2] Vgl. Baasch, Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert in Hansische Geschichtsblätter 1910, S. 45 ff., namentlich S. 55.



Das zeigen die Klagen, die in den nächsten Jahren wiederholt laut wurden. Schon im Jahre 1661 baten „sämtliche Schiffer", einschließlich der Boyer- und Schmackenschiffer, den Rat um Schutz gegen die fremden Schiffer nach Maßgabe der Vorschrift von 1591; als Grund gaben sie ihre wachsende Nahrlosigkeit und die Tatsache der Zunahme der fremden Schiffer an. Aus der Bürgerschaft und vom Rat wurde den Bittstellern damals die Zusage, daß ihre Notlage gebessert werden solle. Im August 1662 erneuerten sie das Gesuch, darauf hinweisend, daß im laufenden Jahre 330 fremde, hingegen nur 33 hiesige Schiffe befrachtet worden seien. Sie warnten, daß durch die Befrachtung der fremden Schiffe „die Schiffart von Hamburg leichtlich kann entwendet werden".

Diese Warnung war nicht leicht zu nehmen; die hamburgische Schiffahrt war in Gefahr, zugrunde zu gehen, wenn sie überall auf protektionistische Maßregeln traf, daheim aber den fremden Schiffen weiter Spielraum gewährt wurde. Immer jämmerlicher wurde die Klage. Im Mai 1663 stellte die Schiffergesellschaft den zunehmenden Verfall der Fracht dar; „dan die kostbare schiffe an den wall unbrauchbar liegende bringen den Rederen und Schifferen nicht allein nichtes ein, besondern verfallen und verderben auch noch dazu, also daß das ganze Capital mit allen intressen uffn lauf gebet". Viele seefahrende Bürger zögen von hier fort und setzten sich in Holland und anderen Orten fest; „in summa: wir kommen gar aus der alten stattlichen navigation und nahrung"; zahlreiche alte und neue Beispiele bezeugten in der Tat, „daß, wan einmal die gute nahrung und schiffarth von einer Handelsstadt abgegangen und weggewehnet ist, solche selten oder garnicht wieder dahin kombt". Bedenklicher noch als der Verfall der kleinen Fahrt nach England und Holland schien es aber, daß die großen holländischen Schiffe sich hier nach Spanien in Ladung legten. Ja selbst die „seefahrend officirer und bootsleute" klagten geradezu über die Bevorzugung der fremden Schiffe in der Befrachtung; sogar die hamburgischen Schiffer, die auf Rußland und andere Plätze befrachtet waren, setzten „wider alle christbrüderliche liebe und billigkeit" die einheimischen Bootsleute zurück und verschrieben sich dafür Holländer „und allerhant andere Fremde". Und da man in Holland sowohl in der Befrachtung der Schiffe wie der Wahl der Besatzung die einheimischen vorzog, so hatten die hamburgischen Seeleute nicht unrecht, wenn sie baten, daß auch in Hamburg man die einheimischen, nämlich „bürger und bürgerkinder" bevorzugen möge.

Wenn nun auch dieser Notstand zum Teil seinen Ursprung hatte in dem mangelnden Schutz der hamburgischen Schiffahrt nach dem Westen gegen die Barbaresken, ein Notstand, der noch vorübergehend verschärft wurde durch die Verträge der Engländer und Holländer mit den nordafrikanischen Raubstaaten [1], so zeigen doch jene Klagen, daß nicht nur aus dieser Ursache der schlechte Stand der hamburgischen Schiffahrt erwuchs. Schon bevor die Notwendigkeit, die Convoyschiffe auszurüsten, sich in aller Schärfe kundgab, befand sich die hamburgische Schiffahrt in einem traurigen Zustande des Niederganges; und man bezweifelte selbst, ob es richtig sei, Convoyschiffe zu halten für eine so heruntergekommene Schiffahrt und für die fremden Frachtfahrer, die jene verdrängt hatten [2]. Die überwältigende Konkurrenz der Fremden, die sich auch in den Schiffsbesatzungen ausdrückte, erschwerte dem Hamburger immer mehr die Fahrt. Und wenn auch durch den bald darauf beginnenden Bau von Convoyschiffen die Lage der hamburgischen Seefahrt verbessert, ihr ein gewisser äußerer Schutz verliehen wurde, die Notwendigkeit eines inneren seepolitischen Schutzes wurde, gegenüber der kritischen Lage der einheimischen Seefahrt, doch andauernd empfunden. Selbst die Kommerzdeputation, deren Gründung im Jahre 1665 im wesentlichen auf der Erwägung beruhte, daß die Seeinteressen der Stadt einer besseren Vertretung bedürften, selbst diese Körperschaft, die durchaus nicht zur Bevorzugung eines einzelnen Berufsstandes auf Kosten eines anderen oder der Gesamtheit neigte, empfahl im März 1676 dem Ehrb. Kaufmann, er möge die einheimischen Bootsleute bevorzugen. Und die Anträge auf Bewilligung von Convoyschiffen für die Westfahrt wurde in jener Zeit wiederholt mit der Erhaltung der hamburgischen Schiffahrt im Gegensatz zu der fremden begründet.

Aber auch unabhängig von der Stellung der Convoyschiffe, die doch im wesentlichen nur für die große Fahrt galten, wurde das Bedürfnis nach einer unmittelbaren Bevorzugung der hamburgischen Schiffer immer wieder empfunden. So baten im Jahre 1696 die hamburgischen Londonfahrer wiederholt um eine Verfügung, die den fremden Schiffen, außer den englischen, verbot, sich hier in Ladung auf London zu legen; sie beklagten sich, daß holländische, holsteinische, bremische und andere Schiffer — „der Englischen zu geschweigen, als

[1] Baasch, Hamburgische Convoyschiffahrt und Convoywesen S. 14 ff.
[2] Ebenda S. 18.



denen wirs nicht hemmen können" —, den einheimischen hier das Brot wegnähmen[1]. Man scheint aber nicht geneigt gewesen zu sein, in die an sich schon durch die englische Schiffahrtsgesetzgebung präjudizierte Frage der Schiffahrtsverbindung mit England einzugreifen[2] und die in der Verordnung von 1660 ausgesprochene Bevorzugung der hamburgischen Schiffer nochmals auszusprechen. Ebenso zurückhaltend zeigte man sich, als im Herbst 1698 die hamburgischen Schiffer über die fremden klagten, die ihnen das Brot wegnähmen; und der Rat meinte: „als möchte doch der Kaufmann solches verhüten und hiesigen Schiffern die Nahrung gönnen, weil sie dergleichen in Amsterdam und anderen Orten nicht thun dürften." Hierbei handelte es sich vorzüglich um die kleinen Schiffe, die die großen auf der Unterelbe liegenden Schiffe löschten und luden. Der „Ehrl. Kaufmann" beantwortete jene Mahnung dadurch, daß er am 17. Februar 1699 erklärte: daß, wenn die Schiffer „den Ehrb. Kaufmann getreu und aufrichtig bedienen und gute Sorgfalt bey ihren gütern hetten, auch vor solchen Preis als die Fremden die aus der See kommende reich beladene Schiffe mit ihren Schmacken und Kagen auf anhero lossеten, daß dan E. Ehrb. Kaufm. auch ursach haben würde, sie denen Fremden zu praeferiren." Mit diesem Bescheide, der die Bevorzugung der einheimischen Schiffer von ihren Leistungen abhängig machte, d. h. sie auf den natürlichen Wettbewerb verwies und alle sonstigen, von den Schiffern so oft angeführten Motive — Nichtansässigkeit, Steuerfreiheit usw. der Fremden — beiseite schob, mußten sich die Schiffer begnügen. Ihnen die Bevorzugung durch obrigkeitliche Mandate, also auf künstlichem Wege zu sichern, lag nicht in der Absicht der Kaufleute; mit den früher verfügten Einschränkungen glaubte man genug getan zu haben; und viel weiter konnte man tatsächlich ja auch kaum gehen.

Nicht anders stellten sich die Kaufleute zu den weiteren Beschwerden der Schiffer; sie rügten es, wenn fremde Schiffer sich hier anlegten, lange Zeit im Hafen lagen und allmählich zahlreiche Güter heranbrachten, verkauften, neue einnahmen und wieder versandten, d. h. als sogenannte Lieger Handel trieben, ohne daß sie Steuern zahlten. Ernsthaften Maßregeln der Abwehr zeigte man sich doch

[1] Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt usw. (Hamburg 1910), S. 708 ff.

[2] Die hamburgischen Schiffe waren bekanntlich seit 1661 von der englischen Navigations-Akte ausgenommen.

mehr und mehr abgeneigt; im Jahre 1716 sprachen die Kommerzdeputierten es einmal offen aus: „daß in genere alle Einschrenkungen einem freyen commercio höchst nachteilig sind".

Allerdings, von dieser theoretischen Erkenntnis zu der praktischen Durchführung war es doch noch ein weiter Weg. Auch die Kaufleute dachten nicht daran, die Fremdenpolitik derart umzugestalten, daß ein völlig freier Handelsverkehr eintrat; das wäre nur bei völliger Gegenseitigkeit in den ausländischen und binnenländischen Plätzen durchzuführen gewesen. Wo es sich um den kaufmännischen Wettbewerb handelt, scheute man sich durchaus nicht, die bestehenden fremdenpolitischen Bestimmungen streng zur Anwendung zu bringen. So wandten sich im Herbst 1685 einige Kaufleute an den Rat und verlangten Maßregeln gegen die Fremden aus Schlesien, die hier lange lägen, ihre Waren an wen sie wollten verkauften und keine Lasten trügen. Die Kommerzdeputation stellte sich ganz auf den Boden dieser Forderung und bemerkte: es „würde dieser Stadt Bürgern zum großen Praejuditz gereichen, wenn deren Fremden solche Freyheit gestattet würde"[1].

Anders war es im Seeverkehr; hier wünschte der Kaufmann möglichste Freiheit; und auf diesem Gebiete löste sich allerdings das etwa ein Jahrhundert lang formell streng aufrecht erhaltene, durch obrigkeitliche Verfügungen bestätigte und befestigte Schutzsystem allmählich infolge der mehr und mehr um sich greifenden Nichtbeachtung jener Mandate auf, ohne daß diese ausdrücklich aufgehoben wurden. Schon aus den erwähnten Mahnungen an die Kaufmannschaft Ende des 17. Jahrhunderts ergibt sich ja deutlich, daß der Kaufmann sich um die bestehenden Vorschriften nicht kümmerte, sich die Schiffe nach seinem Belieben aussuchte und die einheimischen nicht grundsätzlich bevorzugte. In dem Kampfe zwischen Kaufmann und Schiffer hatte schließlich der erstere, der kapitalkräftige und wirtschaftlich anpassungsfähigere Teil, den Sieg davon getragen; der Gegensatz zwischen beiden, latent weiterbestehend, findet amtlich keine Vertretung mehr. Zum Teil mochte das seinen Grund darin haben, daß beide Geschäftsbetriebe sich mehr und mehr vermischten, und daß der selbständige Schiffer vor dem Reeder-Kaufmann zurücktritt. Das Schweigen über jenen Gegensatz ist zugleich kennzeichnend für die offenbare Wirkungslosigkeit der getroffenen positiven Schutzmaßregeln; wären diese in ihrem vollen Inhalt befolgt und hätte

[1] Comm. Dep. Protokoll.

man obrigkeitlich streng auf sie gehalten, so hätten zweifellos die Kaufleute nicht geschwiegen, sondern sie weiterhin bekämpft. Als sich die freie Konkurrenz der Schiffahrt in Hamburg allmählich durchsetzte, entfiel für die Kaufleute jede Veranlassung zu weiteren Anträgen. Die natürliche Folge des freieren Wettbewerbes — denn als ganz frei dürfen wir ihn uns immer noch nicht vorstellen, wenigstens in der Kleinschiffahrt nicht — war aber die engere persönliche Verbindung der einheimischen Reeder mit dem Warenhandel, d. h. die Ausbildung einer Großreederei auf kaufmännischer Grundlage [1]; es war der Ersatz für den zweifellosen Untergang vieler kleiner Schiffer, die dem Wettbewerb der Fremden zum Opfer fielen.

Selbst in der Beurteilung der Beteiligung Fremder an hamburgischen Schiffahrtsunternehmungen, die ja nur eine andere Form des Wettbewerbes der fremden Schiffer und Reeder mit den einheimischen darstellt, zeigt sich ein Wandel. Noch im Jahre 1730 hatte der Rat ernstlich gewarnt vor einer Beteiligung der Hamburger an der Grönlandfahrt Auswärtiger, wobei diesen die Leitung verbleiben sollte, so daß der Hauptvorteil für die Stadt, die Ausrüstung und Lebensmittelversorgung dieser Schiffe, ihr entging; die Kaufleute hatten dieser Warnung beigestimmt. Vierzig Jahre später, im Jahre 1771, sprachen sich die Kommerzdeputierten dafür aus, „daß recht sehr viele Fremde in hiesigen Schiffen theilnehmen mögen“ [2].

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß nicht allein die natürliche Entwicklung oder gar eine theoretische Erkenntnis die hamburgische Seeschiffahrt dahin führte, sich von dem Zwange zu befreien, der ihr die ausschließliche Benutzung einheimischer Schiffe auferlegte. Die Schutzlosigkeit, in der sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die hamburgische Schiffahrt gegenüber den Barbaresken befand, nötigte sie, die Güter nach Spanien, Portugal und dem Mittelländischen Meere den Schiffern solcher Nationen anzuvertrauen, die mit den afrikanischen Republiken Friedensverträge hatten. Bestand also für diese Fahrten nunmehr ein Zwang in der entgegengesetzten Richtung wie vorher, so wurden doch auch für die übrigen Fahrten, so nach Frankreich, England, Holland, die alten

[1] Spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bestand in Hamburg eine starke Gruppe von reinen Großreedern mit eigenen Schiffen, was natürlich nicht ausschließt, daß sie nebenher auch Parten in anderen Schiffen besaßen (vgl. zum Beispiel Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel usw., S. 122).

[2] Baasch, Forschungen usw. II, S. 99.

Zwangsbestimmungen nicht mehr beobachtet[1]. Man hielt sich an die Vorschriften, die für diese Fahrten sich in den Verträgen (so mit Frankreich von 1716) fanden oder die nach der Gesetzgebung der fremden Länder (so England) die Verfrachtung dorthin möglich machten, und suchte sich demgemäß die Schiffe aus, die man brauchen konnte. Die alten hamburgischen Zwangsmandate, deren wir oben erwähnten, traten stillschweigend in Unwirksamkeit. Und am Ende des Jahrhunderts konnte deshalb Büsch[2] schreiben: „in unserem Hamburg ist die Frachtfahrt ein gleich freies Gewerbe für Einheimische und Fremde".

Der Gang dieser Entwicklung zeigt, daß es der Kaufmann gewesen ist, der, soweit es ihm die Verhältnisse gestatteten, ihr die Spuren wies, nicht der Schiffer, nicht der Reeder. Hätte das Interesse der letzteren im 17. und 18. Jahrhundert sich auf Grund der geltenden Bestimmungen durchgesetzt, schwerlich wäre Hamburg zu der Blüte gelangt, die ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts zuteil wurde und die den weiteren Aufstieg im 19. Jahrhundert vorbereitete. Eine einseitige Orientierung der Seeverkehrspolitik nach dem Interesse des Reeders, d. h. des Transportunternehmers, führt zur differentiellen Behandlung der einheimischen und fremden Schiffahrt und Flagge. Das ist in neuerer Zeit, wo in den führenden Häfen die Großreederei die Schiffahrt beherrscht, nicht anders als in den Zeiten, wo die Klein- und Partenreederei überwog. Ein gutes Beispiel bietet uns der Kampf zwischen Hamburg und Bremen in der Mitte des 19. Jahrhunderts, ein Kampf, in dem Hamburg den Warenhandel vertrat, Bremen aber in starkem Maße vom Reederinteresse bestimmt war; der „Deutsche Handels- und Schiffahrts-Bund" des Bremers Duckwitz (1847) war der Ausdruck des bremischen Reederstandpunktes, während in der gleichzeitigen großen Denkschrift des Hamburger Senats über das Differentialzollsystem sich die Auffassung des Warenhandels kundgibt.

Die oben geschilderten Vorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen, wie innerhalb des örtlich engen hamburgischen Wirtschaftskreises solche Gegensätze zum Austrag gebracht wurden und wie das kaufmännische Interesse an möglichst freier Bewegung schließlich doch auch dasjenige der Gesamtheit und somit der Schiffahrt ist. Diese

[1] Klefeker VI, 453 (1768) drückt sich, wie immer in solchen Dingen, sehr vorsichtig aus; er schreibt als Ratssyndikus, der eine Nichtachtung bestehender amtlicher Vorschriften nicht zugeben darf.

[2] Theoret.-prakt. Darstellung der Handlung V, Kap. 6.

Erkenntnis muß aber immer wieder erfahrungsmäßig erstritten werden. Das im Reedereigewerbe sich von Zeit zu Zeit geltend machende Bedürfnis nach einem künstlichen Schutz, der im 17. Jahrhundert in Hamburg unter zünftlerischem Deckmantel auftrat, wird ebenso wie der natürliche Interessengegensatz zwischen Kaufmann und Reeder stets wieder zu gegenseitiger Befehdung führen, wo immer und so lange beide verschiedene Personen und das Warengeschäft und Seetransportgewerbe verschiedene, scharf getrennte Geschäftszweige sind. Gerade seitdem das Reedergewerbe überwiegend zu einem Aktienunternehmen geworden ist, hat sich der innere Gegensatz von Kaufmann und Reeder verschärft. Die Partenreederei, zwar auch auf genossenschaftlicher Grundlage gegründet, barg doch in sich stark persönliche Züge, die es verhinderten, daß die Kluft, die sie von den Auftraggebern, den Kaufleuten, trennte, allzutief wurde. Die Entpersönlichung der Reederei, wie sie sich in den Aktienreedereien darstellt, hat dies Gewerbe der immer noch im wesentlichen auf persönlicher Grundlage ruhenden Kaufmannschaft entfremdet.

Die Fortbildung des bürgerlichen Rechts Deutschlands

vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet

Von Dr. jur. et phil. **Rudolf Bovensiepen**
Landgerichtsrat in Kiel

Alles und jedes Recht eines Staates, das gesamte öffentliche wie auch das private ist — dieses einwandsfrei nachgewiesen zu haben ist vor allem das Verdienst des großen Rechtsphilosophen Rudolf v. Ihering (vgl. insbesondere die zweite Hälfte des ersten Teils des „Zwecks im Recht“, 1. Auflage A. 434 flg., 457, 501 und 517) — gesellschaftlich bedingt. Das Recht ist eben nichts weiteres als die

Sicherung der Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft in Form des Zwanges. Nach Maßgabe der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten ist die Rechtsordnung auszugestalten. Ändern sich die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft, so ist die Änderung der Rechtsordnung unvermeidlich, ein Neubau des öffentlichen wie des privaten Rechts ist zu errichten. Ewige Rechtskategorien gibt es nicht, auch die großen Grundinstitute des Rechts, des öffentlichen wie auch die des uns hier allein interessierenden privaten, unterliegen dem historischen Wandel; nichts ist beständig als der Wechsel; dieser Satz gilt auch für die Rechtsinstitute unserer Privatrechtsordnung. Die Rechtsinstitute ändern sich und verschwinden sogar, um anderen zu weichen, wenn die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse dieses bedingen. Der Gedanke des gesellschaftlichen Charakters aller unserer Privatrechte ist die große segensreiche Errungenschaft unserer neueren staatssozialistischen Erkenntnis, wie sie uns vornehmlich Rodbertus, Adolf Wagner, aber auch Rudolf v. Ihering gelehrt haben.

In die positive Ausgestaltung unserer Privatrechtsordnung ist aber diese nachgerade zum Gemeingut unserer Wissenschaft gewordene Lehre erst sehr schwach eingedrungen, namentlich in der grundlegenden Kodifikation unseres bürgerlichen Rechts, in dem am 18. August 1896 verkündeten und seit dem 1. Januar 1900 in Kraft stehendem Bürgerlichen Gesetzbuch machen sich nur schwache Ansätze dieser Erkenntnis bemerkbar. Sehr stark betont es in ganz grundlegenden Partien einen einseitig individualistisch-liberalistischen Standpunkt, wie er zur Zeit seiner Beratung und seines ersten Werdens in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in der öffentlichen Meinung doch noch durchaus vorherrschte. Treffliche Ausführungen hierüber bringt vornehmlich Anton Menger in seiner sozialen Anklageschrift „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ (1. Auflage 1889). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß angesichts der Fortwirkungen der ja längst noch nicht zu ihrem Abschluß gelangten Novemberrevolution des Jahres 1918, eine gründliche Nachprüfung der wichtigsten Institutionen unseres heutigen Privatrechts auf ihre soziale Tragfähigkeit hin dringend geboten ist. In einer Zeit, in der fast alle Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft zusammengebrochen sind oder wenigstens schwersten Erschütterungen unterliegen, kann die Privatrechtsordnung allein sich nicht gegen grundlegende Reformen sperren und sträuben, unter dem Ansturm der neuen Lebensbedürfnisse bräche sie sonst rettungs- und restlos

zusammen. Unsere Betrachtungen werden die Reformbedürftigkeit ausgedehnter Partien unseres bürgerlichen Rechts ergeben. Zweierlei Beschränkungen freilich haben wir uns von vornherein aufzuerlegen: zunächst haben wir auszugehen von der stillschweigenden Voraussetzung des Fortbestehens des grundsätzlichen Privateigentums auch an den Produktionsmitteln, der grundsätzlichen Vertragsfreiheit und des — wenn auch eingeengten — Erbrechts, wir müßten sonst eine Abhandlung schreiben über Kapitalismus und Sozialismus und nicht, wie wir es vorhaben, über die Fortbildung des bürgerlichen Rechts. Sodann haben wir eine Erörterung aller an sich auch noch so wichtigen rein technisch-juristischer Probleme auszuscheiden, nur die Verbesserungsbedürftigkeit der für unsere ganze Sozialwirtschaft besonders wichtigen Rechtsinstitutionen gilt es hier darzulegen. Wir befolgen beim Gang unserer Betrachtungen das Legalsystem des bekanntlich in fünf Bücher zerfallenden Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verhältnismäßig nicht gering ist gleich unsere Ausbeute auf dem Gebiete des die wichtigsten aller besonderen Rechtsbestimmungen zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsbegriffe regelnden sogenannten „allgemeinen Teils". Recht wichtige Gebiete des Personenrechts ordnet unser bisheriges bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich nicht, sondern überläßt sie vollständig der Normierung durch das Landesrecht. So ist der große, unserem geläuterten sozialen Empfinden als selbstverständlich geltende Grundsatz der restlosen Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, einerlei welchen Berufs, welchen Standes und welchen Geschlechts, bisher immer noch nicht restlos verwirklicht. Insbesondere ist nach dem sehr bedeutsamen Artikel 56 ff. des Einführungsgesetzes zum BGB. nach wie vor die frühere mittelalterliche Privilegierung des sogenannten „hohen Adels" auch in privatrechtlicher Beziehung aufrecht erhalten geblieben. Noch immer läßt bis zum heutigen Tage die Privatrechtsordnung für diese bevorzugten Gesellschaftsschichten „Mißheiraten", besondere Volljährigkeitstermine, Familienfideikommisse, adlige Stammgüter, besondere Pflichtteilsrechte und ähnliches mehr zu. Es liegt auf der Hand, daß heute die Rudimente einer längst vergangenen ständigen Gesellschaftsordnung auch im neuen Privatrecht des deutschen Volksstaates bis auf den letzten Rest ausgemerzt werden müssen; für derartige fossile Trümmer des Mittelalters ist heute kein Raum mehr. Es wird weiter die Volljährigkeit des Menschen anstatt wie bisher nach der Vorschrift des § 2 BGB. mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre schon mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zu beginnen haben. Die heutige Dis-

krepanz zwischen dem öffentlichen Recht, wo bekanntlich das aktive Wahlrecht für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunalverbände schon mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gewährt wird, und dem bürgerlichen Recht (§ 2) ist schlechthin auf die Dauer unerträglich. Es geht fürder nicht mehr an, dem zwanzigjährigen Studenten oder Arbeiter das wichtigste staatsbürgerliche Ehrenrecht einzuräumen und ihn an der Bildung des staatlichen Gemeinwillens teilnehmen zu lassen, demselben als vollwertig und vollreif durch den Gesetzgeber anerkannten jungen Staatsbürger aber die Möglichkeit abzusprechen, ohne vorherige Zustimmung seines Vaters oder Vormunds auch nur das geringste private Rechtsgeschäft des täglichen Lebens mit bindender Wirkung selbständig abzuschließen. Der geradezu groteske Widerspruch zwischen den beiden Rechtssystemen, dem öffentlichen Recht und dem privaten Recht, muß unverzüglich ausgeglichen werden; das private Recht hat dem öffentlichen zu weichen. Denn eine an sich unseres Dafürhaltens durchaus wünschenswerte Erhöhung des aktiven Wahlrechts etwa auf das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr ist für absehbare Zeiten keinesfalls zu erreichen; erst kürzlich wurde vielmehr bei der zweiten Beratung des deutschen Verfassungsentwurfes ein diesbezüglicher Antrag der Deutschen Volkspartei und Deutschnationalen Volkspartei mit sehr großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Hinsichtlich des recht erheblichen Kreises der auf Grund des § 6 BGB. Entmündigten wäre einem vielfach ausgesprochenen Verlangen breiter Volksschichten entsprechend — insbesondere ein sehr beachtenswerter Beschluß des deutschen Bankiertags hat sich dahin ausgesprochen — eine neue Gesetzesbestimmung zu erlassen, wonach der Vertragsgegner des Entmündigten in den zahlreichen Fällen, in denen er die Entmündigung und die dadurch bedingte Geschäftsunfähigkeit oder geminderte Geschäftsfähigkeit nicht kannte oder kennen mußte, den Ersatz des durch den Geschäftsschluß ihm erwachsenen positiven Schadens verlangen kann. Heute ist er völlig schutzlos. Recht oft sind wegen Verschwendung oder auch wegen Trunksucht entmündigte Personen recht geschäftsgewandt und legen äußerlich Spuren ihrer Erkrankung in keiner Weise an den Tag. Der sich gutgläubig mit ihnen in Geschäfte einlassende Dritte wird durch sie oft recht empfindlich geschädigt. Die ausgleichende soziale Gerechtigkeit verlangt es dringlich, daß nicht nur der Entmündigte gegen seine eigene Unbedachtsamkeit und Voreiligkeit geschützt werde, sondern auch die

Interessen des geordneten Verkehrs und Wirtschaftslebens verdienen ebensogut Berücksichtigung.

Der bisherigen Regelung des Rechts der Juristischen Personen (2. Titel §§ 21—89) ist im wesentlichen beizupflichten, die bis in das kleinste ausgearbeiteten zahlreichen Gesetzesvorschriften können im wesentlichen unverändert bestehen bleiben. Es kann insbesondere nicht davon die Rede sein, daß, wie mitunter von germanistischer und extremradikal-politischer Seite gefordert wurde, alle Gesellschaften — das tägliche Leben gebraucht statt dessen verwirrend den Namen „Vereine" — ohne weiteres schon durch ihren bloßen dahingehenden Beschluß die weitgehenden Rechte einer juristischen Person, einer Korporation erlangen könnten. Durch Anerkennung einer solchen Befugnis würde unser ganzes Verkehrsleben auf das schwerste erschüttert werden, jede Sicherheit würde beseitigt und ein geordneter Kredit kaum noch möglich sein. Denn der Gläubiger, der sich mit einer Personenmehrheit in geschäftliche Beziehungen einläßt, von ihnen kauft, ihnen vermietet oder verpachtet und sonstige Verträge abschließt, muß genau wissen, wer und was ihm für seine Leistungen haftet, einen gewaltigen Unterschied macht es aus, ob ihm bei einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft jeder einzelne Gesellschafter persönlich unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen haftet oder aber, ob er, wie bei einer Korporation, seinen Zugriff nur gegen das mitunter sehr geringe oder ganz winzige Korporationsvermögen nehmen kann. Unerträglich wäre es, wenn ihm die schuldnerische Personenmehrheit, die noch unlängst eine ihm voll haftende Gesellschaft gebildet hatte, den schnöden Einwand entgegenhalten dürfte, sie hätte gestern oder vorgestern sich durch Mehrheitsbeschluß in eine Korporation umgewandelt und ihm stehe nur noch das — etwa 10 Reichsmark ausmachende — Korporationsvermögen beschlagfrei offen. Durchaus mit Recht verlangt unsere Rechtsordnung eine Kundbarmachung des auf Bildung einer Korporation gerichteten Gesellschaftswillens nach außen hin. Die Eintragung eben dieses Willens in vom Amtsgerichte geführte Register nach Wahrung bestimmter Formen, wie Annahme einer ordnungsmäßigen Satzung und die Öffentlichkeit dieses Vereinsregisters, bietet allein unserem Verkehrsleben die unbedingt erforderliche Kreditsicherheit. Restlos muß nun aber dieser große Grundsatz der sogenannten „Normativbestimmungen" in unserem neuen bürgerlichen Rechte durchgeführt werden. Die Scheidung zwischen sogenannten „idealen Vereinen" (§ 21 BGB.) und sogenannten „wirtschaftlichen Vereinen" (§ 22 BGB.), d. h. solchen, deren Zweck „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist", muß durchaus fallen.

Es entbehrt des inneren zureichenden Grundes, für solche wirtschaftliche Vereine noch eine besondere staatliche Verleihung zu verlangen, die ganz in das diskretionäre Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde gestellt ist. Zudem ist es kaum möglich — wie dieses die unendlich vielen Streitfragen der bedeutendsten Rechsgelehrten und die ganz zwiespaltige, leider nach Lage des formalen Rechts von einer obersten Überprüfung durch das Reichsgericht ausgeschlossene Rechtsprechung einwandfrei ergibt (die Ausführungen über die Kontroversen im führenden Kommentar zum BGB. von Staudinger, 7./8. Auflage, umfassen fünf große engbedruckte Seiten, S. 173—178) — die Begriffe „ideeller" und „wirtschaftlicher" Verein reinlich voneinander abzugrenzen. Leidtragender Teil ist hier, wie auf so vielen anderen Rechtsgebieten, wieder einmal das Wirtschaftsleben; der Verkehr, Handel und Wandel tragen schweren Schaden davon. Fallen muß aber auch weiter unbedingt das der Verwaltungsbehörde durch § 61 Absatz 2 aus rein politischen Gründen eingeräumte Einspruchsrecht bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen. Im Zeitalter des demokratischen, freien Volksstaates ist für derartige Vorschriften kein Platz mehr[1]. Kraft Reichsrechts muß auch endlich der einem vielfachen Verlangen der deutschen Rechtswissenschaft — vgl. insbesondere die mehrfach hierauf gerichteten Beschlüsse des deutschen Juristentags — entsprechende Rechtssatz in ganz Deutschland Gestalt gewinnen, daß für alle schuldhaften Verletzungen einer Amtspflicht irgendeines Beamten, auch des Staats- oder Kommunalbeamten, nicht der betreffende Beamte selber, sondern der ihn anstellende Staat oder Kommunalverband dem geschädigten Dritten zu haften habe. Nur für Reichsbeamte gilt kraft Reichsgesetzes vom 22. Juli 1910 diese primäre Haftung des Reichs und nur in einem Teile Deutschlands nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909 die Haftung des betreffenden Staates oder der betreffenden Gemeinde für Staats- und Gemeindebeamte heute schon.

Unerträglich ist auch (vgl. hierüber im einzelnen die trefflichen Ausführungen Jastrows in „Gut und Blut fürs Vaterland" 1917, S. 34—46) die heutige Regelung des Stiftungswesens im BGB., insbesondere die Vorschrift des § 87, wonach dann, wenn die Er-

[1] Art. 124 Abs. 2 der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 verwirklicht die oben aufgestellte Forderung. Nach ihm steht der Erwerb der Rechtsfähigkeit jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

füllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie auch auflösen kann. Es geht wahrlich nicht mehr an, daß der Wille eines Einzelnen für unabsehbare Zeiten hinaus große Vermögensmassen dem allgemeinen Umsatz und der volkswirtschaftlichen Entwicklung vollständig entziehen kann. Niemals darf die Vollmacht der Gemeinschaft zur Festlegung von Vermögensmassen unwiderruflich sein. Um ganz gewaltige Beträge handelt es sich hier aber. Nach Schätzungen Jastrows a. a. O. kommen bei recht vorsichtigen Berechnungen nicht weniger als 12—13 Milliarden in Betracht. In der Regel wird heute eine Stiftung aber als ein wahres noli me tangere behandelt. Einer der hervorragendsten preußischen Verwaltungsbeamten, Graf Hue de Graze, sagt in seinem „Handbuch des preußischen Verwaltungsrechts“: „Der Wert der sehr umfangreichen milden und wohltätigen Stiftungen wird erheblich dadurch abgeschwächt, daß sie die wirklichen Bedürfnisse der Armut und die zu ihrer Abhilfe bereits bestehenden Einrichtungen oft nicht genügend berücksichtigen und dabei für alle Zeiten festgelegt sind.“ Mit vollstem Recht schlägt Jastrow vor, daß alle zahlreichen, vor dem Jahre 1850 errichteten Stiftungen grundsätzlich aufzuheben seien. Sie „stammen im günstigsten Falle aus der Zeit unserer Großeltern oder Urgroßeltern. Bei der grundsätzlichen Veränderung, die in den letzten Generationen alle Lebensverhältnisse erfahren haben, ist die bisher aufrechterhaltene Vermutung, daß alle diese Stiftungen bis zum Beweise des Gegenteils noch existenzberechtigt seien, ohne inneren Grund. Von diesen älteren Stiftungen muß vielmehr vermutet werden, daß sie überlebt sind“ (S. 45). Ferner muß auch die bloße Kannvorschrift des § 87 in eine zwingende Mußvorschrift umgewandelt werden.

Ungemeiner Schaden ist unserer gesamten Maschinenindustrie durch die namentlich in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des BGB. ungemein weitgehende und die fast stets die wesentliche Bestandteilseigenschaft bejahende Rechtsprechung des Reichsgerichts über die rechtliche Lage der für Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen gelieferten Maschinen entstanden. In unendlich vielen Fällen wurde es bei Zwangsversteigerungen der Fabrikgrundstücke, Meiereien und sonstiger Anlagen streitig, ob die gewöhnlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises gelieferten kostspieligen Maschinen zufolge ihres Einbaues oder sonstigen ganzen Aufstellung im Gebäude wesentlicher Bestand-

teil geworden seien, so daß der Eigentumsvorbehalt dem liefernden Fabrikanten nichts nutzte, sondern er bei nicht genügendem Erlöse gegen die Hypothekengläubiger zurückstand und oft ganz leer ausging, oder ob sie nur Zubehör geworden sei. Dann in diesem letzteren Falle blieb der Eigentumsvorbehalt wirksam. Zum Ausgleiche der sich entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen der Hypothekengläubiger und der Maschinenfabrikanten und zwecks Abschneidung der auch heute noch sehr oft vorkommenden kostspieligen und gewöhnlich sehr verwickelten Prozesse, deren Ausgang häufig gar nicht vorauszusehen ist, dürfte es sich empfehlen, die Lieferung wirklich kostspieliger Maschinen im Werte von etwa über 6000 Mk. — über die Wertgrenze läßt sich natürlich verschiedener Ansicht sein — unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises dann allen Dritten gegenüber wirksam zu gestalten, wenn die Eintragung in öffentliche, vom Amtsgericht des Betriebsortes der Unternehmung zu führende Register erfolgte.

Auf dem ungeheuer weiten und umfassenden Gebiete des Rechts der Schuldverhältnisse (2. Buch des BGB. §§ 241—853) gilt grundsätzlich in scharfem Gegensatz zum Sachenrecht, wo die einzelnen dinglichen Rechte ihrer Zahl und ihrem Inhalte nach genau bestimmt und abgegrenzt sind, und in bewußter Abweichung von Familienrecht, wenigstens von seinen weitaus wichtigsten Instituten, nämlich der Ehe, dem Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern sowie der Vormundschaft, die der Willkür der Beteiligten nach ihrer Begründung vollkommen entzogen sind, die sogenannte „Vertragsfreiheit“. Die Parteien können ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen nach ihrem freien Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen. An ihm wird auch vom neuen sozialen Recht festzuhalten sein, aber die heute schon bestehenden außerordentlich wichtigen Ausnahmen — vgl. vor allem den wahrhaft königlichen Paragraphen 138 BGB., wonach alle gegen die guten Sitten verstoßenden Verträge nichtig sind, ebenso wie alle wucherischen, ganz einerlei, auf welchem Rechtsgebiete sie sich bewegen, zum Beispiel wucherische Dienst- und Mietsverträge, und wodurch einer wahrhaft sozialen Rechtsprechung ein ungemein weiter Spielraum eröffnet wird — bedürfen, wie weiter unten bei Besprechung der einzelnen volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wichtigsten Verträge zu zeigen sein wird, noch der erheblichen Ausdehnung. Zahlreiche sogenannte „nachgiebige“ Rechtsvorschriften, die also durch vertragliche Vereinbarung zugunsten des einen Teils in das Gegenteil gewandelt werden können, bedürfen dringend der Ausgestaltung

zu zwingenden, also zu unabänderlichen Vorschriften. Eines Ausbaues im sozialpolitischen Geiste bedürfen insbesondere die durchaus unzulänglichen Normen des Dienstvertrages. Für unsere arbeitenden Volksschichten ist er die Grundlage ihrer Existenz und der weitaus wichtigste Vertrag von allen, die sie abschließen. Für die weitaus meisten Berufe ist der Arbeits- oder Lohnvertrag in besonderen Reichsgesetzen von außerordentlicher Tragweite geregelt — für gewerbliche Arbeiter, Techniker, Werkmeister und sonstige gewerbliche Angestellte im Titel VII der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, für die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge im Abschnitt VI des Buchs I des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Juli 1897, für die Matrosen in der Reichsseemannsordnung von 1902, für die Bergarbeiter in den einzelstaatlichen Berggesetzen. Die Betrachtung dieser Sonderrechtsgebiete muß ausscheiden, da wir in dieser Arbeit nur das allgemeine bürgerliche Recht Deutschlands zu untersuchen haben. Es bleibt also ein nicht gerade allzu erheblicher Kreis von Dienstverpflichteten, auf die sich unsere Erörterungen beziehen, übrig. Immerhin ist er nicht ganz unbeträchtlich; er umfaßt insbesondere alle nicht unter die obigen Sondergesetze fallenden Arbeiter und Angestellte, die höhere oder niedere Dienstleistungen verrichten, also Privatlehrer, Erzieher, Gouvernanten, Diener. Durch die von den sogenannten „Volksbeauftragten“ im November 1918 gleich nach Ergreifung der obersten politischen Macht zweifellos im Bruch mit dem bisherigen Reichsrecht, das die Regelung dieser Rechtsmaterie grundsätzlich dem Landesrecht vorbehielt (Art. 95 EG. zum BGB.) vorgenommene Aufhebung aller Gesindeordnungen hat das Anwendungsgebiet nun noch durch den Zutritt des gesamten in Deutschland über 1¼ Mill. Menschen umfassenden Gesindes eine sehr große Erweiterung erfahren. Das neue soziale Recht Deutschlands wird dafür Sorge tragen müssen, daß auch hier die faktisch noch vielfach bestehende Rechtsungleichheit der Vertragsteile zu einer wahren Rechtsgleichheit sich auswachse und in möglichst weitem Ausmaß auf die Schutzbedürftigkeit des Dienstverpflichteten Rücksicht genommen werde. Unhaltbar erscheint uns zunächst die Vorschrift des § 614 BGB., wonach die Vergütung bei Dienstleistungen, sofern sie nach Zeitabschnitten bemessen ist, erst nach Ablauf der Zeit entrichtet zu werden braucht. Es widerspricht gröblich der Billigkeit, von dem Dienstverpflichteten, als dem in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle wirtschaftlich schwächer Gestellten, zu verlangen, dem Dienstberechtigten, der meistens der sozial Mächtigere und Wohlhabendere sein wird, Kredit zu gewähren

durch Bereitstellung der Arbeitskraft, die sehr oft sein einziges wirtschaftliche Gut bildet. Es entspräche den wirtschaftlichen Verhältnissen besser, zum wenigsten dem Dienstverpflichteten die Befugnis einzuräumen, von dem Dienstberechtigten einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Vorschuß fordern zu können. Es müßten weiter nicht nur wie bisher schon die ungemein segensreichen Vorschriften der §§ 617 und 618 BGB., die dem Dienstverpflichteten den Anspruch auf freie ärztliche Behandlung auf die Dauer von sechs Wochen im Fall der Erkrankung gewähren und den Dienstberechtigten verpflichten, die Arbeitsgeräte und Arbeits- wie Wohnräume in gesundheitlich einwandsfreier Beschaffenheit bereitzustellen, sondern auch die Bestimmung des § 616 BGB., wonach eine unverschuldete unerhebliche Verhinderung des Dienstverpflichteten an der Leistung seiner Dienste diesen seines Lohnes nicht beraubt, für zwingendes, unabänderliches Recht erklärt werden. Es ist weiter mit Anton Menger (a. a. O. S. 183) unbedingt zu fordern, daß jedem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, einerlei ob Dienstboten, Stütze der Hausfrau, Privaterzieher oder Gouvernante ein angemessener Zeitraum zum Schlafe, zu den Mahlzeiten, zur Ruhe und zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten eingeräumt werde. Die näheren Ausführungsbestimmungen hätten die Landesverwaltungsbehörden des betreffenden Bezirkes zu erlassen. Desgleichen wäre jedem dauernd angestellten und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten für jedes Jahr ein unverzichtbarer, gleichfalls von der Landesverwaltungsbehörde festzusetzender Anspruch auf Urlaubsgewährung einzuräumen. Gewiß würde die hier vorgeschlagene Regelung manchen vermögenslosen Familien unseres gebildeten Mittelstandes, deren Hausfrau sich nur mit einem Dienstboten behelfen muß, schwere Lasten auferlegen, aber die ganzen heutigen sozialen Verhältnisse und Anschauungen in den Kreisen der in Betracht kommenden Arbeitnehmer drängen einfach zu der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung. In sehr vielfachen sozial gesinnten Familien ist es übrigens ja auch heute schon üblich, aus freien Stücken dem Dienstverpflichteten an einem oder auch zwei Nachmittagen zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten ganz frei zu geben, ihm den Lohn ganz oder doch teilweise im voraus zu zahlen und ihm nach einigen Dienstjahren 5—10 Tage Sommerurlaub zu bewilligen, und zwar unter restloser Fortzahlung des Lohnes.

Das Wohnungsbedürfnis des Menschen, das wichtigste Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung und Fortpflanzung überhaupt,

wird wohl restlos zweckmäßig nur berücksichtigt werden können bei einer wenigstens teilweisen Kommunalisierung des im Weichbild der Städte belegenen Grund und Bodens. Aber auch vor der Durchführung dieser großzügigen Kommunalisierung des Wohnbodens und Wohnwesens vermöchte eine grundlegende Umgestaltung des Mietsrechts eine erhebliche Besserung der Wohnungsnot und Milderung der heutigen, namentlich in den Großstädten herrschenden ungemein weitgehenden Abhängigkeit der breitesten Volksschichten, der Mieter, vom Vermieter, die man nicht zu Unrecht vielfach als „moderne Hörigkeit" bezeichnet hat, herbeizuführen. Heute bedeutet die sogenannte „Vertragsfreiheit" gerade auf dem Gebiet des Wohnungswesens weiter nichts als — wenigstens in den weitaus meisten Fällen — eine arge Farce. Der Mieter ist froh und glücklich, heute angesichts der wahrhaft erschütternden städtischen Wohnungsnot eine Wohnung zu finden und unterschreibt unbesehen die härtesten ihm vorgelegten formularmäßigen Mietsverträge der Haus- und Grundbesitzervereine. Was diese aber dem Mieter zu bieten wagen, ist oft einfach erstaunlich; beschäftigten doch Mietsverträge die Münchener Gerichte, in denen dem Vermieter ein alsbaldiges Kündigungsrecht ohne jede Einhaltung einer Kündigungsfrist gewährt wurde, wenn dem Mieter über eine bestimmte Anzahl hinaus Kinder geboren würden. Eine erschütternde Zusammenstellung bringt die äußerst lehrreiche Schrift Eltzbachers „Groß-Berliner Mietsverträge", Berlin 1914. Einen schweren Krebsschaden bedeutet es zunächst, daß fast alle sozialpolitischen Schutzbestimmungen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch zugunsten des Mieters enthält, durch diese formularmäßigen Mietsverträge der Haus- und Grundbesitzervereine zugunsten des Vermieters ausgeschlossen und in ihr Gegenteil gekehrt werden. So werden insbesondere ganz regelmäßig die Vorschriften der §§ 569 und 570 BGB., wonach im Fall des Todes des Mieters oder im Fall seiner Versetzung seinen Erben oder ihm selber eine Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zusteht, ausgeschlossen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift wird weiter die Prämunerandozahlung ausgemacht, wird weiter die Ausbesserungspflicht auf den Mieter abgewälzt und diesem sogar bei seinem Auszug eine mitunter 10prozentige „Abnutzungsgebühr" auferlegt. Von ganz außerordentlichem Segen ist da die Bekanntmachung des Bundesrats zum Schütze der Mieter vom 23. September 1918 und die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 22. Juni 1919 zum Schutze der Mieter (R.Ges.Bl. S. 591 flg.), wonach die schon früher in fast allen Städten Deutschlands eingerichteten Mietseinigungsämter auf Anrufen

des Mieters über die Gültigkeit einer Kündigung des Vermieters wie auch über die Berechtigung einer jeden von ihm vorgenommenen Mietssteigerung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs und der Berufung endgültig nach billigem Ermessen zu entscheiden haben. Von ungemeiner Wichtigkeit ist auch die Vorschrift des § 4 der aus 16 Paragraphen bestehenden Verordnung, wonach die nach § 549 Abs. 1 BGB. erforderliche Erlaubnis des Vermieters zur Aftervermietung durch das Mietseinigungsamt ersetzt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist es, daß alle hier nur kurz skizzierten Bestimmungen (vgl. über sie des Näheren: Bovensiepen im Sächsischen Archiv für Rechtspflege XIII, S. 280 ff.) zwingender Natur sind und durch Parteivereinbarungen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden können. Auf diese Weise nur kann der Mieter vor den Paschalaunen seines Hauseigentümers genügend geschützt werden, nur so kann er sich sicher und heimisch in seiner Wohnung fühlen, braucht er nicht mehr förmlich zu zittern und zu zagen vor den schlechten Launen seines Hauseigentümers, nur durch Richterspruch kann er aus seinem Heim vertrieben werden, und zwar wenn er selber dazu gerechten Anlaß gegeben hat. Dieser heutige wahrhaft ideale Rechtszustand, der den berechtigten Interessen beider Teile durchaus gerecht wird, und ein jedes willkürliches Schalten und Walten des Hauseigentümers mit seinem Eigentum ausschließt, bedeutet einen gewaltigen Schritt zum sozialen Recht; der alte überkommene, heute leider immer noch in vielen Köpfen spukende Irrbegriff eines ganz freien, schrankenlosen, absoluten Privateigentums wird so auf einem ungeheuer weiten und wichtigen Gebiete restlos ausgetilgt; der Charakter des städtischen Grundeigentums als eines im Interesse der Gesamtheit verliehenen Amts wird hiermit zum ersten Male auch am Privatrechte klärlich anerkannt; der Staatssozialismus eines Adolf Wagner ist hier in weitem Umfange Wirklichkeit geworden. Die drückendste Not auf dem Gebiet des Wohnungswesens oder wenigstens auf dem der Gestaltung der Mietsverträge wird so gemindert. Diese ungeheuer segensreiche Regelung darf aber unter keinen Umständen mit dem Abbau der Kriegswirtschaft und Kriegsgesetzgebung verschwinden, sie muß unserem Volke **dauernd** erhalten bleiben und zu dem Ende organisch in unser Bürgerliches Gesetzbuch im Recht des Mietsvertrags eingearbeitet werden, damit es aus durchaus individualistisch-liberalistischem Willkürrecht wirklich soziales Gemeinschaftsrecht werde. Weit über die gegenwärtigen Bestimmungen der §§ 544 und 547 BGB. hinaus, wonach der Mieter bei Vermietung gesundheitswidriger Wohnräume nur ein

sofortiges unverzichtbares Kündigungsrecht besitzt, und wonach der Vermieter ihm beim Vorliegen von Verschulden nur für Sachschaden haftet, müßte der Vermieter unbedingt auch für die Beeinträchtigung der Gesundheit und der Arbeitskraft seines Mieters oder eines seiner Angehörigen voll haften, die durch die gesundheitswidrige Beschaffenheit der vermieteten Wohnung eingetreten ist, vorausgesetzt nur, daß denselben bei der Vermietung Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auch ohne den Nachweis eines besonderen Vermögensschadens müßte der Richter die von dem Vermieter zu entrichtende Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen haben. Durch eine für zwingend zu erklärende Vorschrift würden die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Volksschichten zweifellos eine ganze erhebliche Besserung erfahren.

Dringend wünschenswert ist es auch, daß unser bürgerliches Recht die menschliche Arbeitskraft als solche gegen unerlaubte Handlungen neben dem Leben, Körper und Gesundheit in den §§ 823 und 844 BGB. schützt. Sehr oft, aber nicht immer wird die Arbeitskraft mit der Gesundheit zusammenfallen. „Die Gesundheit ist nämlich ein Zustand des menschlichen Körpers, in welchem alle natürlichen Verrichtungen in völlig regelmäßiger Weise vor sich gehen; die Arbeitskraft ist dagegen die Fähigkeit eines Menschen, in seinem Beruf dauernd zu wirken... Ein Arbeiter kann durch Übermüdung, Einatmen von Staub und schlechter Luft und ähnliche Schädlichkeiten seine Arbeitskraft lange verloren haben, bevor die Symptome einer Krankheit hervortreten." (Menger, a. a. O., 3. Auflage, S. 201).

Nur zu sehr wenigen Bemerkungen rechts- und sozialpolitischen Inhalts bietet Anlaß das Sachenrecht. Es ist dasjenige Gebiet der Privatrechtsordnung, auf dem sich die besitzenden Volksschichten sozusagen ganz unter sich bewegen unter fast völligem Ausschluß der misera contribuens plebs. Die zahlreichen Bedenken, die man bisher mit vollem Recht gegen die ganz unzulängliche Regelung des Erbbaurechts erhob (§§ 1011 ff.), beseitigt die neue Verordnung vom 15. Januar 1919, ihre Einarbeitung in das System unseres bürgerlichen Gesetzbuchs wäre schon im Interesse der Übersichtlichkeit unseres Rechts sehr zweckmäßig.

Einen Krebsschaden unseres ganzen Verkehrslebens bedeutet (vgl. zum folgenden insbesondere die ausgezeichnete Schrift von Höniger: „Die Sicherungsübereignung von Warenlagern", 2. Auflage 1913) die heutige schrankenlose Übereignung ganzer Warenlager auf einen Gläubiger zu Sicherheitszwecken unter Belässung

des Besitzes und der Verfügung beim bisherigen Eigentümer. In Wahrheit liegt, wie vornehmlich **Höniger** einwandsfrei nachweist, weiter nichts vor als wirtschaftlich eine verschleierte Pfandrechtsbestellung an den zum Warenlager gehörigen Sachen, alle noch so spitzfindigen juristischen Konstruktionen, durch die man die Einräumung des Besitzes und der Verfügungsgewalt beim bisherigen Eigentümer, dem Verkäufer, stützen zu können glaubt, brechen bei näherer Prüfung rettungslos zusammen. Trotzdem läßt die Praxis so gut wie aller deutscher Gerichte, das Reichsgericht an der Spitze, derartige Sicherungsübereignungen ganzer Warenlager zu. Sie sind in der Tat, wie sich nicht gut verkennen läßt, Kinder der Not. Ein Mobiliarpfand kennt unser heutiges bürgerliches Recht lediglich in Form des Faustpfandes, also in der Form der Übertragung des Besitzes auf den Kredit einräumenden Gläubiger. Das Warenlager aber ist sehr oft das einzige reale Sicherungsmittel, das der kleine und mittlere Kaufmann und sonstige Gewerbetreibende seinem Gläubiger zwecks Sicherstellung überweisen kann, nur durch Verschreibung des Warenlagers kann er sich sehr oft Kredit verschaffen, aus der Hand geben aber kann er es einfach nicht, denn täglich bedarf er der Waren zum Verkauf. Zahlreiche Erwerbsschichten würden ganz und gar kreditlos, wenn man ihnen diese Möglichkeit zur Krediterlangung, nämlich durch Sicherungsübereignung ihrer Warenvorräte zu Pfandzwecken, grundsätzlich abschnitte. Aber diese Anerkennung ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit schließt die Einsicht ihrer hochgradigen Gefährlichkeit in sehr vielen, ja den meisten Fällen in keiner Weise aus. Sehr oft wird so nach außen hin der Anschein hervorgerufen, es liege noch eine selbständige wirtschaftliche Existenz des Übereigners vor, während in Wahrheit er weiter nichts ist als Angestellter des Erwerbers des Warenlagers. In besonders krassen Fällen dieser Art, insbesondere bei Übertragung auch des gesamten künftigen Erwerbs an neu eingehenden Waren und neuen Forderungen nimmt heute schon die Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts, hier einen Verstoß gegen die guten Sitten und somit Nichtigkeit der Übertragung an. Aber die Übertragungen werden verhältnismäßig nur spärlich so kraß liegen, daß man von einem vorsätzlichen Verstoß gegen die guten Sitten wird reden können; auch hier, wie fast stets im Recht, werden „Grenzfälle“ vorliegen, bei denen die richterliche Entscheidung sehr zweifelhaft sein wird. Man sollte hier die Sicherungsübereignung des Warenlagers dann zulassen, wenn sie als solche unter Angabe des Werts der übertragenen Waren in einem der öffentlichen Einsicht zugänglichen, vom Amtsgericht zu führenden Register eingetragen

würde. Auf diese Weise hat jeder Geschäftsfreund, den der Kaufmann um Kreditgewährung angeht, und der gerade auf das Vorhandensein eines hinreichenden Warenlagers als Kreditunterlage Gewicht liegt, die erwünschte Gelegenheit, einwandsfrei festzustellen, ob das Warenlager des Kreditsuchenden in Wahrheit diesem auch noch zusteht oder bereits längst, entgegen dem Augenschein, anderweitig zur Sicherung übereignet, d. h. in Wahrheit verpfändet ist. Solchen Standpunkt nimmt auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das französische Recht ein. Die dort gemachten Erfahrungen sind zufriedenstellend.

Eine weit größere Ausbeute wird uns dagegen die kritische Betrachtung des vierten Buches unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, des „Familienrechts“ (§§ 1297—1980 BGB.) gewähren. Wir betrachten zunächst die Gestaltung des Eherechts und des ehelichen Güterrechts. So ausgezeichnet hier — wie übrigens auch sonst fast ausnahmslos im Bürgerlichen Gesetzbuch — die formal-technischen Einzelrechtsbestimmungen getroffen sein mögen, zu umso entschiedeneren Bedenken fordern gerade die grundlegenden Gedanken der Regelung heraus. An der Spitze der Kritik ist die Gestaltung der Stellung des weiblichen Geschlechts, des Mädchens wie insbesondere der Ehefrau und Mutter im bürgerlichen Rechte, vorweg zu besprecheu. Grundsätzlich betont zwar unser Bürgerliches Gesetzbuch mit großer Emphase die — angebliche — völlige Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen. Für das unverheiratete weibliche Wesen ist auch tatsächlich diese Gleichstellung restlos durchgeführt, alle früheren Schranken des weiblichen Geschlechts sind gefallen, die sogenannten „weiblichen Rechtswohltaten“ sind durchaus beseitigt, die Frau kann Bürgschaften für fremde Schulden übernehmen und sie kann Vormundschaften und Pflegschaften führen wie der Mann, sie kann sogar schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, im Gegensatz zum Mann, dem der Gesetzgeber dieses Recht erst mit erreichter Volljährigkeit einräumt, heiraten. Auch durch die Eheschließung wird die Rechtsstellung der Frau als solche nicht beseitigt. Aber dieser Satz gilt nur in der Theorie, in der Praxis weist er doch ganz erhebliche Abbiegungen und Abschwächungen zu Ungunsten der Ehefrau auf. Zunächst gebührt bei allen gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten die oberste Entscheidung dem Manne, er bestimmt inbesondere den Wohnort und die Wohnung; nur dann braucht die Frau ihm nicht zu folgen, wenn sich seine Entscheidung als Mißbrauch herausstellt. Richtiger wäre es nnd entspräche allein der vollen Gleichberechtigung der Ehefrau, wenn eine beiderseitige Übereinstimmung der

Ehegatten erforderlich wäre, etwaige Streitfragen hätte dann das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Bei jeder rechten, von wahrer, gegenseitiger warmer Liebe getragenen Ehe werden ja tatsächlich auch heute schon bei der entgegenstehenden rechtlichen Regelung im Wege gütlicher Besprechung und beiderseitigen Nachgebens diese Verhältnisse geregelt, nur dann, wenn tatsächlich der eheliche Verband schon sehr gelockert wäre, würden die streitenden Eheleute den Kadi mit ihren Schmerzen behelligen. Fast immer wäre das wohl nur ein Vorspiel der Ehescheidung. Abgesehen von allen ethischen Erwägungen der vollen Gleichberechtigung als Ausfluß der ihr eigenen sittlichen Würde erfordert aber schon die Besinnung auf die eine Tatsache, daß die Frau heute dem Manne als voll gleichberechtigte Staatsbürgerin mit allem und jedem aktiven wie passiven politischen Wahlrecht gegenübersteht, gebieterisch die restlose Durchführung ihrer privatrechtlichen Gleichstellung mit ihrem Ehemanne bis zur letzten und äußersten Konsequenz. Daraus ergibt sich aber weiter denn auch schon ohne weiteres, daß das heutige gesetzliche eheliche Güterrechtssystem unhaltbar ist. Die heute kraft Gesetzes ohne weiteres, wenn nicht etwas Abweichendes, wie völlige Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart ist, eintretende ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis an grundsätzlich dem ganzen Frauengut, dem sogenannten „eingebrachten Gut", beruht auf dem völlig veralteten Gedanken einer Herrschaft des Mannes über seine Frau. Schutzbedürftig aber ist die heutige modern erzogene Frau nicht mehr; es ist ungereimt, dem volljährigen jungen Mädchen die freie Verfügung über ein ganz erhebliches Vermögen, vielleicht ein solches von Millionen, zu belassen, sie aber sofort nach ihrer Verheiratung für unmündig und mundtot in praxi zu erklären und die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis samt der Nutznießung ihrem Manne zuzuweisen.

Man sage auch nicht: In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der bürgerlichen Ehen trägt der Ehemann auch faktisch, wie es das Gesetz bereits (in seinem § 1389) ihm vorschreibt, die Lasten der Ehe, er erwirbt im freien Beruf als Kaufmann, Gewerbetreibender, Arzt, Anwalt, Künstler oder durch sein Beamteneinkommen die Mittel zur materiellen Grundlage der Ehe, und nur in Ausnahmefällen läßt sich der Mann mitsamt seinen etwaigen Kindern vom Vermögen der Frau oder von den Zuschüssen des wohlhabenden Schwiegervaters unterhalten, da sei es nicht mehr wie recht und billig, daß die vermögende Frau dann auch von ihrem eigenen Vermögen zu den Unkosten des ehelichen Lebens entsprechend beisteuere und dem Manne die Verwaltung und Nutznießung zustehe. Wenn man's so hört,

möcht's leidlich scheinen. Aber diese Argumentation bleibt doch an der Oberfläche der Dinge haften, sie ist durch und durch kapitalistisch. Leistet denn die Hausfrau nicht schon durch ihre hausleitende Tätigtigkeit als mehr oder weniger liebevolle Gattin ganz erhebliche Dienste dem Manne und den Kindern? Erhält sie nicht durch ihre schaffende Umsicht im Laufe der Zeit recht erhebliche Werte? Wie verschieden gestalten sich doch die Kosten einer tatsächlich ganz gleich hohen Lebensführung unter der Leitung des Hauswesens durch eine tüchtige oder weniger tüchtige Gattin und Mutter! Alle diese häuslichen Dienstleistungen verrichtet die Gattin und Mutter nach unserem heutigen Rechte völlig kostenfrei für den Mann; keine Kostenrechnung kann sie ihm überreichen. Zur Deckung und Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse, wie aller und jeder Kleidung ist sie auf seine milde Hand angewiesen. Durchaus begreiflich ist es daher, wenn gerade bei feinempfindenden Frauen die Anregung von Marianne Weber in ihrem geistvollen Werke „Die Frau als Gattin und Mutter" (1907) der Ehefrau zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse, insbesondere von Kleidung, einen festen Anspruch auf einen gewissen Prozentsatz des ehemännlichen Einkommens zu gewähren, vollsten Anklang gefunden hat. Man wird der Anregung auch schwerlich die prinzipielle Berechtigung absprechen können. Nur wird sie sich in den weitaus meisten Ehen, dank des Fehlens eines genügend großen Einkommens des Mannes nicht gut verwirklichen lassen. Die zweckmäßigste Gestaltung des ehelichen Güterrechts wird wohl das System der ehelichen Gütertrennung sein, die auch heute schon in weiten deutschen Gebietsteilen stark verbreitet ist. Freilich wäre die Modifikation ethisch wie auch sozialpolitisch sehr anmutend, daß bei gemeinschaftlicher Erwerbstätigkeit der Ehegatten keinesfalls der eheliche Erwerb allein dem Ehemann zuzufallen hätte, sondern ein angemessener Anteil etwa zum mindesten der dritte Teil der Ehefrau, die sonst ganz leer ausgehen würde, gebührte. Solches ist denn auch der Standpunkt des vortrefflichen Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nach dessen § 214 die Ehefrau an den schließlichen Ergebnissen des gemeinschaftlichen ehelichen Erwerbs zu einem Drittel teilnimmt sie erhält ihn als sogenannten „Vorschlag". Bei uns geht sie heute dagegen völlig leer aus, mag auch gerade ihre Tätigkeit noch so ersprießlich gewesen sein und dem Manne Hunderttausende oder gar Millionen zugeführt haben.

Im übrigen ist ja nicht zu verkennen, daß sozialpolitisch die allerdings für die Kreise unseres besitzenden Bürgertums ja wichtige Frage des richtigen ehelichen Güterrechts nicht zu sehr überschätzt

werden darf. Für die weitaus überwiegenden Schichten unseres Volkes ist sie belanglos, nämlich für die besitzlosen Kreise. Zudem gilt dort faktisch bereits das System der Gütertrennung ohne weiteres kraft Gesetzes, denn der § 1367 BGB. stempelt den gesamten Verdienst der Frau aus ihrer körperlichen wie geistigen Arbeit oder aus einem etwaigen selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte zu ihrem Vorbehaltsgute, an der den Ehemann keinerlei Verwaltung oder Nutznießung besitzt.

Unbefriedigend in hohem Grade ist heute auch die Rechtsstellung der Frau als Mutter ihrer ehelichen Kinder. Zwar kennt grundsetzlich unser Bürgerliches Gesetzbuch nicht mehr wie früher das bis 1900 geltende Recht nur eine väterliche Gewalt, sondern nur noch eine elterliche Gewalt. Aber auch hier gilt: Lucus a non lucendo. Tatsächlich überwiegt während des Bestehens der Ehe durchaus der Einfluß des Vaters, denn auch hier entscheidet wieder bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder, einerlei ob es sich um Knaben oder Mädchen handelt, der Vater. Die elterliche Gewalt der Mutter ist also während des Bestehens der Ehe — wenigstens unter normalen Verhältnissen, abgesehen von der Verwirkung der Befugnisse des Vaters oder ihres Ruhens — eine nur unterstützende neben oder richtiger hinter der des Vaters; irgendwie in Widerspruch mit ihr setzen darf und kann sie sich nicht. Man wird schwerlich behaupten wollen, daß diese ganz untergeordnete Stellung der Mutter dem Geiste wahrer Gleichberechtigung entspreche, das neue soziale Recht Deutschlands wird auch in dieser Beziehung beiden Ehegatten einander durchaus gleiche Rechte wie Pflichten gewähren und die Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten bei Ausübung der Erziehungs- und Vertretungsrechte über die Kinder dem Vormundschaftsrichter zu übertragen haben. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum heute rechtlich die sachlich besser begründete Ansicht der hochbegabten Frau der schlechteren Entscheidung des unbedeutenden Vaters, seinem rein subjektiven Belieben weichen muß. Ganz grobe Unbilligkeiten entstehen nach dem heutigen Rechtszustande für die Mutter durch die Auflösung der Ehe. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in seinem unglückseligen § 1635 die Sachlage für die geschiedene Mutter denkbar ungeschickt und ungerecht. Danach erhält der unschuldige Teil nur das Recht und die Pflicht, für die Person der minderjährigen Kinder zu sorgen. Demnach verbleibt also dem Vater, auch wenn er für den allein schuldigen Teil erklärt worden ist, unter allen Umständen und stets das Recht und die Pflicht, der gesetzlichen Vertretung der Kinder vor Gericht und

außerhalb des Gerichts, bei Führung von Prozessen und Eingehung von Rechtsgeschäften (Verträgen) aller Art, sowie die Vermögensverwaltung und Nutznießung am Vermögen der Kinder. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so bekommt die Mutter die Personengewalt für die Töchter und die Söhne unter sechs Jahren, der schuldige Vater übt alle anderen Rechte über die Kinder aus. Eine höchst ungerechte und unzweckmäßige Einrichtung, denn die Personenfürsorge, die Verwaltung und Nutznießung des Kindsvermögens und endlich die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Kindes hängen auf das engste zusammen. Die Mutter vermag das ihr vom Gesetzgeber gütigst zugestandene Recht der persönlichen Fürsorge für das Kind überhaupt gar nicht auszuüben ohne wenigstens in gewissem Umfange zweckentsprechende Vermögensausgaben zu machen. Dazu ist sie heute nicht imstande, sondern bedarf zur geringsten Ausgabe aus dem Kindsvermögen der Zustimmung des Vaters, dessen Schikanierungen wird so Tür und Tor geöffnet, desselben Mannes, „der sie vielleicht durch seine schmähliche Behandlung zur Verzweiflung und Ehescheidung getrieben hat"! „So hat die Ungeschicklichkeit der Gesetzesredaktoren eine Welt von Mühsal, Elend und Erniedrigung und eine Misere des trostlosen Unheils für die Frauen gebracht." (Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Band, 1. Teil, Familienrecht, 1915, S. 449/450.) Vorbildlich für unser neues deutsches Recht ist auch hier wieder, wie so oft die Stellungnahme des vortrefflichen kerndeutschen und echt sozialen Geist atmenden schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Artikel 274. „Im Fall der Scheidung steht die elterliche Gewalt demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen sind." Diese Regelung allein entspricht der wahren Gerechtigkeit und auch der Zweckmäßigkeit.

Nach dem Tode des Vaters wächst sich die bis dahin nur recht abgeblaßt, ja schemenhaft vorhandene elterliche Gewalt der Mutter grundsätzlich zu einem wahren Vollrecht aus; aber auch die jetzige Stellung der Witwe ist der des Witwers gegenüber von durchaus minderem Rechte. Sie kann durch die Bestellung eines Beistands, der die Befugnisse eines Gegenvormundes einnimmt und dessen Zustimmung die Mutter bei allen wichtigeren Gelegenheiten braucht, erheblich beeinträchtigt werden. Unbedenklich ist es nun gewiß, wenn ihr — das ist der erste Fall — auf ihren eigenen Wunsch ein solcher Beistand vom Vormundschaftsgericht beigeordnet wird; sie fühlt dann selbst, daß sie ihren Aufgaben nicht voll gewachsen ist und einer Unterstützung bedarf. Die beiden anderen Fälle aber der Bestellung eines Beistands verletzen das Prinzip der vollen Gleichberechtigung und bedürfen daher der Aufhebung. Unerträglich ist es zunächst, daß

der Vater im Testament ohne jede Angabe rechtfertigender Gründe auch gegen den Willen der Frau für diese die Bestellung eines Beistands anordnen kann. Dann muß das Vormundschaftsgericht diesem letzten Willen des Mannes einfach nachkommen, ohne irgendwie seine sachliche Berechtigung nachprüfen zu dürfen, hoc volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas! Mit vollem Recht erklärt Kohler (a. a. O. S. 454) den Testamentsbeistand für „einen bezeichnenden Rest ehemännlicher Übergewalt, welche noch über den Tod hinaus wirken will". Auch die bisherige Bestellung eines Amtsbeistands ohne und selbst gegen den Willen der Witwe wird, wenigstens im bisherigen Umfang, sich nicht aufrecht erhalten lassen. Sie beruht doch auf dem Grundgedanken von der Minderwertigkeit oder wenigstens Unterlegenheit des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen. Der aber ist ebenso unbegründet wie die gebräuchliche Redensart von der „natürlichen Schwäche" des Geschlechts. Auch hier klafft heute noch ein unerträglicher Widerspruch zwischen der völlig schrankenlosen Gleichstellung der Frau mit dem Mann in fast dem gesamten öffentlichen Recht und ihrer Zurücksetzung auf dem Gebiet des Privatrechts. Auch hier wird dieses jenen weichen und sich mit ihm in Einklang setzen müssen!

Einer gänzlichen Umgestaltung bedarf auch aus sozialen Gründen unsere heutige Vormundschaft. Anstatt des Einzelvormunds im Ehrenamt ist die Berufsvormundschaft zum wenigsten in allen größeren und mittleren Städten von etwa 50000 Einwohnern an aufwärts einzuführen. Sie ist dem Einzelvormund unendlich überlegen. Wirksam kann dieser heute sein unentgeltliches Ehrenamt nur unter den Voraussetzungen ausüben, daß er die Familie des Mündels und diesen selber genau kennt und als Verwandter oder guter Freund der Familie an seinem persönlichen Wohlergehen regen Anteil nimmt. Grundlage für erfolgreiche Tätigkeit des Einzelvormunds ist weiter eine große persönliche Uneigennützigkeit, da er sein verantwortungsvolles Amt, wie schon bemerkt, unentgeltlich auszuüben hat und viel freie Zeit. Es liegt auf der Hand, daß diese Grundlagen für eine gedeihliche Führung der Einzelvormundschaft heute nur noch in engen und kleinstädtischen oder ländlichen Verhältnissen gegeben sind, „wo alles einander kennt und die Interessen zusammenhängen. In Großstädten ist diese ganze Art der Vormundschaft am falschen Orte. Der Vormund kennt seinen Mündel nicht, hat an ihm kein Interesse, ist ein vielbeschäftigter Mann und soll prinzipiell ohne Entgelt eine ständige verantwortliche Last auf sich nehmen, . . . er hat vielleicht die größte Mühe, den Unterhalt

des Kindes zusammenzubringen und erntet für alle seine Mühe den Undank der Welt" (Kohler, a. a. O. S. 484). Unbedingt geboten ist die Einführung der Berufsvormundschaft als bezahltes Gemeindeamt. Die heute schon in Preußen auf Grund der Ermächtigung des Art. 136 des E.G. z. BGB. durch Art. 78 § 4 des Preuß. A.G. z. BGB. angeordnete Vormundschaft des Anstalts-(Waisenhaus-) vorstandes über die Anstaltszöglinge und des Armenpflegers über arme Mündel hat sich trefflich bewährt in der Praxis. Auf dieser Grundlage ist weiter aufzubauen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch wurzelt hier noch ganz in den altväterlichen Verhältnissen der Vergangenheit, mit der modernen großstädtischen Entwicklung hat es nicht gleichen Schritt gehalten. Es behandelt die Vormundschaft „als ob wir noch eine Reihe kleiner Bauern- und Handwerkergemeinden hätten, wo einer dem anderen in die Fenster sieht und jeder die volle Chronik der Nachbarschaft kennt. Die Großstadtluft fehlt ihm vollständig" (Kohler, a. a. O. S. 485). Die großen Vorzüge des besoldeten Berufsvormunds gegenüber der vereinzelten Dilettantenvormundschaft sind ganz unverkennbar. Er kann eine ganze Reihe von Vormundschaften übernehmen, er kann seine ganzen Kräfte ausschließlich dem Besten seiner Mündel widmen, er besitzt die erforderliche Geschäftsgewandtheit, Zähigkeit und Rechtskenntnisse, um dem Mündel zur Seite zu stehen, nur er kann mit der gebotenen Energie den oft recht schweren Kampf für die seiner Fürsorge unterliegenden unehelichen Kinder — die einen sehr großen Teil aller Vormundschaften ausmachen — um die Alimente mit den sehr oft ihrer Unterhaltspflicht mit einem Raffinement ohnegleichen sich entziehenden unehelichen Vätern führen. Soziale gemeinnützige Verbände müssen die Tätigkeit des Berufsvormunds in jeder Hinsicht unterstützen, überallhin müssen sie ihre Hilfskräfte, freiwillige Helfer und Helferinnen aussenden und stets darauf bedacht sein, daß jedem Mündel das seinige zuteil wird, auf daß seine geistige und körperliche Wohlfahrt nicht notleide. Für eine großzügige charitative Tätigkeit ist hier noch ein weites Feld, und der ersprießlichsten Entfaltungstätigkeit ist Tür und Tor geöffnet. So kann der besoldete Berufsvormund „auf diesem Wege kraft der Wohltat der Organisation zehnmal mehr leisten als die einzelnen Vormünder in ihrer verzettelten und halb und halb widerwilligen Tätigkeit" (Kohler, a. a. O. S. 485). Nur auf dem Lande und in engen, kleinstädtischen Verhältnissen, wo einer den anderen kennt und der Vormund aus der Familie hervorgeht oder doch wenigstens zum Kinde in einem

nahen persönlichen Verhältnisse steht, läßt sich die Aufrechterhaltung der Einzelvormundschaft rechtfertigen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Eingehung und Lösung der Ehe entsprechen im großen und ganzen auch fortgeschrittenen sozialpolitischen Anschauungen. Nur das verdient ernstlichsten Tadel, daß der Gesetzgeber auf die Erfordernisse der Sozialhygiene bei der Regelung der Erfordernisse der Eheschließung so gut wie gar keine Rücksichten genommen hat. Eine unverzeihliche Schwäche gegenüber der Gesamtheit und eine Versündigung an der künftigen Generation bedeutet es, daß Personen, die an unheilbarer Tuberkulose leiden, Epileptiker und schwer Trunksüchtige heiraten dürfen. Das Interesse der betreffenden Einzelnen darf hier in keiner Weise maßgebend sein, die ungeheueren allgemeinen schweren Gesundheitsschäden und die Rücksichtnahme auf die schon in der Wiege mit derlei Krankheiten erblich schwer belasteten bedauernswerten Kinder dürfen hier allein den Ausschlag geben. „Derartige Wesen zu erzeugen ist eine Grausamkeit und ein Unrecht. Hier sollte der Staat nicht die Hände in den Schoß legen, sondern kräftig einschreiten und die Ehe verbieten" (Kohler, a. a. O. S. 116). Eine Reihe amerikanischer Staaten sind uns in dieser Richtung vorangegangen; so haben neuerdings Ohio ch. 83, New-Jersey 1904 ch. 137 und Cansas 1903 ch. 920 derartig unheilbar Kranken die Ehe verboten. Das schwedisch-finnische Recht erklärt wenigstens die Fallsucht (Epilepsie) als Ehehindernis.

Die Regelung der Ehescheidungsgründe hält im allgemeinen die richtige Mitte inne zwischen jenen Gesetzgebungen, die, wie das katholische Kirchenrecht, die Unauflösbarkeit der Ehe als unumstößliches Dogma betonen und jenen, die, wie das Preußische Allgemeine Landrecht die Ehe, im Grunde genommen nur als einen besonders wichtigen und durch besondere Förmlichkeiten ausgezeichneten privatrechtlichen Vertrag auffassen und daher die Ehescheidung schon bei gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung und bei nicht bekinderter Ehe schon bei einseitiger unüberwindlicher Abneigung zulassen. Sieht man, wie wir, in der Familie die Grundlage und die Keimzelle des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, betrachtet man die Ehe als das Hauptinstitut gegenseitiger steter Unterstützung und von Liebe getragener Hilfsbereitschaft, so wird man die schwersten Bedenken haben müssen, den Bestand der Ehe und damit der Familie überhaupt aus leichten, rein individuellen Erwägungen heraus zugunsten nur der Ehegatten selber oder gar nur eines von ihnen zu

lockern. Gerade vom sozialen Standpunkte aus betrachtet besteht keinerlei Veranlassung, in den neuerdings so häufig erhobenen Ruf einer möglichst weiten Ausdehnung der Ehescheidungsgründe, den in seltsamer Inkonsequenz auch zahlreiche Sozialisten von jeher erhoben haben, einzustimmen und etwa die Stellungnahme des Allgemeinen Preußischen Landrechts vom 1. Juni 1794 als vorbildlich hinzustellen. Im Interesse der Gesamtheit der künftigen Generation, der Kinder, müssen eben die einzelnen, hier die Eltern, auch Opfer zu bringen verstehen. Nur bei unbekinderter Ehe wäre allerdings eine beiderseitige unüberwindliche Abneigung als Ehescheidungsgrund zuzulassen. Denn eine Grausamkeit ohnegleichen bedeutet es doch, zwei sich fremd, ja feindlich gegenüberstehende Naturen wie zwei aneinander geschmiedete Galeerensklaven Zeit ihres Lebens aneinander zu fesseln. Auf ehrenhafte Weise dem unerträglich gewordenen unnatürlichen Bunde ein Ende zu machen, muß unbedingt den Ehegatten möglich sein. Das heutige Recht mit seinem starren Verschuldungsprinzip, das zur Ehescheidung eine grobe Ehewidrigkeit eines Ehegatten verlangt, eröffnet diesen Ausweg ins Freie nicht. Schwere ethische und soziale Mißstände werden hierdurch tagtäglich hervorgerufen. Die Gewissen gerade der fein empfindenden Naturen, die vor Ehebruch und ähnlichem zurückscheuen, um die unerträglich gewordenen Fesseln zu sprengen, werden sonst zu schwerer Belastungsprobe ausgesetzt und aufgerieben.

Sehr beachtenswert erscheint ferner aus sozialhygienischen Gründen die vielfach von sozialistischer Seite, so zuletzt besonders eindringlich von Anton Menger (a. a. O. S. 53 ff.) aufgestellte Forderung, die gesunden ehelichen wie unehelichen Mütter gleichmäßig zu verpflichten, ihre Kinder in der ersten Lebenszeit selber zu stillen und eine Stellvertretung nur für schwächliche Mütter und nur durch solche Frauen zuzulassen, deren Kinder bereits gestorben sind oder doch wenigstens nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung des eigenen unehelichen Kindes der Amme und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nur wird man sich über die unendlichen Schwierigkeiten der wirklichen Durchführung einer solchen gesetzlichen Bestimmung keinen Täuschungen hingeben dürfen.

Von der höchsten sozialen Bedeutung ist die gerechte Regelung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder (vgl. über sie neuestens Bovensiepen in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, 64. Bd., 1917, S. 110 ff.). Zwar brachte das neue bürgerliche Recht Deutschlands im Jahre 1900 den Unehelichen insofern eine erhebliche Besserung

ihrer Rechtsstellung, als es ihnen in grundsätzlicher Abweichung von fast allen bisherigen deutschen Partikularrechten einen Anspruch auf Gewährung des vollen, dem Stande der Mutter entsprechenden Unterhalts bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres gewährte, aber im allgemeinen steht unser BGB. doch noch auf einem recht rückschrittlichen Standpunkte und ist auch hier in weitem Unfang dringend verbesserungsbedürftig. In den letzten Jahren setzt ganz unverkennbar in fast allen Kulturstaaten Europas eine Strömung zugunsten der Unehelichen ein, die ihre Lage bereits ganz wesentlich gebessert hat. In Frankreich hat das Gesetz vom 26. November 1912 den berüchtigten Satz des code civile „la recherche de la paternite est interdite“ ganz erheblich eingeschränkt; auch in Österreich hat die erste Teilnovelle zum Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914 erhebliche Fortschritte gebracht; in der Schweiz gewährt Artikel 325 des Zivilgesetzbuchs den vom Vater mit Standesfolge anerkannten und gerichtlich zugesprochenen unehelichen Kindern durchaus die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; am radikalsten endlich geht das Norwegische Gesetz vom 10. April 1915 vor, das die vom Vater auch nur ganz formlos anerkannten unehelichen Kinder den ehelichen so gut wie vollständig gleichstellt und in die väterliche Familie aufnimmt. Ethische Erwägungen und sozialpolitische Rücksichten, insbesondere die Gebote einer gesunden Bevölkerungspolitik erheischen auch für Deutschland eine erhebliche Besserstellung der Unehelichen dringend. Sicherlich ist die Ehe und die Familie die Keimzelle und die Grundlage des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, das uneheliche Kind ist daher seinem ganzen Wesen nach von vornherein etwas Unerfreuliches, Staats- und Gesellschaftswidriges schon durch seine bloße Existenz. Aber ist es einmal in die Erscheinnng getreten, so haben sich Staat und Gesellschaft mit ihm abzufinden, eine Unterdrückungs- und Benachteiligungspolitik ihm gegenüber ist sehr übel angebracht. Höchst unbillig und ungerecht ist es, das Kind, das vor seiner Erzeugung nicht um seine Zustimmung gefragt wurde, schon wegen der bloßen Tatsache seiner Existenz leiden zu lassen. Ein wirklich großzügiger Schutz der Unehelichen, dieser Parias der heutigen bürgerlichen, wohlanständigen Gesellschaft, in sozialpolitischer und sozialhygienischer Hinsicht ist dringend erforderlich, und in bescheidenen Grenzen kann hierzu auch die Privatretchsordnung beitragen. Gerade jetzt im Zeitalter des männerverschlingenden Krieges mit seinen Millionenverlusten der besten und kräftigsten Menschenleben muß jedes dem Leben erhaltene Einzelwesen,

einerlei ob ehelich oder unehelich, als Gewinn verbucht werden. Einen unverhältnismäßig hohen Kontingentsatz aber zur Sterblichkeit stellen bekanntermaßen die Unehelichen. Auf 100 Lebendgeborene starben nach dem amtlichen statistischen Materiale im ersten Lebensjahre in Deutschland 15,2 eheliche Geborene, aber 25,7 Uneheliche. Wir müssen alles aufbieten, um unsere unendlich geschwächte Volkskraft zu stärken und um die ungeheuren Blutopfer wieder möglichst einzuholen. Eine völlig restlose Gleichstellung freilich der unehelichen Kinder mit dem ehelichen nach dem Vorbild des norwegischen Rechts zufolge der ganz einseitigen beliebigen, womöglich formlosen Erklärung durch den Vater müssen wir mit aller Entschiedenheit gegenüber den sozialistischen Heißspornen ablehnen. Diese radikale Forderung würde letzten Endes zu einer schweren Lockerung, ja Auflösung des Familienverbandes führen, die ehelichen Kinder, die Ehefrau und die übrigen Verwandten des Mannes würden schwer beeinträchtigt werden, wenn dieser durch rein einseitigen Akt seinen nächsten Angehörigen einen ihnen durchaus unerwünschten Zuwachs verschaffen könnte. Die Arbeitskraft der Hausfrau würde durch den unerbetenen Zutritt des unehelichen Kindes eine schwere Belastung erfahren, ihr und ihrer ehelichen Kinder gesetzliches Erbrecht würde dadurch erheblich geschmälert. Man wird zum mindesten die Zustimmung der Ehefrau fordern müssen. Erträglicher wäre schon eine „beschränkte Standesfolge" in der Weise, daß der Vater mit Zustimmung seiner Frau durch gerichtliche feierliche Erklärung dem unehelichen Kinde Namen und Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen könnte, jedoch mit einem erheblich geringeren Erbrechte, etwa nur dem Halbteil der ehelichen Kinder.

Noch weit wichtiger aber und brennender ist die Besserstellung der riesigen Masse der übrigen unehelichen Kinder, um die sich später der uneheliche Vater nicht groß zu kümmern pflegt und die er jedenfalls nicht in seine eigene Familie aufgenommen zu sehen wünscht. Hier muß zunächst die berüchtigte „Einrede der mehreren Beischläfer" unbedingt fallen. Ihre Zulassung bedeutet nicht nur ein sehr schweres Unrecht gegenüber dem Kinde, dem zufolge des tadelnswerten Lebenswandels der Mutter, an dem es doch völlig schuldlos ist, sein Unterhaltsanspruch geraubt wird, sondern auch eine ungemeine Unbilligkeit für die Gesamtheit der Volksgenossen und Steuerzahler. Denn diese müssen nun mit den für die Armenpflege bestimmten Mitteln die Frucht der geschlechtlichen Freuden der mehreren Beischläfer zahlen. Einzig billig wäre es, daß diese als Gesamtschuldner den Unterhalt des jedenfalls von einem unter ihnen gezeugten Kindes zu bestreiten

hätten. Gemeinsam haben sie durch die Genüsse des außerehelichen Beischlafes ein gewisses Risiko auf sich genommen und sich in eine gewisse Gefahr begeben, eine gewisse Gefahrengemeinschaft bilden sie. Mögen sie daher auch ruhig die ihnen vorher wohlbekannten Folgen ihres Tuns tragen, „wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um“. Zahlreiche Rechtssysteme in zahlreichen Ländern — so nach der richtigen Rechtsprechung in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein das frühere sogenannte „gemeine Recht“ Deutschlands, das neue österreichische und das norwegische Recht — kannten und kennen die Einrede der mehreren Beischläfer überhaupt nicht, ohne daß sich die bei ihrer Verwerfung bei uns vielfach befürchteten Erpressungsgefahren einer liederlichen Mutter an einem der Beischläfer in irgend nennenswertem Umfang ergeben hätten.

Am durchgreifendsten und erfolgreichsten aber würde der erfahrungsgemäß sehr häufig gleich nach der Geburt einsetzenden Notlage von Mutter und unehelichem Kinde, die fast ausnahmslos den besitzlosen Volksschichten angehören, vorgebeugt werden, wenn das uneheliche Kind wie auch die Mutter ihre Unterhaltsansprüche zunächst der Allgemeinheit gegenüber geltend machen könnten, und zwar gegen den Ortsarmenverband, dem das Kind durch seine Geburt angehört. Auf diese Weise würden beide, Mutter wie Kind, vor Not geschützt und ihr Unterhalt sichergestellt. Der Ortsarmenverband müßte dann gegenüber dem oder den unehelichen Erzeugern ein unverjährbares Rückgriffsrecht haben. Diesen Standpunkt nimmt auch das oben erwähnte norwegische Gesetz vom 12. April 1915 ein. Mit den mitunter gemachten Vorschlägen, alle unehelichen Kinder zu Staatskindern zu machen und Erziehungsanstalten von frühester Jugend an zu überweisen, können wir uns dagegen nicht befreunden. Unser Bestreben muß in erster Linie darauf gerichtet sein, die Unehelichen den Wohltaten eines geordneten Familienlebens in irgendeiner Gestalt möglichst zuzuführen. Sehr oft werden sie heute in der Familie der unehelichen Mutter, namentlich bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten, aufgenommen, insbesondere in ländlichen Verhältnissen sind diese Zustände oft durchaus befriedigend; mit Interesse und Sorgfalt wird das Kind großgezogen, es findet hier häuslichen Schutz und geordnete Pflege. Sind ordentliche, zur Erziehung geeignete Verwandte der Mutter nicht vorhanden, so ist es Sache der Gemeinden, die unehelichen Kinder in geeigneten und bewährten Familien unterzubringen und eine strenge Kontrolle über sie auszuüben. Mag das Kind gewiß auch nicht immer als geeigneter

Familienzuwachs betrachtet werden, besser als gar keine Familie ist schließlich solche Familie immer noch. Erhaltung und Aufbau der Familie, nicht aber ihre Zerstörung tut uns gerade heute bitter not. „Wer jeden Hungrigen ins Wirtshaus, jede Gebärende ins Gebärhaus, jedes Kind von seiner Geburt an bis zu seiner Mannbarkeit in eine Reihe von Erziehungshäusern schickt, verwandelt die Gesellschaft in eine Summe genußsüchtiger egoistischer Vagabunden, deren Nervenunruhe und Überreizung die Mehrzahl zu Kandidaten von Irrenhäusern macht" (Gustav v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1.—3. Auflage, 1900, S. 252). Bedenklich will es uns scheinen, vielfachen Anregungen stattzugeben und nach dem Vorbild des norwegischen Rechts der unehelichen Mutter die volle gesetzliche Vertretungsbefugnis einzuräumen. Oft bietet die sittliche Persönlichkeit der Mutter keine hinreichende Gewähr für den richtigen Gebrauch dieses wichtigen Rechts.

Die Höhe des Unterhalts für das uneheliche Kind wäre nicht nur, wie nach dem jetzigen Recht, ausschließlich nach den sozialen Verhältnissen der Mutter zu bemessen, sondern auch unter Berücksichtigung des Vermögens, des Erwerbs und der Erbanwartschaften des Vaters. Denn es ist schlechthin unerträglich, daß die zu einem nicht ganz kleinen Teile von wohlhabenden Vätern erzeugten unehelichen Kinder, deren Mütter den besitzlosen Volksschichten angehören, einen Unterhalt lediglich nach Maßgabe der Stellung ihrer Mütter verlangen können. „Der gesunde Sinn der besitzlosen Volksschichten wird es niemals begreifen, daß der wohlhabende, ja vielleicht reiche Vater sein Kind durch Gewährung eines kargen Unterhalts in das Proletariat hinabstößt und es sich dadurch selbst für immer entfremdet" (Anton Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 3. Auflage, 1904, S. 94/95).

Fallen muß auch die durchaus antisoziale Vorschrift des § 1712 BGB., wonach die Erben des Vaters befugt sind, das uneheliche Kind mit dem Pflichtteil eines ehelichen Kindes abzufinden. Der Erbe würde davon doch nur zu seinem Gunsten und zum Schaden des Unehelichen Gebrauch machen, wenigstens in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wäre es nur ein Privilegium odiosum der Unehelichen. Gerade das Rechtsgebiet der Unehelichen bedarf der weitestgehenden Umgestaltungen; durchaus mit Recht erklärt Joseph Kohler (Recht und Persönlichkeit, 1914, S. 47) den Standpunkt unseres heutigen bürgerlichen Rechts als „völlig vorsintflutlich". Verheißungsvolle Ansätze zu neuen Bahnen schlägt der Artikel 121

der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 ein, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind wie den ehelichen. Hiermit sind der künftigen Privatrechtskodifikation die Bahnen vorgezeichnet.

Als unerläßliches Gebot muß auch die Einräumung eines ganz allgemeinen Deflorationsanspruchs für die Verführung eines unbescholtenen weiblichen Wesens bezeichnet werden. Die heutige Regelung, wonach ein solcher nur dann gewährt wird, wenn das weibliche Wesen zufolge Hinterlist, Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt worden ist, oder wenn gegen es ein Sittlichkeitsverbrechen verübt worden ist (§ 847 II BGB.) und außerdem der unbescholtenen Braut im Fall des Rücktritts des Bräutigams vom Verlöbnis stets, genügt unseren geläuterten und fortgeschrittenen sozialpolitischen Anschauungen in keiner Weise mehr. Der Gesetzgeber, der sich sonst von einer oft merkwürdig anmutenden Redseligkeit erfüllt zeigt — vgl. nur die zwanzig Paragraphen umfassende Regelung des Fundrechts —, legt hier eine auffallende Zurückhaltung an den Tag. Er schätzt eben die Sachgüter höher ein und gewährt ihnen einen größeren Schutz als den höchst persönlichen Gütern, wie Gesundheit, Arbeitskraft und weibliche Ehre. Grundsätzlich und ausnahmslos müßte jede gegen ihren Willen Geschwächte einen Anspruch auf vollen Ersatz des ihr durch die Verführung erwachsenen Schadens, des vermögensrechtlichen wie auch nicht vermögensrechtlichen, haben. Hiermit würde das neue soziale Recht Deutschlands nur zurückkehren zu den vor dem Inkrafttreten des BGB. in sehr weiten Gebietsteilen Deutschlands Jahrhunderte lang in Geltung gewesenen kanonischen und gemeinrechtlich gewordenen Rechtsvorschriften, wonach der Mann der von ihm verführten ehrbaren Jungfrau oder Witwe eine angemessene Dotation zu verabfolgen hatte. Durchaus abwegig ist der so oft in der Literatur gegen diese Forderung gemachte Einwand, ein allgemeiner Deflorationsanspruch diene nur zur Förderung der Unsittlichkeit. Mit vollstem Rechte weist ihn Menger (a. a. O. S. 70) schlagend zurück, „als ob die Mädchen und Frauen der ärmeren Volksklassen Messalinen wären, die nur darauf lauern, die arglosen Männer in die Netze des außerehelichen Beischlafs zu locken. . . .“ Tatsächlich geht auch in der ungeheuren Mehrzahl von Fällen die Initiative zum unehelichen Beischlaf vom Manne aus und gegen diesen, „nicht gegen die Frau, muß das Gesetz seine Drohungen

richten". Selbstredend müßte dem Manne der Einwand offenstehen, daß die Geschwächte ihn selber verführt habe.

Ein Eheversprechen müßte der nachher grundlos verlassenen unehelichen Mutter die rechtliche Stellung einer unschuldig geschiedenen Ehefrau gewähren.

Zu verhältnismäßig wenig grundsätzlichen sozialpolitischen Ausführungen Anlaß gibt das Erbrecht, denn es ist „eine aristokratische Einrichtung, an welcher die besitzlosen Volksklassen fast gar nicht und unter den Besitzenden nur verhältnismäßig enge Kreise teilnehmen". (Menger a. a. O., S. 214.) Fallen muß unter allen Umständen die schrankenlose Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechts. Diese Forderung, für die schon seit mehr als 70 Jahren fortgeschrittene Sozialpolitiker und Juristen eintraten — der erste deutsche Volkswirt, der mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf nach einer weitgehenden Reform des Erbrechts in der Öffentlichkeit erhob, war der bekannte Mitherausgeber des Staatswörterbuchs von Bluntschli, Karl Brater, in seiner Schrift: „Die Reform des Erbrechts zugunsten der Notleidenden, München 1848" — (vergl. neuestens namentlich die zahlreichen verdienstvollen einschlägigen Schriften des unermüdlichen Georg Bamberger in Aschersleben, vornehmlich „Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer" 1917) — muß jetzt endlich im Zeichen der ungeheueren Finanznot des Deutschen Vaterlands verwirklicht werden. Sie ist nicht nur Opinio communis doctorum geworden (vergl. den in den Grenzboten vom 27. November 1912 veröffentlichten, von einer bedeutenden Anzahl der besten Namen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft, genannt seien nur Adolf Wagner, Gustav v. Schmoller, Johannes Conrad, Sering, Herkner, Brentano, Binding, v. Blume, Wach, Sohm, Stammler, Delbrück, Kohler, Laband und Zorn unterschriebenen Aufruf für das Erbrecht des deutschen Reiches), sondern sie findet fast rückhaltloseste, begeisterte Zustimmung im gesamten Volke. Unsere öffentliche Meinung, das geläuterte ethische Bewußtsein unseres Volkes erkennt ein schrankenloses Erbrecht einfach nicht mehr als berechtigt an. Nur noch das Erbrecht der nahen Verwandten, zu denen der Erblasser wirklich in nahen und innigen Beziehungen gestanden hat, erscheint uns noch als sittlich begründet, darüber hinaus aber gehört der testamentslos gebliebene Nachlaß der Gesamtheit der Volksgenossen. Hocherfreulich für die Zunahme des sozialen Gewissens ist es, daß nach kurzem, anfänglichem Zaudern und Zagen sich auch die besitzenden Volksschichten selber in ihrer weitaus überwiegenden Mehr-

zahl so gut wie geschlossen für die Notwendigkeit einer tiefschneidenden Einschränkung des privaten gesetzlichen Erbrechts erklärt haben. Nur in dem gesetzlichen Erbrecht der nahen und nächsten Verwandten — der Eltern und entfernteren Vorfahren, der Kinder und weiteren Abkömmlinge, sowie der Ehegatten, allenfalls noch der Geschwister — liegt ein tiefer und wahrer Sinn. Die Berechtigung ihres gesetzlichen Erbrechts, insbesondere der der Kinder und Ehegatten, erkennen selbst radikale Kreise an. „Jedenfalls wird, wo heute ein gesundes und kräftiges Familienleben vorhanden ist, überall das Erbrecht der Kinder als etwas Gerechtes und Selbstverständliches angesehen; jedermann sieht, daß dieses Erbrecht ein wichtiges Mittel des wirtschaftlichen Fortschrittes ist; gerade die fähigen und kräftigen Eltern werden zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte am meisten dadurch veranlaßt, daß sie ihren Kindern eine bessere Stellung erwerben wollen. Der wichtigste Teil der Motive, die heute Fleiß, Anstrengung und Kapitalbildung erzeugen, wäre stillgestellt, wenn das Erbrecht der Kinder wegfiele.“ (Gustav v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1.—3. Auflage, 1900, S. 383.)

In der Tat, die feste Wurzel des Erbrechts ist das Erbrecht der Kinder; nur um der Kinder willen gibt es überhaupt ein Erbrecht, so erklärt der hochkonservative Sozialphilosoph Julius Stahl (Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung 1854, 1. Abteilung, S. 500). Ehegatten und Kinder umschlingt heute noch — wenigstens in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle und mit den durchschnittlichen Verhältnissen allein kann der Gesetzgeber rechnen — für die Zeit ihres Lebens ein enges Band innigster gegenseitiger Beziehungen und vollster Lebensgemeinschaft, sie fühlen sich bluts- und wesensverwandt; selbst längere und zufolge Verheiratung oder sonstigen Selbständigwerdens der Kinder dauernde Trennungen können dieses festwurzelnde Gefühl der engsten Zusammengehörigkeit nicht beseitigen oder mindern. Namentlich in ländlichen Verhältnissen ist heute noch vielfach die altgermanische Rechtsauffassung zum Glück weit verbreitet, daß der Acker nicht schrankenloses Individualeigentum des gegenwärtigen jeweiligen Besitzers bildet, sondern verfangen ist zugunsten der Familie, der nächsten Generation, der Kinder. Aber bereits bei den Geschwistern lockert sich diese enge Zusammengehörigkeit ganz erheblich; zufolge der industriellen Entwicklung Deutschlands werden die Kinder schon in jungen Jahren selbständig, verlassen das Elternhaus, wandern in die Fremde und verlieren bald den Zusammenhang mit ihren Geschwistern.

Die Überzeugung einer inneren Einheit und die aus ihr entspringende Gesinnung verschwindet, eine Entfremdung tritt ein und ein Auseinanderwachsen. Der Gesetzgeber hat denn auch nur durchaus folgerichtig die Konsequenz aus den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen gezogen, wenn er eine gegenseitige gesetzliche Unterhaltungspflicht entgegen dem Preußischen Allgemeinen Landrecht vom 1. Juni 1794, das sie noch kennt, nicht mehr anordnet. Je entferner nun aber sich die Grade der Verwandtschaft gestalten und je mehr die Erbschaft nach heutigem Rechte auf entfernte Verwandte übergeht, sie vielleicht erst mühsam durch langwierige gerichtliche Aufgebote in den Zeitungen und sonstwie ermittelt werden müssen, um so mehr verliert das Erbrecht an innerer Notwendigkeit und Rechtfertigung und verwandelt sich in ein Spiel des Glückslose. „Es ergibt sich dann im Erbfalle ein Haschen und Jagen nach der Beute; die Gerechtigkeit des Erbrechts ist Zufall geworden." (v. Blume: Erbrecht in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Band III, S. 1020.) Die seit jeher, aber gerade heute besonders unerfreuliche Figur des „lachenden Erben" muß endlich verschwinden; ihr besonders kennzeichnender Typus aber ist der Neffe und die Nichte! Stehen diese entfernteren Verwandten einschließlich der Geschwister dem Erblasser wirklich besonders nahe und wünscht er ihnen sein gesamtes Vermögen oder wenigstens Teile von ihm nach seinem Tode zuzuwenden, so kann er diesen seinen Wunsch auf die denkbar einfachste Weise durch die ihm ja jederzeit mögliche Errichtung eins formgerechten Testaments zur Wirklichkeit verhelfen. Mit der hier vorgeschlagenen Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts würde das bürgerliche Recht Deutschlands nur dem Beispiel einer ganzen Reihe moderner Gesetzgebungen nachfolgen, die — allerdings in viel zu bescheidenen Ausmaße — dem gesetzlichen Erbrecht Schranken ziehen. Der französische code civile, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, wie der italienische code civile lassen ein schrankenloses gesetzliches Erbrecht schon seit Jahrzehnten nicht mehr zu. Noch bedeutend weiter in der Verkürzung des Erbrechts geht das ganz ausgezeichnete, echt modernen Geist atmende und für das neue deutsche soziale Recht vielfach vorbildliche schweizerische Zivilgesetzbuch, das den Kreis der vollerbberechtigten Verwandten mit der dritten Parentel, d. h. den Großeltern des Erblassers und ihren Akömmlingen abschließt. An die Stelle der wegfallenden Seitenverwandten des Erblassers hätte das deutsche Reich einzutreten. Das Reich ermöglicht uns allen unsere ganze wirtschaftliche und kulturelle Existenz, mit ihm fühlen

wir uns eng verbunden, an Deutschland fesselt uns unser ausgeprägtes Nationalbewußtsein, die Ereignisse des Weltkrieges haben die Flut des Unitarismus mächtig anschwellen lassen, gewaltig erschallt der Ruf, „unser Erbe sei das Vaterland". Aber unser Vaterland ist Deutschland und nicht Reuß ältere Linie oder Lippe-Detmold. Der Einzelstaat kann daher ebensowenig als gesetzlicher Erbe in Betracht kommen als etwa die Gemeinde, in welcher der Erblasser verstorben ist. Zu ihr hatte er recht oft doch nur ganz lockere Beziehungen, rein zufällige Gründe bestimmten in zahlreichen Fällen ihre Wahl; gerade die reichen und wohlhabenden Gemeinden, in denen sich kinderlose reiche Leute mit besonderer Vorliebe niederzulassen pflegen — man denke an Städte wie Wiesbaden, Charlottenburg und Frankfurt a. M. —, würden durch ein gesetzliches Erbrecht der Gemeinde, wie man es vielfach vorgeschlagen hat, ohne Grund besonders bevorzugt werden; das gerade heute besonders bedürftige Deutsche Reich ginge leer aus.

Wir sind am Ende unserer nur ganz kurzen rechtspolitischen Betrachtungen angelangt. Wir sehen, eine gründliche Umgestaltung unseres heutigen bürgerlichen Rechts ist geboten; schon bei der Entstehung und der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wurden von angesehenen Schriftstellern selbst für die damalige Zeit nicht unberechtigte Vorwürfe einer argen sozialen Rückständigkeit erhoben. In der Tat, das umfangreiche Gesetzeswerk trug größtenteils die Züge einer nach rückwärts gerichteten Denkweise. Der neuen Zeit genügt das Gesetzbuch in seinen — hier kurz dargelegten — grundlegenden Bestimmungen nicht mehr. Auch unser bürgerliches Recht muß sich mit dem Geiste einer maßvollen „Sozialisierung" erfüllen. Nicht Individualismus oder Sozialismus lautet die Losung, sondern Individualismus und Sozialismus. Das neue heraufziehende Zeitalter braucht sein neues soziales bürgerliches Recht. Mögen auch vorläufig noch im gelehrten Schrifttum und in der Tagespresse nur oder doch ganz überwiegend Forderungen nach einem völligen Neubau des Strafrechts und des Strafverfahrens erhoben werden und die öffentliche Meinung — soweit sie überhaupt für rechtspolitische Fragen Interesse aufbringt — beschäftigen, recht bald wird auch die Reform unseres bürgerlichen Rechts brennend werden und sich nicht fürder mehr zurückstellen lassen. Je früher hierüber die Erörterungen und Beratungen einsetzen, um so besser im Interesse der Gründlichkeit und Güte der zu leistenden Arbeit.

Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege

Von Dr. Marie-Elisabeth Lüders, M. d. R.

II.

Der kriegswirtschaftlichen Produktion entsprechend, die im besonderen der Eisen-, Metall-, Maschinen- und chemischen Industrie — zu welch letzterer die Pulverfabrikation gehört — oblag, und analog der im Frieden beobachteten Entwicklung, war erstmals in diesen Industrien Raum für große Massen ungelernter Arbeitskräfte. Mit der ständig erneuten Aushebung und dem gleichzeitig immer ungeheurer werdenden Verbrauch an Material aller Art stieg der Bedarf nach sogenannten geübten, nach angelernten und gelernten Leuten. Wollte man diese nicht durch das zwecklose Vorgehen beschaffen, daß man die Männer immer wieder aus der einen Stelle herausnahm, um sie an die andere zu bringen, so konnte die Rekrutierung auch dieser Personen nur aus den Reihen der Frauen erfolgen, worauf das Kriegsamt bald nach seiner Begründung bereits in einem Rundschreiben vom Dezember 1916 hinwies. Auch die genialste Arbeitszerlegung hat ihre Grenzen, abgesehen davon, daß sie meistens der Herrichtung von Spezialmaschinen bedarf, die nicht so schnell zu beschaffen waren. Von wenigen Firmen abgesehen, die — wie zum Beispiel Bosch in Stuttgart, Löwe, Max Levy und Siemens in Berlin — verhältnismäßig bald an die planmäßige Anlernung von Frauen herangingen, verhielt sich die Industrie einschließlich der Staatsbetriebe in den ersten 2½ Kriegsjahren der systematischen Unterweisung der Frauen gegenüber fast völlig ablehnend mit dem alten Argument: „es lohnt sich doch nicht für die kurze Zeit". Und wie es gelohnt hätte, hätte man nur früher zugefaßt, das haben die späteren Erfolge bewiesen!

Der Krieg gab den Frauen — im Gegensatz zum Frieden — zum ersten Male Gelegenheit, — von allen Hemmnissen für die gewerbliche Betätigung befreit, — zeigen zu können, was sie zu leisten im Stande waren und ob es sich verlohnte, sie etwas zu lehren. Wenn auch die Produktionsverhältnisse in bezug auf das „Was" und „Wie"

hergestellt wurde gegenüber den Friedenszeiten vielfach sehr stark verändert waren, und jedem im Kriege gewonnenen Material naturgemäß verschiedene Fehlerquellen anhaften, so daß sich nicht ohne weiteres Vergleiche anstellen lassen, so kann doch die Richtigkeit früherer Urteile und oft wiederholter Frauenforderungen an den im Kriege gewonnenen Maßstäben nachgeprüft werden. Und da läßt sich — um es vorweg zu nehmen — feststellen, daß die Frauen bewiesen haben, die erforderlichen geistigen und technischen Voraussetzungen zu erfüllen, um — nach erfolgter Anlernung oder Ausbildung — mit wirtschaftlichem Nutzen für die Produktion auch in solchen Berufszweigen und für solche Produkte verwendet zu werden, die ehedem als ausschließlich männliche Arbeitsgebiete galten. Mit dieser Feststellung soll keineswegs gesagt sein, daß es wünschenswert und letzten Endes volkswirtschaftlich rentabel ist, die Kräfte der Frau vornehmlich und unbeschränkt in den Dienst der Warenproduktion zu stellen. Es tauchen die Fragen des Arbeiterinnen- und Mutterschutzes, der Verdrängung der Männer durch die Frauen, des Lohndruckes usw. auf.

Diejenigen Industrien, für die während des Krieges die Anlernung und Ausbildnng der Frau zum Ersatz herausgezogener allgemeiner- und Facharbeiter vornehmlich in die Wege zu leiten war, waren die Eisen-, Maschinen-, Metall- und chemische Industrie, das Berg- und Hüttenwesen und in mancher Hinsicht auch die Textil- sowie die Holzindustrie. Und sofort tauchten verschiedene Fragen auf:

Wo soll die Anlernung stattfinden: in den eigenen Werkstätten innerhalb des Betriebes oder in besonderen Lehr- und Übungswerkstätten?

Wer soll die Anlernung erteilen: Ingenieure, Meister, Vorarbeiter oder besonders angestellte Lehrkräfte?

Wer soll unterwiesen werden: Möglichst junge Leute; in den Arbeitszweigen völlig fremde oder bereits im Frieden vorgeübte?

Wann soll unterrichtet werden: Vor, nach oder während der Arbeitszeit?

Wie wird die Lehrzeit vergütet: gar nicht, in Zeit oder in fingiertem Akkordlohn?

Wie lange soll die Lehrzeit dauern?

Was soll durch den Unterricht vermittelt werden und in welcher Form: Die praktische Handhabung der Maschinen und Herstellung einer eng begrenzten Anzahl einzelner Stücke oder auch theoretische Kenntnisse (Waren — Material — Maschinen — Werkzeugkunde), Zeichnunglesen und Zeichnen; nur durch Vortrag oder mit Hilfe von Anschauungs-

material (Tafeln, Modelle), Merkblättern, Wiederholungs- und Fragestunden?

Diese Fragen ließen sich weder für die in Betracht kommenden Industrien gemeinsam noch für den ganzen Bereich jeder einzelnen Industrie einheitlich beantworten. Trotzdem kann gesagt werden, daß im allgemeinen bei der Anlernung zur Herstellung von Massenartikeln in der Praxis der Werkstattlehre innerhalb des eigenen Betriebes direkt am Arbeitsplatze der Vorzug gegeben worden ist, und man erst bei dem immer größer werdenden Mangel an gelernten Facharbeitern für Serien- und Einzelherstellung zur Ausbildung in besonderen Lehr- und Übungswerkstätten überging (zum Beispiel bei der Dreherei, Schlosserei, Werkzeugmacherei, beim Flugzeugmotorenbau, für Apparate- und Instrumenteherstellung), die alle Maschinen und Werkzeuge für Dreherei, Schlosserei, Mechanikarbeiten usw. enthielten. Die Anlernung wurde in ersterem Falle überwiegend Meistern und geübten Vorarbeitern — späterhin auch Vorarbeiterinnen — übertragen, während bei der Ausbildung in Lehr- und Übungswerkstätten erfahrene Ingenieure beteiligt waren, die auch das Ganze überwachten. Bei der Auswahl der für die Ausbildung bestimmten Frauen und Mädchen wurden mit den Frauen über 20 Jahre und unter diesen gerade sehr oft mit branche-, ja sogar fabrikfremden (Landarbeiterinnen, Hausangestellte, Hausfrauen, Haustöchter) die besten Erfahrungen gemacht, besonders wenn diese schon einige Zeit in dem Werk tätig waren, das sie nun für seinen eigenen Betrieb weiterausbilden wollte.

Die Unterrichtszeit wurde je länger je mehr in die eigentliche Arbeitszeit (also auch unter Nichtbenutzung der Pausen) sowohl gegen Zeit- wie gegen Akkordlohn, mehrfach auch unter Gewährung von Zulagen bei besonderer Anstelligkeit gelegt. Die Dauer der Unterweisungen schwankte, je nachdem es sich um die Anlernung zur Massenherstellung nur mit Maschinenarbeit oder zur Massenherstellung mit Handarbeit oder zur Reihen- und Einzelanfertigung handelte, zwischen 3 Wochen und 6—9 Monaten. Bei den meisten Lehrgängen ist die Unterweisung in der praktischen Handhabung der Maschinen, (einschließlich Einstellen, Einspannen und Behebung einfacher Störungen) mit theoretischen Unterweisungen in seminaristischer Vortragsweise, durch verschiedenes Anschauungsmaterial unterstützt worden und mit der Erteilung von Zeichenunterricht und Zeichnungslesen Hand in Hand gegangen. Je intensiver die Ausbildung war, je mehr Wert wurde darauf gelegt, die Verrichtung rein mechanischer Arbeit ohne Zuhilfe-

nahme von Handarbeit möglichst zu vermeiden und versucht, den auszubildenden Frauen die richtige Beurteilung der auszuführenden Arbeit und der dazu notwendigen Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit der Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen und deren Benutzung zu rationeller und vorteilhafter Herstellung bei verschiedenen Arbeiten zu vermitteln, da sie hierdurch systematisch zum Nachdenken und Überlegen angeleitet wurden[1].

Für die Beurteilung sowohl der verfolgten Anlernungsmethoden wie ihres Erfolges ist es von Wichtigkeit, zu beachten, daß gleichzeitig mechanische, technische und persönliche Schwierigkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überwinden waren. Die Arbeitsräume waren häufig mit Menschen, Maschinen und den — mit Rücksicht auf die geringeren Körperkräfte der Frau — notwendigen Hilfsvorrichtungen (Hebe- und Einschubvorrichtungen, Paternosterwerken, Rollbahnen, Förderwagen, Bohr- und Versenkmaschinen, erhöhten Rosten, Tret- und Kippbühnen, Zangenhaltern usw.) viel zu dicht belegt, was auch die Anbringung von Schutzvorrichtungen, Staubsaugeapparaten usw. erschwerte. Ferner wurden je länger je mehr die zu verarbeitenden Materialien sowie die zu benutzenden Werkzeuge und Schmiermittel immer schlechter, auch mußte oft mit alten, der Kriegsproduktion mehr oder weniger leicht anzupassenden Maschinen gearbeitet werden (zum Beispiel Benutzung einer Rundhobelvorrichtung zum Granatendrehen, einer Planscheibendrehbank zur Granatenbearbeitung), die Konstruktion, Anbringung und Verwendung von Hilfsvorrichtungen (zum Beispiel Einstellehren, Einspannvorrichtungen, Anschlägen, Endmassen, Kopiervorrichtungen) die Unterteilung des Arbeitsvorganges in Teiloperationen, die dazu wieder notwendige Herstellung von Spezialvorrichtungen, mußten erst erprobt werden. Außerdem wurde die Zahl der zur Aufsicht und Anlernung notwendigen Personen immer kleiner, unter denen wieder nur ein Teil die besonderen pädagogischen Fähigkeiten, die zur Unterweisung der Frauen notwendig waren: ruhige Energie, Geduld und Freundlichkeit, in genügendem Maße besaß. Erschwerend wirkte schließlich noch die gegen den Frieden völlig veränderte Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft, in der die Anzahl der nicht voll leistungsfähigen Männer,

[1] Vgl. die vom Verein Deutscher Ingenieure mit Unterstützung des Kriegsamtes herausgegebenen Mitteilungen: „Erfahrungsaustausch über Ausbildung von Arbeitskräften und zeitgemäßer Betriebsführung“ vom 14. April 1917 und die Veröffentlichungen des „Verbandes für handwerkmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“. Berlin W., Eichhornstraße 1, I.

der Jugendlichen und der Gefangenen — bei denen auch noch Sprachschwierigkeiten hinzukamen — ständig wuchs, und in der die Frauen jeden Alters aus allen Teilen Deutschlands und aus allen Berufsständen zusammengewürfelt waren. —

Den ersten Versuch mit der systematischen Anlernung von Arbeiterinnen in besonderen Kursen veranlaßte der „Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau", Berlin, im Dezember 1915, nachdem ihm Anfang November durch die Leiterin der weiblichen Abteilung des Zentralarbeitsnachweises mitgeteilt war, daß von den Metallindustriellen Arbeiterinnen gesucht würden, die als Vorarbeiterinnen zu verwenden seien, ihre Werkzeuge schleifen, Gewinde mit Stahl schneiden, die Arbeitsstücke selbst einlehren und einspannen und mit der Schublehre Präzisionsmessungen vornehmen könnten. Der Verband wandte sich an die Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen und erhielt den notwendigen Raum usw. für einen Kursus für 15 Arbeiterinnen für 10 Wochen, in dem bei 15 Wochenstunden nach folgendem Stoffverteilungsplan unterrichtet wurde:

Technologischer Unterricht

Besprechung der Einzelteile der Drehbänke.
Das Messen mit der Schublehre, der Mikrometerschraube und dem Kaliber.
Herstellung und Bearbeitung der Drehstähle.
Berechnung der Räder zum Gewindeschneiden.
Berechnen von Konen zwecks Herstellens auf der Drehbank.

Dreherei.

Herstellen von glatten Bolzen mit scharf abgesetztem Kopf.
Bearbeiten von Eisen, Schneiden von verschiedenen Gewinden.
Herstellen von Konen usw. Herrichten von Stählen.

Schmiede.

Feuerarbeiten, Schweißen, Bearbeiten des Stahles.

Schlosserei.

Einfache Feil- und Nietarbeiten.

Da diese ungelernten Metallarbeiterinnen sogleich nach Beendigung der Unterweisung als Vorarbeiterinnen eingestellt wurden und auch mehrere Firmen ähnliche Kurse begannen, richtete der Verband im März 1916 unter dem Hinweis auf die Wichtigkeit, die besonders das Vorhandensein von Einrichterinnen für den Fortgang der Produktion habe, an den Kriegsminister eine Eingabe für die

Gewährung von 20000 Mk. zur Einrichtung von 10 Doppel-Fortbildungskursen für ungelernte Metallarbeiterinnen in den Städten Hagen, Essen, Schwelm, Frankfurt a. M., Berlin, Guben, Stettin. In der im August eingegangenen Antwort wird hervorgehoben, daß die Ausbildungszeit von drei Monaten nach den mit den Arbeiterinnen gemachten Erfahrungen zu kurz sei, daß man auf die Ausbildung von Einrichterinnen für die technischen Institute weniger Wert lege, die Tätigkeit der Frauen in den Fabrikbetrieben nur soweit ausdehnen wolle, als es die Kriegsverhältnisse unbedingt notwendig machen, und daß man es für zweckmäßiger halte, die Arbeiterinnen wenn erforderlich in den technischen Instituten selbst auszubiden. Trotz dieser — die Lage einseitig vom Standpunkte der technischen Institute und ohne genügende Berücksichtigung der mehr als wahrscheinlichen Ersatzschwierigkeiten in der gesamten Industrie beurteilende — Stellungnahme, erklärte sich das Kriegsministerium bereit, zu versuchen, die Industriekreise zur Aufbringung der notwendigen Mittel zu gewinnen. Bis Ende November hatten — durch ein Rundschreiben vom Oktober veranlaßt — 18 Firmen ihr Interesse an der vorgeschlagenen Ausbildung erklärt und ca. 15000 Mk. zur Verfügung gestellt, die von dem inzwischen gegründeten Wumba (Feldzeugmeisterei) dem Verbande überwiesen wurden. Nach den Erfahrungen mit dem ersten Lehrgang von Januar bis März 1916 wurde in Aussicht genommen, den Unterricht innerhalb der Arbeitszeit gegen Vergütung der Lernenden stattfinden zu lassen, sowie den Lehrstoff den augenblicklichen Bedürfnissen noch besser anzupassen; zum Teil auf Anregungen hin, die die an der Aufbringung der Mittel sich beteiligenden Firmen gaben. Die Bemühungen des Verbandes um die planmäßige Heranbildung von Ersatzarbeitskräften wurden außer vom Wumba von dem Kriegs-Ersatz- und -Arbeitsamt, der Frauenarbeitszentrale, dem technischen Stabe beim Kriegsamt und dem Verein deutscher Ingenieure unterstützt. Das war um so erforderlicher, als die Sache nach der Aufstellung des „Hindenburgprogramms" immer dringlicher wurde, und weder eine weitere Zuführung von Facharbeitern aus dem Felde mehr zuließ, noch deren Ergänzung aus immobilen Formationen für die Bedürfnisse der Kriegsindustrie auch nur entfernt genügen konnte, also im weitesten Umfang auch Frauen angelernt und beschleunigt zu Facharbeitern und Fachlehrlingen ausgebildet werden mußten, sei es in der eigenen Werkstatt der Betriebe, sei es in besonderen Lehrwerkstätten. Demgemäß wurden die Generalkommandos und

die Kriegsamtstellen angewiesen, dauernd zu prüfen, in welchem Umfange das Anlernen und Ausbilden neuer Facharbeiter geschieht, besonders für die große Zahl der in verhältnismäßig kurzer Zeit zu erlernenden Spezialarbeiten, für die auf sachgemäßer Arbeitsteilung und auf zeitgemäßen Fabrikationsmethoden beruhende Serien- und Massenherstellung, vor allem in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie. Erfahrene Betriebsfachmänner sollten Richtlinien für den planmäßigen Ausbildungslehrgang der einzelnen wesentlichen Arbeitergattungen aufstellen, und die Erfahrungen und Lehrmethoden sollten zwischen den Betrieben ausgetauscht werden.

Ersteres ist meines Wissens für die Metallindustrie nur von dem Verbande f. H. u. f. A. d. F. durchgeführt worden, letzteres vor allem durch den gedruckten „Erfahrungsaustausch", während ein systematischer Austausch unter den Firmen selber, oft auch unter den einzelnen Abteilungen großer Betriebe bis zuletzt sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat, obgleich man sich zu diesem Zwecke wiederholt an die Industrie mit der Bitte um weitgehende Unterstützung gewendet hat. Häufig waren es auch nicht die Direktoren, sondern die Betriebsleiter, Ingenieure, Werkmeister und Vorarbeiter, die der Tatsache, daß in jedem Betriebe mit der längeren Dauer des Krieges die weiblichen Arbeitskräfte von immer ausschlaggebenderer Bedeutung sein werden, wenn man nicht mit den Bedürfnissen des Heeresersatzes in ernste Kollision geraten sollte, kein genügendes Verständnis entgegenbrachten. Da nicht — wie in England — behördlicherseits ein Zwang für die Einstellung eines bestimmten Prozentsatzes von Frauen für die einzelnen Fabrikationszweige eingeführt war, mußte man noch im Mai 1918 durch Rundschreiben darauf hinweisen, daß der zwar begreifliche aber nicht mehr haltbare Widerstand der Betriebe und der betriebsleitenden Persönlichkeiten zum Beispiel auf dem Gebiete der Granatenherstellung gebrochen werden müsse, da viele Firmen absichtlich oder unabsichtlich den richtigen Weg zum Beispiel zur Behebung der Transportschwierigkeiten bei 15 und 21 cm Granaten nicht zu finden wissen. In manchen Fällen aber hat auch die unbedingt notwendige ganz enge Zusammenarbeit zwischen den Fachoffizieren und den Frauenreferaten gefehlt, die die unerläßliche Voraussetzung für die systematische und einheitliche Inangriffnahme der ebenso großen wie schwierigen Aufgabe war. Die Referentinnen hatten verschiedentlich keinen genügenden Einblick in die technische Seite der Angelegenheit, und die Fachoffiziere übersahen nicht selten die elementare Tatsache, daß Frauen keine Männer sind und unter-

schätzten dadurch die vielen besonderen Schwierigkeiten, die hieraus für die Beschäftigung von Frauen entsprangen. Hierfür braucht nur an das Problem der „Stetigkeit“ erinnert zu werden, zu dessen Lösung die Auszahlung von Monatsprämien so gut, wie die Einrichtung von Krippen und Kindergärten, die Beschaffung von Lebensmitteln, Bezugsscheinen und Arbeiterkleidung, wie die Einstellung von Fabrikpflegerinnen beitragen mußte. —

Befördert wurde die im Interesse quantitativer und qualitativer Höchstleistungen sehr schädliche Unstetigkeit der Frauen zweifellos durch den bei vielen vorhandenen gänzlichen Mangel an Berufserziehung und durch die ständigen Versicherungen der Firmen, daß man die Frauen bei Kriegsende sofort entlassen werde, wofür einige Firmen sich bei Arbeitsantritt sogar die schriftliche Zustimmung geben ließen. — Hierdurch wurde das Interesse der Frauen im wesentlichen auf den momentanen Verdienst gelenkt, und nicht selten hat daher auch gerade die Ausbildung der Frauen dazu beigetragen, daß sie nach erfolgter Ausbildung gegen höheren Lohn in einen anderen Betrieb gingen, was die Abneigung mancher Betriebe gegen die Anlernung der Frauen überhaupt noch mehr steigerte und die Forderung nach „Abkehrscheinen“ auch für Frauen hervorrief. — Mit der erwähnten Hilfe der Industrie und des Vereins deutscher Ingenieure stellte der Verband einen Ingenieur zur Bearbeitung eines allgemeinen Lehrplanes ein, der 1917 erschien, und dem späterhin Fortsetzungen über „Gewindeschneiden“ und „Schleifarbeit“ folgten, sowie eine Ausstellung über das gesamte Lehrmaterial und die damit bei den Frauen erzielten Erfolge, die im allgemeinen so gut waren, daß auf Wunsch und mit Unterstützung des Kriegsamtes neben der Fortführung und dem Ausbau der Arbeiten für die Metallindustrie auch Anlernungsmethoden für die Holzbearbeitungs- und Lederindustrie in Angriff genommen werden sollten. —

Welche Bedeutung die Frage der Anlernung und Ausbildung und der zweckmäßigen Ergänzung der körperlichen Kräfte der Frauen zukam, geht schon aus eingehenden Äußerungen von Firmen vom Frühjahr und Herbst 1916 hervor, und sie zeigen gleichzeitig mit Mitteilungen aus den Jahren 1917—18 verglichen, wie wesentlich das Urteil über die Verwendungsfähigkeit und die Leistungen der Frauen sowie ihre Zuverlässigkeit auch bei schwierigen Arbeiten sich geändert hatte, und wie zahlreich — die richtige Unterteilung der Arbeitsvorgänge und Verteilung der Belegschaft vorausgesetzt — sie die gelernten Facharbeiter ersetzt haben. Eine

Firma, die von 1000 Arbeitskräften 25 % Frauen im allgemeinen und 75 % bei der Munitionsherstellung verwendete, berichtet 1916:

„Zunächst wurden die Frauen für Arbeiten ins Auge gefaßt, die von ungelernten Arbeitskräften verrichtet werden konnten und wozu ein Anlernen oder eine besondere geistige oder körperliche Eigenschaft nicht nötig ist. Es kamen also leichte Hilfsarbeiterdienste in Frage, wie zum Beispiel das Transportieren kleinerer Teile vom Magazin in die Werkstätten, Botendienste usw.

Die einsetzenden Kriegslieferungen, Granaten, Minen, Zünder, erforderten es, die weiblichen Arbeitskräfte durch Anlernen auch für andere Arbeiten nutzbar zu machen. So führte die Gießerei die schon zu Friedenszeiten wiederholt ins Auge gefaßte Verwendung von Frauen als Kernmacherinnen ein, denen weibliche Maschinen- und Handformer folgten.

Im Maschinenbau finden Frauen an Bohrmaschinen, Automaten, Revolver- und Drehbänken für Zünder und Granaten weitgehendste Verwendung. Zum Laborieren von Zündern, Füllen von Granaten und Wurfminen werden heute überhaupt nur noch Frauen verwendet.

Auch als Kranfahrerinnen haben sich Frauen gut bewährt.

Der Wagenbau verwendet Frauen, außer in den Bearbeitungswerkstätten zum Beispiel auch für Anstreicher- und Lackiererarbeiten.

Ferner ist bereits damit begonnen, Frauen durch besondere Anlernung auch für Arbeiten am Schraubstock verwendbar zu machen, und in der Modelltischlerei Frauen an Holz- und Eisenbearbeitungsmaschinen zu verwenden.

Der weibliche Hilfsarbeiter verrichtet heute nicht nur leichte Arbeiten, sondern auch solche schwerer Art.

In allen Fällen hat sich die Frau in bezug auf körperliche Dauerleistung dem Manne naturgemäß nicht ebenbürtig gezeigt, während in der Arbeit selbst ein besonderer Unterschied nicht zu verzeichnen ist, außer in der Nachtschicht.

Abgesehen von der Zünderei, welche als direkter Frauenbetrieb anzusprechen ist, wurden in der Kernmacherei höhere Leistungen von Frauen gegenüber den Männern festgestellt, auch in der Formerei waren die Leistungen nicht geringer.

In Anbetracht des guten Anpassungsvermögens der Frau eignet sie sich vorwiegend zu Arbeiten für Massenfabrikation im Maschinenbau und in der Holzbearbeitung, auch können weibliche Arbeits-

kräfte in der Gießerei als Kernmacherinnen, Gußputzerinnen und Maschinenformerinnen gute Verwendung finden, ebenso in der Modelltischlerei und zum Anstreichen und Lackieren. Für höhere Arbeitsleistungen kommen aber immer nur vereinzelte Frauen in Betracht.

Für Hilfsarbeiterdienste schwerer und schwerster Art, namentlich Transporte, Kohlenladen usw. sind sie dagegen nur bedingt zu verwenden; selbst die Zubilligung außerordentlicher Verdienste dürfte ohne Bedeutung sein, da die körperlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Erfahrungen mit der Frauenarbeit im Werke gehen dahin, daß, entsprechende Unterteilung der Arbeit und demgemäß einfache Arbeitsvorgänge vorausgesetzt, die Leistungen der Frauen durchweg, und zwar bis zu 100 % höher sind als diejenigen der Männer, auch der gelernten.

Die Frau erweist sich bei Verrichtung einfacher Handarbeiten und Handgriffe als wesentlich gewandter, so daß die unproduktiven Zeiten für Einspannen, Kurbeln, Ablegen usw. bei den Frauen erheblich geringer ausfallen.

Die Erfahrung hat weiter gezeigt, daß bei der Frauenarbeit eine besonders scharfe Kontrolle erforderlich ist, und zwar muß diese Kontrolle möglichst nach jedem Arbeitsvorgange einsetzen.

In denjenigen Fällen, in welchen die gleichen Arbeiten von Männern und Frauen, nebeneinander stehend, ausgeführt wurden, konnte nur eine geringe Steigerung der Frauenleistung festgestellt werden.

Erhebliche Steigerungen ergaben sich sofort, nachdem die Frauen von den Männern getrennt untergebracht waren. Dabei hat sich besonders beim Bohren der Zündkörper auf den achtspindeligen Bohrmaschinen und beim Eindrehen von Schrauben in Zünder beim Laborieren die obenerwähnte Steigerung der Leistung bis zu 100 % ergeben [1].

Mit der Beaufsichtigung der Frauenarbeit durch Frauen sind hier ebenfalls gute Erfahrungen gemacht worden. Vor allem im Laborierbetrieb ist es möglich, mit der Beaufsichtigung durch Frauen so weit zu gehen, daß für den gesamten Betrieb von ca. 400 Frauen nur eine männliche Aufsichtsperson erforderlich ist.

Erhöhung der Leistung infolge Aufsicht durch Frauen ist hier gegenüber der Aufsicht durch Männer nicht festgestellt worden.

---

[1] Ganz erhebliche Leistungssteigerungen nach räumlicher Trennung der Frauen von den „männlichen Bremsern“ werden mehrfach hervorgehoben.

Für das Einstellen der Maschinen werden besonders geeignete Frauen hier in der Weise verwendet, daß sie dem Einsteller eine Reihe von untergeordneten und vor allem gleichförmigen Arbeiten, welche sich an den einzelnen Maschinen wiederholen, abnehmen, so daß dadurch die Zahl der Einsteller vermindert werden kann.

Für ganz selbständige Einstellarbeit konnten Frauen bisher noch nicht verwendet werden. Für diese Arbeiten kommen jedoch auch nur ganz hochwertige gelernte Arbeiter in Frage."

Eine große Pulver- und Munitionsfabrik hebt hervor, daß sie schon Anfang 1916 Frauen ohne Schwierigkeiten in ausgedehntem Maße als Kesselheizerinnen, in der Schlosserei, Schmiede und Spenglerei, im Munitionsbetrieb für die Herstellung von Hülsen an Geschossen für Infanteriemunition und für das Laborieren, an automatischen Ziehmaschinen und -pressen und an den Revisionsmaschinen verwende, daß aber die Mängel der Frauenarbeit darin liegen, daß „sie außerstande sind, die Maschinen einzustellen und kleinere Mängel und Beschädigungen zu beheben, auch an verhältnismäßig einfachen Maschinen in Schießwolle- und Pulverbetrieben, für Ziehmaschinen und -pressen, noch mehr aber an den komplizierten Revisions- und Lademaschinen, weshalb, um Betriebsstillstände zu vermeiden, gelernte Arbeiter besonders aus den mechanischen Werkstätten herausgezogen werden mußten, damit auf 4—6 Frauen ein Einsteller entfiel". Durch weiteres Einziehen gelernter Arbeitskräfte erwuchs für die Betriebsleitung bald die Aufgabe, die Frauen „nicht nur soweit heranzubilden, daß sie die von ihnen bedienten Maschinen einstellen und kleinere Instandsetzungen selbst vornehmen können, sondern sie auch in der mechanischen Werkstätte bzw. Werkzeugmacherei mit der Anfertigung einfacher Preß- und Ziehwerkzeuge, die in großen Mengen für die Fabrikation benötigt werden, zu betrauen". Die Anfertigung der Preß- und Ziehwerkzeuge bot für die Einführung der Frauenarbeit ungleich größere Schwierigkeiten, „weil die Genauigkeit dieser Werkzeuge, die durch die Abnahmevorschriften und die geringen Wandstärken des zu verarbeitenden Materials bedingt ist, und meist nur einige hundertstel Millimeter Toleranz gestattet, es notwendig macht, daß für die Herstellung derselben eine gewisse Handfertigkeit, eine größere persönliche Aufmerksamkeit und ein Gefühl für genaue Messungen vorhanden sein muß; drei Eigenschaften, die für die Bedienung der automatischen Maschinen weniger notwendig sind". „Neben der Heranbildung geeigneter Frauen mußte auch eine größere Unterteilung aller an den Werkzeugen notwendigen Einzelarbeiten

und Bearbeitungsvorgänge erfolgen und für moderne Bearbeitungsvorrichtungen und -maschinen gesorgt werden, damit auch weniger geschickte Arbeitskräfte mit wenig Handgriffen vollkommen ausgenützt werden können." Die Erfolge dieses Vorgehens sind zum Beispiel bei der Herstellung von Zieh- und Prägestempeln offensichtlich zutage getreten, von denen bei den ersteren nach erfolgter Unterteilung auf Spezialvorrichtungen, an denen nur Frauen arbeiten (kleine Richtpressen, Präzisions- und Kurvenschleifmaschinen usw.) für die Herstellung von je 200 Stück Ziehstempeln nur noch 2 Männer und 8 Frauen gegen ehedem 10 Männer und 1 Frau benötigt wurden und gleichzeitig die gesamten Bearbeitungskosten für einen Ziehstempel um 14 % zurückgingen, und bei den Prägestempeln 42 Stück von 1 Mann und 3 Frauen gegen früher 6 Männer und 1 Frau hergestellt wurden, bei Rückgang der Akkordlöhne um 50 %. In dem gleichen Betriebe wurde der Stand der Einsteller für Revolverbänke und Vordrehbänke durch die Ausbildung der Frauen zur selbständigen Bedienung dieser Maschinen planmäßig und mit Erfolg in einer Lehrwerkstatt durchgeführt, so daß „die Frauen eine wesentliche Hilfe für die Ausführung einer Menge von Spezialarbeiten geworden sind, insonderheit die Schlosserinnen für die Anfertigung von Gebrauchs- und Revisionslehren, die die Frauen vom rohen Stück unter Zugabe von einigen Zehnteln Millimeter für das Schleifen der Meßflächen vollständig fertig herstellen lernten", während bei Fasson- und Spezial-lehren, die nicht geschliffen werden können, die Meßstellen von den Lehrenschlossern fertiggestellt wurden, die im übrigen „durch die Unterstützung der Schlosserinnen für eine Menge anderer, wichtigerer handwerksmäßiger Arbeiten frei wurden". Zum systematischen Ausbau des Erreichten wurden die Frauen auch nach erreichter Ausbildung unter Aufsicht gehalten und ihre Arbeiten so gewählt, daß unter dem ihnen schon bekannten Vorarbeiter die angelernten Handgriffe und Kenntnisse immer weiter gefördert wurden und „so die durch die Ausbildung entstandenen Mühen und Kosten sich durch die möglichst vielseitige Verwendung der Frauen bezahlt machen". Von den männlichen Kollegen wurde diesen ausgelernten Arbeiterinnen „vielfach nicht nur keine Hilfe zuteil, sondern es wurden ihnen möglichst viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt", da ein Teil der Arbeiterschaft die Frauen nicht nur als Eindringlinge in ihren Beruf ansieht, sondern vor allem als diejenigen, die sie für den Dienst an der Front frei machen.

In zahlreichen Berichten wird den Frauen das Zeugnis guten

Willens und großen Fleißes ausgestellt und ehemalige Hausangestellte als besonders anstellig, frühere landwirtschaftliche Arbeiterinnen als anfänglich in der Auffassung und Handgeschicklichkeit etwas schwerfällig, dann aber sehr zuverlässig und beständig; Industriearbeiterinnen aus anderen Berufszweigen als weniger aufmerksam und eifrig, vor allem auch als weniger beständig gekennzeichnet! Während bei den Jüngeren unter 18 Jahren der nötige Ernst während der Ausbildung vermißt wurde, wird bei den Älteren betont, daß sie sehr ungeduldig gegenüber den eigenen Fortschritten und sehr entmutigt waren, wenn ihnen ein Stück nicht gelang, so daß „während und auch nach der Ausbildungszeit freundliche Behandlung und gutes Zureden sehr viel zum Erfolge beitragen konnten." Den besten Beweis für die Erfolge zweckmäßiger Arbeitsteilung und planmäßigen Anlernens von Frauen sehen die Firmen in dem ständigen Heraufgehen des Anteiles der produktiven handwerksmäßigen Frauenarbeit.

Verschiedene Firmen — auch Schwerbetriebe — gingen im 3. Kriegsjahre dazu über, sämtliche Betriebserweiterungen fast ausschließlich mit Frauen zu besetzen, sodaß das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Belegschaft, das um jene Zeit bei vielen 1:0,30 betrug, sich in wenigen Monaten auf 1:1,5 verschob. Aus diesen zahlenmäßigen Verschiebungen ist jedoch nicht ohne weiteres der Schluß zu ziehen, daß damit auch stets ein Ersatz gelernter männlicher Arbeiter erfolgt ist, da eben jene Betriebe oder Betriebsteile im Frieden nicht bestanden und die Art der jetzigen Fabrikation Gelegenheit zur Verwendung vieler un- und angelernter Arbeiter gab, zum Beispiel für Transportarbeiten und an Werkzeugmaschinen mit fest einstellbaren Arbeitsvorgängen (einfache Arbeiten an Drehbänken, Bohrmaschinen, Stanzen, Schleifapparaten, beim Schmiergeln, Härten, Glühofen- und Brühtrommelbedienen), sodaß zum Beispiel die Frauen die Arbeitskräfte stellten beim Laborieren bis zu 99 %, bei leichten Sprengminen und Granaten 95—97 %, bei $7^1/_2$ cm Granaten 91 %, bei 10,5 cm Granaten 85 %, den dazu gehörigen Köpfen 93 %, bei mittleren und schweren Granaten und Wurfminen im Gewicht bis zu 37 kg 63 %, bei Zünderteilen teilen bis 98 %. Nach und nach haben sich allerdings aus den Reihen der so beschäftigten Frauen eine große Anzahl infolge besonderer Leistungsfähigkeit zu Kontroll- und Aufsichtsbeamten sowie durch den Besuch von Lehrgängen zu eigentlichen gelernten Arbeitern, besonders zu Einstellerinnen und Gruppenführerinnen an den Massenfertigungsmaschinen, einschließlich deren Instandhaltung entwickelt, soweit letztere

ohne größere mechanische Arbeiten möglich ist, die Anzahl der zu bedienenden Maschinen nicht zu groß ist, die Maschinen in gutem Zustande sind, die Werkzeuge und Einspannvorrichtungen übersichtlich angeordnet und leicht zugänglich sind und das Ausrichten der Werkzeuge keine „erheblichen" Körperkräfte verlangt. Wiederholt hervorgehoben wird die unbedingte Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Frauen bei der Kontrolle, sowie ihre besondere Eignung gegenüber dem Mann bei der Bearbeitung weicherer Metalle wie zum Beispiel bei Zink und Aluminium. Je länger der Krieg dauerte, je einheitlicher ist auch die Anerkennung der Leistungen der Frauen bei der Neuherstellung von Werkzeugen und Maschinenteilen auf Drehbänken, Frais-, Schleif- und Bohrmaschinen, an schwierigen Revolverbänken mit mehrfacher Bohrung, beim Längs-, Quer- und Konusdrehen geworden, wofür ungeteilte Aufmerksamkeit und Nachdenken erforderlich ist, um die nicht einfache Folge der verschiedenen Arbeitswerkzeuge nicht zu verwechseln. Nach der Erfahrung bei der Ausbildung solcher Arbeiterinnen haben Firmen die Absicht bekundet, nach abgeschlossenem Besuch des zwölfwöchigen Lehrwerkstättenunterrichtes, diese Ausbildung in den Betriebswerkstätten bis zu einer Gesamtdauer von 2 Jahren fortzusetzen mit dem Ziele, die Frauen zu gut ausgebildeten Facharbeiterinnen zu entwickeln. Nach Abschluß der ganzen Ausbildung sollten sie ein Zeugnis erhalten, sowie eine Prämie und Urlaub unter Lohnfortzahlung und dann an entsprechend besser entlohnten Plätzen eingestellt werden. Da die in der Lehrwerkstätte während des Krieges ausgebildeten Frauen „wertvolle Arbeit, welche bisher von gelernten Arbeitern und Drehern ausgeführt wurde" und „an der Drehbank bei der Herstellung von Massenartikeln genauester Präzision dasselbe, was früher gelernte Dreher geleistet haben", konnten diese Firmen mit Recht annehmen, daß sie „ihren Bedarf an gelernten Facharbeitern, in denen sie dauernd großen Mangel hatten, in absehbarer Zeit durch so ausgebildete Frauen" würden decken können.

In der schweren Metall- wie auch in der eigentlichen Schwerindustrie, in der vor dem Kriege aus allgemeinen Gesundheitsheitsrücksichten und wegen der besonderen Unfallgefahren die Frauenarbeit entweder verboten oder allgemein nicht üblich war, wurde ihr Umfang nach und nach immer größer (zum Beispiel in der Gießerei, an Metallpressen, Walzenstrasen, Grobzügen, Dampfhämmern, Schargenkrähnen usw.) und die Arten der von ihnen auszuführenden Arbeiten immer schwieriger. So wurden zum Beispiel Frauen in Stahlwerken an schwersten Dampfhämmern bei der Bearbeitung schwerer und



mittlerer Minenböden mit Erfolg verwendet, bei dem Heranholen der Rohlinge aus dem Feuer, dem Umschmieden unter dem Hammer, dem Unterlegen und Einschlagen der Gesenke; ferner an den Bohr- und Ziehpressenanlagen für mittlere und schwere Granaten und Minen. Auch die Bedienung mehrerer Revolverbänke zum Beispiel bei der Minenfabrikation und für verschiedene Arbeiten im Flugzeugmotorenbau erforderte erhebliche körperliche Kräfte, ebenso die Bearbeitung größerer Holzteile zum Beispiel auf den Eisenbahnreparaturwerkstätten.

Begreifliche Schwierigkeiten bildete die Ausbildung von Facharbeiterinnen auf Werften, da diese keine so große Zahl gleicher Fertigfabrikate, sondern nur Einzel- und Serienfabrikate herzustellen haben, und der Bau des Schiffskörpers hauptsächlich in Montagearbeit besteht und die Fertigstellung der zugehörigen Hauptmaschinen und Hilfsmaschinen, der Rohrleitungen und Armaturen möglichst in den Werkstätten selbst geschieht, also sehr viel Werkstättenbearbeitung erfordert, die nur eine Serienfabrikation von geringer Stückzahl (10—20) zuläßt. Für solche Betriebe geeignete Facharbeiterinnen mußten also in den Stand gesetzt werden, schwierige, häufig wechselnde Arbeit auszuführen, da die Natur der Arbeiten eine Einstellung der Fabrikationsmethoden und einzelnen Arbeitsvorgänge auf die Verwendung ungelernter Hilfskräfte nur in sehr beschränktem Maße möglich machte. Eine erfolgversprechende Ausbildung mußte also entweder in einer sehr mannigfaltig angelegten Lehrwerkstatt längere Zeit auch für unproduktive Arbeit in Anspruch nehmen, oder die Frauen mußten zu Hilfsfacharbeiterinnen für eine ganz bestimmte Richtung mit allen hierzu gehörigen Kenntnissen in der Werkstatt selber mitten unter den gelernten Facharbeitern ausgebildet werden. Mit letzterer Methode sind auch hier gute Erfolge erzielt worden für das selbständige Arbeiten nach Zeichnungen an Werkzeugen und am Schraubstock und für die Erziehung zu dem notwendigen Verantwortungsgefühl. Die praktische Anleitung wurde durch Kurse im Lesen von Zeichnungen, Umgang mit Meßgeräten, Werkzeuglehre usw. ergänzt. Die Teilnahme an dem auf 3 Monate mit 3 Wochenstunden berechneten Unterricht, an den sich Besprechungen anschlossen, war obligatorisch, die erzielten Erfolge waren „im Großen und Ganzen nach ½—¾ jähriger Ausbildung etwa dementsprechend, was von einem guten Lehrling im 4. Jahre auf einem Spezialgebiet erwartet werden kann, so daß man die Frauen als selbständige Facharbeiterinnen bezeichnen kann", da sie komplizierte Zahnradhobel-

maschinen und Halbautomaten ganz selbständig einstellten und auf der Zahnradmaschine sehr genaue Teile, wie zum Beispiel Kegelräder für Torpedoantriebe anfertigten. Nach einiger Zeit der praktischen Arbeit wurde den so ausgebildeten Arbeiterinnen noch ein Fortbildungskursus gegeben — ebenfalls unter Lohn- und Prämienzahlung —, in dem u. a. die Projektionslehre, das Skizzieren nach Modellen und die Verwendung von Werkzeugmaschinen besonders berücksichtigt wurden. Nach Heranbildung einer genügenden Anzahl solcher Vorarbeiterinnen sollten diese für die Anlernung ihrer Kolleginnen benützt werden. Auch bei der Heranbildung von Frauen zur Verwendung im eigentlichen Schiffbau und bei der Bordmontage waren gute Erfolge zu verzeichnen, besonders für die Bedienung der Bearbeitungsmaschinen und Hilfeleistungen beim Bohren, bei der Montage von Rohrleitungen an Bord, beim Isolieren von Rohrleitungen usw., Arbeiten, die der Art nach nicht immer wiederkehren, sondern häufig wechseln und ein gewisses Verantwortungsgefühl vom Arbeiter verlangen, außerdem — was für Frauen besonders in Betracht kommt —, im Freien und an Bord auszuführen sind. Hervorgehoben wird in dem betreffenden Berichte noch, daß gerade der Unterricht, der den Frauen „die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung gibt, in ihnen ein gewisses Selbstbewußtsein und eine Art Handwerkerstolz geweckt hat", auch ihre Stetigkeit sehr günstig beeinflußt hat.

Im Gegensatz zu manchen Berichten von 1916 wird in den folgenden Jahren immer häufiger der Wunsch ausgesprochen, auch nach dem Kriege die Frauen zu behalten und ihrer Ausbildung — in Rücksicht auf den erwarteten Mangel an Facharbeitern — erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Neben dem allgemeinen Fortbildungsschulunterricht, auf den die meisten Berichte aller an der Umfrage beteiligten Industrien Wert legen, betonen viele die Notwendigkeit nicht nur von Fachunterricht, sondern auch von der Absolvierung einer eigentlichen Lehre für die Frauen; letztere allerdings weniger universell handwerksmäßig als speziell fachgewerblich organisiert unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit auf ca. zwei Jahre. — Diese Forderungen werden wiederholt mit der besonderen Eignung und größeren Leistungsfähigkeit der Frau zum Beispiel für alle feinere Massenfabrikation, bei zahlreichen Präzisionsarbeiten, in der Kleinmechanik und Optik begründet und betont, daß man nicht von den „Arbeiterinnen erwarten könne, daß sie am liebsten schon am dritten Tage eine recht ansehnliche Leistung vollbringen sollen, während kein

Meister sich von einem Lehrling nach dem ersten und zweiten Lehrjahre einen Vorteil erwarte", sondern ihnen eine „geordnete und organisierte Ausbildungsmöglichkeit" geben müsse, da sie „trotz der dem Manne entgegengesetzten bisherigen Erziehung und Ausbildung (häuslich, schulisch und beruflich) im Kriege schon eine wesentliche Stütze für die Industrie gewesen" seien.

Verschiedentlich wird der Wunsch, mit den Frauen weiterzuarbeiten, auch mit deren geringeren Lohnforderungen begründet, während von anderen wieder betont wird, daß die vermeintliche Lohnersparnis durch Minderleistungen nach Quantität und Qualität, durch Maschinenschäden, vermehrte Auslagen für Aufsicht usw. wieder wett gemacht würde. Diese abweichenden Auffassungen erklären sich zum Teil aus der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Industriegruppen. Erstere treffen zu für die Textil-, Zigarren-, Konfektions-, Elektrische Industrie, und — im allgemeinen — für die Leichtmetallindustrie und Gebiete der chemischen Industrie; letztere für die Schwermetall-, Eisen- und Maschinenindustrie.

Bei den Lohnangaben wird die Differenz gegenüber den Männern meist mit der durch Minderleistungen bzw. Mehrauslagen beeinträchtigten Rentabilität begründet, jedoch auch bei Fabrikationszweigen, für die jene Gründe nach den allgemein gemachten Erfahrungen nicht nur nicht zutreffen, sondern die Frauen sogar trotz der niedrigeren Akkordsätze mehr verdient haben als die Männer, also offensichtlich mehr geleistet haben. So vorsichtig man mit der schlagwortartigen Forderung „gleicher Lohn für gleiche Leistung" auch sein muß, so entschieden ist doch zu fordern, daß nicht große Betriebe mit vielen Tausenden von Frauen ganz summarisch für diese „grundsätzlich" nur zwei Drittel der für die Männer bei gleicher Arbeit üblichen Akkordsätze festlegen, und daß wenn und soweit Unterschiede in den Leistungen vorliegen, diese bei der Lohnberechnung gewissenhaft gemacht und nicht summarisch unter der Annahme „geringerer Bedürfnisse" der Frauen berechnet werden, zumal mehrfach von Firmen betont ist, daß diese Gepflogenheit von den Frauen als ungerecht empfunden wurde und sie häufig zum Wechseln des Arbeitsplatzes veranlaßt habe. Wo „gleiche Leistung" vorliegt — d. h. gleich nach Art und Zahl der in der gleichen Zeit, aus dem gleichen Material, mit der gleichen Menschen- und Maschinenkraft, mit den gleichen Werkzeugen hergestellten Stücke — ist unbedingt der in der betreffenden Industrie und an dem betreffenden Arbeitsplatze den Männern bewilligte Lohn auch den Frauen zu ge-

währen; — andernfalls beklage man sich nicht über Lohndrückerei, Schmutzkonkurrenz, Männerverdrängung usw. Die Lohnverhältnisse werden wesentlich dazu beitragen — besonders auch bei schlechter Konjunktur — der wirklichen Verdrängung der Männer durch die Frauen und der dadurch bedingten wirtschaftlichen und sozialen Herabdrückung jener vorzubeugen. Sie werden dazu helfen, dem in den meisten Fällen „volkswirtschaftlichen Raubbau“ der außerhäuslichen eheweiblichen Erwerbsarbeit zu steuern und im Verein mit systematisch ausgebautem Kinder-, Jugendlichen- und Arbeiterinnenschutz die sinngemäße — und letzten Endes volkswirtschaftlich einzig rentable — „Verteilung der Arbeit unter die Geschlechter nach Kraft und Eignung“ zu befördern. Allerdings ist für uns aller sozialpolitische Fortschritt unendlich erschwert durch unsere fast verzweifelte wirtschaftliche Lage, denn — und das sollten alle bedenken, die in unserer jetzigen außenpolitischen und dadurch innerwirtschaftlichen Zwangslage glauben, innerpolitische Reformen durch Streiks befördern zu können — die Voraussetzung für sozialpolitischen Fortschritt liegt zu einem großen Teil in wirtschaftlicher Blüte und Stabilität, die auch noch nicht ohne weiteres — wie manche glauben — durch sozialpolitische internationale Abmachungen ersetzt werden kann. Trotz — oder gerade wegen — dieser Schwierigkeiten müssen wir sozialpolitisch doppelt wachsam sein gegenüber der Entwicklung der Frauenarbeit, denn der gegenwärtige Zustand — fast völlige Verdrängung der Frauen vom gesamten Arbeitsmarkte — wird nur vorübergehend sein. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß wirtschaftliche Not auf seiten der Frauen, Kapitalsknappheit auf seiten der Produzenten und Konsumenten, sowie Materialknappheit uns zwingen, in immer größerem Maße unsere eigenen Bedürfnisse mit normalisierter und typisierter Mittelware — bei deren Herstellung der handwerksmäßig ausgebildete hochqualifizierte Arbeiter gegenüber dem angelernten Facharbeiter der Zahl nach stark zurücktritt — zu decken, während Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unserer bisherigen Feinde uns die Herstellung und den Absatz von hochwertigen Qualitätswaren auch nach dem Auslande unterbinden. Soll bei dieser möglichen Entwicklung die Konkurrenzfähigkeit aufrechterhalten werden, so kann diese — bei den in weitem Maße von unseren wirtschaftlichen Gegnern diktierten Materialpreisen — nur durch Lohnersparnis geschehen, und führt — wenn nicht beizeiten Vorsorge getroffen wird — zur massenhaften Verwendung von Frauen und Kindern; eine Entwicklung, gegen die dann auch die verschiedensten „Räte“

machtlos sind, weil sie ihre Grundlagen in außenpolitischen und weltwirtschaftlichen Zusammenhängen hat. —

Die notwendige sozialpolitische Vorsorge ist insbesondere aus gesundheitlichen Gründen geboten, damit — soweit es irgend möglich ist — der im Kriege angerichtete Schaden wenigstens nicht noch vergrößert wird. So erfreulich auch die Bemühungen der Frauen, die Männer zu ersetzen und die Anerkennung ihrer Leistungen sind, jeder, der die Verhältnisse zu beobachten Gelegenheit hatte, weiß, wie teuer sie in ungezählten Fällen bezahlt worden sind, auch unter Berücksichtigung all der Schädigungen, die nicht aus der Arbeit an sich, sondern aus den allgemein erschwerten Lebensumständen hervorgegangen und für die Beurteilung der Verwendungsmöglichkeit der Frauen im Frieden in Abzug zu bringen sind. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß — abgesehen von den zahlreichen Unfällen — die Frauen in der chemischen Industrie, in der Metall-, Maschinen- Eisen- und Stahlindustrie, auf Hütten und Zechen, bei Transport- und Erdarbeiten, im Verkehrsgewerbe oft schweren Gesundheitsschäden ausgesetzt gewesen sind. Schon im Frieden hatten verschiedene Untersuchungen die geringere Widerstandskraft der Frauen gegen sogenannte „Blutgifte" erwiesen, besonders in Zeiten der Schwangerschaft, des Stillens usw. Diesen Giften waren die Frauen in der chemischen Kriegsindustrie bei der Herstellung von Explosivstoffen, beim arbeiten mit giftigen Gasen, ätzendem Dampf und Staub besonders ausgesetzt, zumal die Lieferung und Benutzung geeigneter Schutzkleidung und die Anbringung mechanischer Füllvorrichtungen (zum Beispiel für Pulver) bis zuletzt völlig unzureichend war, und die Anlegung der notwendigen sanitären Einrichtungen ebenfalls recht viel zu wünschen übrig ließ. Die nachteiligen Wirkungen von Verhebungen (zum Beispiel durch Tonnenstundenleistungen), Verrenkungen und Erschütterungen werden erst allmählich zur Geltung kommen, während die Vergiftungserscheinungen und zahlreichen Erkältungen (auch der Verdauungs- und Unterleibsorgane) gleich in den Krankenziffern zum Ausdruck gekommen sind. Während nach Kriegsausbruch bis in die Mitte von 1915 ein erheblicher Rückgang der Krankheitshäufigkeit bei den Frauen festgestellt ist, stieg diese späterhin wieder an und auch die — schon aus dem Frieden bekannte — längere Krankheitsdauer der weiblichen Mitglieder nahm absolut und relativ gegenüber der Steigerung bei den Männern noch zu. Diese ungünstige Entwicklung hängt zweifellos auch mit den unzweckmäßigen Anwerbungs- und Anstellungsmethoden zusammen, bei denen fast

allgemein die notwendige physische Vorprüfung ganz vernachlässigt wurde. Zum Teil liegen die Gründe auch in der überaus zahlreichen Einstellung betriebsfremder und verheirateter Frauen, von denen die ersteren erst lernen mußten, mit ihren Kräften hauszuhalten, und die letzteren durch Mutter- und Hausfrauenpflichten überlastet oder durch Geburten geschwächt waren. Bei weiblichen Verkehrsangestellten hat sich zum Beispiel eine merkliche Abnahme der Krankenziffern bemerkbar gemacht, nachdem vielfach kräftige Mädchen an die Stelle der anfänglich eingestellten Kriegerfrauen getreten waren. —

Das erste Erfordernis bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des Arbeiterschutzes ist die weitere Einschränkung der Kinderarbeit auf allen Gebieten, die Ausdehnung des Schutzes der Jugendlichen und der Frauen mit Kindern, d. h. also auch der unehelichen Mütter — in Zusammenhang mit dem Ausbau des Versicherungswesens —, weil die Schonung der Mädchen im Entwicklungsalter und der Mütter ein unabweisliches volkserhaltendes Gebot ist. Deshalb dürfen Schutzbestimmungen auch nicht vor der Heimarbeit und nicht vor der Landwirtschaft Halt machen, und es ist nicht nur erforderlich, die Gewerbeaufsicht nach Umfang und Inhalt, sachlich und persönlich ganz bedeutend zu erweitern, sondern auch die notwendigen Organe zu schaffen, die für die Durchführung der Bestimmungen in Landwirtschaft und Heimarbeit sorgen. Dazu wird man in besonderem Umfange auf die selbständige, verantwortliche Mitarbeit entsprechend vorgebildeter Frauen angewiesen sein, die in enger Zusammenarbeit auch mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ihre Aufgabe nicht für erledigt halten, wenn im einzelnen Falle auf ihrem Spezialgebiete der Buchstabe des Gesetzes gerade erfüllt ist, sondern die ein offenes Auge und sachverständiges Urteil über die Zusammenhänge zwischen beruflichem und persönlichem Leben, zwischen wirtschaftlicher und sozialer Not, zwischen materieller Lage — Erziehung, Gesundheit und Sittlichkeit haben. Für die Gewerbeaufsicht im engeren Sinne und ihr Objekt den „Arbeiter" kann alles nach dem Gesetze in bester Ordnung sein, für die Gewerbeaufsicht im weiteren Sinne und ihr Objekt den „Menschen" kann aber noch sehr viel zu tun übrig bleiben, deshalb muß sie die Verbindung und Zusammenarbeit mit der Wohlfahrtspflege grundsätzlich und systematisch aufnehmen. Hierauf ist bei dem bevorstehendem staatlichen Ausbau der Wohlfahrtspflege von vornherein Bedacht zu nehmen; — die Notwendigkeit hierzu haben die Erfahrungen der Referate Frauen und der Fabrikpflegerinnen im Kriege bewiesen. —

Wenn in der voraufgegangenen Darstellung besonders die metallverarbeitenden Industrien behandelt worden sind, so ist dieses mit Rücksicht darauf geschehen, daß sowohl für die Friedenszeit Untersuchungen über „die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie" vorliegen[1] als auch aus dem Kriege[2], sodann meine eigene hier berücksichtigte Umfrage namentlich jenen Industrien entstammt und vor allem auf ihnen die zahlenmäßig umfangreichsten und beruflich vielseitigsten Erfahrungen während des Krieges beruhen.

Es wurde schon eingangs betont, daß alles Kriegsmaterial große Gefahren für Fehlerquellen in sich birgt. Aus diesem Grunde ist auch bei der Benutzung von Zahlen und ihrer beweisführenden Verarbeitung im Texte größte Vorsicht am Platze — sowohl bei Angaben über die Höhe der Belegschaften (die wesentlich mit der Jahreszeit schwankte), wie von durchschnittlichen Arbeitszeiten und Löhnen. Deshalb ist hier von ziffermäßigen Arbeitszeit- und Lohnangaben ganz abgesehen worden. Von ersteren ist bekannt, daß sie je länger je mehr in besorgniserregendem Mißverhältnis zu den Frauenkräften standen — von doppel- und dreifachen Schichten ganz zu schweigen — und daß aus den hygienisch und sittlich gleich schädlichen Gepflogenheiten des Krieges unter keinen Umständen auch nur der entfernteste Anlaß zur Verminderung des Arbeiterinnenschutzes genommen werden darf!

Was die Lohnhöhe anbetrifft, ist zu betonen, daß — nach den mir vorliegenden Angaben von Arbeitgebern aus allen Teilen Deutschlands — diese keineswegs den phantastischen Vorstellungen entspricht, die das große Publikum gemeinhin davon hatte, sondern daß sie sich unter Berechnung der — besonders seit 1917 — merklichen Steigerung aller Preise für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Heizung, Reinigung, Beförderung usw. nur sehr knapp angepaßt hat, besonders bei den Frauen. Mit Schichtlöhnen von 25 Mk. zu operieren, ohne dabei zu sagen, daß es sich um einen überaus gesundheits- und explosionsgefährlichen Betrieb handelt, in dem jede Arbeiterin wöchentlich nur drei Schichten verfahren durfte, ist ebenso einseitig wie den Tagelohn polnischer Platzarbeiterinnen in Oberschlesien als Maßstab für die Entlohnung der Frauen im rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwesen zu nehmen. —

---

[1] Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Jena 1916, Fischer.

[2] Frauenarbeit im Kriege. Schriften des Metallarbeiterverbandes. Berlin.

Die nachstehenden Angaben über den ziffernmäßigen Anteil der Frauen an der Kriegsarbeit beruhen zur Hauptsache auf den Angaben einer mit Hilfe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Umfrage vom April 1916 bis zum September 1918. Wie schon gesagt wurde, ist aus der in manchen Industrien zutage tretenden ungeheuren Zunahme der Frauen weder zu schließen, daß sie die ehemals in dem gleichen Betriebe tätigen Männer für deren frühere Arbeit einfach ersetzt haben, noch daß für den Ersatz eines eingezogenen Mannes mehrere Frauen notwendig waren, also Schlüsse für ihre Unentbehrlichkeit, große oder begrenzte Verwendbarkeit zulassen; sondern die Zunahme erklärt sich vor allem aus der Umstellung oder Neuerrichtung von Betrieben für die Herstellung von Heeresbedarf aller Art. Aus gleichem Grunde ist auch der sonst unvermeidliche zahlenmäßige Rückgang in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe vielfach ausgeglichen worden, dort durch die Papiergarnspinnerei- und Weberei; hier durch die Bekleidungs- oder die Bekleidungs- und Instandsetzungsämter der Heeresverwaltung. — Im Bekleidungsgewerbe hat sich übrigens die früher von Frauenseite aufgestellte Behauptung, daß die Arbeiterinneu bei genügender Anlernung und zweckmäßiger Verteilung der Arbeit auch die besten Maßstücke (Waffenröcke, Frack, Mäntel) herstellen können, und daß der Mann nur für die Hantierung des zu schweren Eisens beim Abbügeln nötig sei, voll bewahrheitet. — Auch in der Zigarrenmacherei hat man ohne Schaden den Frauen die Herstellung feiner — und damit höher entlohnter — Zigarren, die ehedem den Männern vorbehalten war, übertragen. Diese Verteilung der Herstellung von Qualitätsware unter die Geschlechter mit der Motivierung, die Frauen „können" das nicht, dem in Wirklichkeit Lohngesichtspunkte zugrunde liegen, findet sich verschiedentlich in der Industrie und ist im Verlaufe des Krieges ebenfalls klar zutage getreten. —

Die im Frieden bereits vertretene Auffassung, daß weder die Frage der Ausbildung der Frauen, noch der technischen Möglichkeit, der privatwirtschaftlichen Rentabilität oder der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ihrer größeren oder geringeren Beteiligung am Produktionsprozeß generell zu beantworten ist, sondern für die einzelnen Berufszweige — unter besonderer Berücksichtigung ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse — zu beurteilen ist, haben auch die Erfahrungen des Krieges bestätigt, und diese auf Gebiete ausgedehnt, für die bislang kein oder nur sehr beschränktes Material vorlag.

Mit besonderem Nachdruck ist hierbei von neuem die Tatsache

hervorgetreten, daß bei Betrachtung und Beurteilung jener Fragen vor allem die generativen Aufgaben der Frau zu berücksichtigen sind, ihre — im Vergleich zum Manne — aus verschiedenen Gründen ganz eigenartige Stellung zum Arbeitsmarkte und dadurch veranlaßte besondere Wirkung auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen, der Lohnverhältnisse im speziellen. Die Kriegserfahrungen haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß die so oft zur Bekämpfung der Frauenarbeit mißbräuchlich zitierte „Natur" für die schrankenlose berufliche Tätigkeit der Frau keinen Raum läßt. Allerdings — das Maß und die Mittel der Beschränkungen zu beurteilen wird in erster Linie Frauensache sein, wobei von vornherein und grundsätzlich der bisher — und besonders nach dem Kriege — immer wieder angewandte Gesichtspunkt „Ausschließung der Frau als Frau, weil sie dem Manne unbequem ist", auszuschalten ist.

Weder ein schrankenloser Konkurrenzkampf zwischen den Geschlechtern, bei dem — ohne genügenden Schutz — Frauen und Kinder zum Schaden des Ganzen mit völlig ungleichen Waffen kämpfen und unterliegen; noch eine aus Konkurrenzfurcht geborene willkürliche Beschränkung der Betätigung der Frau kann zur volkswirtschaftlich-zweckmäßigen Lösung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen beitragen, sondern die ökonomischen, hygienischen und ethischen Erfordernisse sind sachlich und vorurteilslos zu prüfen, damit auf Grund der von Natur gegebenen geistigen und körperlichen Kräfteverteilung und Eignung die Geschlechter in gemeinsamer Arbeit die politische wirtschaftliche und sittliche Macht Deutschlands wieder aufbauen und sichern. —

Anlage

Übersicht über die Anzahl beschäftigter Männer und Frauen vornehmlich auf Grund besonderer Erhebungen zwischen Juli 1914 und September 1918

	Juli 1914		April 1916		September 1918	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
In 15 Betrieben der oberschlesischen Schwerindustrie im Bezirk Gleiwitz	20 000	2 700	21 000	4 500	—	—
Bergbau: Steinkohlen:						
Oberschlesien	—	5 737	—	12 591	—	—
Niederschlesien	—	335	—	1 137	—	—
Oberbergamt Dortmund	—	keine	—	9 644	—	—
Saarbrücken	—	„	—	89	—	—
Aachen	—	„	—	73	—	—
Linker Niederrhein	—	„	—	238	—	—
Braunkohlen:						
Oberbergamt Halle	—	609	—	4 868	—	—
Linksrheinisch	—	keine	—	719	—	—
Salzbergbau:						
Oberbergamt Halle	—	13	—	99	—	—
Oberbergamt Clausthal	—	4	—	432	—	—
Erzbergbau:						
Mansfeld	—	keine	—	3 040	—	—
Oberharz	—	7	—	490	—	—
Siegen	—	256	—	491	—	—
Nassau und Wetzlar	—	23	—	76	—	—
Sonstiger rechtsrheinischer Bezirk	—	120	—	265	—	—
Linker Rhein	—	68	—	85	—	—
Summe	—	7 172	—	34 537	—	—

	Juli 1914		April 1916		September 1918	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Oberbergamtsbezirk Dortmund	430 000	keine	350 000 (einschl. Gefangene)	6 000	—	—
Eisenindustrie:						
a) Rheinland-Westfalen in 46 Betrieben	—	10 115	—	46 380	—	—
b) Oberschlesien in 23 Betrieben	—	488	—	4 620	—	—
In 19 Eisen-, Hütten-, Stahl- und Walzwerken (13 hatten vor dem Kriege keine Frauen)	102 124	1 564	153 297	27 009	—	—
In 14 Eisen-, Hütten-, Stahl- und Walzwerken (5 hatten vor dem Kriege keine Frauen)	58 773	661	—	—	111 550	38 445
In 6 Zechenbetrieben	14 909	keine	11 183	637	—	—
In 14 Zechenbetrieben (11 hatten vor dem Kriege keine Frauen)	22 148	1 590	—	—	21 352	2 133
In 104 Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie (82 hatten vor dem Kriege keine Frauen)	183 022	1 437	172 471	45 105	—	—
In 63 Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie (36 hatten vor dem Kriege keine Frauen)	104 138	26 888	—	—	111 144	91 058
In 10 Werken der chemischen Industrie	10 306	1 535	8 298	3 482	—	—
In 25 Werken der chemischen Industrie	6 926	1 784	—	—	19 580	22 997
In 23 Betrieben der Zigarren- und Zigarettenindustrie	1 747	3 220	1 103	8 285	—	—
In 22 Betrieben des Bekleidungsgewerbes	703	1 013	984	4 294	—	—
In 12 Betrieben der Weberei und Spinnerei	2 760	3 560	1 718	2 687	—	—
In 13 Betrieben der Weberei und Spinnerei	3 898	4 396	—	—	2 787	8 124

Besprechungen

Terhalle, Fritz: Freie oder gebundene Preisbildung? Ein Beitrag zu unserer Preispolitik seit Beginn des Weltkrieges. Jena 1920, Gustav Fischer.

Die Arbeit will ganz allgemein ein Beitrag zu der deutschen Preispolitik während des Krieges liefern. Tatsächlich steht freilich die Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Darstellung und Beurteilung durchaus im Vordergrunde, wobei sich der Verfasser neben manchem anderen Material vor allem auf die in den vom Kriegsernährungsamt herausgegebenen „Beiträgen zur Kriegswirtschaft" gegebenen Grundlagen stützt. Die gelegentlichen Bemerkungen zur Preisbildung für industrielle Erzeugnisse sind wenig erschöpfend, unter anderen werden zum Beispiel die recht interessanten Versuche der Preisregulierung für Textilwaren nur zum kleinen Teil und nur oberflächlich zur Darstellung gebracht. Die Schrift zerfällt in einen „grundlegenden Teil" und in einen „ausführenden Teil". In dem grundlegenden Teil werden zunächst allgemein die Faktoren der Preisbildung im Kriege untersucht, wie sie sich einerseits aus dem Angebot, anderseits aus der Nachfrage der privaten Wirtschaften ergeben. Eine Darstellung der Veränderungen, welche aus der Verschiebung der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage im Handel hervorgehen (Spekulation „wilder" Händler usw.) schließt diesen Abschnitt.

Im zweiten Abschnitt des grundlegenden Teils werden dann die Einflüsse geschildert, die der Staat einmal als größter Konsument und Besteller, dann als Machtfaktor vermittels seiner Preispolitik bei der Preisbildung hat.

Der ausführende Teil befaßt sich mit der Darstellung und Kritik der Methoden staatlicher Preisbeeinflussung, wobei zunächst die Politik der Höchstpreise, sodann in einem zweiten Abschnitte die Politik der Kriegswucherbekämpfung und die Beschränkung des Reingewinnes behandelt wird. Ein Paragraph über den Erfolg der Preiswucherbekämpfung, der zu dem Ergebnis kommt, daß die Preiswucherbekämpfung ebenso wie die Höchstpolitik im ganzen mit einem Mißerfolg geendet habe, geht dem Schlußwort voran, welches kurz die kritischen Ansichten des Verfassers wiedergibt und seine Ideen über eine zweckmäßigere Preispolitik andeutet.

Die Ausführungen Terhalles enthalten viele zutreffende Einzelbeobachtungen und Bemerkungen, die freilich zum großen Teil nicht neu sind, so zum Beispiel im ersten Abschnitt des grundlegenden Teils den treffenden Hinweis auf die preissteigernde Wirkung der wachsenden Arbeitereinkommen, deren Bedeutung für die Preisbildung weit über die Nachfrage der Reichen hinausgeht; ferner im zweiten Abschnitt die allerdings nur oberflächlich andeutende Kritik der staatlichen Einkaufspolitik und den Hinweis auf die unglückliche einseitige Einstellung der staatlichen Preispolitik nach Gesichtspunkten der gerechten Güter-

verteilung und der Erhaltung niederer Preise bei ungenügender Berücksichtigung des Produktionsinteresses. In den Abschnitten des ausführenden Teils ist besonders hervorzuheben bei den Höchstpreisen die Kritik der unmöglichen und daher mißlungenen Abstimmung der Preistaxen wirtschaftlich und produktionstechnisch zusammenhängender Güter und die Kennzeichnung der Schwierigkeit, die Preise in den verschiedenen Landesteilen richtig aufeinander einzustellen, sowie die Darstellung über die Unmöglichkeit, Höchstpreispolitik ohne öffentliche Bewirtschaftung und Produktionsregulierung der betreffenden Güter zu treiben. — Aus dem Abschnitt über Gewinnbeschränkung sind hervorzuheben die Ausführungen über die wirtschaftliche Unmöglichkeit und das notwendige Mißlingen des Versuchs, Preise innerhalb der gleichen Warenart und im gleichen Geschäft verschiedenartig nach den individuellen Selbstkosten der einzelnen Wareneinheiten zu regeln.

Das Gesamtergebnis des Verfassers, daß unsere Preispolitik zu wenig der Tatsache Rechnung getragen hat, daß nach wie vor im Kriege die Produktion Privatwirtschaften anvertraut war und daß man im Interesse ausgiebiger Produktion bei der Preisbemessung auf die privatwirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Produzenten mehr Rücksicht hätte nehmen müssen als geschehen ist, wenn man einen Rückgang der Produktion möglichst aufhalten und die Stellung des legitimen Herstellers und Händlers gegenüber dem durch gesetzliche Beschränkungen eher geförderten als gehemmten Schieber stärken wollte, wird man als richtig anerkennen müssen.

Bei alledem hinterläßt die Schrift keinen befriedigenden Eindruck und kann kaum als eine sehr wertvolle Bereicherung der bisherigen Literatur des einschlägigen Gebietes betrachtet werden. Es fehlt ihr vor allem an Grundsätzlichkeit in der Auffassung und Behandlung des Problems. Es wäre der Vertiefung der Kritik an den behördlichen Maßnahmen zustatten gekommen, wenn der Verfasser, der grundsätzlich die Forderung erhebt, daß die Preise den wirklichen, „einwandfrei festgestellten“ Marktverhältnissen hätten angepaßt werden müssen, vorher zu der Frage Stellung genommen hätte: „Inwieweit hat der Markt im Kriege noch die Eigenschaften, durch die im Frieden sich aus dem freien Wettbewerbe der Hersteller und Händler um dem Konsum, ein zweckmäßiger Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ergab, inwieweit vermag insbesondere im Kriege steigender Preis steigendes Angebot hervorzurufen? Die Tatsache, daß dies in vielen Fällen nicht der Fall war, sondern daß das Angebot gegenüber der weit überwiegenden und oft gewaltsam ängstlichen Nachfrage ein fest begrenztes oder nur beschränkt vermehrbares war, und die weitere Tatsache, daß man den Strom der Warenproduktion und Verteilung im Interesse der Kriegführung und Volkserhaltung nicht nach den in der freien Marktnachfrage zum Ausdruck kommenden Wünschen und der Kaufkraft der konsumierenden Privatwirtschaften, sondern gemäß der Dringlichkeit der Bedürfnisse der Volksverteidigung und Volkserhaltung lenken mußte, läßt doch die Forderung nach Anpassung der Preise an die Marktlage im Interesse der Produktionssteigerung an und

für sich noch nicht als befriedigenden Vorschlag zur Lösung des Problems erscheinen. Wie der Verfasser selbst in seinen Schlußausführungen andeutet, hätten wohl Maßregeln getroffen werden müssen, um einen Preis zu sichern, der den Bedürfnissen der Produktion gerecht würde, ohne die abnorme Lage des Marktes bei zum Teil heftigster Angstnachfrage und begrenztem Angebot wiederzuspiegeln, welche den Wareninhabern eine Art von Monopolgewinn in den Schoß warf. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht näher zu der Frage Stellung genommen hat, ob nicht unter Aufbau der Zusammenfassung der Produzenten und Händler in Genossenschaften und Verbänden und unter gemeinwirtschaftlichem Betrieb von Produktion und Verteilung durch diese Verbände unter Oberaufsicht der Regierung die Aufgabe der möglichst reichlichen Volksversorgung und Heeresversorgung zu möglichst niedrigem Preis besser hätte gelöst werden können, als dies tatsächlich der Fall war. Mit der vom Verfasser vorgeschlagenen bloßen öffentlichen Beurteilung der Marktlage durch Preisstellen, die aus Herstellern, Händlern und Verbrauchern paritätisch hätten zusammengesetzt werden müssen, wäre meines Erachtens nicht viel erreicht worden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß eine derartige Behandlung der für die Preisbildung maßgebenden Faktoren in breiter Öffentlichkeit im Kriege manche Bedenken hatte, trotz ihrer Vorteile für die Beruhigung der öffentlichen Meinung gegenüber dem vermeintlichen Preiswucher.

Freiburg i. B. Herbert von Beckerath

Schumacher, Fritz: Hamburgs Wohnungspolitik von 1818 bis 1919. Ein Beitrag zur Psychologie der Großstadt. Hamburg 1919, S. Friederichsen & Co. (Heft 4/5 von Groß-Hamburgische Streitfragen, herausg. von Fred. S. Baumann.)

Als einer der Folgen der großen Kämpfe, die hinter uns liegen, tritt immer deutlicher eine Bewegung hervor, die man eine Kriegserklärung an die Großstadt bezeichnen könnte. Ihre Leiden und Gebrechen werden bald im Tone des Spottes oder der Ironie, bald im Tone der Anklage und der Entrüstung mit einer gewissen Wollust hervorgehoben, und wer allein die Manifeste und Anträge, die Schilderungen und Vorschläge der letzten Zeiten zu Gesicht bekäme, der könnte meinen, daß eine plötzliche Erleuchtung über die Menschheit gekommen wäre über einen unbegreiflichen Irrweg, auf dem sie in verhängnisvoller Blindheit bislang dahinwandelte.

Solch ein Eindruck würde in zweifacher Hinsicht unrichtig sein. Die Kriegserklärung gegen die Großstadt ist in der architektonischen Fachwelt schon längst erfolgt, alle Erörterungen über die Wohnungsfrage, alle grundsätzlichen Bestrebungen des Städtebaues, die der inneren Entwicklung des architektonischen Berufs im letzten Jahrzehnt den eigentlichen Stempel aufdrücken, waren nichts anderes. Aber die breite Öffentlichkeit hatte dies Ringen nur wenig verstanden; erst jetzt wurde es zum populären Leitmotiv. Das ist das eine, das andere aber ist,

daß diese Entwicklung zur Großstadt nicht als eine Verblendung betrachtet werden darf, die kluge Erkenntnis hätte vermeiden können. Ihre Grundzüge tragen den Stempel historischer Unabänderlichkeit. Sie sind nicht eine Schöpfung, die je nach dem Grad künstlerischen Verständnisses gelungen oder verfehlt ausfällt, sondern sie sind nichts anderes als das Widerspiel einer sozialen Entwicklung. Das Stück sozialer Geschichte, das die letzten 100 Jahre umfaßt, konnte nur diese Form erzeugen.

Will man nun diesem historischen Gebilde „Großstadt" reformierend zu Leibe gehen, so kann man das eigentlich nur, wenn man es historisch versteht. Erst dies Verstehen enthüllt die Schwächen in ihrem letzten Ursprung. Es zeigt die Punkte, wo man ansetzen kann, und zeigt die Fäden, die man nicht zu zerreißen vermag, mit denen man also freiwillig oder unfreiwillig einstweilen noch ein Stückchen fortweben muß, ehe man zu einem ganz neuen Muster übergehen kann.

Für solch historisches Erkennen vermag man gewisse Grundlinien aufzuweisen, die ganz allgemein sind, wirklich fruchtbar aber wird es erst, wenn man es auf ein bestimmtes Objekt und seine Eigentümlichkeiten richtet, denn erst am Lebendigen kann man das Lebendige erkennen.

Deshalb ist in dem Buche verfolgt, wie sich in Deutschlands zweiter Großstadt Hamburg das entwickelte, was für das Wesen jeder Großstadt das Ausschlaggebende ist: die Wohnverhältnisse der Massen.

Betrachtet man Hamburgs Wohnpolitik der letzten 100 Jahre von diesem Gesichtspunkte aus, so zerfällt das große Gebiet, das sich damit auftut, in zwei Gruppen von Erscheinungen. Einmal gilt es das *historische* Gebilde der Stadt den neuen Bedürfnissen gemäß *um*zugestalten, und dann gilt es die über den alten Kern hinaus sich ausweitenden Ringe der wachsenden Stadt *neu*zugestalten.

Diese zwei Kapitel sind nicht nur äußerlich, sondern im tiefsten Kern ihrer Gedankengänge und ihrer Anforderungen verschieden; die Umgestaltung des Gewordenen und die Neugestaltung des Werdenden verlangen eine ganz verschiedene Einstellung.

Es ist ein Grund für viele großstädtische Mißgriffe, daß man sich dieser Tatsache erst allmählich bewußt wurde und zunächst für das Neuentstehende nur im geflickten Alten Vorbild und Maßstab sah.

Die Schrift verfolgt im einzelnen, aus welchen Gründen die Mechanisierung der Stadtentwicklung, die an sich unvermeidbar war, zu den Verzerrungen führen mußte, an denen wir heute leiden, und zieht daraus in einem besonderen Abschnitt die Lehren für die Zukunft.

Vielleicht kann man aus solch einer getreuen Biographie einer Stadtentwicklung praktisch mehr Erkenntnis schöpfen als aus allgemeinen Betrachtungen.

Hamburg   *Fritz Schumacher*

Fuchs, Dr. **Friedrich**: Telegraphische Nachrichtenbureaus. Eine Untersuchung über das Problem des internationalen Nachrichtenwesens. Berlin 1919, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 253 S.

Im Jahre 1910 machte ich an dieser Stelle darauf aufmerksam, wie gering entwickelt die Literatur des Zeitungswesens ist, und wie namentlich für den Wirtschaftler sich der Mangel an brauchbarem Material oft sehr fühlbar macht. Ich schrieb damals wörtlich: „Kein Gebiet unseres Wirtschaftslebens ist von der Wissenschaft so vernachlässigt worden wie die Presse und die mit ihr zusammenhängende Berichterstattung. Es ist das um so bemerkenswerter, als doch alle Wissenschaften die Presse in großem Umfang als Material benutzen müssen." Auch über die Ursachen dieses Mangels äußerte ich mich damals. „Über Zeitungswesen zu schreiben ist niemandem eingefallen. Schuld hieran trägt vielleicht die etwas falsche Scheu der Journalisten, über ihre eigene Tätigkeit zu sprechen oder zu schreiben." Viel hat sich seit jener Zeit nicht geändert. Die „Scheu der Journalisten" hält im großen und ganzen an, und nur wenige haben dazu beigetragen, den Schleier, der noch für viele über all dem liegt, was man mit dem Namen Presse bezeichnet, zu lüften. Zu den wenigen Ausnahmen gehört Friedrich Fuchs, und zwar stellt er eine Ausnahme in mehrfacher Beziehung dar. Es ist sonst bei Redakteuren, die sich in den Ruhestand setzen, nicht die Regel, daß sie nach der aufreibenden Tätigkeit größere wissenschaftliche Arbeiten machen. Fuchs dagegen benutzte seinen Eintritt in den Ruhestand dazu, noch in vorgeschrittenem Alter zu promovieren, und die vorliegende Arbeit stellt seine Dissertation dar. Eine weitere Ausnahme bildet Fuchs dadurch, daß seine Arbeit in hohem Maße wertvoll ist, was man von den sonstigen Erscheinungen auf dem Gebiete des Zeitungswesens leider nicht immer behaupten kann.

Der Verfasser hat sich als Thema die Telegraphenbureaus gewählt, und das ist auch sehr erfreulich: denn gerade hierüber besitzen wir besonders wenig gutes Material. Seinem Fleiß ist es gelungen, die verstreuten Einzelheiten zu sammeln, zu sichten und alsdann wissenschaftlich zu verarbeiten. Auch wer nicht immer mit dem Resultat, zu dem Fuchs kommt, einverstanden ist, wird zugeben, daß es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Bereicherung unserer Literatur handelt, und das wird auch der eingestehen müssen, der hier und da die Darstellung etwas ausführlicher oder kritischer gewünscht hätte. Die Untersuchung ist gegliedert in einen allgemeinen Teil. Hier werden die wichtigsten Telegraphenbureaus dargestellt, und zwar: Agence Havas, Reuter, Wolffsches Telegraphenbureau, Associated Press, das K. K. Telegraphische Korrespondenzbureau, die Petersburger Telegraphenagentur, das Nordische Nachrichtenbureau, die Südeuropäischen Telegraphenbureaus, und schließlich werden kurz die anderen Nachrichtenbureaus charakterisiert. Es fehlt u. a. eine eingehende Behandlung von Hollandsch Nieuwes Bureau und der Schweizerischen Telegraphenagentur.

In dem besonderen Teil werden die technischen Fragen, also das Einsammeln und Übermitteln der Nachrichten geschildert, alsdann die wirtschaftlichen Fragen, Unternehmungsformen, Privat- und Staatsbetrieb, und schließlich untersucht der Verfasser das Verhältnis von Telegraphenbureau und Regierung. Eine Definition des Wortes „Telegraphenbureau“ wird nicht gegeben.

Bemerkenswert ist, daß die Haupttelegraphenbureaus: Wolff, Reuter und Havas von Juden begründet wurden, wie überhaupt gerade bei der Schaffung dieser neuen Einrichtung des Zeitungswesens jüdische Journalisten eine sehr große Rolle spielten. Die Gründe hierfür zu erörtern, dürfte hier zu weit führen.

Wie sich Reuter, Havas und Wolff entwickelt haben, wird sehr anschaulich geschildert, namentlich auch die Schwierigkeiten, die sich der Einrichtung dieser neuen Bureaus entgegenstellten. Während das Wolffsche Bureau in der Hauptsache auf die Übermittlung von Nachrichten beschränkt ist, haben seine ausländischen Konkurrenten noch Nebenbetriebe. Die Agence Havas verfügt über eine große Annoncenexpedition, das Reutersche Bureau ist eng verbunden mit einem Bankhaus. Dadurch sind diese Unternehmungen in den Stand gesetzt, bei größeren Leistungen eine ganz andere Rente aufzuweisen.

Bei Erörterung der Telegraphenbureaus in England fehlt ein sehr wichtiges Unternehmen, die Commercial Telegraph-Company. Zwar bemerkt Fuchs, daß er die „kleineren Unternehmungen“ absichtlich nicht erwähnt habe. Bei der „Commercial“ handelt es sich aber um ein sehr wichtiges, großes und einflußreiches Unternehmen, das gerade für die Handelsberichterstattung in England eine sehr große Rolle spielt, und ein kurzes Eingehen auf die Bedeutung dieses Unternehmens wäre wohl am Platze gewesen.

Daß Reuter aus dem Zusammenhang mit dem Bankgeschäft erheblichen Nutzen zieht, ist eine bekannte Tatsache; aber es darf nicht verschwiegen werden, daß ein solcher Zusammenhang sehr bedenklich ist und als einwandfrei nicht bezeichnet werden kann. Man hat es schon mit Recht dem Wolffschen Telegraphenbureau verübelt, daß sich seine Aktien zu einem erheblichen Teil im Besitz eines Berliner Bankhauses befinden, das dadurch unter Umständen anderen Bankhäusern gegenüber einen Vorsprung haben kann. Und die Vorwürfe, die seinerzeit in der Presse über den Zusammenhang zwischen Nachrichtenübermittlung und Bankhaus erhoben wurden, sind damals nicht widerlegt worden. Wie mir ein Angestellter des Wolffschen Telegraphenbureaus bestätigte, beruhten sie auch auf Wahrheit. Es geht aber nicht, daß die Informationen, die ein Telegraphenbureau bekommt, wirtschaftlich interessierter Seite eher zur Verfügung gestellt werden als der Allgemeinheit, und insofern kann auch der Zusammenhang zwischen der Reuterschen Bank und dem Reuterschen Telegraphenbureau gefährlich wirken. Eine weitere nicht einwandfreie Tätigkeit ist die Reklametätigkeit der Agence Havas. Diese hat seinerzeit in Aussicht gestellt, bei Vergebung von Inseraten für redaktionelle Besprechungen oder freie Reklame zu sorgen.

Mit Recht sagt Fuchs, daß das im anständigen Zeitungswesen als ein durchaus unzulässiges Verfahren gilt.

Das Wolffsche Telegraphenbureau arbeitet in viel kleinerem Umfang und auch mit viel geringerem Kapital. Es ist daher in vieler Beziehung nicht so leistungsfähig wie Reuter und Havas, was aber in den Ausführungen von Fuchs nicht so recht zum Ausdruck kommt. Die Ursachen liegen hier zu einem Teil auf technisch-organisatorischem Gebiet. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Wolffsche Telegraphenbureau in Friedenszeiten sehr schlechte Gehälter bezahlt hat. So ist mir ein Fall bekannt, in dem der Vertreter des Wolffschen Telegraphenbureaus an einem der wichtigsten politischen Plätze Europas ein Gehalt von monatlich 500 Fr. bezog, was schon damals bei weitem nicht ausreichte, um die Kosten für ein auch nur einigermaßen standesgemäßes Auftreten zu decken. Hier rächt sich eine falsche Sparsamkeit in der Qualität des gelieferten Materials. Auch im Berliner Bureau sind die Gehälter stellenweise sehr unbefriedigend gewesen. Hinzu kam, daß auch die Auswahl der Mitarbeiter sehr viel zu wünschen übrig ließ. Die Stellungen im Wolffschen Telegraphenbureau gehörten keineswegs zu den begehrten in der großstädtischen Presse. Im übrigen wurde schon sehr oft Klage darüber geführt, daß gerade das Wolffsche Telegraphenbureau einen so außerordentlich großen Prozentsatz von nicht Reichsdeutschen beschäftigt. Diese Probleme werden von Fuchs nicht erwähnt, trotzdem sie manches erklären [1].

Ganz anders eingerichtet als die europäischen Bureaus ist die Associated Press. Sie ist ein genossenschaftliches Unternehmen von Zeitungsverlegern, ohne daß sie deshalb ein Monopol der Berichterstattung besitzt. Zweifellos ist die Associated Press dem Wolffschen Telegraphenbureau überlegen, und daß ist auch der Grund, weshalb von sehr vielen gerade die Form der Associated Press als Musterbeispiel erwähnt wird, und daß man auch in Deutschland für ähnliche Einrichtungen Propaganda macht. Fuchs zeigt die geschichtliche Entwicklung der Associated Press, und er führt die Gründe an, warum es möglich war, in Amerika ein derartiges Selbstverwaltungsinstitut zu schaffen; er versucht die Vorschläge, in Deutschland ein ähnliches Institut zu errichten, zu widerlegen. Daß für zwei Telegraphenbureaus in Deutschland kein Raum ist, soll zugegeben werden; aber die jetzige Einrichtung des Wolffchen Telegraphenbureaus ist alles weniger als nachahmenswert. Eine Überführung des Aktienbesitzes des Wolffschen Telegraphenbureaus in andere Hände ist eine dringende Forderung. Vor allem ist es unmöglich, daß ein Privatbankhaus die Herrschaft über ein so wichtiges Institut ausübt. Der reine Staatsbetrieb würde nur noch eine größere Bureaukratisierung bewirken; aber vielleicht läßt sich ein Ausweg dadurch schaffen, daß der Besitz von Aktien an einen Konzern übergeht, der sich aus Vertretern des Reichsverbandes der deutschen Presse, des Vereins Berliner Presse, des Vereins großstädtischer

[1] Vgl. hierzu O. Jöhlinger, Zeitungswesen und Hochschulstudium. Jena 1919, Gustav Fischer.

Zeitungsverleger und des Vereins deutscher Zeitungsverleger zusammensetzt, wobei durch einen Staatskommissar die Interessen der Allgemeinheit gewahrt werden müßten. Sonst ist eine Besserung der unstreitig vorhandenen Mißstände nicht zu erwarten. Auf die zahlreichen Beschwerden, warum das Wolffsche Telegraphenbureau in der Welt so wenig Einfluß hat, warum namentlich weder Reuter noch Havas wichtige Nachrichten des Wolffschen Telegraphenbureaus nicht weitergaben, geht Fuchs nicht ein, trotzdem es sich hier um eine sehr wichtige Quelle der auswärtigen Politik handelt.

Interessant sind die Ausführungen von Fuchs über die Schnelligkeit indirekter Verbindung. Es handel sich hierbei um eine Erscheinung, die wir nicht nur im Zeitungswesen, sondern auch im Wirtschaftsleben finden. Fuchs erwähnt zum Beispiel, daß Telegramme, die von Kopenhagen nach Paris und London geschickt werden, länger ausbleiben als Telegramme, die von Kopenhagen über Berlin nach Paris oder London gehen! Deshalb hat man in Friedenszeiten diesen Weg vorgezogen. Aus meiner Praxis kann ich ein ähnliches Beispiel anführen. Die Börsentelegramme, die von London nach Berlin gesandt wurden, kamen stets mehrere Stunden später an als die Telegramme, die von London nach New-York und von da nach Berlin gingen. Die Erklärung für diese höchst merkwürdige Tatsache liegt darin, daß in der Börsenzeit der Draht London—Berlin überlastet ist, so daß die Telegramme lange auf Beförderung warten müssen. In der gleichen Zeit aber ist in Amerika Nacht und das Kabel dorthin nur wenig in Anspruch genommen. Telegramme die erst nach New-York und von New York nach Deutschland gesandt werden, haben daher Aussicht, ganz erheblich schneller befördert zu werden. Derartige indirekte Wege findet man recht häufig.

Sehr instruktiv gehalten sind die Ausführungen von Fuchs über die Technik der Nachrichtenbureaus, die Behandlung der Nachrichten und die Weiterleitung an die Zeitungen. Vier Ziele sind es, die in Betracht kommen: für die Übermittlung der Nachrichten: Billigkeit, Schnelligkeit, Zuverlässigkeit und Geheimhaltung. Bei der Billigkeit spielen Kabel-Codes eine sehr große Rolle. Man hat die Ersparnis so weit gebracht, daß eine Meldung von vier Ziffern neun Druckzeilen ersetzt.

Gelegentlich der Darstellung der Organisation der Bureaus wäre eine kurze Erörterung der sozialen Lage der Angestellten am Platze gewesen. Fuchs sucht Büchers Behauptung von der Abhängigkeit der Nachrichtenbureaus vom Kapital zu widerlegen und meint, daß, da die Aktien des Wolffschen Telegraphenbureaus nicht an der Börse gehandelt würden, man es auch den Börseneinflüssen entzogen habe. Dadurch ist aber Büchers Behauptung nicht widerlegt; im Gegenteil, es gibt zahlreiche andere Einflüsse. Der Börseneinfluß wird nur dadurch ausgeschaltet, daß man auch den Aktienbesitz aus Händen nimmt, die zur Börse Beziehungen haben, und daß Börseneinflüsse auch beim Wolffschen Telegraphenbureau möglich sind, kann doch kein Mensch bestreiten.

Ein anderes Problem erwähnt Fuchs nicht, nämlich, ob die Telegraphenbureaus verpflichtet sind, unter allen Umständen Zeitungen

gegen Bezahlung ihre Nachrichten zur Verfügung zu stellen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine sozialdemokratische Zeitung Kritik an dem Wolffschen Telegraptenbureau übte, und die Folge davon war, daß Wolffs Telegraphenbureau mit Entziehung seiner Nachrichten gedroht hat. Heutzutage kann aber eine große Zeitung ohne W.T.B.-Meldungen nicht mehr auskommen, und das Telegraphenbureau hat dadurch die Möglichkeit, Zeitungen an der Kritik zu verhindern. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Es muß unbedingt festgelegt werden, daß die Telegraphenbureaus jeder Zeitung, die die Nachrichten bezahlt, auch das Material zur Verfügung stellen, und das sie nicht das Recht haben, zwecks Verhinderung der Kritik das Material zu entziehen.

Man hat vor dem Kriege bei uns so viel über die Förderung der Weltpolitik, über den „deutschen Gedanken in der Welt", über die Mittel den Außenhandel staatlich zu unterstützen, geredet; aber man hat eigentlich bei uns wenig Verständnis für die durch nichts zu rechtfertigende engherzige Bureaukratisierung unserer Postverwaltung gehabt. Es ist geradezu als ein öffentlicher Skandal zu bezeichnen, wie seitens des Reichspostamtes die Entwicklung des Zeitungswesens und auch die Übermittlung deutscher Nachrichten an das Ausland verhindert wurde, zwar nicht absichtlich, wohl aber aus einer völligen Unkenntnis der Verhältnisse. Spätere Generationen werden kein Verständnis dafür haben, wie gerade das Reichspostamt die enge Verbindung zwischen Mutterland und Kolonien verhindert hat durch die zu hohen Telegrammgebühren. Für viele Zeitungen war es einfach unmöglich, sich wichtige Nachrichten aus Deutsch-Ostafrika oder Südwestafrika zu verschaffen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Telegramme zu teuer waren. Daß aber das Interesse Deutschlands für seine Kolonien durch ausführliche Berichterstattung über die dortigen Vorgänge nur gehoben werden konnte, bedarf doch keiner Erörterung. Dabei stand an der Spitze der Postverwaltung ein ehemaliger Kolonialbeamter: Herr Krätke! Zahlreiche Länder, namentlich England und Frankreich, haben wesentliche Ermäßigungen für Pressetelegramme eingeführt. Fuchs gibt sehr anschauliches Material darüber, wie groß diese Ermäßigungen sind. Es ist in der Tat keine Freude, dieses Kapitel zu lesen; denn immer wieder faßt man sich an den Kopf und fragt sich; „Haben wir Deutsche denn geschlafen?" Fuchs erwähnt zum Beispiel, daß die deutsche Worttaxe für Pressetelegramme nach Kamerun oder Togo 1,20 Mk. betrug, während man auf den englischen(!) Kabeln nach Deutsch-Südwestafrika oder Deutsch-Ostafrika für 45 Pf. pro Wort telegraphieren konnte! „Nicht ein einziger telegraphischer Berichterstatter für den Orient ist in Berlin ansässig, weil die dortigen Blätter sich die übermäßigen Depeschenkosten nicht leisten können." (Rotheit.) Kann man sich da wundern, daß unser Presseeinfluß im Auslande so gering gewesen ist. Manches, was wir im Kriege erduldet haben, ist zu einem Teil die Folge der mangelnden weltpolitischen Einsicht der Postbehörde. Kostet doch ein Pressetelegramm von London nach Berlin weniger als ein Telegramm von Berlin nach London!

Fuchs spricht sich gegen die Verstaatlichung der Telegraphenbureaus aus. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Dagegen bin ich nicht der Auf-

fassung, wenn Fuchs meint, daß die Pressefreiheit gewahrt bleibe, wenn „die ganze Vorarbeit auf dem Gebiete der Materialbeschaffung für die Entstehung der öffentlichen Meinung durch Privattätigkeit geleistet wird." Von einer Privattätigkeit im Wolffschen Telegraphenbureau kann man nicht sprechen, denn wenn es sich auch hierbei nicht um ein Staatsinstitut handelt, so ist doch der sehr stark offiziöse Charakter nicht zu bestreiten.

Man sieht, die Untersuchungen von Fuchs werfen zweifellos Probleme auf, Probleme, deren Wichtigkeit für unsere ganze auswärtige Politik nicht zu verkennen sind, und wenn ich auch im vorstehenden vielfach eine ganz andere Auffassung wie Fuchs habe, so will ich doch dieses Buch weitesten Kreisen zum eingehenden Studium empfehlen. Es ist die umfassendste Arbeit, die wir bis jetzt in deutscher Sprache über Telegraphenbureaus haben. Das Buch gibt hoffentlich Veranlassung, daß man sich endlich auch in weiteren Kreisen mit diesem Problem befaßt, denn nur durch eine Aufklärung kann das Ziel erreicht werden, nämlich: die Durchbrechung der journalistischen Blockade, in der wir uns auch schon in Friedenszeiten befunden haben.

Berlin Otto Jöhlinger

Dietrich, Rudolf: Unser Handel mit unseren Feinden. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 78 S.

Verfasser gibt einen Auszug aus unserem Ein- und Ausfuhrhandel mit den feindlichen Staaten nach den übersichtlichen Tabellen im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Mit den Zahlen ist, wie Stichproben ergeben, anscheinend etwas summarischer verfahren, als es die Bemerkung (S. 9) vermuten läßt, daß nämlich die Nachprüfung dadurch erschwert werde, daß in der Regel nicht wirklich verzeichnete, sondern runde Gesamtzahlen genannt seien, die der Bewegung der Ein- und Ausfuhr in den letzten fünf Jahren (1909—1913) entsprechen. So ist u. a. (S. 21) der Wert der Weizenausfuhr im Jahrfünft mit 60—90 Mill. Mk. angegeben, während er in Wirklichkeit zwischen 39,3 (1909) und 87,6 Mill. Mk. (1913) schwankte; der Wert der Einfuhr von Gerste (außer Malzgerste) bewegte sich in dem Jahrfünft zwischen 275,4 (1909) und 435,6 Mill. Mk. (1911), während Dietrich (S. 23) 360—400 Mill. Mk. angibt. Man kann entweder Durchschnittswerte berechnen oder kann bei so wenigen Zahlen die höchsten und niedrigsten Werte angeben; Zahlen, wie sie Dietrich bringt, sind irreführend. Sollen Auszüge aus Statistiken Wert haben, so müssen sie vor allem genau sein und dürfen keinen Zweifel darüber lassen, für welche Zeit sie gegeben sind.

Es befremdet weiter, wenn Dietrich (S. 9) schreibt: „Woran das — nämlich der Unterschied zwischen seinen Zusammenstellungen aus einem Auszuge, der nur die wichtigeren Waren aufführt, und den Gesamtsummen — liegt, kann das Reichsamt vielleicht erklären." Der Unterschied ist — wie Dietrich selbst vermutet — leicht erklärt; wenn ich einzeln nur die wichtigeren Waren aufführe, muß deren Summe

um die der weggelassenen, weniger wichtigen hinter der Gesamtsumme zurückbleiben.

Wir bezogen mehr von unseren Feinden, als wir ihnen lieferten; Dietrich nimmt an, daß nach dem Kriege der Handel sich zum großen Teil in seinen alten Bahnen bewegen wird, daß die billigste und beste Bezugsquelle trotz feindlicher Gesinnung aufgesucht wird.

Berlin-Lankwitz R. Claus

Agahd, E. (Petersburg): Großbanken und Weltmarkt. Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Großbanken im Weltmarkt unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf Rußlands Volkswirtschaft und die deutsch-russischen Beziehungen. Berlin 1914, Haude & Spenersche Buchhandlung Max Paschke. 290 S.

Die nachstehende Besprechung wurde bereits zu Kriegsbeginn geschrieben, blieb jedoch aus verschiedenen Ursachen liegen. Das Buch dürfte nicht nur historischen Wert haben, wenn es zu einer Reorganisation der Privatbanken, die nationalisiert und in der Volksbank aufgegangen sind, kommt. Dann werden sich die Sünden der früher schlecht geleiteten Banken schwer rächen. Mit Freuden greift man nach einem Buche, das dieses wichtige, aber schwierige Gebiet der russischen Volkswirtschaft behandelt, besonders wenn der Verfasser sich als russischer Bankpraktiker vorstellt. Die Freude wird aber beim Lesen von Seite zu Seite geringer, wenn man auf Sätze wie die folgenden stößt: „Der Freihandel braucht Frieden und erzeugt Kultur. Seine Streitigkeiten können gerichtlich entschieden werden, denn sie unterstehen der Vernunft." . . . Der Protektionismus drängt zu Kriegen und vernichtet" (S. 34). „Wenn Deutschland ein Freihandelsstaat wäre, so gäbe es keine Sozialdemokratie, weil deren Prinzipien dann wie ein Don Quixote wirken würden" (S. 35). Über derartige Auslassungen ist kein weiteres Wort zu verlieren. Ungenießbar ist die Arbeit fast überall da, wo wissenschaftliche Theorien verfochten oder Selbstverständlichkeiten mit philosophisch frisiertem Phrasenschwall breitgetreten werden; hierfür nur ein Beispiel (S. 171): These: Die Mittelmäßigkeit wird niemand zur Mitarbeit innerhalb ihres Machtbereiches heranziehen, dessen Superiorität durchgefühlt wird. Antithese: Die kräftige Persönlichkeit wird alles aufbieten, um tüchtige Menschen als Mitarbeiter heranzuziehen. Beweis: Denn man setze: sie würde es nicht tun, dann handelt es sich nicht mehr um eine erstklassige Kraft."

Genießbar, zum Teil recht interessant wird die Arbeit da, wo der Bankpraktiker aus seinen Erfahrungen spricht. Agahd war Inspektor und Direktor der Russisch-Chinesischen Bank. Aus dem Buche spricht häufig die Verärgerung des Mannes, der sich zurückgesetzt fühlt, der erfahren muß, daß ihm andere mit besseren Beziehungen vorgezogen wurden, obgleich sie nach seiner Meinung mittelmäßige Laien sind.

Agahd ist ein fanatischer Anhänger des Freihandels und des englischen Banksystems, d. h. der vollständigen Trennung des Depositen- vom Emissionsgeschäft. Die Organisation unserer Großbanken, das

kontinentale Banksystem, d. h. die Vereinigung aller Bankgeschäftsarten außer dem Noten- und Hypothekengeschäft, bezeichnet er als „unklare, zweckwidrige Kombination". Über den Schutz der Depositengläubiger unserer Großbanken sind bessere Arbeiten geschrieben. Richtig ist (S. 10), daß viel deutsches Kapital unter fremder Flagge segelt, zum Beispiel in englischen Goldminen steckt, von dem das deutsche Wirtschaftsleben keinerlei Vorteil hat; daran ist aber nicht ein Organisationsfehler der Banken schuld, sondern neben vielem anderen unser spätes Auftreten auf dem Weltgeldmarkt, ferner die Befürchtung, wir könnten etwa in den Verdacht geraten, auf Landeroberungen auszugehen; anders läßt es sich allerdings nicht erklären, daß zum Beispiel mit deutschem Gelde in Kleinasien gebaute Bahnen vorwiegend Franzosen anstellten.

Das Lob der Solidität der englischen Emissionen mit ihren 1-£-shares gegenüber den deutschen Emissionen wird wohl niemand leicht unterschreiben; auch die Behauptung Agahds, daß das Publikum in England über Anlagen besser aufgeklärt werde, daß es so sehr viel urteilsfähiger über die Güte von Emissionen sei als in Deutschland, daß „die Situation in Deutschland den traurigen Eindruck macht, als ob das Niveau der Unternehmerintelligenz ständig sinkt" (S. 96), wird bei uns ohne Überhebung unseres Selbstgefühls wenig Gläubige finden. Entweder hat der Verfasser wenige Erfahrungen verallgemeinert, oder seine fanatische Anbetung alles Englischen macht ihn blind. Sehr merkwürdig nimmt sich nach dem Lobe des vorsichtigen Vorgehens des englischen Kapitals und des Studiums Rußlands seitens der Engländer die Aufzählung einer Reihe englischer Gesellschaften aus, die nicht geglückt sind, so der Emba Oil Comp., auf deren Ländern bisher noch kein Naphtha zu regelmäßiger Ausbeute gefunden wurde, der englischen Land- und Hypotheken-Gesellschaft in Petersburg, die 18 Monate auf die Bestätigung ihrer Straßenpläne wartete, der Mißerfolge der Anglo-Russian-Bank — sie erwarb unter anderem zu hohen Kursen Aktien der Russischen Handels- und Industrie-Bank, um die Kontrolle über sie zu bekommen, was jedoch nicht gelang — und der Russisch-Englischen Bank; sie scheinen die Ansicht des Verfassers nicht gerade zu bestätigen. Er läßt auch die äußere Politik ganz außer acht, durch die der englisch-russische Handel und die Bankbeziehungen eine wesentliche Förderung erhielten.

Sehr lesenswert sind die Darstellungen der französischen Beteiligungen an russischen Banken, besonders die Entwicklung der Russisch-Chinesischen Bank, die mit ihrem weitverzweigten Filialnetz sich rasch eine angesehene Stellung im Osten unter Leitung eines Deutschen, Rothstein, erwarb. Nach dessen Tod veranlaßte die Regierung die Einsetzung eines Beamten als Direktor, dessen bureaukratische Geschäftsführung die Kaufmannschaft im Osten schwer schädigte, aber auch die Bank vollständig festfuhr. Ähnlich ging es der ganz mit französischem Kapital von der Société Générale gegründeten Nordischen Bank; für sie nahm das französische Institut Depositen in Frankreich unmittelbar entgegen. Die innere Organisation der Bank scheint nach den Angaben

Agahds viel zu wünschen übriggelassen zu haben; so erhielten zum Beispiel die Filialen ihre Mittel zu verschiedenen Zinssätzen von der Zentrale, was die Filialen mit billigem Satz veranlaßte, den Filialen mit höherem Satz Geld zu leihen; die Filialen machten also untereinander Geschäfte! Eine Filiale lieh sich auch von anderen Banken große Summen zu hohem Zinssatz und buchte sie unter Depositen. Zur Sanierung wurden die beiden Banken zur Russisch-Asiatischen Bank vereinigt und dabei das Kapital um 33 % gekürzt, diese Summe aber nicht abgeschrieben, sondern auf Reservekonto gebucht, so daß die Bank gleich mit stolzen Reserven paradieren konnte. Sie hat neben dem Rechte der Notenausgabe bis zur Höhe des Aktienkapitals und der Reserve die Berechtigung, verzinsliche Obligationen auszugeben, und betreibt die sonstigen Bankgeschäfte. Der Verfasser meint, daß diese Fusion der beiden faulen Banken den Zusammenbruch nicht verhindern werde.

Verfasser wendet sich gegen die Tätigkeit der von den Banken gegründeten Syndikate Produgol (Kohle) und Prodameta (Metall), ferner gegen die Russian General Oil Corporation, welche die Förderung von Kohle, Eisen und Naphtha hintenanhielten, dafür aber die Preise ungebührlich in die Höhe trieben. Um der Not zu steuern, mußte der Zoll auf Kohle, Eisen und Naphtha aufgehoben werden; die Preise sanken und damit die Kurse der betreffenden Aktien. Die Regierung mußte wie schon oft die russischen Banken stützen, die durch ihre Spekulationen sich festgefahren hatten; für die mit ausländischer Beteiligung arbeitenden Petersburger Großbanken gibt Agahd an, daß sie Ende 1913 von 3 Milliarden Rubel, die sie verwalteten, 1,7 Milliarden spekulativ angelegt hatten. Die Kreditkanzlei des Finanzministeriums schuf das sogenannte Rote Kreuz der Banken, das den notleidenden Banken half, um im Auslande den russischen Kredit nicht zu schädigen. Als Entgelt für die Hilfe besetzte das Finanzministerium die wichtigsten Direktorstellen mit Leuten, die vom Geschäft geringe Ahnung hatten und die Banken immer mehr immobilisierten. In dieser schwierigen Lage hat der Krieg die Banken angetroffen.

Den Ausführungen über den Getreidehandel und das geplante Getreidehandelsmonopol wird man nur zum Teil zustimmen können; wenn Agahd ausführt, daß es „finanziell unintelligent" sei, zur Ausfuhr bestimmtes Getreide im Erzeugungslande aufzuspeichern, daß die Ernte so rasch wie möglich ausgeführt werden müsse, so wird da doch wohl der Preisdruck unterschätzt, den ein rascher Verkauf leicht bringen kann. Wenn die Internationale Handels-Bank in Rußland — was Agahd tadelt — durch ihre Agenten unmittelbar Getreide auf dem Lande für die Ausfuhr aufkaufen ließ, so wird das wohl in der vollständigen Unzuverlässigkeit der Händler seinen Grund haben; die südrussischen Getreidekontrakte sind ja zur Genüge berüchtigt. Es ist nicht recht zu erklären, wie Agahd (S. 279) von einem „gut organisierten" Zwischenhandel sprechen kann, wenn er (S. 196) selbst von der Kulturlosigkeit des Provinzhandels spricht, die häufig eine große Unzuverlässigkeit in der Innehaltung der Kontrakte veranlaßt. Die alten

guten Getreidehäuser, wie E. Maaß & Co., wurden durch kleine Händler verdrängt, die, sowie die Preise gegen sie standen, ihre Verträge nicht erfüllten; hier liegt wohl ein Verschulden der Banken vor, daß mit ihrer Hilfe eine Schmutzkonkurrenz großgezogen wurde.

Agahd warnt vor einer Überschätzung der Naturreichtümer Rußlands, deren Wert durch das lange Vereisen der Flüsse, die großen Entfernungen usw. vermindert werde. Die Eisen- und Kohlenlager (Dagestan, Donez, Ural) seien weit voneinander und von den Zentren der verarbeitenden Industrie entfernt; der Hochschutzzoll, durch den eine Industrie künstlich geschaffen sei, verhindere durch Verteuerung der Maschinen die Entwicklung der Industrien, die in Rußland wegen der Rohstoffe heimisch sein müßten, zum Beispiel Leinwand-, Papierindustrie.

Bemerkenswert ist es für einen Bankmann, daß er die Guthaben der Regierung im Auslande als unnötigen Luxus bezeichnet; die mußten doch bei der starken Verschuldung Rußlands an das Ausland gehalten werden, damit der Zinsendienst aufrechterhalten und gesichert werden konnte; sie deckten im Durchschnitt die halbjährige Verpflichtung.

Agahd empfiehlt eine Reform des festländischen Bankwesens nach englischem Muster. Die größte Probe ist der gegenwärtige Krieg; und in dem haben sich unsere Banken bewährt.

Berlin-Lankwitz R. Claus

Brinkmann, C.: Versuch einer Gesellschaftswissenschaft. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 138 S.

Zunächst will ich versuchen, kurz den Inhalt dieses etwas schwer lesbaren, weil häufig zu kurz andeutenden und in zu geschichtwissenschaftlicher Weise sich immer mit anderen auseinandersetzenden, im Grunde aber doch sehr aufklärenden Buches wiederzugeben.

Gesellschaftwissenschaft — so sollte man anders als der Verfasser, zum Beispiel mit O. Dietrich („Betrieblehre") ohne s sagen, weil es sich um die Wissenschaft von der Gesellschaft und nicht um die Wissenschaft der Gesellschaft, d. h. um den gen. obj., nicht um den gen. subj. handelt. — Gesellschaftwissenschaft also wird vom Verfasser als eine Einzelwissenschaft vom besonderen Gesellschaftlichen innerhalb des großen menschlichen „gesellschaftlichen Kontinuums", das ich der Kürze und Einfachheit halber den Hom zu nennen pflege, nicht etwa als eine Geschicht- oder Rechtphilosophie aufgefaßt.

Die Soziologie — dieser Name stammt von Saint-Simon — ist als Oppositionswissenschaft in den beiden großen Krisen der englischen und der französischen Verfassungsentwicklung entstanden: Die englische mehr das Ergebnis der siegreichen Opposition, voll behaglicher Hinnahme der Welt, dabei vor allem auch das Triebhafte im Menschen beachtend — Produzentensoziologie —; die französische mehr Ergebnis

der wartenden Opposition, unruhig und rachsüchtig, dabei in hohem Maße verstandesmäßig — Literatensoziologie.

Unter der Überschrift „Voraussetzungen" warnt Brinkmann dann vor den Einseitigkeiten der bloß materialistischen und der bloß spiritualistischen, der rein naturwissenschaftlichen und der rein verstehenden Geschichtsauffassung. Auch sonst kommt es ihm darauf an, die „Abweichungen von dem Gleichgewicht gesellschaftlicher Erfahrung" zu verhindern.

Aus der Untersuchung dieser „Voraussetzungen" gesellschaftlicher Erfahrung ergibt sich dann zunächst für ihn, daß alle Gesellschaftlehre von der Psychologie anfängt, daß sie neben und vor den festgewordenen Anstalten und Formen die einzelseelischen Erscheinungen zu berücksichtigen hat — wie es vor allem auch Simmel immer wieder getan hat.

Daß dabei umgekehrt auch die Seellehre von der Gesellschaftlehre anfängt (35), zum Beispiel die Beeinflussung des Seelischen durch die Mitwesen in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen hat — wie ich es zum Beispiel in meiner Soziopsychologie getan habe —, ist richtig beachtet.

Auch ist es wichtig, daß er in irgendeiner Form wieder die Vermögen und Anlagen eingeführt wissen möchte, wie es Stern für die Psychologie neuerdings, wie es Tönnies für die Soziologie schon lange getan hat.

Die empfangenden, vermittelnden und zurückwirkenden Tätigkeiten des einzelnen werden in den Vermögen der Auffassung, des Gefühls und der Handlung zusammengefaßt.

Als die drei Stufen seelischer Entwicklung werden außerdem die Anlage, die Gewohnheit und die Willkür bestimmt; die Anlage wird dabei aber nicht bloß als die Anlage der Auffassung, sondern auch als die des Gefühls und der Handlung, die Gewohnheit nicht bloß als die des Gefühls, sondern auch als die der Auffassung und der Handlung, die Willkür endlich nicht bloß als die der Handlung, sondern auch als die der beiden anderen Seelenvermögen gefaßt.

Sehr richtig ist dann weiter noch die Einbeziehung des Tiersoziologischen in dies Gebiet der reinen Psychosoziologie, wie ich diese „phänomenologische" Betrachtung der Gesellschaft nenne.

Aber mit der bloßen phänomenologischen Betrachtung ist es gewiß nicht getan — mit Recht fordert Brinkmann deshalb auch ein Weiterschreiten zu den festeren Formen gesellschaftlichen Lebens.

„Eine Systematik der gesellschaftlichen Erscheinungen ist psychologisch, und zwar im weitesten Verstande dieses Begriffs: von der subjektiven Seite der sozialpolitischen Vorgänge her, nicht zu erreichen" (56). „Soziologie ist, wie alle Kulturwissenschaften, ein psychophysisches Erkenntnisgebiet" (56 f.).

Dabei sieht er die letzthin aufklärende Gegensätzlichkeit des Gesellschaftlichen nicht wie andere in dem Gegensatz von individualistischer und universalistischer Auffassung, sondern in dem Gegensatz des rein psychophysischen und des rein normativen (62), von Tatsächlichkeit und

Wertlichkeit, von Realität und Idealität, Gesetz und Norm, Physis und Nomos.

Als Tatsächlichkeiten werden dann die von Hunger und von Liebe zusammengehaltenen Verbände der Lebenserhaltung, die Wirtschafts- und Geschlechtsverbände in ihrem Dasein und ihrer Entwicklung hingestellt, als Werte die sie auch erhaltenden Sittlichkeit und Recht in ihrer engen Verbundenheit.

„Diese beiden Prinzipien" — Macht und Recht —, so meint der Verfasser dann weiter, „sind es, unter denen alle im weiteren und weitesten Verstand ‚sozialen' Seelenerscheinungen und Gegenständlichkeiten in den zentralen Sichtkreis der eigentlichen Soziologie treten" (81).

„Was alle kulturellen Systeme in sozialer Beziehung gemein haben, sind die beiden beherrschenden Bedürfnisse ihres physischen Daseins (das ist viel mehr, als das bloß wirtschaftliche) und ihres rechtlichen Ausgleichs, und umgekehrt kann man die Gesellschaft geradezu als den Inbegriff der Veranstaltungen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse umschreiben" (82) und so wird denn auch dieser „Bau der sozialen Machtverhältnisse" (83—96), so wie dessen rechtliche und sittliche Ausgleichung (96—105) noch einer etwas eingehenderen Betrachtung unterworfen.

Der letzte Abschnitt des Buches behandelt dann noch die Entwicklung der Gesellschaft.

Zuerst werden die Hauptarten der „individuellen Differenzierung innerhalb eines gegebenen Gesellschaftszustandes" dargestellt — die Ständeund die Klassenschichtung —, dann wird eine Lehre von der Urgesellschaft — dem noch „indifferenten Gesellschaftsstadium" — gegeben, die sich in mancher Hinsicht mit Tönnies' Lehre von der „Gemeinschaft" deckt.

In diesen noch bis in die Gegenwart hineinragenden Naturgemeinschaften, die als Völker den stärksten Kitt der Einzelstaaten bilden, erblickt er dann die Kräfte, die „die unveräußerlichen Rechte" bestimmter Kulturen den überstaatlichen Vergesellschaftungsbestrebungen gegenüber vertreten werden.

Mit den gelehrten und gründlichen Ausführungen Brinkmanns, die mir manchen neuen Ausblick erschlossen haben, kann ich mich im großen und ganzen einverstanden erklären.

Es sind aber im Grunde doch nur die allgemeinsten Antworten auf die vielen Fragen gesellschaftlicher Art — und worauf es nun ankommen muß, ist, den Bau der Gesellschaftlehre noch mehr, als es hier geschehen ist, zu gliedern und dann den vielen Teilbehandlungen der Gesellschaft innerhalb dieses Geglieders ihren Platz anzuweisen, beziehungsweise noch unausgefüllt gebliebene Plätze endlich einmal auszubauen.

Wie nötig das ist, hat sich mir auch bei Brinkmann wieder an der viel zu unbestimmten Verwendung der Wörter Sozialpsychologie und sozialpsychisch gezeigt.

Wir kommen nun wirklich nicht mehr aus ohne die Trennung von Soziopsychologie und Psychosoziologie, wie neuerdings auch F. Tönnies im Weltwirtschaftlichen Archiv (XV, 7) anerkannt hat.

Für Sozialpsychologie im soziologischen Sinne ist übrigens schon vor längerer Zeit auch von einem Amerikaner, von Ellwood in seinem

1912 in New York erschienenen Buche „Sociology in its psychological aspects“ das Wort psycho-sociology vorgeschlagen worden. Er sagt (S. 63): „'Social psychology', in the opinion of the writer, is a term which had better be confined to the psychology of the social phases of individual consciousness and of the social tendencies of individual human nature“ — ich nenne diese Wissenschaft kürzer Soziopsychologie —; „while what sociologists have called 'social psychology' (a psychological theory of society) had better be styled 'psychological sociology' or 'psycho-sociology', and recognized as including all the psychological aspects of sociology.“

Die Anwendung dieses so von mehreren Seiten als notwendig erkannten Sprachgebrauchs hätte sicherlich auch Brinkmanns Ausführungen über Seele und Gesellschaft zu noch größerer Klarheit und Tiefe geführt.

Berlin Hans Lorenz Stoltenberg

Marbe, K.: Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie und positiven Wissenschaft. 2. Band. München 1919, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck. 210 S.

Von diesem zweiten Bande der Marbeschen Untersuchungen zur „Gleichförmigkeit in der Welt“ sind für den Staatwissenschaftler außer den beiden ganz kurzen einleitenden Kapiteln („Die philosophische Stellung des Gleichförmigkeitsproblems“ und „Kulturwissenschaftliche Ergänzungen“) vor allem die letzten Kapitel (16—23) über die Zweck- und Wertfragen von Bedeutung. Die dazwischen liegenden Kapitel beschäftigen sich besonders mit der Lehre vom statistischen Ausgleich und seiner Gültigkeit auch für biologische Erscheinungen. Gehen wir nun zu diesen letzten Kapiteln über.

Nach einer Einteilung der Zwecke in eigentliche Zwecke, die in Willenshandlungen bestehen, und in uneigentliche (andere Gegenstände) und auch der Mittel, d. h. „aller Gegenstände, deren wir uns zur Erreichung von Zwecken bedienen“ (148) in eigentliche — Mittel zu eigentlichen Zwecken — und in uneigentliche — Mittel zu uneigentlichen Zwecken — wird das „menschliche Zweckleben“ als aus Zwecken und Mitteln eigentlicher Art bestehend aufgefaßt (148).

Sowohl den Mitteln — als mehr oder minder zweckmäßigen — wie aber auch den Zwecken selber schreiben wir besondere Werte zu — relative und absolute, von denen die letzten wieder in direkte oder indirekte zerfallen, je nachdem sie sich auf Bewußtseinszustände beziehen oder aber auf andere Gegenstände, solche, „die zur Erzeugung absolut wertvoller Bewußtseinsvorgänge in uns geeignet sind“ (152 f.).

Dies Zweck- und Wertleben hat für die Wissenschaft an der Geschichte des Menschen eine große Bedeutung (18. Kapitel), gilt aber auch für das Leben der höheren Tiere (19. Kapitel).

Wenn wir auch keinen Beweis für das Seelenleben der Tiere haben — wie aber doch schließlich auch keinen für das unserer Mitmenschen —, so können wir doch nicht umhin, auch ihnen eine Seele

zuzuschreiben. — Wir haben es mit einer zu den absoluten Werten zu zählenden Annahme zu tun (176).

Außer den eigentlichen Zwecken und Mitteln gibt es aber auch noch uneigentliche, und die teleologische Betrachtungsweise wird auch noch auf Gebiete angewandt, die mit dem eigentlichen Zweck- und Wertleben nichts mehr zu tun haben.

Sie beruht dann „auf der Übereinstimmung der aus dem Zweckleben bekannten Wertverhältnisse mit anderen Wertverhältnissen“ (188).

Da wir erkennende und fühlende und wollende Wesen sind, so ist uns außer der kausalen auch eine wertende und eine teleologische Weltbetrachtung möglich. Wären wir bloß erkennende und fühlende, so wäre uns die Möglichkeit einer teleologischen Weltbetrachtung verschlossen, wären wir bloß erkennende, so auch noch die einer wertenden (189 f.).

Um den der teleologischen Betrachtungsweise anhaftenden Anthropomorphismus beiseite zu tun, hält Marbe es für richtig — zunächst für die Biologie —, eine neue konditionale Betrachtung einzuführen. „Überall, wo man Gegenstände aus ihrem objektiven Zweck erklärt, kann man sie ebensogut als Bedingungen dieses Zweckes, also als Bedingungen eines wertvollen Erfolges begreifen“ (198).

Berlin Hans Lorenz Stoltenberg

Stern, William: Die menschliche Persönlichkeit. Leipzig 1918, Joh. Ambrosius Barth. XVI u. 270 S.

Sterns neueste Schrift reiht sich jenen Bestrebungen an, die in letzter Zeit immer mehr hervortreten und deren Ziel ist, in Philosophie und Wissenschaft das Leben, als das höchste Ziel, nachzuschaffen, für das Leben ein adäquates wissenschaftliches und philosophisches Bild zu finden; ein Ziel, dem auf eigenen Wegen zum Beispiel Bergson und Simmel nachgegangen sind und das auch Stern in eigener, und zwar streng wissenschaftlicher Weise, auf dem Gebiete der Psychologie verfolgt. Aus diesem Streben heraus ist bei ihm das Bild der „menschlichen Persönlichkeit“ entstanden, die er uns in ihrer ganzen Gliederung und der weiten Verzweigung ihrer Funktionen zeigt. Aber trotz dieser Analytik ist doch das Ganze eben durch den Begriff der Persönlichkeit zusammengehalten und Stern verhilft mit Recht dem von allen Wissenschaften lange vernachlässigten Begriff der menschlichen Individualität zu seinem Recht wieder. Erkenntnistheoretisch bildet das hervorstechende Kennzeichen seiner Schrift das Streben, die Einseitigkeiten aller bisherigen Psychologie zu überwinden: Körper und Geist, Umwelt und Persönlichkeit, erworbene und angeborene Eigenschaften usw. sind bei ihm keine isolierten, sondern notwendig zusammengehörende Kategorien. Den Zwiespalt von Körper und Geist sucht er durch den Begriff der „psychophysischen Neutralität“, den von Milieu und Anlage durch den Begriff der „Convergenz“ zu überwinden. Das oberste Bindeglied aller dieser Gegensätze bildet aber jene geheimnisvolle Kraft — die „Entelechie der Persönlichkeit“, die ja von vornherein allem Werden und Wirken der

Individuen eine Richtung gibt. Was Stern über alle diese Zusammenhänge sagt, unterschreibe ich voll und ganz. Aber es scheint mir, daß hier an die tiefsten Zusammenhänge, ja an die Rätsel der menschlichen Persönlichkeit gerührt wird und daher eine viel breitere Entwicklung, eine Fülle von Gründen, Belegen und lebendigen Beispielen notwendig wäre. Wie muß vor Allem der Begriff der „Entelechie der Persönlichkeit“ fest stabilisiert werden, um den dem etwaigen, leicht vorauszusehenden Einwand der Kritik zu begegnen, daß es sich hier um Wiederaufleben alter mystischer Begriffe der Psychologie (insbesondere verschiedener „Kraft“-Begriffe) in moderner Gestalt handle! Um so mehr, als der Verfasser nicht davor zurückschrickt, seine Auffassung bis zu den äußersten Grenzen zu führen und zum Beispiel zu behaupten, daß die „Zweckeinheit der Person“ bestimmend ist für den Anteil, mit welchem die Erbfaktoren an ihrer Gestaltung beteiligt sind (S. 111)! Also die in der Gestaltung begriffene Persönlichkeit bestimmt über ihre Gestaltungsfaktoren! Ohne weitere Präzisierung muß eine solche Behauptung der Kritik doch als eine petitio principii in Potenz erscheinen. Und doch verkündet uns der Verfasser überall den Wunsch, in Zukunft zu weiteren Schlußfolgerungen auf den in der gegenwärtigen Schrift niedergelegten Erkenntnissen zu eilen.

Im Rahmen der Zeitschrift müssen wir uns mit der obigen allgemeinen Charakteristik begnügen und nunmehr das Augenmerk der Leser darauf lenken, daß die von Stern formulierten Erkenntnisse, wie er selbst erkennt, auch für andere Wissenschaften, insbesondere für die sozialen, belangreich sind. Wie muß zum Bespiel die Erkenntnis der Individualität auf die Geschichte, die Pädagogik, das Strafrecht wirken! In der gegenwärtigen Schrift deutet freilich Stern diese Konsequenzen nur halb an und behält sich ihre Weiterentwicklung für zukünftige Arbeiten vor. Eine von ihm gezogene Konsequenz möchte ich erwähnen, weil sie von größter praktischer Bedeutung schlechthin für alle Fächer ist — es ist namentlich die Reform des Prüfungswesens. Hierüber sagt Stern (S. 181): „Betrachte man einmal unser landläufiges — fortwährend noch sich vervielfältigendes Prüfungswesen! Es ist seiner Natur nach ganz überwiegend eingerichtet auf die Feststellung eng umschriebener Fertigkeiten, die auf Grund „bewahrender Plastizität“ (sc. des Gedächtnisses) beherrscht werden. Die heterogene Wirkung des Gelernten, die Auslese, Einverleibung, Ausstrahlung und Anwendung, welche die Persönlichkeit mit dem Erworbenen vornimmt, sie werden fast nie durch die Prüfung, sondern erst durch die spätere Bewährung im Leben deutlich. Doch auch durch die Nicht-Bewährung, so daß der prognostische Wert der Festigkeitsprüfung ein recht zweifelhafter ist. Das wird erst anders werden, wenn nach und nach die eigentliche Fähigkeitsprüfung an die Stelle der Fertigkeitsprüfung tritt; erst wenn wir die wirkliche Disposition eines Menschen nach Grad und Typ in relativer Freiheit von bloß mechanisch übernommenen Fertigkeiten feststellen können, wird auch über Grad und Art der künftig zu erhoffenden Tüchtigkeit eine einigermaßen verläßliche Voraussage aufgestellt und die ihm und der Allgemeinheit günstige Schicksalsbeeinflussung (Schulbahnbestimmung, Be-

rufsberatung usw.) gewährt werden können. In den Talent-, Intelligenz-, Aufmerksamkeits-, Reaktions- und sonstigen „Eignungs"-Prüfungen der Psychologie sind erste schüchterne Anfänge hierzu vorhanden." —

Aus Sterns Darlegungen wollen wir noch einen in allen Sozialwissenschaften viel umstrittenen Punkt herausgreifen, nämlich die Frage nach der wahren Natur der sogenannten Verbandspersonen („moralischen Person" oder „juristischen Person"), die sich auf alle Arten menschlicher Verbände, insbesondere auf das Volk, die Familie usw. erstreckt. Stern behauptet die Realität „überindividueller Personaleinheiten", er sagt ausdrücklich, daß „es mehr als ein bloßes Bild ist, wenn man von Völker-„Persönlichkeiten" spricht." Es scheint (S. selbst präzisiert nicht seine Problemlösung) allerdings nicht, daß er geradezu eine anthropomorphistische Auffassung von diesen Personaleinheiten hat, wie sie bei Plato, Aristoteles, Schäffle begegnet. Immerhin spricht er von der „gattungsmäßigen Mneme", von einer „biologischen Selbsterhaltung", hat also von ihnen zumindest eine animistische Vorstellung. Die Beweise indessen, die er zur Stützung dieser Auffassung beibringt, sind nicht durchschlagend — und können es der Natur der Sache nach auch nicht sein. Wenn er beispielsweise sagt: „Die Autotelie (d. h. Selbstzwecklichkeit) der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung kommt einem Volk in nicht geringerem — nein, vielmehr in noch höherem — Sinne zu, als dem Einzelmenschen", so ist doch leicht einzusehen, daß und wie (die Gegenwart bietet dazu Beispiele genug) ein Gemeinwesen zerfällt, wenn der Wille zu seiner Erhaltung bei seinen individuellen Trägern schwindet, und wenn er zum weiteren Beweis fragt: „wirkt der Adlige, der um Reinerhaltung seines Geschlechts willen auf ein individuelles Liebesglück verzichtet — der Soldat, der auf einem verlorenen Posten ausharrt — der Märtyrer, der sich für Menschheitsideale opfert — noch irgendwie aus Sympathie oder Interesse für irgend welche individuelle Nebenmenschen?", so gibt er darauf selbst die Antwort, indem er sagt: „Wäre ihr Tun nicht einfach sinnlos, wenn nicht ein Überwert — und als Träger dieses Überwertes eine Überperson — sie zu Organen höherer Zwecke machte?" Es bleibt nur unbewiesen und unbeweisbar, daß diese „Überperson" selbsttätig wirkt, den Menschen zu ihrem „Organ" macht und nicht vielmehr aus dem Willen dieses Menschen selbst entspringt. Real ist nur die Einheit menschlicher Gemeinwesen, die zu ihrer Existenz eine Reihe eigenartiger Lebenseinrichtungen und Gesetze erfordert — mehr kann man nicht sagen. Stern aber erstreckt seine personalistische Auffassung nicht nur auf die ganze Menschheit, sondern auf das „All" selbst, das also auch eine „Person" darstellen soll (S. 44)!

Stern weiß offenbar nichts davon, daß er bereits einen Vorgänger hat. Dies ist der französische Philosoph Charles Renouvier (1818—1903), ein hervorragender, aber in Deutschland wenig bekannter Denker, dessen Philosophie von allen französischen Denkern den Deutschen vielleicht am nächsten steht. Renouvier suchte die Leibnizsche Auffassung in moderner Gestalt zu neuem Leben zu erwecken („La nouvelle Monadologie" 1901); er war es, der den Protestantismus in Frankreich einführen wollte (siehe seine Korrespondenz mit Secretan). Renouvier

begründet und prägt bereits auch den Namen des Personalismus („Le personalisme“, 1903). Soziologisch bedeutsam ist unter anderem, wie er, aus der personalistischen Auffassung heraus, die Geschichte und das Leben überhaupt als ein Bild menschlischer Verschiedenheit darstellt und die Irrealität des Sozialismus dartut.

Dem Kritiker liegt es ob, auf die ideengeschichtliche Entwicklung hinzuweisen. Dadurch soll aber die Unabhängigkeit der Sternschen Forschungen nicht berührt werden und bleibt seine Schrift eine bemerkenswerte Leistung, auf deren Ausgestaltung und Weiterführung wir gespannt sein dürfen.

Berlin E. Hurwicz

Dresel, Dr. Ernst Gerhard, Privatdozent für Hygiene: Soziale Fürsorge. Eine Übersicht für Studierende und sozial Tätige. Berlin 1918, S. Karger.

„Das Ziel sozialer Fürsorge ist — — die Durchsetzung des Rechtes auf Gesundheit jedes einzelnen Volksgenossen.“ Dem gleichen Begriff entspricht die Absicht des Buches, einen umfassenden Überblick „über die Fürsorgemaßnahmen in der öffentlichen Gesundheitspflege zu geben“. Beide Worte „sozial“ und „Fürsorge“ gehören freilich zu jenen unklaren Ausdrücken, mit denen man den verschiedenartigsten Sinn verbinden kann, die daher nie einen festen Inhalt bezeichnen. Immerhin ist ihre Anwendung in jenem Sinne ungewöhnlich; es dürfte sich nicht empfehlen, ein Gebiet, für das wir sehr treffende Worte wie „öffentliche Gesundheitspflege“ und ähnliche haben, plötzlich mit jenem anderen schwebenden Ausdruck zu bezeichnen. Manchmal wird das beim Lesen recht hinderlich, so zum Beispiel wenn man liest: „Früher hat sich der Staat nur auf Hilfe bei den Armen im Erkrankungsfalle beschränkt; karitative Vereine befaßten sich mit allen übrigen Mißständen“, so ist das eben nur richtig, wenn man an soziale Fürsorge im engen Sinne der Gesundheitspflege denkt.

Das Buch schildert die Gesundheitsfürsorge für Mutter und Säugling, für die Kinder der verschiedenen Alter bis zu den Schulentlassenen und danach die Maßnahmen gegen die großen allgemeinen gesundheitlichen Mißstände: Geschlechtskrankheiten und Prostitution, Tuberkulose, Alkoholmißbrauch und die Wohnungsnot; es erfüllt, was das Vorwort verspricht: „Versucht ist, die medizinisch-biologischen Tatsachen herauszuarbeiten, die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge aufzuweisen und die ethische Verankerung der einzelnen Fürsorgeprobleme darzustellen.“ Aber bei aller Anerkennung der übersichtlichen Schilderung wie einer ruhig abwägenden Stellung zu den wichtigsten Problemen darf man doch einige starke Bedenken nicht verschweigen, um so weniger, da sie Schwächen betreffen, die bei Medizinern, wenn sie dies Gebiet bearbeiten, scheint's noch öfter vorkommen wie bei anderen. Das betrifft schon äußerlich die Zitate. Man begegnet Anführungen, denen jede Quellenangabe fehlt, so S. 169 zwei auf einmal; S. 170. 171, 177, 204/5 und öfter, so daß eine Nachprüfung unmöglich ist,

An dieser Nachprüfung hat es aber der Verfasser selbst fehlen lassen; immer wieder findet man Zitate aus zweiter Hand (zitiert nach), wobei nicht selten die wichtigste Quelle nach einer nebensächlichen Arbeit angeführt wird. Einmal führt er sogar aus einer Schrift von sich als zweiter Quelle an, statt die eigentliche Herkunft anzugeben (S. 168). Es ist jedoch ohne Zweifel die zitierte Literatur nicht genügend nachgeprüft und auch nicht ausreichend bei den Einzelfragen verarbeitet. So werden S. 80, um den Einfluß der Geburtenfolge auf die Säuglingssterblichkeit zu zeigen (oder zu beweisen?), Zahlen angebracht, die sich auf die Kinderzahl in der Ehe beziehen. Auf S. 81 wird eine Arbeit von Kriege-Seutemann über Säuglingssterblichkeit in Barmen als Beweis beigebracht, die nur als Gelegenheitsarbeit unter abnormer Zeitbeschränkung begreiflich ist, deren völlige Unzulänglichkeit (vor allem Ersatz der Sterblichkeitsziffer der Altersstufen durch die Altersgliederung der Gestorbenen) längst eingehend nachgewiesen ist, für die es auch gutes anderweitiges Material zur Genüge gibt. Ganz deutlich tritt zutage, daß der Stoff außerhalb der reinen Gesundheitspflege nicht ausreichend verarbeitet wurde, wenn bei der Behandlung der unehelichen Kinder und der Kostkinder (S. 98 ff.) der Name Taube überhaupt nicht genannt wird, obwohl er nicht nur zuerst auf diesem Felde die Bahn gebrochen, sondern auch die entscheidenden Hilfsmittel geschaffen hat, die die Säuglingsfürsorge von ihm übernahm. Direkt falsch ist ein Satz wie: „In Deutschland ist das Haltekinderwesen in allen Bundesstaaten durch landesgesetzliche Bestimmungen geordnet." Die Durchdenkung des Stoffes leidet unter diesem Mangel natürlich, wenn auch nicht so sehr, als man befürchten möchte. Immerhin wären Bezeichnungen wie geschlossene und offene Pflege — die schon bei ihrer gewöhnlichen Anwendung in der Armenpflege als schlechte Übertragungen aus dem Englischen nicht ausreichen — bei sorgsamerer Prüfung nicht auf dem Gebiet der Kinderfürsorge beibehalten worden, wo ihr Ungenügen am deutlichsten hervortritt und am ehesten erkannt worden ist. Auf S. 100 wurden plötzlich von den Haltekindern die in Kost untergebrachten Kinder unterschieden, ohne daß gesagt wurde, was der Unterschied sein soll. Kostkinder, Ziehkinder, Haltekinder, Pflegekinder gelten mit Recht meist als gleichbedeutende Ausdrücke. Am meisten fehlt dem Verfasser eine gründliche Kenntnis der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Trotzdem sagt er glattweg, daß sie bei Mädchen „natürlich in dem Alter von 16—18 Jahren keinen wirklichen Erfolg mehr haben kann" (S. 157). Er verwirft in gleicher Weise die Fürsorgeerziehung (S. 165) und fordert statt dessen, man solle „diese gefährdeten Mädchen in günstige Wohn- und Arbeitsverhältnisse bringen" und verlangt für sie „eine Art Zwangsunterbringung als Dienstmädchen bei einzelnen erprobten älteren Frauen (S. 165), als ob die Zwangserziehung das nicht in zahlreichen Fällen täte. Gewiß kann man vieles ohne Fürsorgeerziehung tun und sollte so mehr tun, aber man dient der Sache nicht, wenn man sie einseitig ohne genaue Kenntnis verurteilt. Wenn der Verfasser (S. 165) gleich hinterher Untersuchung durch einen Psychiater fordert, so hätte ein wenig Studium der Für-

sorgeerziehung ihm gezeigt, daß dort mehr als irgendwo anders in dieser Richtung geschehen ist; Namen wie Cramer, Sioli, Tuczek, Jahrmärker, Redeyennig — um nur einige außer denen, die er selbst (S. 130) erwähnt, zu nennen, wären ihm begegnet; die Forderung eines Mehr in dieser Hinsicht wäre auf Grund des Erreichten erfolgreicher zu begründen gewesen. S. 129 heißt es glatt, „die Zwangs- und Fürsorgeerziehung gehört in die Verwaltungshygiene, da als Ursachen in erster Linie angeborene oder erworbene geistige Defekte anzusehen sind". Hätten wir warten wollen, bis die Verwaltungshygiene über genügende Kräfte zur Erkenntnis und Behandlung psychopathischer und anderer anormaler Jugendlicher verfügte, so hätten wir — ich habe jahrelang in der Arbeit gestanden und als einer der ersten für Heranziehung des Psychiaters gekämpft — viel, viel später, wenn überhaupt je, etwas erreicht. Die ganze Bewegung der Beobachtungsheime — das entscheidende Kennzeichen der letzten 10 Jahre der Entwicklung — ist ihm entgangen; die ganze Seite 131 klingt, als sei sie vor 10 oder 15 Jahren geschrieben worden. Wer aber heute über diese Sonderfrage, ja überhaupt über Zwangserziehung schreibt, der muß, um Beispiele zu geben, Anstalten wie die Steinmühle, die Rasenmühle oder Kleinmeusdorf kennen, darf an Büchern wie Gregor-Voigtländer, Die Verwahrlosung, gerade dann nicht vorübergehen, wenn sie auf dem Umschlag seines eigenen Buches angezeigt sind. An manchen Stellen hebt der Verfasser ehrlich hervor, wie gerade ärztliche Kreise für die Hygiene und Erziehungsfragen erst geschult werden müssen, an anderen drängt er sie ohne irgendeine Berechtigung viel zu sehr in den Vordergrund, und wieder an anderen Stellen, wie eben erwähnt, geht er an besonderen Leistungen der Ärzte und der Zunahme ihres Einflusses stillschweigend vorüber.

Solche Ungleichheiten begegnen uns öfter, besonders wo der Verfasser über das ärztliche Gebiet hinausgeht. Das Verhältnis der Familie zur Fürsorge ist einseitig und unklar aufgefaßt; übersehen ist, daß die Kinderfürsorge des letzten Menschenalters wohl in allen europäischen Staaten nur im Kampfe gegen die Überschätzung der Familie ihre Erfolge errang, daß unser ganzer Kinderschutz noch heute an dieser Überschätzung krankt und mühsam nach einer richtigen Wertung der Familie ringt. Mit unberechtigten Vorwürfen von Auflösung und Zerfall der Familie kommt man in der Kinderfürsorge ebensowenig voran — man denke nur an den staatlichen Ausbau der Familienpflege seit 25 Jahren etwa — wie mit falscher Rücksicht und Scheu vor den nötigen Eingriffen, die uns den unklaren § 1666 des BGB. und eine Menge unnötigen Streit in der Fürsorgeerziehung beschert haben.

Einzelnes ließe sich noch vielfach beanstanden, so die Abart von Bordellen in Regiebetrieb, die S. 162/163 vorgeschlagen; das ist aber bei jedem zusammenfassenden Werk kaum vermeidlich. Wichtig bleibt, daß die Grundbegriffe vollkommen klar herausgearbeitet und so ein einheitlicher durchsichtiger Gedankengang ermöglicht wird; wenn dann noch bei den Einzelfragen der Stoff gründlich durchgearbeitet und bis

in die neuesten Erscheinungen verfolgt ist, werden solche Hand- und Lesebücher mehr noch wie dieses einen wichtigen Zweck erfüllen. Dann wird man eine Arbeit wie diese mit ungeteilter Freude begrüßen können.

Frankfurt a. M. Klumker

Rohrer, Dr. **Karl:** Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich. Neue Folge, 5. Heft.) Zürich und Leipzig 1918.

Als 1870 V. Böhmert in Emminghaus' „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten" das Armenwesen der Schweiz zur Darstellung brachte, klagte er darüber, daß die Schweiz in ihren 25 Kantonen die bunteste Mannigfaltigkeit des Armenwesens zeige. Es gebe fast kein System der Armenfürsorge, welches nicht da oder dort in der Schweiz zur Anwendung gekommen wäre. So ist es auch noch heute. Drei Kantone (Appenzell, Solothurn und Genf) haben kein Armengesetz, 21 Kantone haben 21 verschiedene Armengesetze, worunter acht mit über 40 Jahren Lebensdauer. Zwei Kantone (Bern und Neuenburg) haben das Territorialprinzip eingeführt, Tessin hat ein gemischtes System, und die Armengesetze der übrigen Kantone basieren auf dem Bürgerprinzip.

Von den zurzeit in Kraft befindlichen gesetzlichen Regelungen des Armenwesens ist das Aargauische Armengesetz vom Jahre 1804 eines der ältesten. Die Armenpflege im Aargau ist eine heimatliche Gemeindearmenpflege mit beschränkter subsidiärer Staatshilfe. Die Oberaufsicht über das Armenwesen liegt nach dem Gesetz in Händen einer Armenkommission, die dafür zu sorgen hat, daß jede Gemeinde für die Unterstützung ihrer verarmten Mitbürger entweder aus ihrem Armengut oder, wo keines vorhanden oder nicht hinreichend ist, aus den Beiträgen ihrer Gemeindebürger sorgt. Nur dann, wenn die Hilfsquellen der Gemeinden nicht hinreichen, können unmittelbar Unterstützungen von seiten des Staates erfolgen. Die Staatsunterstützung sollte aber nicht dazu dienen, „um einer augenblicklichen Not abzuhelfen oder den Bettel und den damit verbundenen schnöden Müßiggang zu unterhalten". Ihr Zweck dürfte einzig der sein, den Ursachen der Armut soviel wie möglich abzuhelfen. Nach einem Armenreglement vom Jahre 1825 hatte als lokale Armenbehörde der Gemeinderat in Verbindung mit dem Ortspfarrer zu gelten, der aus seiner Mitte oder aus anderen rechtschaffenen Bürgern Armenpfleger zu wählen hatte. Diesen Armenpflegern wurde unter anderem zur Pflicht gemacht, bei Verwendung der Unterstützungsgelder auf den Unterricht der Kinder besondere Sorgfalt zu verwenden und den Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen.

Das klingt vielverheißend, aber die Praxis scheint den guten Grundsätzen nur wenig entsprochen zu haben. Im Jahre 1839 heißt es in einem Bericht über das Aargauische Gemeindearmenwesen, daß

die Armen teils in Armenhäusern untergebracht seien, zum Teil aber auch bei anderen Leuten „so wohlfeil wie möglich verkostgeldet" würden. Die Armenhäuser seien meist nichts anderes als Häuser oder Hütten, in denen arme Leute in der Weise untergebracht würden, daß sechs bis zehn Familienglieder in einer Stube anzutreffen seien, die „zu allem diene, zum Essen, zum Arbeiten, zum Schlafen usw.". Die Nahrung der Bewohner bestehe vorzugsweise und fast ausschließlich in Kartoffeln und Kaffee. Für Bekleidung hatten die in den Gemeindearmenhäusern untergebrachten Armen in der Regel selbst zu sorgen. „Klar ist es," so heißt es in dem erwähnten Bericht, „daß unter diesen Umständen viele zerfetzt umhergehen und im Winter kaum imstande sind, sich vor Kälte zu schützen."

Denjenigen, die bei anderen Leuten „verkostgeldet" wurden, ging es womöglich noch schlechter. Sie wurden gezwungen, „für schlechte Kost, schlechtes Lager, schlechte Kleidung Sklavendienste zu verrichten", eine Bestätigung also der bekannten Erfahrung, die Münsterberg in die Worte kleidet: „Schlechte Armengesetzgebung und gute Armenverwaltung sind immer noch viel besser als gute Gesetzgebung und schlechte Verwaltung."

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann der Staat, sich ernster der Armensache anzunehmen. Er erkannte insbesondere die Bedeutung der vorbeugenden Armenpflege, als solche betrachtete er insbesondere die Erziehung der Jugend, besonders der armen Kinder. Aber alles, was erreicht wurde, blieb doch ganz wesentlich hinter dem zurück, was wir in Deutschland im Rahmen der Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege geschaffen haben. Charakteristisch für die Verhältnisse im Aargau ist insbesondere, daß noch immer das Armenhaus als unentbehrlich betrachtet wird, „weil es nicht nur als Unterkunftsort, sondern auch als Abschreckungsmittel gegen Arme verwendet zu werden pflegt".

Über all diese Dinge unterrichtet uns Rohrer im ersten Teile seiner hier angezeigten Schrift. Im zweiten, kürzeren Teile wendet er sich im besonderen den Reformbestrebungen zu. Sie zielen darauf ab, die das Armengesetz vom Jahre 1804 ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu sammeln und sie den modernen Verkehrs- und Niederlassungsverhältnissen anzupassen „auf Grund eines die Pflichten und Lasten gerecht verteilenden, allseitig befriedigenden Prinzips". Die starken Meinungsverschiedenheiten, die auch heute noch dieses Prinzips wegen bestehen, würden die seit Jahrzehnten verlangte Revision wahrscheinlich immer weiter zurückdrängen, wenn nicht die schwierigen finanziellen Verhältnisse vieler Gemeinden es dringend erforderlich machten, daß etwas Durchgreifendes geschieht. Die Reform knüpft an einen Entwurf des Gerichtspräsidenten Hunziker an. Dieser Entwurf zerfällt in zwei Teile, von denen der eine das Armenwesen und die Armenunterstützung, der andere die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut regelt; er fußt auf dem Heimatprinzip, macht aber doch sowohl der Staatsarmenpflege wie dem Territorialprinzip Zugeständnisse. Für die Unterstützung an die in der Gemeinde

wohnenden Bürger hat die Ortsbürgergemeinde aufzukommen. Sie hat für die in anderen Gemeinden des Kantons niedergelassenen Bürger in der Weise zu sorgen, daß sie der betreffenden Armenpflege zwei Drittel der Unterstützung monatlich leistet. Niedergelassene Schweizer Bürger anderer Kantone werden unter denselben Voraussetzungen unterstützt wie die Bürger anderer Gemeinden im Kanton, sofern die betreffenden Kantone Gegenrecht halten. Die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger ist Sache des Staates. — Eine Neuerung bietet der Entwurf auch insofern, als die Armenunterstützung nicht nur in Fällen der eigentlichen Notarmut, sondern als vorübergehende Unterstützung auch „Dürftigen" zuteil werden soll. Die Armenfürsorge soll nicht mehr in Händen des Gemeinderats, sondern einer besonderen Kommission übertragen werden. Außerdem soll ein Armeninspektorat für jeden Bezirk vorgesehen werden, das aber nicht eine eigentliche Beamten-, sondern mehr eine Ehrenstellung im Nebenamte sein soll. — Im zweiten Teile des Entwurfs wird der Kinder- und Jugendfürsorge besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

An diesen Vorschlägen übt der Verfasser Kritik, die irgendwelche neuen Gedanken aber nicht bringt. Im ganzen scheint ihm der neue Entwurf ganz annehmbar zu sein.

Als Ziel schwebt Rohrer die Schaffung eines einheitlichen Armenrechts für die ganze Eidgenossenschaft mit dezentralisierter Verwaltung vor. „Wie herrlich wäre es doch, wenn überall im Schweizerland dasselbe Armengesetz herrschte!" Aber er ist sich klar darüber, daß dieses Ziel in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist.

Frankfurt a. M. Adolf Weber

Guradze, Hans: Die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege (Moriantur sequentes Germani?) 161. Heft der Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen, herausg. von Georg Schanz und Julius Wolf. Stuttgart 1919, Ferdinand Enke. 8°. 37 S.

Mombert, Paul: Die Gefahr einer Übervölkerung für Deutschland. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr. 8°. 76 S.

Guradze behandelt die deutsche Bevölkerungsbewegung während des Krieges; seine Berechnungen verdienten Aufmerksamkeit, wenn nicht im März 1919 über den gleichen Gegenstand die vorzügliche Arbeit Dörings als 4. Heft des Bulletins der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Kriegs erschienen wäre. Guradze hat allerdings einzelne Bemerkungen über die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege eingestreut, auch einen vier Seiten langen „Ausblick" hinzugefügt; doch sind seine Urteile im großen und ganzen wenig ausgereift und wären teilweise wohl besser dem Kapitel „Mode und Sterblichkeit" und sonst etwa noch zu schreibenden Kapiteln überlassen geblieben.

Amtlich ist noch wenig über die Bevölkerungsbewegung während des Krieges veröffentlicht worden: eine größere Ausarbeitung bringt die Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, 1919, Heft 1 und 2, reichend bis einschließlich 1918; eine kleinere Übersicht für Preußen bis einschl. 1918 findet sich in der Statistischen Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts (Nummer vom 20. September 1919; für Sachsen haben wir den Aufsatz über Bevölkerungsveränderungen durch den Krieg in der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts, 64. und 65. Jahrgang 1918 und 1919. Danach beträgt im Freistaat Sachsen der Bevölkerungsausfall durch den Krieg bis Ende März 1919: Tod von Militärpersonen 119 800, Geburtenausfall 248 000, Mehr von Ziviltodesfällen (mit Ausschluß der Säuglinge) 53 000, zusammen 420 800 (aufs Reich umgerechnet 5,9 Mill.). Es hätte indes bei diesem Ausfall die Ersparnis an Säuglingstodesfällen infolge der Geburtenabnahme mit rund 40 000 gut geschrieben werden müssen, wodurch sich der Gesamtausfall um fast 10 % vermindert. Der Aufsatz folgert, daß der Zeitraum raschen Bevölkerungswachstums für Deutschland vorläufig abgeschlossen sei. Augenblicklich (Ende 1919 und 1920) haben wir freilich — nach großstädtischen Ergebnissen zu urteilen — eine noch nicht dagewesene Hochflut an Hochzeiten infolge Aufstauung und eine weit über die Friedenszeit hinausgehende Geburtenhäufigkeit, die demnächst durch die vielen Eheschließungen weiteren Antrieb erhalten wird. Die Sterblichkeit ist nach völligem Erlöschen der Grippe in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 gegenüber der Kriegszeit wieder günstiger geworden.

Mombert kommt in seiner Arbeit zu dem Ergebnis, daß die großen Kriegsverluste und die zu erwartende Verminderung des Volkswachstums nicht ausreichen werde, das notwendige Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Wirtschaft wiederherzustellen. Wir hätten damit zu rechnen, daß sich unsere Ausfuhr verringere und in ihr die Rohstoffe und Halbfabrikate gegenüber den Fertigfabrikaten größeres Gewicht gewönnen; es mangele an volkswirtschaftlichem Kapital, und seine Neubildung sei erschwert. Doch helle sich das Bild dadurch etwas auf, daß wichtige Rohstoffgebiete auf uns als Absatzgebiet und damit auf unsere Fertigfabrikate angewiesen blieben, und daß die gewaltigen Menschenverluste auch unserer Gegner sie hindern würden, sich von unserer Fertigindustrie unabhängig zu machen. Gleichwohl weise die Notwendigkeit, zwischen Volkszahl und Nahrungsspielraum auszugleichen, auf einen Rückgang der durchschnittlichen Lebenshaltung und auf Auswanderung hin. Trotz unleugbarer Nachteile der Auswanderung sei sie doch günstig für die Wirtschaft, wenn dadurch das Brachliegen von Arbeitskraft verhindert werde. Ziel der Bevölkerungspolitik sei jetzt, den Nahrungsspielraum zu erweitern, mithin den inneren Markt zu stärken, namentlich die Erträgnisse der Landwirtschaft zu steigern, eine richtige Ökonomie der Kapitalbeschaffung und -verwendung, nötigenfalls auch mit Hilfe einer staatlichen Kapitalpolitik, herbeizuführen und alle soziale Regelung möglichst der wirtschaftlichen Entfaltung, die den sozialen Fortschritten allein Stütze und Dauer verleihe, dienstbar zu

machen. In diesem Rahmen erörtert **Mombert** ausführlich alle Ursachen des Zustandes und alle Auswege, die ihm bedeutungsvoll erscheinen, in scharfer übersichtlicher Gliederung. Wenn hierbei auch einiges Wenige überholt erscheint und manche dringenden Nöte, die sich inzwischen zugespitzt haben, nicht zu ihrem Rechte kommen, so sind doch die für lange Zeit bleibenden Gesichtspunkte sicher und wegweisend herausgearbeitet. Gerade das tut immer und immer wieder not; denn wir dürfen es nun nicht wieder vergessen, und unsere Gegner werden es aus den Schriften ihrer eigenen aufgeklärten Nationalökonomen schließlich lernen, daß alle politischen Erwägungen des dauerhaften Grundes entbehren, wenn sie die Grundtatsachen des wirtschaftlichen Lebens und seine unentziehbaren Zusammenhänge mißachten. — Für eine **Bevölkerungspolitik im engeren Sinne** tritt Mombert nur noch sehr zurückhaltend ein. Mit Recht betont er, daß viele der früher vorgeschlagenen Maßnahmen (Kinderzulagen, Steuerprivileg usw.) sich schon aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten heraus empföhlen, manche auch dazu beitragen könnten, den Nahrungsspielraum zu erweitern. Daß Armut nun plötzlich die vernünftelnden Denkgewohnheiten des Volkes beseitige, glaubt Mombert nicht. Wenn es aus der Armut mal wieder bergauf geht und schaffende Kräfte gebraucht werden, dann wird — so glauben wir — die Kurve der Geburtsziffer die Lehre der Wissenschaft von der „rationalistischen Denkweise" überhaupt abtun.

Hannover **Karl Seutemann**

Jöhlinger, Dr. Otto (unter Mitarbeit von **Erich Ewer**): **Die Praxis des Getreidegeschäfts.** Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. Zweite, verbesserte Auflage. Mit zwei Exemplaren des deutsch-niederländischen Vertrages. Berlin 1917, Julius Springer. X u. 384 S.

Wie in der ersten Auflage des Buches, das damals die „Praxis des Getreidegeschäfts an der Berliner Börse" betitelt war, wird in der Hauptsache der Berliner Getreidehandel dargestellt. Darüber hinaus findet der deutsche Getreidehandel außerhalb Berlins sowie der Getreidehandel in den wichtigsten ausländischen Herkunftsgebieten soweit Berücksichtigung, als dies für die Unterrichtung desjenigen, der sich am Berliner Getreidegeschäft beteiligen will, von besonderer Wichtigkeit ist. Denn der Zweck des Buches ist ein praktischer. Es zeigt die Praxis für die Praxis. So muß und will das Buch gewertet werden. Und diesem Zwecke entspricht es in sehr guter Weise. „Vor einer allzu theoretischen Darstellung" suchte sich der Verfasser, wie er in dem Vorwort zur ersten Auflage schrieb, dadurch zu bewahren, daß er einen Mitarbeiter aus der Praxis heranzog. Diesem Streben entspricht es auch, wenn an einer Reihe von praktischen Beispielen gezeigt wird, wie das Geschäft im einzelnen sich abspielt; und gerade diese praktischen Teile des Buches werden auch Theoretikern als Material willkommen sein. Bei dem Beispiel über die Beteiligung eines Effektivhändlers

in der Provinz am Berliner handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft ist allerdings der Schluß (S. 305), wo es sich um die eventuelle Glattstellung des Lieferungsengagements handelt, nicht mit genügender Deutlichkeit dargestellt. Ähnlich läßt auch die Präzision der Darstellung einiger anderer Stellen zu wünschen übrig, zum Beispiel auf S. 99 bei dem Vergleich zwischen Importkontrakten und handelsrechtlichem Lieferungsgeschäft (insbesondere bezüglich der Qualitätsfestlegung) oder auf S. 28 bezüglich der „Standards". Eine theoretisch schärfere Betrachtungsweise hätte nicht nur davor bewahrt, sondern auch den Aufbau des Buches in manchem günstiger zu beeinflussen vermocht (Wiederholungen oder verstreutes Vorbringen von Dingen, die zusammengehören, vermeiden lassen). Die Hauptkapitel des Buches werden durch die Darstellung der Hauptgeschäftsarten des Berliner Getreidehandels, des Lokogeschäftes, des Getreideimportgeschäftes, des Getreideexportgeschäftes und des Zeitgeschäftes, gebildet. Bei dem letzteren ist der Verfasser trotz im übrigen einläßlicher Darstellung auf die Technik der Abwicklung durch Schlüsse-Kompensation nicht eingegangen. Im ganzen handelt es sich um ein Werk, das nicht nur große praktische Verwendbarkeit besitzt, sondern das auch gerade durch die große Berücksichtigung der Praxis des Geschäfts dem Theoretiker Wertvolles bietet.

Berlin Hellauer

Wirtschaftsdienst-Preisausschreiben

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg hat aus ihr vom „Wirtschaftsdienst", der Zeitschrift des „Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs", aus einer Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln drei Preise von 1500, 1000 u. 500 Mk. ausgesetzt für die Bearbeitung des Themas:

„Die Methoden der Anpassung der Lohnhöhe an die Preisbewegung".

Vor allem sollen die Versuche kritisch dargestellt werden, die im Ausland unternommen worden sind, um Löhne und Gehälter durch automatisch mit dem Steigen des Preisniveaus eintretende Zuschläge zu regulieren sowie die Wirkungen solcher Maßnahmen auf Volks- und Privatwirtschaft.

Eingesendete Bücher und Zeitschriften

— bis Ende Mai 1920 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

Günther, Siegmund: Lehren der Revolution. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 77 S.

Thomas, Harrison Cook: The return of the democratic party to power in 1884. New York 1919, Columbia University. 261 S.

Kelsen, Hans: Vom Wesen und Wert der Demokratie. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. 38 S.

Meyer, Hermann: Das politische Schriftwesen im Deutschen Auswärtigen Dienst Tübingen 1920, J. C B. Mohr. 108 S.

Das Rheinlandabkommen, sowie die Verordnungen der Hohen Kommission in Coblenz. Dreisprachige Textausgabe. Erläutert von H. u. W. Vogels. Bonn 1920, A. Marcus & Weber. 142 S.

Scheiding, Ernst: Das erste Jahr der deutschen Revolution. Leipzig 1919, Felix Meiner. 90 S.

Schumacher, Fritz: Kulturpolitik. Neue Streifzüge eines Architekten. Jena 1920, E. Diederichs. 217 S.

Schwind, E.: Gesundes und Krankhaftes in der sozialen Willensbildung. Wien und Leipzig 1919. 40 S.

Stadtler, Eduard: Die Diktatur der sozialen Revolution. Leipzig 1920, K. F. Köhler. VIII u. 154 S.

— Die Weltkriegsrevolution. Leipzig 1920, K. F. Köhler. 255 S.

— Volkswille und Parteiwesen. Leipzig 1920, K. F. Köhler. 8 S.

Vorst, Hans: Revolution und Todesstrafe. Leipzig 1920, Neue Geist-Verlag. 34 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Apelt, Willibalt: Der verwaltungsrechtliche Vertrag. Leipzig 1920, F. Meiner. 225 S.

Bornhak, Conrad: Grundriß des deutschen Staatsrechts. Fünfte Auflage. Leipzig und Erlangen 1920, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 216 S.

— Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. Sechste, durchgesehene Auflage. Leipzig u. Erlangen 1920, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 208 S.

Deutscher Kommunal-Kalender 1920. Herausg. v. A. Finke u. E. Stein. Berlin-Friedenau 1920. 208 S.

Gesetz über Landeskulturbehörden. Erläutert von W. Holzapfel. Berlin und Leipzig 1919, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 176 S.

Giese, Friedrich: Preußische Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 270 S.

Glum, Friedrich: Die Organisation der Riesenstadt. Berlin 1920, Julius Springer. 59 S.

Oertmann, Paul: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 147 u. 152 S. (Sammlung Göschen.)

Pohl, Heinrich: Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preußen. Berlin 1920, Ferd. Dümmler. 65 S.

Prümmer, M. D.: Manuale iuris ecclesiastici. Editio altera. Friburgi Brisgoviae 1920, Herder & Co. 700 S.

Schrader, Rudolf: Das Arbeiterrecht für Eingeborene in Deutsch- und Britisch-Ostafrika. Hamburg 1920, Friederichsen & Co. 92 S.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

von Below, Georg: Soziologie als Lehrfach. (Um ein Vorwort vermehrter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, 43. Jahrgang, 4. Heft, 1919). München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 60 S.

Fichte, J. G.: Zurückforderung der Denkfreiheit. Herausg. von R. Strecker. Leipzig 1920, F. Meiner. XV u. 34 S.

Guerriero, Augusto: La teoria della sovranità. Avellino 1919, Tipo Litografia Pergola. 113 S.

Hatschek, Julius: Der Musta'min. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 108 S.

Hübner, Rudolf: Die Staatsform der Republik. Bonn u. Leipzig 1920, Kurt Schröder Verlag. X u. 25 S. (Bücherei der Kultur und Geschichte, Bd. 1.)

Stoltenberg, H. L.: Wegweiser durch Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft. Berlin 1919, Karl Curtius. 15 S.

von Uexküll, J.: Staatsbiologie. Berlin 1920, Gebr. Paetel. 55 S.

Valentin, Veit: Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. Berlin 1920, H. R. Engelmann. 170 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Günther, Adolf: Rückkehr zur Weltwirtschaft. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 148 S.

Keßler, Gerhard: Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Jena 1920, Gustav Fischer. 27 S.

Muhs, Karl: Begriff und Funktion des Kapitals. Jena 1919, Gustav Fischer. 104 S.

Nationalekonomiska Studier tillägnade Professor David Davidson. Uppsala und Stockholm 1920. 188 S. (Mit Beiträgen von Heckscher, Helander, Jacobsson, von Koch, Ohlin, Rohtlieb, Silverstolpe, Sommarin, Wicksell.)

Neue Wirtschaft. (Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Herausg. von J. Jastrow, Band 5.) Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. VII u. 162 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Fischer, Josef: Tirols Getreidepolitik von 1527 bis 1601. Innsbruck 1919, Wagnersche Universitätsbuchdruckerei. 127 S. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 13.)

Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum am 2. März 1920. Berlin 1920, Mittler & Sohn. XXVI u. 690 S.

Kreiner, Karl: Wirtschaftsleben im Bayrisch-Böhmischen Waldgebiete. Leipzig und Erlangen 1919, A. Deichert. 144 S. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, LVI.)

Matschoß, Conrad: Ein Jahrhundert Deutscher Maschinenbau, 1819—1919. Berlin, 1919, Julius Springer. 271 S. (Festschrift der Deutschen Maschinenfabrik A. G. in Duisburg.)

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Städtische Versorgung und Gutsbetriebe. Vom Reformbund der Gutshöfe. Nauheim 1920. 43 S. und eine Karte.

Zeller, T.: Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker. Leipzig 1920, K. F. Koehler. 102 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 14.)

Zeßner-Spitzenberg, H. K.: Einführung in die Landarbeiterfrage. Wien 1919, Buchdruckerei Austria. 167 S. (Landarbeiterfrage und Landarbeitsrecht, Bd. 1.)

7. Bergbau und Industrie

Bericht über die Tätigkeit der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig, 1916—1919. 113 S.

Brandt, Otto: Planwirtschaft. Berlin-Friedenau 1920, Verlag Freie Wirtschaft. 48 S. (Gegen die Zwangswirtschaft, Heft 3.)

Hedler, W.: Deutsche Kraftquellen. Dresden und Leipzig 1919, Globus Verlag. 41 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft, Heft 67.)

Thieme, Ernst: Der wirtschaftliche Aufbau der Hanauer Edelmetallindustrie. Tübingen 1920, Lauppsche Buchhandlung. IX u. 144 S. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft LIII.)

Weyrauch, Walter: Das Eisen in Rußland. Leipzig 1920, K. F. Koehler. 43 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 12.)

8. Handel und Handelspolitik

Chang Su See: The foreign trade of China. New York 1919, Columbia University. 451 S.

Nord, A.: Die Handelsverträge Chinas. Leipzig 1920, K. F. Koehler. 215 S. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen, herausg. vom Auswärtigen Amt, Bd. 5.)

Taussig, F. W.: Free trade, the tariff and reciprocity. New York 1920, Macmillan. IX u. 216 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Görnemann, Otto: Württemberg und die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens. (Inaugural-Dissertation.) Heidelberg 1920. 101 S.

Mertens: 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik. Berlin 1919, J. Springer. 242 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bendixen, Friedrich: Geld und Kapital. Zweite Auflage. Jena 1920, Gustav Fischer. VI u. 218 S.

Blankart, Charles: Die Devisenpolitik während des Weltkrieges. Zürich 1919, O. Füßli. 255 S. und 3 Tabellen. (Études économiques, commerciales et financières. Deuxième fascicule.)

Gesell, Silvio: Internationale Valuta-Assoziation. Sontra in Hessen 1920, Freiwirtschaftlicher Verlag. 13 S.

Heyn, Otto: Zur Valutafrage. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 70 S.

Jöhr, Adolf: Die Valutaentwertung und die Schweiz. Zürich 1920, O. Füßli. 53 S.

Kellenberger, E.: Geldumlauf und Thesaurierung. Zürich 1920, O. Füßli. 232 S.

Die österreichischen Banken im Jahre 1913. Wien 1919, Österreichische Staatsdruckerei. 94 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

12. Sozialismus

Bendix, Ludwig: Klassenkampf und Geistesverfassung. Berlin 1920, Verlag der Kulturliga. 38 S. (Revolutions-Streitfragen. Neue Folge, Heft 9.)

Eulenburg, Franz: Arten und Stufen der Sozialisierung. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 48 S.

Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Übersetzt und bearbeitet von Klibanski. Leipzig und Berlin 1920, B. G. Teubner. XII u. 193 S. (Osteuropa-Institut in Breslau, Quellen und Studien. Erste Abteilung, Recht und Wirtschaft, 2 Heft.)

Lederer, Emil: Deutschlands Wiederaufbau und weltwirtschaftliche Neueingliederung durch Sozialisierung. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. 120 S.

Oswalt, H.: Keine falschen Rechnungen? Frankfurt a. M. 1920, Blazek & Bergmann. 28 S.

13. Sozialpolitik

Bröcker, Paul: Die Arbeitnehmerbewegung. Hamburg 1920, Deutschnationale Verlagsanstalt. 114 S. (Kultur- und nationalpolitische Zeitfragen 1.)

Broglie, C.: Die soziale Frage. Dresden und Leipzig 1919, Globus-Verlag. 96 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft, Heft 64.)

Kloevekorn: Tariferhöhung oder Selbstkostenminderung? Hannover 1920. Gebr. Jänecke. 52 S.

Rauecker, Bruno: Versittlichung des Arbeitslebens. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 40 S. (Schriften der Ortsgruppe München der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 3.)

Reier, Otto: Sozialisierungsgesetze. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 214 S. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 141.)

Süersen, Elisabeth: Die Frau im deutschen Reichs- und Landesstaatsdienst. Mannheim, Berlin und Leipzig 1920, J. Bensheimer. 121 S.

Untersuchungen und Vorschläge zur Beteiligung der Arbeiter an dem Ertrage wirtschaftlicher Unternehmungen. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Berlin 1920, C. Heymann. 32 S. (Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 3, März 1920.)

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Regensburg 1919 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Deutsch-Österreich und zur Sozialisierungsfrage. Mit einem Nachruf auf Gustav Schmoller von Heinrich Herkner und einer Gedächtnisrede auf Eugen Philippovich von Michael Hainisch, nebst Berichten von Lufensky, Stolper, Lederer, Vogelstein, Eulenburg und von Wiese. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 277 S.

Weber, Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Zweite Auflage. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. XIX u. 448 S.

14. Genossenschaftswesen

15. Finanzen

Bang: Staatsbankrott oder Erneuerung? München 1920, J. F. Lehmanns Verlag. 16 S.

Feng-Hua Huang: Public debts in China. New York 1919, Columbia University. 105 S.

Kuczynski, R.: Ein Reichsfinanzprogramm für 1920. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. 66 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 17.)

Melchior, Carl: Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage. Berlin 1920, R. Engelmann. 26 S. (Die Friedenslast, herausg. von der Deutschen Liga für Völkerbund, Heft I.)

Moll, Ewald: Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, 1820—1920. Berlin 1920, R. v. Deckers Verlag. 47 S.

Neumann, Maxim: Des Reichsnotopfers zweiter Teil. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 17 S.

Reichseinkommen-, Körperschafts-, Kapitalertrags- und Landessteuergesetze. Berlin und Leipzig 1920. 136 S. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)

Seligman, E. R. A.: La liquidation financière de la guerre aux États-Unis. Paris 1920, M. Girard & E. Brière. 57 S.

von Tyszka, Karl: Grundzüge der Finanzwissenschaft. Jena 1920, Gustav Fischer. VII u. 347 S.

16. Versicherungswesen

Heymann, Hans: Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung. Berlin 1920, Julius Springer. 104 S.

17. Statistik

Lenz, Richard: Die Landwirtschaftsstatistik im Kreise Teltow. Berlin 1919, Bürenstein G. m. b. H. 71 S. (Veröffentlichungen des Statistischen Amts des Kreises Teltow. Erstes Heft.)

Statistik des Hamburgischen Staates. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt. Hamburg 1919, Otto Meißners Verlag.

Heft XXVIII. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 sowie die Ergebnisse der Bevölkerungsaufnahmen in den Jahren 1911 und 1917 im hamburgischen Staate. 89 S.

Heft XXX. Wohnort und Arbeitsstätte der erwerbstätigen hamburgischen Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1917. 93 S.

Statistischer Überblick über die Bevölkerungsbewegung und wichtige wirtschaftliche Verhältnisse in Barmen 1913—1919. Barmen 1920, Oskar Born. 15 S. (Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, Heft 7.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln. 8. Jahrgang. Köln 1920, M. duMont Schauberg. 132 S.

18. Verschiedenes

Der Fall Valentin. Die amtlichen Urkunden. Im Auftrage der philosophischen Fakultät zu Freiburg i. Br. herausgegeben und eingeleitet von Felix Rachfahl. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. LXI u. 119 S.

Zitelmann, Ernst: Die Bonner Universität. Bonn 1919, Marcus & Weber. 30 S.



Aufsätze in Zeitschriften[1]

1. Allgemeine Politik

Groener, Wilhelm: Die Liquidation des Weltkriegs. Preußische Jahrbücher, Januar 1920, S. 36 ff., Februar 1920, S. 172 ff., März 1920, S. 337 ff., April 1920, S. 21 ff., Mai 1920, S. 161 ff.

Schotte, Walther: Rußland und Europa. Preußische Jahrbücher, April 1920, S. 79 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Baath, P.: Das Reichsverwaltungsgericht nach dem Entwurf des Reichsministeriums des Innern unter Berücksichtigung des preußischen Entwurfs. Preußische Jahrbücher, Mai 1920, S. 237 ff.

Berliner: Privatversicherungsrecht und Friedensvertrag. Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, 1. April 1920, S. 103 ff.

Lucas: Der Handelsstand und sein Schutz gegen Eingriffe der Verwaltung. Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, 12. Mai 1920.

Sozialrechtliche Neuerungen im deutsch-österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. Soziale Praxis, 18. Februar 1920, S. 457 ff.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte
Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Broda, Ernst: Probleme der Staatswirtschaft. Eine Erwiderung. Der Österreichische Volkswirt, 1. Mai 1920, S. 595 ff.

von Kleinwächter, Friedrich: Die Lehre vom Grenznutzen und das sogenannte Zurechnungsproblem der Wiener nationalökonomischen Schule. Conrads Jahrbücher, Februar 1920, S. 97 ff.

Stieda, Wilhelm: Die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens. Conrads Jahrbücher, Januar 1920, S. 1 ff.

Stolper, Gustav: Probleme der Staatswirtschaft (Fortsetzung). Der Österreichische Volkswirt, 31. Jänner 1920, S. 231 ff.; 7. Februar 1920, S. 253 ff.; 14. Februar 1920, S. 374 ff.; 28. Februar 1920, S. 411 ff.; 6. März 1920, S. 438 ff.; 13. März 1920, S. 455 ff.; 20. März 1920, S. 476 ff.; 27. März 1920, S. 495 ff.; 3. April 1920, S. 515 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

7. Bergbau und Industrie

Gremichstaedten-Czerpa: Die wirtschaftliche Bedeutung des Taylorismus. Taylorzeitschrift Februar 1920, S. 30 ff.

8. Handel und Handelspolitik

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Lagatz: Zur Geschichte des Reichseisenbahngedankens. Archiv für Eisenbahnwesen, Mai und Juni 1920, S. 321 ff.

---

[1] Es werden hier nur solche Aufsätze eingesendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

Paszkowski: Eisenbahnpolitik Norwegens. Archiv für Eisenbahnwesen, Mai und Juni 1920, S. 351 ff.

Schimpff: Das zukünftige Schnellbahnnetz von Groß-Berlin. Archiv für Eisenbahnwesen, März und April 1920, S. 146 ff.

Simmersbach: Von der ostchinesischen Eisenbahn und ihrem Einflußgebiet. Archiv für Eisenbahnwesen, März und April 1920, S. 173 ff.

Trautvetter: Das deutsche Verkehrswesen. Ein Rückblick. Archiv für Eisenbahnwesen, Mai und Juni 1920, S. 382 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bendixen: Devalvation. Bankarchiv, 15. April 1920, S. 163 ff.

Diehl, Karl: David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen. Bankarchiv, 1. Februar 1920, S. 106 ff.

Grünberg, Karl: Die Assignatenwirtschaft. Der Kampf, Februar u. März 1920, S. 50 ff.

Heyn, Otto: Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz. Bankarchiv, 1. April 1920, S. 147 ff.

Meyer, Richard: Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben. Bankarchiv, 15. Mai 1920, S. 189 ff.

von Schulze-Gaevernitz: Zum Vorschlag einer Valutaterminbörse in Amsterdam. Bankarchiv, 1. Mai 1920, S. 177 ff.

Schwarz: Devalvationssorgen. Bankarchiv, 15. Mai 1920, S. 187 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

12. Sozialismus

Boujansky, J.: Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus. Soziale Praxis, 10. März 1920, S. 534 ff.

Kelsen, Hans: Sozialismus und Staat. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Neunter Jahrgang, 1920, 1. Heft, S. 1 ff. (Auch erschienen als besondere Schrift Leipzig 1920, Hirschfeld. 129 S.)

Neurath, Otto: Die wirtschaftlichen Räte im Programm der bayrischen Vollsozialisierung. Der Kampf, April 1920, S. 136 ff.

13. Sozialpolitik

Adler, Max: Der Kampf der geistigen Arbeiter. Der Kampf, Februar-März 1920, S. 60 ff.

Die Arbeitsgebiete und Kriegsverdienste der Industriearbeiterinnen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden (Schluß). Reichsarbeitsblatt, 31. März 1920, S. 225 ff.

Bozi, Alfred: Soziales Recht. Preußische Jahrbücher, Februar 1920, S. 218 ff.

Brentano, Lujo: Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Soziale Praxis, 3. März 1920, S. 505 ff.; 10. März S. 529 ff.

Dernburg, Bernhard: Weshalb fordern wir den Index für die Beurteilung der Lohnhöhe. Soziale Praxis, 21. Januar 1920, S. 377 ff.

Gaebel, K.: Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Soziale Praxis, 5. Mai 1920, S. 718 f.

Gerloff: Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag. Soziale Praxis, 12. Mai 1920, S. 737 ff.

Leubuscher, Charl.: Äußere und innere Wandlungen der englischen Gewerkvereine. Reichsarbeitsblatt, 30. April 1920, S. 304 ff.

Oudegeest, J.: De internationale Arbeitsconferentie te Washington. Socialistische Gids, Februari 1920, S. 105 ff.; Maart 1920, S. 292 ff.

Perls, Friedrich: Zur Neuordnung des Schlichtungswesens. Soziale Praxis, 31. März 1920, S. 582 ff.

Pribram, Karl: Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung. Der Österreichische Volkswirt, 3. April, S. 520 ff.; 10. April 1920, S. 540 ff.

Schaub, E. L.: The regulation of rentals during the war period. Journal of political economy, January 1920, S. 1 ff.

Sitzler: Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Soziale Praxis, 5. Mai 1920, S. 713 ff.

Slichter, S. H.: The management of Labor. Journal of political economy, Dezember 1919, S. 813 ff.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie, 27. März 1920, S. 4141 ff.

Weigert: Die Umbildung der Erwerbslosenfürsorge. Soziale Praxis, 7. April 1920, S. 609 ff.

Zimmermann, Waldemar: Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Soziale Praxis, 14. April 1920, S. 641 ff.; 21. April 1920, S. 668 ff.

14. Genossenschaftswesen

Müller, August: Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland. Soziale Praxis, 28. April 1920, S. 689 ff.

Polootsev, V. N.: Die russische Genossenschaftsbewegung und der internationale Handel. Internationales Genossenschafts-Bulletin, S. 16 ff.

Popoff, N. S.: Warum nur der genossenschaftliche Handel in Rußland möglich ist. Internationales Genossenschafts-Bulletin, März 1920, S. 126 ff.

15. Finanzen.

Grünberg, Karl: Finanzkrisen in der Vergangenheit. Der Kampf, Jänner 1920, S. 1 ff.

Loewenthal, H.: Lebensmittelpreise und Staatshaushalt. Der Österreichische Volkswirt, 9. Februar 1920, S. 351 ff.

Meda, T.: Lo sviluppo tributario in Italia durante i tre anni di guerra. Boletino di Statistica e die legislazione comparata. Anno XVII, Fasc. IV, 1918, S. 531 ff.

Plehn, C. C.: An assessment roll far the income tax. Journal of political economy, Dezember 1919, S. 875 ff.

Schlesinger, K.: Theoretisches zur Vermögensabgabe. Der Österreichische Volkswirt, 10. April 1920, S. 535 ff.

W. F.: Steuervorlagen. Der Österreichische Volkswirt, 6. März 1920, S. 435 ff.

Viner, J.: Who paid for the war? Journal of political economy, January 1920, S. 46 ff.

16. Versicherungswesen

Schaefer: Der Friedensvertrag und die deutsche Privatversicherung. Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, 1. April 1920, S. 93 ff.

17. Statistik

18. Verschiedenes

Hoffmann, Fr.: Die Pflege der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft an türkischen Hochschulen. Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient, 1. Dezember 1919, S. 1 ff.

Kühne: Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Soziale Praxis, 17. März, S. 599 ff.; 31. März 1920, S. 586 ff.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg, S.-A.


FLARE

